



Zentralblatt
für das
D e u t s c h e R e i c h .

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.



Fünfundvierzigster Jahrgang.
1917.

Berlin.
Carl Heymanns Verlag.

Gedruckt bei Julius Gittlenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin W.

Inhaltsverzeichnis.

1. Allgemeine Verwaltungssachen Seite 119, 287, 349, 364, 387, 389, 398, 405, 435.
2. Bankwesen Seite 14, 84, 106, 110, 126, 196, 234, 240, 346, 362, 402, 436.
3. Finanzwesen Seite 20, 91.
4. Handels- und Gewerbesachen Seite 13, 17, 61, 92, 120, 128, 141, 286, 305, 369, 406, 429.
5. Justizwesen Seite 86, 236, 341.
6. Konsulatswesen Seite 61, 65, 83, 87, 91, 109, 139, 239, 283, 285, 339, 361, 385, 397, 429, 469.
7. Marine und Schifffahrt Seite 125.
8. Maß- und Gewichtswesen Seite 82, 86, 138.
9. Medizinal- und Veterinärwesen Seite 64, 131, 341, 397, 411, 470.
10. Militärwesen Seite 65, 105, 109, 350, 432, 439.
11. Polizeiwesen Seite 16, 88, 121, 140, 164, 281, 399.
12. Post- und Telegraphenwesen Seite 11, 82, 114, 143, 242, 340, 359, 430.
13. Statistik Seite 62, 237, 379, 407.
14. Versicherungswesen Seite 113, 139, 238, 284, 385, 470.
15. Zoll- und Steuerwesen Seite 1, 86, 88, 95, 111, 115, 120, 123, 128, 129, 133, 145, 165, 261, 287, 340, 342, 345, 351, 353, 359, 364, 383, 386, 401, 410, 430.

Sachregister.

II.

Berechnungen. Erfolg der den Bestimmungen zur Regelung der A. zwischen der Reichshauptkasse und den Landesstellen vom 23. Juni 1910 beigefügten Raster 20.
Annahmestellen. Verzeichnis der A. für Schuldverschreibungen oder Schabanzweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs 6.
Arzneilage, Deutsche. Erscheinen eines Nachtrags zur Deutschen A. 1917 181.
 -- Erscheinen eines zweiten Nachtrags zur Deutschen A. 1917 341.
 -- Erscheinen eines dritten Nachtrags zur Deutschen A. 1917 397.
 -- Erscheinen der Deutschen A. 1918 470.
Ausbildungszeit f. u. Kriegsdienst.
Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete:

Wiengruber 281.

Beurskens, Wilhelmine 121.

Daniel, Maxia 80.

Deisenler 281.

de Roos 121.

Flouhy, Helene 140.

Dodner 140.

Dorasil 89.

Gilanel 88.

Grind 16.

Göh, Johanna 121.

Halbhuber 282.

Janita 281.

Karbenia f. Karbina 121.

Karbina f. Karbina 121.

Karbina, Anna Kralie

(auch Karbina, Karbenia)

121.

Kiehl 399.

Kirsch 281.

Kobinitz 16.

Kobida 140.

Kochmann, Anna 282.

Marzinsky f. Marjinsky.

Mahler 281.

Masciadri, Martha Sera-

phine 282.

Marjinsky (Marzinsky) 16.

Mittmann, Etziede 121.

Kowal 16.

Oberst, Ottilie 282.

Oerfel 400.

Pauwels, Elisabeth 89.

Belafet 282.

Beysel 88.

Beita 16.

Bröster 400.

Meiter, Theresie 16.

Nejenboom 140.

Neigel 400.

Schober 400.

Schreus (Schreuer),

Abelgunde 140.

Schuster 121.

Zeller 140.

van Roy 89.

Zurücknahme der Ausweisung:

Rüssen 140.

Verichtigung 164.

Weißmann 16.

Wißer f. Wäfler 121.

Wintner 282.

Woitel 121.

Wäfler, Margarete (Wißer)

121.

Zachotit, Barbara 282.

Zurücknahme der Ausweisung:

Romod 400.

B.

Bau- und Ansholz f. u. Tranzitlager.

Behörden. Abänderung der Nachweisung der zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner bei Pfändung des Dienstvermögens sowie der Pensionen von Offizieren und von Beamten bezuziehenden B. und Personen im Geschäftsbereiche der Königlich Preussischen Militärverwaltung 236.

Verichtigung S. 191, 284.

Beibehaltung. Zuständigkeit für die Veranlagung und Erhebung der B. und der Kriegsteuer 2.

Bier. Abänderung der Berechnung der Übergangsgabgabe für B. zugrunde zu legenden Mindestmalmenge 238.

Botanische Anlagen f. u. Gartenbauanlagen.

Branntwein. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit B. aus Klein- und Obsterbrennereien vom 24. Februar 1917 141.

Branntweinkbrennereien. Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der B. usw. 386.

Bräuereibeiräte. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von B. 389.
Buchensatz. Verwendung von B. als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren 431.

D.

Deutsche Arzneilage f. u. Arzneitage.

Dienstverkommen f. u. Behörden, Pfändung.

E.

Einjährig-freiwilliger Militärdienst. Aufstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den e.-f. M. f. u. Lehreinhalten.

Einzeichnung f. u. Privatpate.
Eigenthum-Güterverleht f. u. Personen- und Güterverleht.
Elektrische Prüfämter. Auflösung eines Systems von Meßmännern zur Beglaubigung durch die E. P. 82.
Elektrizitätszähler. Einreibung von Formen von E. in beglaubigungsfähige Systeme 86.
 — Änderungen von E. eines beglaubigungsfähigen Systems 138.
 — Einreibung einer Form von E. in ein beglaubigungsfähiges System 138.
Erbchaftssteuerämter. Veränderungen in dem Stande und in den Geschäftszweigen der E. und Oberbehörden 340.
Erbchafts- und Zuwachssteuer. Änderung in der Bezeichnung der Amtstellen der E. u. S. 123.
Erläuterungstafel. Ergänzung der E. zum Anzeigergebnisse der Zoll- und Steuerstellen 431.

F.

Familienunterstützung. Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 119, 387.
Flagengesetz. Ausführungsbestimmungen zu § 25 des F. vom 22. Juni 1899 125.
Füllermittel f. u. Zuckersüßholz F.

G.

Gartenbauanlagen. Nachtrag zu dem Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und ähnlich als den Anforderungen der Internationalen Melian-Konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten 365.
Gewerkschaften. Ergänzung des Verzeichnisses der mit der Einziehung von G. betrauten Behörden (Klassen) 86.
Gewerbesteuer. Zollfreie Einfuhr von G., Gewerbetreibenden usw. 401.
Güterverleht f. u. Personen- und Güterverleht.

H.

Häufel f. u. Stroh und H.
Hafengebiete f. u. Personen- und Güterverleht.
Hausen. Mitverwendung von H. als Ersatzstoff bei der Herstellung von Zigarettenzweigen 410.
 — Verwendung von H. zur Herstellung von nicht zigarettenzweigenpflichtigen Mandatabak 410.

K.

Käufel f. u. Rohmägen.
Kalkstoffs. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über K. 382.
Klein- und Lüßbrennereien f. u. Branntwein.
Kostenvergleich. Grundfälle für die Ausführung des § 6 Abs. 2 des K. 134.
 — Ausführungsbestimmungen zum K. 165.
Konsuln des Deutschen Reichs (Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Konsulatssekretäre, Konsularagenten).
 Ernennungen und Bestellungen in bzw. für:
 Kopenhagen: Fjellstedt 383, Sammetvej 87, Mandat 239.

(Konsuln des Deutschen Reichs)

Ernennungen zur Vornahme von Zivilstandsangelegenheiten in bzw. für:
 Aleppo 339, Beirut 339, Belgrad 109, Constaninopel 87, 397, Damaskus 350, Gaiffa 361, 469, Jerusalem 61, Kanton 65, Sama Gruz (Wolowien) 265, Ssonghai 65, Smyrna 83, Sofia 239, Vorna 91.
 — Todesfälle in: Paramaribo (Niederländisch Guayana) 139.
Konsuln, ausländische (Generalkonsuln, Deputy-Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln, Eize- und Deputy-Konsuln, Konsularagenten).
 Ernennungen in bzw. für:
 Beirut 285, 463, Bremen 429, Emden 100, Frankfurt a. M. 253, Hamburg 283.
Konsumhäuser. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten K. und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 411.
Kriegsabgabe. Annahme von Kriegsanleihe-Zwischenscheinen bei Entrichtung von K. 91.
 — f. u. Wohlthätige.
Kriegsanleihe. Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 7. K. des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer 351.
Kriegsanstalten. Verzeichnis der Annahmestellen für Schuldbuchforderungen oder Schatzanweisungen der K. des Deutschen Reichs K.
Kriegsdienst. Bekannmachung, betreffend Anrechnung des K. auf die Ausbildungszeit der Studirenden der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie 64.
Kriegswaldfenstufung. Bestimmungen des Bundesrats über die Vermendung von Reichsmitteln für Zwecke der sozialen Kriegswaldfenstufung 364.
Kriegsteuer. Zuständigkeit für die Veranlagung und Erhebung der Kriegsteuer und der K. 2.
 f. u. Kriegsanleihe, Schatzanweisungen.
Kriegsteuerrollebuch. Änderung des Routers zum K. 33.
 — Zustimmungsertheilung des Bundesrats zu den Änderungen des Routers zum K. 133.
R
Rohmägen. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über R. von Kälbern 92.
Randbestellen f. u. Währungs.
Rechnungswesen. Gesamtverzeichnis der gemäß § 90 der Beherrschung zur Aufstellung von Zeugnissen über die Beschäftigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten 439.
R
Reschwaner. Zulassung eines Systems von R. zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 82.
Reservistenämter. Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den R. usw. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 65.
 — Änderung zu den Grundfällen bei der Bestellung der mittleren, Rang- und Unterbeamtenstellen bei den Stammesbehörden usw. mit R. usw. 105.
 — Änderung des Verzeichnisses der R. usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen 110, 432.
 — Ergänzung des Verzeichnisses der Behörden usw., die hinsichtlich der den R. usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzugehen sind 101.
Rindemalmenge f. u. Bier.

N.

Naturalverpfechtung. Änderung der Verpfechtungsätze für N. während der Dauer des Krieges 100.
Notenbanken. Schluss der deutschen N. Ende Dezember 1916; 14. Januar 1917; 16. Februar 1917; 106. März 1917; 116. April 1917; 124. Mai 1917; 136. Juni 1917; 224. Juli 1917; 240. August 1917; 346. September 1917; 365. Oktober 1917; 402. November 1917; 436.

O.

Oberbehörden. Veränderungen in dem Stande und in den Geschäftsbereichen der Erbschaftssteuerämter und O. 340.
Ölbrennereien s. u. Klein- und Ölbrennereien.
Erbslöshne. 470.

P.

Paketverkehr s. u. Postpaketverkehr.
Personen- und Güterverkehr. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besteuerung des P. u. G. 145.
 — Ausführungsbestimmungen zu den Bestimmungen des Güterverkehrs betreffende Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1917 über die Besteuerung des P. u. G. 287.
 — Zusammenfassung der einheitlichen Hofengebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Besteuerung des P. u. G. 353.
Pfändung. Abänderung der Nachweisung der zur Vertretung des Reichs-Militär-Rückbaus als Drillpflichtigen bei Pf. des Dienstentkommens sowie der Personen von Offizieren und von Beamten berufenen Bedienen und Personen im Geschäftsbereiche der königlich Preussischen Militärverwaltung 238.
Polordnung. Änderung der P. vom 20. März 1900 111, 114, 143, 340.
 — für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 242.
Postpaketverkehr. Beschränkungen im P. 430.
Postprotokollaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Geschäftsbereichen zahlbar sind 280, 359.
Postschekfonto. Eröffnung eines P. für die Reichshauptkasse 120.
Privatpakete. Ausschließung der Einschreibung bei P. 32.

R.

Reichsamt des Innern. Verteilung der Geschäfte auf den R. d. I. und des Reichswirtschaftsamt 398.
 — Ergänzung der Bekanntmachung über die Verteilung usw. wie vor 435.
Reichsaufsichtsbeamte. Verzeichnis der R. für Zoll- und Steuerämtern, ihrer Bezirke und der ihrer Aufsichtszuständigkeit Abgabengemeinde usw. 95.
Reichsbesoldungsausschuss für Räte und Steuern.
Reichsbesoldungsänderung bei den R. f. B. u. St. 364.
Reichsbesoldungsausschuss. Erscheinen des Haupt-Beschwerdeausschusses für die Jahrgänge 1867 bis 1916 des R. G. 287.
Reichshauptkasse f. u. Abrechnungen.
Reichskommissar für Übergangswirtschaft. Änderung der Bestimmungen, betreffend den R. f. U. 405.
Reichsmittel f. u. Kriegswirtschaftsvorsorge.
Reichssteuergesetz. Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum R. 161.

Reichsversicherungsbildung. Befreiung der in Betrieben oder im Dienste anderer als der im § 1231 der R. bezeichneten öffentlichen Verbände oder von Körperlichkeiten oder als Helfer und Erzähler an nicht öffentlichen Schulen beschäftigten Personen von der Versicherungsspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der R. 131.
 — Befreiung zu der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung wie vor 284.
 — Befreiung der im Dienste der Annahmestellen im Bezirke des Großherzog Mecklenburgischen Landesobergerichtes in Rostock beschäftigten Registratoren von der Versicherungspflicht nach § 1242 der R. 284.
 — Desgl. der auf den Bahnhöfen von der österreichischen Grenze bis Liebau und Seidenberg beschäftigten Bediensteten der f. I. österreichischen Staatsbahnen desgl. nach § 1242 Nr. 1 und 2 der R. 385.
Reichswirtschaftsamt. Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das R. 398.
 — Ergänzung der Bekanntmachung über die Verteilung usw. wie vor 435.

S.

Schuldenschein. Freisetzung des Kurses, zu dem die ausstehenden 4½prozentigen Sch. der G. Kriegsrente anleihe der Entrichtung der Kriegsteuer an Zahlungssatz angenommen werden 103.
 — j. u. Annahmestellen, Kriegsanleihen.
Schuldenschein. Postprotokollaufträge.
Schuldenschein. Beschränkungen j. u. Kriegsanleihe.
Schuldenschein. Beschränkungen j. u. Annahmestellen, Kriegsanleihen.
Schulden. f. u. Gartenbauanlagen.
Seegras f. u. Seerang und Se.
Seerang und Seegras. Ausführungsbestimmung zur Verordnung über S. u. S. vom 6. Juni 1917 286.
Spanndienste f. u. Vorpannverpflichtungsätze.
Stationskontrollen. Beförderung 115.
 — Ernennungen 164, 365.
 — Personaländerung 364.
 — Titelförderung 369.
Staatregister. Änderung der Vorschriften über die St. 341.
Stroh und Säffel. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit St. u. S. vom 2. August 1917 285.

T.

Tabakerzeugnisse f. u. Wuchelanb, Hopfen, Zichorienblätter.
Tagelöhner. Bekanntmachung, betreffend die T. für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angeestellte 349.
Telegraphenordnung. Änderung der T. vom 16. Juni 1904 143.
Transtillager. Bewilligung gemischter T. ohne antilind Mittelverehrung für Bau- und Kuppelholz 133.
Transtillager. Bewilligung gemischter T. ohne antilind Mittelverehrung. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschreibung der T. 17, 120.

U.

Übergangsabgabe f. u. Bier.
Übergangswirtschaft f. u. Reichskommissar für U.

W.

- Verzugungsabgabe. nderung der W. fur Naturaler-
pflanzung wahrend der Dauer des Krieges 109.
Verpflichtungs- und Entnahmen. Aufsicht-
sichtigung privater W. durch die Landesbehore 113.
Vollzahlung. Bekanntmachung uber die weitere
Bearbeitung der W. vom 1. Dezember 1916 62.
— Einschrankung der weiteren Bearbeitung wie vor 237.
— Bekanntmachung uber die Durchfuhrung der W. am
5. Dezember 1917 379.
— Bekanntmachung uber eine Nachweisung von Erge-
bnissen der Vollzahlung vom 5. Dezember 1917 401.
Wortpaunverzugungsabgabe. Tarif der W. nach
dem Kriegserleistungsgesetz 350.

W.

- Wachsel und Scheds f. u. Postprotektauftrage.
Wertpapiere. Besteuerung auslandischer W. ohne
Abstempelung 129.
Wochenhilfe. Erstattung der verauslagten Betrage fur
W. aus Anla des waterlandischen Hilfsdienstes an die
Lieferungsverbande 236.

Z.

- Zichorienblatter. Verwendung von Z. als Ersatz-
stoff bei der Herstellung von Tabakergewinnissen und
tabakfabrischen Waren 432.

- Zigarettenkontingent. Festsetzung des Z. fur die
Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1917 86.
— Desgl. fur die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
1917 281.
Zollstellen. Bekanntmachung, betreffend die fur den
Pflanzenverkehr geoffneten auslandischen Z. 15.
Zoll- und Steuerstellen. Veranderungen in dem
Stand und den Befugnissen der Z. u. St. I, III, 128,
233, 342, 430.
— Erganzung der Erklarungstafel zum Amtverzeichnisse
der Z. u. St. 431.
Zudec. Bekanntmachung zur Ausfuhrung der Verord-
nung uber den Verkehr mit Z. im Betriebsjahr 1916/17
61, 128, 285, 369, 429.
Zudeckung. Bekanntmachung zur Ausfuhrung der Verord-
nung uber die Z. 409.
Zugwaren mengen. Erhohung der ohne Steuer-
zuschlag herstellbaren Z. auf 60 v. H. der Vollkontin-
gente 130.
— Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Z. fur
das Betriebsjahr 1917/18 345.
Zunachsteuer f. u. Erbschafts- u. St.
Zwischenzins. Annahme von Z. uber Stude der
6. Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsabgabe
u. v. 104.
— Annahmewert der Stude und Schuldbuchforderungen
der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der
Zwischenzins fur solche Kriegsanleihe bei der
Entrichtung der Kriegsteuer 351.

Chronologische Übersicht des XLV. Jahrganges 1917.

Datum der Verordnungen, Befanntmachungen u. v.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
1917.			
3. Januar	Zunähmigkeit für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer	1	2
3. "	Verzeichnis der Annahmestellen für Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihe des Deutschen Reichs	1	6
7. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	2	11
17. "	Bekanntmachung, betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Poststellen	3	13
20. "	Erlass der den Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910 beigefügten Muster	4	20
22. "	Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinitrotwinnherzeugung	4	17
26. "	Zulassung eines Systems von Wehmandern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter	6	82
29. "	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17	5	61
30. "	Bekanntmachung über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916	5	02
2. Februar	Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit der Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie	5	64
3. "	Erster Nachtrag zu dem Bekanntverzeichnisse der den Militärärzten u. v. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen	6	85
8. "	Einreichung von Formen von Elektrizitätszählern in beglaubigungsfähige Systeme	7	86
5. "	Ausschließung der Einschreibung bei Privatpaketen	6	82
15. "	Festsetzung des Zigarettencontingents für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1917	7	86
27. "	Änderung des Registers zum Kriegsteuerollbuch	8	88
1. März	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Labmägen von Kälbern	9	92
3. "	Annahme von Kriegsanleihe-Zwischencheinen bei Entrichtung von Kriegsabgabe	9	91
13. "	Festsetzung des Rußes, zu dem die ausföhrbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegssteuer an Zahlungs Statt angenommen werden	10	103
19. "	Annahme von Zwischencheinen über Städte der 6. Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsabgabe u. v.	10	104
21. "	Änderung zu den Vorschriften für die Besetzung der mittleren, Rang- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. v. mit Militärärzten u. v. vom 20. Juni 1907	10	105

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
23. März	Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges	11	100
26. "	Änderung des Verzeichnisses der den Militärämtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen und Ergänzung des Verzeichnisses der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militärämtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsstellen anzusehen sind	11	110
30. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	12	114
3. April	Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen durch die Landesbehörden	12	118
20. "	Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	14	119
21. "	Änderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Erntevorratweinerzeugung	14	120
26. "	Erhöhung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Zündwaren mengen auf 60 v. d. der Volkkontingente	14	120
16. Mai	Ausführungsbestimmungen zu § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899	16	125
21. "	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17	16	128
25. "	Versteuerung ausländischer Wertpapiere ohne Abstempelung	17	129
26. "	Erscheinen eines Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917	17	131
31. "	Änderungen von Heilrigitätszählern eines beglaubigungsfähigen Systems	18	138
6. Juni	Einreichung einer Form von Heilrigitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System	18	138
11. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung	19	139
14. "	Grundsätze für die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes	18	134
23. "	Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904	20	143
26. "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Halbtrennereien	20	141
3. Juli	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	20	143
5. "	Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs und Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsempelgesetz	20	145
12. "	Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz	21	165
12. "	Änderung der Berechnung der der Übergangsabgabe für Bier zugrunde zu legenden Mindestmalsmenge	21	233
13. "	Erhaltung der veranlagten Beträge für Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes an die Lieferungsverbände	22	238
19. "	Einschränkung der weiteren Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916	22	237
28. "	Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917	23	242
28. "	Postprotokollaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Umlaufbringen zahlbar sind	23	230
13. August	Berichtigung zu der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung	24	234

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen usw.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
16. August	Festsetzung des Zigarettenkontingents für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917	23	281
17. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung	24	284
22. "	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17	25	286
24. "	Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917	25	286
26. "	Änderung der Postordnung vom 20. März 1900	26	340
29. "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln vom 2. August 1917	26	286
29. "	Ausführungsbestimmungen zu den die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs	26	287
6. September	Änderung der Vorschriften über die Strafregister	27	341
13. "	Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Händlervormengen für das Betriebsjahr 1917/18	28	345
19. "	Tagegelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	29	349
21. "	Tarif der Vorpannvergütungsätze nach dem Kriegsleistungsgesetz	29	350
26. "	Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegssteuer	29	361
29. "	Zusammenstellung der einseitigen Hafengebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs	30	353
4. Oktober	Postprotektaufträge mit in Elsass-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks	31	359
13. "	Nachtrag zu dem Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unterliegenden und amlich als den Anforderungen der Internationalen Reblaus-Konvention <u>Z</u> entsprechend erkärteten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten	32	365
23. "	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker	33	369
24. "	Bekanntmachung über die Durchführung der Volkszählung am 6. Dezember 1917	33	379
25. "	Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw.	35	386
26. "	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kaltschlößstoff vom 24. Oktober 1917	34	388
27. "	Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung	35	385
31. "	Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt	37	398
2. November	Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften	36	387
3. "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917	36	389
20. "	Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute	39	411

Datum der Verordnungen, Befanntmachungen usw.	I n h a l t	Nummer des Blattes	Seite
21. November	Anordnungen zu der Verordnung über zuderhaltige Futtermittel	39	406
26. "	Änderung der Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft	39	405
26. "	Ergänzung der Bekanntmachung über die Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt	41	435
29. "	Bekanntmachung über eine Nachweisung von Ergebnissen der Volkszählung vom 5. Dezember 1917	39	407
29. "	Nützlichverwendung von Hopfen als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen	39	410
29. "	Verwendung von Hopfen zur Herstellung von nicht zigarettenkerperpflichtigem Rauchtabak	39	410
30. "	Beschränkungen im Postpaketverkehr	40	430
4. Dezember	Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker	40	429
5. "	Änderung des Verzeichnisses der den Militärärzten usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen	40	432
5. "	Gesamtverzeichnis der gemäß § 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehrganzen	41	439
6. "	Verwendung von Buchenlaub als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren	40	431
6. "	Verwendung von Fichorienblättern als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren	40	432
19. "	Erscheinen der Deutschen Arzneitage 1918	42	470
22. "	Ortslöhne	42	470



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. Januar 1917.

Nr. 1.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen	Seite 1
Zuständigkeit für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer	2
Verzeichnis der Ausnahmestellen für Schuldverreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs	8

Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Aufgehoben sind das Zollamt II Bielefeld im Bezirke des Hauptzollamts Lüneburg unter Übertragung seiner Geschäfte auf dieses Hauptamt und das Salzsteueramt in Erfurt im Bezirke des gleichnamigen Hauptzollamts.

Erteilt:

dem Zollamt II Bentzen im Bezirke des Hauptzollamts Meeseritz und den Zollämtern I Garb a/Oder im Bezirke des Hauptzollamts Stettin Inlandsverkehr und Tempelburg im Bezirke des Hauptzollamts Schwelbitten die Befugnis zur Erledigung von Begleitcheinern II über inländisches Salz;

dem Zollamt II Langenbrück im Bezirke des Hauptzollamts Mittelwalde die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitcheinern I über grobe Korbflechterwaren aus Holzspann des Nr. 590 des Zolltarifs.

Großherzogtum Baden.

Die Steuereinnahmerei Karlsruhe-Mühlburg im Bezirke des Hauptsteueramts Karlsruhe ist unter Übertragung seiner Branntweinsteuererträge auf dieses Hauptamt aufgehoben worden.

Freie Hansestadt Bremen.

Dem Hauptzollamt Bremerhaven ist die Befugnis zur Abstempelung von Vordruckten zu Nachdruckten im Eisenbahnverkehr (Tarifnummer 6 d 1, 2) erteilt worden.

Elßaß-Lothringen.

Das Zollamt I Straßburg Hauptbahnhof führt infolge Verlegung an den neu errichteten Güterbahnhof künftig die Bezeichnung Zollamt I Straßburg Güterbahnhof, das Zollamt I Deutsch-Abricourt im Bezirke des Hauptzollamts Saarburg die Bezeichnung Zollamt I Elßingen, das Zollamt II Elßingen im gleichen Hauptamtsbezirke die Bezeichnung Zollamt II Elßingen Dorf und das Salzsteueramt II Harraß im Bezirke des Hauptzollamts Saargemünd die Bezeichnung Salzsteueramt II Harraß.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen, § 1 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen wird bekannt gemacht, daß, abgesehen von den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen, den für die Veranlagung und Erhebung des Mehrbeitrags zuständig gewesenen Veranlagungsbehörden und Oberbehörden - Bekanntmachung vom 10. Januar 1914, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 9 - die gleiche Zuständigkeit auch hinsichtlich der Besitzsteuer und Kriegsteuer übertragen worden ist.

Berlin, den 3. Januar 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Nahm.

Anlage.

I. Königreich Preußen.

c) Provinz Brandenburg.

Bei Nr. 99, Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Frankfurt a. O., tritt in Spalte 5 eine Änderung dahin ein: „Stadtkreis Frankfurt a. O. und Stadt Fürstenwalde.“

Bei Nr. 109, Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Seefow, tritt in Spalte 5 eine Änderung dahin ein: „Landkreis Lebus ohne die Stadt Fürstenwalde.“

e) Provinz Posen.

Zwischen Nr. 180 und 181 tritt hinzu in Spalte 3/4: „Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Schneidemühl“, in Spalte 5: „Stadtkreis Schneidemühl.“

k) Provinz Westfalen.

Nr. 432, Einkommensteuer-Veranlagungskommission Olpe, fällt fort. Bei Nr. 433 tritt in Spalte 5 eine Änderung dahin ein: „Landkreise Singen und Olpe.“

II. Königreich Bayern.

In Spalte 6 zu Kd. Nr. 19 bzw. 149 ist nachzutragen: Für die behördliche Schätzung nach § 35 des Besitzsteuergesetzes und § 49 der Ausführungsbestimmungen ist das Stadtkrentamt München III bzw. das Rentamt Nürnberg III zuständig.

X. Großherzogtum Oldenburg.

S. 10. 91.	Oberbehörden	Beizistenerämter	Sitz	Amtsbezirk
1	2	3	4	5
1	Oberbehörde für die Beizistener in Oldenburg	Die Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse der Gemeinden des Amtes Oldenburg	Oldenburg	Die betreffenden Gemeinden des Amtes Oldenburg.
2		Desgleichen des Amtes Westerlee	Westerlee	Desgleichen des Amtes Westerlee.
3		Desgleichen des Amtes Barel	Barel	Desgleichen des Amtes Barel.
4		Desgleichen des Amtes Zeven	Zeven	Desgleichen des Amtes Zeven.
5		Desgleichen des Amtes Butjadingen	Wardenham	Desgleichen des Amtes Butjadingen.
6		Desgleichen des Amtes Bralle	Bralle	Desgleichen des Amtes Bralle.
7		Desgleichen des Amtes Glesfeth	Glesfeth	Desgleichen des Amtes Glesfeth.
8		Desgleichen des Amtes Delmenhorst	Delmenhorst	Desgleichen des Amtes Delmenhorst.
9		Desgleichen des Amtes Wildeshausen	Wildeshausen	Desgleichen des Amtes Wildeshausen.
10		Desgleichen des Amtes Vedtha	Vedtha	Desgleichen des Amtes Vedtha.
11		Desgleichen des Amtes Cloppenburg	Cloppenburg	Desgleichen des Amtes Cloppenburg.
12		Desgleichen des Amtes Friesoythe	Friesoythe	Desgleichen des Amtes Friesoythe.
13		Der Einkommensteuer-Schätzungsausschuss der Stadt Nüstingen	Nüstingen	Die Stadt Nüstingen.
14		Desgleichen der Stadt Oldenburg	Oldenburg	Die Stadt Oldenburg.
15		Desgleichen der Stadt Barel	Barel	Die Stadt Barel.
16		Desgleichen der Stadt Zeven	Zeven	Die Stadt Zeven.
17		Desgleichen der Stadt Delmenhorst	Delmenhorst	Die Stadt Delmenhorst.

a) Herzogtum Oldenburg.

18	Der Regierungspräsident in	Der Einkommensteuer-Schätzungsausschuss der Stadt Eutin	Eutin	Die Stadt Eutin.
19	Eutin	Die Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse der sonstigen Gemeinden des Fürstentums Lübeck	Eutin	Die betreffenden Gemeinden des Fürstentums Lübeck.

b) Fürstentum Lübeck.

20	Der Regierungspräsident in	Der Einkommensteuer-Schätzungsausschuss der Bürgermeisterei Birkenfeld	Birkenfeld	Die Bürgermeisterei Birkenfeld.
21	Birkenfeld	Desgleichen der Bürgermeisterei Niederstrombach	Niederstrombach	Die Bürgermeisterei Niederstrombach.
22		Desgleichen der Bürgermeisterei Idar (Land)	Idar	Die Bürgermeisterei Idar (Land).
23		Desgleichen der Bürgermeisterei Idar (Stadt)	Idar	Die Stadt Idar.
24		Desgleichen der Bürgermeisterei Oberstein	Oberstein	Die Stadt Oberstein.
25		Desgleichen der Bürgermeisterei Herrstein	Herrstein	Die Bürgermeisterei Herrstein.
26		Desgleichen der Bürgermeisterei Rohlfelden	Rohlfelden	Die Bürgermeisterei Rohlfelden.

c) Fürstentum Birkenfeld.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Nr. 4 und 5. Der Bezirk der Amtseinnahme in Heldburg ist mit dem Bezirke der Amtseinnahme in Hildburghausen vereinigt worden.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Als Oberbehörde (Spalte 2) tritt an die Stelle des Ministeriums, Finanzabteilung in Sondershausen, der Vorsitzende der Einkommensteuer-Verzugskommission in Sondershausen, dem als Ver-

treten insbesondere für Prüfung der Bücher und Belege (§ 78 der Besitzsteuer-Ausführungsbestimmungen) der Vorstand der Ministerial-Kalkulatur in Sondershausen zugeordnet worden ist.

XXII. Fürstentum Lippe.

Nr. 1 bis 4. An die Stelle der Einkommensteuer-Veranlagungskommission (Spalte 3) treten die Erbschaftsteuerämter in Blomberg, Brake, Detmold und Schötmar.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

An die Stelle der Veranlagungsbehörde für den Wehrbeitrag tritt das Steueramt in Lübeck als Besitzsteueramt.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Nr. d. St.	Der Oberbehörden Bezeichnung und Sitz	Der Besitzsteuerämter			Bemerkungen
		Bezeichnung	Sitz	Ansitzbezirk	
1	2	3	4	5	6
1	Direktor der direkten Steuern für Elsaß-Lothringen in Straßburg	Steuerkommissar	Alsfeld, J. H. in Kreis Alsfeld Rülhaußen	Vom Kreise Hagenau die Steuer-	Die Veranlagung der Gesellschaften zur außerordentlichen Prägungssache II an Stelle der Besitzsteuerämter dem Direktor der direkten Steuern übertragen worden.
2		"	Bad Niederbromm J. H. in Hagenau	lassenbezirke Bad Niederbromm und Walf (s. Nr. 13).	
3		Steuerkommissar	Wolffen	Kreis Wolffen.	
4		"	Château-Salins	Vom Kreise Château-Salins die Steuerlassenbezirke Châteausalins, Delm, Wingen und Wid; vom Kreise Forbach die Steuerlassenbezirke Großförschen und Borschingen (s. Nr. 9, 11, 26 und 29).	
5	Steuerkommissar Colmar I.	Colmar	Colmar	Vom Kreise Colmar die Stadt Colmar und der Steuerlassenbezirk Colmar II (s. Nr. 6).	
6	Steuerkommissar Colmar II	Colmar	Colmar	Der Kreis Colmar mit Ausnahme der Stadt Colmar und des Steuerlassenbezirk Colmar II (s. Nr. 6).	
7	Steuerkommissar Tiedenhofen I	Tiedenhofen	Tiedenhofen	Der Kreis Tiedenhofen-Obf mit Ausnahme des Steuerlassenbezirk Tiedenhofen II (s. Nr. 8).	
8	Steuerkommissar Tiedenhofen II	Tiedenhofen	Tiedenhofen	Vom Kreise Tiedenhofen-Obf der Steuerlassenbezirk Tiedenhofen II, vom Kreise Tiedenhofen-Weil die Steuerlassenbezirke Deutschdorf und Bentsch (s. Nr. 7, 14 und 25).	
9	Steuerkommissar Duß	Duß	Duß	Vom Kreise Château-Salins die Steuerlassenbezirke Albedorf, Benschdorf und Duß; vom Kreise Saarburg der Steuerlassenbezirk Rizingen (s. Nr. 4, 26 und 27).	
10	Steuerkommissar Erstein	Erstein	Erstein	Erstein.	
11			Forbach	Vom Kreise Forbach die Steuerlassenbezirke Forbach und Wülfingen (s. Nr. 4, 26 und 29).	

1	Der Oberbehörden Bezeichnung und Titel	Der Besitzeneinträger			6
		3	4	5	
12	Direktor der direkten Steuern für El- bisch-Lotharingen in Straßburg	Steuerkommissar	Gebweiler	Gebweiler.	*) Alle für die Steuer- kommunale Reg. I und II bestimmten Mittelungen über Mietungen usw. so weit sie die Stadt Reg. betreffen, sind an den Steuerkom- missar Weg I zu richten. **) Alle für die Steuer- kommunale Reg. I und II und III be- stimmten Mittelungen, Überstellungen usw. soweit sie die Stadt Mühlhausen betreffen, sind an den Steuerkommissar Mühlhausen I zu richten.
13		"	Hagenau	Der Kreis Hagenau mit Aus- nahme der Steuerlassenbezirke Bad Niederbronn und Boll (s. Nr. 2).	
14		"	Halingen	Vom Kreise Diedenhofen-Weiß die Steuerlassenbezirke Alzingen und Halingen (s. Nr. 8 und 25).	
15		Steuerkommissar	Weg	Stadtkreis Weg (s. Nr. 16).	
16		Steuerkommissar	Weg	Stadtkreis Weg; vom Landkreis Weg die Gemeinde Monteningen (s. Nr. 15, 17, 18 und 25).	
17		Steuerkommissar	Monteningen	Vom Landkreis Weg die Steuer- lassenbezirke Ars a. d. R., Ritzel, Kemelach, Solgen und Berningen (s. Nr. 16, 18 und 25).	
18		Steuerkommissar	Weg	Vom Kreise Weg Land die Steuer- lassenbezirke Mäheren, Weg II, Weg III und Hisingen (s. Nr. 16, 17 und 25).	
19		Steuerkommissar	Molsheim	Der Kreis Molsheim mit Aus- nahme des Steuerlassenbezirkes Weiselsheim (s. Nr. 30).	
20		Steuerkommissar	Mühlhausen	Vom Kreise Mühlhausen die Stadt Mühlhausen (s. Nr. 21, 22, 23 und 30).	
21		Steuerkommissar	Mühlhausen	Vom Kreise Mühlhausen die Stadt Mühlhausen (s. Nr. 20, 22, 23 und 30).	
22		Steuerkommissar	Mühlhausen	Vom Kreise Mühlhausen die Stadt Mühlhausen (s. Nr. 20, 21, 23 und 30).	
23	Steuerkommissar	Mühlhausen	Vom Kreise Mühlhausen die Steuer- lassenbezirke Habsheim, Mühl- hausen II und Mühlhausen III ohne den Vorort Dornach (s. Nr. 20, 21, 22 und 30).		
24	Steuerkommissar	Rappoltsweiler	Kreis Rappoltsweiler		
25	"	Hombach	Vom Kreise Diedenhofen-Weiß der Steuerlassenbezirk Großmövern; vom Kreise Weg Land der Steuer- lassenbezirk Hombach (s. Nr. 8, 14, 16, 17 und 18).		
26	"	Saar-Putzenheim	Vom Kreise Hagen die Steuer- lassenbezirke Diemerzingen, Dru- fingen, Jungweiler, Kappelstein, Saar-Putzenheim; vom Kreise Saarburg der Steuerlassenbezirk Hisingen; vom Kreise Forbach der Steuerlassenbezirk Saarlautern (s. Nr. 1, 9, 11, 21, 23 und 30).		
27	"	Saarburg	Kreis Saarburg mit Ausnahme der Steuerlassenbezirke Hisingen und Hisingen (s. Nr. 9 und 26).		
28	"	Saargemünd	Kreis Saargemünd.		

Ab. Nr.	Der Oberbehörden Bezeichnung und Sitz	Der Beisitzenerämter			Bemerkungen
		Bezeichnung	Sitz	Amtsbezirk	
1	2	3	4	5	6
29	Direktor der direkten Steuern für Elsaß- Lothringen in Straßburg	Steuerkommissar	Et. Xvold	Vom Kreise Forbach die Steuer- fassenbezirke Et. Xvold und Mer- lenbach (f. Nr. 4, 11 und 26).	*) Alle für die Steuer- kommissare Straß- burg I, II, III und IV bestimmten Mit- teilungen, Überwei- sungen usw., sowie die der Stadt Straß- burg betreffend, sind an den Steuerkom- missar Straßburg I zu richten.
30		"	Et. Ludwig	Vom Kreise Millhausen die Steuer- fassenbezirke Etmarsheim, Et. Ludwig I, Et. Ludwig II und Siering (f. Nr. 20, 21, 22 und 25).	
31	"	Schlettstadt	Kreis Schlettstadt.		
32	Steuerkommissar (Straßburg I*)	Straßburg	Stadtfreis Straßburg (f. Nr. 33, 34 und 35).		
33	Steuerkommissar (Straßburg II*)	"	Stadtfreis Straßburg (f. Nr. 32, 34 und 35).		
34	Steuerkommissar (Straßburg III*)	"	Stadtfreis Straßburg. Vom Landkreis Straßburg die Ge- meinden Bilsheim, Hönheim und Schiltigheim (f. Nr. 32, 33, 35 und 36).		
35	Steuerkommissar (Straßburg IV*)	"	Stadtfreis Straßburg (f. Nr. 32, 33, 34).		
36	Steuerkommissar (Straßburg V)	"	Landkreis Straßburg ohne die Gemeinden Bilsheim, Hön- heim und Schiltigheim (f. Nr. 34).		
37	Steuerkommissar	Lohn, & St. in Rufach	Kreis Lohn.		
38	"	Weidenburg	Kreis Weidenburg.		
39	"	Zabern	Vom Kreise Zabern die Steuer- fassenbezirke Buchsweiler, Dett- weiler, Waurmsmünster und Zabern; vom Kreise Mosheim der Steuerfassenbezirk Walsel- heim (f. Nr. 19 und 26).		

Bekanntmachung.

Gemäß § 37 Abs. 1 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen wird nachstehend das Verzeichnis der Annahmestellen, bei denen die behufs Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlung Statt hinzugebenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs einzureichen sind, bekannt gemacht.

Die Reichsbankanstalten gelten als Annahmestellen nur für solche Steuerpflichtigen, die am Sitz dieser Anstalten wohnen oder hier ihren Sitz haben. Das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin dient als Annahmestelle auch für die nicht in Berlin wohnenden Depotkunden der Reichsbank. Die Depotkunden haben die Depotscheine einzureichen. Die Depots müssen zur freien Verfügung der Deponenten stehen. Auf Wunsch der Depotkunden nehmen die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen des Deutschen Reichs Anträge und Depotscheine zur Weiterbeförderung an das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere entgegen.

Berlin, den 3. Januar 1917.

Der Reichszugler.

Im Auftrage: Fahn.

Verzeichnis der Annahmestellen für Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs.

(§ 37 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916.)

A. Reichsbankanstalten.

1. Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin SW 19.

2. Reichsbankhauptstellen in

Bremen, Breslau, Cöln (Rhein), Danzig, Dortmund, Dresden, Frankfurt (Main), Hamburg, Hannover, Kiel, Königsberg (Ostpreußen), Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München (Bayern), Nürnberg, Posen, Stettin, Straßburg (Elsaß), Stuttgart.

3. Reichsbankstellen in

Aachen, Allenstein, Altona (Elbe), Augsburg, Barmen (Ruhr), Bielefeld, Bochum, Brandenburg (Davel), Braunschweig, Bromberg, Cassel, Charlottenburg, Chemnitz (Sachsen), Coblenz (Rhein), Greifeld, Gottbus, Darmstadt, Duisburg, Düsseldorf, Eisenach, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen (Ruhr), Flensburg, Frankfurt (Oder), Freiburg (Breisgau), Fulda, Gera (Preuß.), Gießen, Glad, Kleinwig, Glogau, Götting, Göttingen, Graudenz, Hagen (Westfalen), Halberstadt, Halle (Saale), Hamm (Westfalen), Hildesheim (Hannover), Husum, Jüterburg, Karlsruhe (Baden), Kattowitz (Oberschlesien), Köslin, Kreuznach, Landsberg (Warthe), Liegnitz, Lippstadt, Lissa (Bez. Posen), Lübeck, Ludwigshafen (Rhein), Mainz, Memel, Metz, Minden (Westfalen), Mühlhausen (Elsaß), Mühlheim (Ruhr), Münster (Westfalen), Nordhausen, Oppers, Osnabrück, Plauen (Vogtland), Regensburg (Bayern), Remscheid, Schweidnitz (Niederschlesien), Siegen, Stolp (Pommern), Stralsund, Thorn, Tilsit, Ulm (Donau), Wiesbaden, Wilhelmshaven, Würzburg, Zwickau (Sachsen).

B. Bundesstaatliche Annahmestellen.

1. Königreich Preußen.

Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin, W 56, Markgrafenstraße 38, Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin, C 2, Am Zeughaus 1/2, Regierungshauptkasse in Königsberg (Ostpreußen), Gumbinnen, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Cöln, Coblenz, Düsseldorf, Trier, Aachen, Signaringen.

2. Königreich Bayern.

Königliche Hauptbank in Nürnberg, Königliche Filialbanken in Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kaiserlautern, Kempten, Landsberg, Ludwigshafen, München, Passau, Pirmasens, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt, Straubing, Würzburg.

3. Königreich Sachsen.

Finanzhauptkasse (Finanzdepotitenkasse) in Dresden, Lotteriedarlehnkassen in Leipzig, Hauptkassant in Plauen, Grimma, Freiberg, Schandau, Meissen.

4. Königreich Württemberg.

Für Beträge über zwanzigtausend Mark die Staatshauptkasse in Stuttgart. Für Beträge bis zu zwanzigtausend Mark: Kameralamt in Aalen, Altensteig, Badnang, Balingen, Biberach, Bietigheim, Blaubeuren, Cannstatt, Crailsheim, Ehingen, Ellwangen, Eßlingen, Freudenstadt, Gaildorf,

Weislingen, Gmünd, Göppingen, Großbottwar, Hüglingen, Hall, Heidenheim, Heilbronn, Herrenberg, Hirsau, Horb, Kapfenburg, Kirchheim, Laugheim, Leonberg, Lentkirch, Lorch, Ludwigsburg, Maulbronn, Mergentheim, Münsingen, Neuenburg, Neuenstadt, Neuffen, Oberndorf, Öhringen, Reutlingen, Riedlingen, Rot am See, Ratttenburg, Rottweil, Saulgau, Schöndal, Schorndorf, Sindelfingen, Spaichingen, Stuttgart, Sulz, Tettnang, Tübingen, Tuttlingen, Ulm, Urach, Waiblingen, Waiblingen, Waldsee, Wangen, Weingarten, Weinsberg.

5. Großherzogtum Baden.

Badische Bank in Mannheim, Badische Bank (Zentrale) in Karlsruhe.

6. Großherzogtum Hessen.

Hessische Landeshypothekbank in Darmstadt, Bezirkskasse in Darmstadt, Beerfelden, Bensheim, Dieburg, Fürth i. L., Groß Gerau, Groß Lunsfeld, Lampertheim, Langen, Michelstadt, Offenbach, Reinheim, Seligenstadt, Wimpfen, Zwingenberg, Alsfeld, Busbach, Büdingen, Friedberg, Gießen, Grebenhain, Grünberg, Homberg a. d. Ohm, Lauterbach, Lich, Nidda, Ortenberg, Schotten, Ulrichstein, Wilsbel, Alzei, Bingen, Mainz I, II und III, Mainz-Kastel, Nieder Angelheim, Nieder Elm, Oppenheim, Ditzhofen, Borns, Steueramt in Gernsheim, Pfungstadt, Salinentant in Bad Nauheim, Kasse der Landes-Heil- und Pflgeanstalt „Philippshospital“ bei Gobbelaun.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Renterei in Schwerin, Hauptzollamt in Güstrow, Kostrick, Schwerin, Wismar.

8. Großherzogtum Sachsen.

Staatliche Steuereinnahme in Weimar, Eisenach, Apolda, Reustadt a. d. Orla, Weida, Rechnungsamt in Alstedt, Apolda, Kuma, Blankenhain, Ruttstädt, Dornbach, Eisenach, Geisa, Gerstungen, Jena, Amnau, Maltentordheim, Reustadt a. d. Orla, Tschheim v. d. Rhön, Bacha, Bieselbach, Weida, Weimar.

9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Rentei in Neustrelitz.

10. Großherzogtum Oldenburg.

Amtskasse Oldenburg I und II in Oldenburg, Amtskasse in Westerbede, Barel, Bokhorst, Zeuer, Rüstingen, Amtskasse in Rutzdingen in Nordenham, Amtskasse in Brake, Giesfeld, Delmenhorst, Wildeshausen, Beckta, Demme, Cloppenburg, Lönigen, Friesoythe.

11. Herzogtum Braunschweig.

Hauptfinanzkasse in Braunschweig, Kreisasse in Blankenburg, Gandersheim, Helmstedt, Holz-
münden, Wolfenbüttel, die Herzogliche Depositenkasse in Bad Harzburg, Seesen, Braunlage und vom 1. April 1917 ab in Schöningen.

12. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Landeskreditanstalt in Meiningen.

13. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Steuer- und Rentamt in Altenburg, Eisenberg, Kahl, Roda, Ronneberg, Schmöln.

14. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Landrentenbank in Coburg, Landeskreditanstalt in Gotha.

15. Herzogtum Anhalt.

Landeshauptkasse in Dessau, Kreisasse in Cöthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt, Forst- und Steuerkasse in Coswig, städtische Steuerkasse in Dessau, Cöthen, Zerbst, Bernburg, Ballenstedt.

16. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Staatshauptkasse in Sondershausen, Bezirkskasse in Arnstadt.

17. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zollamt in Rudolstadt, Königssee, Frankenhausen, Stadtilm, Leutenberg, Forstkasse in Kaphütte.

18. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Staatssasse in Krollen.

19. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Landeskasse in Greiz.

20. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Landesparkasse in Gera, Schleiz und Lobenstein.

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Landeskasse in Bückeburg.

22. Fürstentum Lippe.

Landesbank in Detmold, Land- und Steuerkasse in Detmold, Steuerkasse in Lemgo, Blomberg, Schötmar.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Stadtkasse in Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Generalkasse und Generalsteueramt in Bremen, Steueramt in Bremerhaven.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Stempelfontor, Justizkasse und Hauptzollkasse in Hamburg. Die Staatsschuldverwaltung in Hamburg ist Sammelstelle, welche die von den genannten Annahmestellen entgegengenommenen Stücke an die Reichshauptkasse abführt.

26. Elsaß-Lothringen.

Kasse der Depositenverwaltung in Straßburg. Steuerkasse in Mülhausen I für den Kreis Mülhausen mit Anschließung der Stadt Mülhausen und für den Kreis Altkirch, Steuerkasse in Rufach für den Kreis Gebweiler, Steuerkasse I in Colmar für den Kreis Colmar und für die Steuerkassenbezirke Kayersberg und Schnierlach, Steuerkasse Markirch in Schlettstadt für den Kreis Schlettstadt und für den Kreis Nappoldsweiler ausschließlich der Steuerkassenbezirke Kayersberg und Schnierlach, Steuerkasse in Erstein für den Kreis Erstein, Steuerkasse in Molsheim für den Kreis Molsheim, Steuerkasse II in Straßburg für den Landkreis Straßburg, Steuerkasse I in Hagenau für den Kreis Hagenau, Steuerkasse in Weizenburg für den Kreis Weizenburg, Steuerkasse in Zabern für den Kreis Zabern ausschließlich der Steuerkassenbezirke Diemerdingen, Drulingen und Saar-Budenheim, die Steuerkasse in Diemerdingen für die Steuerkassenbezirke Diemerdingen und Drulingen, die Steuerkasse in Saar-Budenheim für den Steuerkassenbezirk Saar-Budenheim, die Steuerkasse III in Metz für den Landkreis

Netz ausschließlich des Steuerfassenbezirkes Rombach, Steuerkasse in Rombach für den Steuerfassenbezirk Rombach, Steuerkasse in Volchen für den Kreis Volchen, Steuerkasse Château-Salins in Mörchingen für den Kreis Château-Salins, Steuerkasse I in Diedenhofen für den Kreis Diedenhofen-Ost, Steuerkasse II in Diedenhofen für den Kreis Diedenhofen-West ausschließlich des Steuerfassenbezirkes Hayingen, Steuerkasse in Hayingen für den Steuerfassenbezirk in Hayingen, Steuerkasse in Forbach für den Kreis Forbach, Steuerkasse II in Saarburg für den Kreis Saarburg, Steuerkasse II in Saargemünd für den Kreis Saargemünd.



Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahresspreise von 8 M.
Eingelie Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Januar 1917.

Nr. 2.

Inhalt: Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 Seite 11

Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 7. Januar 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotell“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist,
am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt,
am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotellauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen

ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinse einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Bordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Hbf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 7. Januar 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.



Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Januar 1917.

Nr. 3.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerwesen: Bekanntmachung, betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen . . . Seite 13

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1916 . . . 14
3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . 18

1. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung,
betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 142) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Gattung der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzentstoffe aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß unter

6. Osterreich-Ungarn.

a) Für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder:

Abfaz 2:

„daß f. f. Hauptzollamt Leitmeritz“

hingutritt.

Berlin, den 17. Januar 1917.

Der Reichszkanzler.
Im Auftrage: von Fonquières.

2. Banl

Status der deutschen Notenbanken Ende Dezember 1916 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Saufreihe Nummer	Bezeichnung der Banken	Umsatz	Veränderung	Notenumlauf	Gegen 30. Nov. 1916		Ungedeckte Noten		Gegen 30. Nov. 1916		Sonstige Verbindlichkeiten	Gegen 30. Nov. 1916		Summe der Passiva	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916
					+	-	+	-	+	-		+	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	86 471	5 054 652	+ 720 999	5 094 377	+ 614 332	4 564 208	+ 902 269	—	—	563 345	+ 1 32 263	13 447 674	+ 1 765 544	—
2	Bayerische Notenbank	7 600	3 760	67 808	+ 418	35 423	+ 3 384	6 114	+ 162	—	—	3 990	+ 154	89 171	+ 420	—
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	43 442	+ 4 072	13 002	+ 6 140	21 895	+ 2 382	17 640	+ 345	3 542	+ 250	123 499	+ 7 049	—
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 226	+ 605	8 630	+ 711	33 755	+ 390	154	+ 51	2 165	+ 196	71 773	+ 422	—
6	Badische Bank	9 000	2 260	31 679	+ 1 129	10 004	+ 23	18 830	+ 9 444	—	—	2 054	+ 558	53 819	+ 8 057	—
	Zusammen	206 600	100 744	5 212 507	+ 727 216	5 161 436	+ 624 600	4 642 277	+ 694 989	17 803	+ 390	575 106	+ 1 32 773	13 785 938	+ 1 765 364	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20. M = 2 074 304 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 „ = 932 568 000 „		
100 „ = 3 644 874 000 „		
500 „ = 14 885 000 „		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 „ = 1 546 106 000 „		(bei der Bank Nr. 1).

e f e n.

öffentlichen Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende November 1916.

(Tausend Mark.)

A k t i v a.

No. 1916	Reichs- und Darlehensstellen		Staten		Wechsel		Rombard		Effekten		Sonstige		Summe		Gesamte Summe	
	Gegen 30. Nov. 1916	30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	30. Nov. 1916	30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916	Gegen 30. Nov. 1916			
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
1792	+ 1847	422 089	+ 106 257	1 304	- 1 114	0 605 767	+ 1 534 080	0 708	- 2 650	81 749	+ 8 207	784 195	+ 109 187	13 447 674	+ 1 755 544	1
1802	- 10	366	- 344	2 457	- 2 612	45 882	+ 1 165	2 046	- 110	1 838	- 74	6 460	+ 2 406	89 171	+ 426	2
1802	- 66	1 000	- 42	7 388	- 1 961	29 092	+ 1 880	38 827	+ 718	16 670	- 47	16 501	+ 6 928	123 409	+ 7 049	3
1829	- 21	431	- 68	6 096	- 17	25 818	- 83	17 961	+ 2 557	4 472	- 77	9 426	- 2 806	71 773	+ 422	4
1402	- 5	2 029	+ 728	3 184	+ 588	17 585	+ 1 700	4 911	- 606	56	- 1 167	19 547	- 9 190	53 819	- 8 077	5
497	+ 1 746	426 135	+ 106 826	20 439	- 5 446	9 724 917	+ 1 539 760	74 085	- 49	99 796	+ 6 506	836 068	+ 104 538	13 786 936	+ 1 755 384	

3. Polizeiwesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Kantons- Nr.	Nome und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Beförde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen		4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.					
1	Nikolaus Neubilnik, Arbeiter,	geboren am 20. Februar 1880 zu Kob- egher, Bezirk Drohobycz, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, österrei- chischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 13. Mai 1914),	Polizeibehörde zu Ham- burg,	7. Dezember 1916.
2	Frau Auguste (Mackinsch), Klempner,	geboren am 22. Februar 1886 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst, öster- reichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl in zwei Fällen, Be- drohung und gefähr- liche Körperver- letzung (2 Jahre, 6 Monate Zucht- haus, laut Erkennt- nis vom 16. Juni 1914),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Potsdam,	13. Dezember 1916.
3	Frau Haber Votta, Kaufher,	geboren am 14. November 1888 zu Nappoltenkirchen, Bezirk Tulln, Nieder- österreich, österreichischer Staats- angehöriger,	Kraub und gefährliche Störperverletzung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 29. Januar 1914),	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	18. Oktober 1916.
4	David Weissmann, Schuhflepper,	geboren am 10. August 1893 zu Bendzin, russisch-polnischer Staatsangehöriger,	Misbrauch des Kaufmanns Handelsbuchs (2 Jahre Zuchthaus und 4 Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 27. November 1914),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. Dezember 1916.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.					
5	Frau Fried. Schu- mader,	geboren am 4. Juni 1856 zu Patschkau, Kreis Reiche, ortsangehörig zu Jent- nig, Bezirk Kremsdamm, Österreichisch- Schlesien, österreichischer Staats- angehöriger,	Betrug und Land- streichen,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Dezember 1916.
6	Max Rowat, Eisen- dreher und Schlosser,	geboren am 24. Juni 1880 zu Gödlig, ortsangehörig zu Hota-Michau, Bezirk Stará Boleslav, Böhmen, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Wettein.	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	12. Dezember 1916.
7	Therese Reiter, Küchlerin,	geboren am 24. September 1886 zu Pflaßschlag, Bezirk Rohrbach, Ober- österreich, ortsangehörig zu Renofen, Bezirk Kruman, Böhmen, öster- reichische Staatsangehörige,	Bannbruch und Getreideverderb,	Königlich Bayerische Po- lizeidirektion München,	27. Dezember 1916.



Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Januar 1917.

Nr. 4.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerwesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung.
Seite 17

2. Finanzwesen: Ertrag der den Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910 beigefügten Muster 20

1. Handels- und Gewerwesen.

Abänderung

der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123).

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208), unter Aufhebung der Änderungen vom 29. Februar, 14. März und 13. Dezember 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 46, 54 und 535) wie folgt geändert:

Artikel I.

Die Nummer 2 des § 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Verwendung des auf Grund von Abs. 1 zur Verfeuerung freigegebenen Branntweins zu anderen als den angegebenen Zwecken, insbesondere die Abgabe in unearbeitetem Zustand sowie die Herstellung von alkoholischen Getränken und von Likörressenzen ist verboten. Apotheken dürfen in dessen den Branntwein in Mengen von nicht mehr als 2 Liter im einzelnen an Ärzte, Zahnärzte,

Tierärzte und Hebammen, ferner nach ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher schriftlicher Anweisung unverarbeitung abgeben.

Artikel II.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

1. In den Fällen des § 2 ist der für den Ort des Gewerbebetriebs zuständigen Steuerstelle eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Alkohol bestimmt ist, (§ 2 Abs. 1, (a bis f)) zu übergeben, die enthält:

- a) die Menge, deren Besteuerung beantragt wird,
- b) den Zweck, zu dem der Branntwein verwendet werden soll,
- c) die Erklärung, daß dem Verbraucher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zwecke verboten ist,
- d) die genaue Bezeichnung des Betriebs, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer),
- e) die Unterschrift des Betriebsleiters; die Steuerstelle kann deren Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde verlangen.

Die Steuerstelle hat die Anmeldung, wenn sich bei der Prüfung keine Bedenken ergeben, unter Beibringung des Amtsstempels mit einer Bescheinigung über die zur Besteuerung freizugebende, in Buchstaben zu bezeichnende Alkoholmenge zu versehen und sie sodann dem Gewerbebetreibenden zurückzugeben, der die Besteuerung des Branntweins bei einer beliebigen Steuerstelle vornehmen lassen kann. Die im § 2 Abs. 1 unter c, e und f aufgeführten Gewerbebetreibenden haben die Anmeldung doppelt vorzulegen (vergl. Ziffer 3 Abs. 1).

2. Die im § 2 Abs. 1 unter c und d aufgeführten Gewerbebetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als $\frac{1}{12}$ der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten oder nachweislich versteuert bezogenen Alkoholmenge versteuern lassen. Für später entstandene Betriebe erfolgt die Festsetzung der zur Besteuerung freizugebenden Menge auf Antrag durch den Vorsitzenden der Reichsbranntweinstelle. Das Hauptamt kann die Vorausbesteuerung des Bedarfs für 3 Monate gestatten.

Die im § 2 Abs. 1 unter e aufgeführten Gewerbebetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als 4 Hundertteile der im Betriebsjahr 1913/14 versteuerten oder nachweislich versteuert bezogenen Menge versteuern lassen; jedoch ist die vorbezeichnete Jahresmenge um den Betrag zu kürzen, für den im Betriebsjahr 1913/14 bei der Ausfuhr von Branntwein und kosmetischen Erzeugnissen (§ 48 Abs. 1 e und §§ 61 ff. der Branntweinsteuer-Verordnungsordnung) Steuerfreiheit in Anspruch genommen ist.

Die im § 2 Abs. 1 unter f aufgeführten Gewerbebetreibenden dürfen bis auf weiteres monatlich nicht mehr als die Hälfte ihres Bedarfs in den gleichen Monaten des Jahres 1915 versteuern lassen. Als Maßstab für den Bedarf im Monat Januar gilt der Bedarf im Januar 1916, für den Bedarf in den Monaten Februar, März und April der Bedarf im Monat Februar 1916. Das Hauptamt kann die Vorausbesteuerung des Bedarfs für 3 Monate gestatten.

3. Die im § 2 Abs. 1 unter c, e und f aufgeführten Gewerbebetreibenden haben bei der Besteuerung die Anmeldung (vgl. Ziffer 1) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Steuerstelle, bei welcher die Besteuerung erfolgte, hat ein Stück alsbald der Steuerstelle zu übersenden, in deren Bezirk sich der Gewerbebetrieb befindet. Die genannten Gewerbebetreibenden sind verpflichtet, über den Zu- und Abgang des Alkohols, über seine Verwendung sowie über den Absatz der daraus hergestellten Erzeugnisse nach näherer Anweisung des Hauptamts Aufzeichnungen in einem besonderen Buche zu führen. Bei den Essenzfabriken hat sich die Buchführung auch auf den Zugang und Abgang von Früchten usw., die auf alkoholischem Wege ausgezogen werden sollen, zu erstrecken.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, das zu führende Buch den zuständigen Steuerbeamten oder Polizeibeamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen und ihnen das Betreten der Betriebsräume zu gestatten.

Artikel III.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

2. Finanzwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der mir vom Bundesrat erteilten Ermächtigung werden die den Bestimmungen zur Regelung der Abrechnungen zwischen der Reichshauptkasse und den Landeskassen vom 23. Juni 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 351) beigefügten Muster durch die folgenden ersetzt.

Berlin, den 20. Januar 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: F a h n.

Bundesstaat:
Hierzu Belege.

Muster I
zu den Abrechnungsbestimmungen.

Abrechnung

der

..... zu

mit der

Reichshauptkasse zu Berlin

für den Monat 19.....

Ab- schnitt	Num- mer	Einnahme	vor der Rinde		Betrag	
			M		M	
I	Etatmäßige Einnahmen der Reichshauptkasse:					
	1	Eigene Einnahmen der Militärverwaltung lt. Anlage (f. Nr. 11)				
	2	Zölle, Steuern und Gebühren für den Monat desgl. für das abgelaufene Rechnungsjahr Abgleichung: für das Viertel 19 laut Feststellung*)				
	3	Bauschbeträge für mit den Post- und Telegraphen- gebühren erhobene Reichsabgabe } soweit nicht unter Nr. 2 mit nach- gewiesen				
	4		Zuwachssteuer			
	5		Reichsteuer			
	6		Kriegsabgabe			
	7	Ausgleichsbeträge für Zölle, Steuern und Gebühren: für den Monat Abgleichung für das Viertel 19 li. Berechnung*)				
	8	Mehrbeitrag				
	9	Ausgleichsbeitrag für den Überschuss der Reichspost- und Telegraphen- verwaltung				
	10	desgl. für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichs- heers				
	11	Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen für 19 und zurück } lt. Anlage zu Nr. 1 19				
	12	Matrularbeitrag				
		Summe der etatsmäßigen Einnahmen				
II	Anderere Einnahmen und Erstattungen:					
		An die Reichshauptkasse sind abgeliefert				
III	Erhobene Zuschüsse:					
IV	Bestand nach der vorigen Abrechnung:					
		Summe der Abschnitte III und IV				
		Summe der Einnahme				

*) Etwa zu viel abgelieferte Beträge sind mit roter Tinte einzutragen.

Ab- schnitt	Num- mer	Ausgabe	vor der Linie		Betrag		
			M	—	M	—	
I	1 ^{*)}	Für die Militärverwaltung:					
		fortdauernde Ausgaben:					
	a)	Verwaltung des Reichsheers					
	b)	Allgemeiner Pensionsfonds					
	2 ^{*)}	Einmalige Ausgaben:					
		a)	Erdentlicher Etat				
	b)	Außerordentlicher Etat (aus Anlaß des Krieges)					
	3 ^{*)}	Etatmäßige Ausgaben der Zahlungsstelle	Armeeerf.:				
		a)	Erdentlicher Etat: fortdauernde Ausgaben } (Frieden) einmalige Ausgaben }				
	b)	Außerordentlicher Etat (aus Anlaß des Krieges)					
	4 ^{*)}	Ausgabe f. d. General-Kriegsstaffe lt. Anerkennung v.					
	5 ^{*)}	Ausgaben f. d. General-Militärkasse lt. Anerkennung v.					
6	Ausgaben für Zahlungsstellen, Landes- oder Regierungs-Hauptkassen:						
a)	laut Anerkennung vom						
b)	„ „ „ „						
c)	„ „ „ „						
d)	„ „ „ „						
II	7	Für die Marineverwaltung:					
		a)	Buchhalterei VIII				
		b)	„ IX lt. anliegender Nachweisung				
		c)	„ X				
d)	„ XI						
III	8	Zahlungen an Reichsbevollmächtigte und Stationskontrollure:					
		a)	laut Leistung vom				
		b)	„ „ „ „				
		c)	„ „ „ „				
		d)	„ „ „ „				
		e)	„ „ „ „				
IV	9	Andere ständige Zahlungen:					
		Aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds lt. anliegender Leistung					
		10	Pensionszuschüsse lt. anliegender Nachweisung				
		11	Zivilpensionen, Witwen- und Waisengelder lt. anliegender Nachweisung				
		12	Beihilfen an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer				

Seile

*) Unter Nr. 1 und 2 sind nur Ausgaben von den Landesklassen derjenigen Staaten, welche ihr Militärkontingent selbst erhalten, und unter Nr. 3 nur die von den Kriegszahlungsstellen angerechneten entzinslichen Ausgaben einzutragen. — Erstattungen für die General-Kriegsstaffe und für die General-Militärkasse sind unter Nr. 4 und 5 mit roter Linie einzufassen.

Name der mit der Reichshauptkasse
in Abrechnung stehenden Stelle

Anlage 1 des Anlagers 1
zu den Abrechnungsbestimmungen.

Hauptverzeichnis

der mit der Abrechnung für den Rechnungsmonat 191 aufgerechneten Verrechnungen
der Annahmestellen des Bundesstaats der Reichsbank
über eingelieferte Kriegsanleihegelder nach den anliegenden belegten Verzeichnissen der Besitzerverzeichnisse.

Zustand des Verzeichnisses	von Tag Monat Jahr	Vom Verzeichnis						Betrag der Befreiungs- annahme- wert der Gelder	M	K	P
		der fünfprozentigen Ernteverbesserungen oder Ernteverbesserungen mit den am		der vierprozentigen Erntever- besserungen mit den am		der dreiprozentigen Erntever- besserungen mit den am					
		1. Zu- tober 1917	2. No- vember 1918	1. April 1918	1. Juli 1918	1. April 1918	1. Juli 1918				
Zusammen		M	K	P	M	K	P	M	K	P	
Zusammen											

den am 191

(unterzeichnen)

Bundesstaat:

Hierzu

Belege.

Muster II
zu den Abrechnungsbestimmungen.

Schlußabrechnung

über die etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 19...

Kapitel des Reichs- haushalts- Erlöses.	E i n n a h m e	Ablieferungss- Soll für das Rechnungsjahr	Abgeliefert sind (nach den Monats- abrechnungen vom April 19... bis einschließlich d. 3.)	Mithin sind	
				an die Reichs- hauptkasse noch abzuliefern	von der Reichs- hauptkasse zu erstatten
		M	M	M	M
0 0 a	Einnahmen der Militärverwaltung (s. Anmerkung)				
17.	Zölle, Steuern und Gebühren (einschließlich der mit den Post- und Telegraphengebühren erhobenen Reichsabgabe der Staatsabgaben - Kap 8 Tit 17 a und 17 b und der Kriegsabgabe - Kap. 18 b). Abgleichung für das Rechnungsjahr 19... laut schließlicher Feststellung.				
18.	Ausgleichsbeträge für Zölle, Steuern und Gebühren Abgleichung für das Rechnungsjahr 19... laut schließlicher Feststellung.				
18a.	Beigbeitrag				
19.	Andere Ausgleichsbeiträge				
21 a.	Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen: für 19... und zurück für 19...				
22.	Matrikularbeiträge				
	Hierzu an Einnahmen, welche außerdem noch für das oben bezeichnete Rechnungsjahr abzuliefern sind:				
	Summe				

Anmerkung: Die Kriegseinnahmen sind von den Kriegsausgaben abzusetzen.

Kapitel des Reichs- haushalts- Etat	Ausgabe	Erlausgabe nach der borigen Rechnung bzw. nach dem Etat <i>M</i>	Zugang <i>M</i>	Abgang <i>M</i>
	Militärverwaltung.			
	A. Ordentlicher Etat.			
	Fortdauernde Ausgaben.			
14.43.	Verwaltung des Reichsheers			
74.	Allgemeiner Pensionsfonds			
80.	Ehrenanlagen an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71			
81.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen			
83.	Verorgungsgebührlisse usw. infolge des Krieges von 1870/71			
84 a.	Zum Ausgleich von Härten aus dem Offizierpensions- gesetz, dem Mannschaftsversorgungsgesetz und dem Militärhinterbliebenengesetz			
	Einmalige Ausgaben.			
5.	Verwaltung des Reichsheers			
	B. Außerordentlicher Etat.			
6.	Aus Anlaß des Krieges (f. Anmerkung)			
	Hierzu an Ausgaben, welche außerdem noch für das obenbezeichnete Rechnungsjahr an- zurechnen sind:			
	Summe			
	den 19			
	(Unterschrift.)			

Anmerkung: Die Kriegseinnahmen

Bundesstaat:
Direktivbehörde:

Muster III
zu den Abrechnungsbestimmungen.

Namen der mit der Reichshauptkasse
in Abrechnung stehenden Kassen:

- I.
- II.
- III.

Rechnungsjahr 19

Übersicht

der

Einnahme an Zöllen, Reichssteuern und Gebühren (Reichsteuerübersicht)

für den Monat

19

Aufgestellt

(Ort, Datum)

den

19

(Rangstelle)

(Unterschrift)

Am

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau
Berlin W 66, Wilhelmplatz 1.

Laufende Nummer	Bezeichnung der in Bundesstaat (für Preußen Titellistebeilage) aufgeführten Einnahmen für den Monat 19	Roh-Solleinnahme nach den Ermachtbungen einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u/m.	Hiervon ab:		Weiter berichtigtes Soll	Von dem Total eingezahlt, rückständig geblieben oder auf eigene Rechnung freigeschrieben
			a) Ausfuhrvergütungen und sonstige Steuervergütungen nach Abzug der zurückgezahlten Vergütungen.	b) In Korrekturen genommene Einfuhrsteine.		
1	2	3	4	5	6	
1	a) Zölle b) Mit den Zöllen an die Reichskasse abzuführende außerordentliche Einnahmen		a) b)			
2	Tabaksteuer, einschließlich der Abgabe von Tabakerzeugnissen		a)			
3	a) Zigarettensteuer b) Kriegsausgleich für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse		a)			
4	Zuckersteuer		a)			
5	a) Salzsteuer b) Mit der Salzsteuer an die Reichskasse abzuführende außerordentliche Einnahmen		a)			
6	Branntweinsteuer: a) 1. Verbrauchsabgabe 2. Übergangsabgabe b) 1. Weiribaufgabe 2. Zuschlag dazu		a) c) a)			
7	Essigsaureverbrauchsabgabe		a)			
8	Schamweinsteuer		a)			
9	Leuchtstoffsteuer		a)			
10	Händlungssteuer					
11	a) Biersteuer b) Übergangsabgabe von Bier		a)			
12	Spielfartenstempel		a)			

Seite

In Spalte 4. 1) Vergütung der Steuer für Proben u/m. — 2) Steuermaßstäbe nach § 28 der Ausführungsbestimmungen. — 3) Steuerertrag für verorbnete gestempelte Spielfarten.

Reihen- nummer	Bezeichnung der in (für den Bundesstaat für den Monat	Roh- Sollennahme	Hiervon ab:	Bleibt berichtigtes Soll	Von dem S. eingezahlt, rückständig geblieben oder auf eigene Rechnung freiwillig geleistet
1	2	3	4	5	6
	Uebersatz				
18	Reichsstempelabgaben von:				
	A. Gesellschaftsverträgen				
	B. Wertpapieren				
	C. Gewinnanteilschein- und Zins- bogen				
	D. Kauf- und sonstigen Anschaffungs- geschäften				
	E. Privatlotterielosen usw.:				
	a) Wetteinsätze bei inländischen Hazardspielen (erhöhte Hälfte der gesetzlichen Abgabe)				
	b) inländischen Losen anderer Art				
	c) ausländischen Losen				
	F. Frachttarifen				
	G. Personenzahlfahrten				
	H. Steuerlatten für Kraftfahrzeuge				
	J. Vergütungen an Aufsichtsrats- mitglieder usw.				
	K. Warenumsätze (ohne Verwen- dung von Stempelzeichen)				
	L. Grundstücksübertragungen				
	M. Versicherungen				
14	Befigsteuer				
15	Kriegsabgabe				
16	Abgabe vom Absatz von Staatspapern:				
	a) allgemeine				
	b) für Überbreitung der Betei- ligungsgewinne				
17	Zuwachssteuer	Steinnahme.			
18	Erbchaftsteuer				
	Zusammen				

Zeitpunkt der Fälligkeit der nach Spalte 7 der Übersicht gestundeten Beträge.

	Gesamtbetrag der gestundeten Beträge M.	Hiervon sind fällig im				Rechnungs- j. 19 M.
		ten	ten	ten	ten	
		Quartal 19 M.	Quartal 19 M.	Quartal 19 M.	Quartal 19 M.	
1. Zölle						
2. Tabaksteuer						
3. a) Zigarettensteuer						
b) Zirkulationszuschlag für zigaretten- steuerpflichtige Erzeugnisse						
4. Zuckersteuer						
5. Salzsteuer						
6a. 1. Branntweinverbrauchs- abgabe						
7. Essigsäureverbrauchsabgabe						
8. Schaumweinsteuer						
9. Leuchtstoffsteuer						
10. Blindwarensteuer						
11. Brauksteuer						
12. Spielartenstempel						
13. Reichsstempelabgabe von B. Wertpapieren C. Gewinnanteilschein- und Zinsschonen E. Privatlotterielosen L. Grundstücksübertragungen						
Zusammen						

Zu Monat	sind ausgestellt	über den Betrag von M.
Zu 1. Einfuhrscheine		
Zu 6. Branntweinsteuerergütungsscheine:		
a) Verbrauchsabgabe		
b) Betriebsaufgabe		
Branntweinergütungsscheine		
Zusammen		

Zerlegung der Angabe in Spalte 1
unter c der Übersicht bei lfd. Nr. 8a:
(Branntweinverbrauchsabgabe):

Zu Ausgabe M.
Zu Berechnung genommene Ausgabe
Aufgerechnete Steuer- ermäßigungsbezüge
Zusammen

Für Preußen. Ablieferung auf Reichssteuern.

- a) Bestand aus dem Vormonat
- b) Rheinische nach Spalte 10 auf Seite 5

Zur Deckung nahe bevorstehender Ausgaben für Rechnung des Reichs zurückbehalten
bleibt Ablieferung für Monat

Bundesstaat:**Direktiv- (Ober-) Behörde:****Muster IIIa**

zu den Abrechnungsbestimmungen.

(Nur für Direktivbehörden, die eine Übersicht nach
Muster III nicht aufstellen.)**Rechnungsjahr 19****Übersicht**

der

**Einnahme an Besitzsteuer, Kriegsabgabe, Zuwachsteuer und
Erbchaftsteuer**

für den Monat

19

Aufgestellt

(Ort, Datum)

, den

19

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

In

das Kaiserliche Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau

Berlin W 66, Wilhelmplatz 1.

Laufende Nummer	Im Monat 19 . . . sind nach den Einnahmebüchern einschließlich der Zinsen und Nach- erhebungen und abzüglich der Erstattungen (Zurück- zahlungen) aufgekomen		Davon entfallen oder kommen in Anrechnung a) als Anteil der Gemein- den, b) als Anteil oder Verwal- tungskostenvergütung an den Bundesstaat, c) als Sonderentschädigung für den Ausfall an Erb- schaftssteuer an den Bun- desstaat	Witzig sind an die Reichsliste abzuführen	Bemerkungen
	an	Betrag			
1	2	<i>M</i> 3	<i>M</i> 4	<i>M</i> 5	6
1	Befähsteuer		(b)	}	
			(c)		
2	Mietzinsabgabe		b)		
3	Zuwohnersteuer		(a)	}	
			(b)		
4	Erbhörschsteuer		b)		

Bundesstaat:
Direktionsbehörde:

Namen der mit der Reichshauptkasse
in Abrechnung stehenden Kassen:

- I.
- II.
- III.

Rechnungsjahr 19

Übersicht

der

Einnahme an Zöllen, Reichssteuern und Gebühren (Reichssteuerübersicht)

für das

1. bis .. Viertel des Rechnungsjahrs 19....

Aufgestellt

(Ort, Datum)..... den..... 19

(Amtsstelle).....

(Unterschrift)

An

den Ausschuss des Bundesrats für Rechnungswesen
(zu Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus)
Berlin W 66, Wilhelmplatz 1.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in den Spalten 3 bis 5 anzuziehenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschliesslich Dezember.
2. Zur Einnahme für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Abgabebeträge, welche erst im Monat April bei den Hebestellen zur Ausdeutung kommen.
3. Bei anderen als den unter den Ibis. Nr. 1 und 5 genannten Abgabenzweigen sind aufgekommene außerordentliche Einnahmen in Spalte 3 unter der Linie des betreffenden Abgabenzweigs mit dem Zusatz „außerdem außerordentliche Einnahmen“ besonders anzugeben.
4. Am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs noch ausstehende gestundete Beträge, die im laufenden Rechnungsjahr niedergezahlt oder vom Bundesrat erlassen worden sind, sind von der Solleneinnahme in Spalte 3 abzuziehen und in Spalte 5 als „Einnahm- oder fällig geworden“ nachzuweisen.
5. Bei Ibis. Nr. 15 unter K ist nur die Einnahme an Reichsstempelabgabe von Warenmässen ohne Verwendung von Stempelzeichen nachzuweisen. Der Nachweis der Einnahme aus dem Verkaufe von Umsatzstempelnanlässt erfolgt durch die Postverwaltungen.

Rechnungsnummer	Bezeichnung der in Bundesstaat (für Versuchen Direktverordnungs) aufgeführten Einnahmen für das 1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19	Höhe Soll-einnahme nach den Einnahmehütern einschließlich der Rückstellungen und abzüglich der unrichtige Erhebungen usw.	Hierbon ab:		Berichtigtes Soll	Von dem eingezahlt, rückständig geblieben oder auf eigene Rechnung freigezeichnet
			a. Ausführungsergütungen und sonstige Steuerergütungen nach Abzug der zurückgezahlten Vergütungen	b. In Anrechnung genommene Einfuhrsteine		
1	2	3	4	5	6	
1	a) Zölle b) Mit den Zöllen an die Reichskasse abzuführende außerordentliche Einnahmen		a. b.			
2	Tabaksteuer, einschließlich der Abgabe von Tabakerzeugnissen		a.			
3	a) Zigarettensteuer b) Betriebsaufschlag für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse		a.			
4	Zuckersteuer		a.			
5	a) Salzsteuer b) Mit der Salzsteuer an die Reichskasse abzuführende außerordentliche Einnahmen		a.			
6	Brauwertsteuer: a) 1. Verbrauchsabgabe 2. Übergangsabgabe b) 1. Betriebsaufschlag 2. Zuschlag dazu		a. c. a.			
7	Essigsäureverbrauchsabgabe		a ¹⁾ .			
8	Schamweinsteuer		a ²⁾ .			
9	Leuchtmittelsteuer		a ³⁾ .			
10	Bündwarensteuer					
11	a) Brausteuer b) Übergangsabgabe von Bier		a.			
12	Spielfartensteuern		a ³⁾ .			

Seite

zu Spalte 4. 1) Vergütung der Steuer für Proben usw.
 2) Steuerzuschläge nach § 28 der Ausführungsvorschriften.
 3) Steuerzuschlag für verdorrene gestempelte Spielfarten.

In Spalte 5 sind noch gefordert	Vor den geforderten Beträgen, die am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs aus- standen, sind fällig geworden oder vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit eingezahlt	Summe der Spalten 6 und 8	Hierauf kommen an Erhebungs- und Verwaltungs- kosten in Anrechnung	Mithin sind an die Reichskasse abzuführen	Bemerkungen.
N. 7	N. 8	N. 9	N. 10	N. 11	12
			a)		*) S. Anlage I.
			a. b.)		
			a. b. c.)		
			*)		
			a. b. c.)		
			a/b. c.)		

In Spalte 10. Bei den laufenden Nummern 2, 4, 6 und 10 sind unter a die Erhebungskosten, unter b die Verwaltungskosten, unter c die Ausgaben für die einmalige Anschaffung von Sammelgefäßen usw. nach Anlage 5, bei den laufenden Nummern 4 und 10 unter e solche für bauliche Einrichtungen in den Zuckerfabriken und in den Bündwarenlagern anzugeben; die letzteren Angaben sind in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

Laufende Nummer	Bezeichnung der in (für Vereine Direktionsbehörde) aufgenommenen Einnahmen für das 1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs 19	Höhe Sollennahme nach den Einnahme- büchern einschließlich der Rückstellungen und abzüglich der Erlässungen für unrichtige Erhebungen usw.	Hiervon ab:		Reicht berichtigtes Soll	Von dem Soll eingezahlt, rückständig geblieben oder auf eigene Rechnung freigezeichnet
			a. Ausfuhrvergütungen und sonstige Steuervergütungen nach Abzug der zurückge- zahlten Vergütungen.	b. In Anrechnung genommene Einfuhrsteine		
1	2	3	4	5	6	7
	Übertrag					
13	Reichsstempelabgaben von: A. Gesellschaftsverträgen B. Wertpapieren C. Gewerbesteuer- u. Zinsbögen D. Kauf- und sonstigen An- schaffungsgeäften E. Privatlotterielosen usw. a) Wettcoupons bei inländischen Wettvermen (erhöhte Pöf- der griechischen Abgabe) b) inländischen Losen anderer Art c) ausländischen Losen F. Frachtkonten G. Personennahrkarten H. Steuerfaktien für Kraftfahrzeuge J. Vergütungen an Aufsichtsrats- mitglieder usw. K. Warenzufügen (ohne Verwen- dung von Stempelseichen) L. Grundstücksübertragungen M. Versicherung en Zusammen i. S. d. Nr. 13					
14	Verkehrssteuer					
15	Kriegsabgabe					
16	Abgabe vom Abzug von Kalifalgen: a) allgemeine b) für Überschreitung der Be- teiligungsgrenzen					
17	Zuwachssteuer	Nichtnahme				
18	Erbchaftsteuer Zusammen					
		Recht für den Verkauf von Vorderen zu An- meißecheinen und von sonstigen für Zwecke der Güterverwaltung Gegenständen		Hieron ab die Zurückstellungen an statistischer Gewähr		
19	Statistische Gebühr					

In Spalte 5 sind noch gefunden	Von den gefundenen Beträgen, die am Schlusse des vorigen Rechnungsjahrs ausstehend, sind fällig geworden oder vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit eingezahlt	Summe der Spalten 6 und 8	Hierauf kommen an Erhebungs- und Verwaltungskosten in Rechnung	Mitteln sind an die Reichskasse abzuführen	Bemerkungen																																	
M	M	M	M	M	12																																	
7	8	9	10	11																																		
					<p>Zu Idr. Nr. 13 unter B und C. Spalte 8.</p> <p>Von den fällig gewordenen usw. Beträgen waren gefunden im Rechnungsjahr</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td align="center">B.</td> <td align="center">C.</td> </tr> <tr> <td>191</td> <td align="right">M</td> <td align="right">M</td> </tr> <tr> <td>191</td> <td align="right">M</td> <td align="right">M</td> </tr> <tr> <td>191</td> <td align="right">M</td> <td align="right">M</td> </tr> <tr> <td>191</td> <td align="right">M</td> <td align="right">M</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zusammen</td> <td align="right">M</td> </tr> </table> <p>wie in Spalte 8 angegeben.</p> <p>Spalte 7 (Bemerkung nur in der Übersicht für das 1. bis 4. Viertel anzuschließen). Außerdem siehe an gefundenen Beträgen noch aus dem Rechnungsjahr</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td align="center">B.</td> <td align="center">C.</td> </tr> <tr> <td>191</td> <td align="right">M</td> <td align="right">M</td> </tr> <tr> <td>191</td> <td align="right">M</td> <td align="right">M</td> </tr> <tr> <td>191</td> <td align="right">M</td> <td align="right">M</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Zusammen</td> <td align="right">M</td> </tr> </table> <p>Zu Idr. Nr. 13 unter D. Spalte 2. Darunter für Rückzahlung von Waren nach Nr. 46 des Zusatz</p> <p>Die Rückzahlungsbeträge sind zu berücksichtigen und von der Soll-einnahme in Spalte 3 abgezogen</p> <p>darunter für Rückzahlung mit dem Kaufmann</p>		B.	C.	191	M	M	191	M	M	191	M	M	191	M	M	Zusammen		M		B.	C.	191	M	M	191	M	M	191	M	M	Zusammen		M
	B.	C.																																				
191	M	M																																				
191	M	M																																				
191	M	M																																				
191	M	M																																				
Zusammen		M																																				
	B.	C.																																				
191	M	M																																				
191	M	M																																				
191	M	M																																				
Zusammen		M																																				
			<table border="0"> <tr> <td>a.</td> <td rowspan="2">}</td> </tr> <tr> <td>b.</td> </tr> </table>	a.	}	b.																																
a.	}																																					
b.																																						
			<table border="0"> <tr> <td>a.</td> <td rowspan="2">}</td> </tr> <tr> <td>b.</td> </tr> </table>	a.	}	b.																																
a.	}																																					
b.																																						
	Betrag der Entschädigungen für die Vermögen der Gemeindefiskus	Bauschulden der fälligen Verwaltungskosten	Zusammen Spalten 8 und 9																																			

In Spalte 7. 1) Die auf eigene Rechnung länger als neun Monate gefundenen Lotteriestempelbeträge (§ 287 der Ausführungbestimmungen) sind nach Ablauf der neun Monate in Spalte 8 oder 6 als „eingezahlt oder fällig geworden“ nachzuweisen.

Zu Spalte 10. Bei Idr. Nr. 14 sind unter a) die Vergütungen für die Veranlagung und Erhebung, unter b) die Sonderentschädigungen für den Ausfall an Erbschaftsteuer, bei Idr. Nr. 17 unter a) der Anteil der Gemeinden, unter b) der Anteil des Bundesstaats und bei Idr. Nr. 18 der Anteil des Bundesstaats anzugeben.

Bundesstaat:

Direktiv- (Ober-) Behörde:

Muster IV a

zu den Abrechnungsbestimmungen.

(Nur für Direktivbehörden, die eine Übersicht nach
Muster IV nicht aufstellen.)

Rechnungsjahr 19 .

Übersicht

der

Einnahme an Besitzsteuer, Kriegsabgabe, Zuwachssteuer und Erbschaftsteuer

1. bis . Viertel des Rechnungsjahrs.

Aufgestellt

(Ort, Datum) , den 10

(Amtsstelle)

(Unterschrift)

An

den **Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen**

(in Händen des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus)

Berlin W 66, Wilhelmplatz 1.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die in Spalte 3 anzugehenden Beträge haben den jedesmal abgelaufenen Teil des Rechnungsjahrs zu umfassen, mithin z. B. in der Übersicht für das 1. bis 3. Viertel die Einnahme für April bis einschließlich Dezember.
2. Zur Einnahme für das 4. Viertel des Rechnungsjahrs gehören auch diejenigen bis Ende März fälligen Abgabebeträge, welche erst im Monat April bei den Hebelstellen zur Ansbreibung kommen.
3. Außerordentliche Einnahmen sind in Spalte 3 unter der Linie des betreffenden Abgabenzweigs mit dem Zusatz „außerdem außerordentliche Einnahmen“ besonders anzugeben.

Steuer-Nummer	Im 1. bis . . . Viertel des Rechnungsjahrs 19 . . . sind nach den Einnahmebüchern einschließlich der Zinsen und Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen (Zurückzahlungen) aufgefunden		Davon entfallen oder kommen in Anrechnung		Mithin sind an die Reichssteuer abzuführen	Bemerkungen
	an	Betrag	a) als Anteil der Gemeinden,	b) als Anteil oder Verwaltungskostenverglütung an den Bundesstaat,		
1	2	3	4	5	6	
1	Besitzsteuer		(b)	}		
			(c)			
2	Kriegsabgabe		b)			
3	Zutuchsteuer		(a)	}		
			(b)			
4	Erbschaftsteuer		b)			

Bundesstaat:
Direktionsbehörde:

Anlage 1 des Modells IV
zu den Abrechnungsbestimmungen.

Angaben zur Berechnung der Erhebungs- und Verwaltungskosten.

1. Amtlich ermittelter Flächeninhalt der im Erntejahr 19..... mit Tabak bepflanzten Grundstücke (im 2., 3. und 4. Viertel des Rechnungsjahres auszufüllen) a qm einschließlich a qm, von denen die Tabalernte wegen Mißwachses oder dergleichen nicht eingebracht worden ist.
Flächen, von denen nach der Haupternte eine Nachernte erzielt worden ist, dürfen nur einmal zum Ansat geahnt werden.
*) Außerdem aus Vorjahren a qm
2. a) Menge der im 1. bis Viertel des Rechnungsjahres 19 aus den Zuckerraffinerien entnommenen Zuckers erzeugnisse dz kg
*) Außerdem aus Vorjahren dz kg
b) Menge des im 1. bis Viertel des Rechnungsjahres 19 selbsthergestellten und verarbeiteten Rohzuckers nach Spalte 8 der nachstehenden Berechnung dz kg
*) Außerdem aus Vorjahren dz kg
3. Menge des im 1. bis Viertel des Rechnungsjahres 19 nach den Abnahme- und Abfindungsbüchern erzeugten Alkohols hl l
*) Außerdem aus Vorjahren hl l

B e r e c h n u n g

der Rohzuckermengen, welche von den mit vollständig eingerichteten Raffineriebetrieben versehenen und den Rohzucker vorherrschend zu Verbrauchszucker verarbeitenden Fabriken im eigenen Betrieb erzeugt und verarbeitet worden sind (Anlage G § 1 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckerversteuergesetz).

1. bis Viertel des Rechnungsjahres 19

Rechnungsnummer	Bezeichnung der Zuckerraffinerie	Bestand an selbsthergestellten Rohzucker am Schlusse des Rechnungsjahres 19	Menge des im 1. bis Viertel des Rechnungsjahres 19 im eigenen Werke erzeugt Rohzuckers	Zusammen Spalten 3 und 4	Davon sind			Bemerkungen
		dz	dz	dz	am Schlusse des Viertels des Rechnungsjahres 19... im Bestande verblieben dz	als Rohzucker aus der Fabrik ausgeführt dz	im eigenen Betriebe verarbeitet dz	
1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) In 1, 2 und 3. Hier sind die zur Berichtigung der Angaben in den Einnahmeübersichten für frühere Jahre etwa zu- oder abgehenden Flächen oder Mengen unter Angabe des Ernte- oder Rechnungsjahres, auf das die Berichtigung sich bezieht, besonders abgehende Flächen und Mengen mit roter Linie ersichtlich zu machen.

Zusammenstellung der angerechneten Brauntweingutscheine nach den Direktivbehörden, die die
Scheine ausgestellt haben.
(Zu Spalte 10 der Einnahmeübersicht.)

Rechenbelegnummer	Staat	Direktivbehörde zu	Von den bei den Steuerstellen des Verwaltungsbezirks angerechneten Gutscheinen haben die Direktivbehörden der in der Spalte 2 genannten Staaten ausgestellt	Von den Gutscheinen der unterzeichneten Direktivbehörde sind bei Steuerstellen der in der Spalte 2 genannten Staaten angerechnet
			Betrag M	Betrag M
1	2	3	4	5
			I. Gutscheine.	
1	Preußen	Königsberg Danzig Berlin Stettin Posen Breslau Magdeburg Altona Hannover Münster Kassel Cöln Erfurt		
2	Bayern	München		
3	Sachsen	Dresden		
4	Württemberg	Stuttgart		
5	Naben	Karlsruhe		
6	Essen	Darmstadt		
7	Mecklenburg-Schwerin	Schwerin		
8	" Strelitz	"		
9	Sachsen-Weimar	Erfurt		
10	" Weimaringen	"		
11	" Altenburg	"		
12	" Coburg und Gotha	"		
13	Schwarzburg-Sondershausen	"		
14	" Rudolfsstadt	"		
15	Neuß älterer Linie	"		
16	" jüngerer Linie	"		
17	Oldenburg:			
	a) Herzogtum	Oldenburg		
	b) Fürstenthum Birkenfeld	Cöln		
18	Braunschweig	Braunschweig		
10	Anhalt	Magdeburg		
20	Lübeck	Altona		
21	Bremen	Bremen		
22	Hamburg	Hamburg		
23	Elb-Lothringen	Strasbourg		
		Summe I		
	Hierzu: II. Summe der aufgerechneten Steuerermäßigungswerte			
		Oberhaupt		

) Die Spalte 5 ist nur bei Aufstellung der Übersicht für das Rechnungsjahr und der schließlichen Übersicht auszufüllen.

Nachweisung*)

der

in Anrechnung gebrachten Zollverwaltungs-kosten.

B e z e i c h n u n g	Etatsumme	Für das 1. bis Viertel des Rechnungs- jahrs 19... sind anzurechnen	
		ℳ	ℳ

*) In den Nachweisungen für die ersten drei Viertel jedes Rechnungsjahrs sind außer dem entsprechenden Teile der Schluss-summe des nach dem Stande vom 31. März des abgelaufenen Rechnungsjahrs berichtigten Zollverwaltungs-kosten-Etats diejenigen gemein-schaftlichen Ausgaben nachzuweisen, für welche die Etatsumme keinen Erlaß gewährt. Bei der Aufstellung der vorläufigen Ausgabe-nachweisung für das 1. bis 4. Viertel jedes Rechnungsjahrs sind die Bestimmungen unter Ziffer 8 und 9 der Vergütungs-vorschriften zu beachten.

Der Aufstellung dieser Nachweisung für die schließliche Einnahmefeststellung bedarf es nicht; es genügt der Hinweis auf die beizuhaltende besondere Zollverwaltungs-kosten-Aufrechnung.

Nachweisung

des

in Anrechnung gebrachten Besoldungsaufwandes für die Salzsteuerbeamten auf den Salzwerken⁶⁾.

Bezeichnung	Etatsumme M	Für das I. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19... sind anzurechnen M

⁶⁾ Siehe Ziffer 1 der Vorschriften über die Vergütung des Besoldungsaufwandes für die Erhebung und Kontrollierung der Salzsteuer auf den Salzwerken und die Anmerkung auf Seite 3.

Anlage 2 des Rusters IV ist in Wegfall gekommen. (Bekanntmachung vom 10. Juli 1913, Zentralbl. f. d. D. Reich S. 660.)

Bundesstaat:

Direktionsbehörde:

Anlage 3 des Rusters IV

zu den Abrechnungsbestimmungen.

Berlegung

der noch ausstehenden gestundeten Beträge nach dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit.

1. bis Viertel des Rechnungsjahrs 19

	Am Schlusse des Quartals des Rechnungsjahrs stehen noch aus a. aus Vorjahren b. aus dem laufenden Jahre	Hiervon sind fällig im					
		ten	ten	ten	ten	Rechnungs-	Rechnungs-
		Quartal 191	Quartal 191	Quartal 191	Quartal 191	jahr 19	jahr 19
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
1. Zölle	b.						
2. Tabaksteuer	a. b.						
3a. Zigarettensteuer	a.						
b. Abgabensatzung für zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse	b. a. b.						
4. Zuckersteuer	a. b.						
5. Salzsteuer	b.						
6a. 1. Wein- und Weinbrand- abgabe	a. b.						
7. Effigianer- und Weinbrand- abgabe	a. b.						
8. Schaumweinsteuer	a. b.						
9. Leuchtstoffsteuer	a. b.						
10. Rindwarensteuer	a. b.						
11. Brausteuer	a. b.						
12. Spielartensteuer	b.						
13. Reichstempelabgabe von B. Wertpapieren	a. b.						
C. Gewinnanteilschein- und Zinsbogen *)	a. b.						
E. Privatlotterielosen	a.						
L. Grundstücksüber- tragungen	b. a. b.						
Zusammen							

Bundesstaat:
Direktivbehörde:

Anlage 4 des Mutteres IV
zu den Abrechnungsbestimmungen

Nachweisung

über den Verkauf von Steuerzeichen und ausgefüllten Steuerzeichenvordrucken zur Entrichtung der Zigarettensteuer und des Kriegsaufschlags im Rechnungsjahr 19

Bezeichnung	Betrag der Steuerzeichen an Zigarettensteuer	an Kriegsaufschlag	Bemerkungen
1 Bestand an vollständig bedruckten Steuerzeichen am Schlusse des Rechnungsjahrs 19			
2 Im Rechnungsjahr 19			
a) von der Reichsdruckerei bezogen			
b) gegen Rückzahlung des Einkaufspreises zurückgenommen (§§ 21 und 24 Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen)			
c) Steuerzeichenvordrucke ausgefüllt (§ 11 Abs. 3 der Ausführungsverordnungen)			
Zusammen 1 und 2			
3 Dagegen sind:			
a) als Erlaß für andere Steuerzeichen abgabefrei verarbeitet (§§ 22, 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 Satz 1 und 25 Abs. 1 Ziffer a in Verbindung mit dem ersten Teil des 2. Satzes von Abs. 2)			
b) bei den Zoll- und Steuerstellen verborben und nach Vernichtung in Abgang gestellt			
Zusammen 3			
4 Bleibt am Schlusse des Rechnungsjahrs 19			
5 Der Bestand an vollständig bedruckten Steuerzeichen am Schlusse des Rechnungsjahrs 19			
6 Mit hin Geldeinnahme			
7 Hierzu treten:			
a) die auf gekommenen Nacherhebungen, soweit sie nicht zum Anfall von Steuerzeichen verwendet sind, sowie die Mehrbeträge infolge Abrechnung bei der Erhebung			
b) der infolge Überschreitung des Kontingents ohne Abgabe von Steuerzeichen erhobene erhöhte Kriegsaufschlag (Art. III Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1916)			
8 Dagegen gehen ab:			
a) die Rückzahlungen für zurückgenommene Steuerzeichen, die dem Bestande hinzugezählt sind (s. oben 2b)			
b) die Rückzahlungen für vernichtete Steuerzeichen (§ 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 25 Abs. 1 unter b in Verbindung mit dem zweiten Teil des 2. Satzes von Abs. 2)			
c) andere Vorauszahlungen usw. sowie Rinderbeträge infolge Abrechnung bei der Verrechnung des Wertbetrags der Bestände			
Bleibt Einnahme im Rechnungsjahr 19			

Übereinstimmend mit § 23 der Reichssteuerbefreiung

Die Richtigkeit der Nachweisung wird auf Grund der Bestandsnachweisungen der nachgeordneten Behörden, der ergangenen Entscheidungen der Direktivbehörde und der geprüften Vernichtungsverhandlungen bescheinigt.

..... den

-Direktion.

Bundesstaat:

Anlage 5 des Musters IV
zu den Abrechnungsbestimmungen.

Direktivbehörde:

Nachweisung

der

durch die Anschaffung und Aufstellung von **Sammelgefäßen, Messuhren, Metalllappen, Kunstschlössern** usw. für Brennereien entstandenen, von der Brauereisteuergemeinschaft zu tragenden Kosten.

Rechnungsjahr 191 .

Die der Brauntrockeneisengemeinschaft zur Last folgenden Kosten betragen für

Sammel- gefäße	Reinighren	Stappen und Strohrohre	Lust- schlöffer	sonstige Einrichtungen	Zusammen
<i>M</i> 1	<i>M</i> 2	<i>M</i> 3	<i>M</i> 4	<i>M</i> 5	<i>M</i> 6

Stoffen der Verwendung und Aufstellung ..M 7	Überhaupt (Spalten 6 und 7) ..M 8	Erläuterung der Ansätze in den Spalten 6 und 7 9

Bundesstaat:
Direktionsbehörde:

Anlage 6 des Modells IV
zu den Abrechnungsbestimmungen

Nachweisung

über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen im Rechnungsjahr 19 ..

Bezeichnung	Betrag der Steuerzeichen		Bemerkungen
	M	M	
1 Bestand an Steuerzeichen am Schlusse des Rechnungsjahrs 19 ..			
2 Im Rechnungsjahr 19 sind:			
a) von der Reichsbruderei bezogen ..			
b) gegen Rückzahlung des Ankaufspreises zurückgenommen (§ 16 der Ausführungsbestimmungen) ..			
Zusammen 1 und 2 ..			
3 Dagegen sind:			
a) als Ersatz für andere Steuerzeichen frei verabsolgt (§§ 17 und 18 der Ausführungsbestimmungen) ..			
b) bei den Zoll- und Steuerstellen verdorben und nach Ver- nichtung in Abgang gestellt ..			
c) unentgeltlich verabsolgt (§ 10 Abs. 2 der Ausführungs- bestimmungen) ..			
Zusammen 3 ..			
4 Bleibt am Schlusse des Rechnungsjahrs 19 ..			
5 Der Bestand am Schlusse des Rechnungsjahrs 19 beträgt ..			
6 Mitbin Geldeinnahme ..			
7 Dierzu treten die aufgenommenen Nacherhebungen, soweit sie nicht zum Anlauf von Steuerzeichen verwendet sind ..			
8 Dagegen gehen ab:			
a) die Rückzahlungen für zurückgenommene Steuerzeichen, die dem Bestande hinzugetreten sind (s. oben 2b) ..			
b) andere Herauszahlungen usw. *) ..			
Bleibt Einnahme des Rechnungsjahrs 19 ..			

Übereinstimmend mit Zp. 1
des Reichssteuerbeschlusses

Die Richtigkeit der Nachweisung wird auf Grund der Bestandsnachweisungen der nachgeordneten Behörden, der ergangenen Wiedererlagungsverfügungen und Entscheidungen der Direktionsbehörde und der geprüften Verrechnungsvorgänge bescheinigt.

den

19

Direktion.

*) Die Vergütungen der Steuer für Proben (Spalte 4 der Reichssteuerübersicht) sind hier nicht mit anzusehen.

Bundesstaat:
Direktionsbehörde:

Anlage 7 des Modells IV
zu den Rechnungsbestimmungen.

Nachweisung

über den Verkauf von Stempelzeichen (Vordrucken zu Schlußnoten, Stempelmarken und aus-
gefertigten Gesellschafts- und Grundstücksstempelbogen) zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe
im Rechnungsjahr 19

1	Wertbetrag der Stempelzeichen für						8
	Gesellschafts- verträge	Kauf- und sonstige An- schaffungs- geschäfte	Fracht- urkunden	Perionen- fahrkarten	Grund- stücksüber- tragungen	Bemerkungen	
	. M	. M	. M	. M	. M		
2	3	4	5	6	7		
1	Verkauf an Stempelzeichen am Schluß des Rech- nungsjahrs 19						
2	im Rechnungsjahr 19						
	a) von der Reichsdruckerei bezogen						
	b) gegen Rückzahlung des Ankaufspreises zurück- genommen (§ 209 der Ausführungsbestim- mungen)						
	c) Gesellschafts- und Grundstücksstempelbogen ausgefertigt						
	Zusammen 1 und 2						
3	Dagegen sind:						
	a) als Ersatz für undtauschbar gewordene Stem- pelzeichen usw. abgabefrei verfolgt (§§ 210, 211 und 212 der Ausführungsbestimmungen)						
	b) bei den Amtsstellen verdorben und nach Ver- richtung in Abgang gestellt						
	Zusammen 3						
4	Weißt am Schluß des Rechnungsjahrs 19						
5	Verkauf am Schluß des Rechnungsjahrs 19						
	einheitl. des eisenen Bestandes der Eisenbahn- dienststellen an Frachtstempelmarken						
6	Wichtig Einnahme						
7	Daraus treten						
	a) die Einnahmen ohne Verwendung von Stem- pelzeichen						
	b) die aufgelaufenen Nachgebühren, soweit sie nicht zum Anlauf von Stempelzeichen ver- wendet sind						
	Seite =						
8	Dagegen gehen ab						
	a) die Rückzahlungen für zurückgenommene Stem- pelzeichen, die dem Bestande hinzugezeten sind (f. 2b).						
	b) andere Herauszahlungen usw.						
	Zusammen 8						
	Weißt Einnahme des Rechnungsjahrs 19						

) Darunter . M
eisenener Bestand der
Eisenbahndienst-
stellen an Fracht-
stempelmarken.
Nebendem ist den
Eisenbahndienst-
stellen ein eisenener
Bestand an geltenden
Eisenbahnfrachtbriefen und
Eisenbahnpatent-
abzessen im Stem-
pelwerte von zu-
sammen . M ohne
Entrichtung der
Stempelabgabe
übertreten worden.

übereinstimmend mit
Sp. 3 der Reichs-
steuerbericht.

Die Richtigkeit der Nachweisung wird auf Grund der Bestandsnachweisungen der nachgeordneten Behörden, der Bescheinigungen
der Eisenbahndienststellen über den Stempelwert der ihnen als eisenener Bestand ohne Abgabentrachtung überwiefsenen Frachtstempel-
marken und geltenden Eisenbahnfrachtbriefe und Eisenbahnpatentabzessen, der Entscheidungen der Direktionsbehörde und der geprüften
Fernmittheilungs-Verhandlungen bescheinigt.

den

19

Direktion.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Wittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. Februar 1917.

Nr. 5.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 61

2. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17. 61

3. Statistik: Bekanntmachung über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 62

4. Medizinal- und Veterinärwesen: Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit der Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie 64

1. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Jerusalem beschäftigten Dragoman Dr. Ziemke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Ehegeschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 29. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 303) wird dahin berichtigt, daß der Rohzuckerpreis für die Fabrik Rosenthal, Provinz Schlesien, von 14,70 Mark auf 14,75 Mark und für die Fabrik Burgdorf (Ostlerlinde), Herzogtum Braunschweig, von 14,775 Mark auf 14,80 Mark erhöht wird.

Berlin, den 20. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

3. S t a t i s t i k.

Bekanntmachung

über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916.
Vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 folgendes beschlossen:

Neben den nach der Bekanntmachung vom 16. November 1916 über die Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 401) einzujerkenden Tafeln 1 bis 5 übermitteln die Landeszentralbehörden dem Kaiserlichen Statistischen Amte die Ergebnisse der Zählung nach Maßgabe der nachfolgenden Muster zu den auf ihnen vermerkten Lieferungsstagen.

Der Reichsstatistiker bestimmt, welche Nachweisungen zu veröffentlichen sind.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsstatistikers.

Dr. Helfferich.

Tafel 6.

Vergleich der Berufstätigkeit der reichsdeutschen Bevölkerung zur Zeit der Zählung (1. Dezember 1916) mit der Berufstätigkeit vor dem Kriege (31. Juli 1914) für Staaten und Landesteile.

Lieferungsstag: 1. Oktober 1917.

Die Tafel soll enthalten: die Gliederung der am 1. Dezember 1916 erwerbstätigen Personen jeder Berufsart und Berufsstellung sowie der Erwerbslosen jeder Berufsart nach der vor dem Kriege ausgeübten Berufstätigkeit und der damaligen Stellung im Beruf. Bei den am Zählungsstag als erwerbstätig nachgewiesenen Personen, die vor dem Kriege zu den nicht erwerbstätigen Familienangehörigen (H-Personen) zählten, sind die in den Jahren 1900—1903 geborenen besonders auszuscheiden. Die am Zählungsstage nicht erwerbstätigen Angehörigen sind ohne Rücksicht auf den Beruf des Haushaltungsvorstandes in der Gesamtzahl aufzuführen und nur, wenn sie vor dem Kriege erwerbstätig waren, nach Berufsart und Berufsstellung zu gliedern.

Die Stellung im Beruf ist zu unterscheiden wie in Tafel 3.

Die Tafel 6 ist aufzustellen:

1. für reichsdeutsche männliche Personen einschließlich der Kriegsbeschädigten,
2. für reichsdeutsche Kriegsbeschädigte,
3. für reichsdeutsche weibliche Personen.

Tafel 7.

Die vor dem 1. Dezember 1899 geborenen reichsdeutschen männlichen Personen nach ihrer Staatsangehörigkeit und nach ihrem gegenwärtigen Militärverhältnisse für Staaten und Landesteile.
Lieferungstag: 1. November 1917.

Die Tafel soll enthalten: nach der Staatsangehörigkeit geordnet,

- A) die im aktiven Dienste stehenden Personen, mit Unterscheidung der auf Heimats- oder Arbeitsurlaub befindlichen, und zwar:
- die kriegsverwendungsfähigen,
 - die garnisonverwendungsfähigen,
 - die arbeitsverwendungsfähigen,
 - die Personen mit unbekannter Verwendungsfähigkeit darunter in Lazaretten;
- B) die nicht-im aktiven Dienste stehenden Personen mit Unterscheidung der aus dem Heeresdienste zur Arbeit entlassenen (reklamierten), und zwar:
- die kriegsverwendungsfähigen,
 - die garnisonverwendungsfähigen,
 - die arbeitsverwendungsfähigen,
 - die dauernd oder zeitig untauglichen,
 - die noch nicht ausgemusterten,
 - die nicht mehr landsturmpflichtigen,
 - die Personen mit unbekannter Verwendungsfähigkeit.

Tafel 8.

Die ortsanwesende Bevölkerung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit für Staaten und Landesteile.

Lieferungstag: 1. Dezember 1917.

Die Tafel soll enthalten: die männlichen und weiblichen Reichsangehörigen und die männlichen und weiblichen Reichsausländer nach ihrer Staatsangehörigkeit, letztere gesondert in nichtkriegsgefangene Ausländer, kriegsgefangene Zivilpersonen und kriegsgefangene Militärpersonen.

Tafel 9.

Die ortsanwesende Bevölkerung ohne die Kriegsgefangenen nach Geburtsjahren, Geschlecht und Familienstand für Staaten und Landesteile.

Lieferungstag: 1. Februar 1918.

Die Tafel soll enthalten: die in jedem der Jahre 1916 bis 1902 geborenen Personen nach dem Geschlecht und die in jedem früheren Jahre geborenen nach Geschlecht und Familienstand.

Die Tafel ist aufzustellen:

1. für die ortsanwesende Bevölkerung ohne die Kriegsgefangenen mit Einschluß der reichsdeutschen aktiven Militärpersonen,
2. für die reichsdeutschen aktiven Militärpersonen.

Tafel 10.

Die Haushaltungen am 1. Dezember 1916 für größere Verwaltungsbegirke und für die Großstädte.
Lieferungstag: 1. April 1918.

Die Tafel soll enthalten: die gesamte ortsanwesende Bevölkerung, gegliedert nach einzeln lebenden männlichen und weiblichen Personen, nach ihrem Zusammenleben in Familienhaushaltungen mit 2, 3, 4 . . . 10, 11 und mehr Personen und in Anstalten. Unter den Anstalten sollen besonders hervorgehoben werden die Anstalten für Landesverteidigung ohne Lazarette, die Lazarette, die mit Lazaretten verbundenen Heil- und Pflegeanstalten und die mit Lazaretten verbundenen sonstigen Anstalten sowie die Kriegsgefangenenlager für Zivilpersonen und für Militärpersonen.

4. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit der Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie.

Der Bundesrat hat wegen Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit der Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazie folgendes beschlossen:

- I. Die Bekanntmachung, betreffend Anrechnung des Kriegsdienstes auf die medizinische Ausbildungszeit, vom 19. Januar 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 10) und die Bekanntmachung, betreffend Anrechnung des Kriegsdienstes auf die für die Zulassung zu den tierärztlichen Prüfungen nachzuweisende Ausbildungszeit, vom 27. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 118) werden aufgehoben.
- II. Für die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Ausbildungszeit der Studierenden der Medizin, der Zahnheilkunde, der Tierheilkunde und der Pharmazie gelten künftig folgende Bestimmungen:
 1. a) Den Studierenden der Medizin kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur ärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden, wenn nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst gemäß § 7 der Prüfungsordnung für Ärzte stattgefunden hat. Außerdem kann den Studierenden der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auch auf die für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung nach vollständig bestandener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden, wenn nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst auf diese Zeit nach § 23 der Prüfungsordnung für Ärzte stattgefunden hat. Die gemäß §§ 24, 25 der Prüfungsordnung nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückzuliegende Studienzeit von mindestens vier Halbjahren darf durch Anrechnung von Kriegsdienst nicht gekürzt werden.
b) Soweit der Kriegsdienst nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet worden ist, kann er auf das vorgeschriebene praktische Jahr angerechnet werden.
 2. Den Studierenden der Zahnheilkunde kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung nach vollständig bestandener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden. Die gemäß § 25 der Prüfungsordnung für Zahnärzte nach vollständig bestandener Vorprüfung zurückzuliegende Studienzeit von mindestens drei Halbjahren darf durch Anrechnung von Kriegsdienst nicht gekürzt werden.
 3. a) Den nach der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1889 zu prüfenden Studierenden der Tierheilkunde kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur tierärztlichen Nachprüfung nach vollständig bestandener naturwissenschaftlicher Prüfung nachzuweisende Studienzeit von vier Halbjahren angerechnet werden.
b) Den nach der Prüfungsordnung vom 24. Dezember 1912 zu prüfenden Studierenden der Tierheilkunde kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auf die für die Zulassung zur tierärztlichen Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit angerechnet werden, wenn nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst gemäß § 9 der Prüfungsordnung für Tierärzte stattgefunden hat. Außerdem kann den Studierenden der Kriegsdienst bis zur Dauer eines halben Jahres auch auf die für die Zulassung zur tierärztlichen Prüfung nach vollständig bestandener Vorprüfung nachzuweisende Studienzeit von vier Halbjahren angerechnet werden.
 4. Den Kandidaten der Pharmazie kann der Kriegsdienst bis zur Dauer eines Jahres auf die gemäß § 35 der Prüfungsordnung für Apotheker nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung nachzuweisende zweijährige praktische Gehilfenzzeit in Apotheken angerechnet werden.
 5. Die Entscheidung über die Anrechnung des Kriegsdienstes gemäß Ziffer 1 bis 4 erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der zuständigen Landeszentralbehörde.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquieres.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelnummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 9. Februar 1917.

Nr. 6.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur Übernahme von Zivilstandshandlungen Seite 65
2. **Militärwesen:** Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militärämtern usw. in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen 65

3. **Maß- und Gewichtswesen:** Zulassung eines Systems von Maßinhaltern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter 82
4. **Post- und Telegraphenwesen:** Ausschließung der Einschreibung bei Privatposten 82

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem kaiserlichen Konsul Schoitz in Schanghai ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Ehefichsichungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem kaiserlichen Vizekonsul Foerster in Nanjing ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des kaiserlichen Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Ehefichsichungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. M i l i t ä r w e s e n .

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 191) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militärämtern und Inhabern des Amstellungscheitens in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Reichsfinanzler.
Im Auftrage: Lewald.

Erster Nachtrag

zu dem

Gesamtverzeichnis der den Militärانwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen:

1. Die in dem Verzeichnis aufgeführten Stellen sind den Militärانwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist.
2. Die mit einem * bezeichneten Stellen sind den Militärانwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins nur im Wege des Aufstiegs oder der Beförderung zugänglich.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militärانwärter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Ver- ordnungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	---	---	-------------

I. Königreich Preußen.

II. Staatsministerium.

1. Anstellungskommission für Westpreußen und Posen in Posen.

Rittlere Beamte.

— pp. —

Su 1.

Im Text ist statt „des Rittlerers“ und „des Oberstaatsministers“ „angelehrt“ und „des Oberstaatsministers“ und „des Rittlerers“ zu setzen.

III. Finanzministerium.

10. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.

Rittlere Beamte.

(unverändert.)

Darunter ist statt des früheren Abschnitts „Unterbeamte“ zu setzen:

Zollaufseher*).

*Zollaufseher des Zollobfertigungsdienstes,

*Zollaufseher des Steueraufsichtsdienstes,

Zollaufseher des Grenzaußendienstes.

Unterbeamte.

Schiffer.

Magazin-, Kasse- und Kassenbediener,

Amtdiener,

Matrosen, Feiger auf Wasserfahrzeugen

und Bootsführer.

Unverändert.

Unverändert.

*) Die Zollaufseher bilden eine besondere Klasse und stehen zwischen den mittleren Beamten und den Unterbeamten.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-anwärter und Inhaber des Amtlungsbereichs nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	--	---	-------------

IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

2. Allgemeine Bauverwaltung.

Mittlere Beamte.

Zu streichen:
„Feuerschiffskapitane.“

Unterbeamte.

Zu streichen:
„Hafenaufseher.“

Die Stellen der Feuerschiffskapitane sind mit denen der Schiffskapitane durch den Etat 1915 zusammengelegt.

Die etwage noch vorhandenen getrennte Hafenaufseherstelle ist eingegangen.

V. Ministerium für Handel und Gewerbe.

7. Oberbergämter in Breslau, Halle a. S., Clausthal, Dortmund und Vonn.

Mittlere Beamte.

Unter „Bureauadjutanten“ ist anstatt „Schichtmeister im Revierdienst“ zu setzen:
„Schichtmeister in den Revieren.“

Darunter ist anstatt „Bureauassistenten“ zu setzen:
„Bureauassistenten bei den Oberbergämtern und in den Revieren.“

Die Kammer ist bis einschließlich zu den Bureauassistenten bei den Oberbergämtern zu verlängern.

VI. Justizministerium.

2. Gefängnisverwaltung.

Mittlere Beamte.

Unter „Gefängnisinspektoren“ ist zu setzen:
„Wachposten der Gefängnisabteilungen.“

Unter „Inspektionsassistenten“ ist zu setzen:
„Inspektionsgehilfen.“

Wirdens zur Hälfte.

VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

9. Forstverwaltung.

Unterbeamte.

Zu streichen:
„Abgabe“ (meister).

Die Stellen der Abgabemeister sind fortgefallen.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militärentwässer und Inhaber des Ausstellungszeichens nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	--	---	-------------

II. Königreich Bayern.

III. Staatsministerium des Innern.

I. Allgemeine innere Verwaltung.

5. Polizeidirektion München ist statt „(einschließlich Zentralpolizeiblatz)“ zu setzen: „einschließlich Bayerisches Polizeiblatz.“

III. Staatsbauverwaltung.

5. Kulturbauendienst.

- a) bei den Regierungen.

Mittlere Beamte.

Über „Bauführer.“ ist zu setzen:

„Rechnungskommissäre.“

Zu einem Drittel.

Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde).

IV. Etat für Gesundheit.

8. Bakteriologische Untersuchungsanstalten.

Mittlere und Kanzleibeamte.

* Sekretär.

Zur Hälfte.

Staatsministerium des Innern.

VII. Landwirtschaft.

1. Agrikulturbotanische Anstalt.

Unterbeamte.

Über „Bote und Diener“ ist zu setzen:

„Obergärtner.“

—

3. Moorakulturanstalt.

Unterbeamte.

Über „Bote und Diener“ ist zu setzen:

„Obergärtner.“

—

Desgleichen.

5. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Reustadt a. S.

Mittlere und Kanzleibeamte.

Kanzleisassistent.

Zur Hälfte.

6. Anstalt für Bienenzucht in Erlangen.

Unterbeamte.

Stat „Diener“ ist zu setzen:

„Bienenmeister und Diener.“

—

7. Geflügelanstalten.

Mittlere und Kanzleibeamte.

Stat „Sekretär der Landesflügelverwaltung“ ist zu setzen:

„Sekretäre und Registratoren der Landesflügelverwaltung.“

—

Bezeichnung der Stellen	Anlage bei den für Militär- ambüter und Inhaber des Amtseidens nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	---	--	-------------

IV. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

<p>16. Hof- und Staatsbibliothek. Unterbeamte. Ober „Hausmeister“ ist zu setzen: „Präparator.“</p>	—	Die Direktion der Hof- und Staatsbibliothek.
<p>19. Gemäldergalerien. Mittlere und Kanzleibeamte. Ober „Konglei- und Registrationsassistent“ ist zu setzen: „Kassier und Sekretär.“</p>	Zur Hälfte.	Direktion der staatlichen Galerien.
<p>22. Bayerisches Nationalmuseum. Unterbeamte. Ober „Oberaufseher“ ist zu setzen: „Präparator.“</p>	—	Direktion des Bayerischen Nationalmuseums.
<p>27. Konservatorium der Musik in Würzburg. Ober „Unterbeamte“ ist einzuschalten: „Mittlere und Kanzleibeamte. „Kassier und Sekretär.“</p>	Zur Hälfte.	Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

V. Staatsministerium der Finanzen.

<p>2. Oberster Rechnungshof. Mittlere und Kanzleibeamte. Ober „Sekretär“ ist zu setzen: „Rechnungskommissär.“ Die Überschrift von Abschnitt II hat zu lauten: „II. Landesvermessungsamt.“ Mittlere und Kanzleibeamte. Unter „Hilfsleiter der lithographischen Anstalt“ ist zu setzen: „Katasterkommissär.“</p>	Zur Hälfte.	Staatsministerium der Finanzen.
---	-------------	---------------------------------

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- und Jnsaber des Anstellungsbezirks nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bemerkungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung getüühst wird	Bemerkungen
-------------------------	--	--	-------------

VI. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

2. Verkehrsanstalten.

- a) Staatsbahnen, Bodenseedampfschiffahrt, Dampfschiffahrt auf dem Ammersee und Schiffahrt auf der Amper, Kettenseilpfeiffahrt auf dem Main, Ludwig-Kanal, Frankenhäler Kanal.

Unterbeamte.

Zu streichen:

- „Vader im Fahrdienst,
- Bförmer,
- Stationsdiener.“

Singuzufügen:

- unter „Turmwärter“.
- „Werkführer.“
- unter „Vorarbeiter im gemischten Dienste“
- „Vorarbeiter im Bahnsteigdienste.“
- unter „Wagenträgergehilfen (fachhandwerkskundig)“
- „Stationsdiener im Nebenbahndienste,
- Stationsdiener im gemischten Dienste.“

- b) Posten und Telegraphen.

Mittlere und Rangleibeamte.

Zu streichen:

- „Ranglisten.“

Personalanstalt der Staatsbahnen in München.

Die Ranglisten füügen rümmert die Bezeichnung „Oberpostleibrent“.

III. Königreich Sachsen.

I. Bei sämtlichen Verwaltungen.

Mittlere Beamte.

- Rangleibeamte, denen die Beforgung des Schreibwesens und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt (Diktieren, Schreiben usw.)

Bezüglich der Diktisten bei den Kreis- und Amshauptmannschaften (siehe bei den Geschäftsstellen der Sächsischen Staatszeitung, der Leipziger Zeitung und des Akademischen Rates: Ministerium des Innern, I. Abteilung, bei den Landesanstalten: Ministerium des Innern, IV. Abteilung.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-Beamteten und Inhabern des Anstellungsbereichs nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung getätigt wird	Bemerkungen
-------------------------	---	--	-------------

III. Ministerium des Innern.

<p>1. Ministerium.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Diener^{o)}, Portier.</p>	<p>—</p>	<p>—</p>	<p>o) Werden in der Regel aus einmündig angefertigten und bewährten Unterbeamten nachgeordneter Behörden entnommen.</p> <p>Militärbeamteten, die sich um Anstellung als Expedienten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern bewerben, haben sich einer Körperliche Untersuchung zu unterziehen. Diese kann u. a. erlassen werden, wenn der Bewerber das notwendige Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst, das Abgangszeugnis von der Unteroffizierschule mit der "Eindeckelungsbescheinigung" (H. L. II. b) oder ein günstiges Zeugnis über den Besuch der zweiten Stufe des Kadettenkorps oder des Militärbeamteten-Unterrichts bringt.</p>
<p>2. Kreishauptmannschaften und Amtshauptmannschaften.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Geiger^{oo)}, Diener.</p>	<p>Zur Hälfte.</p>	<p>Ministerium des Innern.</p>	<p>o) Die Bewerber müssen das Schloßhandwerk erlernt haben und in Musikinstrumenten oder Reparaturwerkstätten mindestens 1 Jahr beschäftigt gewesen sein.</p>
<p>3. Landes-Wetterwarte zu Dresden.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Expedient, * Bureauassistenten, * Sekretär.</p>	<p>Abwechselnd. Zur Hälfte. Abwechselnd.</p>	<p>Desgleichen.</p>	
<p>4. Akademie der bildenden Künste zu Dresden.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>* Kassellan, Expedient, * Sekretär.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Diener, Geiger^{oo)}, Machinist^{oo)}.</p>	<p>Abwechselnd.</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>Desgleichen.</p>	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungseidens nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung getünstet wird	Bemerkungen
5. Sächsishe Staatszeitung. Mittlere Beamte. * Bureauassistent, * Sekretär. Unterbeamte. Diener.	Abwechselfnd. —	Ministerium des Innern.	
6. Leipziger Zeitung. Mittlere Beamte. Typendient, * Bureauassistenten. Unterbeamte. Diener.	Abwechselfnd. Zur Hälfte.	Desgleichen.	
7. Stenographisches Landesamt. Mittlere Beamte. * Bureauassistenten, einer zugleich Kosten- verwalter. Unterbeamte. Diener.	Zur Hälfte.	Desgleichen.	Besondere Erforder- nis für beide Di- rectorbeamtenstellen und für die Diener- stelle ist Kenntnis der Stenographie Voraussetzung.
8. Landesversicherungsamts. Mittlere Beamte. * Sekretär. Unterbeamte. Diener.	Abwechselfnd.	Desgleichen.	
9. Oberversicherungämter. Mittlere Beamte. Typendienste, * Bureauassistenten, * Sekretäre, Unterbeamte. Diener.	Zur Hälfte.	Desgleichen.	
10. Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen. Mittlere Beamte. Typendienste, * Bureauassistenten, * Sekretäre. Unterbeamte. Diener, Majordomus (*), * Notenmeister.	Zur Hälfte.		*) Die Bewerber müssen das Schlo- ßerhandwerk erlernt haben und in Büchsenarbeiten oder Reparaturverfah- ren mindestens ein Jahr beschäftigt ge- wesen sein.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militärantworter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>11. Brandversicherungskammer. Mittlere Beamte. Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre. Hinterbeamte. Aufwärter, Hausdiener und Hauswirth, Hilfsarbeiter (ohne Staatsdienereigenschaft).</p>	<p>Zur Hälfte. — Zur Hälfte.</p>		<p>Für die Stellen als Expedient werden bei Bedarf solche Bewerber bevorzugt, die die Befähigung zum Vorseichnen haben.</p>
<p>12. Gendarmerieanstalt. Mittlere Beamte. Gendarmen, * Gendarmerie-Oberwachmeister, * Wacheninspektoren, * Grenzwächter-Inspektoren, * Gendarmerie-Inspektoren, * Wachtmeister-Inspektoren, * Gendarmerie-Überinspektoren.</p>	<p>— Zur Hälfte. Abwechslend. Zur Hälfte.</p>	<p>Ministerium des Innern.</p>	<p>Bewerber um die Stellen haben vor dem Ausschuss auf Vernehmung, wenn der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> das Störpermak von mindestens 1,70 m besitzt, am Tage der vorzuschickenden Anstellung in Gendarmeriediensten die Altersgrenze von 30 Jahren nicht überschritten haben wird, bei einer einseitigen Verletzung seiner geistigen Betätigung sich als für den Dienst im Gendarmeriecorps tauglich erweisen hat, insbesondere sich schriftlich in genügender Weise auszusprechen weiß, auf Grund der angeführten Verletzungen nach Führung, Charaktereigenschaften und Familienverhältnissen sich für den Gendarmeriedienst eignet, insbesondere keine übermäßige Bekümmerniß zum Hinderniß nach gezeigt hat, bei einer gelegentlich bei zu c anzusetzenden Prüfung vorgekommenen Untersuchung durch einen Polizeiarzt der Volljährigkeit zu zweifeln von allen körperlichen und geist-

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-anwärter und Inhaber des Anstellungscheins nicht ansichtlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">Unterbeamte.</p> <p>Dienst. —</p>	—	Ministerium des Innern.	
<p>13. Zentralleitung der Landes-Kriminalpolizei.</p> <p style="text-align: center;">Mittlere Beamte.</p> <p>*Kriminalinspektoren, *Kriminaloberwachmeister, *Sekretär.</p>	— Zur Hälfte. Abwechselnd.	} Dergleichen.	
<p>14. Polizeidirektion zu Dresden.</p> <p style="text-align: center;">Mittlere Beamte.</p> <p>Stadtgenarben, Kriminalgenarben, *Wachmeister für das Gefangenhaus, *Gefangenhausinspektor, *Polizeioberwachmeister, *Kriminaloberwachmeister, *Polizeiinspektoren, *Kriminalinspektoren, Expedienten, *Vollstreckungsbeamter, *Bureauassistenten, *Sekretäre.</p>	— — — Abwechselnd. Zur Hälfte. Abwechselnd. Zur Hälfte.	} Dergleichen.	
<p style="text-align: center;">Unterbeamte.</p> <p>Heizer, Werdewärter, Arbeiter für das Gefangenhaus, Wärter für die Heizungs- und Beleuchtungsanlage*), Hausmänner, Diener und Boten, Gefangenaufsicher.</p>	— — — — — — —		
<p>15. Hausinspektion der Meibizinalgebäude.</p> <p style="text-align: center;">Unterbeamte.</p> <p>Hausmann. —</p>	—	Dergleichen.	*) Die Verwerber müssen das Schlotlochschwarz selbst haben und in Maschinenfabriken oder Maschinenwerkstätten mindestens ein Jahr beschäftigt gewesen sein.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsbereichs nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung getwöhnlich wird	Bemerkungen
<p>16. Landesgesundheitsamt. Mittlere Beamte. Expedient, * Bureauassistent, Sekretär. Unterbeamte. Diener.</p>	<p>Abwechselnd. —</p>	<p>Ministerium des Innern.</p>	
<p>17. Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege zu Dresden. Mittlere Beamte. Expedient, Sekretär. Unterbeamte. Diener.</p>	<p>Abwechselnd. —</p>	<p>Desgleichen.</p>	
<p>18. Untersuchungsanstalt beim Hygienischen In- stitut zu Leipzig. Mittlere Beamte. Expedient. Unterbeamte. Diener.</p>	<p>Abwechselnd. —</p>	<p>Desgleichen.</p>	
<p>19. Ambulatorische Kliniken (Polikliniken) zu Dresden. Unterbeamte. Aufwärter.</p>	<p>—</p>	<p>Desgleichen.</p>	
<p>20. Tierärztliche Hochschule sowie Physiologisch- Chemische Versuchsanstalt und Physiologi- sches Institut. Mittlere Beamte. Expedient, * Bureauassistent, Unterbeamte. Diener und Wärter, Bäcker, Bausmann, Beizer⁹⁾, Stallwärter, Muhmeister, Ferkelmärer, Füßelchlangelmeister.</p>	<p>Abwechselnd. — — — — — — Abwechselnd.</p>	<p>Desgleichen.</p>	

⁹⁾ Die Beamten müssen das Schlosserhandwerk erlernt haben und in Reichthum seitens der Reparaturnewerstätten mindestens 1 Jahr beschäftigt gewesen sein.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-entwürfe und Anhöber des Anstellungsbereichs nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Beförderung selbst ist, bei der die Anstellung genügt wird	Bemerkungen
<p>21. Veterinärpolizei-Laboratorium. Mittlere Beamte. * Sekretär. Unterbeamte. Diener.</p>	<p>Abwechslend. —</p>	<p>Ministerium des Innern.</p>	
<p>22. Staatliche Lymphanstalt. Unterbeamte. Impf-Wärter, Hausmann.</p>	<p>— —</p>	<p>Desgleichen.</p>	
<p>23. Anstalt für staatliche Schlachtviehverfleischung. Mittlere Beamte. Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre. Unterbeamte. Diener.</p>	<p>Zur Hälfte. —</p>	<p>Desgleichen.</p>	
<p>24. Akademie für graphische Künste und Buchgewerbe zu Leipzig. Mittlere Beamte. Expedient, * Bureauassistent, * Sekretäre. Unterbeamte. Zeiger^{o)}, Diener.</p>	<p>Abwechslend. Zur Hälfte. — —</p>	<p>Desgleichen.</p>	
<p>25. Kunstgewerbeschule mit Kunstgewerbemuseum zu Dresden. Mittlere Beamte. * Inspektor^{oo)}, Expedienten, * Bureauassistenten, * Sekretäre. Unterbeamte. Zeiger^{o)}, Hausarbeiter, Aufseher^{ooo)}, Diener, * Hausmeister, * Oberaufseher^{oo)}.</p>	<p>— — Zur Hälfte. — — — —</p>	<p>Desgleichen.</p>	<p>o) Die Bewerber müssen das Schlosserhandwerk erlernt haben, sich in Zeichnungssachen oder Reparaturverhältnissen mindestens 1 Jahr beschäftigt gewesen sein. oo) Erfordernis: Unterzeichnungsbüro in Gewerbetaxen. ooo) Muß gelernter Schlosser oder Zeichner, Tischler oder Zimmermann sein und Unterzeichnungsbüro für die eingetragenen Karten der Sammlungsgegenstände besitzen.</p>

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-anwärter und Inhaber des Amtenlehrgangs nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>26. Technische Staatslehranstalten in Chemnitz und elektrisches Präparat zu Chemnitz.</p> <p align="center">Mittlere Beamte.</p> <p>* Oberbeizer, * Bureauassistenten, * Sekretäre.</p> <p align="center">Unterbeamte.</p> <p>Diener, Beizer^{o)}, Maschinenwärter, Hausknecht, * Hausmeister.</p>	<p align="center">—</p> <p>zur Hälfte.</p> <p align="center">— — — —</p>	<p align="center">Ministerium des Innern.</p>	<p>^{o)} Die Bewerber müssen das Schlofferhandwerk erlernt haben und in Maschinenarbeiten oder Reparaturwerkstätten mindestens ein Jahr beschäftigt gewesen sein.</p>
<p>27. Bauschulen zu Dresden, Leipzig, Plauen und Zittau.</p> <p align="center">Mittlere Beamte.</p> <p>* Sekretär in Leipzig, Expedient in Plauen, * Sekretär in Zittau.</p> <p align="center">Unterbeamte.</p> <p>Beizer in Dresden^{o)}, Beizer in Plauen^{o)}, Beizer in Leipzig^{o)}, Hausmänner.</p>	<p align="center">Abwechslend.</p> <p align="center">— — —</p>	<p align="center">Desgleichen.</p>	
<p>28. Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen.</p> <p align="center">Mittlere Beamte.</p> <p>Expedient, * Bureauassistenten, * Sekretäre.</p> <p align="center">Unterbeamte.</p> <p>Beizer^{o)}, Diener,</p> <p align="center">—</p> <p>Aufscher^{oo)}, * Hausmeister, * Oberaufseher.</p>	<p align="center">Abwechslend.</p> <p>zur Hälfte.</p> <p align="center">— — —</p>	<p align="center">Desgleichen.</p>	<p>^{oo)} Besondere Erlaubnis ist genanntes Verzeuften mit der heimischen Textilindustrie und gut entwidelter Intelligenzplanung für die einzelnen Arten der Sammlungsgegenstände.</p>

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär-ambüter und Inhaber des Anstellungsscheins nicht ausdrücklich bestimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Beförderung selbst ist, bei der die Anstellung gewünscht wird	Bemerkungen
29. Landstallamt Moritzburg. Mittlere Beamte. * Lokalgehilfsaufseher und Futtermeister, * Bestütmispektor, * Sekretär. Unterbeamte. Bestütswärter, Beschlagnahmeh.	} Abwechselfnd. — Abwechselfnd.	} Ministerium des Intern.	
30. Botanischer Garten und pflanzenphysiologische Versuchsanstalt Dresden. Mittlere Beamte. * Bureauassistent. Unterbeamte. Stationsverwalter ^{o)} , Kustwarter.	} Abwechselfnd. — —	} Desgleichen.	^{o)} Erfordert ist landwirthschaftliche und pflanzenphysiologische Ausbildung.
31. Landwirtschaftliche Versuchsanstalt zu Leipzig-Mölkern. Mittlere Beamte. * Sekretär. Unterbeamte. Laboratoriumsdiener, Hausmann (zugleich Feizer) ^{oo)} .	} Abwechselfnd. — —	} Desgleichen.	^{oo)} Die Bewerber müssen das Schloiferhandwerk erlernt haben und in Maschinenfabriken oder Reparaturwerkstätten mindestens ein Jahr beschäftigt gewesen sein.
32. Gewerbe- und Dampfseilauflsicht. Mittlere Beamte. Amtsbruchmeister ^{ooo)} , Expediten, * Bureauassistenten, Sekretär.	} — } Zur Hälfte. } Abwechselfnd.	} Desgleichen.	^{ooo)} Beauftragt wird eine durch mehrjährige Tätigkeit im Seilbau angeeignete Berufskenntnis.
33. Ober-Erkundungsamt. Mittlere Beamte. * Sekretär.	} Abwechselfnd.	} Desgleichen.	
34. Hauptämter zu Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau. Mittlere Beamte. Expediten, * Bureauassistenten. Unterbeamte. Hausmänner, zugleich Kustwarter.	} Zur Hälfte. } Abwechselfnd. —	} Desgleichen.	

Bezeichnung der Stellen	Angabe Bei den für Militär- anwärter und Bewerber des Anstellungsdienstes nicht ausschließlich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>35. Statistisches Landesamt.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Expedienten, Bureauassistenten, Sekretäre.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Dienr. Geistl.</p>	<p>Zur Hälfte.</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>Ministerium des Innern.</p>	<p>*) Die Bewerber müssen das Schloßschandwert gelernt haben und in Maschinenfabriken oder Hebenausschreitern mindestens ein Jahr beschäftigt gewesen sein.</p>
<p>36. Landes-Heil-, Pflege- und Erziehungs- anstalten, Landes-Straf- und Korrek- tionsanstalten.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Außere.</p> <p>Wachmeister und Oberaufseher bei den Straf- und Korrek- tionsanstalten, Expedienten, Bureauassistenten, Sekretäre.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Untere Hausdienstbeamte sämtlicher Lan- deeanstalten, soweit für die betreffenden Stellen nicht handwerksmäßige oder sonstige technische Kenntnisse und Fertig- keiten nötig sind.</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>Zur Hälfte</p> <p>—</p>	<p>Direktionen der Landes- anstalten.</p> <p>Ministerium des Innern, IV. Abteilung.</p> <p>Direktionen der Landes- anstalten.</p>	<p>Den Gesuchen um Anstellung im Büro- dienst der Landes- anstalten, des Eifer- habes und der Präzedenz ist eine Erklärung beizu- fügen, daß der Be- werber gewillt ist, sich bei der diesen Dienst ausübenden Vorrichtung zu unterziehen, die bei dem Ministerium des Innern, IV. Ab- teilung, abzuliegen ist.</p>
<p>37. Eisterbad.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Expedienten, Bureauassistent, Sekretär.</p>	<p>Zur Hälfte.</p> <p>Abwechselnd.</p>	<p>Ministerium des Innern, IV. Abteilung.</p>	
<p>38. Frauenklinik und Hebammenlehranstalt zu Dresden.</p> <p>Mittlere Beamte.</p> <p>Expedient, Bureauassistent, Sekretär.</p> <p>Unterbeamte.</p> <p>Wächter, Sonnwärmer, Aufwärter, Sammelungs- und Laboratoriumsdiener, Operationswärter.</p>	<p>Abwechselnd.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>	<p>Ministerium des Innern.</p>	

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Bewerber des Ausschreibungsteils nicht ausdrücklich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
-------------------------	--	--	-------------

13. Eisenbahnerwaltung.

Mittlere Beamte.
Zu streichen:
Eisenbahnschreiber I. Kl. und Stations-
aufseher I. Kl.
Unterbeamte.
Hinzuzufügen unter:
"Stationsaufseher,"
"Eisenbahnschreiber I. Kl.,"
"Stationsaufseher I. Kl."

VII. Finanzministerium.

Zur Hälfte.

Generaldirektion der
Staats-Eisenbahnen zu
Dresden.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

II. Ministerium des Innern.

11. Bei der Friedrich Franz-Eisenbahn.

Mittlere und Rangleibeamte.
Hinzuzufügen unter:
"Anführer",
"Werkstättenborarbeiter",

Abwechslend.

Großherzogliches Militär-
Departement.

Zweite Schiffsmaschinenisten,

Abwechslend.

II.
Ausbereite Mäßigkeit, ausreichen-
des, Geh- und
Farbenunterschei-
dungsvermögen er-
forderlich, weiter
auch technische Vor-
bildung. Verantwor-
ten und den in einer
Eisenbahnwerkstatt
vorzunehmenden be-
treffenden Nach-
arbeiten.
Lebensalter bei
der Einstellung nicht
unter 25 und nicht
über 40 Jahre. Zehn-
jährig dorgebildete
Unteroffizier des
Maschinenpersonals
der Kaiserlichen Ma-
rine (Lehrjahrgang
6 Monate Probe-
dienst).
Einige Jahre nach
der Einstellung er-
folgt Ernennung
zum Werkführer.
II.
Sobald technische Mäßigkeit, ausreichen-
des Geh- und
Farbenunterschei-
dungsvermögen,
technische Ausbil-
dung erforderlich.
Zeugnis über die Be-
fähigkeit zum Be-
schlimmen 2. Stufe
auf deutschen See-
dampfschiffen bez-
langt.

Bezeichnung der Stellen	Angabe bei den für Militär- anwärter und Inhaber des Anstellungsdienstes nicht ausdrücklich be- stimmten Stellen, in welchem Umfang sie vorbehalten sind	Bezeichnung der Behörden, an die Be- werbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei der die An- stellung gewünscht wird	Bemerkungen
<p>* Stationsaufseher.</p> <p>Unterbeamte. Zu streichen: * Stationsaufseher.</p> <p>12. Beim Statistischen Amte. Ober „Bureaudiener“ ist zu setzen: Unterbeamte.</p>	<p>—</p>	<p>Großherzogliches Militär- Departement.</p>	<p>Lebensalter bei der Einstellung nicht unter 25 und nicht über 40 Jahre. Nur Unteroffiziere (Militärschulmeister) des MaschinenDepartement oder der Reichellen Bureaus werden be- trachtbar. 6 Monate Probe- dienst.</p> <p>I. Söperliche Miltigkeit und ausreichendes Geb., Eör- und Barunterstütze- rungsvermögen er- forderlich.</p>
III. Finanzministerium.			
<p>5. Bei der Ober-Zollabteilung. Unterbeamte. Zollaufseher,</p> <p>Zollbootsente in Bismar, Bureau- und Antidiener bei der Direktion und den Zollämtern.</p> <p>7. Beim Hoftheater. Mittlere und Rangleichbeamte. Logenstifter, Bureauassistent.</p>	<p>Vom 4. Jahre nach dem Kratze ab: bis auf 6.</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>Abwechselfnd.</p> <p>—</p>	<p>Großherzogliches Militär- Departement.</p>	<p>II. Für die besetzten Aufseher ist Erfah- rung im Felde er- forderlich.</p> <p>II. II.</p> <p>I. I.</p>
IV. Justizministerium und dessen Abteilungen.			
<p>5. Beim Zentralsgefängnis zu Bügow. Unterbeamte. Aufseher.</p>	<p>—</p>	<p>Großherzogliches Militär- Departement.</p>	<p>II. Vollkommene Miltig- keit und Gesundheit erforderlich.</p>

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird das folgende System von Meßwandlern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfkämmer im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigelegte Systemzeichen zuerteilt:

System 2, Form NE 21

Spannungswandler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von den Siemens-Schuckertwerken in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linckstraße 23/24) Sonderabdrucke bezogen werden können.
Charlottenburg, den 26. Januar 1917.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Warburg.

4. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 50 Ziff. 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 wird vom 7. Februar ab die Einschreibung (§ 13 I der Postordnung vom 20. März 1900) bei Privatpaketen bis auf weiteres ausgeschlossen.

Berlin, den 5. Februar 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Kraetke.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelnummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 16. Februar 1917.

Nr. 7.

Inhalt: 1. **Konfulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen Seite 83
2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1917 84
3. **Maß- und Gewichtswesen:** Einreichung von Formen von Elektrizitätszählern in beglaubigungsfähige Systeme 86

4. **Justizwesen:** Ergänzung des Verzeichnisses der mit der Einziehung von Gerichtslosten betrauten Behörden (Klassen) 88
5. **Zoll- und Steuerwesen:** Festlegung des Zigarettenkontingents für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1917 86

1. Konfulatwesen.

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konfulats in Smyrna beauftragten Konful Weber ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konfulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Band

Status der deutschen Notenbanken Ende Januar 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten)

Bankennummer	Bezeichnung der Banken	Grenzfähigkeit	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Dez. 1916	Ungebedete Noten	Gegen 31. Dez. 1916	Sonstige möglich fähige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Dez. 1916	Verbindlichkeiten mit Stündigungsfrist	Gegen 31. Dez. 1916	Sonstige Passiva	Gegen 31. Dez. 1916	Summe der Passiva	Gegen 31. Dez. 1916	Beitrag Verbindlichkeiten aus zweiter geordneter inländischer Wechsel
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	85 471	7 838 490	- 156 163	5 034 919	- 59 483	3 432 429	- 1 111 777	-	-	821 988	- 41 357	12 088 377	- 1 449 297	-
2	Preussische Notenbank	7 500	3 760	67 429	- 335	31 987	- 3 436	6 480	+ 366	-	-	5 702	+ 1 763	90 915	+ 1 741	48
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 600	38 103	- 5 339	6 110	- 6 992	25 569	+ 4 200	19 618	+ 1 889	3 664	+ 29	124 254	+ 750	1
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 108	- 818	8 054	- 516	37 000	+ 4 176	146	- 9	2 372	+ 297	75 289	+ 3 555	86
5	Bayerische Bank	9 000	2 280	21 691	- 88	9 056	- 18	30 213	+ 11 877	-	-	1 904	- 160	64 918	+ 11 129	18
	Sammeln	236 500	100 744	8 009 714	- 202 703	5 091 079	- 70 507	3 532 021	- 1 091 656	19 663	+ 1 860	535 560	- 39 329	12 461 822	- 1 332 114	130

Bemerkungen.

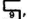


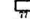


Zu Spalte 6: Davon in Abzügen zu

20 M = 1 977 972 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 „ = 885 483 000 „		
100 „ = 3 498 868 000 „		
500 „ = 13 240 000 „		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 „ = 1 634 200 000 „		(bei der Bank Nr. 1).

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden folgende Formen von Elektrizitätszählern den unten stehenden, beglaubigungsfähigen Systemen eingereicht.

Zu den Systemen , , , , , , die Formen UKG, UECp, ULRe, ULJe, UDe, UDUc, Zähler mit Doppelzählwert und angebaute Umschaltuhr, hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Auf. Springer in Berlin W 9, Winkstraße 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 3. Februar 1917.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Barburg.

4. Justizwesen.

Das Verzeichnis derjenigen Behörden (Stassen), an die nach der vom Bundesrat am 23. April 1890 beschlossenen Anweisung Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten zu richten sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1912 S. 311 ff.), erfährt folgende Ergänzung:

Auf Seite 330 ist zwischen „Grimmen“ und „Gröningen“ einzuschalten:

Für den Bezirk des Amtsgerichts	In dem Staate	Gehört zum		Betreffende Klasse oder Behörde
		Landgerichte	Oberlandesgerichte	
Gronau in Westfalen	Brenthei	Münster	Hamn	Königliche Gerichtsstufe in Gronau in Westfalen

5. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Auf Grund von Artikel III Abs. 5 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1917 auf 100 v. H. des Kontingentsfußes festgesetzt.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreis von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. **Berlin, Freitag, den 2. März 1917.** **Nr. 8.**

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstands-handlungen; -- Ernennung Seite 87	3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 88
2. Zoll- und Steuerwesen: Änderung des Musters zum Kriegsteuern-Jahrbuch 88	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Constantinopel beschäftigten königlich Preussischen Gerichtsassessor Nimmern ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in „Vertretung“ des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Trygve Nissen zum Konsul in Hammerfest zu ernennen geruht.

2. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Bekanntmachung,

betreffend Änderung des Musters zum Kriegsteuer-Jollbuch (Zentralblatt für das Deutsche Reich) 1916 Seite 503).

Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats wird bestimmt:

- a) Der Anleitung auf dem Titelblatte des Kriegsteuer-Jollbuchs treten folgende Vorschriften hinzu:

„6. In Spalte 5 sind auch die bei Einzahlungen nach dem 30. Juni 1917 gemäß § 31 Abs. 3 des Kriegsteuergesetzes vereinnahmten Zinsen (Spalte 11 des Einnahmebuchs) in Zugang zu stellen.

7. In Spalte 6 sind auch die infolge rechtskräftiger Rechtsmittelfscheidungen vergüteten Zinsen (Spalte 13 des Anhangs zum Kriegsteuereinnahmebuch) und die infolge Überweisung der Kriegsabgabe bei Verlegung des Wohnsitzes von Steuerpflichtigen abzuweisenden Beträge in Abgang nachzuweisen.“

- b) In der Überschrift der Spalten 8-10 des Kriegsteuer-Jollbuchs ist statt „Spalte 5 des Einnahmebuchs“ zu setzen: „Spalte 13 des Einnahmebuchs“.

Berlin, den 27. Februar 1917.

Der Reichszanzler.

Im Auftrage: Jahn.

3. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Wenzel Joseph Hilzner, Schneider,	geboren am 28. Januar 1885 an Doubravitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	schwerer und einfacher Stadtmagistrat Diebstahl im Rückfall, Vergehen gegen das Gesetz über den Kriegszustand und verbotenes Waffentragen (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus und 1 Woche Haft, laut Erkenntnis vom 29. Dezember 1914).	Stran- bing, Bayern,	28. September 1916.
2	Frauq Weherl, Dienstmädchen,	geboren am 22. März 1878 zu Wischen, Bezirk Ladkau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger.	Verurteilung in vier Zuchthaus (12 Jahre laut Erkenntnis vom 14. Januar 1905),	Stran- bing, Bayern,	24. November 1916.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbeschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6

b) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 382 des Strafgesetzbuchs.

3	Emil Dorazil, Elettrotechniker.	geboren am 5. November 1880 zu Frehburg, Ungarn, ortsangehörig ebendortselbst, ungarischer Staatsange- höriger.	Zuhälterei (2 Jahre Königlich Preussischer Gefängnis, laut Er- kenntnis vom 12. De- zember 1914).	Königlich Preussischer Polizeipräsident zu Berlin.	25. November 1916.
---	------------------------------------	--	--	--	-----------------------

c) Auf Grund des § 382 des Strafgesetzbuchs.

4	Maria Daniel, Zigunlerin,	geboren am 6. Oktober 1867 zu Tuczak, Bezirk Wischau, Mähren, orts- angehörig zu Elnow, ebenda, öster- reichische Staatsangehörige.	Bergehen gegen das Kriegszustands- gesetz Landstreichen und Betteln,	Königlich Preussischer Bezirksamt Landau a. Rh.	10. Februar 1917.
5	Elisabeth Pantwels, gewerblös,	geboren am 27. Oktober 1890 zu Nimwegen, Niederlande, ortsange- hörig ebendortselbst, niederländische Staatsangehörige.	Gewerkschaftsarbeit, Verweigerung der Eidleistung,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Eeln.	19. Januar 1917.
6	Johannes van Kon, gewerblös,	geboren am 3. April 1849 zu Dierholt, Provinz Noordbrabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger.	Wannbündel, Land- streichen und Betteln,	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Lülfeldort.	15. Februar 1917.

Berlin, Carl Neumanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Holzbuchdrucker in Berlin.



Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 9. März 1917.	Nr. 9.
----------------	------------------------------------	--------

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen. Seite 91 2. Finanzwesen: Annahme von Kriegsanleihe-Zwischenscheinen bei Entrichtung von Kriegsabgabe. 91	3. Handels- und Gewerbewesen: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Rabmägen von Staldben 92
---	---

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem mit der Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats in Barna beauftragten Konjul Grafen von Spee ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlic der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. F i n a n z w e s e n .

Bekanntmachung

über die Annahme von Kriegsanleihe-Zwischenscheinen bei Entrichtung von Kriegsabgabe.

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, bei der Entrichtung der Kriegsabgabe außer den Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs (§ 32 des Kriegssteuergesetzes) auch die solche Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen bis zu ihrer Ausreichung vertretenden, von der Reichsbank ausgestellten Zwischenscheine insoweit an

Zahlungs Statt anzunehmen, als der Umtausch der Zwischenscheine gegen Kriegsanleihestücke noch nicht möglich war.

Sämtliche Annahmestellen für Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen des Deutschen Reichs (Seite 7 des Zentralblatts für das Deutsche Reich 1917) werden deshalb ermächtigt,

Zwischenscheine über fünfprozentige Schuldverschreibungen der fünften Kriegsanleihe mit vom 1. April 1917 ab laufenden Zinsen zum Annahmewerte von 101,25 *M* für je 100 *M* Nennwert,

Zwischenscheine über viereinhalbprozentige Schatzanweisungen der fünften Kriegsanleihe mit Zinslauf vom 1. Januar 1917 ab zum Annahmewerte von 98,75 *M* für je 100 *M* Nennwert

anzunehmen.

In dem von den Eintlieferern den Annahmestellen einzureichenden „Verzeichnis der an Zahlungs Statt eingereichten Wertpapiere“ (Muster 10 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen) sind die eingereichten Zwischenscheine besonders und zwar getrennt nach Zwischenscheinen über Schuldverschreibungen und Zwischenscheinen über Schatzanweisungen aufzuführen, in den von den Annahmestellen den Eintlieferern auszufüllenden Bescheinigungen (Muster 12 der Kriegsteuer-Ausführungsbestimmungen) dagegen nicht besonders, sondern an den Stellen mitaufzuführen, an denen die Kriegsanleihestücke, deren Stelle sie vertreten, aufzuführen sein würden; Zwischenscheine über fünfprozentige Schuldverschreibungen der fünften Kriegsanleihe also unter den Stücken der fünfprozentigen Schuldverschreibungen mit dem am 1. Oktober 1917 und später fälligen Zwischenscheinen, Zwischenscheine über viereinhalbprozentige Schatzanweisungen der fünften Kriegsanleihe unter den Stücken der viereinhalbprozentigen Schatzanweisungen mit den am 1. Juli 1917 und später fälligen Zinscheinen.

Die Festsetzung des Annahmewerts für Zwischenscheine über Stücke späterer Kriegsanleihen wird vorbehalten.

Berlin, den 3. März 1917.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Graf von Roedern.

3. Handels- und Gewerbetwesen.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Labmägen von Kälbern vom 1. März 1917.

Vom 1. März 1917.

Auf Grund der Verordnung über Labmägen von Kälbern vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) wird bestimmt:

I.

Labmägen, die nach § 2 der Verordnung abzuliefern sind, sind dem Kriegsauschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H., Rohstoff-Abteilung, in Berlin SW Friedrichstr. 79a, vom Lieferungspflichtigen anzumelden.

Die Anmeldung hat zu erfolgen:

- a) für die mit Beginn des 4. März 1917 im Gewahrsam des Lieferungspflichtigen befindlichen Labmägen bis zum 7. März 1917; Labmägen, die sich mit Beginn des 4. März unterwegs befinden, sind binnen 3 Tagen nach Empfang anzumelden;
- b) für Labmägen, die aus dem Ausland eingeführt werden, binnen 3 Tagen nach Empfang;
- c) für Labmägen, die nach dem 3. März 1917 im Inland anfallen, binnen 3 Tagen nach der Schlichtung.

Die Anmeldung muß die Anzahl und Art (fehlerfreie oder schadhafte) der Labmägen und den Ort angeben, wo die Labmägen sich befinden; bei Labmägen, die nach dem 8. März 1917 im Inland anfallen, ist auch der Tag und Ort der Schlachtung sowie die Anzahl der geschlachteten Tiere anzugeben. Etwaige besondere Mitteilungen müssen in deutlicher und verständlicher Form gehalten sein.

Die Anmeldung kann durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde erfolgen, die sie nach Prüfung der Vollständigkeit unverzüglich an die Rohsekt-Abteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, *Ö. m. b. S.*, in Berlin SW Friedrichstr. 79a, weitergibt.

II.

Das Lieferungsverlangen des Kriegsausschusses erfolgt entweder gegenüber dem einzelnen Lieferungspflichtigen oder auf Ersuchen des Kriegsausschusses durch Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde gegenüber sämtlichen Lieferungspflichtigen des Bezirkes.

III.

Bei Behandlung, Aufbewahrung und Sammlung der abzuliefernden Labmägen ist die größte Sorgfalt anzuwenden.

Die Behandlung hat in folgender Weise zu geschehen: Sofort nach der Schlachtung sind die Labmägen mit möglichst „langem Hals“ abzuschneiden und trocken zu reinigen. Wasser darf bei der Reinigung nicht verwendet werden. Die gereinigten Labmägen sind aufzubläsen und zum Trocknen an luftiger Stelle aufzuhängen. Nach beendeter Trocknung sind die Labmägen zum Zwecke des Verbandes anzulecken und glattzutreiben.

Der Lieferungspflichtige kann die Behandlung der Labmägen den dem Kriegsausschuß angehörenden Feintalgschmelzen überlassen, welche die Rohsekt-Abteilung des Kriegsausschusses allgemein oder im Einzelfalle bezeichnet. In diesem Falle hat der Lieferungspflichtige bei der Vorstrennung und Reinigung nach den im Abs. 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Labmägen unverzüglich und ohne Beschädigung an die Feintalgschmelze gelangen.

IV.

Der Preis für gut aufgeblasene, fehlerfreie Labmägen darf 60 *ℳ.* für das Stück, der Preis für schadhafte Labmägen (Slangenmägen) darf 40 *ℳ.* für das Stück nicht übersteigen. Die Zahlung erfolgt binnen 2 Wochen nach dem Tage, an dem die Labmägen an den Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen abgeliefert worden sind. Einigen sich die Beteiligten nicht über den Preis, so erfolgt die Zahlung binnen 2 Wochen nach der endgültigen Festsetzung des Preises durch den Kriegsausschuß.

Für Labmägen, die von dem Verkäufer zu einem höheren als dem im Abs. 1 bezeichneten Preise erworben worden sind, können bis zum 1. April 1917 Zuschläge zu den im Abs. 1 bezeichneten Preisen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß der Preis für den Labmagen 2 *ℳ.* nicht übersteigen darf.

Für Labmägen, die bei Hauschlachtungen anfallen, kann der Kriegsausschuß besondere Zuschläge bewilligen.

Überläßt der Lieferungspflichtige die Behandlung der Labmägen einer Feintalgschmelze (vergl. III Abs. 3), so ist von dem Preise die den Feintalgschmelzen für die Behandlung zustehende Gebühr in Abzug zu bringen.

Der Kriegsausschuß setzt die den Feintalgschmelzen zustehende Gebühr für die Behandlung und Aufbewahrung frischer Labmägen sowie für die Sammlung und Aufbewahrung bereits behandelter Labmägen fest.

Anträge, welche die Festsetzung von Preisen für Labmägen betreffen, sind an die Rohsekt-Abteilung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, *Ö. m. b. S.*, in Berlin SW Friedrichstr. 79a, zu richten.

Berlin, den 1. März 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin E. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 23. März 1917.

Nr. 10.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- und Steuerfachen, ihrer Bezirke und der ihrer Beaufsichtigung zuständigen Abgabengeweige usw. Seite 96

Festsetzung des satzes, zu dem die auslosbaren vier- und einhalbprozentigen Schaganweisungen der sechsten Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsteuer an Zahlungs Statt angenommen werden 108

Annahme von Zwischenscheinen über Stücke der sechsten Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsteuer usw. 104
2. **Militärwesen:** Abänderung zu den Grundfügen für die Belegung der mittleren, hängels- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militär- auswärtigen usw. 105
3. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Februar 1917 106

1. Zoll- und Steuerwesen.

Die Übertragung der Reichsaufsicht in Besitzsteuerangelegenheiten — § 50 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) — und in Kriegsteuerangelegenheiten — § 25 Abs. 2 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) in Verbindung mit § 50 Abs. 1 des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 — auf die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die Neueinführung des Warenumsatzstempels (Gesetz über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 639 —) haben eine Reihe von Änderungen des Umfangs der den einzelnen Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und für die Erbschaftsteuer sowie den Stationskontrollleuten zur Ausübung der Reichsaufsicht in Zoll- und Steuerfachen zugewiesenen Bezirke erforderlich gemacht.

Ein Verzeichnis der Reichsaufsichtsbeamten, ihrer Bezirke und der Abgabengeweige, deren Beaufsichtigung ihnen zugewiesen ist, wird deshalb nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen nachstehend bekannt gegeben:

Verzeichnis

der Reichsaufsichtsbeamten für Zoll- und Steuerfachen, ihrer Bezirke und der Abgabenzweige usw., für deren Beaufsichtigung sie zuständig sind.

Die den Direktivbehörden (in Preußen einschließlich der als Teile der Direktivbehörden anzusehenden Stempel- und Erbschaftssteuerämter) beigeordneten Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und für die Erbschaftssteuer sowie die den örtlichen Zoll- und Steuerbehörden beigeordneten Stationskontrollenre überwachen die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei Erhebung und Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen Abgaben. Die Reichsaufsicht in Zuwachssteuer-, Erbschaftssteuer-, Wehrbeitrags-, Besitzsteuer- und Kriegsteuerangelegenheiten wird nur von den Reichsbevollmächtigten — nicht auch von den Stationskontrollenre — ausgeübt.

A. Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern.

(Zuständig für sämtliche von den aufgeführten Direktivbehörden verwalteten Reichsabgabenzweige, soweit nicht unter B etwas anderes angegeben ist.)

..... zu Königsberg i. Pr., beigeordnet den Königl. Preussischen Oberzolldirektionen zu Königsberg i. Pr. und Danzig und den Königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Allenstein, Danzig und Marienwerder.

Jaßf, Königl. Bayerischer Ober-Regierungsrat zu Berlin, beigeordnet der Königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Berlin.

Wittke, Hamburgischer Ober-Regierungsrat zu Stettin, beigeordnet den Königl. Preussischen Oberzolldirektionen zu Stettin und den Königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Stettin, Köslin, Stralsund, Posen und Bromberg.

Ebert, Königl. Sächsischer Ober-Finanzrat zu Breslau, beigeordnet der Königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Breslau.

Noë, Großherzogl. Sächsischer Geheimer Finanzrat zu Magdeburg, beigeordnet der Königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Magdeburg, den Königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt, der Oberzolldirektion für den Thüringischen Zoll- und Steuerverein zu Erfurt, dem Großherzogl. Sächsischen Generalzolldirektor zu Erfurt, dem Vorstand der Rechnungstribunal im Finanzdepartement des Großherzogl. Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar, dem Herzogl. Sächsischen Staatsministerium, Abteilung der Finanzen zu Meiningen, dem Kommissar für den Wehrbeitrag des Herzogl. Sächsischen Ministeriums, Abteilung der Finanzen zu Altenburg, dem Herzogl. Sächsischen Staatsministerium, Departement IV, und dem Herzogl. Sächsischen Staatsministerium, Abteilung für den Wehrbeitrag zu Gotha, dem Herzogl. Anhaltischen Zolldirektor zu Magdeburg, dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium, Finanzabteilung zu Sondershausen und dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission dafelbst, dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Rudolstadt, der Fürstlich Neuh-Plauischen Landesregierung zu Greiz und dem Fürstlich Neuh-Plauischen Landessteueramte zu Gera.

Wiesinger, Königl. Bayerischer Ober-Regierungsrat zu Altona, beigeordnet der Königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Altona, der Großherzogl. Mecklenburgischen Oberzolldirektion zu Schwerin und dem Lübeckischen Oberzolldirektor zu Altona sowie wegen der Zuwachssteuer dem Königl. Preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig.

Bornscheuer, Großherzogl. Hessischer Geheimer Ober-Finanzrat zu Hannover, beigeordnet der Königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Hannover, den Königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich und der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig.

- Wohmann, Geheimer Regierungsrat [in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen] zu Münster i. W., beigeordnet der königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Münster i. W., den königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Münster i. W., Minden und Arnberg, der Großherzoggl. Oldenburgischen Zolldirektion zu Oldenburg, der Fürstl. Lippsischen Regierung zu Detmold und dem Fürstl. Waldeckischen Landesdirektor zu Krossen.
- Vengsehnert, königl. Preussischer Ober-Regierungsrat zu Köln, beigeordnet der königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Köln, den königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen, dem Großherzoggl. Oldenburgischen Regierungspräsidenten des Fürstentums Birkenfeld zu Birkenfeld, der Großherzoggl. Luxemburgischen Zolldirektion zu Luxemburg und wegen der Essigsäureverbrauchsabgabe und der Ausführung und Handhabung der Branntweinsteuergesetze in Luxemburg der Großherzoggl. Luxemburgischen Steuerdirektion in Luxemburg.
- Cuvrier, königl. Preussischer Ober-Regierungsrat zu München, beigeordnet der königl. Bayerischen Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern zu München.
- Rodt, königl. Preussischer Geheimer Regierungsrat zu Dresden, beigeordnet der königl. Sächsischen Generalzolldirektion zu Dresden.
- Höfeld, königl. Preussischer Ober-Regierungsrat zu Karlsruhe in Baden, beigeordnet dem königl. Württembergischen Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern zu Stuttgart und der Großherzoggl. Badischen Zoll- und Steuerdirektion zu Karlsruhe in Baden.
- v. Köch, königl. Württembergischer Ober-Finanzrat zu Darmstadt, beigeordnet der königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Cassel, den königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Cassel und Wiesbaden, der Abteilung für Steuerwesen des Großherzoggl. Hessischen Ministeriums der Finanzen zu Darmstadt sowie wegen der Zuwachssteuer dem königl. Preussischen Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.
- Wiedewaldt, königl. Preussischer Geheimer Regierungsrat zu Hamburg, beigeordnet dem Präsidenten der Bremischen Zolldirektion zu Bremen und der Hamburgischen Generalzolldirektion zu Hamburg sowie hinsichtlich der statischen Gebühr im Freihafengebiet Hamburg der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben zu Hamburg.
- zu Straßburg i. E., beigeordnet der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg i. E.

B. Reichsbevollmächtigte für die Erbschaftssteuer.

(Zuständig für sämtliche von den aufgeführten Direktiv- (Ober-) Behörden verwalteten Reichsabgabenzweige, sofern nicht die Beschränkung der Zuständigkeit auf einzelne Abgabenzweige besonders ausgesprochen ist.)

- Kammerer, königl. Bayerischer Ober-Regierungsrat zu Berlin, beigeordnet der königl. Preussischen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Berlin, den königl. Preussischen Regierungspräsidenten, den Regierungen und den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommissionen zu Potsdam, Frankfurt a. O., Breslau, Liegnitz und Oppeln, den königl. Sächsischen Kreissteuerärzten zu Chemnitz, Zwickau, Bayreuth, Leipzig und Dresden, der königl. Sächsischen Finanzexpedition, Abteilung für Steuerfachen zu Dresden; ferner hinsichtlich des Wechselstempels, der Reichsstempelabgaben mit Ausnahme der Steuer von Erlaubnisakten für Kraftfahrzeuge und der Erbschaftssteuer der königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Berlin, hinsichtlich der Erbschaftssteuer der königl. Preussischen Oberzolldirektion zu Breslau sowie hinsichtlich der Zuwachssteuer und der Erbschaftssteuer der königl. Sächsischen Generalzolldirektion zu Dresden.
- Loch, königl. Preussischer Geheimer Regierungsrat zu München, beigeordnet den königl. Bayerischen Regierungen, Kammern der Finanzen von Oberbayern zu München, von Niederbayern zu Landshut, der Pfalz zu Speyer, der Oberpfalz und von Regensburg zu Regensburg, von Oberfranken zu Bayreuth, von Mittelfranken zu Ansbach, von Unterfranken und Schaumburg zu Würzburg sowie von Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

Heinrichs, Königl. Preussischer Geheimer Regierungsrat zu Hamburg, beigeordnet der Großherzogl. Medlenburgischen Landes-Steuerdirektion zu Rostock, der Großherzogl. Medlenburgischen Zentral-Steuerdirektion zu Neubrandenburg, der Großherzogl. Medlenburgischen Landvogtei des Fürstentums Rügenburg zu Schönberg, den Großherzogl. Oldenburgischen Oberbehörden für Zuwachssteuerfachen, für Erbschaftsteuerfachen, für den Wehrbeitrag und für die Besitzsteuer zu Oldenburg, dem Großherzogl. Oldenburgischen Regierungspräsidenten des Fürstentums Lübeck zu Eutin, dem Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Steuerkollegium zu Braunschweig, der Herzogl. Anhaltischen Finanzdirektion zu Dessau, der Fürstl. Schaumburg-Stippschen Ministerialabteilung für Gewerbe- und Gemeindeangelegenheiten zu Hildesburg, der Lübeckischen Steuerbehörde zu Lübeck und der Steuerdeputation zu Hamburg; ferner hinsichtlich des Wehrbeitrags, der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe, der Königl. Preussischen Regierung und dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Schleswig sowie der Großherzogl. Medlenburgischen Oberzolldirektion zu Schwerin, hinsichtlich der Zuwachssteuer, der Erbschaftsteuer, des Wehrbeitrags, der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe, der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuerdirektion zu Braunschweig; hinsichtlich des Wechselstempels, der Reichsstempelabgaben — mit Ausnahme der Steuer von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge —, der Zuwachssteuer, der Erbschaftsteuer und des Wehrbeitrags, der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe, dem Präsidenten der Bremischen Zolldirektion zu Bremen und hinsichtlich der Reichsstempelabgaben — mit Ausnahme der Steuer von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge, soweit diese Steuer von Zollstellen erhoben wird — der Deputation für indirekte Steuern und Abgaben (einschließlich des Stempelkontors) zu Hamburg.

Dr. Wunig, Königl. Preussischer Geheimer Regierungsrat zu Straßburg i. E., beigeordnet dem Königl. Württembergischen Steuerkollegium, Abteilung für direkte Steuern zu Stuttgart, dem Direktor der Verkehrssteuern und dem Direktor der direkten Steuern für Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E.; ferner hinsichtlich des Wehrbeitrags, der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe, der Königl. Preussischen Regierung und dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Berufungskommission zu Sigmaringen, hinsichtlich der Erbschaftsteuer dem Königl. Württembergischen Steuerkollegium, Abteilung für Zölle und indirekte Steuern zu Stuttgart und hinsichtlich der Reichsstempelabgabe von Grundstücksübertragungen und von Warenumsätzen, der Zuwachssteuer, der Erbschaftsteuer, des Wehrbeitrags, der Besitzsteuer und der Kriegsabgabe, der Großherzogl. Wadischen Zoll- und Steuerdirektion zu Karlsruhe.

C. Stationskontrollen.

a) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Königsberg i. Pr. Stern, Ober-Zollrevisor [in der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen] zu Tilsit, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Eydtkuhnen, Gumbinnen, Memel und Tilsit, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Warenumsatzsteuerstellen.
..... zu Königsberg i. Pr., beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Braunschweig Ostpr., Johannisburg, Königsberg i. Pr., Lyd, Reidenburg und Dierode i. Ostpr., sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Warenumsatzsteuerstellen.
Bessin, Großherzogl. Oldenburgischer Zollinspektor zu Danzig, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Danzig, Deutsch Krone, Elbing, Königsberg, Preussisch Stargard, Strasburg i. Westpr. und Thorn, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Warenumsatzsteuerstellen.

b) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Berlin.

(In Reichsstempelangelegenheiten — mit Ausnahme der die Steuer von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge betreffenden — gehören die angeführten Hauptzollämter zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftsteuer zu Berlin.)

Ficker, Königl. Sächsischer Ober-Zollrevisor zu Berlin, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Berlin (Pachhof), Berlin-Pankow, Brandenburg a. S., Charlottenburg, Eberswalde, Neuruppin, Potsdam und Prenzlau, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter mit Ausnahme des Hauptzollamts zu Berlin (Pachhof) belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

g) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Hannover.

Auer, Königl. Württembergischer Finanzamtmann zu Hannover, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Celle, Hannover, Hildesheim und Minden, ferner den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen und den Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauptzollämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel.

..... zu Harburg, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Harburg, Lüneburg, Stade und Verden, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

h) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Münster i. W.

(mit Ausnahme der Königl. Preussischen Hauptzollämter zu Emden, Leer, Nordhorn und Osnabrück, welche zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten zu Hannover gehören).

Endriß, Königl. Württembergischer Oberkontrollleur, Finanzamtmann zu Münster i. W., beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Bochum, Dortmund, Gronau i. W., Hagen (Westf.), Herford, Pöppel, Minden, Münster i. W. und Bredon, ferner den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen, sowie dem Hauptzollamt zu Lemgo und den Warenumsatzsteuerstellen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und Lippe.

Wenker, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Oldenburg im Großherzogtum, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Emden, Leer, Nordhorn und Osnabrück, ferner den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen, den Großherzogl. Oldenburgischen Hauptzollämtern zu Brake und Barel, sowie dem Großherzogl. Oldenburgischen Hauptsteueramte zu Oldenburg.

i) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Köln.

(Die Warenumsatzsteuerstelle bei der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung in Wirsfelde gehört zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern in Münster i. W.)

Serth, Großherzogl. Preussischer Revisionskontrollleur und Finanzassessor zu Erfeld, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Cleve, Erfeld, Luisburg, Emmerich, Essen, Kaldenkirchen, Neuß und Wesel, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

Bußelmeier, Großherzogl. Badischer Finanzamtmann zu Köln, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Aachen, Köln, Düren, Düsseldorf, Elberfeld, Malmédy und Solingen, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

..... zu Coblenz, beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Coblenz, Kreuznach, Neuwied, Saarbrücken und Trier, den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen, der bei der Großherzogl. Oldenburgischen Regierung in Wirsfelde errichteten Warenumsatzsteuerstelle, sowie dem Großherzogl. Luxemburgischen Hauptzollamt zu Luxemburg.

Stavenow, Großherzogl. Mecklenburgischer Zollinspektor zu Köln, beigegeben dem Reichsbevollmächtigten als Bureauamter für die Reichsstempelabgaben, die Zuwachssteuer, die Erbschaftssteuer, den Wehrbeitrag, die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe.

k) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu München

(mit Ausnahme der Amte Dillingen und Königsberg, welche zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten zu Magdeburg gehören, sowie des Übergangssteueramtes zu Hof, welches zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten zu Dresden gehört).

Deßmann, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Hof, beigeordnet den Königl. Bayerischen Hauptzollämtern zu Bamberg, Bayreuth, Furth im Wald, Hof, Walsassen und Schweinfurt sowie dem Königl. Sächsischen Übergangssteueramte zu Hof.

Lufki, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Nürnberg, beigeordnet den Königl. Bayerischen Hauptzollämtern zu Aschaffenburg, Augsburg, Fürth, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dem Großherzogl. Sächsischen Amte Dillingen, sowie dem Herzogl. Sachsen-Coburg und Gotha'schen Amte Königsberg.

..... zu Passau, beigeordnet den Königl. Bayerischen Hauptzollämtern zu Landsküt, Passau, Reichenhall, Simbach und Zwiesel.
Eylmann, Königl. Preussischer Ober-Zollrevisor zu München, beigeordnet den Königl. Bayerischen Hauptzollämtern zu Lindau, Memmingen, München, Fronten und Rosenheim.

l) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Dresden.

Brunk, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Leipzig, beigeordnet den Königl. Sächsischen Hauptzollämtern zu Freiberg, Grimma, Leipzig und Weissen, sowie den in den Bezirken dieser Hauptzollämter belegenen Warenumschlagsteuerstellen.

Schlichteisen, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Dresden, beigeordnet den Königl. Sächsischen Hauptzollämtern zu Bautzen, Dresden, Pirna, Schandau und Zittau, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumschlagsteuerstellen.

Patt, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Chemnitz, beigeordnet den Königl. Sächsischen Hauptzollämtern zu Annaberg, Chemnitz, Eisenfod, Plauen und Zwickau, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumschlagsteuerstellen.

m) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Karlsruhe

(mit Ausnahme der Hauptämter zu Kaiserlautern, Landau und Ludwigshafen a. Rh., welche zum Geschäftsbereiche des Reichsbevollmächtigten zu Minden gehören, und des Königl. Preussischen Hauptzollamts zu Sigmaringen, welches zum Geschäftsbereiche des Reichsbevollmächtigten zu Darmstadt gehört. In Anselegenheiten der Reichsstellenausgabe von Grundstücksübertragungen und von Warenumschlag gehören die Hauptämter und Kameralämter in Württemberg und die Haupt- und Finanzämter in Baden zum Geschäftsbereiche des Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftsteuer zu Strassburg i. E.).

Grosch, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Stuttgart, beigeordnet den Königl. Württembergischen Hauptzollämtern zu Heilbronn, Stuttgart und Ulm, den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Königl. Württembergischen Kameralämtern und dem Hauptsteueramt zu Stuttgart.

..... zu Konstanz, beigeordnet dem Königl. Preussischen Hauptzollamt zu Sigmaringen und den im Bezirke dieses Hauptamts belegenen Warenumschlagsteuerstellen, dem Königl. Württembergischen Hauptzollamt zu Friedrichshafen, den in dem Bezirke dieses Hauptamts gelegenen Königl. Württembergischen Kameralämtern, den Großherzoggl. Badischen Hauptsteuerämtern zu Konstanz und Singen, den mit gleichen Befugnissen ausgestatteten Großherzoggl. Badischen Finanzämtern Donaueschingen und Willingen, sowie den in dem Bezirke des Hauptsteueramts zu Konstanz gelegenen Großherzoggl. Badischen Finanzämtern.

Niemtschneider, Königl. Preussischer Oberzollrevisor zu Karlsruhe, beigeordnet den Großherzoggl. Badischen Hauptsteuerämtern zu Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr und Pforzheim, den mit gleichen Befugnissen ausgestatteten Großherzoggl. Badischen Finanzämtern Bruchsal, Raßtal und Wertheim, sowie den in den Bezirken der genannten Hauptsteuerämter gelegenen Großherzoggl. Badischen Finanzämtern mit Ausnahme desjenigen zu Karlsruhe.

Linsen, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Mannheim, beigeordnet den Königl. Bayerischen Hauptzollämtern zu Kaiserlautern, Landau und Ludwigshafen a. Rh., dem Großherzoggl. Badischen Hauptzollamt und dem Großherzoggl. Badischen Hauptsteueramte zu Mannheim sowie den in den Bezirken der Hauptämter zu Mannheim gelegenen Großherzoggl. Badischen Finanzämtern mit Ausnahme desjenigen zu Mannheim.

Reine, Königl. Preussischer Ober-Zollinspektor zu Basel, beigeordnet dem Großherzoggl. Badischen Hauptzollamt zu Basel, den Großherzoggl. Badischen Hauptsteuerämtern zu Freiburg i. Br., Lörrach, Säckingen und Stühlingen, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter gelegenen Großherzoggl. Badischen Finanzämtern.

n) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Darmstadt.

Dr. Jägerle, Königl. Bayerischer Zollinspektor zu Frankfurt a. M., beigeordnet den Königl. Preussischen Hauptzollämtern zu Cassel, Frankfurt a. M., Hanau, Marburg a. d. Lahn, Oberlahnstein und Wiesbaden, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumschlagsteuerstellen.

Freiwald, Königl. Preussischer Ober-Zollrevisor zu Mainz, beigeordnet den Großherzogl. Hessischen Hauptfeuerämtern zu Bingen, Darmstadt, Wiesbaden, Mainz, Offenbach und Worms, sowie den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

Regel, Königl. Sächsischer Zollinspektor zu Darmstadt, beigegeben dem Reichsbevollmächtigten als Bureaubeamter für die Reichsstempelabgaben, die Zuwachssteuer, die Erbschaftssteuer, den Wehrbeitrag, die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe.

o) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Hamburg

(mit Ausnahme des Königl. Preussischen Hauptzollamts zu Geestemünde, welches zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten zu Hannover gehört; ferner in Reichsstempelangelegenheiten — ausschließlich die Steuer von Erlaubnis-
karten für Kraftfahrzeuge betreffend — mit Ausnahme der Bremischen Hauptzollämter, die in dieser Beziehung zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer zu Hamburg gehören.)

Mundt, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Bremen, beigeordnet dem Königl. Preussischen Hauptzollamt zu Geestemünde und den Bremischen Hauptzollämtern zu Bremen und Bremerhaven.

Frauenstein, Königl. Sächsischer Zollinspektor zu Hamburg, beigeordnet den Hamburgischen Hauptzollämtern zu Hamburg.

Weidner, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Hamburg, beigeordnet den Hamburgischen Hauptzollämtern zu Hamburg.

p) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Straßburg i. E.

(In Angelegenheiten der Reichsstempelabgabe von Gesellschaftsverträgen, Warenumfängen, Grundstücksübertragungen und Versicherungen gehören die Verkehrsämter zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer zu Straßburg i. E.)

Riffmeier, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Meß, beigeordnet den Hauptzollämtern zu Diederhofen, Meß, Saargemünd und Saargemünd, ferner den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Verkehrssteuerämtern.

Rabenau, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Straßburg i. E., beigeordnet den Hauptzollämtern zu Haguenau, Schlettstadt und Straßburg i. E., ferner den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Verkehrssteuerämtern.

Orth, Königl. Preussischer Zollinspektor zu Mülhausen i. E., beigeordnet den Hauptzollämtern zu Altkirch, Colmar, Mülhausen i. E. und St. Ludwig, ferner den in den Bezirken dieser Hauptämter belegenen Verkehrssteuerämtern.

q) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer zu Berlin.

(In Angelegenheiten der Reichsstempelabgabe von Erlaubnis-karten für Kraftfahrzeuge gehört das Hauptzollamt Berlin (Börse) zum Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern zu Berlin.)

Schmitt, Großherzogl. Badischer Finanzamtmanu zu Berlin, beigegeben dem Reichsbevollmächtigten als Bureaubeamter für die Reichsstempelabgaben, die Zuwachssteuer, die Erbschaftssteuer, den Wehrbeitrag, die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe; beigeordnet als Stationskontrollleur dem Hauptzollamt zu Berlin (Börse) und den im Bezirke dieses Hauptamts belegenen Warenumsatzsteuerstellen.

r) Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftssteuer zu München.

Schaper, Königl. Preussischer Ober-Zollsekretär zu München, beigegeben dem Reichsbevollmächtigten als Bureaubeamter für die Reichsstempelabgaben, die Zuwachssteuer, die Erbschaftssteuer, den Wehrbeitrag, die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe; beigeordnet als Stationskontrollleur den Königl. Bayerischen Rentämtern und Kreisämtern, sowie dem Stempelamte zu Nürnberg.

s) **Geschäftsbereich des Reichsbevollmächtigten für die Erbschaftsteuer zu Hamburg.**

Sperling, Königl. Preussischer Ober-Polizeisekretär zu Hamburg, beigegeben dem Reichsbevollmächtigten als Bureaubeamter für die Reichsstempelabgaben, die Zuwachssteuer, die Erbschaftsteuer, den Wehrbeitrag, die Besitzsteuer und die Kriegsabgabe; beigeordnet als Stationskontrollleur den Persönl. Anhaltischen Warenumsatzsteuerstellen und dem Fürstl. Schaumburg-Lippischen Veranlagungsamt in Stadthagen.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betreffend die Festsetzung des Kurzes, zu dem die auslosbaren vier- und einhalbprozentigen Schakanweisungen der 6. Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegssteuer an Zahlungs Statt angenommen werden.

Gemäß § 32 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) wird bekannt gemacht, daß die auslosbaren vierundhalbprozentigen Schakanweisungen der sechsten Kriegsanleihe des Deutschen Reichs bei Entrichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe zum Nennwert an Zahlungs Statt angenommen werden.

Die im zweiten Satze des § 36 Abs. 1 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 409 und amtliche Handausgabe des Kriegssteuergesetzes nebst Ausführungsbestimmungen S. 33) gegebene Vorschrift, daß vierundhalbprozentige Schakanweisungen mit Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1917 ab zum Werte von 96,50 M für je 100 M Nennwert angenommen werden, bezieht sich nur auf die Schakanweisungen der zur Zeit des Erlasses der Ausführungsbestimmungen bereits vorhandenen vierten und fünften Kriegsanleihen. Die vierundhalbprozentigen auslosbaren Schakanweisungen der 6. Kriegsanleihe sind dagegen bei der Annahme zur Entrichtung der Kriegsabgabe wie die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schakanweisungen der früheren Anleihen zu bewerten.

Berlin, den 13. März 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roederer.

Bekanntmachung

über die Annahme von Zwischenscheinen über Stücke der sechsten Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegsabgabe sowie über die Berechnung der den Hebestellen übergebenen Bescheinigungen der Annahmestellen über angenommene Stücke oder Zwischenscheine der auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe.

In Verfolg der Bekanntmachungen vom 3. März 1917 über die Annahme von Kriegsanleihe-Zwischenscheinen bei der Entrichtung von Kriegsabgabe und der vorstehenden Bekanntmachung vom 13. März 1917, betreffend die Festsetzung des Kurses, zu dem die auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe bei Entrichtung der Kriegssteuer an Zahlungs Statt anzunehmen sind, werden sämtliche Annahmestellen für Schulverschreibungen oder Schatzanweisungen des Deutschen Reichs ermächtigt, für die Entrichtung von Kriegsabgabe auch die vom Reichsbank-Direktorium auf Antrag ausgestellten Zwischenscheine über fünfprozentige Schulverschreibungen und über auslosbare vierundeinhalbprozentige Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe mit Zinslauf vom 1. Juli 1917 ab und zwar beide Sorten Zwischenscheine zum Nennwert anzunehmen.

Sowohl in dem von den Einlieferern den Annahmestellen einzureichenden „Verzeichnis der an Zahlungs Statt eingereichten Wertpapiere“, als auch in den von den Annahmestellen den Einlieferern auszustellenden Bescheinigungen sind die eingereichten Stücke oder Zwischenscheine der auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe getrennt von den fünfprozentigen Wertpapieren und den sonstigen vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der früheren (4. und 5.) Kriegsanleihen aufzuführen.

Auch in dem Kriegssteuer-Einnahmebuche (Muster 8 der Kriegssteuer-Ausführungsbestimmungen), dem Anhang zum Kriegssteuer-Einnahmebuche (Muster 9 der Ausführungsbestimmungen), den etwaigen Anträgen der Hebestellen auf Überweisung von Wertpapieren für Vorauszahlungen (Muster 14 der Ausführungsbestimmungen) und in den Verzeichnissen und Hauptverzeichnissen der in Anrechnung genommenen (aufgerechneten) Bescheinigungen der Annahmestellen über eingelieferte Kriegsanleihestücke (Anlage 1 und Unteranlage zu Anlage 1 des Modells 1 zu den Abrechnungsbestimmungen — Bekanntmachung vom 20. Januar 1917, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 20) müssen die Stücke oder Zwischenscheine der auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe oder die Bescheinigungen der Annahmestellen über die Annahme von solchen wegen der Verschiedenheit des Annahmewerts getrennt von den fünfprozentigen Wertpapieren und von den sonstigen vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen oder den Bescheinigungen über die Annahme von solchen gehalten werden. Im Bedarfsfall ist deshalb in dem Einnahmebuch eine neue Spalte 7a, in dem Anhang zum Kriegssteuer-Einnahmebuch eine neue Spalte 10a mit der Überschrift „auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schatzanweisungen der 6. Kriegsanleihe“ anzulegen.

Berlin, den 19. März 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roeder.

2. M i l i t ä r w e s e n .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. März 1917 nachstehende Abänderung zu den Grund-
sätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw.
mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins vom 20. Juni 1907 (Zentralblatt für das
Deutsche Reich S. 345 ff.) beschlossen:

„Im § 2 ist im ersten Satze die Zahl 3000 durch 1000 zu ersetzen. Der zweite
Satz ist zu streichen“.

Berlin, den 21. März 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

Statistik der deutschen Notenbanken Ende Februar 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge in

Rechnungsnummer	Bezeichnung der Banken	Gamb. Inhabital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Jan. 1917		Umsatze	Gegen 31. Jan. 1917		Sonstige Aktiva	Gegen 31. Jan. 1917	Sonstige Passiva	Gegen 31. Jan. 1917	Summe der Passiva		
					31. Jan. 1917	31. Jan. 1917		31. Jan. 1917	31. Jan. 1917					31. Jan. 1917	31. Jan. 1917	
1	Reichsbank	180 000	86 471	1 071 162	- 248 673	5 219 190	+ 184 278	4 076 591	+ 624 182	-	-	541 585	+ 22 507	12 993 809	+ 805 432	
2	Preussische Notenbank	7 000	3 760	67 018	- 375	30 483	- 1 624	6 487	+	7	-	6 207	+	445	90 102	+ 7
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 600	38 701	- 598	7 925	+ 1 616	21 503	- 4 006	22 262	+ 2 884	1 353	- 2 211	121 438	+ 2 819	
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 773	24 467	+ 359	8 554	+ 470	36 677	- 1 250	144	- 1	2 572	+ 131	74 690	+ 26	
5	Bayerische Bank	9 000	2 250	21 834	+ 243	9 931	- 72	32 974	+ 2 761	-	-	806	- 166	68 964	+ 2 06	
Zusammen		236 000	100 744	1 259 212	- 1 240 498	5 276 066	+ 184 987	4 174 222	+ 621 611	22 526	+ 2 883	555 546	+ 19 960	13 347 790	+ 805 500	

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abzügen zu

20 M = 1 092 205 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),
50 „ = 879 285 000 „	
100 „ = 3 587 880 000 „	
500 „ = 13 924 000 „	

• 1 000 „ = 1 785 918 000 „ (bei der Bank Nr. 3).

w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Januar 1917.
auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Stellungs- beband	Aktiva														Rein- summe	
	Gegen 31. Jan. 1917	Reichs- und Dar- lehns- stellen- scheine	Gegen 31. Jan. 1917	Noten anderer Banken	Gegen 31. Jan. 1917	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Jan. 1917	Rombard	Gegen 31. Jan. 1917	Effekten	Gegen 31. Jan. 1917	Sonstige Hilfs- mittel	Gegen 31. Jan. 1917	Summe der Hilfs- mittel		Gegen 31. Jan. 1917
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2542919	+ 1.479	742.576	+ 63.634	2.477	- 718	5.954.825	+ 801.786	13.047	- 3.000	111.454	+ 6.008	996.311	+ 16.263	12.903.809	+ 895.432	1
29.386	- 2	901	+ 50	6.146	+ 912	47.467	- 622	2.443	- 100	1.780	- 19	2.877	- 101	90.992	+ 77	2
22.630	- 12	2.660	+ 348	6.086	- 1.351	26.867	+ 1.789	45.117	+ 1.342	9.629	+ 288	9.130	- 4.978	121.489	- 2.616	8
9.814	- 7	480	- 148	5.619	+ 44	28.474	+ 2.308	20.814	+ 3.808	8.652	- 611	5.673	- 6.248	74.566	- 762	4
6.467	- 1	2.294	- 137	3.149	+ 438	17.394	- 844	4.146	- 839	1.240	- 174	32.274	+ 3.362	66.954	+ 2.006	6
2610.578	+ 1.457	345.911	+ 63.734	23.177	- 889	9.105.017	+ 807.470	85.567	+ 7.257	127.683	+ 6.290	1.046.193	+ 8.491	13.147.740	+ 893.930	

Berlin, Carl Neumanns Verlag, Berlin S. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. März 1917.

Nr. 11.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandshandlungen; — Exequaturerteilung Seite 109
2. **Militärwesen:** Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges 109
Abänderung des Verzeichnisses der den Militär-anwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen

und Ergänzung des Verzeichnisses der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militär-anwärtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind 110
3. **Zoll- und Steuerwesen:** Änderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 111

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Verwalter des Kaiserlichen Konsulats in Belgrad Konsul Freitag ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Bereich des K. und K. Österreichisch-Ungarischen Generalgouvernements in Serbien sowie für das unter bulgarischer Verwaltung stehende Gebiet Mit Serbiens während der Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Eiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Niederländischen Vizekonsul in Emden, W. Koopmann, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. M i l i t ä r w e s e n .

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, 2 Abs. 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen in der Fassung der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 15. März 1917

die nachstehende Verordnung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen:

§ 1.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt, festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	2,00 M	1,85 M
b) für die Mittagkost	1,00 "	0,95 "
c) für die Abendkost	0,67 "	0,62 "
d) für die Morgenkost	0,33 "	0,28 "

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 23. März 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Sewald.

Bekanntmachung.

1. Daß unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 298) veröffentlichte „Verzeichnis der den Militärämtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen“ (Anlage F der Anstellungsgrundzüge für Militärämtern usw. vom 20. Juni 1907) wird an den betreffenden Stellen abgeändert, wie folgt:

III. Militärverwaltung Preußen.

a. Mittlere Beamte.

1. Zwischen Ifd. Nr. 2 und 3 ist einzuschalten:

2a) **Generalkommandos, General-Inspektionen der Kavallerie, der Fußartillerie, des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen, des Militär-Verkehrswesens, Inspektion der Feldartillerie, Landwehr-Inspektion Berlin, Gouvernements größerer Festungen, Gouvernement Berlin, Kommandanturen Berlin und Potsdam.**

Ober-Registraloren,
Registraloren,
Registralordiatäre,

} soweit die Stellen
der Bureauvor-
stände nicht mit
verabschiedeten
Offizieren besetzt
werden.

2. Unter Ifd. Nr. 5 „**Intendanturen**“ ist am Schluß als neue Zeile einzuschalten:
Intendantur-Baukalkulatoren.

3. Zwischen Ifd. Nr. 5 und 6 ist einzuschalten:

5a) **Evangelischer Feldpropst der Armee:**
Registralor.

5b) **Katholischer Feldpropst der Armee:**
Registralor.

4. Unter Ifd. Nr. 21 „**Technische Institute**“ ist am Schluß einzufügen:

Buchführer, Buchführerdiatäre,
Kanzlisten, Kanzleidiatäre.

5. Unter Ifd. Nr. 24 „**Militärtechnische Akademie**“ ist am Schluß einzufügen:

Registralor,
Stassensekretär.

b. Unterbeamte.

6. Unter „**Kaufher**“ ist einzufügen:
Maschinenmeister.

2. Das Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militärantwärtlern und den Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 304 ff.), wird, wie folgt, ergänzt:

Militärverwaltung Preußen.

1. Hinter „Generalstab“ ist als neuer Abschnitt einzuschalten:

IIIa 2a. Generalkommando, General-Inspektionen, Inspektionen, Gouvernemenent, Kommandanturen:
Mittlere Beamte.

Der kommandierende General,
der General-Inspekteur, der
Inspekteur, der Gouverneur,
der Kommandant, in dessen
Befehlsbereich der Bewerber
angestellt zu werden wünscht.

2. Unter „Technische Institute“ ist
in Spalte 1 zwischen „I“ und „B“ einzufügen:
A und,
in Spalte 2 zwischen „Waffenrevisoren“ und „Unterbeamte“ als neue Zeile einzufügen:
Buchführer und Ranglisten,
in Spalte 3 auf diese Zeile zu setzen:
die Feldzeugmeisterei.

Berlin, den 26. März 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Lohwald.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Änderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Bis auf weiteres sind geschlossen worden:

- die Zollämter II Greven und Telgte im Bezirke des Hauptzollamts Münster i. W. unter Übertragung ihrer Geschäfte auf das Hauptzollamt Münster i. W.;
- das Zollamt II Stubben im Bezirke des Hauptzollamts Geestemünde unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Hauptzollamt Geestemünde;
- das Zollamt I Konstadt im Bezirke des Hauptzollamts Oppeln unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Kreuzburg O/S.

Die Zuckersteuerstelle beim Zollamt I Eschwege im Bezirke des Hauptzollamts Cassel ist aufgehoben worden. Es kommt daher bei diesem Amte die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I und II in Wegfall.

Im Röhrichtshof im Bezirke des Hauptzollamts Hanau ist ein Salzsteueramt II errichtet worden, dem die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz beigelegt worden ist.

Erteilt:

dem Hauptzollamt Sagan sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung, und die Befugnis zur Bescheinigung des Ausgangs von allen Waren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird;

dem Zollamt I Klodnik im Bezirke des Hauptzollamts Gleiwitz die Befugnis zur Bescheinigung des Ausgangs von allen Waren, für die Abgabenvergütung beansprucht wird;

dem Zollamt I Ratibor Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Ratibor die Befugnis zur Bescheinigung des Ausgangs von zuderhaltigen Waren;

dem Zollamt I Bohminkel im Bezirke des Hauptzollamts Elberfeld die Befugnis zur Erledigung von Zuderbegleitscheinen I.

Königreich Sachsen.

Erteilt:

dem Nebenzollamt Deutschnendorf im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II;

dem Nebenzollamt Kreischa im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen II.

Großherzogtum Mecklenburg.

Das Salzsteueramt Lübbtheen im Bezirke des Hauptzollamts Schwerin ist aufgehoben worden.

Dem Zollamt I Ludwigslust im Bezirke des Hauptzollamts Schwerin ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Salzbegleitscheinen I und zur Ausfertigung von Salzbegleitscheinen II erteilt worden.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 13. April 1917.	Nr. 12.
Inhalt: 1. Versicherungswesen: Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen durch die Landesbehörde Seite 118	2. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 114	

1. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,
betreffend die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmen
durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Februar 1916 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Verein katholischer Lehrer in Württemberg zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuer Schaden an beweglichem Vermögen, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Württemberg hinaus erstreckt, durch die königlich Württembergische Landesbehörde beaufsichtigt wird.

Berlin, den 3. April 1917.

Der Reichsanzler.
Im Auftrage: Caspar.

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

Betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 30. März 1917.

Mit Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 271), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist, am 31. Juli 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Bemerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags anzubringen. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlusstag der Frist zur Vorgeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 30. März 1917.

Der Reichszugler.
In Vertretung: Kraetke.



Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 20. April 1917.	Nr. 13.
Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Beförderung eines Stationskontrolleurs Seite 115	2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende März 1917 116	

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Stationskontrollleur, königlich Bayerische Regierungskassierer Seyboth in Kofstach, ist von Seiner Majestät dem König von Bayern unter Verleihung des Titels eines Regierungskassierers zum Zollinspektor befördert worden.

2. Ban

Status der deutschen Notenbanken Ende März 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge laute

Deutsche Nummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 28. Febr. 1917		Un- gedeckte Noten	Gegen 28. Febr. 1917		Sonstige Aktive Verbindlichkeiten	Gegen 28. Febr. 1917		Sonstige Passiva	Gegen 28. Febr. 1917		Summe der Passiva	Gegen 28. Febr. 1917		Bem. über die Bildung des Reichsanzeiger	
					28. Febr. 1917	28. Febr. 1917		28. Febr. 1917	28. Febr. 1917		28. Febr. 1917	28. Febr. 1917		28. Febr. 1917	28. Febr. 1917					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Reichsbank	180 000	90 137	8 616 016	+ 308 823	5 686 613	+ 167 420	3 405 478	+ 1 328 887	—	—	460 872	—	83 713	17 792 502	+ 4 768 092	—	—	—	
2	Sächsische Notenbank . . .	7 500	3 750	67 578	+ 530	35 466	—	5 000	6 900	+ 413	—	—	4 780	—	1 421	90 511	—	478	—	
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	40 151	+ 1 450	8 133	+ 208	21 894	+ 391	19 150	—	3 190	2 017	+ 664	120 751	—	688	—	—	
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	24 878	+ 411	8 901	+ 317	44 016	+ 7 080	156	+ 12	1 165	—	1 342	81 116	+ 6 549	—	—	—	
5	Bairische Bank	9 000	2 250	22 397	+ 563	10 271	+ 137	27 340	—	5 634	—	—	1 182	+ 286	62 160	+ 4 750	—	—	—	
	Zusammen	236 500	106 507	9 771 019	+ 511 807	5 749 374	+ 473 308	8 905 653	+ 1 331 426	19 340	—	3 181	470 022	—	85 624	19 107 001	+ 4 769 291	—	—	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitt zu

20 M = 2 068 042 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 „ = 916 810 000 „		
100 „ = 3 893 554 000 „		
500 „ = 14 045 000 „		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 „ = 1 878 608 000 „		(bei der Bank Nr. 1).

w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Februar 1917.
auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Prävalenz	Gegen 28. Febr. 1917		Preis- und Darlehenszinsen	Gegen 28. Febr. 1917		Noten anderer Banken	Gegen 28. Febr. 1917		Wechsel und Schecks	Gegen 28. Febr. 1917		Sombard	Gegen 28. Febr. 1917		Sonstige Mittel	Gegen 28. Febr. 1917		Summe der Mittel	Gegen 28. Febr. 1917		Saufende Nummer
	18	19		20	21		22	23		24	25		26	27		28	29		30	31	
274:035	+ 3 777	380 649	+ 39 073	2 057	- 420	13 608 710	+ 4 611 886	9 910	- 3 717	104 848	- 6 800	1 112 433	+ 115 921	17 762 502	+ 4 758 000	1					
29 354	- 4	485	- 416	2 273	- 3 571	47 059	- 428	2 038	- 405	1 760	- 30	7 853	+ 4 678	90 311	- 478	2					
22 021	- 9	3 121	+ 481	6 876	+ 700	27 038	+ 173	34 622	- 10 485	10 047	+ 518	17 025	+ 7 378	120 751	+ 686	3					
9 813	- 2	618	+ 138	5 557	- 62	22 720	- 5 754	17 756	- 3 036	4 131	+ 430	20 499	+ 14 836	81 115	+ 6 549	4					
6 482	- 0	2 397	+ 100	3 277	+ 128	17 117	- 27	3 609	- 453	5 073	+ 3 833	24 100	- 8 114	62 109	- 4 786	5					
264 115	+ 3 767	367 270	+ 38 309	20 040	- 3 447	13 710 645	+ 4 905 008	67 341	- 18 126	125 649	- 2 016	1 181 071	+ 153 150	18 107 051	+ 4 738 291						

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 27. April 1917.

Nr. 14.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften Seite 119
Eröffnung eines Postcheckkontos für die Reichshauptkasse 120
2. Handels- und Gewerbewesen: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, be-

treffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung 120
3. Zoll- und Steuerwesen: Erhöhung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Bündwaren mengen auf 60 v. H. der Volkkontingente 120
4. Volkzeimefen: Ausweitung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 121

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 53), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 20. April 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. An Stelle des ersten Satzes im Abs. 3 des § 2 tritt folgende Bestimmung:

Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e besteht nur, wenn Entgelt nicht gezahlt wird. Das Pflegeverhältnis muß bereits vor Beginn des Krieges bestanden haben, es sei denn, daß die Pflegekinder erst während des Krieges geboren oder elternlos geworden sind.

2. Im § 4 Abs. 1 werden die Zahlen „15“ durch „20“ und „7,50“ durch „10“ ersetzt.

Die Bestimmung zu 1 tritt mit der Verkündung dieser Verordnung, zu 2 mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der Reichshauptkasse ist unter Nr. 30 201 ein besonderes Postfachkonto eröffnet worden.

2. Handels- und Gewerwesen.

Änderung

der Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trintbranntweinerzeugung, vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123).

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Ausführungsbestimmungen vom 15. April 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 123) und 22. Januar 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 17) zu der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trintbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208) wie folgt geändert:

1. Im § 2 Nummer 1 Buchstabe e werden die Worte „Parfümerien und“ gestrichen.
2. Im § 3 Nummer 2 Abs. 2 wird an Stelle der Worte „nicht mehr als 4 Hunderteile“ gesetzt: „nicht mehr als 2 Hunderteile“.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 19. d. M. beschlossen, für das Betriebsjahr 1916/17 die ohne Steuerzuschlag herstellbaren Bündwarenmenngen auf 60 v. H. der Wollkontingente zu erhöhen.

Berlin, den 26. April 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Meuschel.

4. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Reihenbe- z. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Verhaftung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs- beschlusses
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 181a in Verbindung mit § 362 des Strafgesetzbuchs.

1	Josef Schuster, Gerichtsbauer,	geboren am 13. (8.) März 1882 zu München, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	Zuhälterei und verbotenes Waffen-tragen (1 Jahr 6 Mo-nate Gefängnis und 1 Woche Haft, laut Erkenntnis vom 9. Dezember 1911).	Königlich Bayerische Po-lizeidirektion München,	14. Mai 1913.
---	-----------------------------------	---	--	---	---------------

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

2	Wilhelmine Deu- fens,	geboren am 10. Juli 1894 zu Arefeld, niederländische Staatsangehörige,	Gewerbsunacht,	Königlich Preussischer Me-gierungspräsident zu Kön.	4. April 1917.
3	Johanna Göy, Ar- beiterin,	geboren am 8. Februar 1850 zu Wild-schlag, Bezirk Freiwaldau, öster-reichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Wannbruch, Land-streichen, Betteln und falsche Namens- angabe,	Königlich Preussischer Me-gierungspräsident zu Breslau,	29. März 1917.
4	Anna Kojalik Kar- dyna (auch Kar- dyna, Kardenia), Ar- beiterin,	etwa 24 Jahre alt, geboren zu Koa- dnitz, Bezirk Ratoslau, Galizien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Me-gierungspräsident zu Merseburg,	22. März 1917.
5	Erriede Witt- mann,	geboren am 14. Mai 1898 zu Ditt-machau, Regierungsbezirk Oppeln, ortsangehörig zu Ratzdorf, Bezirk Freiwaldau, Österreichisch Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Übertretung gegen § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preussischer Me-gierungspräsident zu Breslau,	9. März 1917.
6	Geur de Noos, Stallschweizer,	geboren am 2. Juli 1893 zu Drachten, Niederlande, niederländischer Staats- angehöriger,	Landstreichen,	Königlich Preussischer Me-gierungspräsident zu Amberg,	16. März 1917.
7	Karl Voitke, Ar- beiter,	geboren am 11. September 1883 zu Frankstadt, Bezirk Mijel, Wärbren, ortsangehörig ebendasselbst, öster- reichischer Staatsangehöriger,	Wannbruch, Land- streichen und Betteln,	Königlich Preussischer Me-gierungspräsident zu Breslau,	7. März 1917.
8	Margarete Büf- fer (Büfser),	geboren am 1. Oktober 1883 zu Schön- bach, Bezirk Eger, Böhmen, ortsan- gehörig ebendasselbst, österreichische Staatsangehörige,	Übertretung gegen § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	Königlich Preussischer Me-gierungspräsident zu Erfurt,	26. März 1917.

Berlin, Carl Hermanns Verlag, Berlin B. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.



Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Mai 1917.

Nr. 15.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Änderung in der Bezeichnung von Amtsstellen der Erbschafts- und Zuwachssteuer
Seite 138

Zoll- und Steuerwesen.

Änderung in der Bezeichnung von Amtsstellen.

Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Das bisher für die Geschäfte auf dem Gebiete der Erbschafts- und der Zuwachssteuer im Herzogtum Gotha zuständig gewesene Herzoglich Sächsisches Erbschafts- und Zuwachssteueramt Gotha (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 493) führt nach Wegfall der Veranlagung der Zuwachssteuer für das Reich vom 12. April 1917 ab die Bezeichnung „Herzoglich Sächsisches Erbschaftssteueramt Gotha“.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 25. Mai 1917.

Nr. 16.

Inhalt: 1. Marine und Schifffahrt: Ausführungsbestimmungen zu § 25 des Flaggengesetzes Seite 125
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende April 1917. 126

3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 128
4. Handels- und Gewerwesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zuder im Betriebsjahr 1916/17 128

1. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung,

Betreffend Ausführungsbestimmungen zu § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899.
Vom 16. Mai 1917.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) hat der Bundesrat folgende Bestimmung erlassen:

Der in § 1 der Verordnung über Schiffsregister und Hilfskriegsschiffe vom 16. Mai 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) vorgesehene Vermerk ist im Schiffszertifikat unter „Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen“ einzutragen.

Berlin, den 16. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

2. Ban

Status der deutschen Notenbanken Ende April 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Rechnungsnummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. März 1917	Ungebedete Noten	Gegen 31. März 1917	Sonstige fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. März 1917	Verbindlichkeiten mit Rückgangshilf	Gegen 31. März 1917	Sonstige Passiva	Gegen 31. März 1917	Summe der Passiva	Gegen 31. März 1917	Sum. Verbindlichkeiten auf getrennten Anlagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	90 137	8 315 408	-300 812	5 953 706	-432 816	3 980 984	-4 424 494	-	-	417 017	-43 885	12 983 54	-4 768 961	-
2	Bayerische Notenbank	7 600	3 780	66 794	- 784	92 334	- 3 132	6 210	- 600	-	-	4 902	+ 200	89 246	- 1 266	43
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	38 456	- 1 898	8 450	+ 317	20 841	- 1 053	16 585	- 2 604	2 217	+ 900	115 596	- 5 162	-
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	23 585	- 1 263	7 903	- 1 088	30 508	- 4 538	131	- 25	1 386	+ 221	75 467	- 5 635	38
5	Badische Bank	9 000	2 250	22 051	- 346	10 019	- 252	26 322	- 1 018	-	-	1 313	+ 131	60 936	- 1 233	7
	Zusammen	285 600	106 507	8 466 289	-304 730	5 312 406	-436 970	4 073 856	-4 431 793	16 718	- 2 629	426 925	-43 097	13 224 802	-4 782 249	77

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abzügen zu

20 M = 1 971 453 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 845 648 000 "		
100 " = 3 712 287 000 "		
500 " = 14 010 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 1 922 891 000 "		(bei der Bank Nr. 1).

w e f e n .

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende März 1917.
auf Tausend Mark.)

A k t i v a .

Rechts- bestand	Gegen 31. März 1917		Reichs- und Landes- banken- scheine		Gegen 31. März 1917		Noten anderer Banken		Gegen 31. März 1917		Wechsel und Schecks		Gegen 31. März 1917		Sombard		Gegen 31. März 1917		Effekten		Gegen 31. März 1917		Sonstige Hilfs- mittel		Gegen 31. März 1917		Summe der Hilfs- mittel		Gegen 31. März 1917		Rechts- nummer
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34														
2549 223	+	2 327	809 200	+ 138 654	3 178	+ 1 122	6 714 780	- 4 881 050	13 172	+ 3 682	112 824	+ 3 178	1 081 180	- 31 282	12 983 541	- 4 768 961	1														
29 349	-	5	1 018	+ 633	4 093	+ 1 820	46 742	- 317	3 200	+ 1 167	1 762	+ 2	3 087	- 4 468	89 246	- 1 288	2														
22 019	-	2	4 012	+ 891	3 976	- 2 901	26 210	- 820	39 481	+ 4 858	10 518	+ 472	9 374	- 7 661	115 609	- 5 182	3														
9 906	-	4	854	+ 296	5 130	- 437	24 477	- 1 757	19 511	+ 1 733	4 124	- 7	11 598	- 8 913	76 480	- 5 638	4														
6 451	-	1	2 538	+ 141	3 042	- 235	15 404	- 1 713	3 628	- 65	889	- 4 184	28 964	+ 4 824	60 996	- 1 230	5														
2616 850	+	2 515	517 625	+ 130 356	19 400	- 681	6 827 802	- 4 883 043	78 897	+ 11 536	130 108	+ 4 459	134 211	- 47 460	13 324 902	- 4 782 249															

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Bomst im Bezirke des Hauptzollamts Meserich ist aufgehoben worden.

Das Zollamt I Rinteln im Bezirke des Hauptzollamts Minden ist ohne Veränderung seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse in ein Zollamt II umgewandelt worden.

Bis auf weiteres geschlossen sind:

Das Zollamt II Corbach im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt II Krollen, das Zollamt II auf österreichischem Gebiet Jägerndorf Stadt im Bezirke des Hauptzollamts Ratibor unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I auf österreichischem Gebiet Jägerndorf Bahnhof, das Zollamt I Warmbrunn im Bezirke des Hauptzollamts Liegnitz unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Hirschberg i. Schlesien, das Zollamt I Neusalz a. Oder unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Grünberg i. Schlesien, das Zollamt I Wiedenbrück im Bezirke des Hauptzollamts Lemgo unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Gütersloh.

Erteilt:

dem Zollamt II Krollen im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Mörns im Bezirke des Hauptzollamts Wesel die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II über Sendungen der Firma Neunfen und Brochhausen in Orsoy sowie die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Sendungen für dieselbe Firma.

Königreich Sachsen.

Dem Zollamt Deberan im Bezirke des Hauptzollamts Freiberg ist die Befugnis erteilt, zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über unbearbeitete Tabakblätter (Tarif-Nr. 29), die für die Firma Walthar Zutt in Deberan eingehen.

4. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Anlage I der Bekanntmachung vom 29. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 903) wird dahin berichtigt, daß der Rohzuckerpreis für die Fabrik Sajede-Förste bei Hildesheim von 14,90 M auf 14,85 M erhöht wird.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 1. Juni 1917. Nr. 17.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Besteuerung ausländischer Wertpapiere ohne Abstempelung Seite 129 2. Mebizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen eines Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917. . . 131

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 242 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 bestimme ich folgendes:

1. Bis auf weiteres kann bei der Besteuerung ausländischer Wertpapiere von der in den §§ 26 bis 30 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vorgeschriebenen Abstempelung der Papiere abgesehen werden, sofern dies in der Anmeldung — Muster 4 der Ausführungsbestimmungen — unter entsprechender Änderung des Wortlauts beantragt wird. Wird die Besteuerung ausländischer Wertpapiere ohne Abstempelung beantragt, so ist dem Anmeldenden über jedes einzelne versteuerte Wertpapier eine dem nachstehenden Muster entsprechende Bescheinigung zu erteilen. Zu diesen Bescheinigungen dürfen nur von der Reichsdruckerei gelieferte Vordrucke verwendet werden. Die Vordrucke haben Viertelbogengröße, tragen beiderseits einen netzartigen Schutzdruck von gelbbraunlicher Farbe und sind in der oberen linken Ecke mit einem Prägestempel in roter Farbe versehen. Der Prägestempel trägt die Unterscheidungsnummer 1 und entspricht der im § 26 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Beschreibung mit der Einschränkung, daß die Angabe über Tag, Monat und Jahr der Abstempelung fehlt, das dafür bestimmte Feld vielmehr farbig ausgefüllt und durch schmale helle Linien begrenzt sowie in der Mitte von einer ebensolchen Längslinie durchzogen wird.

2. Jeder Inhaber eines nach diesen Bestimmungen versteuerten Wertpapiers kann bei der Steuerstelle, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, gegen deren Rückgabe die steuerfreie Abstempelung des zugehörigen Wertpapiers beantragen. Dem Antrag ist von der Steuerstelle zu entsprechen, wenn Zweifel gegen die Echtheit der Bescheinigung und ihre Zugehörigkeit zu dem abzuliefernenden Wertpapier nicht bestehen, auch eine Erstattung der Abgabe nicht erfolgt ist. Das Verfahren regelt sich

nach den §§ 26 bis 31 der Ausführungsbestimmungen vorbehaltenlich der durch die Steuerfreiheit der Abstempelung bedingten Änderungen. Die Steuerstelle hat die über die abgestempelten Papiere eingelefertten Bescheinigungen zu vernichten und die Vernichtung in der Anmeldung zur Abstempelung zu bescheinigen.

3. Sollen nach diesen Bestimmungen versteuerte Wertpapiere gemäß § 14 Abs. 3 des Reichssteuerstempelgesetzes in das Ausland verandt werden, so ist nach den §§ 35, 36 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren mit der Maßgabe, daß mit den auszuführenden Wertpapieren die zugehörigen Bescheinigungen der zuständigen Steuerstelle eingzureichen sind und die Ungültigmachung des Steuerstempels durch Vernichtung der Bescheinigungen erfolgt.

Berlin, den 25. Mai 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

Prügestempelabdruck.

Bescheinigung

über

Versteuerung eines ausländischen Wertpapiers ohne Abstempelung.

Gattung (Benennung und Emittent)	Des Wertpapiers						Bemerkungen	
	Bezeichnung nach							
	Reihe	Buchstabe	Nummer	Ort der Ausfertigung	Dag	Nennwert in ausländischer Währung M		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Der Abgabebetrag ist mit M Pf., in Worten:
..... M Pf., bei der unterzeichneten Steuerstelle gezahlt und unter Nr.
des Einnahmebuchs A nachgewiesen.

..., den ...ten

19...

(Amtsstempel-
abdruck)

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1917 wird binnen kurzem ein Nachtrag im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen, er ist im Buchhandel zum Preise von 0,50 M für das Stück zu beziehen.

Berlin, den 26. Mai 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kaub.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin B. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 15. Juni 1917.

Nr. 18.

Inhalt:	1. Zoll- und Steuerwesen: Bewilligung gemischter Lanfislager ohne amtlichen Mitbeschluß für Bau- und Rugholz Seite 133	2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1917 136
	Zustimmungserteilung des Bundesrats zu den Änderungen des Musters zum Kriegssteuerfollobuch 133. Grundzüge für die Ausführung des § 8 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes 134	3. Maß- und Gewichtswesen: Änderungen von Elektrizitätszählern eines beglaubigungsfähigen Systems 138
		Einreichung einer Form von Elektrizitätszählern in ein beglaubigungsfähiges System 138

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. Juni 1917 beschlossen, daß in Regensburg gemischte Lanfislager ohne amtlichen Mitbeschluß für Bau- und Rugholz der Nr. 74 bis 76 und 78 bis 80 des Zolltarifs gemäß § 11 Ziffer 2 des Zolltarifgesetzes bewilligt werden dürfen.

Die in der Bekanntmachung vom 27. Februar 1917 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 88) vorbehaltene Zustimmung des Bundesrats zu den vorgenommenen Änderungen des Musters zum Kriegssteuerfollobuch ist durch den Beschluß vom 24. Mai 1917 erteilt worden.

Be kannt ma ch un g.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1917 beschloffen, den nachstehenden Grundrassen für die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) die Zustimmung zu erteilen.

Artik el I.

Die Steuerermäßigung bei dem Bezuge von Hausbrandkohlen für die Inhaber von Kleinwohnungen hat folgende Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Voraussetzung:

1. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Lage der örtlichen Verhältnisse festzusetzen,

- a) Wohnungen welcher Art und Größe in ihrem Bezirk als Kleinwohnungen anzusehen sind,
- b) welche Mengen von Hausbrandkohle der verschiedenen Sorten den Inhabern von Kleinwohnungen als Jahresbedarf zugebilligt werden.

Als Hausbrandkohle für die Inhaber von Kleinwohnungen kann außer den im § 2 des Gesetzes aufgeführten Kohlen auch Zechenkoks und Gaskoks aus inländischer Steinkohle abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Zechenkoks ist der Koks bei der Grube zu bestellen und dort nach Maßgabe der zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, jedoch nur mit 10 vom Hundert des Wertes, zu versteuern.

Bei der Abgabe von Gaskoks ist die zu dessen Herstellung erforderliche Kohle bei der Grube zu bestellen und dort mit 10 vom Hundert des Wertes zu versteuern. Dabei ist die Menge der zu bestellenden Kohle nach einem Ausbringen von 70 Koks zu 100 Kohle zu berechnen.

2. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben Einrichtungen zu treffen,

- a) die darauf abzielen, daß die Hausbrandkohlen zu Preisen geliefert werden, die die für gleiche Mengen sonst gezahlten örtlichen Preise mindestens um den Betrag der Steuerermäßigung unterschreiten;
- b) die es sichern, daß die Kohlen zu dem ermäßigten Preise nur an Inhaber der in Nr. 1 unter a) bezeichneten Wohnungen und in den nach Nr. 1 unter b) festgesetzten Mengen abgegeben werden;
- c) die eine Gewähr dafür geben, daß die den Vorschriften entsprechende Verwendung der mit Steuerermäßigung bezogenen Kohlen nachgeprüft werden kann.

3. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die nach Nr. 1 und 2 zu treffenden Festsetzungen und Einrichtungen von der Genehmigung durch die zuständige Behörde abhängig zu machen.

Artik el II.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben bei dem Bezuge der Hausbrandkohlen die Bestellungen mit der Bescheinigung zu versehen, daß die Kohlen für den Hausbrand gemäß § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes bestellt werden.

Für den Bezug und für die Verteilung der Kohlen können sich die Gemeinden und Gemeindeverbände der Vermittlung des Kohlenhandels, öffentlicher oder privater Verwaltungen, von Bezugs- oder Konsum-Gewerkschaften oder ähnlichen Vereinigungen bedienen.

Artik el III.

Der Bezug von Hausbrandkohlen darf nur für den eigenen Verbrauch des Kleinwohnungsinhabers erfolgen; der Weiterverkauf ist untersagt.

Für die Verjorgung auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes können Inhaber von Kleinwohnungen insoweit nicht in Betracht, als sie bereits auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes steuerfreie Hausbrandkohlen erhalten.

Artikel IV.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen, welche Gemeinden oder Gemeindeverbände in Ausführung dieser Grundsätze erlassen, werden auf Grund des § 25 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

Artikel V.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben die von ihnen in Ausführung dieser Grundsätze jeweils erlassenen Anordnungen, gegebenenfalls nach erfolgter Genehmigung, ihrer örtlich zuständigen Steuerstelle in zwei Stücken einzureichen. Sie haben ihr ferner zum 1. Mai jeden Jahres in zwei Stücken eine Mitteilung über die Zahl der in Betracht kommenden Inhaber von Kleinwohnungen und über die Mengen und Sorten der im abgelaufenen Rechnungsjahre bestellten Hausbrandkohlen einzusenden.

Berlin, den 14. Juni 1917.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Graf von Roedern.

2. Ban

Status der deutschen Notenbanken Ende Mai 1917 nach den im Reichsanzeiger

(Die Beträge laut

Passiva.

Rechnungsnummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. April 1917	Ungedruckte Noten	Gegen 30. April 1917	Sonstige fällige Verbindlichkeiten	Gegen 30. April 1917	Verbindlichkeiten mit Rückgangsfreist	Gegen 30. April 1917	Sonstige Passiva	Gegen 30. April 1917	Summe der Passiva	Gegen 30. April 1917	Über den Einlagekonto aus vorhergehenden Berichten				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17				
1	Reichsbank	180 000	90 137	9 285 154	—	30 210	5 988 118	14 329	4 738 163	—	555 179	—	—	460 549	—	49 832	13 700 000	+ 576 402	—	
2	Bayerische Notenbank . . .	7 600	3 750	68 107	—	1 313	31 726	—	616	8 297	—	87	—	4 679	—	319	90 333	+ 1 097	—	
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 300	37 808	—	2 368	2 350	—	6 150	24 115	—	2 278	25 811	—	9 229	2 369	163	124 671	+ 9 072	—
4	Häuttenbergische Notenbank	9 000	1 870	21 065	—	4 90	8 191	—	88	41 215	—	1 707	131	—	1 539	—	139	77 820	+ 2 340	—
5	Wäbische Bank	9 000	2 250	22 111	—	89	9 955	—	84	29 126	—	2 800	—	—	1 410	—	122	61 944	+ 3 008	—
	Summen	236 500	105 507	8 418 317	—	30 974	5 329 728	—	7 916	4 617 922	—	564 077	26 045	—	9 229	476 582	49 657	13 916 771	+ 691 969	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Rhythmen zu

20 M = 1 949 097 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),	
50 „ = 825 551 000 „			
100 „ = 3 679 541 000 „			
500 „ = 12 739 000 „			(bei der Bank Nr. 3),
1 000 „ = 1 968 381 000 „			(bei der Bank Nr. 1).

w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende April 1917.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Werk- stoff	Gegen 30. April 1917		Reichs- und Zar- schens- scheine		Gegen 30. April 1917		Rollen andere Bausen		Gegen 30. April 1917		Besitz und Schuld		Gegen 30. April 1917		Bankab- s.		Gegen 30. April 1917		Effekten		Gegen 30. April 1917		Sonstige Kassa		Gegen 30. April 1917		Summe		Gegen 30. April 1917		Sonstige Nummer
	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34														
296	129	+ 17 000	147 600	- 61 507	2 211	- 388	9 304 504	+ 615 714	9 730	- 3 142	111 887	- 927	1 055 836	- 21 814	13 756 043	+ 578 462	1														
29	43	- 87	1 234	+ 2 95	5 691	+ 1 758	46 296	- 1 476	3 708	+ 100	1 640	- 51	3 050	+ 930	90 831	+ 1 097	2														
22	150	- 171	5 140	+ 1 168	6 138	+ 2 163	24 146	- 2 078	41 575	+ 2 094	12 012	+ 1 400	13 430	+ 4 056	124 671	+ 9 072	3														
9	63	- 170	1 150	+ 301	5 098	- 34	25 899	+ 1 416	20 186	+ 656	4 080	- 38	11 801	+ 215	77 890	+ 2 340	4														
6	458	+ 7	2 473	- 63	3 205	+ 223	17 584	+ 2 180	4 186	+ 558	4 158	+ 3 269	95 820	- 3 164	63 944	+ 3 008	5														
2634	516	+ 17 996	457 558	- 70 867	22 891	+ 2 982	9 477 303	+ 649 791	78 965	- 32	133 841	+ 3 738	1 111 577	- 22 684	13 916 771	+ 761 100															

3. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden folgende Änderungen von Elektrizitätszählern des unten stehenden, beglaubigungsfähigen Systems zugelassen.

Zu 

Form J, IV- und E.J.-Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von den Variatzählerwerken in München.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 31. Mai 1917.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, wird folgende Form von Elektrizitätszählern dem unten stehenden, beglaubigungsfähigen System eingereicht.

Zu 

die Form WZ.3, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, der Störting & Mathiesen N. G. in Leutzsch-Leipzig.

Eine Beschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlag (Zul. Springer in Berlin W 9, Linkstr. 23/24) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 6. Juni 1917.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
In Vertretung: Hagen.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Juni 1917.

Nr. 19.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Todesfall . . . Seite 139
2. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungs-
pflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungs-
ordnung 139

3. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 140

1. K o n s u l a t w e s e n .

Der Kaiserliche Konsul S. B. Seyde in Paramaribo (Niederländisch Guayana) ist gestorben.

2. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Bekanntmachung,
betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der
Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 16. Mai 1917 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2
der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

„Die § 1234, § 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten

1. für Personen, die in Betrieben oder im Dienste anderer als der im § 1234 bezeichneten
öffentlichen Verbände oder von Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht-
öffentlichen Schulen beschäftigt sind, wenn

- a) ihnen mindestens die im § 1234 bezeichneten Umweltschaften gewährleistet sind
oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
- b) ferner ihre Arbeitgeber als Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes die
Befreiung beantragt haben oder beantragen werden;

2. für Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten, dem Bayerischen Versorgungsverband angeschlossenen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist."

Berlin, den 11. Juni 1917.

Der Reichszugler.

Im Auftrage: Dr. Buermeling.

3. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimat		Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum der Ausweisungsbeschlusses
	der Ausgewiesenen						
1	2		3		4	5	6
a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.							
1	Franz Dodner, Kapazierer,		geboren am 12. Dezember 1881 zu Wien, ortsangehörig ebendort, österreichischer Staatsangehöriger,		einfacher und schwerer Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. Juni 1914),	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	18. April 1917.
2	Jan William Hofenboom, Schiffärter-geselle,		geboren am 10. April 1891 zu Wechel, Provinz Nordbrabant, niederländischer Staatsangehöriger,		Diebstahl im Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 11. Januar 1916),	königlich Preussischer Regierungspräsident zu Alneburg,	1. März 1917.
3	Josef Keller, Kaufmann,		geboren am 6. September 1855 zu Berichau, russisch-polnischer Staatsangehöriger,		schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 25. April 1912),	königlich Preussischer Regierungspräsident zu Posen,	23. April 1917.
b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.							
4	Selene Dlouhý, Dienstmagd,		geboren am 22. Juni 1892 zu Maltshereu, Bezirk Brüg, Böhmen, ortsangehörig zu Oberböla, Bezirk Skalowitz, ebenda, österreichische Staatsangehörige,		Gewerbszucht,	königlich Preussischer Regierungspräsident zu Cöln,	31. Mai 1917.
5	Johann Lahvida, Eigener,		geboren am 25. Februar 1876 zu Gelsitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,		Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verbrechen,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	2. März 1917.
6	Abelgunde Schreurs (Schreurs), gewerbslos,		geboren am 25. Oktober 1857 zu Beiten, Provinz Limburg, Niederlande, niederländische Staatsangehörige,		Übertretung gegen § 361 Ziffer 6 des Strafgesetzbuchs,	königlich Preussischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	14. April 1917.

Die Ausweisung des Ernst Adolf Niffson (Zentralblatt für 1910 S. 237 Nr. 8) ist zurückgenommen worden.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1917.

Nr. 20.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbewesen:** Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien Seite 141
2. **Post- und Telegraphenwesen:** Änderung der Telegrafenvordnung vom 18. Juni 1904 143
Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 143

3. **Soll- und Steuerwesen:** Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs und Änderungen der Ausfühungsbestimmungen zum Reichssteuergeleze 145
Ernennungen von Stationskontrollleuten zu Oberzollrevisoren 164
4. **Polizeiwesen:** Verächtigung 164

1. Handels- und Gewerbewesen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179). Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird bestimmt:

§ 1

Die Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, kann, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, Bremen, die den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien vom 24. Februar 1917 unterliegen, auf Antrag im Betriebsjahr (1. Oktober bis 30. September) bis zu 10 Liter reinen Alkohol eigenen Erzeugnisses zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen.

Im laufenden Betriebsjahr können auf Antrag bis zu 3 Liter reiner Alkohol zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden. Brennern, deren Erzeugung im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände 25 Liter nicht übersteigt und für deren Erzeugung gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung des Branntweinfongitents,

vom 14. Juni 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 378) eine Verbrauchsabgabe von 0,84 M für das Liter Alkohol zu entrichten ist, sind im laufenden Betriebsjahr die gesamten Vorräte zum Verbrauch im eigenen Haushalt zu belassen.

§ 2.

In der nach § 8 der Verordnung vom 24. Februar 1917 bis zum fünften Tage jedes Monats zu erstattenden Anzeige sind die sämtlichen bei Beginn des Monats vorhandenen Vorräte an Branntwein und außerdem noch die im Vormonat erzeugten Mengen gesondert anzugeben. Sind im Vormonat neue Branntweinemengen zu den schon früher angemeldeten Beständen nicht hinzugekommen, so bedarf es einer besonderen Anzeige für den betreffenden Monat nicht.

Die dem Hauptamt zu erstattenden Anzeigen sind durch Vermittelung der zuständigen Hebestelle einzureichen. Die Hebestelle hat vor Weitergabe der Anzeigen an das Hauptamt diese auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Brenner, die ihre Anmeldung noch nicht abgegeben haben, hierzu zu veranlassen. Die Hebestelle überfendet die sämtlichen Anzeigen für den betreffenden Monat an das zuständige Hauptamt mit der Feststellung, daß alle in Betracht kommenden Brenner ihre Anmeldungen eingereicht haben. Das Hauptamt überfendet die ihm von den Hebestellen zugehenden Anmeldungen der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, mit der gleichen Feststellung für den Hauptamtsbezirk.

§ 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batorfi.

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904. Vom 23. Juni 1917.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ ist als letzter Absatz einzufügen:
v Ein bei der Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.
2. Im § 10 fällt der Abs. III (Abrechnung der Gebühr für die Vergleichung auf volle Pfennige) weg.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1917.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Kraetke.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 3. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Zu § 18a „Postprotest“ erhält der Abs. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist, am 31. Oktober 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftragsgeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Post-

protestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen, aber wegen des nicht gezahlten Betrages Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlusslag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestrfrist am 31. Oktober 1917 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1917.

Der Reichsaufseher.

Zu Vertretung: Kraetke.

3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 5. Juli 1917 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu den die Besteuerung des öffentlichen Eisenbahn-Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs,

Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913^{*)} die Zustimmung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die bisherigen gestempelten Vordrucke für Eisenbahnfrachtbriefe zu 10 und 20 Pfennig und gestempelten Vordrucke für Eisenbahnpaketadressen zu 10 Pfennig unter Verwendung von Zusatzstempelmarken aufgebraucht werden können.

Berlin, den 5. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Helldorn.

^{*)} Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 801, 1916 Z. 177.

Ausführungsbestimmungen

311

den die Besteuerung des öffentlichen Eisenbahn-Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.

(Reichs-Gesetzbl. S. 329.)

§ 1.

1. **Allgemeines.**
- (1) Unter Eisenbahnen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die Kleinbahnen und die Straßenbahnen zu verstehen.
- (2) Der Gepäckverkehr gilt nicht als Güterverkehr im Sinne dieser Bestimmungen (vgl. jedoch § 7 Abs. 1).
- (3) Die Beförderung von Gütern auf Straßenbahnen unterliegt der Besteuerung nicht, soweit es sich lediglich um die Abfuhr und Zufuhr von Gütern von und zu Bahnhöfen oder Schiffs-ladeplässen oder sonst um einen nicht dem allgemeinen Verkehr eröffneten Betrieb handelt und in beiden Fällen die Beförderung nur innerhalb geschlossener Ortschaften und nicht planmäßig stattfindet.

§ 2.

Zum § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und zum § 33 des Gesetzes.

2. **Dienstgut.** Unter die Befreiungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 33 des Gesetzes fallen sowohl Betriebs- wie Baudienstgüter der Eisenbahnen.

§ 3.

Zum § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

3. **Grenzüber-schreitender Verkehr.**
- (1) Im grenzüberschreitenden Verkehre deutscher Eisenbahnen auf ausländischem Gebiet und ausländischer Eisenbahnen auf Reichsgebiet ist der der Abgabe zugrunde zu legende Beförderungspreis wie folgt zu berechnen:
- a) Reichen Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen in das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann bestimmen, daß die im Ausland liegenden Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
 - b) Reichen Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen in das deutsche Reichsgebiet, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
 - c) Durchschneiden Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die im Ausland gelegenen Strecken zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann bestimmen, daß diese Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
 - d) Durchschneiden Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen Reichsgebiet, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die im Reichsgebiete gelegenen Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.

- c) Erträgt sich eine deutsche Kleinbahn oder Straßenbahn ohne Betriebswerkzeug in ausländisches Gebiet, so gilt die Reichsgrenze als Tarifgrenze. Die hiernach zum Zwecke der Steuerberechnung aufzustellenden Tariffätze werden auf Vorschlag der Kleinbahn- oder Straßenbahnverwaltung von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Landesregierungen haben die von ihnen auf Grund der Ermächtigungen in a bis d getroffenen Bestimmungen dem Reichsfiskus (Reichsschatzamt) mitzuteilen.

(2) Der Verkehr auf Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen im Ausland ist abgabefrei, soweit er die Grenze nicht überschreitet; der Verkehr auf Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen im Reichsgebiet ist der Abgabe unterworfen, soweit er die Grenze nicht überschreitet.

(3) Privatanschlußfrachten und andere örtliche Gebühren, die im Inland entstehen, sind der Abgabe in allen Fällen unterworfen.

§ 4.

Zum § 4 Abs. 3 des Gesetzes.

(1) Im Güterverkehre zwischen deutschen und ausländischen Orten sowie im Verkehre vom Ausland zum Ausland durch das Reichsgebiet (internationaler Güterverkehr) ist die Abgabe, sobald sie nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes in die direkten Tarife eingerechnet ist, nach dem Teil des Beförderungspreises zu berechnen, der von den deutschen Bahnen auf deutscher Strecke in den Gesamtbeförderungspreis eingerechnet ist.

4. Internationaler Verkehr.

(2) Bis zur Einrechnung der Abgabe in die direkten Tarife ist die Abgabe

- a) im Verkehre deutscher Stationen mit dem Ausland nach dem Beförderungspreise zu berechnen, der erhoben werden würde, wenn das Gut von oder nach der auf dem Leitungswege liegenden Grenzstation nach den ordentlichen Klassen des deutschen Tarifs zu befördern wäre. Wenn die Verkehrsleistung zeitlich wechselt, so ist der kürzeste Leitungsweg maßgebend;
- b) im Verkehre von Ausland zu Ausland nach dem Beförderungspreise zu berechnen, der zu erheben wäre, wenn das Gut auf dem deutschen Durchlauf nach den ordentlichen Klassen des deutschen Tarifs abzufertigen wäre. Der der Abgabe unterworfenen Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreis ist jedoch soweit zu ermäßigen als es notwendig ist, um die Ablenkung des Gutes, insbesondere auf ausländische Strecken, zu vermeiden.

§ 5.

Zum § 5 des Gesetzes.

(1) Im Güterverkehre gelten als Beförderungspreis alle tarif- oder vertragsmäßigen Gebühren, die die Eisenbahn als Gegenleistung für die Fortbewegung der Güter auf dem Schienenwege von der Verladung bis zur Entladung zu fordern hat. Hierzu gehören auch besonders zu berechnende Abfertigungsgebühren, feste Frachtzuschläge nach §§ 44, 60 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Anschlußfrachten sowie Gebühren für die Bewegung des Gutes innerhalb der Bahnhofsanlagen.

5. Beförderungspreis.

(2) Sind Gebühren für Nebenleistungen in abgabepflichtige Gebühren eingerechnet, so ist die Abgabe von der Gesamtgebühr zu berechnen.

§ 6.

Zum § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

(1) Der Zeitpunkt der Einrechnung der Abgabe in die einzelnen Tarife bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

6. Einrechnung in die Tarife und Abrundung.

(2) Es wird zugelassen, daß in den Militärtarif und in Tariffätze, die die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern gleichzeitig umfassen, die Abgabe nicht eingerechnet wird.

(4) Abgabebeträge, die nicht in die Tariffäge eingerechnet sind, werden bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als einer Mark auf volle fünf Pfennig, bei höheren Frachtbeträgen auf volle zehn Pfennig aufgerundet.

§ 7.

Zum § 12 des Gesetzes.

7. Abgabepflichtige Güter.

(1) Zu den Gütern, deren Beförderung der Abgabe von 7 v. H. unterliegt, gehören außer den unter die Gütertarife der Eisenbahnen und den Militärtarif fallenden auch lebende Tiere und Fahrzeuge, die auf Frachtbüßen oder Beförderungsgebühren abgefertigt werden, Expressgut mit Einschluß des nach den Sätzen des Expressguttarifs abgefertigten Reisegepäcks und Leiden.

(2) Der Abgabe von 7 v. H. unterliegen auch die Gebühren für die Beförderung von Schutzwagen, die Leerläufe von Privatgüterwagen und Verläufe von Sonderzügen und besonders bestellten Wagen, die der Beförderung von Gütern dienen haben oder dienen sollen, sowie die Bahnbewachungsgebühren für Gütersonderzüge. Leerlaufgebühren, die bei Abbestellung von Sonderzügen oder besonders bestellten Wagen erhoben werden, sind abgabefrei.

(3) Bei gemischten Sonderzügen ist die Abgabe von 7 v. H. von dem Anteil zu erheben, der von dem Gesamtbeförderungspreis auf die Güterbeförderung entfällt.

§ 8.

Zu den §§ 14, 15 und 31 des Gesetzes.

8. Abrechnungsverfahren.

(1) Öffentliche Eisenbahnen, die das vom Reichs-Eisenbahnamt aufgestellte Normalbuchungsverfahren oder ein diesem entsprechendes Buchungsverfahren anwenden, haben die Abgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens nach § 14 des Gesetzes zu entrichten; eine Abrechnung über die einzelnen Abgabebeträge unterbleibt. Das gleiche gilt für sonstige Eisenbahnen, soweit nicht von der Landesregierung des Bundesstaats, in dem der Sitz der Betriebsverwaltung ist, im Einvernehmen mit dem Reichsfiskus (Reichsfinanzamt) eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Eisenbahnen mit Ausnahme der Kleinbahnen und Straßenbahnen haben auf die von ihnen zu entrichtende Abgabe für jeden Kalendermonat bis zum 25. des folgenden Monats unter Vorlegung von Quittungen in doppelter Ausfertigung Abschlagszahlungen in der mitmaßlichen Höhe der ausgenommenen Abgabe zu leisten.

Muster 1.

(3) Sie haben ferner für die deutschen Güterverkehre monatlich, sobald die Einnahmen abgerechnet sind, eine Verkehrsabrechnung nach Muster 1 aufzustellen. In die Abrechnung sind die abgabepflichtigen Beträge einzustellen, die für die Betriebsrechnung festgestellt worden sind. Auf der Nachweisung muß bescheinigt sein, daß die dazselbst angegebenen abgabepflichtigen Einnahmebeträge mit den für die Betriebsrechnung festgestellten Beträgen übereinstimmen.

(4) Die Nachweisungen sind von den kontrollführenden Eisenbahnverwaltungen der für den Sitz ihrer Verwaltung zuständigen Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Falls mehrere Verwaltungen eine gemeinsame Kontrolle eingerichtet haben, hat die Verwaltung, der diese Kontrolle unmittelbar untersteht, die Nachweisungen zugleich für die übrigen Verwaltungen einzureichen, und zwar, soweit die Bücher für jede einzelne Verwaltung getrennt geführt werden, derart, daß die der Abgabe unterworfenen Einnahme jeder einzelnen Verwaltung erstreckt ist.

Muster 2.

(5) Für die Wechsel- und Durchgangsverkehre mit dem Ausland hat die abrechnende deutsche Verwaltung oder, wenn die Abrechnung von einer ausländischen Verwaltung besorgt wird, die mit der Geschäftsführung für die deutschen Eisenbahnen betraute Verwaltung alsbald nach Abrechnung der Einnahmen der für sie zuständigen Steuerstelle eine Nachweisung über die in den einzelnen Verkehren nach § 4 berechneten Abgaben nach Muster 2 in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Auf der Nachweisung muß bescheinigt sein, daß die darin verzeichneten Abgabebeträge mit der Verkehrsabrechnung übereinstimmen.

Muster 3.

(6) Ist die Abgabe in die Tariffäge eingerechnet, so bleibt es den in Abs. 5 genannten Verwaltungen überlassen, an Stelle der Nachweisung nach Muster 2 eine solche nach Muster 3 in zwei Ausfertigungen vorzulegen, in der die gesamten deutschen Frachtgebühren eingetragen sind. Zu diesem Falle ist auf der Nachweisung zu bescheinigen, daß die in die Nachweisung ein-

getragenen Frachtbezüge mit den laut Verkehrsabrechnung den deutschen Eisenbahnen zu-
geschiedenen Einnahmen übereinstimmen.

(7) Die in den Abs. 3, 5, 6 bezeichneten Bescheinigungen sind bei Staatsbahnen durch den
Vorstand der Verkehrskontrolle, bei Privatbahnen durch einen Beamten der Steuerverwaltung
abzugeben.

(8) Die Steuerstelle prüft die Nachweisungen (Abs. 3, 5, 6), stellt in beiden Ausfertigungen
die Abgabe fest und trifft für ihre Erhebung die nötigen Anordnungen. Bleiben die Abschlags-
zahlungen hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuerheben, im
umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen.
Die eine Ausfertigung der Nachweisungen wird Beleg zum Anmeldebuch, die andere wird
mit Empfangsbekanntnis zurückgegeben.

(9) Kleinbahnen und Straßenbahnen haben über die im Laufe eines Kalendermonats
vereinnahmten steuerpflichtigen Frachtbeträge bis zum 25. des folgenden Monats eine Nach-
weisung nach dem Vorbild des Modells 1 in doppelter Ausfertigung bei der für sie örtlich
zuständigen Steuerstelle einzureichen und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen.

(10) Kleinbahnen und Straßenbahnen, die ihre Betriebsführung einer Verwaltungsgesell-
schaft übertragen haben, kann auf Antrag gestattet werden, daß sie diese Gesellschaft als
Vertreter bestellen und die Abrechnung und Entrichtung der Abgabe durch diese bewirken lassen.
Die Verwaltungsgesellschaft hat durch eine schriftliche Erklärung anzuerkennen, daß ihr die gleichen
Verpflichtungen obliegen, die durch das Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vor-
schriften dem Betriebsunternehmer auferlegt sind. Aber den Antrag entscheidet die für die
Kleinbahn oder Straßenbahn zuständige oberste Landesfinanzbehörde, und zwar, wenn der Sitz
der Bahn und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in verschiedenen Bundesstaaten liegen, im
Benehmen mit der für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen obersten Landesfinanzbehörde.
Die Verwaltungsgesellschaft hat im Falle der Genehmigung mit der für sie zuständigen Steuer-
stelle abzurechnen und die Abgabe bei dieser einzuzahlen.

§ 9.

Zum § 31 des Gesetzes.

Sind die Gebühren für Militär- und gemischte Militärtransporte, die gegen Stundung
auf Frachtbrief oder Militärfahrchein abgefertigt sind, pauschaliert, so kann von der obersten
Landesfinanzbehörde im Benehmen mit der Landesbahnbehörde mit Zustimmung des Reichs-
kanzlers (Reichsdayami) auch die Berechnung der Abgabe nach einem vereinfachten Verfahren
angeeordnet werden.

9. Militärgut-
senbung

§ 10.

Zum § 33 des Gesetzes.

(1) Die Staatsbahnverwaltung, die die Rückvergütung nach § 33 des Gesetzes beansprucht,
hat der Steuerbehörde monatlich eine Nachweisung aller Sendungen mit Angabe der Bezugsorte,
der Art des Gutes und des verwendeten Frachturkundenstempels vorzulegen. Beim Bezug aus
dem Inland müssen aus der Nachweisung die mit der Abgabe belasteten Beförderungsspreise im
einzelnen und insgesamt hervorgehen. Beim Bezug aus dem Ausland ist der gezahlte Abgaben-
betrag nachzuweisen. Die Rückvergütung umfaßt die Abgabe von der Güterbeförderung mit $\frac{7}{107}$
des nachgewiesenen mit der Abgabe belasteten Gesamtbeförderungsbetrags und den Fracht-
urkundenstempel.

10 Abg-
rück-
vergütung

(2) Die Rückvergütung hat durch die für die den Antrag stellende Eisenbahnbehörde zu-
ständige Steuerstelle zu erfolgen.

§ 11.

(1) Die mit der Erhebung und Verwaltung der Abgabe betrauten Steuerstellen und die
Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich
bekanntgemacht.

11. Steu-
stellen.

(2) Ein Verzeichnis der Steuerstellen und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) mitzuteilen. Das gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

§ 12.

12. Einnahmehbuch. Jede zur Erhebung der Abgabe ermächtigte Steuerstelle hat über die Einnahmen ein Einnahmehbuch zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Das anliegende Muster 4 dient als Vorbild.

§ 13.

13. Anmeldebuch. Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmehbuch ist von jeder Steuerstelle ein Anmeldebuch zu führen, für welches das Muster 5 als Vorbild dient. In dieses sind die zur Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Nachweisungen sowie die Abschlagszahlungen einzutragen.

§ 14.

14. Prüfung und Aufhebung der Bücher. (1) Das Einnahmehbuch und das Anmeldebuch werden für die Dauer des Rechnungsjahrs geführt und nach Jahreschluß abgeschlossen mit den dazugehörigen Belegen an die Oberbehörde zur Prüfung eingereicht.

(2) Das Einnahmehbuch, das Anmeldebuch und die dazu gehörigen Belege sind nach ihrem Abschluß noch 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15.

15. Behandlung der Anmeldungen. Die bei den Steuerstellen eingehenden Nachweisungen zur Entrichtung der Abgabe und die Liefercheine über Abschlagszahlungen sind mit dem Tage des Einganges, der Nummer des Anmeldebuchs und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Steuerstelle zu versehen. Die Nachweisungen und Liefercheine sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen.

§ 16.

16. Änderung des Reichskanzlers. Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Abgaben und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M Pf.

Darauf ist anzurechnen laut vorgelegter Quittung die Abschlagszahlung vom ^{ten} 19 — Nr. des Einnahmebuchs — für den Monat 19 mit

Es bleiben somit zu zahlen M Pf.
erstattet

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
vereinrahmt worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift)

Erstattungsbefcheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat
19... — Nr... des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung der Abrechnungstelle)...

(Unterschrift)

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M Pf.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ^{ten} 19	Nr. des Einnahme-			
buchs für den Monat	19	M	Pf.
vom ^{ten} 19	Nr. des Einnahme-			
buchs für den Monat	19	M	Pf.
vom ^{ten} 19	Nr. des Einnahme-			
buchs für den Monat	19	M	Pf.

	Zusammen		M	Pf.
Es bleiben somit zu	zahlen	erstatteten	M	Pf.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)
(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
 Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
 vereinnahmt worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)
(Amtsstempelabdruck) (Unterschrift)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
 Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat 19
 Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)
(Unterschrift)

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu *M* *Ps*.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ^{ten} 19	Nr. des	Einnahme-	
buchs für den Monat	19	<i>M</i> <i>Ps</i> .
vom ^{ten} 19	Nr. des	Einnahme-	
buchs für den Monat	19	<i>M</i> <i>Ps</i> .
vom ^{ten} 19	Nr. des	Einnahme-	
buchs für den Monat	19	<i>M</i> <i>Ps</i> .

zusammen *M* *Ps*.

Es bleiben somit zu zahlen
erstattet *M* *Ps*.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von *M* *Ps*, in Worten
Mark *Ps*, ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
vereinmahnt worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von *M* *Ps*, in Worten
Mark *Ps*, ist von der Abschlagszahlung für den Monat 19
— Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)

(Unterschrift)

Einnahmebuch

de

(Bezeichnung der Steuerstelle) —

zu

über das Aufkommen der Abgabe aus der Besteuerung des Güterverkehrs für
das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, den

19

(Name)

(Dienststellung)

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Vierteljahrschluß aufgerechnet. Die Summen der vier Vierteljahre werden am Jahreschlusse wiederholt und aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Anmeldungsbuch

de

(Bezeichnung der Steuerstelle)

zu

über die Erhebung der Abgabe aus der Besteuerung des Güterverkehrs für
das Rechnungsjahr 19

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

, dem

19

(Name)

(Name)

(Dienststellung)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluss unter fortlaufender Nummer.
2. In das Anmeldungsbuch sind alle Anmeldungen und Nachweisungen sowie sonstigen Anzeigen, auf Grund deren eine Abgabenerhebung erfolgt, einzutragen.
3. Das Buch ist am Jahreschluss abzuschließen und in der Spalte 5 aufzurechnen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Anderungen

der

Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz.

1. Im Abschnitt VI der Ausführungsbestimmungen wird

1. die Überschrift geändert, wie folgt:

VI. Frachttulden.

Zur Tarifnummer 6 und zu den §§ 43 bis 51 des Gesetzes in der Fassung des Frachttuldenstempelgesetzes vom 17. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) und der §§ 32, 33 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 329).

2. Der § 92 Abs. 1, 2 wird geändert, wie folgt:

(1) Sendungen, die mit Eilfrachtbrief aufgeliefert werden, sind als Eilgut, Sendungen, die mit gewöhnlichem Frachtbrief aufgeliefert werden, als Frachtgut zu behandeln; jedoch sind Stückgutendungen, die mit Eilfrachtbrief aufgeliefert, aber zu ermäßigten Frachtsätzen befördert werden, als Frachtgut zu behandeln.

(2) Sendungen, die mit Eisenbahnpaketadresse aufgegeben werden, sind als Expressgut zu behandeln. Ebenso gilt als Expressgut solches Reisegepäck, das zu Expressgütern ohne Vorlegung von Fahrkarten auf Gepäckschein befördert wird.

3. § 92b Abs. 1, 2 wird geändert, wie folgt:

(1) Zur Einrichtung der in Tarifnummer 6 bezeichneten Abgabe dienen Stempelmarten zu 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 75 Pfennig, 1, 1½, 2, 3, 4, 5, 6 und 10 Mark, gestempelte Vordrucke für gewöhnliche Eisenbahnfrachtbriefe zu 15 Pfennig und gestempelte Vordrucke für Eisenbahnpaketadressen zu 15 Pfennig.

(2) Die Marken haben eine Länge von 38 und eine Breite von 20 Millimeter. Sämtliche Wertarten zeigen in einem von einem Perlrand umgebenen Kreise einen bei den Marktwerten nach links, bei den Pfennigwerten nach rechts stehenden Merkurkopf, die Aufschrift „DEUTSCHES REICH“, „FRACHTSTEMPEL“, die Wertbezeichnung und auf guillochiertem Grunde am unteren Rande den Vordruck „den“ für den Tag der Verwendung. Die Marken zu 5 Pfennig sind schokoladebraun, diejenigen zu 10 Pfennig rot, zu 15 Pfennig blaugrau, zu 20 Pfennig blau, zu 25 Pfennig orange, zu 30 Pfennig braun, zu 40 Pfennig schiefergrau, zu 50 Pfennig violett, zu 75 Pfennig grün, zu 1 Mark grün und rot, zu 1½ Mark rotbraun und hellviolett, zu 2 Mark blau und gelb, zu 3 Mark braungrün und hellgrüngrau, zu 4 Mark grau und braun, zu 5 Mark rot und orange, zu 6 Mark grün und violett, zu 10 Mark violett und grau.

4. Im § 93 sind

a) im Abs. 1 die Worte „Vordrucke zu Eisenbahnfrachtbriefen“ usw. zu ersetzen durch die Worte „Vordrucke zu gewöhnlichen Eisenbahnfrachtbriefen und Eisenbahnpaketadressen mit einem Stempelaufdruck im Wertbetrage von 15 Pfennig versehen werden“,

b) im Abs. 2 Satz 3, 5 sind die Worte „20 Pfennig“ zu ersetzen durch „15 Pfennig“.

5. Im § 93 a ist der Eingang zu fassen, wie folgt:

„Die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 sind auf die Abtempelung von Bordruden für Eisenbahnfrachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen mit dem Stempelaufrdruck im Wertbetrage von 15 Pfennig durch zuverlässige Privatdruckereien,“ usw.

6. § 93 b erhält folgende Fassung:

Über die Aufdrückung des Reichsstempels auf Bordruden für Frachtbriefe und Eisenbahnpaketadressen, die in eigenen Druckereien der Eisenbahnverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten hergestellt werden oder ihnen zur Anbringung des Eisenbahnprüfungsstempels vorgelegt werden müssen, durch diese Druckereien und über die Abführung der Stempelabgabe Bestimmungen zu treffen, bleibt der obersten Landesfinanzbehörde unter Zustimmung des Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vorbehalten.

7. Hinter § 103 werden folgende Bestimmungen eingestellt:

§ 103 a.

(1) Die Rückvergütung des Frachtturkundenstempels nach Tarifnummer 6 d Abs. 2 Satz 2 ist bei der Steuerstelle zu beantragen, in deren Bezirk die Frachtsendung aufgegeben worden ist. Über den Antrag entscheidet die Direktivbehörde oder die von ihr ermächtigte Unterbehörde.

(2) Dem Antrag auf Rückvergütung darf, sofern nicht Abs. 3 ff. Anwendung finden, nur stattgegeben werden, wenn die beiden ordnungsmäßig versteuerten Frachtbriefe sowie die Schiffsfrachtturkunde und gleichzeitig Bescheinigungen über die Räumlichkeit des aus dem Eisenbahnverkehr in den Wasserstraßenverkehr und umgekehrt übergegangenen Gutes beigebracht werden. An Stelle der Vorlegung des ersten Frachtbriefs genügt die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde und bei den durch die Rheinische Kohlenhandel- und Reederei-Gesellschaft in Mülheim a. d. R. verfrachteten Kohlensendungen eine Bescheinigung dieser Gesellschaft, daß die auf die Schiffsfrachtturkunde verladenden Kohlen mit ordnungsmäßig versteuertem Frachtbrief auf der Eisenbahn angekommen waren und auf das in der Schiffsfrachtturkunde bezeichnete Schiff umgeschlagen worden sind.

(3) Auf Antrag des Versenders kann von einer Verstempelung der Frachtbriefe über die an den Umschlag auf die Wasserstraße anschließende zweite Eisenbahnbeförderung abgesehen werden, wenn sich der Versender den nachfolgenden Bedingungen unterwirft. Über den Antrag entscheidet die für die geschäftliche Niederlassung des Versenders, von der aus die zweite Verladung auf der Eisenbahn erfolgt, zuständige Direktivbehörde. Von der Entscheidung ist der für die Aufgabe des Frachtguts zuständigen Eisenbahnbehörde Kenntnis zu geben.

(4) Die Vergünstigung im Abs. 3 ist an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Der Versender hat über die für ihn eingegangenen Kohlen usw. ein Buch (Steuerbuch) zu führen, in dem — für jede Gattung (Steinkohlen, Braunkohlen, Koks, Preßkohlen) in einer besonderen Abteilung — die eingegangenen Sendungen getrennt danach anzuschreiben sind, ob sie mit der Eisenbahn oder auf dem Wasserweg eingegangen sind und ob im letzteren Falle der Beförderung auf dem Wasserweg eine Eisenbahnbeförderung auf ordnungsmäßig verstempelten Frachtbrief vorausgegangen ist. Die auf diese Beförderung bezüglichen Eintragungen sind durch die im Abs. 2 bezeichneten Bescheinigungen zu belegen.

b) Die Frachtbriefe über die Weiterbeförderung der Kohlen usw. mit der Eisenbahn sind unter laufender Nummer in ein monatlich zu führendes Abrechnungsverzeichnis unter Angabe der auf jeden Frachtbrief beförderten Menge getrennt nach ihrer Gattung einzutragen und die

12a. Stempel-
rückver-
gütung für
Kohlenfracht-
briefe.

Frachtbriefe selbst mit der laufenden Nummer und dem zu unterschreibenden Aufdruck:

„Zweiter Umschlag. Stempelfrei. Überwachungsverzeichnis Nr. . . .

Saftung für die Steuer von $\frac{\text{mit}}{\text{uns}}$ übernommen“

zu versehen. Die Frachtbriefe sind bei der Aufgabe des Gutes der Eisenbahngüterstelle mit dem Überwachungsverzeichnis vorzulegen. Diese hat in einer besonderen Spalte des Verzeichnisses durch Beidrückung des Tagesstempels die Annahme des Gutes und des Frachtbriefs zu bescheinigen.

- c) Das Überwachungsverzeichnis sowie das Steuerbuch sind am Schlusse des Monats abzuschließen und bis zum 5. des folgenden Monats der Steuerstelle vorzulegen. Die Steuerstelle hat die Mengen der nach dem Überwachungsverzeichnis mit der Eisenbahn weiter versendeten Steinkohlen, Braunkohlen, Koks oder Breitkohlen mit den Mengen zu vergleichen, die nach dem Steuerbuch an solchen Steinkohlen, Braunkohlen, Koks oder Breitkohlen als Bestand ausgewiesen sind, die auf dem Wasserweg eingegangen und auf diesen nach vorausgegangener versteuerten Eisenbahnbeförderung umgeschlagen waren. Übersteigt die mit der Eisenbahn weiter versendete Menge die im Steuerbuch angegebene Menge nicht, so hat die Steuerstelle sie im Steuerbuch abzuschreiben, andernfalls die Abgabe für diejenigen Frachtbriefe nachzuerheben, die nach Überschreitung der angegebenen Menge ausgestellt worden sind, und gegebenenfalls das Strafverfahren einzuleiten.

§ 103 b.

Für die Rückvergütung des Frachtfundentempels im Falle des § 33 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs gilt § 10 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

12 b. Stempel-
rückver-
gütung für
Betriebsgut.

II. Im Abschnitt XIII der Ausführungsbestimmungen werden im § 210 Abs. 1 die Worte „der vom Reiche und den Bundesstaaten betriebenen Eisenbahnen“ ersetzt durch die Worte „der Eisenbahnen und Kleinbahnen“.

Die Stationskontrollreure, Königlich Preussischen Zollinspektoren Linjen in Mannheim und Stredmann in Erfurt sind durch Verfügung des Königlich Preussischen Finanzministers mit dem 1. Juli 1917 zu Oberzollrevisoren ernannt worden.

4. P o l i z e i w e s e n .

Berichtigung.

Der Juname der in Nr. 19 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 22. Juni 1917 auf Seite 140 unter Nr. 4 Außerviesenen muß Dlouhy laulen statt Dlouhy.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Juli 1917.

Nr. 21.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuerwesen:** Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz . . . Seite 165
Änderung der Berechnung der der Übergangsabgabe für Bier zugrunde zu legenden Mindestmengen 293
Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen 233

2. **Bankwesen:** Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1917 234
3. **Zustizwesen:** Abänderung der Nachweisung der zur Vertretung des Reichs-(Militär-)Fiskus als Drittschuldner bei Pfändung des Dienstverdienstes sowie der Pensionen von Offizieren und von Beamten bei verschiedenen Behörden und Personen im Geschäftsbereiche der königlich Preussischen Militärverwaltung . . . 236

1. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1917 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zum Kohlensteuergesetz vom 8. April 1917 die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Roederern.

Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

(1) Aus dem Ausland eingehende Kohle, die unter Zoll- oder Steuerüberwachung unmittelbar durch den Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes durchgeführt wird, unterliegt der Steuer nicht.

(2) Wird Kohle unter Beachtung der Zollvorschriften für den Zwischenauslandsverkehr aus dem Geltungsbereich des Kohlensteuergesetzes durch das Ausland nach dem Inland versendet, so entsteht durch die Tassahe der Wiedereinfuhr allein keine Steuerpflicht.

(3) Kohle, die aus dem freien Verkehr auf Bestellung oder zum Kommissionsverkauf nach dem Ausland gefandt worden ist und von dort zurückkommt, kann steuerfrei abgelassen werden, wenn kein Zweifel besteht, daß dieselbe Kohle wieder eingeht, die ausgegangen ist.

Zu § 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und zu § 4 des Gesetzes.

§ 2.

(1) Als Aufbereitung im Sinne des Gesetzes gilt nicht das Verwaschen der von einem anderen bezogenen Feinkohle zum Zwecke der Verkokung; ebenso wenig gilt es als Aufbereitung, wenn jemand Kohle, die er von der Grube eines anderen erworben und unter Abschluß eines Frachtvertrags mit einem Verkehrsunternehmer bezogen hat, einer Bearbeitung unterzieht.

(2) Wird Braunkohle gepreßt, um im Hauptzweck zur Gewinnung von Ölen, Fetten, Wachs oder ähnlichen Erzeugnissen oder von Vorprodukten zu solchen Erzeugnissen vergast zu werden, so gilt diese Pressung nicht als Aufbereitung oder Verarbeitung zu Breßkohle; der Versteuerung unterliegt in diesem Falle die zur Herstellung der Breßsteine verwendete Rohkohle. Diese Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Pressung im eigenen Betriebe des Bearbeiters vorgenommen wird oder wenn sie durch einen Dritten in einer besonderen, nur der Herstellung des Bedarfs der Bergbauanlage dienenden Anlage erfolgt.

§ 3.

(1) Inländische Kohle ist in ihrer Beschaffenheit zur Zeit der Abgabe steuerpflichtig.

(2) Bei der Verwendung im eigenen Betrieb oder bei der Zuführung zum eigenen Verbrauch wird die Kohle in der Beschaffenheit von der Steuer erfasst, in der sie im eigenen Betriebe verwendet oder zum eigenen Bedarfe verbraucht wird. So ist z. B. Braunkohle, die von dem Gewinner zu Preßkohlen verarbeitet und als solche im eigenen Betriebe verbraucht wird, als Preßkohle steuerpflichtig; Steinkohle, die vom Gewinner zunächst aufbereitet und dann im eigenen Betriebe verbraucht wird, ist als aufbereitete Kohle steuerpflichtig.

(3) Die Weiterbearbeitung der Rohkohle ist jedoch steuerlich nur insoweit von Bedeutung, als dadurch Erzeugnisse gewonnen werden, die nach § 2 des Gesetzes bei der Gewinnung im Inland der Steuerpflicht unterliegen. Bei der Verwendung oder bei dem Verbrauche von Koks oder von aus Steinkohlen hergestellten Preßkohlen ist danach nicht der Koks oder die Steinpreßkohle, sondern die dazu verarbeitete Kohle steuerpflichtig.

§ 4.

Die aus dem Ausland eingehende Kohle ist in der Beschaffenheit steuerpflichtig, in der sie die Grenze des Kohlensteuergebiets überschreitet.

§ 5.

(1) Wer gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes selbstgewonnene Steinkohle verkauft, ist berechtigt, bei Inkrafttreten des Gesetzes und, sofern mit dem Kokereibetriebe nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wird, mindestens 2 Wochen vor der Eröffnung des regelmäßigen Betriebes bei der Steuerstelle den Antrag zu stellen, daß die zu versteuernde Menge der verkauften Steinkohlen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt wird.

(2) Der Antrag ist nur zulässig für solche Kokereien, denen ausschließlich im eigenen Betriebe des Steuerpflichtigen gewonnene Kohle zur Verarbeitung zugeführt wird.

(3) Welches Ausbringen normal, d. h. bei ordnungsmäßigem Betriebe durchschnittlich zu erzielen ist, wird von der Wertprüfungsstelle (§ 27) für bestimmte Bezirke allgemein festgesetzt. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise für einzelne Betriebe das Ausbringen besonders festgesetzt werden.

(4) Wird der Antrag bei Inkrafttreten des Gesetzes gestellt, so erfolgt für den Umfang des betreffenden Betriebs die Besteuerung der Kohle, die als Koks nach dem 31. Juli 1917 auf Grund eines Kaufvertrags geliefert oder sonst abgegeben oder der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauche zugeführt worden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Verkokung bereits vor dem 1. August 1917 stattgefunden hat.

§ 6.

Bei der Besteuerung von Kohle nach dem normalen Ausbringen an Koks ist der Berechnung der Steuer der Preis oder Wert zugrunde zu legen, den die Kohlen sorte, aus der der Koks hergestellt worden ist, zur Zeit der Lieferung usw. des Koks hat.

§ 7.

(1) Die aus dem Ausland eingehende Kohle ist dem Grenzeingangssamt anzumelden. Bei der Einfuhr von Kohle auf Schiffen, die bestimmungsgemäß von der zollamtlichen Anmeldung und Abfertigung befreit sind, hat die Anmeldung nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörden bei der zuständigen Steuerbehörde des Bestimmungslandes zu erfolgen.

(2) Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, bei welchen Grenzeingangssämtern Kohle zum freien Verkehr abgefertigt werden darf.

(3) Sollen die Kohle bei einem Amte im Innern zum freien Verkehr abgefertigt werden, so ist sie diesem Amte vom Grenzeingangssamt unter Zollkontrolle zu überweisen.

Zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 8.

(1) Der Besteuerung unterliegen nicht diejenigen Kohlenmengen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs des Bergwerkes sowie der Aufbereitungsanlagen erforderlich sind. Als zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich gilt auch die Ausbesserung der jeweils vorhandenen Betriebsmaschinen und -geräte, nicht aber ihre Herstellung. Bei der Herstellung von Preßkohlen (Briketts oder Kalkpreßsteinen) aus Braunkohle erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die sogenannte Feuerkohle.

(2) Erzeugt der steuerpflichtige Betrieb elektrische Arbeit sowohl für steuerfreie als auch für steuerpflichtige Zwecke, so bleibt von der in seinem Elektrizitätswerk verbrauchten Kohle nur derjenige Teil steuerfrei, der nach den Betriebsausweisen des Elektrizitätswerkes dem Anteil der steuerfreien Zwecken abgegebene Menge elektrischer Arbeit an der Gesamtabgabe entspricht.

(3) Werden die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlichen Kohlenmengen nicht von dem steuerpflichtigen Betriebe selbst, sondern von einem Dritten in elektrische Arbeit umgewandelt, so wird dem Steuerpflichtigen für jede zu steuerfreien Zwecken bezogene Kilowattstunde die Steuer für eine entsprechende Kohlenmenge vergütet. Die entsprechende Kohlenmenge beträgt, und zwar ohne Rücksicht auf Art und Art und Art der zur Erzeugung der elektrischen Arbeit verbrauchten Kohlen,

a) bei Steinkohlenbergwerken und den zu ihnen gehörigen Aufbereitungsanlagen 1,5 kg der minderwertigen von dem steuerpflichtigen Betriebe vertriebenen Kohlen sorte, in dem Falle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes der minderwertigen für die Aufbereitung bezogenen Rohkohle,

b) bei Braunkohlenbergwerken und den zu ihnen gehörigen Brei Kohlenfabriken 3,5 kg von dem Bergwerk geförderter, in dem Falle des § 3 Abs. 2 des Gesetzes von der Fabrik bezogener Rohkohle von 2000 bis 2500 Wärmeinheiten. Hat die geförderte oder bezogene Rohkohle einen höheren oder niedrigeren Wärmewert als 2000 bis 2500 Wärmeinheiten, so ist die dem Bezug elektrischer Arbeit entsprechende Kohlenmenge von der Steuerstelle nach Anhörung der Wertprüfungsstelle (§ 27) festzusetzen.

(4) Nach vorstehenden Grundsätzen ist auch zu verfahren, wenn die elektrische Arbeit zwar im eigenen Betriebe des Steuerpflichtigen, aber mittels Gases aus steuerpflichtiger Kohle erzeugt wird.

§ 9.

Aufbereitungsanlagen und Brei Kohlenfabriken der im § 3 Abs. 2 des Gesetzes genannten Art erhalten die Steuer für die zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Aufbereitungsanlage oder als Betriebsmittel zur Herstellung von Brei Kohlen verwendete Kohle zugleich mit der Steuer vergütet, die für die zur Aufbereitung oder Verarbeitung bezogene Kohle entrichtet worden ist.

Zu § 5 Abs. 3 des Gesetzes.

§ 10.

(1) Die Kohle, die Lokomotiven beim Überschreiten der Grenze aus dem Ausland als Betriebsmittel mit sich führen, bleibt steuerfrei.

(2) Beim Eingang von Schiffen aus dem Ausland bleibt die Kohle, die als Betriebsmittel bis zum inländischen Endpunkt der Reise, während der Dauer des Aufenthalts des Schiffes im Hafen und bis zur Rückkehr des Schiffes in das Ausland erforderlich ist, und die Kohle, die bis zur Rückkehr des Schiffes in das Ausland nicht von Bord gebracht wird, steuerfrei. Für die Mengen, die über die als Betriebsmittel bis zum inländischen Endpunkt der Reise und während des Aufenthalts im Hafen erforderliche Kohle hinausgehen, kann die zuständige Steuerstelle Hinterlegung des Steuerbetrags oder sonstige Sicherungsmassnahmen bis zum Nachweis der Wiederausfuhr mit dem Schiffe verlangen. Für die Flußschifffahrt kann die oberste Landesfinanzbehörde Erleichterungen zulassen.

(3) Die Abgabe von mitgeführter Kohle an Empfänger im Inland ist nur mit Genehmigung der Steuerstelle am Abgabeort und nach Besteuerung zulässig.

§ 11.

(1) Von der Steuer befreit ist bituminöse Braunkohle (Schieferkohle) von der Art des Meißelner Vorkommens, soweit sie zu Olen oder ähnlichen Erzeugnissen in Verfahren verarbeitet wird, bei denen keine auf dem Koste verbrennbaren Rückstände verbleiben.

(2) Im übrigen kann für Stein- oder Braunkohle, die zu Olen, Fetten, Wachs oder ähnlichen Erzeugnissen oder den Vorprodukten zu solchen Erzeugnissen auf dem Wege der Vergalung, der Verflüchtigung oder der Auslaugung oder in anderen Verfahren verarbeitet wird, die auf die Erzielung einer größtmöglichen Ausbeute an den vorgenannten Erzeugnissen gerichtet sind, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt werden. Diese Bestimmung gilt nur für solche Verfahren, die erst nach dem 1. August 1914 im Inland gewerblich ausgenutzt worden sind oder werden sollen, und die aus Rücksichten der Volkswirtschaft oder der Landesverteidigung Förderung verdienen.

(3) Die Steuererleichterung wird in der Regel nicht gewährt für Betriebsstätten, in denen jährlich weniger als 200 000 t Rohbraunkohle oder weniger als 100 000 t Braunkohlenpreßsteine oder weniger als 50 000 t Steinkohle zu den obenverwähnten Erzeugnissen verarbeitet werden können.

(4) Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind an die obersten Landesfinanzbehörden zu richten und von diesen dem Bundesrate vorzulegen, der über die Gewährung der Steuererleichterung, ihren Umfang und ihre zeitliche Begrenzung entscheidet. Der Antrag kann schon vor Ausführung des Unternehmens gestellt werden.

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 12.

(1) Die Grundzüge für die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes sind in der Anlage enthalten.

(2) Die Gemeinden oder die Gemeindeverbände haben die auf Grund des Artikel II der Grundzüge abgegebenen Bescheinigungen in ein Bestellbuch einzutragen unter Angabe des Bestellers und der bestellten Mengen. Das Bestellbuch ist den Beamten der Steuerverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Zu den §§ 7 bis 11 sowie zu § 3 Abs. 2 Satz 2 und zu § 5 Abs. 1 des Gesetzes.

A. Vorschriften für im Inland gewonnene Kohle.

§ 13.

Als Wert der verkauften Kohle gilt gemäß § 8 des Gesetzes der Verkaufspreis ab Grube oder Verarbeitungsstelle gerechnet. Unter dem Verkaufspreis ist die Summe aller für die gelieferte Kohle vereinbarten Vergütungen zu verstehen. Bei Verkäufen syndizierter Gruben an das Syndikat setzt sich der Verkaufspreis zusammen aus dem Abrechnungspreise zwischen Grube und Syndikat zuzüglich aller der Grube zu gewährenden Nachvergütungen und abzüglich aller dem Syndikat von der Grube zu leistenden Rückvergütungen. In gleicher Weise ist bei Verkäufen an Händler der Endpreis maßgebend, der sich aus dem bei der Lieferung vereinbarten Verkaufspreis zuzüglich aller Nachvergütungen errechnet.

§ 14.

(1) Nachvergütungen oder neben dem Verkaufspreis gewährte Vorteile sind in vollem Betrage steuerpflichtig.

(2) Ist der Steuerpflichtige unmittelbar oder mittelbar am Gewinn eines Wiederverkäufers beteiligt, so ist der Anteil des Steuerpflichtigen am Reingewinn aus dem Wiederverkauf der Kohle abzüglich 6 vom Hundert des Anlagekapitals, mit dem der Abgeber der Kohlen am Geschäfte des Wiederverkäufers beteiligt ist, mit 20 vom Hundert steuerpflichtig. Erstreckt sich die Beteiligung am Geschäfte des Wiederverkäufers auf andere Gegenstände als auf die vom Steuerpflichtigen gelieferte Kohle, so ist der Abzug der Kapitalzinsen nur im Verhältnis des Reingewinns aus dieser Kohle zu demjenigen aus dem übrigen Geschäftsbetriebe zulässig.

§ 15.

(1) Bestehen für eine Sorte Kohlen verschiedene Verkaufspreise, so gilt als Wert der der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführten Kohlen gleicher Sorte der niedrigste zur Zeit der Verwendung oder des Verbrauchs erzielte Verkaufspreis.

(2) Sind vom Selbstverbraucher keine Verkäufe über seinem Selbstverbrauch annähernd entsprechende Mengen abgeschlossen worden, so sind die in seinem Bezirke für langfristige Abschlüsse über entsprechende Mengen gleicher Sorten erzielten Preise als Wert seines Selbstverbrauchs zugrunde zu legen.

§ 16.

(1) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Entrichtung der Steuer für inländische Kohle Verpflichtete hat die in seinem Betrieb innerhalb eines Monats steuerpflichtig gewordene Kohle spätestens bis zum 15. des folgenden Monats der Steuerstelle, in deren Bezirk sein Betrieb liegt, zur Versteuerung anzumelden.

(2) Erstreckt sich der Betrieb über die Bezirke mehrerer Steuerstellen, so hat die Anmeldung zur Versteuerung bei derjenigen Steuerstelle zu geschehen, in deren Bezirk der Sitz der kaufmännischen Buchführung des Betriebs liegt.

§ 17.

Die Gewichte der Kohlen sind für jede einem besonderen Preise oder Werte unterliegende Menge bis auf 100 kg (eine zehntel Tonne) anzumelden. Mengen unter 100 kg sind nicht anzumelden.

§ 18.

- Muster 1.* (1) Für die Anmeldung der Kohle, die zu den allgemein gültigen Preisen abgegeben worden ist, sowie der Kohle, die auf andere Weise als durch Verkauf abgegeben oder die der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführt worden ist, sind Bordrucke nach Muster 1 zu verwenden.
- Muster 2.* (2) Für die Anmeldung von Kohle, die nicht zu den allgemein gültigen, sondern zu Preisen abgegeben worden ist, die auf Grund besonderer Abschlüsse vereinbart worden sind, sind Bordrucke nach Muster 2 zu benutzen.
- Muster 3.* (3) Für die Anmeldung von Nachvergütungen sind Bordrucke nach Muster 3 zu verwenden.
- (4) Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§ 19.

- (1) Ist neben dem Verkaufspreis die Gewährung von Nachvergütungen oder von anderen Vorteilen vereinbart, oder erfolgt die Lieferung unmittelbar oder mittelbar an einen Wiederverkäufer, an dessen Verkaufserlös der Steuerpflichtige beteiligt ist, so ist dies in der Steueranmeldung anzugeben.
- (2) Der Betrag dieser Nachvergütungen, der sonstigen Vorteile und der Anteile am Gewinne von Wiederverkäufern ist anzumelden, sobald er feststeht. Soweit dem Steuerpflichtigen dem Wiederverkäufer gegenüber ein Recht auf Rechnungslegung und Büchereinsicht zusteht, hat er dieses auf Erfordern der Steuerverwaltung auszuüben und das Ergebnis vorzulegen.

§ 20.

- (1) Wird die Anwendung des ermäßigten Steuerfußes von 10 vom Hundert beantragt (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), so ist mit der Steueranmeldung eine Bescheinigung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes vorzulegen, daß die Kosten für den Hausbrand der Inhaber von Kleinwohnungen gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes besteuert werden. Die Bescheinigung ist der Steueranmeldung als Beleg anzuschließen.
- (2) Wird nicht die ganze Menge, über welche die Bescheinigung lautet, auf einmal versteuert, so hat die Steuerstelle die versteuerte Menge auf der Bescheinigung abzuschreiben und die Bescheinigung dem Steuerpflichtigen zur Benutzung bei der nächsten Besteuerung zurückzugeben. Daß die Bescheinigung vorgelegen hat, ist in der Steueranmeldung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist in diesem Falle der Steueranmeldung anzuschließen, mit der die letzte Teilmenge zur Besteuerung angemeldet wird.

§ 21.

- Muster 4.* Die Steueranmeldungen sind von der Steuerstelle in das nach Muster 4 zu führende Kohlensteuer-Anmeldungsbuch einzutragen.

§ 22.

- (1) Die Steuerstelle hat die angemeldeten Preise und Werte auf ihre Angemessenheit zu prüfen.
- (2) Ein Mißverhältnis hinsichtlich des Verkaufspreises im Sinne des § 10 Abs. 1 des Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Verkaufspreis zur Zeit des Abschlusses handelsüblich oder durch wirtschaftliche Rücksichten, insbesondere durch das Abgabebedürfnis des Steuerpflichtigen gerechtfertigt war. Ein Mißverhältnis ist dagegen insbesondere anzunehmen, wenn der Preis durch Umstände gedrückt worden ist, die eine freie Preisbildung beeinträchtigen.

§ 23.

- (1) Hält die Steuerstelle die angemeldeten Preise und Werte für angemessen, so berechnet sie den Betrag der Steuer und teilt ihn, zutreffendenfalls nach Abzug des dem Steuerpflichtigen zustehenden Vergütungsbetrags (§ 48), dem Zahlungspflichtigen mit der Aufforderung zur Zahlung mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgeteilten Betrag spätestens am letzten Werktag des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats einzuzahlen.
- (2) Die zweite Ausfertigung der Steueranmeldung ist nach Entrichtung der Steuer dem Zahlungspflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückzugeben.

§ 24.

Die Steuerstelle hat über die Einnahme aus der Kohlensteuer ein Kohlensteuer-Einnahmebuch nach Muster 5 zu führen.

§ 25.

Pfennigbeträge, die sich bei der Schlusssumme der Steuerberechnung auf einer Steueranmeldung ergeben, sind nur insoweit in Ansatz zu bringen, als sie durch 5 ohne Rest teilbar sind.

§ 26.

(1) Ergeben sich bei der Prüfung der Steueranmeldung durch die Steuerstelle Zweifel an der Angemessenheit der angemeldeten Preise und Werte, so hat die Steuerstelle die Anmeldung zu beanstanden und die erste Ausfertigung der Anmeldung der Wertprüfungsstelle (§ 27) zur Begutachtung der beanstandeten Preise und Werte zu übersenden.

(2) Die Steuer ist vorläufig nach dem angemeldeten Preise oder Werte zu berechnen und zu erheben. Dem Steuerpflichtigen ist bei Erteilung einer vorläufigen Empfangsbescheinigung über die erhobene Steuer mitzuteilen, daß seine Steueranmeldung beanstandet sei. Die zweite Ausfertigung der Steueranmeldung bleibt bis zur endgültigen Entscheidung bei der Steuerstelle.

§ 27.

Zur Prüfung der Angemessenheit der von den Steuerstellen beanstandeten Preise und Werte sind Wertprüfungsstellen einzurichten, die mit einem Beamten der Steuerverwaltung als Vorsitzenden und mit Vertretern der Bergaufsichtsbehörden einerseits und mit Sachverständigen aus den Kreisen der im Bezirke der Wertprüfungsstelle angelegenen staatlichen und privaten Kohlenindustrie und des Kohlenhandels andererseits als Mitglieder zu besetzen sind. Die Mitglieder aus Industrie und Handel sind nach Anhörung der bergbaulichen Vereinigungen und der Handelskammern auszuwählen. Die Mitglieder aus dem Handel haben nur bei der Prüfung des Preises oder des Wertes ausländischer Kohle mitzugewirken.

§ 28.

(1) Die Zahl der Wertprüfungsstellen, deren Sitz, örtliche Zuständigkeit, Besetzung und Geschäftsordnung bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.

(2) Die nichtbeamteten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Betriebs- und Absatzverhältnisse der Steuerpflichtigen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Wertprüfungsstelle erfahren, zu verpflichten.

(3) Die Wertprüfungsstellen sind unter Angabe ihrer Bezirke dem Reichskanzler (Reichschatzamt) mitzuteilen. Das gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

§ 29.

Die Wertprüfungsstelle ist zur Erhebungen aller Art berechtigt, insbesondere zu örtlichen Vernehmungen und zur schriftlichen oder mündlichen Befragung der Beteiligten über die näheren Umstände des Kaufabschlusses.

§ 30.

(1) Hält die Wertprüfungsstelle die von der Steuerstelle beanstandeten Preise und Werte für angemessen, so gibt sie die Anmeldung, mit einem entsprechenden Vermerke versehen, der Steuerstelle zurück.

(2) Ist der vorläufig berechnete Steuerbetrag schon vereinnahmt, so zieht die Steuerstelle die vorläufige Empfangsbescheinigung ein, und gibt die zweite Ausfertigung der Anmeldung dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurück.

§ 31.

Hält die Wertprüfungsstelle den angemeldeten Preis oder Wert für unangemessen, so hat sie den Steuerpflichtigen unter Mitteilung der für die Annahme eines höheren Betrages sprechenden

Gründe zu einer Äußerung zu veranlassen. Bietet der Steuerpflichtige die Versteuerung eines bestimmten höheren Schätzungsbetrags als des ursprünglich von ihm angegebenen Betrags an, so ist die Wertprüfungsstelle, sofern der Betrag unter Berücksichtigung der Unterlagen und der Äußerung des Steuerpflichtigen annehmbar erscheint, berechtigt, sich auf dieser Grundlage mit dem Steuerpflichtigen zu einigen. Die Wertprüfungsstelle hat den Betrag, über den die Einigung erzielt worden ist, der Steuerstelle unter Rückgabe der Steueranmeldung mitzuteilen. Die Steuerstelle hat den danach noch zu entrichtenden Steuerbetrag nachzuerheben.

§ 32.

Führen die Verhandlungen zu keiner Einigung, so hat die Wertprüfungsstelle der Steuerstelle unter Angabe der Gründe, aus denen von der Anmeldung des Steuerpflichtigen abgewichen worden ist, den geschätzten Betrag mitzuteilen und die Steueranmeldung zurückzugeben. Die Steuerstelle fest den Wert der Kohle auf den von der Wertprüfungsstelle geschätzten Betrag fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen Bescheid mit der Aufforderung, den danach sich ergebenden Mehrbetrag an Steuer binnen 10 Tagen einzuzahlen. In dem Bescheide sind dem Steuerpflichtigen die Grundlagen für die Berechnung der Steuer und die Gründe mitzuteilen, aus denen von seiner Anmeldung abgewichen worden ist. Ferner ist der Steuerpflichtige darüber zu belehren, daß gegen die amtliche Festsetzung des Wertes die Beschwerde im Verwaltungswege zulässig und bei der Steuerstelle einzulegen ist, daß aber die Beschwerde auf die Entrichtung der Steuer keine ausübende Wirkung hat.

§ 33.

Die Steuerstelle ist befugt, der gegen den Bescheid erhobenen Beschwerde, die Beschwerdebehörde der gegen den Beschwerdebeseid erhobenen weiteren Beschwerde abzuwehren. Erforderlichenfalls ist die Wertprüfungsstelle über die Beschwerdebegründe zu hören.

§ 34.

(1) Der Steuerpflichtige kann schon vor Eintritt der Steuerpflicht eine Auskunft der Wertprüfungsstelle darüber verlangen, ob bestimmte Preise oder Werte für die Versteuerung als angemessen anerkannt werden. Zu diesem Zwecke muß er der Wertprüfungsstelle eine Wertanmeldung in dreifacher Ausfertigung vorlegen.

(2) Wünscht der Steuerpflichtige die Auskunft über die allgemein gültigen Preise, zu denen er die Kohle abgeben will, oder über die Werte für die Kohle, die er auf andere Weise als durch Verkauf abgeben oder die er der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbräuche zuführen will, so muß die Wertanmeldung enthalten:

- a) Ort und Tag der Ausstellung und Unterschrift des Anmelders,
- b) Grube, von der die Kohle stammt,
- c) Kohlenforte,
- d) Preis oder Wert,
- e) Bezeichnung der zuständigen Steuerstelle,
- f) Zeitraum oder Menge, für die die angemeldeten Preise oder Werte der Versteuerung zugrunde gelegt werden sollen.

(3) Wünscht der Steuerpflichtige die Auskunft über Preise, die anderen als den zu den allgemein gültigen Preisen abgeschlossenen Verkäufen zugrunde liegen, so muß die Wertanmeldung neben den im Abs. 2 genannten noch folgende Angaben enthalten:

- g) Tag des Kaufabchlusses,
- h) Name und Wohnort des Abnehmers,
- i) die zu dem vereinbarten Preise zu liefernde Menge oder, wenn die Menge unbestimmt ist, die Vertragsdauer.

(4) Bestehen Vereinbarungen über Gewährung von Nachvergütungen oder sonstigen Vorteilen oder über Beteiligungen am Gewinne von Wiederverkäufern, so sind diese Vereinbarungen in der Wertanmeldung anzugeben.

§ 35.

(1) Sämt die Wertprüfungsstelle die in der Wertanmeldung angegebenen Preise und Werte für angemessen, so bestätigt sie dies auf den drei Ausfertigungen der Wertanmeldung und bezeichnet dabei den Zeitraum, während dessen, oder die Menge, für die die angemeldeten Preise und Werte der Besteuerung zugrunde gelegt werden dürfen. An Stelle der Bezeichnung eines bestimmten Zeitraums kann die Wertprüfungsstelle die Gültigkeitsdauer ihrer Auskunft auch von der Dauer des Bestehens anderer feststehender Preise abhängig machen.

(2) Sodann übersendet die Wertprüfungsstelle eine Ausfertigung der bestätigten Wertanmeldung der Steuerstelle und eine Ausfertigung dem Steuerpflichtigen.

§ 36.

Der Steuerpflichtige ist berechtigt, die in der Auskunft als angemessen anerkannten Preise und Werte für den in der Auskunft angegebenen Zeitraum oder für die darin festgesetzte Menge seinen Anmeldungen zur Besteuerung der Kohlenjorten, um die es sich in der Auskunft handelt, zugrunde zu legen.

§ 37.

Sämt die Wertprüfungsstelle die in der Wertanmeldung angegebenen Preise und Werte für unangemessen, so hat sie mit dem Steuerpflichtigen in fittngemäßer Anwendung des § 31 in Verhandlungen einzutreten. Führen die Verhandlungen zu einer Einigung über bestimmte Preise und Werte, so richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 35 und 36.

§ 38.

Führen die Verhandlungen zu keiner Einigung, so vermerkt die Wertprüfungsstelle die Preise und Werte, die sie als angemessen erachtet, in den drei Ausfertigungen der Wertanmeldung und übersendet eine Ausfertigung der Wertanmeldung dem Steuerpflichtigen und eine Ausfertigung der Steuerstelle. Entsprechen die vom Steuerpflichtigen später eingereichten Steueranmeldungen nicht den von der Wertprüfungsstelle festgesetzten Werten und Preisen, so sind die Bestimmungen in den §§ 32 und 33 fittngemäß anzuwenden.

§ 39.

Wer auf Grund des § 8 Abs. 3 und 4 eine Vergütung der Steuer beanspruchen will, hat die von ihm im Laufe eines Monats zu den im § 5 Abs. 1 des Gesetzes genannten Zwecken verbrauchte Anzahl von Kilometernstunden der Steuerstelle bis zum 15. des folgenden Monats in einem Vergütungsantrage nach Muster 6 in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Muster 6

§ 40.

Die Steuerstelle hat die nach § 39 eingehenden Anträge in ein in Vierteljahrsabschnitten zu führendes Kohlensteuer-Vergütungsbuch A nach Muster 7 einzutragen.

Muster 7

§ 41.

(1) Wer von einem anderen im Inland gewonnene Steinkohlen aufbereitet oder von einem anderen im Inland gewonnene Braunkohlen zu Brezkohlen verarbeitet und bei der Besteuerung der aufbereiteten Kohlen oder der Braunkohlen Vergütung der Steuer beanspruchen will, hat jeden Bezug von Kohle, die zur Aufbereitung, zur Verarbeitung zu Brezkohlen oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs bestimmt ist, der Steuerstelle anzumelden. Die Anmeldung muß die Sorte, die Menge und den Preis oder Wert, mit dem die bezogene Kohle versteuert worden ist, enthalten. Mit der Anmeldung ist eine Abschrift der Rechnung des Abgebers der Kohle vorzulegen, aus der der Preis oder Wert für eine Tonne ersichtlich ist, mit dem die Kohle versteuert worden ist.

(2) Die Steuerstelle hat die angegebenen Bezüge in ein in Vierteljahrsabschnitten zu führendes Kohlensteuer-Vergütungsbuch B nach Muster 8 anzuschreiben.

Muster 8

§ 42.

(1) Wird die bezogene Kohle zu andern Zwecken als zur Aufbereitung, zur Verarbeitung zu Preßkohlen oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Aufbereitungsanlagen oder Preßkohlenwerke verwendet oder an Dritte weiter abgegeben, so ist dieß der Steuerstelle unter Angabe der Sorten und Mengen anzumelden.

(2) Die nach Abs. 1 angemeldeten Mengen sind im Kohlensteuer-Vergütungsbuche B von den noch offenen Mengen abzuschreiben, die zum höchsten Preise oder Werte für eine Tonne angeschrieben sind.

§ 43.

Über die Steuervergütung, die für die zur Aufbereitung, zur Verarbeitung zu Preßkohlen oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendete Kohle beanprucht wird, ist der Steuerstelle mit der Anmeldung zur Besteuerung der aufbereiteten Kohlen oder der Braunkohlen ein Vergütungsantrag nach Muster 9 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Muster 9.

§ 44.

Die Steuerstelle hat die eingehenden Anträge in das Kohlensteuer-Vergütungsbuch B einzutragen.

§ 45.

Die Vergütung nach § 43 wird nach den Preisen oder Werten für diejenigen Mengen gewährt, die im Vergütungsbuche B am längsten angeschrieben sind.

§ 46.

(1) Bei der Besteuerung aufbereiteter Kohlen ist der Berechnung der Vergütung das Gewicht der zur Besteuerung angemeldeten Kohle zugrunde zu legen. Das Gewicht der zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Kohlen ist im Vergütungsantrag anzumelden.

(2) Bei der Besteuerung von Braunkohlen ist das Gewicht der Braunkohlen, und zwar sowohl das Gewicht der in den Preßkohlen enthaltenen als auch das Gewicht der zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Braunkohlen, für die Vergütung gewährt werden kann, aus dem Gewicht der zur Besteuerung angemeldeten Braunkohlen nach bestimmten Verhältniszahlen umzurechnen. Die Verhältniszahlen sind nach Anhörung der Wertprüfungsstelle für jeden Betrieb besonders zu bestimmen.

(3) Die Mengen, für die danach Vergütung gewährt wird, sind im Vergütungsbuche B abzuschreiben.

§ 47.

Für die Abrundung der Vergütungsbeträge und für die Anmeldung der Gewichte der vergütungsfähigen Kohlen sind die Vorschriften der §§ 25 und 17 sinngemäß anzuwenden.

§ 48.

Der Betrag der Vergütung ist auf die Gesamtheit der Steuerbeträge, die der zum Empfange der Vergütung Berechtigte nach den Steueranmeldungen für den betreffenden Monat schuldet, anzurechnen. Ist der Empfangsberechtigte in diesem Monat keine Kohlensteuer schuldig geworden, so ist die Vergütung auf seine nächste Steuerschuld anzurechnen.

B. Vorschriften für eingeführte Kohle.

§ 49.

(1) Als Wert der aus dem Ausland eingeführten Kohle gilt der Erwerbspreis zuzüglich der bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten. Wird die Kohle nicht auf Grund eines Erwerbsgeschäfts eingeführt, so ist als Erwerbspreis der Preis anzumelden, der für Kohlen gleicher Art und Menge am Versendungsorte gezahlt wird.

(2) Zu den bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstehenden, dem Erwerbspreis zuzuschlagenden Kosten gehören die Kosten für Beförderung einschließlich etwaiger Kosten für Umladung, Lagerung oder irgendwelche andere Behandlung der Kohlen auf dem Wege bis zum Orte der Grenzeingangsstelle sowie die Kosten für Versicherung.

§ 50.

Der Versteuerung der in Oesterreich oder Ungarn gewonnenen Kohle ist bis auf weiteres nur der Erwerbspreis zugrunde zu legen.

§ 51.

Die aus dem Ausland eingeführte Kohle ist, sofern nicht § 1 anzuwenden ist, vom Empfänger der Steuerstelle, bei der die Kohle zum freien Verkehr abgefertigt werden soll, mit einem Vordruck nach *Muster 10* in doppelter Ausfertigung zur Versteuerung anzumelden.

Muster 10

§ 52.

Die Steueranmeldungen über eingeführte Kohle sind von der Steuerstelle in ein nach *Muster 11* zu führendes Kohlensteuer-Anmeldungsbuch einzutragen.

Muster 11

§ 53.

Der Erwerbspreis und die bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten sind in der Steueranmeldung in deutscher Währung anzugeben. Für die Umrechnung von fremder Währung in deutsche Währung ist der zuletzt bekanntgegebene Inlandskurs maßgebend.

§ 54.

Der Steueranmeldung sind die vom Verkäufer der Kohlen ausgestellte Rechnung, die Frachtpapiere und die sonstigen Belege, die über den Erwerbspreis, über die bis zum Orte der Grenzeingangsstelle entstandenen Kosten und über das Gewicht der zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten Sendung Aufschluß geben, beizufügen. Hat der Verkäufer über dieselbe Sendung mehrere Rechnungen erteilt, z. B. eine Rechnung über den Verkaufspreis und eine zweite über von ihm verauslagte Kosten, so sind der Steueranmeldung sämtliche Rechnungen beizufügen.

§ 55.

Bei der im kleinen Grenzverkehre, d. h. im gewöhnlichen grenznachbarlichen Verkehr eingeführten, nicht zum Handel bestimmten Kohle kann von der Befügung der Rechnung und der sonstigen Belege abgesehen werden, wenn gegen die Richtigkeit des angemeldeten Wertes und Gewichtes keine Bedenken bestehen. In diesem Falle genügt bei Steuerbeträgen bis zu 10 Mark mündliche Anmeldung.

§ 56.

(1) Die Steuer für die eingeführte Kohle ist zu entrichten, bevor die Kohle zum freien Verkehr abgelassen wird. Wo das Verkehrsbedürfnis es erfordert, kann nach näherer Bestimmung der obersten Landesfinanzbehörde zugelassen werden, daß, vorbehaltlich der späteren genauen Festsetzung des Steuerbetrags, die Kohle vorläufig auf Grund eines angenommenen Durchschnittswertes versteuert wird.

(2) Wenn gegen die Zahlungsfähigkeit des Steuerpflichtigen keine Bedenken bestehen oder wenn der Steuerpflichtige für die fällig werdenden Beträge Sicherheit leistet, kann die oberste Landesfinanzbehörde zulassen, daß die eingeführten Kohlenmengen zunächst ohne Entrichtung der Steuer zum freien Verkehr abgelassen und daß die in Zeitabschnitten bis zu höchstens einem Monat so abgelassenen Kohlenmengen erst am Ende dieses Zeitabschnittes versteuert werden.

§ 57.

Die obersten Landesfinanzbehörden können vorschreiben, daß bei der Einfuhr von Kohlen auch Mengen unter 100 kg zur Versteuerung angemeldet werden müssen.

§ 58.

(1) Im übrigen sind für die Wertanmeldung sowie für die Feststellung und Entrichtung der Steuer für eingeführte Kohlen die Vorschriften der §§ 13 bis 38 sinngemäß anzuwenden.

(2) Wo Bergaufsichtsbehörden oder Kohlenindustrie nicht vorhanden sind, können in die Wertprüfungsstellen neben Sachverständigen aus den Kreisen des Kohlenhandels für die Beurteilung der im § 49 Abs. 2 aufgeführten Kosten Schiffsahrts- oder andere Sachverständige als Mitglieder bestellt werden.

C. Neufestsetzung des Steuerbetrags.

§ 59.

(1) Ist wegen Beanstandung einer Lieferung steuerpflichtiger Kohlen oder aus sonstigen Gründen der Verkaufspreis für die ganze Lieferung oder für einen Teil davon nachträglich ermäßigt worden, so kann, wenn der Steuerpflichtige den Preisnachlaß durch seine Geschäftspapiere überzeugend nachweist, auf Antrag der Steuerbetrag neu festgesetzt werden. Der überhöbete Betrag an Kohlensteuer wird erstattet.

(2) Wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß eine Lieferung versteuerten Kohlen oder Teile der Lieferung von ihm in seinen Betrieb zurückgenommen worden sind, so kann ihm auf Antrag der für die zurückgenommene Menge entrichtete Steuerbetrag erstattet werden.

(3) Der Antrag auf Neufestsetzung oder Erstattung des Steuerbetrags ist bei der Steuerstelle, die den Steuerbetrag festgesetzt hat, zu stellen und zwar spätestens binnen Jahresfrist vom Tage der Versteuerung an gerechnet. Über den Antrag entscheidet die Direktivbehörde.

D. Steuererlaß aus Billigkeitsgründen.

§ 60.

(1) Von den obersten Landesfinanzbehörden kann der Erlaß oder die Erstattung eines Kohlensteuerbetrags aus Billigkeitsgründen unter sinngemäßer Beachtung der im Zollverkehr geltenden Grundsätze bewilligt werden.

(2) In dem von der Direktivbehörde über die Bewilligung eines solchen Steuererlasses zu erstattenden Bericht ist anzugeben, ob der der Direktivbehörde beigeordnete Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern sich mit dem Erlaß einverstanden erklärt hat.

(3) Alljährlich ist ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes Verzeichnis über die im abgelaufenen Rechnungsjahre bewilligten Erlasse der bezeichneten Art von der obersten Landesfinanzbehörde dem Reichskanzler (Reichschatzamt) zur Vorlegung an den Bundesrat mitzuteilen. In dem Verzeichnis ist für jeden Fall eine kurze Darstellung des Sachverhalts zu geben. Unter dem Verzeichnis hat der Reichsbevollmächtigte zu vermerken, ob er sich mit den einzelnen Bewilligungen einverstanden erklärt hat oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes.

§ 61.

(1) Zur Anmeldung des Betriebs ist der Betriebsinhaber verpflichtet. Die Anmeldung neu entstehender Betriebe ist mindestens einen Monat vor der Betriebsöffnung bei der Steuerstelle, in deren Bezirk der Betrieb liegt, einzureichen. Erstreckt sich ein Betrieb über die Bezirke verschiedener Steuerstellen, so ist die Anmeldung der Steuerstelle zu übersenden, in deren Bezirk der Sitz der kaufmännischen Buchführung des Betriebs liegt.

(2) Für jeden Betrieb ist eine besondere Anmeldung abzugeben. Betriebe, die in räumlichem oder betrieblichem Zusammenhange stehen, gelten als ein Betrieb.

§ 62.

(1) Die Betriebsanmeldung muß eine Beschreibung sämtlicher Betriebsanlagen, die für die Gewinnung, für die Verarbeitung und für den Absatz oder die Verwendung der Kohlen von Bedeutung sind, enthalten.

(2) Insbesondere muß die Betriebsanmeldung enthalten:

- Art des Betriebs (Steinkohlen- oder Braunkohlenbergwerk, Aufbereitungsanstalt, Braunkohlenfabrik);
- Name und Wohnort (St.) des Betriebsinhabers;
- Bezeichnung der Stelle, bei der die kaufmännische Buchführung erfolgt;
- Bezeichnung der zum Betriebe gehörigen Gruben nach Name und Lage;
- Zahl und Bezeichnung der Förderflächte jeder Grube;
- Art und Sorten der Kohlen, die gefördert werden;
- Zahl der Aufbereitungsanlagen und Art und Erzeugnisse der Aufbereitung;
- Ort und Zahl der Kohlenlagerplätze, auf denen der Grube gehörige Kohlen lagern;
- Bezeichnung der Betriebsanlagen, zu deren Aufrechterhaltung nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes steuerfreie Kohlen verwendet werden sollen;
- Angabe, ob und an welche Arten von Empfängern nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes steuerfreie Hausbrandkohlen abgegeben werden;
- Zahl und Art der Nebenbetriebe, zu denen Kohlen verwendet werden.

§ 63.

Verabsichtigte Änderungen in den Betriebsanlagen (§ 13 Satz 2 des Gesetzes) sind mindestens eine Woche vor dem Beginne der Ausführungsarbeiten der Steuerstelle anzuzeigen, ebenso Änderungen im Besitze. Änderungen, die ohne den Willen des Betriebsinhabers eingetreten sind, z. B. Betriebs-einstellungen oder -einschränkungen infolge von Unfällen sind innerhalb drei Tagen anzuzeigen.

§ 64.

Die Anzeige des Betriebsinhabers über die Bestellung eines Betriebsleiters ist von dem Betriebsleiter mit zu unterschreiben.

§ 65.

Die in den §§ 13 und 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind der Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der Steuerstelle. Die zweiten Ausfertigungen sind von der Steuerstelle mit einer Bescheinigung über die Anmeldung dem Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zurückzugeben, von diesem zu einem Belegheft zu vereinigen und in den Betriebsräumen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde aufzubewahren.

Zu § 15 des Gesetzes.

§ 66.

Zahl und Ausführung der steuerlichen Prüfungen in den nach § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes steuerpflichtigen Betrieben bestimmen die Hauptämter.

Zu § 18 des Gesetzes.

§ 67.

Die Inhaber steuerpflichtiger Betriebe sind verpflichtet, ihre kaufmännischen Bücher so zu führen, daß sie über Art und Mengen der geförderten und der bezogenen Kohlen, ferner über die weitere Behandlung der Kohlen, deren Absatz, deren Verwendung im eigenen Betriebe, zum eigenen Verbrauch oder zu steuerfreien Zwecken zuverlässigen Aufschluß geben. Wird zur Aufrechterhaltung des Betriebs elektrische Arbeit verwendet, so sind Umschreibungen zu führen, die über Erzeugung oder

Bezug sowie über Verwendung der Arbeit Aufschluß geben. Sofern die Steuerbehörde die Buchführung zu den bezeichneten Zwecken nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Inhaber des steuerpflichtigen Betriebs die Führung besonderer Bücher nach von der Steuerbehörde zu bestimmenden Mustern vorzuschreiben.

§ 68.

(1) Neben den im § 67 genannten Büchern haben die Inhaber steuerpflichtiger Betriebe über die steuerpflichtig gewordenen und über die steuerfrei gebliebenen Kohlen ein Steuerbuch zu führen.

Muster 12.

Muster 13.

(2) Zu dem Steuerbuche dient das Muster 12 als Vorbild. Wo es zweckmäßig erscheint, kann das Steuerbuch nach dem Vorbild des Musters 13 eingerichtet werden.

§ 69.

(1) In das Steuerbuch sind die steuerpflichtigen und die steuerfreien Kohlen aus den kaufmännischen Büchern (Versendungsbüchern, Landabjaeregistern u. a.) oder aus den von der Steuerbehörde besonders vorgeschriebenen Büchern (§ 67) zu übernehmen. Aus welchen kaufmännischen Büchern die Übernahme zu geschehen hat, ist im Benehmen mit dem Steuerpflichtigen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

(2) Die Eintragungen in das Steuerbuch müssen mindestens einmal monatlich, und zwar zu Anfang des folgenden Monats, für die Summen der steuerpflichtig gewordenen oder steuerfrei gebliebenen Mengen gefertigt werden.

§ 70.

Muster 14.

Die im Laufe eines Monats zu steuerfreien Zwecken verwendeten oder abgegebenen Kohlen sind der Steuerstelle bis zum 15. des folgenden Monats mit einem Vordruck nach Muster 14 anzumelden.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 71.

Die obersten Landesfinanzbehörden können die staatlichen Werke von der Verpflichtung zur Führung des Steuerbuchs (§ 68) befreien.

Zu § 35 des Gesetzes.

§ 72.

Für die Erhebung und Verwaltung der Kohlensteuer wird jedem Bundesstaat eins vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Einnahme vergütet.

Zu § 36 des Gesetzes.

§ 73.

Die in den §§ 61 bis 65 vorgeschriebenen Anmeldungen sind für bestehende Betriebe spätestens zum 15. August 1917 bei der Steuerstelle des Bezirkes, in dem der Betrieb liegt, einzureichen.

Zu § 37 des Gesetzes.

§ 74.

(1) Streitigkeiten, die bei Ausübung des im § 37 Abs. 3 des Gesetzes gegebenen Überwälzungsrechts entstehen, unterliegen der Entscheidung durch Schiedsgerichte.

(2) Für Streitigkeiten, die durch die Überwälzung bei Vierzerng von elektrischer Arbeit, Gas oder Wasser entstehen, wird das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern gebildet, von denen je einer von

jeder Partei ernannt wird; diese zwei ernannten Schiedsrichter wählen ihrerseits den Obmann. Die betreibende Partei hat dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu tun. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von der für den Sitz des Lieferers zuständigen oberen Verwaltungsbehörde ernannt. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn sich die von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einig.

(3) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht den Parteien binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils die Berufung an das Reichsschiedsgericht offen, dessen Entscheidung endgültig ist. Das Reichsschiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin und entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und stellt gleichzeitig die Liste der zu Weisigern wählbaren Personen fest. Die Parteien sind, und zwar der Berufungsbeklagte bei Einlegung der Berufung, der Berufungsbeklagte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Berufung, berechtigt, aus dieser Liste durch eine an den Vorsitzenden zu richtende Zuschrift je zwei Weisiger zu ernennen. Soweit die Parteien von diesem Rechte nicht fristmäßig Gebrauch machen, werden die Weisiger von dem Vorsitzenden ernannt.

(4) Für Streitigkeiten, die über die Lieferung von Heizung entstehen, sind in Gemeinden, in denen auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Einigungsämter, vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) Einigungsämter eingerichtet sind, diese als Schiedsgerichte zuständig. In Gemeinden, wo solche Einigungsämter nicht bestehen, gelten für die Bildung der Schiedsgerichte die Bestimmungen des Abs. 2. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die Bildung der Schiedsgerichte zur Entscheidung der bei der Lieferung von Dampfkraft und bei Verträgen über Personen- und Güterbeförderung im See- oder Binnenschiffsverkehrsverkehre entstehenden Streitigkeiten. Die Entscheidungen sind endgültig vorbehaltlich der Vorschriften des § 1041 der Zivilprozessordnung.

(5) Im übrigen regelt sich das Verfahren vor den Schiedsrichtern, soweit vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, nach den Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozessordnung.

(6) Die Kosten des Verfahrens sind nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe festzusetzen, daß der Wert des Streitgegenstandes nicht höher als zu dem Jahresbetrage der überwälzenden Steuer anzunehmen ist. Bei dem Verfahren vor dem Reichsschiedsgerichte fließen die Gerichtskosten in die Reichskasse. Den auswärtigen Weisigern des Reichsschiedsgerichts wird der Ersatz der Reisekosten sowie ein Tagegeldsatz von 30 M. gewährt. Diese Kosten sind der unterliegenden Partei besonders aufzuerlegen, soweit die Gerichtskosten zu ihrer Deckung nicht ausreichen.

Statistik.

§ 75.

Die Hauptämter haben für jedes Rechnungsjahr Nachweisungen über die Besteuerung inländischer und aus dem Ausland eingeführter Kohle sowie über die steuerfreie Verwendung von Kohlen nach den Mustern 15, 16, 17 und 18 doppelt anzustellen. Die Direktivbehörde hat aus den Aufstellungen der Hauptämter Hauptnachweisungen für den Direktivbezirk zusammenzustellen und diese nebst je einer Ausfertigung der von den Hauptämtern vorgelegten Nachweisungen mit einem erläuternden Begleitschreiben zum 1. Juni an das Kaiserliche Statistische Amt einzufenden; für das Rechnungsjahr 1920 hat die Einblendung zum 1. Oktober 1920 zu geschehen, wenn gemäß § 38 des Gesetzes die Kohlensteuer nur bis zum 31. Juli 1920 bestehen bleibt.

Muster
16, 17 1

§ 76.

Das Begleitschreiben soll, abgesehen von etwa erforderlichen Klarstellungen einzelner Angaben der Nachweisungen, die Verhältnisse des inländischen Stein- und Braunkohlenbergbaues sowie der Einfuhr von Kohle aus dem Ausland behandeln und sich insbesondere auf folgende Punkte erstrecken:

1. Tätigkeit der Wertprüfungsstellen,
2. örtlicher Verbrauch und Umfang der Abgabe von Hausbrandkohlen an die Angestellten und die Belegschaft sowie an Berginvaliden und Bergmannswitwen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 77.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat auf Grund der Nachweisungen und erläuternden Begleitschreiben (§§ 75 und 76) Zusammenstellungen zu fertigen und zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkt zu veröffentlichen. Solange die Veröffentlichung durch das Kaiserliche Statistische Amt nicht erfolgt ist, dürfen auch Teilergebnisse der Erhebungen durch andere Behörden nicht veröffentlicht werden.

Schlußbestimmung.

§ 78.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Muster zu diesen Bestimmungen zu ändern und neue Muster einzuführen.

Konfische Nr.	I. Angaben des Anmelders						II. Amtliche Steuerfestsetzung				Bemerkungen
	Des Steuerbuchs		Ausstellungstag der Wertangabe	Ort, von der die Kohle stammt	Kohlenorte	Steuerpflichtige Menge	Preis oder Wert für 1 t	Steuerpflichtiger Gesamtwert	Die Steuer beträgt		
	Seite	Nr.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Abteilung 1. Durch Verkauf abgegebene Kohlen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abteilung 2. Auf andere Weise als durch Verkauf abgegebene Kohlen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abteilung 3. Der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführte Kohlen.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 5 für den Anmelder, Ziffer 6 und 7 für die Steuerstelle.)

1. Für jede Kohlenart (Steinkohlen, Braunkohlen, Braunpreßkohlen) und für die zum Satz von 20 v. H. und von 10 v. H. des Wertes steuerpflichtigen Kohlen ist je eine besondere Anmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben.

2. Die steuerpflichtigen Kohlen sind in drei Abteilungen aufzuführen:

Abteilung 1. Durch Verkauf abgegebene Kohlen,

Abteilung 2. Auf andere Weise als durch Verkauf abgegebene Kohlen,

Abteilung 3. Der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführte Kohlen.

3. Ist über die zur Besteuerung angemeldeten Kohlen von der Wertprüfungsstelle eine Auskunft gemäß §§ 84 bis 88 der Ausführungsbestimmungen erteilt worden, so ist der Anstellungszeitpunkt der Wertangabe in Spalte 4 anzugeben.

4. Das Gewicht jeder einem besonderen Preise oder Werte unterliegenden Menge ist bis auf 100 kg (eine zehntel Tonne) anzumelden.

5. Die Spalte 7 ist aufzurechnen.

6. Der Steuerbetrag ist aus der Summe der Angaben in der Spalte 9 zu berechnen.

7. Sind von einem Steuerpflichtigen in einem Monat mehrere Steueranmeldungen über inländische Kohlen abgegeben worden, so sind die Steuerbeträge der einzelnen Anmeldungen auf einer dieser Anmeldungen zusammenzustellen. Von der so erhaltenen Gesamtsteuerpflicht ist der dem Steuerpflichtigen etwa zuzurechnende Vergütungsbeitrag abzuziehen. In den übrigen Steueranmeldungen ist auf die Anmeldung, die die Zusammenstellung enthält, zu verweisen und die Nummer des Eintrags des Einmischbuchs zu bemerken. Die Zusammenstellung der Steuerbeträge ist nicht erforderlich, wenn in dem betreffenden Monat keine Vergütung anzurechnen ist oder wenn die anzurechnende Vergütung auf den Steuerbetrag einer Anmeldung, der größer ist als der Vergütungsbeitrag, angerechnet werden kann.

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 4 für den Anmelder, Ziffer 5 und 6 für die Steuerstelle.)

1. Für jede Kohlenart (Steinkohlen, Braunkohlen, Braunpreßkohlen) und für die zum Sage von 20 v. S. und von 10 v. S. des Wertes steuerpflichtigen Kohlen ist je eine besondere Anmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben.
 2. Ist über die zur Besteuerung angemeldeten Kohlen von der Wertprüfungsstelle eine Auskunft gemäß §§ 34 bis 38 der Ausführungsbestimmungen erteilt worden, so ist der Ausstellungstag der Bekanntmachung in Spalte 4 anzugeben.
 3. Das Gewicht jeder einem besonderen Preise oder Werte unterliegenden Menge ist bis auf 100 kg (eine gehnte Tonne) anzumelden.
 4. Die Spalte 12 ist aufzurechnen.
 5. Der Steuerbetrag ist aus der Summe der Angaben in der Spalte 14 zu berechnen.
 6. Sind von einem Steuerpflichtigen in einem Monat mehrere Steueranmeldungen über inländische Kohlen abgegeben worden, so sind die Steuerbeträge der einzelnen Anmeldungen auf einer dieser Anmeldungen zusammenzustellen. Von der so erhaltenen Gesamtsteuerschuld ist der dem Steuerpflichtigen etwa zustehende Vergütungsbetrag abzuziehen. In den übrigen Steueranmeldungen ist auf die Anmeldung, die die Zusammenstellung enthält, zu verweisen und die Nummer des Eintrags des Einnahmebuchs zu vermerken. Die Zusammenstellung der Steuerbeträge ist nicht erforderlich, wenn in dem betreffenden Monat keine Vergütung anzurechnen ist oder wenn die anzurechnende Vergütung auf den Steuerbetrag einer Anmeldung, der größer ist als der Vergütungsbetrag, angedreht werden kann.
-

Hauptamtsbezirk

Muster 3.

Steuerstelle

(Ausführungsbestimmungen § 18 Abf. 3.)

Abteilung

Nr. des Anmeldebuchs

Abgegeben am 19

Anmeldung von Nachvergütungen usw.

für inländische { Steinkohlen
Braunkohlen
Braunpretkohlen

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

zur Versteuerung zum Satze von { 20 vom Hundert
10 vom Hundert.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Ich (Wir) melde... die umstehend aufgeführten Nachvergütungen usw. für bereits besteuerte Kohlen zur Versteuerung an.

....., den 19

Name (Stempel)
des anmeldenden Betriebs.

(Unterschrift des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters,
§ 14 Abf. 1 des Gesetzes.)

Anrechnung und Empfangsbefreiung.

Steuerschuld:

Steueranmeldung Abt.	Nr.	M	Wf.
Steueranmeldung Abt.	Nr.	M	Wf.
Steueranmeldung Abt.	Nr.	M	Wf.
Gesamtsteuerschuld					<u>M</u>	<u>Wf.</u>

Vergütung:

Vergütungsantrag A Abt.	Nr.	vom	vierteljahr	19	M	Wf.
Vergütungsantrag B Abt.	Nr.	vom	vierteljahr	19	M	Wf.
Gesamtvergütungsbeitrag					<u>M</u>	<u>Wf.</u>	

Reststeuerschuld M Wf.
(in Worten) Mark Wf.

Kohlensteuer erhalten und im Kohlensteuer-Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt.

....., den 19

Stempel
der Steuerstelle.

Kaufende Nr.	I. Angaben des Anmelders										II. Endliche Steuerfestsetzung		Bemerkungen insbesondere über Art und Berechnung der Nachvergütungen usw.
	Ursprüngliche Versteuerung						Für die neue Steuerberechnung maßgebender Preis oder Wert für 1 t	Unterschied zwischen dem neuen und dem ursprünglichen Preise oder Werte für 1 t	Menge der Kohlen, für die die Nachvergütung gewährt wird	Unterschied zwischen dem neuen und dem ursprünglichen Gesamtwert	Die Steuer für die Nachvergütung beträgt		
	Steuerbuch		Ausstellungstag der Anmeldung	Steueranmeldungs- buch		Preis oder Wert für 1 t							
	Seite	Abt. Nr.		Abt. Nr.	Wertelohr								
			Markt Pf.			Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.	Markt Pf.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 4 für den Anmelder, Ziffer 5 und 6 für die Steuerstelle.)

1. Für jede Kohlenart (Steinkohlen, Braunkohlen, Braunpreßkohlen) und für die zum Satze von 20 b. 5. und von 10 b. 5. des Wertes steuerpflichtigen Kohlen ist je eine besondere Anmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben.
2. Ist über die zur Versteuerung angemeldeten Kohlen eine Auskunft gemäß §§ 34 bis 38 der Ausführungsbestimmungen erteilt worden, so ist der Ausfertigungstag der Wertanmeldung in Spalte 4 anzugeben.
3. Das Gewicht jeder einzelnen besonderen Preise oder Werte unterliegenden Menge ist bis auf 100 kg (eine gehntel Tonne) anzumelden.
4. Die Spalte 10 ist aufzurechnen.
5. Der Steuerbetrag ist aus der Summe der Angaben in der Spalte 11 zu berechnen.
6. Sind von einem Steuerpflichtigen in einem Monat mehrere Steueranmeldungen über inländische Kohlen abgegeben worden, so sind die Steuerbeträge der einzelnen Anmeldungen auf einer dieser Anmeldungen zusammenzustellen. Von der so erhaltenen Gesamtsteuerfuß ist bei der dem Steuerpflichtigen etwa zustehende Vergütungsbetrag abzuziehen. In den übrigen Steueranmeldungen ist auf die Anmeldung, die die Zusammenstellung enthält, zu verweisen und die Nummer des Eintrags des Einmalnebensatzes zu vermerken. Die Zusammenstellung der Steuerbeträge ist nicht erforderlich, wenn in dem betreffenden Monat keine Vergütung anzurechnen ist oder wenn die anzurechnende Vergütung auf den Steuerbetrag einer Anmeldung, der größer ist als der Vergütungsbetrag, angerechnet werden kann.

Hauptamtsbezirk
Steuerstelle

Muster 4.
(Ausfüßungsbestimmungen § 21.)

Kohlensteuer-Anmeldungsbuch über inländische Kohlen.

Quartal des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält Blätter, die mit einer
angeflegelten Schnur durchzogen sind.
....., den 19.....

Geführt von:

(Siegel)

Anleitung zum Gebrauche.

- Das Buch ist in zwei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1. Zum Sage von 20 v. H. des Wertes,
Abteilung 2. Zum Sage von 10 v. H. des Wertes.
- In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Steueranmeldungen über inländische Kohlen sofort nach ihrer Abgabe bei der Steuerstelle in die Spalten 1 bis 4 und 5, 7 oder 9 einzutragen.
- In die Spalten 5 bis 11 jeder Abteilung des Anmeldungsbuchs sind die Summen der entsprechenden Angaben der Steueranmeldung einzutragen.
- Ein von der Steuerstelle nachgehobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuchs mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nacherhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbusche bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf den neuen Vortrag hinzuweisen.
- Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Anmeldungsbuch noch bis zur Entscheidung über die der Wertprüfungsstelle vorgelegten Steueranmeldungen, längstens jedoch drei Monate, offengehalten und dann geschlossen.
- Alle beim Abschluß des Buches noch nicht endgültig erledigten Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldungsbuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Kassensprüfungsbeamten oder von einem anderen mit der Kassensführung nicht betrauten Beamten im allen und im neuen Anmeldungsbusche zu bescheinigen.
- Am Schlusse des Vierteljahrs sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 5 bis 10 aufzurechnen und die Summen vorzumerken. Die den Nacherhebungen zugrunde liegenden Gewichte sind jedoch nur so weit in die Statistik zu übernehmen, als sie die der ursprünglichen Besteuerung zugrunde liegenden Gewichte übersteigen.

Nachversteuerten				Die Steuer				Die Steueranmeldung		Bemerkungen insbesondere über die bei Nachversteuerungen oder Nachhebungen in die Sta- tistik zu übernehmenden Ge- wichte (vgl. Ziffer 7 Satz 2 der Anleitung zum Gebrauche)
Raumverföhren				beträgt	ist nach- gewiesen im Einnahme- buch unter Nr.			ist der Wert- prüfungsstelle vorgelegt worden am	ist von der Wert- prüfungsstelle zurückgelommen am	
Menge	Gesamtwert				Matr.	! Pf.	18			
t	1/10	Matr.	Pf.	11				12	18	14
9		10								

von 20 v. H. des Wertes.

von 20 v. H. des Wertes.

Hauptamtsbezirk

Steuerstelle

Muster 5.

(Ausführungsbestimmungen § 24.)

Kohlensteuer-Einnahmebuch.

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den 19

(Siegel.)

Hauptamtsbezirk

Muster 6.

(Ausführungsbestimmungen § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 89.)

Steuerstelle

Abteilung
Nr. Vergütungsbuch^s A.

Abgegeben am 19

Antrag A auf Vergütung von Kohlensteuer

für inländische { Steinkohlen
Braunkohlen
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.)

Ich (Wir) beantrage Vergütung der Steuer für die Kohlenmenge, die der von mir (uns) im Monat 19 .. zur Aufrechterhaltung des Betriebs verbrauchten umföhend aufgeföhrt elektrischen Arbeit entspricht.

, den 19

Name (Stempel)
des antragstellenden Betriebs.

(Unterschrift des Betriebsinhabers oder Betriebsleiters,
§ 14 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nachweis der Anrechnung.

Betrag der Vergütung	<u>M</u>	<u>ℳf.</u>
Dabon sind angerechnet auf den Steuerbetrag der Steueranmeldungen			
Abt. Nr. vom Vierteljahr 19	<u>M</u>	<u>ℳf.</u>
Abt. Nr. vom Vierteljahr 19	<u>M</u>	<u>ℳf.</u>
Abt. Nr. vom Vierteljahr 19	<u>M</u>	<u>ℳf.</u>
	<u>M</u>	<u>ℳf.</u>

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 4 für den Antragsteller, Ziffer 5 für die Steuerstelle.)

1. Für jede Kohlenart (Steinkohlen, Braunkohlen) ist je ein besonderer Antrag in doppelter Ausfertigung abzugeben.
2. Bei der Ausfüllung der Spalten 2 bis 5 ist § 8 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu beachten.
3. Das Gewicht jeder zu einem besonderen Werte vergütungsföhigen Menge ist bis auf 100 kg (eine gehntel Tonne) anzuschreiben.
4. Die Spalte 6 ist aufzurechnen.
5. Der Vergütungsbetrag ist aus der Summe der Angaben in der Spalte 8 zu berechnen.

Hauptamtsbezirk.....

Steuerstelle.....

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 40.)

Kohlensteuer-Vergütungsbuch A

über Verbrauch **elektrischer Arbeit** zur Aufrechterhaltung der steuerpflichtigen Betriebe.

Quartal des Rechnungsjahrs 19..

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

, den 19..

Geführt von:

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in zwei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1. Steinkohlen,
Abteilung 2. Braunkohlen.
2. In die Spalten 1 bis 5 des Buches sind die Vergütungsanträge (§ 89 der Ausführungsbestimmungen) sofort nach ihrer Abgabe einzutragen.
3. Am Schlusse des Quartalsjahres sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 5 und 6 aufzurechnen und die Summen vorzumerken.

Hauptamtsbezirk

Steuerstelle

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 41 Abs. 2 und § 44.)

Kohlensteuer-Vergütungsbuch B

über bezogene inländische Kohlen (Stein- und Braunkohlen).

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19

Enthält Blätter, die mit einer angelegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den 19

(Siegel)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in zwei Abteilungen zu führen:

Abteilung 1. Steinkohlen,
Abteilung 2. Braunkohlen.

Innehalb jeder Abteilung ist für jeden Betrieb eine besondere Unterabteilung mit besonderer Ziffer einzurichten.

2. In das Buch sind die Bezüge (§ 41 der Ausführungsbestimmungen) in die Spalten 1 bis 6 der Aufschreibungen und die Vergütungsanträge (§ 45 der Ausführungsbestimmungen) sofort nach ihrer Abgabe bei der Steuerstelle in die Spalten 6 bis 8 der Aufschreibungen einzutragen.

3. Die Rechnungsabschriften sind mit der laufenden Nummer des Eintrags, zu dem sie einen Beleg bilden, zu versehen.

4. Den Aufschreibungen in der Spalte 3 sind die Aufschreibungen (§ 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen) in der Spalte 9 gegenüberzustellen.

5. Das Buch ist nach Ablauf des Vierteljahrs abzuschließen. Die beim Abschluß nicht abgeschriebenene Aufschreibungen sind in das Vergütungsbuch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Die Spalten 9 und 10 sind für die Fertigung der Statistik aufzurechnen und die Summen abzüglich etwaiger nach § 42 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen abgeschriebenener Mengen vorzumerken.

Hauptamtsbezirk

Muster 9.

Steuerstelle

(Ausführungsbestimmungen § 43.)

Nr. Abteilung
des Vergütungsbuchs B.

Abgegeben am 19.....

Antrag B auf Vergütung von Kohlensteuer

für bezogene inländische { Steinkohlen
 Braunkohlen
 (Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.)

Die umstehend aufgeführten, im Monat 19..... von mir (uns) zur
 Besteuerung angemeldeten — Braunkohlen — aufbereiteten Steinkohlen — sind aus versteuerten
 inländischen Kohlen hergestellt worden.

Ich (Wir) beantrage Vergütung der Steuer, die für die zur Herstellung der Erzeugnisse
 und zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendeten Kohlen entrichtet worden ist.

....., den 19.....

Name (Stempel)
 des antragstellenden Betriebs

(Unterschrift des Betriebinhabers oder Betriebsleiters,
 § 14 Abs. 1 des Gesetzes.)

Nachweis der Anrechnung.

Betrag der Vergütung	M	Pf.
Dabon sind angerechnet auf		
den Steuerbetrag der Steueranmeldungen		
Nbt. Nr. vom	M	Pf.
..... Vierteljahr 19	M	Pf.
Nbt. Nr. vom	M	Pf.
..... Vierteljahr 19	M	Pf.
Nbt. Nr. vom	M	Pf.
..... Vierteljahr 19	M	Pf.

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 und 2 für den Antragsteller, Ziffer 3 und 4 für die Steuerstelle.)

1. Für jede Kohlenart (Steinkohlen, Braunkohlen) ist je ein besonderer Antrag in doppelter Ausfertigung abzugeben.
2. Das Gewicht jeder zu einem besonderen Werte vergütungsfähigen Menge ist bis auf 100 kg (eine zehnte Tonne) anzuschreiben.
3. Die Spalten 8 und 9 sind nach den Anschreibungen im Kohlensteuer-Vergütungsbuch B auszufüllen.
4. Der Vergütungsbetrag ist aus der Summe der Angaben in der Spalte 10 zu berechnen.

Hauptamtsbezirk

Muster 10.
(Ausführungsbestimmungen § 51.)

Steuerstelle

Abteilung
Nr. des Anmeldebuchs. Abgegeben am 19.....

Anmeldung

von eingeführten Kohlen zur Besteuerung

zum Satze von $\left\{ \begin{array}{l} 20 \text{ vom Hundert} \\ 10 \text{ vom Hundert} \end{array} \right.$
(Nichtgutestoffendes ist zu durchstreichen.)

Ich (Wir) melde die umstehend aufgeführten, aus dem Ausland eingegangenen Kohlen zur Besteuerung an.

....., den 19.....

Name (Stempel)
des Empfängers

.....
(Unterschrift des Empfängers.)

Empfangsbefcheinigung.

..... Mark Pf. in Worten

Kohlensteuer erhalten und im Kohlensteuer-Einnahmebuch unter
Nr. vereinrahmt.

....., den 19.....

Stempel
der Steuerstelle

Anleitung zum Gebrauche.

(Ziffer 1 bis 4 für den Anmelder, Ziffer 5 für die Steuerstelle.)

1. Für die zum Satze von 20 v. H. des Wertes und für die zum Satze von 10 v. H. des Wertes steuerpflichtigen Kohlen ist je eine besondere Anmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben.
2. Nur über die zur Besteuerung angemeldeten Kohlen von der Wertprüfungsstelle eine Auskunft gemäß §§ 34 bis 38 der Ausführungsbestimmungen erteilt worden, so ist der Ausstellungsstag der Wertanmeldung in Spalte 2 anzugeben.
3. Sofern die oberste Landesfinanzbehörde nicht nach § 57 der Ausführungsbestimmungen vorschreibt, daß bei der Einfuhr von Kohlen auch Mengen unter 100 kg zur Besteuerung angemeldet werden müssen, ist das Gewicht jeder einem Besonderen Menge bis auf 100 kg (eine zehntel Tonne) anzumelden.
4. Die Spalten 9 bis 14 sind aufzuzählen.
5. Der Steuerbetrag ist aus der Summe der Angaben in den Spalten 19 bis 24 zu berechnen.

Erwerbspreis für 1 t	Der bis zum Grenzeingangsdamt entstandenen Kosten		Der Steuerberechnung zugrunde zu legenden Betrag (Sp. 16+17)	II. Amtliche Steuerfestsetzung								Bemerkungen
				Steuerpflichtiger Gesamtwert								
				Steinlohlen		Braunlohlen		Steinpreßlohlen		Braunpreßlohlen		
Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.	Marf. Pf.		
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	

Hauptamtsbezirk

Steuerstelle

Muster 11.

(Steuerverordnungen § 52.)

Kohlensteuer = Anmeldungsbuch über eingeführte Kohlen.

..... Viertel des Rechnungsjahrs 19.....

Enthält Blätter, die mit einer ange-
siegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

....., den 19.....

(Siegel.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Buch ist in zwei Abteilungen zu führen:
Abteilung 1. Zum Sage von 20 v. H. des Wertes,
Abteilung 2. Zum Sage von 10 v. H. des Wertes.
2. In das Anmeldungsbuch sind sämtliche Steueranmeldungen über eingeführte Kohlen sofort nach ihrer Abgabe bei der Steuerstelle in die Spalten 1 bis 4 und 5, 7, 9, 11, 13 oder 15 einzutragen.
3. In die Spalten 5 bis 17 jeder Abteilung des Anmeldungsbuchs sind die Summen der entsprechenden Angaben der Steueranmeldung einzutragen.
4. Ein von der Steuerstelle nachgehobener Betrag ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuchs mit Angabe des Grundes der Zahlung einzutragen. In Spalte 4 ist in diesem Falle der Tag der Nacherhebung anzugeben. Gleichzeitig ist in dem Anmeldungsbeleg bei der erstmaligen Zahlung in der Bemerkungsspalte auf den neuen Eintrag hinzuweisen.
5. Nach Ablauf des Vierteljahrs wird das Anmeldungsbuch noch bis zur Entscheidung über die der Wertprüfungsstelle vorgelegten Wertanmeldungen, längstens jedoch drei Monate, offengehalten und dann geschlossen.
6. Wie beim Abschluß des Buches noch nicht endgültig erledigten Eintragungen sind unter Verbeibehaltung ihrer Nummern in das Anmeldungsbuch für das auf die dreimonatige Frist folgende Vierteljahr zu übertragen. Die Richtigkeit der Übertragung ist von dem Kaufvertragsbeamten oder von einem anderen mit der Klassenführung nicht betrauten Beamten im alten und im neuen Anmeldungsbeleg zu bescheinigen.
7. Am Schluß des Vierteljahrs sind für die Fertigung der Statistik die Spalten 5 bis 16 aufzurechnen und die Summen vorzunehmen. Die den Nachversteuerungen oder Nacherhebungen zugrunde liegenden Beträge sind jedoch nur so weit in die Statistik zu übernehmen, als sie die der ursprünglichen Versteuerung zugrunde liegenden Beträge übersteigen.

Hauptamtsbezirk

Steuerstelle

Muster 12.

(Ausführungsbestimmungen § 68 Abf. 2.)

Steuerbuch

de.....

in

für nachstehende Gruben:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Für jede Sorte und für jeden Preis oder Wert ist eine besondere Abteilung anzulegen.
2. Am Kopfe jeder Abteilung ist die Kohlenart anzugeben. Am Kopfe von Abteilungen für Kohlen, die auf Grund besonderer Abshlüsse zu besonders vereinbarten Preisen abgegeben werden, ist außer der Kohlenart auch der Abnehmer der Kohlen anzugeben. Unter dieser Abteilung dürfen nur Kohlen eingetragen werden, die auf Grund des besonderen Abchlusses geliefert werden.
3. In den Spalten 3, 4 und 5 ist das kaufmännische oder das von der Steuerbehörde besonders vorgeschriebene Maß (§ 67 der Ausführungsbestimmungen), aus dem der Eintrag übernommen wird, zu bezeichnen.
4. Ist über die Angemessenheit eines Preises oder Wertes von der Wertprüfungsstelle eine Auskunft gemäß §§ 84 bis 88 der Ausführungsbestimmungen erteilt worden, so ist der Ausstellungstag der Wertanmeldung in Spalte 6 anzugeben.
5. Der Preis oder Wert für 1 t (Spalte 7) ist jeweils beim Eintrag der ersten Menge, für die der Preis oder Wert maßgebend ist, anzugeben.
6. Tretet sich ein Preis oder Wert, so ist vor Fertigung eines Eintrags, für den der neue Preis oder Wert maßgebend ist, die zum bisherigen Preise oder Werte angegebene Menge durch Zusammensählen der in den Spalten 8 bis 11 und 13 bis 15 eingetragenen Zahlen festzustellen.
7. Die Gewichtsmengen sind in Tonnen und Kilogramm anzuschreiben. Ist die steuerpflichtige Menge Steinkohlen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt worden, so ist die Koks menge in der Bemerkungsspalte anzugeben.
8. Die im Laufe eines Monats in die Spalten 8 bis 11 und 13 bis 15 gefertigten Eintragungen sind am Anfang des folgenden Monats auszurechnen. Die dabei erhaltenen Summen und die bei den Änderungen des Preises oder Wertes festgestellten Summen (Ziff. 6) sind in die Anmeldung zur Wertsteuerung (Muster 1, 2 oder 3) oder in die Anmeldung der Steuerfrei gehaltenen Kohlen (Muster 14) aufzunehmen.
9. Spalte 12 ist nach Entscheidung der Steuer auf Grund der Empfangsbezeichnung der Steuerstelle auszufüllen.
10. Das Steuerbuch ist in einer für einen längeren Zeitraum ausreichenden Stärke anzulegen. Es ist mit einem feinen Einband und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.
11. Es ist zulässig, je nach Bedarf für einzelne Abteilungen ein besonderes Buch einzurichten.

Stohlen		Steuerfreie Kohlen				Bemerkungen	
Zum Tage von 10 v. J. des Berichts	Die Steuer ist gebucht im Ein- nahmebuch unter Nr.	Betriebs- kohlen (§ 5 Absf. 1 des Gesetzes)	Hausbrand- kohlen für Angestellte uvm. (§ 5 Absf. 2 des Gesetzes)		In Cien, Betten, Bads uvm. verarbeitete Kohlen (§ 5 Absf. 3 des Gesetzes)		Ausstellungs- tag der An- meldung von steuerfrei gelieferten Kohlen
			t	kg			
11	12	13	14	15	16	17	

Hauptamtsbezirk
Steuerstelle

Muster 13.
(Ausführungsbestimmungen § 68 Abs. 2.)

Steuerbuch

de

in

für nachstehende Gruben:

Anleitung zum Gebrauche.

1. Das Steuerbuch ist in folgenden Abteilungen und Unterabteilungen zu führen:

Abteilung 1. Zum Sage von 20 v. H. des Wertes,

- a) durch Verkauf abgegebene Kohlen,
- b) auf andere Weise als durch Verkauf abgegebene Kohlen,
- c) der Verwendung im eigenen Betrieb oder dem eigenen Verbrauch zugeführte Kohlen;

Abteilung 2. Zum Sage von 10 v. H. des Wertes;

Abteilung 3. Steuerfreie Kohlen:

- a) Werkskohlen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
- b) Hausbrandkohlen für Angestellte u. s. (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes),
- c) zu Olen, Fetten, Wachs u. dergl. verarbeitete Kohlen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).

2. Für jede Sorte und für jeden Preis oder Wert ist eine besondere Spalte anzulegen.

3. Am Kopfe jeder Spalte ist die Kohlenorte und der Preis oder Wert für 1 Tonne anzugeben. Ist eine Spalte zur Angabe von Kohle bestimmt, die auf Grund eines besonderen Abchlusses zu besonders vereinbarten Preisen abgegeben wird, so ist in dieser Spalte vor Beginn der Gewichtseinträge der Abnehmer anzugeben. In diese Spalte dürfen nur Kohlen eingetragen werden, die auf Grund des besonderen Abchlusses geliefert werden.

4. In den Spalten 3, 4 und 5 ist das laufmännische oder das von der Steuerbehörde besonders vorgeschriebene Buch (§ 67 der Ausführungsbestimmungen), aus dem der Eintrag übernommen wird, zu bezeichnen.

5. Ist über die Angemessenheit eines Preises oder Wertes von der Wertprüfungsstelle eine Auskunft gemäß §§ 34 bis 38 der Ausführungsbestimmungen erteilt worden, so ist in der betreffenden Spalte vor Eintragung der Mengen, für die dieser Preis oder Wert maßgebend ist, der Ausstellungstag der Wertanmeldung einzutragen.

6. Die Gewichtsmengen sind in Tonnen und Kilogramm anzugeben. Ist die steuerpflichtige Menge Steinkohlen nach dem normalen Ausbringen an Koks ermittelt worden, so ist die Koks menge in der Bemerkungsspalte anzugeben.

7. Audeit sich ein Preis oder Wert, so ist die Summe der zum bisherigen Preise oder Werte angeschriebenen Mengen festzustellen. Unter dieser Summe ist vor der Eintragung der zum neuen Preise oder Werte angeschriebenen Mengen der neue Preis oder Wert und gegebenenfalls auch der Ausstellungstag der Wertanmeldung mit roter Tinte einzutragen.

8. Die im Laufe eines Monats in die Spalten 8 bis 19 gezeigten Eintragungen sind für jede Abteilung und Unterabteilung am Anfang des folgenden Monats aufzurechnen. Die dabei erhaltenen Summen und die bei den Änderungen des Preises oder Wertes festgestellten Summen (Ziffer 7) sind in die Anmeldung zur Besteuerung (Muster 1, 2 oder 3) oder in die Anmeldung der steuerfrei gelassenen Kohlen (Muster 14) aufzunehmen.

9. Spalte 20 ist nach Entrichtung der Steuer auf Grund der Empfangsbescheinigung der Steuerstelle oder nach Ausstellung der Anmeldung von steuerfrei gelassenen Kohlen auszufüllen.

10. Das Steuerbuch ist in einer für einen längeren Zeitraum ausreichenden Stärke anzulegen. Es ist mit einem festen Einband und mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

11. Es ist zulässig, je nach Bedarf für einzelne Abteilungen oder Unterabteilungen ein besonderes Buch einzurichten.

Jahren:												Nr. des Einnahme- buchs, unter der die Kohlen- steuer gebüht ist, oder Tag der An- meldung der steuerfreien Kohlen	Bemerkungen
für die Zone:													
Markt:	Wf.	Markt:	Wf.	Markt:	Wf.	Markt:	Wf.	Markt:	Wf.	Markt:	Wf.		
Mengen:												20	21
t	kg	t	kg	t	kg	t	kg	t	kg	t	kg		
13		14		15		16		17		18			

des Wertes steuerpflichtige Kohlen:
abgegebene Kohlen.

Verkauf abgegebene Kohlen.

dem eigenen Verbrauch zugeführte Kohlen.

des Wertes steuerpflichtige Kohlen:

Steuerfreie Kohlen:

Abf. 1 des Gesetzes).

nim. (§ 5 Abf. 2 des Gesetzes).

arbeitete Kohlen (§ 5 Abf. 3 des Gesetzes).

Hauptamtsbezirk

Steuerstelle

Muster 14.

(Ausführungsbestimmungen § 70.)

Abgegeben am 19

Anmeldung von steuerfrei gebliebenen inländischen Kohlen.

Ich (Wir) melde..... umstehend die Kohlen an, die im
Monat 19.....
in meinem (unserem) Betriebe steuerfrei abgegeben oder verwendet worden sind.

....., den 19.....

Name (Stempel)
des anmeldenden Betriebs

(Unterschrift des Betriebshabers oder Betriebsleiters,
§ 14 Abs. 1 des Gesetzes.)

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die steuerfreien Kohlen sind in drei Abteilungen anzuführen:
Abteilung 1. Betriebskohlen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
Abteilung 2. Hausbrandkohlen für Angestellte usw. (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes),
Abteilung 3. Zu Olen, Fetten, Wachs usw. verarbeitete Kohlen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).
2. Sämtliche Spalten sind von dem Anmelder auszufüllen, auch die Spalten für den Gesamtwert.
3. Jede Kohlenart mit einem besonderen Werte ist auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Für jede Abteilung ist die Summe der Angaben in den Spalten 4 bis 6 und 8 bis 10 zu bilden.
5. Die Anmeldungen dienen als Hilfsmittel für die Ausübung der Steueraufsicht (§§ 13 ff. des Gesetzes) und zur Betrugung der Statistik. Sie werden bei der Steuerstelle aufbewahrt.

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Muster 15.
Ausführungsbestimmungen § 75.)

Rechnungsjahr 19

Nachweisung über Menge, Wert und Steuerbetrag der versteuerten inländischen Kohlen.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzufsendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Die Angaben sind in zwei Abteilungen aufzuführen:
Abteilung 1. Zum Saye von 20 v. H. des Wertes,
Abteilung 2. Zum Saye von 10 v. H. des Wertes.
3. Wegen der Eintragung in Spalte 8 vergleiche § 61 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen.
4. In den Spalten 6 und 9 sind die vollen Steuerbeträge ohne Rücksicht auf die etwa anzurechnenden Vergütungsbeträge einzutragen.

Direktivbezirk

Hauptamtsbezirk

Muster 16.

(Ausführungsbestimmungen § 75.)

Rechnungsjahr 19

**Nachweisung über Menge, Wert und Steuerbetrag
der versteuerten eingeführten Kohlen.**

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 1. Juni eingekommene Nachweisung den ganzen Direktivbezirk zu umfassen.
2. Die Kohlen sind in zwei Abteilungen aufzuführen:
Abteilung 1. Zum Satz von 20 v. S. des Wertes.
Abteilung 2. Zum Satz von 10 v. S. des Wertes.

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Muster 17.

(Ausführungsbestimmungen § 75.)

Rechnungsjahr 19

Nachweisung über Menge und Wert der steuerfrei gebliebenen inländischen Kohlen.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzufendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.
2. Die Kohlen sind in drei Abteilungen aufzuführen:
 - Abteilung 1. Betriebskohlen (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes),
 - Abteilung 2. Hausbrandkohlen für Angehörige usw. (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes),
 - Abteilung 3. Zu Läden, Betten, Wachs usw. verarbeitete Kohlen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes).

Direktionsbezirk

Hauptamtsbezirk

Muster 18.

(Ausführungsbestimmungen § 75.)

Rechnungsjahr 19

Nachweisung über Menge, Wert und Vergütungsbetrag der inländischen Kohlen, für die Steuervergütung gewährt worden ist.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzuliegende Nachweisung hat den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktionsbehörden bis zum 1. Juni einzufsendende Nachweisung den ganzen Direktionsbezirk zu umfassen.

2. Die Kohlen sind in zwei Abteilungen aufzuführen:

Abteilung 1. Für die zur Aufrechterhaltung der Betriebe verbrauchte elektrische Arbeit,

Abteilung 2. Für bezogene inländische Kohlen, die zur Herstellung steuerpflichtiger Erzeugnisse und zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet worden sind.

Bekanntmachung vom 14. Juni 1917.

(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 184.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Juni 1917 beschloffen, den nachstehenden Grundrissen für die Ausführung des § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 340) die Zustimmung zu erteilen.

Artikel I.

Die Steuerermäßigung bei dem Bezuge von Hausbrandkohlen für die Inhaber von Kleinwohnungen hat folgende Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Voraussetzung:

1. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben nach Lage der örtlichen Verhältnisse festzusetzen,

- a) Wohnungen welcher Art und Größe in ihrem Bezirk als Kleinwohnungen anzusehen sind,
- b) welche Mengen von Hausbrandkohle der verschiedenen Sorten den Inhabern von Kleinwohnungen als Jahresbedarf zugewilligt werden.

Als Hausbrandkohle für die Inhaber von Kleinwohnungen kann außer den im § 2 des Gesetzes aufgeführten Kohlen auch Rechenfoks und Gaskoks aus inländischer Steinkohle abgegeben werden. Bei der Abgabe von Rechenfoks ist der Foks bei der Grube zu bestellen und dort nach Maßgabe der zu § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen, jedoch nur mit 10 vom Hundert des Wertes, zu versteuern.

Bei der Abgabe von Gaskoks ist die zu dessen Herstellung erforderliche Kohle bei der Grube zu bestellen und dort mit 10 vom Hundert des Wertes zu versteuern. Dabei ist die Menge der zu bestellenden Kohle nach einem Ausbringen von 70 Koks zu 100 Kohle zu berechnen.

2. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben Einrichtungen zu treffen,

- a) die darauf abzielen, daß die Hausbrandkohlen zu Preisen geliefert werden, die die für gleiche Mengen sonst gezahlten örtlichen Preise mindestens um den Betrag der Steuerermäßigung unterstreiten;
- b) die es sichern, daß die Kohlen zu dem ermäßigten Preise nur an Inhaber der in Nr. 1 unter a) bezeichneten Wohnungen und in den nach Nr. 1 unter b) festgesetzten Mengen abgegeben werden;
- c) die eine Gewähr dafür geben, daß die den Vorschriften entsprechende Verwendung der mit Steuerermäßigung bezogenen Kohlen nachgeprüft werden kann.

3. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die nach Nr. 1 und 2 zu treffenden Festsetzungen und Einrichtungen von der Genehmigung durch die zuständige Behörde abhängig zu machen.

Artikel II.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben bei dem Bezuge der Hausbrandkohlen die Bestellungen mit der Versicherung zu versehen, daß die Kohlen für den Hausbrand gemäß § 6 Abs. 2 des Kohlensteuergesetzes bestellt werden.

Für den Bezug und für die Verteilung der Kohlen können sich die Gemeinden und Gemeindeverbände der Vermittlung des Kohlenhandels, öffentlicher oder privater Verwaltungen, von Bezugs- oder Konsum-Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen bedienen.

Artikel III.

Der Bezug von Hausbrandkohlen darf nur für den eigenen Verbrauch des Kleinwohnungsinhabers erfolgen; der Weiterverkauf ist untersagt.

Für die Versorgung auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes kommen Inhaber von Kleinwohnungen insoweit nicht in Betracht, als sie bereits auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes steuerfreie Hausbrandkohlen erhalten.

Artikel IV.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen, welche Gemeinden oder Gemeindeverbände in Ausführung dieser Grundsätze erlassen, werden auf Grund des § 25 des Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu dreihundert Mark bestraft.

Artikel V.

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben die von ihnen in Ausführung dieser Grundsätze jeweils erlassenen Anordnungen, gegebenenfalls nach erfolgter Genehmigung, ihrer örtlich zuständigen Steuerstelle in zwei Stücken einzureichen. Sie haben ihr ferner zum 1. Mai jeden Jahres in zwei Stücken eine Mitteilung über die Zahl der in Betracht kommenden Inhaber von Kleinwohnungen und über die Mengen und Sorten der im abgelaufenen Rechnungsjahre bestellten Hausbrandkohlen einzufenden.

Berlin, den 14. Juni 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Roedern.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 12. Juli d. J. beschlossen:

Auf die Stelle der nach dem dritten Satz im Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Juni 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 397) der Berechnung der Übergangsabgabe zugrunde zu legenden Mindestmalzmenge von 21,5 kg für 1 hl Bier tritt für die Zeit vom 1. August 1917 bis zum 30. September 1918 eine Mindestmalzmenge von 9,5 kg.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Reufschel.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt II Högter im Bezirke des Hauptzollamts Lemgo ist für die Dauer des Krieges geschlossen worden. Seine Geschäfte sind auf das Zollamt I Waderborn im gleichen Hauptamtsbezirk übergegangen.

Dem Zollamt I Osterode am Harz im Bezirke des Hauptzollamts Münden ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitcheinern I über Rohtabak für die Firma G. Doppmannen in Osterode am Harz beigelegt worden.

Königreich Bayern.

Bis auf weiteres sind geschlossen worden:

das Nebenzollamt II Wödmern im Bezirke des Hauptzollamts Pfronten unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Nebenzollamt I Oberstdorf; das Zollamt Kaufbeuren im Bezirke des Hauptzollamts Memmingen unter Übertragung der zollamtlichen Geschäfte auf das Zollamt Kempten; die Steuerbestelle in Kaufbeuren bleibt aufrecht erhalten; das Nebenzollamt I Oberkaufen im Bezirke des Hauptzollamts Lindau unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Nebenzollamt II Aach.

Königreich Sachsen.

Die Zollabfertigungsstelle für Postgüter Hirschfelde im Bezirke des Hauptzollamts Zittau ist aufgehoben worden.

Herzogtum Braunschweig.

Neu errichtet:

auf dem Salzwert Wilhelmshall bei Delsburg im Bezirke des Hauptzollamts Braunschweig ein Salzsteueramt mit der Bezeichnung Salzsteueramt Wilhelmshall-Delsburg;

auf dem Kalisalzbergwerk Alße bei Wittmar im Bezirke des Hauptzollamts Wolfenbüttel ein Salzsteueramt mit der Bezeichnung Salzsteueramt Alße.

Beiden Ämtern ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Salzbegleitcheinern I und II beigelegt worden.

2. Band

Status der deutschen Notenbanken Ende Juni 1917 nach dem im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Stufennummer	Bezeichnung der Banken	Grun- kapital	Re- serven- fonds	Noten- umlauf	Gegen 31. Mai 1917	Un- geordnete Noten	Gegen 31. Mai 1917	Sonstige säugliche Res- serven	Gegen 31. Mai 1917	Res- serven- stellen mit Reser- vierungsfrei	Gegen 31. Mai 1917	Sonstige Posten	Gegen 31. Mai 1917	Summe der Posten	Gegen 31. Mai 1917	Gegen Res- serven- stellen aus ver- ge- henen inän- der- lichen Beziehun-
1	Reichsbank	180 000	90 137	8 698 740	+ 413 586	5 725 400	+ 457 291	5 692 650	+ 1 164 487	-	-	612 640	+ 146 100	15 274 176	+ 1 714 173	-
2	Bayerische Notenbank	7 500	3 760	68 226	+ 119	85 392	+ 3 606	6 751	+ 454	-	-	5 960	+ 690	91 606	+ 1 203	13
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 600	38 214	+ 2 366	7 349	+ 4 996	33 949	+ 10 890	19 766	- 6 058	2 337	+ 157	131 966	+ 7 285	1
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	94 627	+ 562	9 215	+ 1 024	40 230	- 986	130	- 1	1 718	+ 179	77 575	- 245	7
5	Sächsische Bank	9 000	2 250	23 465	+ 1 334	9 787	- 148	25 365	- 3 763	-	-	1 617	+ 182	61 697	- 2 247	6
	Zusammen	236 500	106 607	8 853 272	+ 4 17 967	5 787 162	+ 466 832	5 798 944	+ 1 161 023	19 896	- 6 059	629 890	+ 147 308	15 637 000	+ 1 720 229	24

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M	=	2 011 847 000 M	} (bei der Bank Nr. 1),	
50 "	=	858 018 000 "		
100 "	=	3 901 523 000 "		
500 "	=	13 675 000 "		(bei der Bank Nr. 3),
1 000 "	=	2 073 714 000 "		(bei der Bank Nr. 1).

w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Mai 1917.

auf Tausend Mark.)

Aktivn.

Reichs- bestand	Aktivn.																Reichs- nummer
	Gegen 31. Mai 1917	Reichs- und Land- schaften- Scheine	Gegen 31. Mai 1917	Noten anderer Banken	Gegen 31. Mai 1917	Wechsel und Schecks	Gegen 31. Mai 1917	Bombard	Gegen 31. Mai 1917	Effekten	Gegen 31. Mai 1917	Sonstige Kittba	Gegen 31. Mai 1917	Summe der Kittba	Gegen 31. Mai 1917		
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	
2 621 094	- 46 035	450 267	+ 2 571	1 970	- 241	10 962 473	+ 1 507 969	8 768	- 982	105 910	- 6 681	1 224 988	+ 167 582	16 274 176	+ 1 714 173	1	
29 370	+ 134	683	- 571	2 681	- 3 110	44 162	- 1 104	3 303	- 105	2 560	+ 572	9 637	+ 5 147	91 506	+ 1 263	2	
22 419	+ 223	4 476	- 704	4 248	- 1 692	25 290	+ 1 144	42 453	+ 868	11 396	- 614	21 700	+ 8 270	131 956	+ 7 286	3	
9 006	- 627	1 065	- 70	5 321	+ 235	25 004	- 880	18 202	- 1 994	3 702	- 384	15 255	+ 3 454	77 576	- 245	4	
6 447	- 11	2 297	- 176	4 934	+ 1 669	19 808	+ 2 222	4 373	+ 187	2 712	- 1 446	21 128	- 4 892	81 607	- 2 247	5	
2 588 030	- 46 310	458 908	+ 1 000	19 052	- 3330	11 070 735	+ 1 599 342	78 979	- 1 960	125 588	- 6 253	1 291 308	+ 179 731	15 637 000	+ 1 720 229		

3. Z u f t i z w e f e n .

Die im Zentralblatt 1914 S. 174 veröffentlichte Nachweisung derjenigen Behörden und Personen, die im Geschäftsbereiche der königlich Preussischen Militärverwaltung bei der Pfändung des Dienst-einkommens von Offizieren und von Beamten der Militärverwaltung sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebühren der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Reichs- (Militär-) Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 829 ff. der Zivil-prozessordnung zu vertreten, ist wie folgt abgeändert worden:

In Ziffer IV ist das Wort „Feldzeugmeister“ durch das Wort „Chef des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes“, und in Spalte 3, Ziffer 1 sind die Worte „Offiziere und Beamten der Feldzeugmeisterei mit Ausnahme des Feldzeugmeisters“ durch die Worte „Offiziere und Beamten des Waffen- und Munitions-Beschaffungs-Amtes mit Ausnahme des Chefs“ ersetzt worden.

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.



Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es befehen durch alle Poftanftalten und Buchhandlungen zum Jahrespreife von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfeligen Drudbogen berechnet

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 27. Juli 1917.	Nr. 22.
----------------	-------------------------------------	---------

Inhalt: 1. Statiftik: Einſchränkung der weiteren Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 Seite 237	2. Verſicherungswefen: Erftattung der veranlagten Beiträge für Wochenhilfe aus Anlaß des unterländifchen Hilfsdienftes an die Lieferungsverbände . . . 238
--	--

1. Statiftik.

Bekanntmachung

über Einſchränkung der weiteren Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916.
Vom 19. Juli 1917.

Der Bundesrat hat über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 folgendes beſchloſſen:

Die Aufarbeitung und weitere Bearbeitung der in der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 über die weitere Bearbeitung der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 62) vorgeſchriebenen Tafeln 6, 7 und 10 wird eingeſtellt.

Berlin, den 19. Juli 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caſpar.

2. V e r s i c h e r u n g s w e s e n .

Bekanntmachung

über die Erstattung der verauslagten Beträge für Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes an die Lieferungsverbände.

Gemäß § 20 der Bekanntmachung über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes vom 6. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 591) wird über die Erstattung der von den Lieferungsverbänden verauslagten Beträge für Wochenhilfe folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Lieferungsverbände reichen ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Auslagen für Wochenhilfe vierteljährlich denjenigen Stellen ein, welchen die Prüfung der festgestellten Beträge für Ansprüche aus Kriegseinstellungen obliegt. Diese Stellen prüfen die Erstattungsansprüche und erteilen alsdann Zahlungsanweisung. Die Belege sind den Lieferungsverbänden zurückzugeben, welche sie bis nach Beendigung der Prüfung durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs aufbewahren.

§ 2.

Die prüfenden Stellen melden die verauslagten Beträge der Reichshauptkasse zur Erstattung an. Die Anmeldung ist unter Befügung der Quittungen der Lieferungsverbände über den Empfang der von ihnen gezahlten Beträge für Wochenhilfe beim Reichsamt des Innern einzureichen.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 17. August 1917.	Nr. 23.
<p>Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Annahme von Zivilstandshandlungen; — Bestellung eines Konsularagenten Seite 239</p> <p>2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1917 240</p> <p>3. Post- und Telegraphenwesen: <u>Postordnung</u> für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 242</p>	<p>Bekanntmachung, betreffend die Postprotektlaufträge mit Beschlern und Schecks, die in Effah-Lothringen gültig sind 280</p> <p>4. Zoll- und Steuerwesen: Festlegung des Zigarettenkon- tingents für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1917 281</p> <p>5. Polizeiwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 281</p>	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Sofia beschäftigten Vizekonsul Timann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Von dem Kaiserlichen Konsulatsvertreter in Kristianland (Norwegen) ist der Rentner Gustav Schmidt zum Konsularagenten in Mandal bestellt worden.

2. B a n k

Status der deutschen Notenbanken Ende Juli 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Banken-Nummern	Bezeichnung der Banken	Grundfabrikat	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 30. Juni 1917		Ungebedete Noten	Gegen 30. Juni 1917		Sonnige Mittel für die Verbindlichkeiten	Gegen 30. Juni 1917		Sonnige Passiva	Gegen 30. Juni 1917		Summe der Passiva	Gegen 30. Juni 1917		Event. Verbindl. aus weiteren Gebenen im nächsten Wochen	
					+	-		+	-		+	-		+	-					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Reichsbank	180 000	90 137	8 832 737	+153 997	5 846 636	+120 227	5 947 971	+ 155 321	—	—	562 307	- 60 342	15 523 162	+ 248 976	—				
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 750	68 047	- 170	51 069	- 4 329	6 699	- 69	—	—	6 384	+ 1 015	92 380	+ 784	100				
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	39 169	+ 965	7 012	- 387	28 101	- 5 848	21 097	+ 1 341	2 871	+ 334	128 738	- 3 218	—				
4	Württembergische Notenbank	0 000	1 870	24 535	- 92	8 951	- 264	48 950	+ 6 720	130	—	1 935	+ 217	84 420	+ 6 845	120				
5	Badische Bank	9 000	2 250	24 198	+ 733	10 637	+ 750	42 077	+ 16 712	—	—	2 015	+ 398	79 540	+ 17 843	15				
	Zusammen	236 500	105 507	9 008 696	+155 414	5 908 205	+116 053	5 971 788	+ 172 863	21 227	+ 1 341	566 512	- 38 378	15 008 230	+ 271 200	274				

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Währungsnoten zu

20 M = 2 002 611 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 845 802 000 "			
100 " = 3 939 412 000 "			
500 " = 15 488 000 "			(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 2 205 318 000 "			

w e s e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Juni 1917.

auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Bilanz- beilage	Gegen		Reichs- und Fortschritts- loosen- scheine	Gegen		Noten anderer Banken	Gegen		Wechsel und Schecks	Gegen		Sombard	Gegen		Sonnige Kassa	Gegen		Summe der Kassa	Gegen		Sonstige Summe
	30. Juni 1917	30. Juni 1917		30. Juni 1917	30. Juni 1917		30. Juni 1917	30. Juni 1917		30. Juni 1917	30. Juni 1917		30. Juni 1917	30. Juni 1917		30. Juni 1917					
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34					
2 478 001	- 43 003	325 211	+ 74 977	3 836	+ 1 888	11 127 820	+ 165 347	9 676	+ 907	127 741	+ 22 626	280 816	+ 26 427	15 623 162	+ 248 976	1					
29 674	+ 4	990	+ 316	6 405	+ 3 624	46 343	+ 2 181	8 104	- 99	2 519	- 41	9 430	- 5 401	92 380	+ 784	2					
22 692	+ 219	4 555	+ 79	4 970	+ 724	20 061	- 4 389	48 445	+ 6 012	11 101	- 297	16 094	- 5 616	128 738	- 3 218	3					
8 816	- 190	1 816	+ 731	4 062	- 360	29 623	+ 4 610	21 067	+ 2 885	3 657	- 46	14 480	- 766	84 420	+ 6 845	4					
6 448	+ 1	2 454	+ 187	4 760	- 175	19 123	- 683	4 770	+ 307	1 875	- 837	40 111	+ 18 963	79 540	+ 17 843	5					
2545 471	- 43 039	655 069	+ 75 260	24 942	+ 6 890	11 243 960	+ 167 125	87 061	+ 10 082	146 890	+ 21 305	1 204 935	+ 33 627	15 908 230	+ 271 230						

3. Post- und Telegraphenwesen.

Postordnung für das Deutsche Reich

vom 28. Juli 1917.

Inhaltsverzeichnis.

Nr. des Paragraphen	Inhalt	Seite
Abchnitt I. Postsendungen.		
1	Allgemeines	244
2	Wirkungsbereich	244
3	Außenstele	244
4	Aufschrift	244
5	Ausschließung von der Postbeförderung	245
6	Bedingte Zulassung zur Postbeförderung	245
7	Postarten	246
8	Drucksachen	246
9	Geistspapiere	249
10	Warenproben	249
11	Mischsendungen	250
12	Paquete	250
13	Einschreibsendungen	251
14	Briefsendungen	251
15	Verpackung der Paquete und Briefsendungen	252
16	Beschluß der Paquete und Briefsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsregierung besetzten Paquete	252
17	Besondere Anforderungen an Verpackung und Beschluß der Briefsendungen	252
18	Postaufträge	253
19	Nachnahmeseudungen	257
20	Postanweisungen	258
21	Postcreditbriefe	260
22	Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	260
23	Bahnpostbriefe	262
24	Dringende Paquete	262
25	Briefe mit Zustellungsurkunde	262
26	Rückchein	263
27	Behandlung vorschriftswidriger Sendungen	263
28	Zeitungsvertrieb	264
29	Zeit der Einlieferung	264
30	Zeit der Einlieferung	264
31	Einlieferungsschein	265
32	Reitung der Postsendungen	265
33	Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender	266
34	Zurücksendung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten	266
35	Beschließung und Öffnung der Sendungen durch Postbeamte	266
36	Bestellung und Bestellgebühren	267
37	Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr	269
38	Zeit der Bestellung	269
39	An wen die Sendungen auszuhandigen sind	269

Nr. des Para- graphen	I n h a l t	Seite
40	Heftung der Briefe mit Zustellungsactunde	270
41	Aushändigung postlagernder Sendungen	271
42	Absolung der Sendungen	271
43	Aushändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paketkarten, Ablieferungsgscheine und Postanweisungen	272
44	Nachsendung der Postsendungen	272
45	Behandlung unbesetzbarer Postsendungen am Bestimmungsorte	273
46	Behandlung unbesetzbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgabecoort oder am Wohnort des Absenders	274
47	Laufscheine über Postsendungen	275
48	Nachlieferung von Zeitungen	275
49	Verkauf von Postwertzeichen	275
50	Zahlung des Portos und der anderen Gebühren	275
Abchnitt II. Personenbeförderung.		
1. Personenposten.		
51	Meldung zur Reise	276
52	Personen, die von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind	277
53	Personengeld; Fahrchein	277
54	Erstattung von Personengeld	277
55	Verhalten der Reisenden bei der Abreise	277
56	Wäse der Reisenden	278
57	Nitnahme von Tieren	278
58	Reisegepäck	278
59	Überfrachtcoort und Verfrachtungsg Gebühr	278
60	Verfügung der Reisenden über das Reisegepäck unterwegs	279
61	Verhalten der Reisenden auf den Posten	279
62	Wartezimmer der Postanstalten	279
2. Güter- und Karrieposten.		
63	Regelung der Benutzung	279
3. Landpostfahrten.		
64	Regelung der Benutzung	279
Abchnitt III. Schlußbestimmungen.		
65	Nachpostsendungen	280
66	Inkrafttreten	280

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abchnitt I. Postsendungen.

Allgemeines.

§ 1. I Als Postsendungen werden zugelassen:

1. Briefe,
2. Pakete,
3. Postanweisungen,
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mißsendungen sind offene Briefe; sie werden weiterhin unter den „Briefsendungen“ mit eingegriffen.

II Die nicht eingeschrieben (§ 13) und nicht unter Wertangabe (§ 14) aufgelieferten Briefsendungen und Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

Reisgewicht.

§ 2. Das Reisgewicht beträgt:

- für Briefe 250 g,
- für Drucksachen 1 kg,
- für offene Blindenschriftsendungen 3 kg,
- für Geschäftspapiere 1 kg,
- für Warenproben 500 g,
- für Mißsendungen 1 kg,
- für Pakete 50 kg.

Außenseite.

§ 3. I Außer den Angaben über die Beförderung darf der Absender auf der Außenseite seinen Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung vermerken und dazu auch, außer bei Wertbriefen (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), aufgeklebte Zettel benutzen.

II Bei Postkarten verfügt er über die Rückseite und den linken Teil der Vorderseite. Bei Drucksachen in Form offener Karten (§ 8, VII) können auf dem linken Teil der Vorderseite Angaben jeder Art durch Druck oder durch ein anderes mechanisches Vervielfältigungsverfahren angebracht werden. Bei den übrigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, und Abbildungen zulässig, wenn sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Geschäfts-Anpreisungs-, Wohltätigkeits-, Gedenk- und ähnliche Karten dürfen nicht auf den rechten Teil der Vorderseite der Karten oder auf die Vorderseite der übrigen Briefsendungen geklebt werden. Über die besonderen Bestimmungen für Paketkarten und Postanweisungen s. § 12 und 20.

III Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Vorderseite, bei Paketen an dieselbe Stelle der Paketkarte zu kleben.

Aufschrift.

§ 4. I In der Aufschrift sind Empfänger und Bestimmungsort, bei großen Orten auch Straße und Hausnummer, deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Die Lage nicht allgemein bekannter Orte muß näher bezeichnet werden. Bei Sendungen nach Orten ohne Postanstalt ist die Postanstalt anzugeben, von der die Sendung bestellt wird oder abgeholt werden soll.

Postlagernde Sendungen, für die die Post keine Gewähr leistet, dürfen statt des Namens des Empfängers Buchstaben, Ziffern, einzelne Wörter oder kurze Sätze tragen.

II Bei gewöhnlichen Briefsendungen kann der Absender sogenannte Fensterbriefumschläge verwenden und die Aufschrift auf der Briefeinlage selbst anbringen, wenn der über der Aufschrift befindliche Teil des Umschlags, das Fenster, so durchscheinend und die Briefeinlage in dem Umschlag so verwahrt ist, daß die Aufschrift leicht gelesen werden kann. Das Fenster darf keinen störenden Glanz zeigen, muß die Anbringung einer leicht und gut haftenden Schrift gestatten, einen festen Bestandteil des Umschlags bilden und darf nicht eingelebt sein. Die Aufschrift muß den Rängen des Umschlags gleichgerichtet sein.

III Das Paket muß dieselbe Aufschrift, auch dieselben Vermerke über Freimachung, Güterbestellung usw. erhalten wie die Paketarte, so daß es nötigenfalls auch ohne sie bestellt werden kann. Über die Einschreib-, Wert- und Nachnahmepakete, die dringenden Pakete und die Pakete gegen Rückschein s. § 13, II, 14, II, 19, II, 24, II und 26, II.

IV Die Aufschrift eines Pakets kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeteilt oder sonst haltbar befestigt oder auf einer Fahne von Pappe, Pergament, Holz oder anderem dauerhaftesten Stoff angebracht sein. Besonders groß und deutlich muß der Name der Bestimmungs-Postanstalt geschrieben oder gedruckt sein.

Ausschließung von der Postbeförderung.

§ 5. I Von der Postbeförderung ausgeschlossen sind:

1. Sendungen, deren Außenseite oder sichtbarer Inhalt gegen die Gesetzgebung oder das öffentliche Wohl oder die Sittlichkeit verstößt;
2. Gegenstände, deren Beförderung gefährlich ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündlichen Sachen und ätzende Flüssigkeiten.

II Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände der unter 1, 2 genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn er sie verweigert, die Annahme ablehnen.

III Wer den Inhalt der unter 1, 2 bezeichneten Sendungen verschweigt oder unrichtig angibt, haftet — von der gesetzlichen Strafe abgesehen — für allen daraus entstehenden Schaden (§ 27, III).

IV Die Post darf die Annahme und Beförderung von Sendungen ablehnen, die sie mit den vorhandenen Verbindungen und Mitteln nicht nach dem Bestimmungsorte bringen kann.

Bedingte Zulassung zur Postbeförderung.

§ 6. I Flüssigkeiten, schnell verderbende oder faulende Sachen, unförmig große Gegenstände und lebende Tiere können zurückgewiesen werden. Bei Sendungen mit lebenden Tieren hat der Absender auf der Aufschriftseite (bei Paketen auch auf der Paketarte) zu bestimmen, was geschehen soll, wenn der Empfänger die Sendung nicht binnen 24 Stunden nach postamtlicher Benachrichtigung annimmt oder wenn sie aus anderem Grunde unbestellbar wird. Die Bestimmung hat zu lauten:

- „Wenn unbestellbar, zurück“ oder
- „Wenn unbestellbar, an N. in N.“ oder
- „Wenn unbestellbar, verkaufen“ oder
- „Wenn unbestellbar, telegraphische Nachricht auf meine Kosten“.

Ebenso kann der Absender über Pakete mit leicht verderblichem Inhalt, z. B. frischen Blumen, für den Fall der Unbestellbarkeit voraus verfügen.

Die Verfügung des Absenders ist maßgebend, außer wenn der Inhalt voraussichtlich vor der Ausführung verderben würde (§ 45, v).

II Wenn solche Sendungen oder leicht zerbrechliche oder in Schädelteln verpackte Sachen infolge ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verpackung beschädigt werden oder verloren gehen, so leistet die Post keinen Ersatz.

III Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Handfeuerwaffen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche auf der Paketarte und auf

der Sendung bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfener bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder das Geschoß noch das Schrot noch das Pulver aus den Hülzen herausfallen, noch bei Pappatronen die Pappe brechen kann.

iv Rohes Zellhorn sowie Lichtpilsfilme aus Zellhorn werden nur in festen Holzlisten zugelassen; Waren, die ganz oder zum Teil aus Zellhorn bestehen, müssen — auch bei Briefsendungen — in starke Pappe verpackt sein. Alle Sendungen, die rohes Zellhorn oder Zellhornwaren enthalten, müssen augenfällig als solche gekennzeichnet sein; auch auf der Paketkarte ist der Inhalt anzugeben.

v Radium- oder mesothorhaltige Körper mit einem Gehalte von über ein Milligramm Radium-Element müssen in Kästen von mindestens 25 cm Kantlänge so verpackt sein, daß sie sich in der Mitte der Kiste befinden. Der Inhalt ist auf dem Paket und der Paketkarte in die Augen fallend anzugeben.

vi Vermutet die Post in einer Sendung Gegenstände usw. der unter 1 bis v genannten Art, so kann sie vom Absender die Angabe des Inhalts verlangen und, wenn diese verweigert wird, die Annahme ablehnen (§ 5, II).

VII Über die Haftbarkeit der Absender bedingt zugelassener Gegenstände s. § 27, III.

Postkarten.

§ 7. I Postkarten müssen offen versandt werden.

II Die Post verkauft mit dem Freimarkenstempel versehenen Postkarten zum Nennwerte des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück.

III Andere Postkarten werden zugelassen, wenn sie in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den amtlich ausgegebenen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen.

iv Silberschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite sind zulässig, wenn sie nicht die Eigenschaft der offenen Postkarten aufheben. Die Zettel usw. müssen ganz aufgellebt sein. Warenproben (§ 10) mit Postkarten zu vereinen, ist nicht gestattet.

v Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Diese Doppellarten müssen in beiden Teilen den Bestimmungen entsprechen; die Antwortkarte muß als solche bezeichnet sein.

vi Die Gebühr einschließlich der Reichsabgabe (Gesetz vom 21. Juni 1916) beträgt $7\frac{1}{2}$ Pf. für die einfache freigemachte Postkarte oder für jeden der beiden Teile der Doppellarte, 15 Pf. für die nichtfreigemachte einfache Postkarte.

vii Für unzureichend freigemachte Postkarten beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

VIII Postkarten, die den Bestimmungen (I, III bis v nicht entsprechen, unterliegen dem Briefporto.

Drucksachen.

§ 8. I Als Drucksachen gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle auf Papier, Pergament oder Steifpapier durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Seltographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren hergestellten Abdrude oder Abzüge, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind, endlich unter derselben Bedingung zum Gebrauche der Blinden bestimmte Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben.

Über die zulässigen schriftlichen Änderungen und Zusätze s. unter x. Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigelegt sein; ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern usw. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerten, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

II Als Drucksachen gelten auch Abdrude oder Abzüge, die durch verschiedene Bervielfältigungsverfahren (1), z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Seltographie, hergestellt sind.

III Nicht als Drucksachen gelten die mit Durchdruck, Paus- (Kopier-) Preise oder Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen mit Zeichen, die eine verabredete Sprache darstellen können.

IV Die Sendungen können unter der Aufschrift bestimmter Empfänger oder als außergewöhnliche Beilagen der durch die Post vertriebenen Zeitungen und Zeitschriften eingeliefert werden.

a) Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

v Die Sendungen sind offen, und zwar entweder unter Streifen- oder Kreuzband oder umschürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet einzuliefern, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band usw. können auch Bücher, gleichviel ob gebunden oder geheftet, versandt werden. Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt sein und den Vermerk „Blindenschrift“ tragen.

vi Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

vii Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig.

viii Die Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Aufschrift enthalten.

ix Mehrere zu einer Sendung vereinigte Drucksachen dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Bereinigung mit Geschäftspapieren und Warenproben f. § 11.

x Es ist zulässig:

1. auf gedruckten Besuchskarten, Weihnachts- und Neujahrskarten Namen, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders anzugeben sowie mit höchstens 5 Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfugungen, Weileisbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;
2. auf den Drucksachen selbst Abendungstag, Unterschrift oder Firma sowie Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers handschriftlich oder mechanisch anzugeben oder zu ändern;
3. Druckfehler zu berichtigen;
4. Berichtigungsbogen die Urschrift (Manuskript) beizufügen, in den Bogen zu ändern und zuzusetzen und Bemerkungen über die Berichtigung, die Form und den Druck zu machen und solche Zusätze auch auf besonderen Zetteln anzubringen;
5. Stellen des Druckes zu streichen;
6. Wörter oder Teile des Druckes durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;
7. bei Preislisten, Wörternzetteln, Geschäftsanzeigen, Handelsrundschriften und Anzeigen- anerbieten Zahlen nebst Zusätzen, die als Bestandteile der Preisbestimmung zu betrachten sind, bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, die Zeit seines Eintreffens und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu berichtigen und in Anzeigen über Warensendungen den Tag der Abendung handschriftlich anzugeben;
8. in Anzeigen über Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag und die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;
9. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen und Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;
10. auf Bücher, Noten, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Landkarten eine Widmung zu schreiben, die Rechnung beizulegen und diese mit handschriftlichen Zusätzen über den Inhalt der Sendung zu versehen; die Zusätze dürfen nicht die Eigenschaft einer besonderen, selbständigen Mitteilung haben;
11. bei Bücher- und Sammelbestellzetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Noten die bestellten oder angebotenen Werke handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen;
12. Dankkarten, Trachtenbilder usw. auszumalen;
13. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern den Titel und Tag, die Nummer und Bezeichnung der Veröffentlichung, der der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich oder mechanisch hinzuzufügen;
14. bei Mitteilungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die durch die Reichsversicherungsordnung zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder mechanisch

vorzunehmen, die Beitragsmarken aufzukleben und die aufgeklebten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

15. bei Drucksachen, die von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder ihren Organen auf Grund der Reichsversicherungsordnung abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder mechanisch einzutragen oder zu ändern und den Vorbrud ganz oder teilweise zu streichen.

Alle anderen Zusätze oder Änderungen sind unzulässig, gleichviel ob sie handschriftlich oder mit Durchbrud, Paus- (Kopier-) Presse, Schreibmaschine (III) oder durch Überkleben, Unterpunkten, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden von Wörtern, Ziffern oder Zeichen usw. hergestellt sind. Durch die nach 5 und 6 erlaubten Streichungen, Anstriche und Unterstreichungen dürfen keine dreifachen Mittelungen in offener oder verabredeter Sprache entstehen.

XI Drucksachen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

XII Drucksachen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis	50 g	einschließlich	3 Pf.,
über	50 "	100 "	"	5 "
"	100 "	250 "	"	10 "
"	250 "	500 "	"	20 "
"	500 g	bis 1 kg	"	30 "

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

bis	50 g	einschließlich	3 Pf.,
über	50 g "	100 "	"	5 "
"	100 "	1 kg	"	10 "
"	1 kg "	2 "	"	20 "
"	2 "	3 "	"	30 "

Nichtfreigemachte Drucksachen werden nicht abgehandelt.

XIII Für unzureichend freigemachte Drucksachen beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

b) Drucksachen als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

xiv Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen müssen den Bestimmungen unter I und II entsprechen und sich in Größe und Stärke des Papiers sowie in ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen eignen; sie dürfen nach Form, Papier, Druck oder anderen Merkmalen nicht als Bestandteile der Zeitung oder Zeitschrift gelten können, mit der sie versandt werden sollen. Drucksachen, die über zwei Bogen stark oder gehftet, geflekt oder gebunden sind, werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Blinder herühren und sich die Bogenzahl und das Gewicht der einzelnen Teile unzweifelhaft feststellen läßt. Ausgeschlossenen sind Drucksachen verschiedener Auftraggeber, die als ein Ganzes hergestellt, dabei aber so angeordnet sind, daß sie sich in mehrere, einzeln verwendbare Teile zerlegen lassen, z. B. vereinigte Anpreisungs- und Bestellkarten verschiedener Firmen.

xv Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen hat der Verleger in die Zeitungen und Zeitschriften lose einzulegen; sie dürfen nicht eingehftet oder eingeklebt sein.

xvi Der Verleger hat jede Befreiung bei der Verlags-Postanstalt unter Entrichtung der Gebühr vorher anzumelden. Bei Berechnung der Gebühr gilt als Regel, daß die Beilage der ganzen Postauflage der Zeitung oder Zeitschrift beigelegt wird; ist sie ausnahmsweise nur einem Teile der Postauflage beigelegt, so ist die Gebühr nur für diesen Teil zu entrichten. In derartigen Fällen hat der Verleger bei der Einkieferung die bei den Postanstalten zu erfahrenden besonderen Bedingungen einzuhalten.

Der Gesamtbetrag der Gebühr wird auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

xvii Die Gebühr beträgt $\frac{1}{2}$ Pf. für je 25 g jedes einzelnen Beilagestücks. Dabei gilt jeder Teil bis zur Stärke von zwei Bogen oder Blättern, wenn Stärke und Farbe des Papiers gleich ist und Druck und Inhalt die Zusammengehörigkeit erweist, als besondere Beilage. Sonst wird die Gebühr für

jeden einzelnen Bogen oder für jedes einzelne Blatt berechnet. Als Bogen gilt bei ungeklebten, ungehefteten oder ungebundenen Drucksachen jedes in der Bogenform zusammenhängende gefaltete oder ungefaltete Blatt ohne Rücksicht auf seine Größe, während bei den anderen die Zahl der durch Falzen und Kleben oder Heften entstandenen Blätter auch dann maßgebend ist, wenn die Bogen nicht durch Ausschneiden in einzelne Blätter zerlegt sind.

Geschäftspapiere.

§ 9. I Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: alle Schriftstücke und Urkunden, die, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung haben, wie Prozessekten; von öffentlichen Beamten aufgenommenen Urkunden jeder Art; Frachtbriefe oder Ladescheine; Rechnungen, Quittungen auf gestempelt oder ungestempeltm Papier; verschiedene Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen usw.; offene Briefe und Postkarten, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben; Abschriften oder Auszüge außergerichtlicher Verträge auf gestempelt oder ungestempeltm Papier; geschriebene Notenblätter und Notenhefte (Partituren); die für sich veränderten Umschriften (Manuskripte) von Werken oder Zeitungen; nicht durchgesehene oder durchgesehene Schülerarbeiten, außer wenn sie mit einem Urteil über die Arbeit versehen sind; Militärpässe; Lohn-, Dienst- oder Arbeitsbücher usw.

II Nach Form und äußerer Beschaffenheit unterliegen sie denselben Vorschriften wie die Drucksachen (§ 8). Die Aufschrift muß die Bezeichnung „Geschäftspapiere“ enthalten.

III Mehrere zu einer Sendung vereinigte Geschäftspapiere dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Warenproben s. § 11.

IV Geschäftspapiere, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert.

V Geschäftspapiere müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

	bis 250 g einschließl.	10 Pf.,
über 250	= 500 g	„ 20 „,
„	500 g bis 1 kg	„ 30 „.

Nichtfreigemachte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt.

VI Für unzureichend freigemachte Geschäftspapiere beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Warenproben.

§ 10. I Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen: Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

II Sie müssen sich nach Verpackung, Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen; sie dürfen 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch sein.

III Briefe dürfen nicht beigelegt werden; es ist jedoch gestattet, Name, Stand und Wohnort nebst Wohnung des Absenders und des Empfängers, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, Maß, Ausdehnung, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware handschriftlich anzugeben.

IV Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säcken einzuliefern, so daß der Inhalt leicht gebrüht werden kann.

V Die Aufschrift ist möglichst auf der Sendung selbst oder, wenn dies nicht angeht, auf einer haltbar befestigten Folie von Pappe, Pergamentpapier oder anderem festen Stoff anzubringen. Die Aufschrift muß den Vermerk „Warenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“ enthalten.

VI Mehrere zu einer Sendung vereinigte Warenproben dürfen nicht mit verschiedenen Aufschriften versehen sein. Über die Vereinigung mit Drucksachen und Geschäftspapieren s. § 11.

VII Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle, fette Stoffe, Pulver sowie lebende Bienen werden unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Glas muß in Metall, Holz, Leder oder Pappe fest verpackt sein, so daß jeder Gefahr für andere Sendungen und die Beamten vorgebeugt wird;
2. Flüssigkeiten, Öle und leicht schmelzbare Stoffe müssen in Glasfläschchen fest verschlossen sein. Jedes Fläschchen muß in ein Kästchen von Holz oder starker Pappe mit Sägespänen, Baumwolle oder einem schwammigen Stoffe so verpackt sein, daß beim Zerbrechen die Flüssigkeit aufgesaugt wird. Das Kästchen selbst muß in eine Hülle von Metall, von Holz mit angeschraubtem Deckel oder von hartem und dickem Leder eingeschlossen sein. Werden die Fläschchen in durchlöcher Holzblöcke verpackt, die hinreichend widerstandsfähig, mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und mit einem Deckel verschlossen sind, so ist kein zweites Verhältnis nötig. Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn die Fläschchen sicher verschlossen, sämtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt sind und jedes von mehreren Fläschchen mit einer besonderen Hülle von Wellpappe versehen ist;
3. schwer schmelzende Fettstoffe wie Salben, weiche Seife, Harze usw. müssen zunächst in eine besondere Hülle (Kästchen, Säcken von Leinwand, Pergament usw.) eingeschlossen und dann in ein Kästchen von Holz, Metall oder hartem und dickem Leder verpackt sein;
4. Pulver müssen in Pappkästchen verpackt und diese in Säcken von Leinwand oder Pergament eingeschlossen sein;
5. lebende Bienen müssen in Kästchen verpackt werden, die die Gefahr des Entweichens ausschließen.

Die Verpackung muß in allen Fällen so eingerichtet sein, daß der Inhalt geprüft werden kann.

VIII Sendungen, die den Bestimmungen nicht entsprechen, werden nicht befördert. Dasselbe gilt für Warenproben usw., deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist.

IX Die Sendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich	10 Pf.,
über 250 bis 500 g einschließlich	20 " .

Nichtfreigemachte Sendungen werden nicht abgehandelt.

X Für unzureichend freigemachte Warenproben beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Mischsendungen.

§ 11. I Druckfachen, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen zusammengepackt werden, wenn

1. kein Gegenstand für sich die für ihn gültige Gewichtsgrenze oder Ausdehnung überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 1 kg beträgt.

II Die Sendungen müssen freigemacht sein. Die Gebühr beträgt:

bis 250 g einschließlich	10 Pf.,
über 250 " 500 " "	20 " ,
" 500 g bis 1 kg " "	30 " .

Nichtfreigemachte Sendungen werden nicht abgehandelt.

III Für unzureichend freigemachte Sendungen beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

Pakete.

§ 12. I Den Paketen muß eine Paketkarte beigegeben sein.

II Auf eine Paketkarte dürfen bis drei Pakete befördert werden, bei Nachnahme aber immer nur eins (§ 19).

III Auf eine Paketkarte dürfen nicht gewöhnliche, Wert- oder Einschreibpakete miteinander befördert werden.

IV Gehören mehrere Wertpakete zu einer Paketkarte, so muß darauf der Wert eines jeden besonders angegeben sein.

V Die oberste Postbehörde kann die Befugnis, mehrere Pakete mit einer Paketkarte zu versenden, vorübergehend aufheben.

VI Die Post verkauft mit Freimarken besetzte Paketkarten zum Nennwert, unbesetzte zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück.

VII Andere Paketkarten müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen.

VIII Den Abschnitt der Paketkarte kann der Absender zu Mitteilungen benutzen.

IX Die Paketkarte geht mit den Freimarken bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über. Der Empfänger oder bei Unbestellbarkeit der Absender muß sie an die Post zurückgeben, gleichviel ob er das Paket annimmt oder nicht; den Abschnitt kann er jedoch bei Annahme des Pakets abtrennen und behalten.

X Über Verpackung und Verschluss der Pakete s. § 15 und 16.

XI Auf Antrag becheinigen die Postanstalten die Einlieferung gewöhnlicher Pakete. Die Gebühr hierfür beträgt 10 Pf. Über mehrere zu einer Paketkarte gehörende Pakete wird eine gemeinschaftliche Bescheinigung ausgestellt.

XII Die Post verkauft Vordrucke zu Einlieferungsscheinen in Blöcken zu 100 Stück für 20 Pf. Einzelne werden unentgeltlich abgegeben. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen mit den amtlich ausgegebenen genau übereinstimmen.

XIII Der Absender hat in dem Einlieferungsscheine seinen Namen, die Zahl der zur Paketkarte gehörenden Pakete, den Namen des Empfängers und den Bestimmungsort anzugeben sowie die Gebühr durch Aufkleben von Freimarken zu entrichten.

Einschreibsendungen.

§ 13. I Briefsendungen und Pakete können eingeschrieben werden. Einschreibsendungen werden weder unter Wertangabe (§ 14) noch als dringende Pakete (§ 24) befördert. Zustellungsankunden (§ 25) dürfen nicht beigelegt werden.

II Der Absender hat die Sendung mit dem Vermerk „Einschreiben“ zu versehen, bei Paketen auch die Paketkarte, auf die sich die Gewährleistung nicht erstreckt. Über Verpackung und Verschluss der einzuschreibenden Pakete s. § 15 und 16.

III Die Einlieferung wird becheinigt.

IV Außer dem Porto wird eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht erhoben.

Wertsendungen.

§ 14. I Briefe und Pakete können unter Wertangabe befördert werden. Wertsendungen werden weder eingeschrieben (§ 13) noch als dringende Pakete (§ 24) befördert. Zustellungsankunden (§ 25) dürfen nicht beigelegt werden. Über Verpackung und Verschluss s. § 15 bis 17.

II Der Wert ist in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, in Reichswährung in Ziffern anzugeben. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen.

III Von kurshabenden Papieren ist der Kurswert, den sie zur Zeit der Einlieferung haben, von psandrechtlichen Papieren, Wechseln und ähnlichen Urkunden sind als Wert die Kosten anzugeben, die eine neue rechtsgültige Ausfertigung der Urkunde oder die Einziehung der Forderung bei Verlust der Urkunde verursachen würde. Entspricht die Wertangabe diesen Grundätzen nicht, so kann die Sendung zur Verchtigung zurückgegeben werden. Aus einer zu hohen Wertangabe darf kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der Versicherungsgeld hergeleitet werden.

iv Die Angabe eines Nachnahmebetrags gilt nicht als Wertangabe. Nachnahmeforderungen werden daher nur dann als Wertsendungen behandelt, wenn außerdem noch ein Wert angegeben ist.

v Die Einlieferung wird bescheinigt.

Verpackung der Pakete und Wertsendungen.

§ 15. i Pakete und Wertsendungen sind je nach ihrem Umfang und Inhalt sowie nach der Länge der Beförderungsstrecke haltbar und sicher zu verpacken.

ii Bei Gegenständen von geringem Werte, die nicht unter Druck leiden und kein Fett und keine Feuchtigkeit abgeben, ferner bei Alten- oder Schriftensendungen genügt bei einem Gewichte bis 3 kg eine Hülle von Packpapier mit fester Verschnürung.

iii Schwerere Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

iv Sendungen von bedeutendem Werte, besonders solche, die durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaren, müssen je nach ihrem Werte, Umfang und Gewicht sicher in Wachseleinwand, Pappe oder in festen, unter Umständen mit Leinen überzogenen Kisten usw. verpackt sein.

v Sendungen, durch deren Inhalt andere Schaden leiden könnten, müssen so verpackt sein; daß das verhütet wird. Flüssigkeiten müssen starke Reifen haben. Leicht zerbrechliche Gefäße (Flaschen, Krüge usw.) mit Flüssigkeiten sind in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

vi Wertbriefe müssen mit einem haltbaren, aus einem Stücke hergestellten Umschlag versehen sein; er darf keine farbigen Ränder haben.

vii Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen s. § 17.

Ver schluß der Pakete und Wertsendungen; Kennzeichnung der von der Reichsabgabe befreiten Pakete.

§ 16. i Gemöhnliche und Einschreibepakete müssen so ver schlossen sein, daß ohne Öffnung oder Beschädigung des Verschlußes ihrem Inhalt nicht beizukommen ist. Siegel sind entbehrlich, wenn der Inhalt nach seiner Beschaffenheit durch Packung und Ver schluß ganz gesichert ist. Der Ver schluß kann durch eine gut geknotete Verschnürung oder, wenn die Hülle aus Packpapier besteht, mit gutem Klebstoff oder mit Siegelmarken hergestellt werden. Auch bei anderer Verpackung können Siegelmarken angewandt werden, wenn damit ein haltbarer Ver schluß erzielt wird. Ver schlossene Reise taschen, Koffer und Kisten, gut bereite und fest verspundete Fässer und fest vernagelte Kisten bedürfen keines weiteren Ver schlusses. Gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Werkzeuge, Kartentafeln, einzelne Stücke Wildbret, z. B. Sägen und Rehe, können ohne besonde ren Ver schluß angenommen werden.

Von der Reichsabgabe befreite Pakete, enthaltend Zeitungen oder Zeitschriften, dürfen nicht durch Lack siegel, Siegelmarken oder Prägebrud ver schlossen sein. Sie müssen über der Aufschrift einen weißen Zettel mit der groß gebuckten Bezeichnung „Zeitungen, Zeitschriften“ tragen. Derselbe Vermerk muß auf der Paketkarte angebracht sein. Die Postanstalten sind berechtigt, die Öffnung der so gekennzeichneten Pakete zur Prüfung des Inhalts an Amtsstelle zu verlangen oder selbst vorzunehmen.

ii Wertsendungen müssen soviel Abdrücke desselben Siegels in gutem Siegelad erhalten, daß dem Inhalt ohne sichtbare Beschädigung der Hülle (des Briefumschlages) oder der Siegel nicht beizukommen ist. Bei Wertbriefen müssen die Siegelabdrücke sämtliche Klappen des Umschlages treffen. Über die besonderen Anforderungen bei Geldsendungen s. § 17.

Besondere Anforderungen an Verpackung und Ver schluß der Geldsendungen.

§ 17. i Geldstücke in Briefen müssen so eingeschlagen und befestigt sein, daß sie ihre Lage nicht ändern können.

ii Bei Geldpaketen im Gewichte bis 2 kg, deren Wert bei Papiergeld 10 000 M und bei barem Geld 1000 M nicht übersteigt, genügt eine Hülle aus starkem, mehrfach umgeschlagenem Papier mit guter Verschnürung und Verriegelung. Geldpakete von größerem Gewicht oder von höherem Werte sind in haltbare Leinwand, in Wachseleinwand oder in Leder zu verpacken, gut zu umschüren und zu vernähen und auf der Last hinreichend oft zu verriegeln.

III Unverpackte Geldbeutel aus einfacher starker Leinwand sind nur zulässig, wenn das Geld gerollt oder zu Bündeln vereinigt ist; sonst müssen sie aus wenigstens doppelter Leinwand bestehen. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein; die Umschnürung muß durch ihn hindurchgezogen sein. Wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnürenden muß das Siegel aufgedrückt sein. Derartige Sendungen dürfen nicht über 25 kg wiegen.

Geldbeutel der Reichs- und Staatsbehörden und der Reichsbankanstalten werden auch mit Bleiverchluß zugelassen, wenn die Einrichtung und Beschaffenheit der Weißleige den Anforderungen der Post entspricht.

IV Geldkisten müssen aus starkem Holz gefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder gute Schlösser haben. Der Deckel darf nicht überstehen; die Eisenbeschläge müssen gut befestigt und so eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerbrechen können. Über 25 kg schwere Kisten müssen gut bereist und mit Handhaben versehen sein.

V Geldfässer müssen gut bereist, die Schlußreifen vernagelt und die beiden Böden so verschnürt und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Schnüre oder Siegel nicht zu öffnen sind.

VI Barees Geld in größeren Beträgen muß gerollt sein. Geld, das in Fässern oder Kisten verpackt werden soll, muß zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Postaufträge.

§ 18. I Die Post kann beauftragt werden,

1. Beträge bis 800 M einschließlich einzuziehen (Postaufträge zur Geldeinzahlung);
2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen (Postaufträge zur Annahmehinholung);
3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben (Postprotestaufträge).

Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

Wechsel über mehr als 800 M,

Wechsel in fremder Sprache,

Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, wenn der Aussteller durch das Wort „effektiv“ oder einen ähnlichen Zusatz die Zahlung in der benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,

Wechsel mit Notanschrift (Notadresse) oder Ehrenannahme,

Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestieren sind.

II Es ist beizufügen:

1. dem Postauftrage zur Geldeinzahlung das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Kinschein usw.). Mehrere Papiere — bis zu 10 — dürfen beigefügt werden, wenn sie demselben Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die einzuziehende Gesamtsomme 800 M nicht übersteigt;
2. dem Postauftrage zur Annahmehinholung der zur Annahme vorzuzeigende Wechsel. Mehrere Wechsel dürfen beigefügt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind;
3. dem Postprotestauftrage der quittierte Wechsel; mehrere Wechsel beizufügen, ist nicht gestattet.

III Der Postauftrag ist auf besonderem Vordruck, der Postauftragskarte, zu erteilen. Es gibt Postauftragsarten

1. a) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Postanweisung,
b) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Zahlkarte;
2. für Postaufträge zur Annahmehinholung;
3. a) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung,
b) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Die Post verkauft je 5 Vordrucke zu 5 Pf. Vordrucke mit anhängender Zahlkarte sind bei den Postämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vordrucke müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Ausdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

iv Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite der Postauftragskarte anzugeben:

1. bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, den einzuziehenden Betrag, die Zahl der Anlagen und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Tag angeben, an dem der Betrag eingezogen werden soll. Dieser Tag ist dann für die Vorzeigung maßgebend. Beantragt der Auftraggeber die Überweisung auf das Postsparkonto eines Dritten, so hat er am Fuße der Vorderseite der Postauftragskarte „Zahlkarte B. Sch. N. (Ort) Konto Nr. N. in M.“ und auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen zu vermerken;
2. bei Postaufträgen zur Annahmееinzahlung Namen und Wohnort der Person, die die Annahmeerklärung abgeben soll, den Betrag der vorzuzeigenden Wechsel und den eigenen Namen und Wohnort. Er kann auch den Fälligkeitstag des Wechsels und die Wechselnummer angeben;
3. bei Postprotestaufträgen Namen und Wohnort der Person, die zahlen soll, die Wechselsumme, den Tag, an dem nach dem Inhalt des Wechsels zu zahlen ist, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorgezeigt werden soll, ferner den eigenen Namen und Wohnort. Stimmen die Angaben in der Postauftragskarte über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit denen des Wechsels nicht überein, so ist der Wechsel maßgebend. Ist auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt, so ist in die Postauftragskarte nur der noch nicht bezahlte Rest einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so hat der Auftraggeber auf der Rückseite der Postauftragskarte zu vermerken „Der Wechsel ist vorgezeigt worden am (Tag der Vorzeigung)“.

Die Karten können ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der einzuziehende Betrag (Wechselsumme usw.) ist stets in Reichswährung anzugeben und die Marksumme in Buchstaben zu wiederholen.

Der Auftraggeber hat die der Postauftragskarte anhängende Postanweisung oder Zahlkarte auszufüllen; er ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

v Der Auftraggeber kann bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung oder zur Annahmееinzahlung auf der Rückseite der Karte bestimmen, daß sie nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuch an ihn zurück- oder an eine andere Person innerhalb des Deutschen Reichs weitergehandelt werden. Diesem Zwecke dienen die Vermerke „Sofort zurück“ oder „Sofort an N. in M.“ unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers. Wünscht der Auftraggeber die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ ohne Namensangabe.

vi Die Postauftragskarte bleibt bei Einziehung des Betrags oder bei Annahme des Wechsels oder bei postleitiger Protestierung im Gewahrsam der Post; sie darf nur zu den nach iv und v zulässigen Angaben benutzt werden; Briefe dürfen nicht beigelegt werden.

vii Der Postauftrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Postauftrag nach (Name der Bestimmungs-Postanstalt)“ einzuliefern. Als Bestimmungs-Postanstalt ist zu nennen

1. bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung und zur Annahmееinzahlung die Postanstalt, die den Gelbbetrag einziehen oder die Annahmeerklärung einholen soll;
2. bei Postprotestaufträgen die Postanstalt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die zahlen soll, nicht an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist.

Soll der Postauftrag an einem bestimmten Tage vorgezeigt werden, so darf er nicht früher als 7 Tage vorher eingeliefert werden. Mehrere Postaufträge dürfen nicht zu einer Sendung vereinigt werden.

viii Die Einlieferung wird bescheinigt.

ix Die Bestimmungs-Postanstalt läßt den Postauftrag dem Berechtigten vorgehen, um den Gelbbetrag gegen Aushändigung der quittierten Anlagen einzuziehen oder die schriftliche Annahme-

erklrung des Berechtigten auf dem Wechsel zu ertrten. Als berechtigt, einen Postauftrag zur Geldeinziehung einzulsen, gelten die im § 39, I bis V bezeichneten Personen. Postauftrge zur Annahmeerholung sind nur der in der Postauftragskarte genannten Person oder ihrem Bevollmchtigten vorzuzeigen. Wenn nicht bei der Post eine besondere Vollmacht fr die Annahme von Wechseln niedergelegt ist, gilt jeder als bevollmchtigt, der berechtigt ist, fr die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Wertsendungen von ber 800 M in Empfang zu nehmen (§ 39, VII).

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden Postauftrge nicht vorgezeigt.

x Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber nach Abzug der Postanweisungsgebhr durch Postanweisung (§ 20) bermittelt. Ist eine Postauftragskarte mit Zahlkarte (11) benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag auf das in der Zahlkarte angegebene Postfachkonto berwiesen. Der angenommene Wechsel wird an den Auftraggeber ohne Verzug eingeschrieben zurckgeschickt.

xi Wird der Postauftrag nicht eingelst, die Annahmeerklrung nicht erteilt oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird folgendermaen verfahren:

1. Wenn bei Postauftrgen zur Geldeinziehung und zur Annahmeerholung die Person, die zahlen oder die Annahmeerklrung abgeben soll, nicht zu ertrnen ist oder die Einlsung des Postauftrags oder die Abgabe der Annahmeerklrung verweigert, wird der Postauftrag sofort zurckgeschickt.

Postauftrge mit dem Vermerke „Sofort zurck“ oder „Sofort an N. in N.“ oder „Sofort zum Protell“ hlt die Post am Tage der ersten vergeblichen Vorzeigung oder des rten Versuches noch bis zum Schlusse der Posthalterstunden zur Einlsung oder Annahmeerklrung bereit, schickt sie dagegen sofort zurck oder weiter, wenn der auf der Postauftragskarte angegebene Tag (IV) bereits verstrichen ist. Mit der Aushngigung des Postauftrags und seiner Anlagen an den Gerichtsvollzieher, Notar usw. oder den zweiten Empfnger ist die Aufgabe der Post erfllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelfach an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Hat der Auftraggeber nichts Besonderes bestimmt, so erhlt der Berechtigte auf Verlangen eine sieben-tgige Frist, in der er den Postauftrag bei der Post einlösen kann; sie rechnet vom Tage nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Vorzeigeversuch an. Wird der Postauftrag innerhalb dieser Frist nicht eingelst, so wird er am folgenden Werktag nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlsung verweigert wird, sofort zurckgeschickt. Bleibt die Vorzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grunde erfolglos, so wird der Postauftrag noch bis zum Schlusse der Posthalterstunden bei der Post zur Einlsung oder Annahmeerklrung bereitgehalten.

Teilzahlungen werden bei Postauftrgen zur Geldeinziehung nicht angenommen.

Die Annahme eines Wechsels gilt als verweigert, wenn die Annahmeerklrung auf einen Teil der Wechselsumme beschrnkt wird oder andere Einschrnkungen enthlt.

2. Postprotestauftrge werden, wenn die Wechselsumme nicht gezahlt wird oder der Vorzeigeversuch erfolglos bleibt, bei der Post bis zum Schlusse der Posthalterstunden des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlsung bereitgehalten. Wird auch bis dahin nicht gezahlt, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch erfolglos, so wird gegen die in der Postauftragskarte bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Schon nach der ersten Vorzeigung wird der Protest erhoben, wenn dabei die Zahlung ausdrcklich verweigert worden ist. Ebenfalls wird schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung protestiert, wenn der Postprotestauftrag mit dem Vermerke „Ohne Protestfrist“ versehen ist oder die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abluft oder wenn die Person, die zahlen soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder einen Geschftsstaum (Geschftslokal) noch eine Wohnung hat oder wenn es die Post aus einem anderen Grunde fr erforderlich hlt.

Als Zahlungsverweigerung gilt in jedem Falle nur die Erklrung der Person, die zahlen soll, oder ihres Bevollmchtigten.

XII Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde eingeschrieben an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (XVI) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt.

Zählt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme und die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so wird ihr der Wechsel mit der Protesturkunde ausgehändigt.

XIII Die Protesterhebung durch die Post unterbleibt:

1. wenn dem Postprotestauftrage Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Wechsel beigelegt sind;
2. wenn die für Postaufträge zur Geldeinziehung oder zur Annahmееinholung vorgeschriebene Postauftragskarte benutzt ist.

Postaufträge auf unrichtiger Postauftragskarte sowie Postaufträge, denen

Wechsel in französischer Sprache,

Wechsel mit Rotanschrift (Rotadresse) oder Ehrenannahme,

unter Vorlegung mehrerer Stücke desselben Wechsels oder unter Vorlegung der Urschrift und einer Abschrift zu protestierende Wechsel

beigelegt sind, werden zunächst dem Berechtigten, bei Wechseln mit Rotanschrift (Rotadresse) oder Ehrenannahme nur dem Bezogenen, vorgezeigt. Bleibt die Vorzeigung oder der Besuch der Vorzeigung vergeblich, so werden sie an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Alle übrigen Postaufträge der unter 1 bezeichneten Art werden ohne Vorzeigung an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben.

Die Protesterhebung durch die Post kann unterbleiben, wenn der Auftrag erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat.

XIV Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels der ausgefüllten Postauftragskarte und unter den sonstigen Bedingungen des § 33 den Postauftrag zurückziehen; bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und zur Annahmееinholung kann er auch die Angaben in der Postauftragskarte ändern lassen. Bei den Anlagen sind nachträgliche Änderungen nicht zulässig.

XV Die Post haftet bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und Annahmееinholung für die Postauftraggläubigkeit wie für einen eingeschriebenen Brief und für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Sind die Anlagen eines Postauftrags ausgehändigt worden, ohne den Postauftragsbetrag ordnungsgemäß einzuziehen, so erhebt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger der Anlagen, den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage des Postauftrags. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weiterendung des Postauftrags, leistet sie nicht; sie übernimmt auch keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Bei Postprotestaufträgen haftet die Post für die ordnungsmäßige Ausführung eines vorchriftsmäßigen (Abs. 1 bis IV) Protestauftrags nach § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 321). Diese Haftung beginnt mit dem Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber nach Abs. XII eingeliefert worden ist. Bis zum Eingang des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief. In demselben Umfang haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel und der Protesturkunde, sobald er von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme gezahlt, so haftet die Post für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Für die Beförderung von Postprotestaufträgen, die an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben werden, haftet die Post wie für einen eingeschriebenen Brief.

xvi Es werden erhoben, einschließlich der Reichsabgabe:

1. für den Postauftragsbrief 35 Pf.;
2. a) für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20, II oder die Zahlartengebühr nach § 5 Ziffer 1 des Postfchekgesetzes vom 26. März 1914;
b) für die Rücksendung des angenommenen Wechsels 35 Pf.;
3. wenn die Wechselsumme nicht gezahlt worden ist:
 - a) für die Erhebung des Postprotektos
bei Wechseln bis 500 *M.* einschließlich 1 *M.*,
bei Wechseln über 500 *M.* 1 *M.* 50 Pf.;
 - b) für die Rücksendung des protektierten Wechsels und der Protekturlunde
im Orts- und Nachbarortsverkehr (§ 37) 35 Pf.,
28 Pf.

Zur Zahlung der Gebühren sowie zur Erhaltung der nach den Landesgesetzen entstehenden Stempelkosten für die Protekturlunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühr für den Postauftragsbrief (1) ist vorauszuzahlen. Die Postanweisungsgebühr (2a) wird von dem eingezogenen Betrag abgezogen, die Zahlartengebühr vom Postfchekkonto abgebucht (Postfchekgesetz § 5 und Postfchekordnung § 10, I). Die Gebühren unter 2b und unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protektierten Wechsels erhoben.

Ist die Zahlung des Geldebetrags oder die Annahme des Wechsels verweigert worden, so wird der Postauftrag gebührenfrei zurück- oder weitergesandt.

xvii Die Vorschriften dieses Paragraphen über Postprotektaufträge gelten sinngemäß auch für Schecks, die protektiert werden sollen.

Nachnahmeneben.

§ 19. I Postnachnahme ist bis 800 *M.* einschließlich bei Briefsendungen und Paketen zulässig; sie gilt nicht als Wertangabe (§ 14, IV). Zustellungsurkunden (§ 25) dürfen den Nachnahmeforderungen nicht beigelegt werden.

Der Absender hat bei Paketen oder Karten mit Nachnahme Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmefarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte, bei Briefen usw. mit Nachnahme, deren einzuziehender Betrag einem Postfchekkonto überwiesen werden soll, eine blaue Nachnahme-Zahlkarte (mit Klebeleiste) auszufüllen. Die Post verkauft je 5 Vorbrude zu 5 Pf. Vorbrude mit anhängender Zahlkarte sind bei den Postfchekämtern käuflich. Nicht von der Post bezogene Vorbrude müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlichen genau übereinstimmen.

II Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender durch Postanweisung übermittelt werden soll, müssen in der Aufschrift den Vermerk enthalten „Nachnahme Mark . . . Pf.“ (Nachnahme in Zahlen und Buchstaben) und unmittelbar darunter Namen und Wohnort — in größeren Städten auch die Wohnung — des Absenders. Auf den Nachnahme-Paketkarten und Nachnahmefarten sind Name und Wohnort des Absenders nicht nötig.

Briefsendungen und Pakete, deren Nachnahmebetrag dem Absender oder einem Dritten durch Zahlkarte überwiesen werden soll, müssen in der Briefaufschrift oder auf dem Paket den Vermerk enthalten „Nachnahme Mark . . . Pf.“ (Marksumme in Zahlen und Buchstaben) und unmittelbar darunter „Zahlkarte P. Sch. A. (Ort) Konto Nr. N. in M.“.

Beantlagt der Absender bei einer Nachnahme die Überweisung auf das Postfchekkonto eines Dritten, so hat er auf dem Abschnitt der Zahlkarte seinen Namen anzugeben.

Der Absender ist dafür verantwortlich, daß auf der anhängenden Postanweisung oder Zahlkarte sowie auf der blauen Nachnahme-Zahlkarte der Empfangsberechtigte richtig bezeichnet ist.

III Der Nachnahmebetrag wird bescheinigt. Wird die Einkieferung der Sendung ohnehin bescheinigt, so wird der Nachnahmebetrag dabei mit vermerkt.

iv Am Bestimmungsorte wird die Nachnahmesendung dem Empfänger vorgezeigt und gegen den Nachnahmebetrag ausgehändigt.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen werden nur Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ und auch diese nur zum ersten Mal (vi) vorgezeigt.

v Der eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abzug der Postanweisungsgebühr durch Postanweisung (§ 20) übermittelt. Auf dem Abschnitt der Postanweisung ist die Nachnahmesendung zu bezeichnen. Ist ein Bordruck mit anhängender Zahlkarte oder eine Nachnahme-Zahlkarte mit Klebeleiste benutzt worden, so wird der eingezogene Betrag auf das in der Zahlkarte angegebene Postfachkonto überwiesen.

vi Wird die Einlösung der Nachnahme verweigert, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt, wenn sie nicht zunächst als unbestellbar zu melden ist (§ 45).

Auf Verlangen wird dem Empfänger eine sieben tägige Einlösungsfrist gewährt, die vom Tage nach dem Eingang an rechnet. Sonntage und allgemeine Feiertage, an denen die Nachnahmesendung bestimmungsgemäß nicht vorgezeigt worden ist, zählen dabei nicht mit. Wird die Sendung bis zum letzten Tage der Frist nicht eingelöst, so wird sie an diesem Tage nochmals vorgezeigt und, wenn die Einlösung verweigert wird, sofort zurückgeschickt. Bleibt die Verzeigung oder der Versuch aus einem anderen Grund erfolglos, so wird die Sendung noch bis zum Schluß der Postschalterstunden zur Einlösung bereitgehalten.

Die Einlösungsfrist ist ausgeschlossen, wenn die Aufschrift (bei Pateten auch die Nachnahme-Paketkarte) den Vermerk „Sofort zurück“ oder eine ähnliche Angabe enthält.

Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden 7 Tage lang vom Tage nach dem Eingang zur Verfügung des Empfängers gehalten, wenn er nicht vorher die Annahme verweigert.

Bei Nachsendung (§ 44) wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

vii Der Absender kann unter den Bedingungen des § 33 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

viii Ist eine Nachnahmesendung ohne ordnungsmäßige Einziehung des Nachnahmebetrags ausgehändigt worden, so erhebt die Post dem Absender, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger, bei Einschreib- und Wertsendungen sowie bei gewöhnlichen Paketen den unmittelbaren Schaden bis zum Betrage der Nachnahme.

IX Für Nachnahmesendungen werden erhoben:

1. das Porto und die Reichsabgabe für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme, bei Einschreib- und Wertsendungen auch die Einschreib- und die Versicherungsgebühr;
2. eine Vorzeigeggebühr von 10 Pf.;
3. für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die Postanweisungsgebühr nach § 20, ii oder die Zahlkartengebühr nach dem Postgesetz § 5 Ziffer 1.

Die Vorzeigeggebühr (2) wird zugleich mit dem Porto usw. erhoben; sie ist auch zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird. Die Postanweisungsgebühr (3) wird von dem eingezogenen Betrag abgezogen, die Zahlkartengebühr vom Postfachkonto abgebucht (Postgesetz § 5 und Postordnung § 10, i).

Postanweisungen.

§ 20. a) Gewöhnliche Postanweisungen.

I Gelbbeträge bis 800 M einschließlich können durch Postanweisung übermittelt werden.

II Postanweisungen sind freizumachen. Die Gebühr beträgt:

	bis	5 M einschließlich	10 Pf.,
über	5	100	20
"	100	200	30
"	200	400	40
"	400	600	50
"	600	800	60

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbefähigung ist auch die Karte, nach der Gebühr für Postkarten, freizumachen.

iii Zu Postanweisungen dürfen nur die Vorbrücke der Post benutzt werden. Die Post verkauft sie zum Nennwert des Freimarkenstempels, ungestempelte zu 5 Pf. für je 5 Stüd, ungestempelte mit Postkarte zur Empfangsbestätigung zu 10 Pf. für je 5 Stüd.

iv Die Postanweisung muß entweder handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt werden. Der Betrag ist in Reichswährung anzugeben, die Marksumme in Ziffern und Buchstaben.

Bei Postanweisungen mit anhängendem Posteinlieferungsschein ist auch dieser vom Absender auszufüllen.

v Der Abschnitt der Postanweisung dient zu Mitteilungen des Absenders.

vi Die Einzahlung des Betrags wird bescheinigt.

vii Die Auszahlung hat der Empfänger auf der Rückseite zu bescheinigen; den Abschnitt kann er abtrennen. Auch die anhängende Postkarte wird ihm überlassen.

viii Die Postanweisung und die Freimarken gehen bei der Einlieferung in das Eigentum der Post über; sie müssen ihr auch dann zurückgegeben werden, wenn auf die Auszahlung des Betrags verzichtet oder seine Annahme verweigert wird.

ix Stehen der Bestimmungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

x Verliert der Empfänger eine Postanweisung, so hat er es der Bestimmungs-Postanstalt mitzuteilen. Diese setzt die Zahlung bis auf weiteres aus. Es ist Sache des Empfängers, den Absender zu veranlassen, daß dieser bei der Aufgabe-Postanstalt die Überendung eines von ihm auszufertigenden Doppels der Postanweisung erteilt. Bei der Einlieferung des Doppels ist die Einlieferungsbescheinigung über die abhanden gekommene Postanweisung vorzulegen. Das Doppel wird von dem Aufgaber nach dem Bestimmungsort gebührenfrei übersandt.

b) Telegraphische Postanweisungen.

xi Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen.

xii Das Überweisungs-Telegramm wird von der Aufgabe-Postanstalt ausgefertigt. Mitteilungen für den Empfänger, die in das Telegramm aufgenommen werden sollen, muß der Absender der Postanstalt schriftlich übergeben.

xiii Von Orten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm eingeschrieben mit der nächsten Post der Telegraphenanstalt übersandt, die am schnellsten zu erreichen ist, oder die das Telegramm nach Lage ihrer Dienststunden am schnellsten dem Bestimmungsorte zuführen kann.

xiv Nach Postorten ohne Telegraphenanstalt wird das Überweisungs-Telegramm von der letzten Telegraphenanstalt mit der nächsten Post eingeschrieben weiterbefördert.

xv Der Absender hat zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Telegrammgebühr.

Außerdem werden zutreffendenfalls erhoben:

3. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt (xiii),
4. das Porto, die Reichsabgabe und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt (xiv),
5. das Einbestellgeld für die Bestellung an den Empfänger (xvi).

Die Gebühren unter 3 hat stets der Absender vorauszubahlen, die Entrichtung der Gebühren unter 4 und 5 kann er dem Empfänger überlassen.

xvi Telegraphische Postanweisungen werden am Bestimmungsort nach den Vorschriften für Eisenbindungen (§ 22, 11) bestellt, wenn sie nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen sind. Der Betrag wird gegen Empfangsbescheinigung auf dem zurückzugebenden Telegramm gezahlt.

xvii Nachgesandt werden telegraphische Postanweisungen in der Regel mit der Post, telegraphisch nur dann, wenn es der Absender ausdrücklich vorgeschrieben oder der Empfänger beantragt hat. Auch

gewöhnliche Postanweisungen werden auf Verlangen des Absenders oder Empfängers telegraphisch nachgesandt.

Postkreditbriefe.

§ 21. 1 Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3 000 M ausgestellt werden. Sie gelten 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden von den Postkassendämtern ausgefertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postkassendamt zur Gutsschrift auf ein anzulegendes Kreditbrief-Konto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postkassendkonto auf das bei demselben Postkassendamt anzulegende Kreditbrief-Konto überweisen. Der Kreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzögert portofrei überandt.

III Der Inhaber kann bei jeder Postanstalt, der er den Kreditbrief vorlegt und seine Empfangsberechtigung durch eine auf ihn lautende Postausweisarte (§ 41, 1) nachweist, während der Posthalterstunden Beträge des Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Beträge müssen durch 50 teilbar sein. Mehr als 1 000 M darf er an einem Tage nicht abheben. Er beschränkt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen zehn Vorbrude, den der auszahlende B. amte aus dem Hefte trennt. Ganzschriftlich dürfen die Vorbrude nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V Die Post haftet für die auf Kreditbrief-Konto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus Verlußt oder Mißbrauch des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI Es werden erhoben:

- 1. für die Einzahlung mit Zahlkarte oder für die Überweisung von einem Postkassendkonto die Gebühr nach dem Postkassengesetz § 5 Ziffer 1 oder 3;
- 2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 Pf.;
- 3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 "
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 "
 für je 100 M oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 hat der Antragsteller bar oder durch Abbuchung von seinem Postkassendkonto zu entrichten. Die Rückzahlunggebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postkassendamt, das den Kreditbrief ausgefertigt hat, auf Antrag des Inhabers den etwaigen Rest durch Zahlungsanweisung oder Gutsschrift auf sein Postkassendkonto nach Abzug der Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vorbruden beiliegen.

Wird während der Gültigkeitsdauer das Guthaben vollständig abgehoben, so behält bei der letzten Abhebung die Auszahlungs-Postanstalt den Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vorbruden zurück.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen.

§ 22. 1 Postsendungen werden durch besonderen Boten zugestellt (Eilbestellung), wenn es der Absender in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Paketkarte, durch den unterstrichenen Vermerk „Durch Eilboten“ verlangt. Andere Bezeichnungen wie „Dringend“, „Eilig“ usw. reichen hierzu nicht aus.

II Sie werden sogleich nach der Ankunft bestellt, zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr früh aber nur dann, wenn der Absender dem Eilbestellvermerke hinzugefügt hat „auch nachts“.

III Der Absender zahlt die Gebühr für die Eilbestellung (v) voraus oder überläßt die Zahlung dem Empfänger, je nachdem er hinzusetzt „Vote bezahlt“ oder nicht.

IV Gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen, Postanweisungen nebst den Geldbeträgen, gewöhnliche und eingeschriebene Pakete bis 5 kg und Sendungen mit einer Wertangabe bis 800 M. und bis 5 kg überbringt der Eilbote selbst, dagegen bei schwereren Paketen und bei Sendungen mit höherer Wertangabe nur die Paketkarte oder den Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist berechtigt, die bezeichneten Gewicht- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter v festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; anderseits kann sie für Wertsendungen, Postanweisungen oder Pakete die Nacht-Eilbestellung beschränken.

V Für die Eilbestellung sind zu entrichten:

A. wenn sie der Absender vorauszahlt,

1. für jede Brieffendung, jede Postanweisung, jeden Wertbrief, jeden Ablieferungsschein und jede Paketkarte
 - im Ortsbestellbezirke 25 Pf.,
 - im Landbestellbezirke 60 „,
 - im Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts jedoch die wirklichen Botenkosten, zu deren Dedung der Absender auf Verlangen einen angemessenen Betrag zu hinterlegen hat, mindestens aber 25 Pf.;
2. für jedes Paket
 - im Ortsbestellbezirke 40 Pf.,
 - im Landbestellbezirke 90 „ ;

B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens jedoch 25 Pf. für einen der Gegenstände zu A 1 und 40 Pf. für ein Paket.

VI Trägt ein Vote mehrere Eilsendungen an denselben Empfänger gleichzeitig ab, für die diesem die Zahlung des Botenlohns überlassen ist, so ist zu erheben:

1. wenn nur Brieffendungen abgetragen werden, für eine Brieffendung der volle Betrag und für die anderen je 10 Pf.;
2. wenn nur Pakete abgetragen werden, für jedes Paket mindestens 40 Pf.;
3. wenn Brieffendungen und Pakete abgetragen werden, der Botenlohn für die Pakete und 10 Pf. für jede Brieffendung.

Was an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet. Die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VII Reichen bei Brieffendungen, die im Briefkasten vorgefunden werden, die Freimarken zur Deckung der Gebühren für Beförderung und Eilbestellung (v A) nicht aus, so werden die Sätze unter v B abzüglich des Wertes der Beförderungsgeld übersteigenden Freimarken erhoben.

VIII Vom Einlieferungsorte nach einem anderen Postort werden keine Sendungen durch Eilboten befördert. Dagegen können Sendungen, die einer Postanstalt von einer anderen zugehen, nach einer dritten durch Eilboten befördert werden, wenn diese nicht über 15 km entfernt ist. In diesen Fällen muß die Aufschrift unter der Angabe des Bestimmungsorts den Vermerk enthalten „Von (Bezeichnung der Postanstalt, von der aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten“. Für betartige Eilsendungen sind stets die wirklichen Botenkosten, mindestens aber die unter v A für die Landbestellung festgesetzten Beträge, zu entrichten. Der Absender hat auf Verlangen einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen.

IX Hat der Absender den Botenlohn nicht oder nicht voll vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Zahlung, so ist die Sendung als unbeförderbar zu behandeln und dem Absender gegen Entrichtung der nach v B oder nach VII zu berechnenden Gebühr zurückzugeben.

X Auch auf Antrag des Empfängers kann ausnahmsweise Eilbestellung stattfinden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Dann ist der Botenlohn nach v B zu erheben, aber ohne die unter VI vorgesehene Ermäßigung bei gleichzeitigem Abtragen mehrerer Gegenstände.

Bahnpostbriefe.

§ 23. I Wünscht ein Empfänger Briefe eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (rv) einen Ausweis ausshändigigt.

II Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufzuliefern.

III Sie müssen sich nach Form und Beschaffenheit zur Beförderung als Briefe eignen; sie dürfen nicht eingeschrieben werden und das Gewicht von 250 g nicht überschreiten. Die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“, auf der Rückseite den Namen des Absenders tragen.

IV Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger vorauszahlende Gebühr für die tägliche Ausshändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes desselben Absenders beträgt 12 M für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für längere Fristen erfolgen soll, 4 M für die Woche oder den Teil einer Woche.

v Bahnhofsbriefe werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigigt. Melbet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22, v B festgesetzte Gebühr durch Eilboten befest.

Dringende Pakete.

§ 24. I Auf Verlangen des Absenders werden Pakete als „dringend“ mit den schnellsten Postgelegenheiten befördert. Einschreiben und Wertangabe sind dabei nicht zulässig.

II Sie müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem schwarzem Druck oder deutlich und groß geschrieben die Bezeichnung „Dringend“ trägt. Die Paketkarten sind mit demselben Vermerk zu versehen.

III Sie werden durch Eilboten abgetragen (§ 22), wenn sie nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen sind.

IV Der Absender hat bei der Einlieferung vorauszuentrichten:

1. das Paketporto nebst der Reichsabgabe,
2. eine besondere Gebühr von 1 M,
3. u. U. (III) die Eilbestellgebühr (§ 22).

Briefe mit Zustellungsurkunde.

§ 25. I Die Zustellung von Briefen wird auf Verlangen des Absenders nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung beurkundet. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

II Die Zustellung kann

- a) gewöhnlich oder b) vereinfacht sein.

Bei der gewöhnlichen Zustellung erhält der Empfänger eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, bei der vereinfachten wird nur der Tag der Zustellung auf dem Briefe vermerkt. Aber die Bestellung i. § 40.

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen sein, auf der Aufschriftseite Namen und Wohnort des Absenders tragen und im übrigen den Vorschriften der Postordnung entsprechen. Der Absender hat für die gewöhnliche Zustellung (II a) zwei Vorbrüche von weißem Papier (Urschrift und Abschrift), für die vereinfachte (II b) einen graublauen Vorbruch dem Briefumschlage haltbar äußerlich beizufügen und entsprechend in der Aufschrift

entweder „Hierbei ein Vorbruch zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“

oder „Hierbei ein Vorbruch zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung“

zu vermerken.

IV Der Absender muß den Kopf des Vorbruchs und der Abschrift ausfüllen und den Vorbruch mit der für die Rücksendung erforderlichen Aufschrift versehen.

v Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den Paragraphen 181, 183 und im § 184 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, so muß der Absender in der Aufschrift und auf dem Vordruck zur Urkunde unmittelbar unter dem Namen usw. des Empfängers mit roter Tinte augenfällig vermerken „Eine Zustellung an“ (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter R., an das Dienstmädchen N.) dazü nicht stattfinden“.

Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit näher bezeichnet werden, so muß der Absender auf die Aufschriftseite des Briefes und an den Kopf der Vorderseite schreiben „Mit Zeitangabe zustellen“ und diese Worte rot unterstreichen.

vi Zu den Urkunden werden zwei verschiedene Vordrucke verwandt, die die Post zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verkauft. Eine Art ist für Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, die andere für alle übrigen Fälle bestimmt.

Den Gerichten, Gerichtsschreibereien und Gerichtsvollziehern werden die Vordrucke unentgeltlich geliefert.

vii Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, Eilbestellung und der Vermerk „Postlagernd“ sind bei Briefen mit Zustellungsurkunde unzulässig.

viii Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto einschließlich der Reichsabgabe,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) von 15 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde; über die Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr s. § 37, III.

Die Beträge zu 1 bis 3 hat sämtlich entweder der Absender bei der Einlieferung oder der Empfänger bei der Aushändigung zu entrichten. Bruchpennige des Gesamtgebührenbetrags für nicht-freigemachte Briefe werden auf volle Pfennige nach oben abgerundet. Im übrigen haftet der Absender für alle Beträge, die der Empfänger nicht bezahlt. Kann der Brief nicht zugestellt werden, so ist bei nichtfreigemachten Briefen nur das Porto usw. zu 1 zu entrichten; bei freigemachten Briefen werden die unter 2 und 3 bezeichneten Beträge dem Absender erstattet.

Rückschein.

§ 26. I Auf Verlangen wird dem Absender eines Pakets oder einer Wert- oder Einschreibsendung die Bescheinigung des Empfängers übersandt (Rückschein).

II Sendungen gegen Rückschein sind freizumachen und in der Aufschrift, bei Paketen auch auf der Palettkarte, mit dem Vermerk „Rückschein“ und dem Namen und der Wohnungsangabe des Absenders oder der Person zu versehen, an die der Rückschein auszuhandigen ist. Die Gebühr für den Rückschein beträgt 20 Pf.; sie ist vorauszuentsrichten.

III Weigert sich der Empfänger, den Rückschein zu vollziehen, so gilt das als Verweigerung der Annahme der Sendung.

IV Der Absender kann gegen eine vorausbezahlte Gebühr von 20 Pf. auch nachträglich einen Rückschein verlangen.

Behandlung vorschriftswidriger Sendungen.

§ 27. I Sendungen, die vorschriftswidrig verpackt und verschlossen usw. sind, können dem Einlieferer zur Beseitigung der Mängel zurückgegeben werden.

II Verlangt er trotzdem die Beförderung, so ist die Sendung anzunehmen, wenn aus ihrer mangelhaften Beschaffenheit kein Nachteil für andere Postsendungen und keine Störung des Dienstbetriebs zu befürchten ist; der Einlieferer muß aber durch den von ihm zu unterschreibenden Vermerk „Auf meine Gefahr“ — bei Paketen auch auf der Palettkarte — auf jede Entschädigung verzichten. Den Verzicht vermerkt die Postanstalt auf dem Einlieferungsscheine.

III Auch wenn die Annahme nicht beanstandet worden ist, hat der Absender alle Nachteile zu vertreten, die aus vorschriftswidriger Verpackung, Verschließung und Aufschrift entstehen. Ebenso hat er den Schaden zu ersetzen, der durch die Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingt zugelassener Gegenstände (§ 5 und 6) entsteht.

Zeitungsbetrieb.

§ 28. Soll eine Zeitung der Post zum Vertrieb übergeben werden, so hat der Verleger eine schriftliche Erklärung in der vorgeschriebenen Fassung bei der Postanstalt niederzulegen.

Ort der Einlieferung.

§ 29. I Läßt es der Umfang und die Beschaffenheit der Gegenstände zu, so sind gewöhnliche Briefsendungen ohne Nachnahme durch die Briefkasten einzuliefern. Sie dürfen auch unterwegs den im Dienste befindlichen Postbegleitern, Postkationen, Beförderern von Botenposten und Führern der zu Postzwecken dienenden Privatfuhrwerke übergeben werden.

II Die übrigen Sendungen sind bei den Annahmestellen einzuliefern. Die Posthilfstellen haben nicht die Eigenschaft von Postanstalten und sind in der Annahme von Postsendungen beschränkt (VII).

III Wo die Paletbestellfahrten mit Pferden ausgeführt werden, dürfen die Paketbesteller gewöhnliche Pakete zur Ablieferung an die Postanstalt annehmen. Die Abholung aus der Wohnung kann schriftlich oder durch Fernsprecher bei der Post bestellt werden. Für die Bestellschreiben oder -karten wird keine Gebühr erhoben; sie können in die Briefkasten gelegt oder den bestellenden Boten mitgegeben werden.

Die Landbesteller dürfen auf ihren Bestellsängern zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs annehmen:

- gewöhnliche und einzuschreibende Briefsendungen,
- Postanweisungen,
- gewöhnliche und einzuschreibende Pakete,
- Nachnahmesendungen und
- Werksendungen bis 800 M im einzelnen.

Zur Mitnahme von Paleten sind die Landbesteller zu Fuß nur soweit verpflichtet, als sie die Pakete geschützt unterbringen können und keine Unzuträglichkeiten für die Beförderung oder Bestellung anderer Sendungen zu befürchten sind.

Die Landbesteller nehmen auf ihren Bestellsängern auch Bestellungen auf Zeitungen an.

IV Jeder Landbesteller führt auf seinem Bestellsang ein Annahmepuch mit sich, in das er einzutragen hat:

- die angenommenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, Pakete und Nachnahmesendungen,
- die zum Freimachen dieser Sendungen bar entrichteten Beträge,
- die Bestellungen auf Zeitungen nebst den ihm hierfür übergebenen Gelbbeträgen.

Ein Annahmepuch führt auch jeder zur Annahme gewöhnlicher Pakete ermächtigte Paketbesteller mit sich.

Der Einlieferer oder Auftraggeber ist berechtigt, sich von der Eintragung in das Annahmepuch zu überzeugen; auch kann er sie selbst vornehmen.

Einlieferungscheine über angenommene Sendungen und Quittungen über Zeitungsgelder stellt nur die Postanstalt aus; sie werden dem Einlieferer usw. beim nächsten Bestellsang überbracht.

V Muß die Postanstalt des Landbestellers portopflichtige Einschreibbriefsendungen, Pakete bis 2 ½ kg einschließlic, Postanweisungen und Wertbriefe (III), die er auf seinem Bestellsange sammelt, nach einer anderen Postanstalt weiterleiden, so ist für jede Sendung außer dem Porto, der Reichsabgabe und den sonstigen Gebühren eine Nebengebühr von 5 Pf., für jedes Palet von höherem Gewicht als 2 ½ kg eine solche von 20 Pf. vorauszuentrichten.

VI Für gewöhnliche Pakete (III), die die Paketbesteller auf ihren Fahrten einsammeln, ist außer dem Porto und der Reichsabgabe eine Nebengebühr von 10 Pf. vorauszuentrichten.

VII Die Posthilfstelle nimmt gewöhnliche Briefsendungen an und, wenn sie dazu besonders ermächtigt ist, auch gewöhnliche Pakete. Die Annahme von Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen gehört nicht zu ihren dienstlichen Pflichten, doch darf sie solche Sendungen in dem unter III festgesetzten Umfang zur Weitergabe an den Landbesteller übernehmen. Die Übergabe

ist lediglich Vertrauenssache des Absenders zum Posthilfsstellen-Inhaber. Die Haftpflicht der Post beginnt erst mit der Ablieferung an den Landbesteller. Die eingelieferten Pakete, die übernommenen Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen hat der Posthilfsstellen-Inhaber sogleich in sein Annahmebuch einzutragen. Der Einlieferer kann sich davon überzeugen oder die Sendung selbst eintragen.

Eine Nebengebühr wird nicht erhoben.

Zeit der Einlieferung.

§ 30. I Die Sendungen sind bei den Postanstalten während der Posthalterstunden und, wenn sie mit der nächsten dazu geeigneten Post befördert werden sollen, vor deren Schlußzeit einzuliefern.

II Die Posthalterstunden werden nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt und durch den Postbericht im Schaltervortraum bekanntgemacht.

III Als Schlußzeit bei den Annahmestellen gelten in der Regel die nachbezeichneten Fristen vor dem planmäßigen Abgang der Post:

1. für gewöhnliche Briefe und Postkarten
eine viertel bis eine halbe Stunde;
2. für gewöhnliche Drucksachen, Geschäfts-papiere, Warenproben und Mischsendungen
eine halbe bis eine Stunde;
3. für einzuschreibende Briefsendungen
eine viertel bis eine halbe Stunde;
4. für alle anderen Gegenstände
eine Stunde.

IV Ist die ordnungsmäßige Bearbeitung innerhalb der Fristen wegen besonderer Verhältnisse unausführbar, so können die Schlußzeiten angemessen verlängert werden. Dasselbe gilt im Einzelfalle, wenn ein Absender gleichzeitig größere Mengen einliefert.

V Bei Beförderung durch die Eisenbahn werden die Schlußzeiten um soviel verlängert, als erforderlich ist, um die Sendungen nach dem Bahnhof zu besördern und dort zu verladen.

VI Für Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet spätestens deren Ablauf die Schlußzeit.

VII Die Briefkasten an und in den Posthäusern werden bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert. Die Leerungszeiten der anderen Briefkasten werden nach den örtlichen Bedürfnissen festgesetzt; die Zeit der nächsten Leerung ist an jedem Briefkasten ersichtlich. Die Briefkasten auf den Bahnhöfen werden möglichst kurz vor dem planmäßigen Abgang jedes zur Postbeförderung benutzten Zuges geleert. Gewöhnliche Briefsendungen können, soweit nicht für einzelne Züge Einschränkungen bestehen, durch den Briefeinwurf am Bahnpostwagen bis zum Abgang des Zuges eingeliefert werden.

VIII Gestatten es die örtlichen Verhältnisse, so nehmen Postanstalten Einschreibsendungen und gewöhnliche Pakete, selbständige Telegraphenanstalten Einschreibbriefsendungen außerhalb der Schalterstunden an. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch den Postbericht (II) bekanntgemacht. Für jede Sendung ist eine Einlieferungsgebühr von 20 Pf. vorauszuentrichten.

Einlieferungsschein.

§ 31. Der von der Post ausgestellte Einlieferungsschein beweist die Einlieferung der Sendung; der Einlieferer hat sich daher nicht zu entfernen, ohne ihn in Empfang genommen zu haben. Vermag er den Schein nicht vorzulegen, so gilt im Streitfall die Einlieferung als nicht geschehen, wenn sie nicht aus den postamtlichen Buchungen ersichtlich ist oder anderweit vom Absender überzeugend nachgewiesen wird.

Leitung der Postsendungen.

§ 32. Die Postbehörde bestimmt, wie die Sendungen zu leiten sind.

Zurückziehung von Postsendungen und Änderung von Aufschriften durch den Absender.

§ 33. I Der Absender kann eine Postsendung zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

II Die Rücknahme kann am Aufgabort oder am Bestimmungsort erfolgen, ausnahmsweise auch an einem Zwischenorte, wenn dadurch der Dienst nicht gestört wird.

III Wer eine Sendung zurückfordert, muß außer dem etwa erteilten Einlieferungsschein ein Doppel des Briefumschlags, der Postanweisung oder der Paketkarte vorlegen, und zwar von der Hand, die die Aufschrift der Sendung geschrieben hat.

IV Wer eine bereits abgegangene Sendung durch Vermittlung der Aufgabe-Postanstalt zurückfordert, muß sie schriftlich so genau bezeichnen (III), daß sie unzwiefelhaft als die verlangte zu erkennen ist.

V In gleicher Weise ist die Änderung der Aufschrift zu beantragen.

Dagegen kann der Absender eine bloße Berichtigung *l. c.* ausspricht gewöhnlicher Briefsendungen (ohne Änderung des Namens oder des Standes des Empfängers) auch unmittelbar bei der Bestimmungs-Postanstalt, also ohne Erfüllung der Vorschriften unter III, beantragen.

VI Die Rückforderung oder das Verlangen der Aufschriständerung wird brieflich oder telegraphisch von der Aufgabe-Postanstalt der anderen übermittelt, die den Auftrag ausführen soll. Der Absender hat dafür zu entrichten:

1. bei brieflicher Übermittlung das Porto und die Reichsabgabe für einen einfachen Einschreibebrief,
2. bei telegraphischer Übermittlung die Gebühren für das Telegramm.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so erstattet auf Verlangen die Post die vorausgezählten Beträge bei Rückgabe des Briefumschlags usw.

VIII Ist die Sendung bereits abgegangen, so wird das Porto für den Rückweg und die Reichsabgabe wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung (§ 45, VIII) erhoben. Wird die Sendung zurückgeleitet, bevor sie den Bestimmungsort erreicht hat, so ist das Porto (einschließlich der Reichsabgabe) für den Hinweg und für den Rückweg nach der wirklich zurückgelegten Entfernung abzüglich der etwa vorausgezählten Beträge zu entrichten.

Ausföndigung von Postsendungen an den Empfänger an Zwischenorten.

§ 34. I Auf dem Beförderungswegen können Sendungen an den Empfänger ausgehändigt werden, wenn er sich gehörig ausweist, sonst keine Bedenken entstehen und der Dienst nicht gestört wird.

II Das Porto usw. wird nach der wirklichen Beförderungstrecke berechnet. Porto und Reichsabgabe für freigemachte Sendungen wird nicht erstattet.

Verschließung und Öffnung der Sendungen durch Postbeamte.

§ 35. I Hat sich der Verschlöß einer Sendung gelöst, so wird er postamtlich wiederhergestellt.

II Ist durch die Beschädigung usw. bei einem Wertbrief oder einem Paket die Herausnahme des Inhalts möglich geworden, so wird vor Wiederherstellung des Verschlusses die Sendung geöffnet und der Inhalt festgehalten. Die Postbeamten müssen sich dabei jeder über diesen Zweck hinausgehenden Besichtigung enthalten.

III Der Beamte, der den Verschlöß oder die Verpackung wiederherstellt oder den Inhalt feststellt, muß tunlichst einen Zeugen hinzuziehen. Beide haben einen auf die Sendung zu setzenden Vermerk über den Hergang oder die darüber aufzunehmende Verhandlung zu unterzeichnen.

IV Beim Eingang von Wertbriefen und Paketen, die bestimmungsgemäß postamtlich verschlossen worden sind, wird der Empfänger ersucht, die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist auf der Post in Gegenwart eines Postbeamten zu öffnen. Über den Befund bei der Öffnung und eine etwaige Beanstandung des Inhalts wird eine Verhandlung aufgenommen. Erscheint der Empfänger nicht oder verzichtet er ausdrücklich auf die Öffnung der Sendung, so wird sie in gewöhnlicher Weise ausgehändigt.

V Die Postbeamten sind ohne weiteres befugt, Sendungen mit Drucksachen, Geschäftspapieren, Warenproben oder Mißsendungen zu öffnen und einzusehen, um die Zulässigkeit der ermögigten Gebühr zu prüfen.

VI Muß eine Sendung infolge mangelhafter Verpackung postamtlich neu verpackt werden, so hat der Empfänger oder, wenn von ihm keine Zahlung zu erlangen ist, der Absender die Kosten zu tragen.

Bestellung und Befestigungsarten.

§ 36. 1 Die Verpflichtung der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Empfänger ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. im Ortsbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete,
- c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 3000 *M*,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen,
- f) auf Ablieferungsscheine und Paketkarten zu Wertsendungen, die nach c nicht bestellt werden sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen;

2. im Landbestellbezirk

- a) auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen,
- b) auf gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, soweit sie im einzelnen nicht über 5 kg wiegen und in der Landbestellertafel untergebracht oder durch andere Vorkehrungen gegen Risse usw. geschützt werden können,
- c) auf Sendungen mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 *M*, bei Paketen unter den Voraussetzungen zu b,
- d) auf Postaufträge,
- e) auf Postanweisungen nebst den Gelbbeträgen,
- f) auf Paketkarten und Ablieferungsscheine zu Paketen und Wertsendungen, die nach b und c nicht bestellt werden, sowie auf Paketkarten zu zollpflichtigen Paketen.]

Die Postbehörde kann die Verpflichtung zur Bestellung aus besonderen Gründen beschränken und für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend erweitern.

Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete — ausschließlich der Nachnahmen — nach Landorten mit Posthilfsstelle können hierher geführt und entweder durch den Posthilfsstellen-Inhaber abgetragen oder dem Empfänger zur Abholung (§ 42) bereitgehalten werden; sind sie bis zur nächsten Ankunft des Landbestellers nicht abgeholt, so werden sie von diesem abgetragen.

II Übernimmt die Post nicht die Bestellung, so müssen gewöhnliche und eingeschriebene Pakete, Wertsendungen und Postanweisungsbeträge auf Grund der Paketkarte, des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung von der Post abgeholt werden (§ 43).

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete und der Einschreibepakete im Ortsbestellbezirk werden erhoben:

1. bei den Postämtern I. Klasse

- | | |
|---|---------|
| a) für Pakete bis 5 kg einschließlich | 10 Pf., |
| b) für schwerere Pakete | 15 " |

Für einzelne große Orte kann durch die oberste Postbehörde die Bestellgebühr bei Paketen bis 5 kg auf 15 Pf. und bei schwereren Paketen auf 20 Pf. festgesetzt werden. Über die Einschreibepakete s. auch v.

2. bei den übrigen Postanstalten

- | | |
|---|--------|
| a) für Pakete bis 5 kg einschließlich | 5 Pf., |
| b) für schwerere Pakete | 10 " |

Gehört mehr als ein Paket zu einer Paketkarte, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

iv Für die Bestellung der Wertsendungen im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1. für Wertbriefe
 - a) bis 1 500 *M* 5 Pf.,
 - b) über 1 500 bis 3 000 *M* 10 " ;
2. für Wertpakete
die Sätze für die Bestellung gewöhnlicher Pakete (iii), mindestens aber die Sätze unter 1.

v An Orten, wo Sendungen mit höherer Wertangabe als 3000 *M* bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf. zu erheben. Für große Orte kann die oberste Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpaketen und bei Paketen mit Wertangabe von 3000 *M* und weniger auf 20 Pf. festsetzen.

vi Für das Abtragen der Postanweisungen nebst den Geldebeträgen ist im Orts- und Landbestellbezirk eine Bestellgebühr von 5 Pf. für jede Postanweisung zu erheben, auch dann, wenn die Geldebeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

vii Für das Abtragen nach dem Landbestellbezirke werden für Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 *M* 5 Pf., für gewöhnliche Pakete, Wert- und Einschreibpakete bis zum Gewichte von 2½ kg einschließlich 10 Pf. und für Pakete von höherem Gewichte 20 Pf. für das Stück erhoben.

Bei Bestellung der Pakete durch den Posthilfsstellen-Inhaber beträgt das Bestellgeld 10 Pf. für das Stück.

viii Der Absender kann die Bestellgebühren vorausentrichten. Er vermerkt dann in der Aufschrift „Frei einschließlich Bestellgeld“. Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Sendung am Bestimmungsort abgeholt wird (§ 42). Über Anrechnung des vorausbezahlten Bestellgeldes bei Rückgabe einer unbestellbaren Sendung s. § 46, II.

ix Die Bestellgebühren werden auch für portofreie Sendungen erhoben.

x Für das Abtragen der Zeitungen und Zeitschriften sind im Orts- und Landbestellbezirke für jedes Stück monatlich zu entrichten:

2 Pf.	für seltener als wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen,
4 "	" wöchentlich einmal abzutragende Zeitungen
6 "	" " zweimal " " "
8 "	" " dreimal " " "
10 "	" " viermal " " "
12 "	" " fünfmal " " "
14 "	" " sechs- und siebenmal abzutragende Zeitungen,
16 "	" " achtmal abzutragende Zeitungen,
18 "	" " neunmal " " "
20 "	" " zehnmal " " "
22 "	" " elfmal " " "
24 "	" " zwölf- bis vierzehnmal abzutragende Zeitungen,
26 "	" " fünfzehnmal abzutragende Zeitungen,
28 "	" " sechzehnmal " " "
30 "	" " siebzehnmal " " "
32 "	" " achtzehn- bis einundzwanzigmal abzutragende Zeitungen,
34 "	" " zweiundzwanzigmal abzutragende Zeitungen,
36 "	" " dreiundzwanzigmal
38 "	" " vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal abzutragende Zeitungen,
2 "	amtl. Verordnungsblätter.

Das Zeitungsbestellgeld wird für die Dauer der Bezugszeit voraus erhoben, und zwar vom 1. des Monats ab, in dem die Abtragung beginnt. Die Zeitungen usw. werden so oft abgetragen, als Gelegenheit dazu vorhanden ist.

Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr.

§ 37. I Für Ortsbriefe (an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) werden einschließlich der Reichsabgabe erhoben:

freigemacht	7½ Pf.,
nichtfreigemacht	15

II Dieselben Gebühren werden erhoben im Verkehr der Nachbarorte, auf die der Reichskanzler durch Artikel 1 Ziffer II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 den Geltungsbereich der Ortsgebühr (Ortsstaxe) ausgedehnt hat (Nachbarortsverkehr).

III Für eingeschriebene Briefe, Briefe mit Nachnahme oder Zustellungsurkunde kommen die Gebühren nach § 13, 19 und 25 hinzu; für Rücksendung der Zustellungsurkunde wird im Ortsverkehr keine Gebühr, im Nachbarortsverkehr eine solche von 7½ Pf. erhoben.

IV Für unzureichend freigemachte Briefe beträgt die Gebühr das Doppelte des Fehlbetrags, auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach oben abgerundet.

V Die hier nicht bezeichneten Postsendungen unterliegen im Orts- und Nachbarortsverkehr denselben Gebühren (einschließlich der Bestellgebühren, § 36) wie im Fernverkehr; soweit dabei die Entfernungen in Betracht kommt, wird der Satz für die geringste Entfernungstufe angewandt.

VI Im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts genießen Postsendungen keine Porto- und Gebührenfreiheit.

Zeit der Bestellung.

§ 38. Die Postbehörde bestimmt die Bestellungszeiten. Über Eisenungen s. § 22.

An wen die Sendungen auszuhandigen sind.

§ 39. I Die Sendungen werden an den Empfänger selbst oder an seinen Bevollmächtigten ausgehändigt. Über Briefe mit Zustellungsurkunde s. § 40.

II Für die Empfangsberechtigung bei Sendungen an Handelsfirmen (Einzelfirmen und Handelsgesellschaften), Genossenschaften und Vereine sind, wenn diese in die Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragen sind, die darin über die Vertretungsbefugnis enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Sendungen an nicht eingetragene Handelsfirmen, Genossenschaften und Vereine sowie an Gesellschaften, Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Geschäftsstellen und ähnliche Firmen, in deren Ausschritt der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, sind an die Person auszuhandigen, die der Postanstalt als Inhaber, Direktor, Vorsteher usw. bekannt ist oder sich als solcher unzweifelhaft ausweist.

III Wer einen anderen zur Empfangnahme der für ihn bestimmten Sendungen bevollmächtigen will, hat die Vollmacht schriftlich auszustellen und darin die Arten der Sendungen genau zu bezeichnen, für die sie gelten soll. Steht seine Unterschrift für die Post nicht ganz außer Zweifel, so muß sie von einem Beamten, der zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, damit beglaubigt sein. Die Vollmacht ist bei der Postanstalt niederzulegen, die die Sendungen auszuhandigen hat.

IV Ist in der Ausschritt außer dem Empfänger noch ein anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung, genannt, z. B. „An A. bei B.“, so ist dieser zweite auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefsendungen anzusehen. Ist in der Ausschritt ein Gasthof, ein Bank- oder Reisegeschäft oder eine ähnliche Stelle als Wohnung des Empfängers angegeben, so gilt der Gastwirt oder der Inhaber des Geschäfts usw. auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist. Sind bei Postaufträgen mehrere Personen bezeichnet, so wird der Postauftrag nur der zuerst genannten Person oder ihrem Bevollmächtigten vorgezeigt.

V Gewöhnliche Briefsendungen und Pakete oder die Paketkasten, auch die Anlagen der Postaufträge zur Geldbeziehung, wenn der Betrag zugleich gezahlt wird, werden an einen Haus- (Geschäfts-) Beamten, ein erwachsenes Familienglied, einen anderen Angehörigen oder einen Diensthofen des Empfängers oder seines Bevollmächtigten ausgehändigt, wenn diese nicht selbst in der Wohnung an-

zutreffen sind. Ist auch von den anderen niemand anzutreffen, so kann die Ausshändigung an den Hauswirt, den Wohnungsgeber oder den Pförtner des Hauses geschehen.

VI Hat der Empfänger oder sein Bevollmächtigter (III) an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten, so benutzt ihn der Besteller für die gewöhnlichen freigemachten Briefsendungen, soweit es möglich und nicht anders verabredet ist.

VII Einschreibsendungen und Sendungen mit Wertangabe bis 800 M oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketarten (§ 36, I und II) sowie Postanweisungen bis 800 M können bei der Bestellung, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Besteller nicht vorgelassen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers ausgehändigt werden. Sendungen von höherem Werte und höhere Postanweisungsbeträge dürfen jedoch nur an den Empfänger oder seinen Bevollmächtigten selbst ausgehändigt werden.

Sind Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen, so sind sie oder die zugehörigen Ablieferungsscheine und Paketarten (§ 36, I und II) stets an den Empfänger selbst auszuhändigen (§ 42, VIII, 3).

VIII Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und gewöhnliche Pakete mit der Aufschrift:

„An A. zu erfragen bei B.“ oder „An A. abzugeben bei B.“ oder „An A. im Hause des B.“ oder „An A. wohnhaft bei B.“	} werden an den zuerst genannten Empfänger (A.), seinen Bevollmächtigten oder einen anderen Empfängerberechtigten (V und VII) ausgehändigt;
---	--

lautet die Aufschrift dagegen:

„An A. zu Händen des B.“ oder „An A. abzugeben an B.“ oder „An A. für B.“	} so dürfen sie sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.) als auch an den zuletzt genannten (B.), ihre Bevollmächtigten oder anderen Empfängerberechtigten (V und VII) ausgehändigt werden.
---	---

IX Sendungen gegen Rückschein dürfen nur an den Empfänger selbst oder seinen Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

X Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge sowie gewöhnliche Pakete gegen Rückschein dürfen nur gegen Empfangsbekundigung ausgehändigt werden; die Person, an die die Bestellung erfolgt, hat den Ablieferungsschein (Rückschein) oder die auf der Rückseite der Postanweisung oder der Paketkarte vorgebrachte Quittung mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen handschriftlich zu vollziehen. Des Schreibens unkundige oder am Schreiben verhinderte Personen unterzeichnen mit Handzeichen, das der Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder eine andere zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigte Person durch Unterschrift und Amtsigel zu beglaubigen hat.

XI Sendungen an Bewohner von Schlössern regierender deutscher Fürsten, an Militärpersonen sowie an Böglinge in Erziehungs- und Unterrichtsanstalten usw. werden nach besonderem Abkommen mit der zuständigen Behörde oder Leitung an Beauftragte ausgehändigt.

XII Sendungen an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten dürfen an den Vorstand ausgehändigt werden, wenn dem Besteller der Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

XIII Sendungen an Verstorbenen dürfen den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments, des gerichtlichen Erbscheins usw. ausweisen; solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, können nur gewöhnliche Briefsendungen nach Abf. V ausgehändigt werden. Ist ein Testamentsvollstrecker, ein Nachlasspfleger oder Nachlassverwalter ernannt worden, so sind ihm die Sendungen auszuhändigen.

XIV Für Sendungen durch Eilboten gelten dieselben Bestimmungen.

XV Zollpflichtige Sendungen werden der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle zur zollamtlichen Abfertigung übergeben. Mit der ordnungsmäßigen Übergabe erlischt die Haftpflicht der Post.

Bestellung der Briefe mit Zustellungsurkunde.

§ 40. Für die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde gelten die Bestimmungen in den Paragraphen 180 bis 186, 195, 208 und 212 der Zivilprozessordnung und die Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunde (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914, S. 208).

Aushändigung postlagernder Sendungen.

§ 41. 1 Sendungen mit dem Vermerke „Postlagernd“ werden bei der Bestimmungs-Postanstalt aufbewahrt und dem Empfänger ausgehändigt, wenn er sich meldet und auf Erfordern ausweist. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Abholung postlagernder Sendungen auf Verlangen glaubhaft nachweisen, daß ihre Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer oder Väterchen mit der Abholung einverstanden sind.

Auf Antrag stellt jedes Postamt gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. Postausweisarten aus, die bei allen Postanstalten gelten.

Postanstalten, die die Ausgabe von Briefsendungen besorgen, stellen auf Antrag gegen eine Schreibgebühr von 25 Pf. Postlagerkarten aus. Sie berechtigen zum Empfang gewöhnlicher Briefsendungen, die ohne persönliche Aufschrift eingehen und die Bezeichnung „Postlagerkarte“ sowie die in der Karte angegebene Nummer tragen.

II Die Aufbewahrungsfrist beträgt:

1. bei Sendungen mit lebenden Tieren 2 mal 24 Stunden nach dem Eintreffen,
2. bei Sendungen mit Postnachnahme 7 Tage vom Tage nach dem Eintreffen,
3. bei sonstigen Sendungen 14 Tage vom Tage nach dem Eintreffen.

Abholung der Sendungen.

§ 42. 1 Wer seine Sendungen abholen oder abholen lassen will, muß eine Abholungserklärung in vorgegebener Fassung bei der Postanstalt niederlegen. Für die Beglaubigung der Unterschrift gelten die Vorschriften des § 39, III.

Die Postbehörde kann anordnen, daß dieselbe Person sich höchstens zum Empfang der für drei Abholer eingegangenen Sendungen melden darf.

Bei Posthilfsstellen, die sich mit dem Ausgabedienste befassen, können Postsendungen ohne Abgabe einer schriftlichen Erklärung abgeholt werden.

II Die Aushändigung erfolgt bei der Bestell-Postanstalt, für Pakete bei dem Paketbestellamt, am Postschalter innerhalb der Postschalterstunden (§ 30, II) oder, wenn dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen ist, durch Einlegen in dieses Fach, das nach den örtlichen Verhältnissen auch außerhalb der Postschalterstunden geleert werden kann. Doch sind zu große Sachen oder mit Porto beladete Sendungen, für die der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, oder Nachnahmen am Postschalter in Empfang zu nehmen.

III Für ein gewöhnliches Schließfach nebst zwei Schlüsseln ist eine jährliche Gebühr von 12 *M.* für ein größeres von 18 *M.* vierteljährlich vorauszutrichen. Die Miete gilt zunächst für ein Jahr. Endigt es nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs, so dauert sie bis zu dessen Ablauf. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung. Beim Todesfälle des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnortes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen wesentlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsbauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.

Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen; die dazwischen erhobene Gebühr wird erstattet.

IV Wenn die Aufschrift außer dem eigentlichen Empfänger *A.* eine zweite Person *B.* darzut beneunt, daß nach § 39, IV und VIII die Aushändigung auch an sie erfolgen darf, so wird auf diese Sendungen eine von *B.* für seine eigenen Postfachen gegebene Abholungserklärung ohne weiteres angewandt. Dasselbe gilt für gewöhnliche Briefsendungen und gewöhnliche Pakete, wenn ein Gehöft als Wohnung genannt ist und der Gastwirt zu den Abholern gehört.

V Für die Bestellung oder Abholung von gewöhnlichen oder eingeschriebenen Paketen, Wertsendungen oder Gelddeträgen zu Postanweisungen gelten als zusammengehörig:

1. die gewöhnlichen und die Wert- und Einschreibepakete nebst den Paketkarten sowie Ablieferungsscheinen,
2. die Wertbriefe nebst den Ablieferungsscheinen,
3. die Postanweisungen nebst den Gelddeträgen, gleichviel ob diese dem Empfänger bar ausgezahlt oder auf sein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

VI Die gewöhnlichen Brieffendungen werden für den Abholer während der Posthalterstunden spätestens eine halbe Stunde nach Ankunft bereitgestellt; die Frist kann mit Genehmigung der obersten Postbehörde verlängert werden.

VII Bei eingeschriebenen Brieffendungen und Wertbriefen wird dem Abholer zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und Wert- und Einschreibepaketen nur die Paletkarte oder der Ablieferungsschein und bei Postanweisungen nur die Postanweisung ohne den Betrag ausgehändigt.

VIII Die Bestellung erfolgt trotz der Abholungserklärung des Empfängers durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender die Einbestellung verlangt hat;
2. wenn es sich um Briefe mit Zustellungsurkunde oder Postaufträge handelt;
3. wenn Wert- und Einschreibsendungen oder Postanweisungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind;
4. wenn der Empfänger den lagernden Gegenstand nicht am Tage nach dem Eingang, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen abholen läßt.

Rehnt der Empfänger im Falle zu 4 Zahlung der Bestellgebühr ab, so gilt das als Verweigerung der Annahme.

Ausgehändigung der Sendungen und Geldbeträge gegen Rückgabe der Paletkarten. Ablieferungsscheine und Postanweisungen.

§ 43. I Nach Ausgehändigung der Paletkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen (§ 36, I und II, § 42, VII) werden die abzuholenden Sendungen und Geldbeträge während der Posthalterstunden an den ausgehändigt, der sich zur Abholung meldet und bei gewöhnlichen Paketen die Paletkarte, bei Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträgen die mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebene Empfangsbescheinigung (Paletkarte, Ablieferungsschein, Postanweisung) abgibt.

II Die Echtheit der Unterschrift und des etwa auf den Ablieferungsschein usw. gedruckten Siegels sowie die Berechtigung des Überbringers zu prüfen, liegt der Post nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

III Unterläßt der Empfänger, die Sendungen oder Geldbeträge auf Grund der abgeholtten Paletkarten, Ablieferungsscheine und Postanweisungen bei der Postanstalt abzufordern, so werden

1. gewöhnliche Pakete, wenn sie sich zur Bestellung eignen, am zweiten Tage nach dem Eingang unter Beachtung der Vorschriften des § 42, VIII in die Wohnung bestellt;
2. gewöhnliche Pakete, die sich nicht zur Bestellung eignen, Wert- und Einschreibsendungen und Postanweisungsbeträge am achten Tage nach dem Eingang als unbestellbar behandelt.

Die Bestimmung unter 2 wird auch auf die Sendungen angewandt, bei denen nach § 36, I und § 42, VIII die Paletkarten usw. bestellt worden sind. Bei Bemessung der Fristen bleiben die Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Betracht.

Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) werden in den Fällen zu 1 und 2 bereits nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Eingang bestellt oder unbestellbar behandelt.

Rücksendung der Postsendungen.

§ 44. I Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden gewöhnliche und eingeschriebene Brieffendungen und Postanweisungen nachgeschickt, wenn nicht er oder der Absender anders bestimmt hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht sofortige Rücksendung oder Weitergabe zum Protest oder Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Pakete und Wertbriefe werden nur nachgeschickt, wenn es Absender oder Empfänger verlangt.

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auf der Paletkarte wiederholt sein muß, die Rücksendung ausgeschlossen, so darf sie auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht stattfinden.

19 Für Pakete und Wertbriefe wird im Falle der Nachsendung das Porto, die Reichsabgabe und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen, der Portozuschlag von 10 Pf. aber nicht erhoben. Für andere Sendungen findet kein neuer Wortanfang statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Gebühr von 1 M. für dringende Pakete und die Vorsetzgebühr für Nachnahmesendungen werden nicht noch einmal berechnet.

Überdrehten gewöhnliche und eingeschriebene Briefe den Geltungsbereich der Ortsgebühr des Aufgebots (§ 37), so unterliegen sie der Ferngebühr.

v Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Bezüherers an eine andere Postanstalt überweisen. Diegt diese in einem anderen Postort, so ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten. Die Gebühr ist doppelt zu entrichten, wenn die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt wird. Sie wird auch für jede folgende Überweisung, nicht aber für die Rücküberweisung nach dem früheren Bezugsort erhoben.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort.

§ 45. I Postsendungen gelten als unbestellbar:

1. wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach § 44 unmöglich oder unzulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn eine Sendung mit dem Vermerk „Postlagernd“ nicht innerhalb 14 Tagen vom Tage nach dem Eintreffen, bei Sendungen mit lebenden Tieren (§ 6) nicht spätestens innerhalb 2mal 24 Stunden nach dem Eintreffen von der Post abgeholt wird;
4. wenn eine Sendung mit Postnachnahme, auch wenn sie mit „Postlagernd“ bezeichnet ist, nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang eingelöst wird;
5. wenn Wert- und Einschreibsendungen und zur Bestellung ungeeignete Pakete oder bei Postanweisungen die Geldbeträge nicht innerhalb 7 Tagen vom Tage nach dem Eingang in Empfang genommen werden (§ 43, III unter 2);
6. wenn die Sendung lose oder Anerbieten zu einem Glücksspiel enthält, an dem sich der Empfänger nach den Gesetzen nicht beteiligen darf, und wenn sie sofort nach der Öffnung an die Post zurückgegeben wird.

II Die unbestellbare Sendung ist unverzüglich an den Absender zurückzusenden. Ausgenommen sind Pakete in den Fällen zu Abs. I unter 1 bis 5; ihre Unbestellbarkeit ist der für den Wohnort des Absenders zuständigen Postanstalt zu melden, um seine Bestimmung über die weitere Behandlung des Pakets einzuholen. Die Meldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Paketearte und des Pakets die sofortige Rücksendung nach dem ersten vergeblichen Bestellversuch oder nach Ablauf der Lagerfrist verlangt oder voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger innerhalb des Deutschen Reichs vorgeschrieben hat. Sie unterbleibt ferner bei Sendungen mit lebenden Tieren und bei Paketen mit leicht verderblichem Inhalt (§ 6, 1), wenn der Absender verlangt hat, daß die Sendung verkauft oder daß er auf seine Kosten von der Unbestellbarkeit telegraphisch benachrichtigt wird.

Ist ein Wertbrief oder eine Postanweisung deshalb unbestellbar, weil der Empfänger aus der Anschrift nicht sicher erkennbar ist, so muß ebenfalls eine Unbestellbarkeitsmeldung erlassen werden, wenn der Absender angegeben ist.

Für jede Unbestellbarkeitsmeldung und die Antwort darauf hat der Absender eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten.

III Über ein unbestellbar gemelbetes Paket kann der Absender dahin verfügen, daß entweder die Bestellung nochmals an den ursprünglichen Empfänger oder an eine zweite und nötigenfalls an eine dritte Person innerhalb des Deutschen Reichs erfolgen soll, oder daß das Paket an ihn selbst zurückgelandt, auf seine Rechnung und Gefahr verkauft oder der Post dreieigentlich wird.

Ist keine dieser Bestellungen ausführbar, so wird das Paket ohne nochmalige Unbestellbarkeitsmeldung an den Absender zurückgelandt.

Wird er die Sendung preis, so bleibt er trotzdem verpflichtet, das aufgelaufene Porto und die Reichsabgabe, die Gebühr für die Unbestellbarkeitsmeldung und andere Kosten zu entrichten, soweit sie nicht durch den Verkauf des Pakets gedeckt werden.

iv Weigert er sich, die Gebühr von 20 Pf. (II) zu zahlen, so wird seiner etwaigen Bestimmung ungeachtet die Sendung an ihn zurückgesandt.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Absender seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Postanstalt abgibt, die ihm die Unbestellbarkeitsmeldung aufgestellt hat.

v Ist bei Sendungen, die schnell verderben, nach Ansicht der Bestimmungs-Postanstalt zu befürchten, daß der Inhalt auf dem Rückweg verdirbt, so wird von der Rücksendung abgesehen und der Inhalt für Rechnung des Absenders verkauft.

vi Der Grund der Rücksendung oder des Verkaufs wird auf dem Briefe oder auf der Paketkarte u. s. w. vermerkt.

vii Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen mit Ausnahme der im Abs. I unter 6 bezeichneten nicht geöffnet sein. Sat eine mit dem Empfänger gleichnamige Person irrtümlich einen Brief geöffnet, so ist tunlichst dahin zu wirken, daß sie dies unter Namensunterschrift auf der Rückseite bescheinigt.

viii Bei zurückzusendenden Paketen und Wertbriefen ist Porto, Reichsabgabe und Versicherungsgebühr auch für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch nicht erhoben. Bei anderen Sendungen findet kein neuer Portoanlaß statt. Einschreib-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Vorzeigengebühren für Nachnahmeseudungen werden nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für dringende Pakete die Gebühr von 1 M. noch einmal angelegt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Rücksendung als „Dringend“ behandelt wird.

Behandlung unbestellbarer und unzulässiger Postsendungen am Aufgaborte oder am Wohnort des Absenders.

§ 46. I Die als unbestellbar nach dem Aufgaborte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Wohnt er nicht am Aufgaborte, so werden sie ihm nach den Bestimmungen des § 44, IV nachgesandt. Überschreiten Briefe, die ursprünglich nach der Ortsgebühr freigemacht waren, den Geltungsbereich der Ortsgebühr, so unterliegen sie der Ferngebühr (§ 44, IV).

II Die Aushändigung an den Absender geschieht nach denselben Vorschriften wie an den Empfänger. Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die zu erhebende Bestellgebühr angerechnet, aber nicht erstattet, weder wenn die Sendung abgeholt wird, noch wenn es die am Aufgaborte zu erhebende Gebühr übersteigt.

III Kann die Post am Aufgaborte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgelegte Ober-Postdirektion eingeschandt und dort nötigenfalls geöffnet. Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu freier Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben möglichst nur die Unterschrift, die Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie erforderlichenfalls die innere Aufschrift und Anrede festzustellen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten. Die Sendung wird darauf mit Siegelmarken oder Dienststempel, die eine entsprechende Aufschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wenn der Absender ermittelt wird, aber die Annahme verweigert oder innerhalb 7 Tagen nach Aushändigung der Paketkarte oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung oder den Geldbetrag nicht abholen läßt, so können die Gegenstände zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwannt, Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

v Ist der Absender auch mit Hilfe der Ober-Postdirektion nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefsendungen und die zum Verkaufe nicht geeigneten wertlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage ihres Eingangs bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet. Dagegen ist der Absender

1. bei Einschreibsendungen, bei Wertbriefen oder bei Briefen, in denen sich Gegenstände von Wert vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben war, sowie bei Postanweisungen
2. bei Paketen mit oder ohne Wertangabe

öffentlich aufzufordern, innerhalb 4 Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die Aufforderung muß die Sendung, ihren Aufgab- und Bestimmungsort, Empfänger und Tag der

Einlieferung bezeichnen. Sie wird durch Aushang im Schaltervorraum der Aufgabe-Postanstalt bekanntgemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, die schnell verderben, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sendungen oder Geldbeträge zum Besten der Post-Unterstützungskasse verkauft oder verwandt, Briefe und zum Verkauf usw. nicht geeignete Gegenstände aber vernichtet.

Lauffchreiben über Postsendungen.

§ 47. I Die Gebühr für den Erlaß eines Lauffchreibens beträgt 20 Pf. Sie wird erst erhoben, wenn die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

II Für Lauffchreiben über portofreie Sendungen wird keine Gebühr erhoben.

Nachlieferung von Zeitungen.

§ 48. Wünscht der Bezieger einer Zeitung die nochmalige Lieferung einzelner Nummern oder bei verspäteter Bestellung die Nachlieferung der für die Bezugszeit bereits erschienenen, so ist für das an die Zeitungsverlags-Postanstalt abzulaufende Schreiben eine Gebühr von 10 Pf. zu entrichten.

Verkauf von Postwertzeichen.

§ 49. I Die Freimarken sowie die gestempelten Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwert des Stempels verkauft. Postwertzeichen, deren Nennwert auf Bruchpfennige lautet, werden in Mengen durch zwei teilbar, sei es desselben Nennwerts oder verschiedener Nennwerte, auf ausdrückliches Verlangen jedoch auch einzeln unter Abrundung des Nennwerts auf volle Pfennige aufwärts abgegeben.

II Postwertzeichen werden von den Postanstalten, den Posthilfsstellen und amtlichen Verkaufsstellen und in kleineren Mengen auch von den bestellenden Boten verkauft. Die Landbesteller nehmen fernere, wenn ihr Vorrat reicht, Bestellungen auf Wertzeichen an. Sie tragen die Bestellungen nebst den ihnen dafür übergebenen Barbeträgen in ihr Annahmebuch (§ 29, IV) ein. Der Auftraggeber kann sich davon überzeugen oder die Bestellung selbst eintragen.

III Die Reichsdruckerei übernimmt es, Kartenbriefe, Postkarten, Briefumschläge, Streifbänder und offene, zur Verwendung als Druckfachen bestimmte Karten mit dem Freimarkenstempel zu versehen; die Bedingungen sind bei jeder Postanstalt zu erfragen.

IV Außer Umlauf gesetzte Postwertzeichen werden innerhalb der durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und andere öffentliche Blätter bekanntzumachenden Frist bei den Postanstalten zum Nennwert gegen gältige umgetauscht. Nach Ablauf der Frist hört der Umtausch auf.

V Freimarkenstempel, die aus gestempelten Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen sowie aus den nach Abf. III gestempelten Briefumschlägen usw. ausgeschnitten sind, dürfen nicht zum Freimachen benutzt werden.

VI Die Post ist nicht verpflichtet, Postwertzeichen bar einzulösen oder umzutauschen.

zahlung des Portos und der anderen Gebühren.

§ 50. I Der Absender kann die Sendungen, wenn ihre Freimachung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch nichtfreigemacht einliefern. Auf die freizumachenden Briefsendungen und auf die Postanweisungen hat er vor der Einlieferung zur Post die erforderlichen Freimarken zu kleben.

II Sendungen, in deren Aufschrift der Freivermerk durchgestrichen, weggeschabt oder geändert ist, werden zurückgewiesen, wenn der Absender die Entrichtung der Gebühren verweigert. Werden Briefsendungen dieser Art oder mit Freivermerk, für die das Porto und die Reichsabgabe überhaupt nicht oder nicht ausreichend durch Postwertzeichen entrichtet ist, im Briefkasten vorgefunden, so werden sie mit einer amtlichen Bescheinigung versehen und als nichtfreigemacht oder unzureichend freigemacht behandelt.

III Reicht die am Abgangsort entrichtete Gebühr usw. nicht aus, so hat der Empfänger das Nachschußporto zu zahlen, das bei Bruchpfennigen auf volle Pfennige aufwärts abgerundet wird. Wird

die Nachzahlung verweigert, so gilt dies bei gewöhnlichen Briefsendungen sowie bei allen Sendungen vom Ausland als Verweigerung der Annahme. Bei unzureichend freigemachten Wert- und Einschreibsendungen sowie bei unzureichend freigemachten Paketen aus dem Inland kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bei Briefsendungen den Briefumschlag zurückgibt. Den Fehlbetrag hat alsdann der Absender zu entrichten.

iv Verweigert der Empfänger die Annahme einer Sendung oder kann er nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verpflichtet, das Porto, die Reichsabgabe und die Gebühren zu zahlen. Dies gilt auch für die Nachsendung, wenn sie der Absender nicht ausgeschlossen hatte (§ 44, III).

v Für Sendungen, die erweislich auf der Post verloren gegangen sind, ist kein Porto und keine Reichsabgabe zu zahlen; gezahlte Beträge werden erstattet. Dasselbe gilt von beschädigten Sendungen, deren Annahme der Empfänger verweigert, wenn die Post den Schaden zu vertreten hat.

vi Hat der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er, wenn nicht der unter III bezeichnete Fall vorliegt, zur Zahlung des Portos, der Reichsabgabe und der Gebühren verpflichtet und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Nachforderungen an Porto und Reichsabgabe für Sendungen, die nachträglich als unzureichend freigemacht erkannt werden, hat der Absender zu berichtigen, wenn der Empfänger die Zahlung ablehnt.

Reichs- oder Staatsbehörden können nach der Annahme und Öffnung einer Sendung das Porto und die Reichsabgabe vom Absender durch die Post einziehen lassen; dazu bedarf es bei Postkarten und Paketen eines schriftlichen Antrags, bei anderen Sendungen der Rückgabe der Umschläge.

vii Für die Stundung von Portobeträgen usw. ist monatlich eine Gebühr zu entrichten, die 5 Pf. für jede volle oder angebrochene Mark, mindestens aber 50 Pf. beträgt. Sie fällt aus, wenn kein Porto zu stunden war. Die Post ist zur Stundung nicht verpflichtet.

viii Befördert die Post auf Antrag des Beteiligten verschlossene Taschen zur Zustellung der für ihn eingehenden oder zur Einlieferung der von ihm abzuliefernden gewöhnlichen Briefsendungen und Zeitungen, so wird dafür eine Gebühr von 50 Pf. monatlich erhoben.

Abchnitt II.

Personenbeförderung.

1. Personenposten.

Meldung zur Reise.

§ 51. I Meldungen zur Reise mit den Personenposten nehmen die Postanstalten der Poststrecke entgegen. Ob sich Personen außerdem unterwegs an Haltestellen oder an beliebiger Stelle melden können, wird für jede Strecke besonders festgesetzt und im Postberichte (§ 30, II) veröffentlicht.

II Die Meldung bei einer Postanstalt ist frühestens zulässig am Werktag vor der Reise und spätestens

5 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit, wenn im Hauptwagen oder in schon gestellten Beiwagen noch Platz ist,

15 Minuten vor der planmäßigen Abfahrtszeit, wenn infolge der Meldung erst Beiwagen bestellt werden müssen.

Späteren Meldungen kann nur entsprochen werden, wenn dadurch die Abfahrt der Haupt- und Beiwagen nicht verzögert wird.

III Postanstalten mit Beiwagengestellung können Meldungen nur dann wegen Platzmangels ablehnen, wenn zu einer Post Beiwagen überhaupt nicht oder nur in beschränktem Umfang gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder unterwegs bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

IV Postanstalten ohne Beiwagengestellung nehmen Meldungen nur unter dem Vorbehalt an, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen unbesetzte Plätze vorhanden sind.

v Bei Posten, zu denen keine Weiragen gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Postanstalt belegenen Zwischenort nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgang der Post für die vorhandenen Plätze nicht Personen gemeldet haben, die darüber hinaus reisen wollen. Doch kann sich der Reisende einen vorhandenen Platz dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung das Personengeld bis zur nächsten Postanstalt bezahlt.

vi Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn Plätze im Hauptwagen oder in den Weiragen unbefestigt sind.

vii Wer sich die Beförderung von einer Postanstalt ohne Weiragengestellung oder von einer Haltestelle ab sichern will, muß sich bei der vorausliegenden Postanstalt mit Weiragengestellung melden und von da ab seinen Platz bezahlen.

Personen, die von der Waise mit der Post ausgeschlossen sind.

§ 52. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, die mit epileptischen oder Gemütsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Übeln behaftet sind;
2. Personen, die durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen oder durch unanständigen oder uneinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Personen mit geladenen Schießwaffen.

Personengeld; Fahrtschein.

§ 53. I Das Personengeld wird von der Postverwaltung bestimmt und für jede Poststrecke durch den Postbericht (§ 30, II) bekanntgegeben.

II Jeder Reisende erhält von der Postanstalt, bei der er sich meldet, gegen Zahlung des Personengeldes einen Fahrtschein. Wer über die Poststrecke hinaus auf einer anschließenden weiterreisen oder unterwegs auf eine Seitenstrecke übergehen will, aber nur einen Fahrtschein bis zum End- oder Übergangspunkt der zuerst benutzten Strecke erhalten kann, muß sich hier wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden.

III Wer unterwegs an Stellen ohne Postanstalt einsteigt, löst den Fahrtschein für seine ganze Reise Strecke bei der nächsten Postanstalt. Geht er schon vorher wieder ab, so hat er vor dem Einsteigen an den Postkassierer oder Postillion zu zahlen.

IV Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für die kein besonderer Platz beansprucht wird, sind frei. Für ältere wird das volle Personengeld erhoben. Nimmt aber eine Familie einen abgeschlossenen Wagenraum oder eine Sitzbank ganz ein und beschränkt sie sich mit den Kindern auf die bezahlten Plätze, so kann sie ein Kind bis zu zehn Jahren unentgeltlich und zwei bis zu diesem Alter für das einfache Personengeld mitnehmen. Für Weiragen behält sie diese Vergünstigung nur so lange, wie sie ihre ursprünglichen Plätze behalten darf.

Ersattung von Personengeld.

§ 54. I Das Personengeld wird erstattet:

1. wenn und soweit die Post die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne sein Verschulden nicht erfüllen kann;
2. wenn der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Ersattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgang der Post beantragt.

II Der Reisende muß den Fahrtschein zurückgeben und den Empfang des erstatteten Betrags bescheinigen.

Verhalten der Reisenden bei der Abreise.

§ 55. Die Reisenden müssen rechtzeitig vor dem Posthaus oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, auch den Fahrtschein als Ausweis bei sich führen. Unbenutzt können sie von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, ohne daß ihnen das Personengeld erstattet wird. Das Reisegepäck wird in solchem Falle bis zu der Postanstalt befördert, auf die der Fahrtschein lautet, und dort aufbewahrt, bis die zurückgebliebene Person darüber bestimmt hat.

Plätze der Reisenden.

§ 56. I Die an demselben Orte zugehenden Reisenden haben in der Reihenfolge Anspruch auf die verfügbaren Plätze, in der sie sich zur Reise gemeldet haben und die aus der Nummer des Fahrscheins hervorgeht; unter den freien Plätzen des Haupttragens steht ihnen hierbei die Wahl nach der Reihenfolge der Fahrscheinnummern frei.

II Die Plätze im Haupttragen sind mit Nummern versehen. In den Beiwagen werden zuerst die Eckplätze und dann die Mittelplätze besetzt.

III Gehen unterwegs Reisende ab, so können die Weiterfahrenden in die frei werdenden Plätze vorrücken.

IV Die unterwegs hinzutretenden Personen stehen den früher zugeflogenen in der Platzfolge nach.

V Reisende nach Orten ohne Beiwagenstellung müssen, wenn durch ihren Abgang ein Beiwagen frei wird, in diesem Beiwagen Platz nehmen.

VI Reisende, die der Postschaffner oder Postillion unterwegs an Orten ohne Postanstalt aufnimmt, stehen bei der Weiterreise über die nächste Postanstalt hinaus den bei dieser bereits eingeschriebenen Reisenden im Platz nach.

VII Im Streitfall entscheidet der abfertigende Beamte und, wenn sich die Reisenden hiermit nicht zufrieden geben, der Vorsteher der Postanstalt, dessen Anordnung für sie, vorbehaltlich späterer Beschwerde, bindend bleibt.

Mitnahme von Tieren.

§ 57. Tiere dürfen in die Postwagen nicht mitgenommen werden. Hunde werden zugelassen, wenn die Mitreisenden nicht widersprechen.

Reisegepäck.

§ 58. I Die Reisenden können kleine Gepäckstücke und andere Gegenstände geringen Umfangs, die sie unter ihrer Aufsicht mit sich führen wollen, im Personenraum unterbringen, soweit es ohne Belästigung der anderen Reisenden möglich ist.

II Anderes Gepäck, das zur Verwendung mit der Post geeignet sein muß (§ 1, 2, 5 und 6), ist der Postanstalt zur Verladung zu übergeben. An Stellen ohne Postanstalt kann es nur mitgenommen werden, soweit es ohne Aufenthalt, besonders ohne Öffnung der Packräume und ohne Belästigung der übrigen Reisenden, untergebracht werden kann. An Orten mit Postanstalt darf das Reisegepäck nur am Postschalter abgeliefert, nicht aber dem mitfahrenden Postschaffner oder Postillion übergeben werden.

III Reisegepäck mit Wertangabe muß vorschriftsmäßig verpackt, verschlossen und bezeichnet sein (§ 15 und 16), den Vermerk „Reisegepäck“ tragen und in der Aufschrift die Wertangabe, den Namen des Reisenden und den Ort, bis zu dem die Einschreibung lautet, enthalten.

IV Soweit das Reisegepäck nicht in den Personenraum mitgenommen oder unterwegs an Orten ohne Postanstalt zugeführt wird, muß es spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt bei der Postanstalt unter Vorzeigung des Fahrscheins eingeliefert werden. Sonst ist auf Mitbeförderung nur zu rechnen, wenn der Abgang der Post durch die Annahme und Verladung nicht verzögert wird. Beim Übergang von einer Post oder Eisenbahn auf eine unmittelbar anschließende Post wird das Gepäck umgeschrieben, solange der Reisende ohne Verzichtnis der Post noch zur Weiterfahrt zugelassen werden kann.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck einen Gepächschein, gegen dessen Rückgabe es ihm ausgeliefert wird.

Überfrachtporto und Versicherungsgelände.

§ 59. I Jedem Reisenden steht auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 kg zu.

II Für jedes volle oder angebrochene Kilogramm darüber ist an Überfrachtporto zu entrichten:

1. bei Strecken bis 75 km 5 Pf., mindestens 25 Pf.,
2. bei weiteren Strecken 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III An Versicherungsgebühr für Reisegepäck mit Wertangabe werden für jedes Stück ohne Unterschied der Entfernung und unabhängig vom Gewichte 5 Pf. für je 300 *M*. oder einen Theil von 300 *M*. mindestens aber 10 Pf. erhoben.

IV Haben mehrere Reisende ihre Plätze auf einen Fahrchein genommen, so ist das Freige wicht für die darauf vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewicht abzu ziehen, wenn sie zu einer Familie oder zu einem Hausstand gehören.

V Überfrachtporto und Versicherungsgebühr werden nach denselben Grundsätzen erstattet wie Personengeld (§ 54).

Verfügung der Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§ 60. I Den Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorausliegenden Postanstalt in Empfang nehmen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§ 61. I Die Reisenden stehen unter dem Schutze der Postbehörden.

II Rauchen ist im Postwagen nur unter Zustimmung der Mitreisenden erlaubt.

III Pflicht der Reisenden ist es, die Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit in den Posten und Wartezimmern zu befolgen. Reisende, die dagegen verstoßen, kann — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Reichs- und Landesgesetzen — die Postanstalt, unterwegs der Postschaffner oder Postillion, von der Mit- oder Weiterreise ausschließen und aus dem Wagen entfernen. Erfolgt der Ausschluß unterwegs, so ist das Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Personengeld und Überfrachtporto wird in diesem Falle nicht erstattet.

Wartezimmer der Postanstalten.

§ 62. I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfnis Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt darin ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsort eine Stunde vor dem Abgang,
2. auf der Reise mit derselben Post während der Abfertigung bei jeder Postanstalt,
3. am Endpunkt eine Stunde nach der Ankunft,
4. beim Übergange von einer Post auf eine andere während 3 Stunden.

II Personen, die Reisende zur Post begleiten oder auf die Ankunft einer Post warten, kann der Aufenthalt ausnahmsweise gestattet werden.

2. Güter- und Karriolposten.

Regelung der Benutzung.

§ 63. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 62 gelten auch für Güter- und Karriolposten mit Personenbeförderung.

3. Landpostfahrten.

Regelung der Benutzung.

§ 64. I Die Meldung zur Reise erfolgt bei dem Landbriefträger. Er entscheidet über die Mitnahme der Reisenden. Fahrscheine werden nicht ausgegeben.

II Für das Personengeld gilt § 53, 1. Reisegepäck wird in dem für jede Landpostfahrt festge setzten Umfang unentgeltlich mitbefördert.

Abchnitt III. **Schlußbestimmungen.**

Rohrpostsendungen.

§ 65. Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Inkrafttreten.

§ 66. Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Oktober 1917 in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Sraette.

Bekanntmachung,

betreffend

**die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen
zählbar sind.**

Die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 587, Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 143, Amtsbl. des Reichs-Postamts S. 245) werden durch die vorstehende Postordnung vom 28. Juli 1917 nicht berührt.

Berlin, den 28. Juli 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Sraette.

4. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Auf Grund von Artikel III Abf. 5 des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 wird das Zigarettenkontingent für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1917 auf 100 v. H. des Kontingentsfußes festgesetzt.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

5. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Verurteilung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbefchlusses
	der Ausgetriebenen				
1	2	3	4	5	6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Josef Anten- gruber, Maurer,	geboren am 29. März 1878 zu St. Os- wald, Bezirk Grafenau, Bayern, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug im Rückfall, Privaturkundenfä- lschung, Diebstahl und Beleidigung (2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 21. April 1915),	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	1. Juni 1917.
2	Wilhelm Deisenfer, Schuhmacher,	geboren am 19. November 1885 zu Innsbruck, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfall, einfacher Diebstahl im Rück- fall und Betrugs- verstoß (7 Jahre 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 18. Dezember 1909),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Donau- wörth,	1. Mai 1917.
3	Richard Anton Gantka, Kammer- jäger,	geboren am 8. Dezember 1888 zu Schlaggenwald, Bezirk Falkenau, Böhmen, österreichischer Staatsange- höriger,	Rückfallbetrug (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 7. Februar 1910),	Königlich Sächsisches Preisshauptmannschafts Leipzig,	26. Juli 1917.
4	Franz Pirsch, Gärtner,	geboren am 24. Mai 1889 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger,	verurteilter Diebstahl im Rückfall und Eidverstoß (5 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 9. Juli 1912),	Königlich Preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. August 1917.
5	Max Mahler, Kaufmann,	geboren am 27. Juli 1883 zu Lemberg, Galizien, österreichischer Staatsange- höriger,	schwerer Diebstahl in fünf Fällen (7 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 30. Juni 1910),	Königlich Bayerisches Bezirksamt Bamberg II,	27. Juni 1917.

1 Raumbe Nr.	2 Name und Stand	3 Alter und Heimat	4 Grund der Bestrafung	5 Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	6 Datum des Ausweisungsbefchlusses
	der Ausgewiesenen				

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

6	Joseph Salzhuber, Tagelöhner,	geboren am 11. Februar 1850 zu Nirfstein, Bezirk Raaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Wetteln,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	8. Juni 1917.
7	Anna Lochmann, Tagelöhnerin,	geboren am 27. Juli 1887 zu Laas, Böhmen, österreichische Staatsange- hörige,	Landstreichen und Wetteln,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern,	26. Mai 1917.
8	Martha Seraphine Masciadri, Fabrikarbeiterin,	geboren am 6. April 1897 zu Inter- ägeri, Kanton Zug, Schweiz, orts- angehörig zu St. Fidesi, Provinz Como, Italien, italienische Staats- angehörige,	Gewerbsmangelt,	Großherzoglich Badischer Landeskommissär zu Freiburg i. B.	16. Juli 1917.
9	Ottilie Oberst, Hausiererstockter.	geboren am 12. März 1900 zu Anger- bittlsch, Bezirksamt Erding, Bayern, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich Bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. Mai 1917.
10	Ludwig Pefaret, Maler,	geboren am 19. April 1877 zu Sinj, Dalmatien, ortsangehörig zu Lucij, Bezirk Caslau, Böhmen, österröi- cher Staatsangehöriger,	Landstreichen, Wetteln, Veleidi- gung, Widerstand und Körperverletzung,	Königlich Bayerische Polizeidirektion Mün- chen,	27. Juni 1917.
11	Karl Bintner, Wädereffelle,	geboren am 14. Juli 1878 zu Wschad, Bezirk Wels, Oberösterreich, österröi- cher Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkssprä- sident zu Reg.	4. August 1917.
12	Barbara Sadjovif, Tagelöhnerin,	geboren am 29. November 1898, zu Bobdotant, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl, Land- streichen und Wetteln,	Stadtmagistrat Strau- bing, Bayern.	25. Mai 1917.



Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 24. August 1917.

Nr. 24.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung; — Feststellung	Seite 283
2. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung	284
Berichtigung zu der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung	284

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem königlich Spanischen Generalkonsul Luis Torres Acebedo und dem königlich Spanischen Vizekonsul Alvaro Seminario y Martinez in Hamburg ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Von dem kaiserlichen Konsulsbevollmächtigten in Kristiania (Norwegen) ist der Fabrikbesitzer Albert Seeland zum Konsularagenten in Flekkefjord bestellt worden.

2. **V e r s i c h e r u n g s w e s e n .**

Bekanntmachung,
betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichs-
versicherungordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. August 1917 auf Grund des § 1242 der Reichsversicherungordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1237, 1240 und 1241 der Reichsversicherungordnung gelten mit Wirkung vom 1. April 1913 ab

1. für die im Dienste der Anwaltskammer im Bezirke des Großherzoglich Mecklenburgischen Oberlandesgerichts in Rostock beschäftigten Registratoren, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist,
2. für Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung dieser Art Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 17. August 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

V e r r i c h t i g u n g .

In der auf Seite 139 des Blattes abgedruckten Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungordnung, vom 11. Juni 1917 ist unter A 1 hinter den Worten „nichtöffentlichen Schulen“ einzufügen „und Anstalten“.

Berlin, den 13. August 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

— — —

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.



Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. August 1917.

Nr. 25.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstands-handlungen; — Exequaturerteilung Seite 285

2. Handels- und Gewerbetwesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 286

Ausführungsbestimmung zur Verordnung über Seetanz und Seegras vom 6. Juni 1917 286

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Erbsen und Hähnel vom 2. August 1917 286

3. Allgemeine Verwaltungssachen: Erscheinen des Saupf-Zachverzeichnis für die Jahrgänge 1907 bis 1916 des Reichs-Gesetzblatts 287

4. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu den die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorchriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs . . . 287

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem Bewerber des kaiserlichen Konsulats in Santa Cruz (Bolivien) Otto Renning ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und unter deutschem Schutze befindlichen Schweizern vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Großherzoglich Luxemburgischen Generalkonsul in Berlin, Jean George, ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17.
Vom 22. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Anlage 2 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 29. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 303) wird dahin berichtigt, daß bei Aktien für Bahnverladung und für Wasserverladung getrennte Preise eingefügt werden und zwar:

Aktien, bei Bahnverladung	14,90 Mark,
Aktien, bei Wasserverladung	14,92 Mark“.

Berlin, den 22. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

Ausführungsbestimmung

zur Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 475).

Auf Grund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über Seetang und Seegras vom 6. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) bestimme ich:

Die Eisenbahnüterabfertigungen sind berechtigt, Seetang und Seegras sowie die Bestellungen von Wagen für solche Sendungen nur anzunehmen, wenn der Versender oder Besteller einen Frachtbrief mit der schriftlichen Beförderungsgenehmigung des Kriegsausschusses für Ertragsfutter G. m. b. H. in Berlin, oder eine vom Kriegsausschuß gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung erteilte Bescheinigung vorlegt, daß der Kriegsausschuß die Überlassung der zu versendenden Mengen nicht verlangt hat.

Berlin, den 24. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 2. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 685) bestimme ich:

1.

Die Reichsfuttermittelstelle trifft die Anordnungen über die Verteilung des nach § 1, 2 der Verordnung aufgetragenen Strohes an die Verbraucher (Meeresverwaltung, Kraftstrohfabriken, Gemeinden, kriegswirtschaftlich wichtige Betriebe) und zwar regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte im voraus.

Die Durchführung der Verteilung obliegt der Strohabteilung beim Kriegsausschuß für Ertragsfutter G. m. b. H. in Berlin, als Geschäftsstelle der Reichsfuttermittelstelle.

Der Kriegsaussschuß ist berechtigt, von den Empfängern des Strohes eine Vergütung von 50 Pfennig für die Tonne zu erheben.

2.

Die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Erfordern Auskunft zu geben und deren Anordnungen Folge zu leisten.

Der Kriegsaussschuß für Grjaxfurter bezeichnet den Lieferungsverbänden die Stellen, an welche das aufgebrauchte Stroh zu liefern ist; ihm sind die für die Durchführung der Verteilung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.

Die Gefahr der Beförderung ab Verladeestelle trägt die empfangsberechtigte Stelle.

4.

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das für jeden Probianamtsort einzulegende Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7 Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) bestellte Schiedsgericht.

Berlin, den 29. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
In Vertretung: von Braun.

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Ercheinen des Haupt-Sachverzeichnisses für die Jahrgänge 1867 bis 1916 des Reichs-Gesetzblatts.

Zum Reichs-Gesetzblatt ist ein neues, im amtlichen Auftrag herausgegebenes Haupt-Sachverzeichnis erschienen, das die Jahrgänge 1867 bis 1916 des Bundes- und des Reichs-Gesetzblatts umfaßt. Bestellungen nehmen alle Reichs-Postanstalten zum Preise von 9,20 M für das geheftete Stück entgegen.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. August 1917 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu den die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die §§ 1 bis 10, 43 bis 47 und 49 an die Stelle der durch den Beschluß vom 5. Juli 1917^{*)} genehmigten Ausführungsbestimmungen zu den die Besteuerung des öffentlichen Eisenbahngüterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs treten.

Berlin, den 29. August 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

^{*)} Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 143.

Ausführungsbestimmungen

zu den

die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs.

(Reichs-Gesetzbl. S. 329.)

I. Öffentlicher Eisenbahngüterverkehr.

§ 1.

1. Allgemeines.

(1) Unter Eisenbahnen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch die Kleinbahnen und die Straßenbahnen zu verstehen.

(2) Der Gepäckverkehr gilt nicht als Güterverkehr im Sinne dieser Bestimmungen (vgl. jedoch § 7 Abs. 1).

(3) Die Beförderung von Gütern auf Straßenbahnen unterliegt der Besteuerung nicht, soweit es sich lediglich um die Abfuhr und Zufuhr von Gütern von und zu Bahnhöfen oder Schiffs-ladeplässen oder sonst um einen nicht dem allgemeinen Verkehr eröffneten Betrieb handelt und in beiden Fällen die Beförderung nur innerhalb geschlossener Verkehrsverbindungen und nicht planmäßig stattfindet.

§ 2.

Zum § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und zum § 33 des Gesetzes.

Unter die Befreiungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und des § 33 des Gesetzes fallen sowohl Betriebs- wie Wadientgüter der Eisenbahnen.

§ 3.

Zum § 4 Abs. 2 des Gesetzes.

3. Grenzüberschreitender Verkehr.

(1) Im grenzüberschreitenden Verkehr deutscher Eisenbahnen auf ausländischem Gebiet und ausländischer Eisenbahnen auf Reichsgebiet ist der der Abgabe zugrunde zu legende Beförderungspreis wie folgt zu berechnen:

- a) Reichen Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen in das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann bestimmen, daß die im Ausland liegenden Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- b) Reichen Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen in das deutsche Reichsgebiet, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die Strecken zwischen der Grenze und der Betriebswechselstation ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- c) Durchschneiden Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen das Gebiet eines ausländischen Staates, so sind die im Ausland gelegenen Strecken zu berücksichtigen. Die Landesregierung kann bestimmen, daß diese Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- d) Durchschneiden Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen Reichsgebiet, so kann die Landesregierung bestimmen, daß die im Reichsgebiete gelegenen Strecken ganz oder zum Teil unberücksichtigt bleiben.
- e) Erstreckt sich eine deutsche Kleinbahn oder Straßenbahn ohne Betriebswechsel in ausländisches Gebiet, so gilt die Reichsgrenze als Tarifgrenze. Die hiernach zum Zwecke der Steuerberechnung anzustellenden Tarifsätze werden auf Vorschlag der Kleinbahn- oder Straßenbahnverwaltung von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Landesregierungen haben die von ihnen auf Grund der Ermächtigungen in a bis d getroffenen Bestimmungen dem Reichskanzler (Reichschatzamt) mitzuteilen.

(2) Der Verkehr auf Strecken deutscher Eisenbahnverwaltungen im Ausland ist abgabefrei, soweit er die Grenze nicht überschreitet; der Verkehr auf Strecken ausländischer Eisenbahnverwaltungen im Reichsgebiet ist der Abgabe unterworfen, soweit er die Grenze nicht überschreitet.

(3) Privatanschlußfrachten und andere örtliche Gebühren, die im Inland entstehen, sind der Abgabe in allen Fällen unterworfen.

§ 4.

Zum § 4 Abs. 3 des Gesetzes.

(1) Im Güterverkehre zwischen deutschen und ausländischen Orten sowie im Verkehre vom Ausland zum Ausland durch das Reichsgebiet (internationaler Güterverkehr) ist die Abgabe, sobald sie nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes in die direkten Tarife eingerechnet ist, nach dem Teile des Beförderungspreises zu berechnen, der von den deutschen Bahnen auf deutscher Strecke in den Gesamtbeförderungspreis eingerechnet ist.

4. Internationaler Verkehr.

(2) Bis zur Einrechnung der Abgabe in die direkten Tarife ist die Abgabe

- a) im Verkehre deutscher Stationen mit dem Ausland nach dem Beförderungspreise zu berechnen, der erhoben werden würde, wenn das Gut von oder nach der auf dem Leitungswege liegenden Grenzstation nach den ordentlichen Klassen des deutschen Tarifs zu befördern wäre. Wenn die Verkehrsleitung zeitlich wechselt, so ist der kürzeste Leitungsweg maßgebend;
- b) im Verkehre von Ausland zu Ausland nach dem Beförderungspreise zu berechnen, der zu erheben wäre, wenn das Gut auf dem deutschen Durchlauf nach den ordentlichen Klassen des deutschen Tarifs abzuertigen wäre. Der der Abgabe unterworfenen Anteil des inländischen Betriebsunternehmens am Beförderungspreis ist jedoch so weit zu ermäßigen, als es notwendig ist, um die Ablenkung des Gutes, insbesondere auf ausländische Strecken, zu vermeiden.

§ 5.

Zum § 5 des Gesetzes.

(1) Im Güterverkehre gelten als Beförderungspreis alle tarif- oder vertragsmäßigen Gebühren, die die Eisenbahn als Gegenleistung für die Fortbewegung der Güter auf dem Schienenwege von der Verladung bis zur Entladung zu fordern hat. Hierzu gehören auch besonders zu berechnende Abfertigungsgebühren, feste Frachtszuschläge nach §§ 44, 60 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Anschlußfrachten sowie Gebühren für die Bewegung des Gutes innerhalb der Bahnhofsanlagen.

5. Beförderungspreis.

(2) Sind Gebühren für Nebenleistungen in abgabepflichtige Gebühren eingerechnet, so ist die Abgabe von der Gesamtgebühr zu berechnen.

§ 6.

Zum § 7 Abs. 2 des Gesetzes.

(1) Der Zeitpunkt der Einrechnung der Abgabe in die einzelnen Tarife bleibt den Eisenbahnverwaltungen überlassen.

(2) Es wird zugelassen, daß in den Militärtarif und in Tariffsätze, die die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern gleichzeitig umfassen, die Abgabe nicht eingerechnet wird.

(3) Abgabebeträge, die nicht in die Tariffsätze eingerechnet sind, werden bei einem Frachtbetrag von nicht mehr als einer Mark auf volle fünf Pfennig, bei höheren Frachtbeträgen auf volle zehn Pfennig aufgerundet.

6. Einrechnung in die Tarife und Abrechnung.

§ 7.

Zum § 12 des Gesetzes.

(1) Zu den Gütern, deren Beförderung der Abgabe von 7 v. H. unterliegt, gehören außer den unter die Gütertarife der Eisenbahnen und den Militärtarif fallenden auch lebende Tiere

7. Abgabepflichtige Güter.

und Fahrzeuge, die auf Frachtbrief oder Beförderungsschein abgefertigt werden, Expressgut mit Einschluß des nach den Säpen des Expresskuttarifs abgefertigten Reisegepäcks und Leichen.

(2) Der Abgabe von 7 v. H. unterliegen auch die Gebühren für die Beförderung von Schutzwagen, für Leerläufe von Privatgüterwagen und Leerläufe von Sonderzügen und besonders bestellten Wagen, die der Beförderung von Gütern gebient haben oder dienen sollen, sowie die Bahnbewachungsgebühren für Gütersonderzüge. Leerlaufgebühren, die bei Abbestellung von Sonderzügen oder besonders bestellten Wagen erhoben werden, sind abgabefrei.

(3) Bei gemischten Sonderzügen ist die Abgabe von 7 v. H. von dem Anteil zu erheben, der von dem Gesamtbeförderungspreis auf die Güterbeförderung entfällt.

§ 8.

Zu den §§ 14, 15 und 31 des Gesetzes.

8. Abrechnungsbücher.

(1) Öffentliche Eisenbahnen, die das vom Reichs-Eisenbahnamt aufgestellte Normalbuchungsverfahren oder ein dielem entsprechendes Buchungsverfahren anwenden, haben die Abgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens nach § 14 des Gesetzes zu entrichten; eine Abrechnung über die einzelnen Abgabebeträge unterbleibt. Das gleiche gilt für sonstige Eisenbahnen, soweit nicht von der Landesregierung des Bundesstaats, in dem der Sitz der Betriebsverwaltung ist, im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzamt (Reichsfinanzamt) eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Eisenbahnen haben, soweit sich nicht aus Abs. 9 für Kleinbahnen und Straßenbahnen etwas anderes ergibt, auf die von ihnen zu entrichtende Abgabe für jeden Kalendermonat bis zum 25. des folgenden Monats unter Vorlegung von Liefer scheinen in doppelter Ausfertigung Abschlagszahlungen in der mutmaßlichen Höhe der auf gekommenen Abgabe zu leisten.

(3) Sie haben ferner für die deutschen Güterverkehrsmonatlich, sobald die Einnahmen abgerechnet sind, eine Verkehrsnachweisung nach Muster 1 aufzustellen. In die Nachweisung sind die abgabepflichtigen Beträge einzustellen, die für die Betriebsrechnung festgestellt worden sind. Auf der Nachweisung muß becheinigt sein, daß die daselbst angegebenen abgabepflichtigen Einnahmebeträge mit den für die Betriebsrechnung festgestellten Beträgen übereinstimmen.

Muster 1.

(4) Die Nachweisungen sind von den Kontrollführenden Eisenbahnverwaltungen der für den Sitz ihrer Verwaltung zuständigen Steuerstelle in zwei Ausfertigungen einzureichen. Falls mehrere Verwaltungen eine gemeinsame Kontrolle eingerichtet haben, hat die Verwaltung, der diese Kontrolle unmittelbar untersteht, die Nachweisungen zugleich für die übrigen Verwaltungen einzureichen, und zwar, soweit die Bücher für jede einzelne Verwaltung getrennt geführt werden, derart, daß die der Abgabe unterworfenen Einnahme jeder einzelnen Verwaltung ersichtlich ist.

(5) Für die Wechsel- und Durchgangsverkehr mit dem Ausland hat die abrechnende deutsche Verwaltung oder, wenn die Abrechnung von einer ausländischen Verwaltung besorgt wird, die mit der Geschäftsführung für die deutschen Eisenbahnen betraute Verwaltung alsdann nach Abrechnung der Einnahmen der für sie zuständigen Steuerstelle eine Nachweisung über die in den einzelnen Verkehr nach § 4 berechneten Abgaben nach Muster 2 in zwei Ausfertigungen vorzulegen. Auf der Nachweisung muß becheinigt sein, daß die darin verzeichneten Abgabebeträge mit der Verkehrsabrechnung übereinstimmen.

Muster 2.

(6) Ist die Abgabe in die Tarifhöhe eingerechnet, so bleibt es den im Abs. 5 genannten Verwaltungen überlassen, an Stelle der Nachweisung nach Muster 2 eine solche nach Muster 3 in zwei Ausfertigungen vorzulegen, in der die gesamten deutschen Frachtbezüge einzutragen sind. In diesem Falle ist auf der Nachweisung zu becheinigen, daß die in die Nachweisung eingetragenen Frachtbezüge mit den laut Verkehrsabrechnung den deutschen Eisenbahnen zugeordneten Einnahmen übereinstimmen.

Muster 3.

(7) Die in den Abs. 3, 5, 6 bezeichneten Bescheinigungen sind bei Staatsbahnen durch den Vorstand der Verkehrskontrolle, bei Privatbahnen durch einen Beamten der Steuerverwaltung abzugeben.

(8) Die Steuerstelle prüft die Nachweisungen (Abs. 3, 5, 6), stellt in beiden Ausfertigungen die Abgabe fest und trifft für ihre Erhebung die nötigen Anordnungen. Bleiben die Abschlags-

zahlungen hinter dem festgestellten Betrage zurück, so ist der fehlende Betrag nachzuheben, im umgekehrten Falle der sich ergebende Mehrbetrag bei der nächsten Abschlagszahlung anzurechnen. Die eine Ausfertigung der Nachweisungen wird Beleg zum Anmeldungs-buche, die andere wird mit Empfangsbefehmtnis zurückgegeben.

(9) Kleinbahnen und Straßenbahnen haben, soweit sie nicht auf ihren Antrag dem in Abs. 2 ff. vorgeschriebenen Verfahren unterstellt werden, über die im Laufe eines Kalendermonats ver- einahmten steuerpflichtigen Frachtbeträge bis zum 25. des folgenden Monats eine Nachweisung nach dem Vorbild des Annexes 1 in doppelter Ausfertigung bei der für sie örtlich zuständigen Steuerstelle einzureichen und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen.

(10) Kleinbahnen und Straßenbahnen, die ihre Betriebsführung einer Verwaltungsgesellschaft übertragen haben, kann auf Antrag gestattet werden, daß sie diese Gesellschaft als Vertreter bestellen und die Abrechnung und Entrichtung der Abgabe durch diese bewirken lassen. Die Verwaltungsgesellschaft hat durch eine schriftliche Erklärung anzuerkennen, daß ihr die gleichen Verpflichtungen obliegen, die durch das Gesetz und die zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften dem Betriebsunternehmer auferlegt sind. Über den Antrag entscheidet die für die Kleinbahn oder Straßenbahn zuständige oberste Landesfinanzbehörde, und zwar, wenn der Sitz der Bahn und der Sitz der Verwaltungsgesellschaft in verschiedenen Bundesstaaten liegen, im Benehmen mit der für die Verwaltungsgesellschaft zuständigen obersten Landesfinanzbehörde. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Falle der Genehmigung mit der für sie zuständigen Steuerstelle abzurechnen und die Abgabe bei dieser einzuzahlen.

§ 9.

Zum § 31 des Gesetzes.

Sind die Gebühren für Militärgut- und gemischte Militärtransporte, die gegen Stundung auf Frachtbrief oder Militärfahrschein abgesetzt sind, pauschaliert, so kann von der obersten Landesfinanzbehörde im Benehmen mit der Landesbahnbehörde mit Zustimmung des Reichsfinanzamts (Reichsfinanzamt) auch die Berechnung der Abgabe nach einem vereinfachten Verfahren angeordnet werden.

9. Militär-
gut-
sendungen.

§ 10.

Zum § 33 des Gesetzes.

(1) Die Staatsbahnverwaltung, die die Rückvergütung nach § 33 des Gesetzes beansprucht, hat der Steuerbehörde monatlich eine Nachweisung aller Sendungen mit Angabe der Bezugsorte, der Art des Gutes und des verwendeten Frachturkundenstempels vorzulegen. Beim Bezug aus dem Inland müssen aus der Nachweisung die mit der Abgabe belasteten Beförderungspreise im einzelnen und insgesamt hervorgehen. Beim Bezug aus dem Ausland ist der gesagte Abgabebetrag nachzuweisen. Die Rückvergütung umfaßt die Abgabe von der Güterbeförderung mit 7 des nachgewiesenen mit der Abgabe belasteten Gesamtbeförderungsbetrags und den Frachturkundenstempel. 107

10. Abgabe-
rück-
vergütung.

(2) Die Rückvergütung hat durch die für die den Antrag stellende Eisenbahnbehörde zuständige Steuerstelle zu erfolgen.

II. Öffentlicher Güterverkehr auf Wasserstraßen.

§ 11.

Zu den §§ 1 bis 3 des Gesetzes.

(1) Als Güterbeförderung auf Wasserstraßen gilt auch die Flößerei mit Ausnahme der 1. Begriff der Güterbeförderung auf Wasserstraßen.

(2) Als Wasserstraße gilt jedes schiffbare Gewässer einschließlich der Binnenseen und, soweit die Flößerei in Betracht kommt, jedes flößbare Gewässer.

(3) Der Eisenbahnbetrieb gilt als Teil des Eisenbahnverkehrs. Im übrigen ist als Fährbetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes die Güterbeförderung mittels eines Fahrzeuges

1. Begriff der Güterbeförderung auf Wasserstraßen.

nur anzusehen, wenn der Betrieb ausschließlich dazu bestimmt ist, die Verbindung der gegenüberliegenden Ufer herzustellen (Aberseefahren).

(4) Unter Güterverkehr zwischen deutschen Nord- und Ostseehäfen im Sinne des § 2 Abs. 1 unter b und des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes ist sowohl die Güterbeförderung zur See zwischen einem deutschen Nordseehafen und einem deutschen Ostseehafen als auch eine Beförderung zu verfahren, die nur zwischen Nordseehäfen oder nur zwischen Ostseehäfen stattfindet.

(5) Unter dem im § 2 Abs. 1 unter c des Gesetzes erwähnten Verkehre sind nur solche Beförderungen zu verstehen, deren Anfangs- und Endpunkte nach dem zugrunde liegenden Frachtvertrage die dort bezeichneten Häfen sind. Daß im transozeanischen Verkehre die Schiffe etwa während der Beförderung einen der genannten fremden Häfen angelaufen haben, macht die Beförderung nicht steuerpflichtig. Das gleiche gilt von dem Zwischenhafenververkehre, wenn binnenländische Häfen ohne Loschung der Güter in der Fahrt vom Ausland nach dem Ausland berührt werden.

§ 12.

Zum § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes.

2. Befreiungen.

(1) Als Beförderung zur See gilt auch die Beförderung durch den Kaiser Wilhelm-Kanal.

(2) Die Befreiungsvorschrift greift nur Platz, wenn die Güter aus dem Ausland seewärts nach einem deutschen Hafen eingegangen oder seewärts von einem deutschen Hafen nach dem Ausland ausgegangen sind. Die Befreiung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Einfuhr oder Ausfuhr seewärts über einen anderen deutschen Hafen als demjenigen erfolgt, von dem aus die Güter nach dem deutschen Bestimmungshafen weiterverendet werden sollen, oder nach welchem sie vom deutschen Verbringenshafen aus eingegangen sind. Erfolgt die Verendung der Güter vom dem Einfuhr- oder Ausfuhrhafen nach diesem anderen Hafen im Binnenwasserverkehr oder mit der Eisenbahn, so erstreckt sich auch auf diesen Teil der Beförderung.

(3) Die Befreiung greift bei aus dem Ausland eingegangenen, nicht zu den im Abs. 4 bezeichneten Stapelgütern gehörenden Waren ferner nur Platz,

- a) wenn die Waren nachweislich (Abs. 6 unter a) auf Durchschonissement oder, ohne in den freien Verkehr des Zollgebiets getreten zu sein, unter Zollkontrolle nach dem deutschen Bestimmungshafen weiterverendet sind;
- b) wenn die Einfuhr der Waren gemäß Abs. 6 unter b bescheinigt und ihre Ablieferung im deutschen Bestimmungshafen binnen drei Monaten nach dem in der Bescheinigung angegebenen Tage der Einfuhr erfolgt ist;
- c) wenn die Einfuhr der Waren gemäß Abs. 6 unter c bescheinigt ist und ihre Ablieferung im deutschen Bestimmungshafen binnen drei Monaten nach dem Tage der Ausstellung der Bescheinigung erfolgt ist.

Bei zur Ausfuhr bestimmten Gütern greift die Befreiung nur Platz, wenn die Ausfuhr binnen drei Monaten nach dem Eintreffen des Gutes im deutschen Ausladehafen erfolgt ist. Auf Antrag können die vorbezeichneten Fristen im Einzelfalle um längstens neun Monate verlängert werden. Über den Antrag entscheidet die Steuerstelle, die beim Bestehen einer Abgabepflicht für die Erhebung der Abgabe zuständig sein würde. Die Befreiung fällt weg, wenn aus dem Ausland eingegangene oder nach dem Ausland ausgehende Güter vor ihrer Weiterbeförderung eine Verarbeitung oder eine solche Verarbeitung erfahren haben, die über die übliche kaufmännische Behandlung hinausgeht. Als übliche kaufmännische Behandlung ist das Säubern, Reinigen und Erhalten auf dem Lager, das Auspacken, Umpacken, Verpacken, Umfüllen, Umstellen, Zeichnen (Märken), Umzeichnen (Ummärken), Probeziehen, Beseitigen von Beschädigungen und Auseinandernehmen zum Zwecke der weiteren Beförderung anzusehen. Als übliche kaufmännische Behandlung gilt bei Kaffee das Schalen, Waschen und Polieren.

(4) Der Nachweis der Einfuhr aus dem Ausland gilt für die folgenden, Gegenstand des Stapelverkehrs deutscher Häfen bildenden Waren als geführt:

1. Asphalt, Bimsstein, Chilitalpetet, Erdwachs, Schwefel, Zersin.
2. Mineralöle.
3. Baumwolle, roh.

4. Jute, Jutegarn, Sisalhant, Manilahant, Kapot, Spartogras, Kotosajern, Pflanzenhaar von Palmen, Pissava.
5. Bambus- und Strohrohr.
6. Korkholz und Kork.
7. Quebrachoholz, Gerbstoff und Gerbstoffauszüge.
8. Farbhölzer und Farbholauszüge.
9. Kopal, Gummi, Kautschuk, roh: Guttapercha, roh; Balata, Kampfer, Katechu.
10. Tropische Süßer (Mahagoni, Tume, Polisanber, Tielholz, Jaber, Sandelholz usw.) und aus solchen geschnittene Furniere.
11. Baumwollsaat, Baumwollsaatmehl, Kiginussaet, Erbnüsse, Sojabohnen, Palmferne, Kobra, Johannisbrot, Schinüsse, Elipenüsse, Kopsaet, Mororasaet, Sejamiaet, Kotosfuchen.
12. Südfrüchte, frisch oder getrocknet (Bananen, Apfelsinen, Mandarinen, Zitronen, Ananas, Datteln, Feigen, Rosinen, Korinthen, Mandeln).
13. Kaffee, roh; Kakao, roh; Tee.
14. Reis, Reismehl, Reiskleie, Marottoerbsen (Garbanos), indische Erbsen (Grams).
15. Gewürznelken, Ingwer, Pfeffer, Piment, Vanille, Kameel, Rassa, Mustatnüsse, Mustablüten, Sago, Labiota.
16. Chinarinde.
17. Tabak.
18. Steinnüsse.
19. Esenbein, Fischbein.
20. Guano.

Der Reichsfänger (Reichschahant) kann im Einvernehmen mit dem Bundesstaate des Einfuhrhafens auch für andere Güter, die Gegenstand des Stapelverkehrs eines deutschen Hafens sind, bestimmen, daß der Nachweis ihrer Einfuhr aus dem Ausland als geführt anzusehen ist.

(5) Bei der Einfuhr anderer als der im Abs. 4 bezeichneten Güter sowie bei der Ausfuhr kann die Abgabebefreiung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorliegen.

(6) Der Nachweis (Abs. 5) kann geführt werden

- a) für die Einfuhr seawärts durch Vorbringung eines Durchkonnolements in Urschrift oder Abschrift oder durch eine beglaubigte Abschrift des Zollabfertigungspapiers; falls die eingegangenen zollpflichtigen Waren vom deutschen Zwischenhafen unter Zollkontrolle nach dem deutschen Empfangshafen weiterverhandelt worden sind und sich aus dem Abfertigungspapier die Einfuhr aus dem Ausland seawärts ergibt;
- b) für die Einfuhr und die Ausfuhr seawärts durch Vorbringung einer Bescheinigung der Reederei, welche die Ware vom Ausland eingeführt oder nach dem Ausland ausgeführt hat. Die Bescheinigung ist nach dem Muster 4 auszufüllen und muß den Namen des Schiffes, bei der Einfuhr den Abladehafen, bei der Ausfuhr den Empfangshafen, bei der Einfuhr den Zeitpunkt und Ort der Ankunft, bei der Ausfuhr den Zeitpunkt und Ort der Abfahrt des Schiffes und die Bezeichnung der Ware nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke, Nummer und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen enthalten. Ist nach Erteilung der Bescheinigung infolge veränderter Bestimmung der Ware oder aus einem anderen Grunde die Ausfuhr unterblieben, so hat die Reederei die Bescheinigung von dem Abfender unverzüglich wieder einzuziehen; für den Fall, daß die Wiederziehung auf Schwierigkeiten stößt, ist die für die Reederei zuständige Steuerstelle zu benachrichtigen;
- c) für die Einfuhr und die Ausfuhr seawärts durch Bescheinigungen der zuständigen Stellen nach Muster 5. Die Bescheinigung muß den Namen des Schiffes, bei der Einfuhr den Abladehafen, bei der Ausfuhr den Empfangshafen, bei der Ein-

Muster 4.

Muster 5.

fuhr den Zeitpunkt und Ort der Ankunft, bei der Ausfuhr den Zeitpunkt und Ort der Abfuhr des Schiffes und die Bezeichnung der Ware nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke, Nummer und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen enthalten. Der Landesregierung bleibt überlassen, für Erteilung der Bescheinigungen eine Gebühr bis zu 50 Pfennig für jede Bescheinigung zu erheben. Der Reichsfiskus (Reichsschatzamt) gibt die Stellen, welche von den Landesregierungen mit der Ausstellung dieser Bescheinigungen beauftragt sind, bekannt. Die Bescheinigungen haben Gültigkeit für das Reichsgebiet.

(?) Ist der Betriebsunternehmer zum Abrechnungsverfahren (§§ 19, 20) zugelassen, so hat er die Nachweise (Abf. 6) mit der Nummer des Eintrags der Sendung im Steuerbuche (§ 20 Nr. 2) zu versehen, sie bei dem Steuerbuch als Beleg geordnet aufzubewahren und der Steuerbehörde auf Verlangen vorzulegen. Ist er zum Abrechnungsverfahren nicht zugelassen (§§ 21 ff.), so hat er im Falle der Einfuhr der Steuerstelle des deutschen Empfangshafens die Nachweise mit den Frachtpapieren vorzulegen. Die Steuerstelle prüft beide auf ihre Übereinstimmung und gibt sie zurück. Im Falle der Ausfuhr hat der nicht zum Abrechnungsverfahren zugelassene Betriebsunternehmer die Abgabe nach §§ 21 ff. zu entrichten und es bleibt ihm überlassen, ihre Rückzahlung im Wege der Erstattung unter Vorlegung der Nachweise bei der Steuerstelle zu beantragen. Über die Erstattung entscheidet die Oberbehörde.

§ 13.

Zum § 3 Abf. 1 Nr. 5 des Gesetzes.

Anträge, mehrere Hafengebiete als ein Hafengebiet oder mehrere Orte als einen Ort im Sinne des § 3 Nr. 5 des Gesetzes zu erklären, sind an die Oberbehörde zu richten und durch Vermittlung der Landesregierung mit einem Gutachten der Oberbehörde dem Bundesrate zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 14.

Zum § 4 Abf. 1 des Gesetzes.

3. Betriebsunternehmer. (1) Als Betriebsunternehmer ist im öffentlichen Güterverkehr auf Wasserstraßen derjenige anzusehen, der dem Versender gegenüber die Ausführung der Güterbeförderung in eigenem Fahrzeug oder mit fremdem Schiffstaum übernommen hat. Überträgt er die Ausführung einem Dritten, so begründet es keinen Unterschied, ob die Frachtkunde (Konnossement, Ladefchein) von ihm oder demjenigen, der die Beförderung ausführt, gezeichnet ist oder mitgezeichnet ist.

(2) Hat jemand zur Beförderung einen fremden Schiffer angenommen und stellt er die Schleppkraft zur Ausführung der Beförderung selbst, so hat er als Betriebsunternehmer im öffentlichen Güterverkehr zu gelten und die Abgabe von einem Betrage zu entrichten, der im öffentlichen Güterverkehr einschließlich des Schlepplohns als Beförderungspreis zu zahlen wäre; § 30 Abf. 1 Satz 3 findet Anwendung. Der Schleppschiffahrtsunternehmer ist in keinem Falle als Betriebsunternehmer im Sinne des Gesetzes anzusehen.

§ 15.

Zum § 4 Abf. 2 des Gesetzes.

4. Berührung fremden Hoheitsgebiets. Wird bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt, so ist im Zweifel der auf dieses Gebiet entfallende Teil des Beförderungspreises nach dem kilometrischen Verhältnis zu berechnen, in dem die ausländische Beförderungsstrecke zur Gesamtlänge der Beförderungsstrecke steht.

Zum § 5 des Gesetzes.

§ 16.

5. Beförderungspreis. (1) Als Beförderungspreis ist derjenige Betrag anzusehen, der für die Fortbewegung der Güter vom Zeitpunkt der beendeten Verladung bis zum Zeitpunkt der Anlegung des Schiffes oder des Flosses zum Zwecke der Wüchung an den Betriebsunternehmer zu zahlen ist. Liegegelder gehören nicht zum Beförderungspreis, Anlegegelder nur insoweit, als sie sich als Hafengelder darstellen.

(2) Nicht zum Beförderungspreise gehören ferner die Kosten der Versicherung sowie diejenigen Kosten, die infolge von Naturereignissen bei der Beförderung entstanden sind, soweit letztere Kosten nicht im gewöhnlichen Verkehr bei der Frachtberechnung mit in Ansatz gebracht werden.

(3) Wird die Fracht unter Berücksichtigung von Leerfahrten, die der Güterbeförderung vorausgegangen sind oder ihr nachfolgen, und der für solche Leerfahrten bezahlten Schlepplöhne berechnet, so dürfen die hierauf entfallenden Beträge für die Steuerberechnung nicht aus dem Beförderungspreis ausgeschlossen werden, und sie sind, wenn sie dem Frachtschuldner neben dem Beförderungspreis in Rechnung gestellt werden, dem Beförderungspreise für die Steuerberechnung hinzuzuschlagen. Im übrigen unterliegen das Entgelt für Leerfahrten und die Schlepplöhne für solche der Besteuerung nicht.

§ 17.

(1) Die Abgabebeträge sind für jede auf eine Frachtturkunde abgefertigte Sendung in der Art zu berechnen, daß bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als einer Mark nicht durch fünf teilbare Beträge auf volle fünf Pfennig, bei einem höheren Frachtbetrage nicht durch zehn teilbare Beträge auf volle zehn Pfennig anzurunden sind.

(2) Es ist zulässig, im Stückgutverkehr der Steuerbehörde gegenüber den Beförderungspreis für die nach einem und demselben Orte bestimmten Güter in einem Gesamtbetrag anzugeben und danach die Abgabe einheitlich zu berechnen.

Zu den §§ 14 bis 18 des Gesetzes.

§ 18.

(1) Die Entrichtung der Abgabe von der Güterbeförderung auf Wasserstraßen erfolgt

- a) entweder für einen bestimmten Zeitraum im Wege der nachträglichen Abrechnung mit der Steuerstelle (Abrechnungsverfahren),
- b) oder für jede einzelne Beförderung gesondert.

(2) Die Entrichtung der Abgabe im Wege des Abrechnungsverfahrens (Abs. 1 unter a) findet für die vom Reiche oder einem Bundesstaate betriebenen Beförderungsunternehmungen und für die auf Antrag nach § 19 zu diesem Verfahren zugelassenen privaten Beförderungsunternehmungen nach Maßgabe des § 20, die Entrichtung der Abgabe im Wege der Einzelversteuerung (Abs. 1 unter b) in allen übrigen Fällen nach Maßgabe der §§ 21 bis 25 statt.

(3) Im Falle der Abrechnung erfolgt die Entrichtung der Abgabe jeweilig für die im Laufe eines Kalendermonats abgelieferten Güter. Für Reichs- und Staatsbetriebe können mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesfinanzbehörde der Zeitraum, für den, und die Güter, über die abgerechnet werden soll, auch in anderer Weise abgegrenzt, der Abrechnungszeitraum darf jedoch auf nicht länger als sechs Monate festgesetzt werden. Privaten Beförderungsunternehmungen kann auf Antrag von der Oberbehörde gestattet werden, für die in ihrem Betrieb im Laufe eines Vierteljahrs abgerechneten Güter die Abgabe bis zum 20. des auf den Schluß des Vierteljahrs folgenden Monats zu entrichten. In den in den Säben 2, 3 bezeichneten Fällen sind auf die zu entrichtende Abgabe nach näherer Bestimmung der genehmigenden Behörde monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Leistung der Abschlagszahlungen hat unter Vorlegung von Lieferchein in doppelter Ausfertigung zu erfolgen.

(4) Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Falle besonderen Bedürfnisses unter Anordnung von Überwachungsmaßnahmen für den Abrechnungsvorkehr Ausnahmen von den Vorschriften im Abs. 3, unbeschadet der Verpflichtung zur Leistung monatlicher Abschlagszahlungen, zuzulassen.

§ 19.

(1) Die Genehmigung zur Entrichtung der Abgabe im Abrechnungsverfahren (§ 18 Abs. 1 unter a) ist nur solchen privaten Beförderungsunternehmungen zu erteilen, die im Inland eine geschäftliche Niederlassung besitzen oder in Ermangelung einer solchen einen geeigneter, für die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen haltenden, im Inland wohnhaften Vertreter bestellen. Privatfirmen ist die Zulassung zum Abrechnungsverfahren nur zu gestatten, wenn sie einen solchen Vertreter bestellen; in diesem Falle kann die Zulassung für sämtliche von ihnen

6. Abrechnung der Steuerbeträge.

7. Besteuerungsarten.

8. Abrechnungsverfahren.
a) Genehmigung für private Beförderungsunternehmungen.

als Betriebsunternehmer ausgeführte Beförderungen oder für einen näher zu bestimmenden Kreis dieser Beförderungen ausgesprochen werden.

(2) Der Vertreter ist bei Stellung des Antrags, ein späterer Wechsel in seiner Person der Steuerstelle spätestens mit dem Eintritt des Wechsels unter Bezeichnung seines Wohnortes (Ort, Straße, Hausnummer) namhaft zu machen. Der Vertreter hat gleichzeitig mit einer unterschrieben vollzogenen Erklärung anzuerkennen, daß ihm dieselben Verpflichtungen obliegen, die nach dem Gesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen dem Betriebsunternehmer auferlegt sind.

(3) In dem Antrag auf Zulassung ist anzugehen, auf welchen Linien und zwischen welchen Orten die Güterbeförderung im regelmäßigen Verkehr betrieben werden soll. Änderungen sind der Steuerstelle spätestens mit Eintritt der Änderungen anzuzeigen.

(4) Über den Antrag entscheidet die oberste Landesfinanzbehörde des Bundesstaats, in dessen Gebiet die Niederlassung, beim Vorhandensein mehrerer Niederlassungen die Hauptniederlassung und, wenn sich keine Niederlassung im Inland befindet, der Wohnort des nach Abs. 1 zu bestellenden Vertreters gelegen ist. Die oberste Landesfinanzbehörde kann ihre Befugnisse den Oberbehörden übertragen, soweit es sich nicht um die Zulassung von Privatschiffen zum Abrechnungsverfahren handelt. Soll die Entrichtung der Abgabe durch verschiedene Geschäftsstellen des Antragstellers, die in verschiedenen Bundesstaaten liegen, erfolgen (§ 20 Nr. 1 Satz 2), so ist die Entscheidung von der für die Hauptniederlassung zuständigen obersten Landesfinanzbehörde im Benehmen mit den beteiligten übrigen obersten Landesfinanzbehörden zu treffen.

(5) Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren erfolgt vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs und ist bei Privatunternehmungen von der Bestellung einer Sicherheit in Höhe des durchschnittlichen anderthalbfachen Monatsbetrags der Abgabe abhängig zu machen. Die Sicherheit ist nach den für die Sicherheitsleistung bei Vollstundungen geltenden Vorschriften zu bestellen.

§ 20.

b) Verfahren. Für das Abrechnungsverfahren gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

1. Über die Abgabe ist mit der Steuerstelle abzurechnen, in deren Bezirk die Niederlassung, bei mehreren Niederlassungen die Hauptniederlassung, und wenn eine Niederlassung im Inland nicht vorhanden ist, der Wohnort des nach § 19 Abs. 1 bestellten Vertreters liegt. Sind für den Geschäftsbetrieb des Unternehmers verschiedene Verwaltungsbezirke gebildet, so kann auf seinen Antrag über die Abgabe durch die einzelnen Geschäftsstellen hinsichtlich der von diesen abzuwickelnden Beförderungsgeschäfte mit den für sie zuständigen Steuerstellen getrennt abgerechnet werden.
2. Über die im Laufe des Kalendermonats abgelieferten — im Falle des § 18 Abs. 3 Satz 3 über die im Laufe des Vierteljahrs in seinem Betrieb abgerechneten — Güterleistungen hat der Unternehmer eine für jeden Abrechnungszeitraum neu anzulegende Aufstellung (Steuerbuch) nach Muster 6 zu führen. In das Steuerbuch sind unter fortlaufender Nummer die einzelnen Sendungen nach Einladungs-ort und Absender, Ausladungsort und Empfänger, Art der Verpackung, Gattung und Gewicht der Güter, bei Flößen Zusammenfassung und Umfang, ferner die vereinbarte Fracht einschließlich des Schlepplohns und der im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung und der fällige Abgabebetrag einzutragen. Sind in die vereinbarte Fracht nicht zum abgabepflichtigen Beförderungspreis gehörige Beträge oder Beträge, die auf eine durchgeführte ausländische Strecke entfallen, eingerechnet, so sind sie, falls ihre Auscheidung für die Steuerberechnung beansprucht wird, nach Art und Betrag besonders aufzuführen.

In das Steuerbuch sind auch Beförderungen, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes steuerfrei sind, aufzunehmen; an die Stelle der Angabe der Fracht und des Abgabebetrags hat ein Vermerk über den Grund der Steuerfreiheit und die Angabe der Belege für diese zu treten. Zur Ausfuhr bestimmte Güter, für die die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes in Anspruch genommen

wird, sind in das Steuerbuch für denjenigen Zeitraum einzutragen, in dem die Ausfuhr erfolgt. Ist zur Zeit des Ablaufs der im § 12 Abs. 3 bezeichneten Frist die Ausfuhr noch nicht erfolgt, so sind die Güter in das Steuerbuch für denjenigen Zeitraum einzutragen, in dem die Frist abgelaufen ist.

Das Steuerbuch ist, soweit sich nicht aus § 18 Abs. 3 Satz 2, 3 etwas anderes ergibt, mit Ablauf des Monats abzuschließen, in der Spalte für den Steuerbetrag anzuzurechnen, von dem Unternehmer oder seinem Bevollmächtigten Vertreter unter Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zu unterschreiben und bis zum 20. des zweitfolgenden Monats der Steuerstelle unter Einschlag des Abgabebetrags vorzulegen.

Zugleich mit dem Steuerbuch ist der Steuerstelle eine Nachweisung nach Muster 7 einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen im Steuerbuch und den Gesamtbetrag der sich nach diesen Eintragungen ergebenden Abgabe enthält. Enthält das Steuerbuch keine Eintragungen, so ist Fehlanzeige zu erstatten. Muster 7.

3. Die Steuerstelle prüft die Eintragungen in das Steuerbuch, stellt den Gesamtabgabebetrag fest, vereinnahmt ihn und bescheinigt den Empfang auf dem Steuerbuch und auf der Nachweisung unter Angabe der Nummer des Einnahmebuchs. Der Steuerstelle sind auf Verlangen die den Eintragungen in das Steuerbuch zugrunde liegenden Schriftstücke (Ladelisten, Manifeste, Frachtturkunden usw.) und Geschäftsbücher vorzulegen.

Das Steuerbuch ist an den Unternehmer zurückzugeben, die Nachweisung als Beleg zum Anmeldungs-buche zu nehmen.

4. Sind über die Ladungen eines Schiffes besondere Ladelisten (Manifeste) ausgestellt, welche unter fortlaufender Nummer die geladenen Einzelsendungen nach den gemäß Nr. 2 erforderlichen Angaben vollständig aufzuführen und in einer gleichlautenden Abschrift bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden, so genügt es, wenn in dem Steuerbuch an Stelle der Eintragung der in der Ladefliste aufgeführten einzelnen Sendungen auf die mit laufender Nummer zu verzeichnenden Ladelisten Bezug genommen und nur der aus jeder Liste sich ergebende Gesamtschiffbetrag und Gesamtsteuerbetrag in das Steuerbuch übernommen wird. In diesem Falle ist die Verriicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerbuchs auch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ladelisten zu erstrecken.
5. Auf Antrag kann von der Oberbehörde zugelassen werden, daß als Steuerbuch andere über das Frachtgeschäft des Unternehmers geführte Geschäftsbücher verwendet werden, sofern sich aus diesen die für das Steuerbuch erforderlichen Angaben ergeben.
6. Auf Antrag kann von der Oberbehörde ferner gestattet werden, daß die Vorlegung der Geschäftsbücher, Ladelisten und sonstigen Schriftstücke, die den Eintragungen in das Steuerbuch zugrunde liegen, sowie der Geschäftsbücher, die nach Nr. 5 als Steuerbuch verwendet werden, und die Prüfung dieser Unterlagen durch einen Beamten der Steuerstelle in den Räumen der Geschäftsstelle des Unternehmers erfolgt.
7. Die Steuerbücher oder die an ihre Stelle tretenden Geschäftsbücher sind nach Monaten geordnet jahrgangsweise fünf Jahre lang nach Ablauf des Jahres, in dem die Besiderung stattgefunden hat, aufzubewahren. Soweit in den vorgenannten Büchern auf Ladelisten Bezug genommen ist, sind auch diese in gleicher Weise aufzubewahren.
8. Jede abgefertigte Gütereinfuhr und jedes abgefertigte Floß muß von einer vom Betriebsunternehmer unterschriebenen Bescheinigung (Steuerbesitzgettel) in doppelter Ausfertigung begleitet sein, daß er die Abgabe für die in der Bescheinigung nach Art und Umfang vollständig aufzuführenden Güter zur Entrichtung bei der namentlich zu bezeichnenden Steuerstelle übernommen hat oder daß es sich um Güter handelt, für die die Steuerbefreiung auf Grund des § 3 Nr. 2, 3 des Gesetzes in Anspruch genommen wird, und daß die aufgeführten Güter unter der Nummer

des Steuerbegleitzettels im Steuerbuch eingetragen sind. Die für denselben Ausladungsort bestimmten Güter sind tunlichst in einem Steuerbegleitzettel vereinigt aufzuführen.

Muster 6.

Für die Ausstellung von Steuerbegleitzetteln dient die Anlage 8 zum Muster. Als Steuerbegleitzettel können auch Abschriften der Frachtpapiere oder Ladelisten dienen, sofern in sie eine Bescheinigung des bezeichneten Inhalts aufgenommen und vom Betriebsunternehmer oder von seinem bevollmächtigten Vertreter unterschrieben ist. Der Steuerbegleitzettel oder die an seine Stelle tretenden Frachtpapiere oder Ladelisten sind fortlaufend zu nummerieren und unter diesen Nummern im Steuerbuche (Spalte 2) einzutragen.

9. Private Betriebsunternehmer und die von ihnen bestellten Vertreter haben sich schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem ein zur Beförderung angenommenes Gut, für das die Abgabe fällig geworden ist, zum Zwecke der Steuererhebung nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen worden ist, oder in welchem eine Bescheinigung der in Nr. 8 bezeichneten Art erteilt worden ist, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark unabhängig von der damit etwa verurteilten gesetzlichen Strafe zu zahlen.
10. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskanzler (Reichschatzamt) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuzulassen.

Zum § 17 des Gesetzes.

§ 21.

9. Einzelversteuerung.
a) Am inländischen Ausladungsorte.

(1) Soweit nicht das Abrechnungsverfahren (§ 20) Platz greift, sind Güter, die nach einem inländischen Orte verladen sind, der für den Ort der Ausladung zuständigen Steuerstelle alsbald nach der Ankunft schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

Namen und Wohnort des Beförderungsunternehmers und des Schiffers sowie die Bezeichnung des Schiffes,

Namen und Wohnort oder Geschäftssitz des Empfängers,

die Bezeichnung der geladenen Waren nach Art der Verpackung, Gattung und Gewicht, bei Fässen nach Zusammenfassung und Umfang des Fasses, sowie die vereinbarte Fracht einschließlich des Schlepplohns und der im gewöhnlichen Verlehrs berechneten Kosten der Ableichterung. Sind in der vereinbarten Fracht nicht zum abgabepflichtigen Beförderungspreise gehörige Beträge oder Beträge eingerechnet, die auf eine durchgeführte ausländische Strecke entfallen, und wird deren Ausschreibung für die Steuerberechnung beanprucht, so sind sie nach Art und Betrag besonders aufzuführen.

Zur Bezeichnung des Empfängers, der Ladung und des Beförderungspreises kann auf Ladelisten (Manifeste) Bezug genommen werden, wenn diese die vorgeschriebenen Angaben richtig und vollständig enthalten, vom Anmelder unterschrieben und den Anmeldungen fest angeheftet sind. In den Ladelisten ist in diesem Falle eine besondere Spalte für die steueramtliche Berechnung der Abgabe vorzusehen.

(3) Die Anmeldung ist vom Anmeldenden mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu unterzeichnen.

Muster 9.

(4) Zu den Anmeldungen sind Vordrucke des anliegenden Modells 9 zu verwenden. Die Vordrucke können von den Steuerstellen und anderen amtlich bekannt gemachten Stellen zu den von der obersten Landesfinanzbehörde festgesetzten Preisen bezogen werden.

(5) Mit der Anmeldung sind die Frachtpapiere, sofern sie die Güter begleiten, andernfalls Abschriften der Frachtpapiere sowie die sonstigen Ladungspapiere vorzuliegen.

§ 22.

(1) Die Steuerstelle hat, vorbehaltlich ihrer weitergehenden Überwachungsbefugnisse nach § 26, die Anmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Frachtpapieren und sonstigen Ladungspapieren zu prüfen, den Abgabebetrag in der Anmeldung festzustellen und die Abgabe zu vereinnahmen. Ein Stück der Anmeldung wird Beleg zum Anmeldungsbuche.

(2) Das zweite Stück der Anmeldung ist mit Empfangsbescheinigung über die gezahlte Abgabe an den Anmelder nebst den abzuliefernden Fracht- und Ladungspapieren zurückzugeben. Es dient als fernerer Ausweis über die Entrichtung der Abgabe und ist vom Schiffer aber die Schiffreise hinaus bis zur Aushängung einer neuen Anmeldung aufzubewahren und mitzuführen.

(3) Die Aushängung der Güter darf erst erfolgen, nachdem die Abgabe entrichtet oder sichergestellt ist, sofern nicht die Steuerstelle die Aushängung ausdrücklich ohne vorgängige Entrichtung oder Sicherstellung der Abgabe genehmigt hat. Für Hafensplätze kann von der obersten Landesfinanzbehörde vorgeschrieben werden, daß die Fahrzeuge an der zur Erhebung der Abgabe bestimmten Stelle nicht vorüberfahren dürfen, bevor nicht die Abgabe gezahlt oder sichergestellt ist.

§ 23.

(1) Die Anmeldung und Besteuerung kann auch bei der für den Ort der Verladung zuständigen Steuerstelle erfolgen. In diesem Falle dürfen die Güter am Bestimmungsort erst ausgehängt werden, nachdem der für diesen zuständigen Steuerstelle die Besteuerung durch Vorlegung der mit Empfangsbescheinigung über die Entrichtung der Abgabe versehenen zweiten Ausfertigung der Besteuerungsanmeldung (§ 22 Abs. 2) nachgewiesen ist, es sei denn, daß die Steuerstelle die Aushängung ohne vorgängige Vorlegung dieser Ausfertigung genehmigt hat. Würde die für den Bestimmungsort zuständige Steuerstelle in der Fahrt erst nach dem Ausladungsort erreicht werden können, so ist die im Satz 1 bezeichnete Besteuerungsanmeldung statt dieser Stelle dem Stromaufsichtsbeamten und, wenn dieser nicht erreichbar ist, dem Gemeindevorsteher des Ausladungsorts vor der Aushängung der Güter vorzulegen. Daß die Vorlegung geschehen, ist von dem Stromaufsichtsbeamten oder dem Gemeindevorsteher auf der Anmeldung zu vermerken; diese selbst ist zurückzugeben. Sind für die Überwachung der Abgabe nach § 26 Abs. 2 Satz 3 besondere amtliche Stellen bestimmt, so treten diese an die Stelle des Stromaufsichtsbeamten.

b) Am inlandischen Verladungsorte.

(2) Werden Güter infolge veränderter Bestimmung der Ware oder aus anderen Gründen an einem anderen als dem ursprünglich bestimmten Orte ausgeladen und hat sich hierdurch der Betrag der Fracht erhöht, oder hat sich die Ladung unterwegs infolge von Zuladungen, die eine erhöhte Fracht zur Folge haben, vermehrt, so sind die Güter zur anderweitigen Berechnung der Abgabe der für den Ausladungsort zuständigen Steuerstelle unter Vorlegung der im Abs. 1 bezeichneten zweiten Ausfertigung der Besteuerungsanmeldung nach § 21 anzumelden und der fehlende Steuerbetrag nachzutrichtern. Die zweite Ausfertigung der ursprünglichen Besteuerungsanmeldung wird Beleg zum Anmeldungsbuche. Befindet sich am Orte der Ausladung keine Steuerstelle und würde die für diesen Ort zuständige Steuerstelle in der Fahrt erst nach der Ausladung erreicht werden können, so sind die Güter bei der nächsten nach Eintritt des die Frachterhöhung bewirkenden Umstandes berührten Steuerstelle zur Nachbesteuerung anzumelden; § 24 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Ergibt sich aus einer nachträglichen Veränderung der Bestimmung des Gutes oder aus einer nachträglichen Verminderung der Ladung eine Verringerung der Fracht und damit auch ein geringerer als der entrichtete Abgabebetrag, so bleibt es dem Beförderungsunternehmer überlassen, sich die Ausladung an dem neuen Bestimmungsort oder die Verringerung der Ladung bei der Ausladung von der Steuerstelle bescheinigen zu lassen und die Erstattung des zuviel entrichteten Abgabetrags bei der Steuerstelle, an die die Abgabe gezahlt worden ist, unter Vorlegung der Bescheinigung zu beantragen. Diese Steuerstelle ist für die Erstattung zuständig. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Oberbehörde einzuholen. Befindet sich am Orte der Ausladung keine Steuerstelle, so kann die Bescheinigung auch von dem Stromaufsichtsbeamten oder der Gemeindebehörde oder einer nach

§ 26 Abs. 2 Satz 3 mit der Überwachung der Abgabenträchtigung betrauten amtlichen Stelle erteilt werden.

(3) Wird ein Teil der vorausbesteuerten Ladung unterwegs abgeleichtert, und löst das Leichter Schiff an einem anderen Orte als das abgeleichterte Schiff, so hat der Führer des letzteren dem Leichterführer eine Bescheinigung über die Vorausbesteuerung des übergeladenen Ladungsteils zu erteilen, während der Leichterführer auf dem in den Händen des Schiffsführers verbleibenden Empfangsbekanntnis (§ 22 Abs. 2) die Abschreibung des abgeleichterten Ladungsteils zu bescheinigen hat.

§ 24.

c) Ausladung ausserhalb des Ortes der Steuerstelle.

(1) Die Anmeldung und Versteuerung muß bei der für den Ort der Verladung zuständigen Steuerstelle erfolgen, wenn sich am Orte der Ausladung der Güter keine Steuerstelle befindet und die für den Ausladungsort zuständige Steuerstelle in der Fahrt erst nach der Ausladung erreicht werden würde.

(2) Befindet sich auch am Orte der Verladung keine Steuerstelle, so sind die Güter bei der nächsten nach Einnahme der Ladung berührten Steuerstelle anzumelden und zu versteuern.

(3) Wird im Falle des Abs. 2 bis zum Orte der Ausladung keine Steuerstelle berührt oder ist der Schiffer ohne störenden Aufenthalt nicht in der Lage, bei der im Abs. 2 bezeichneten Steuerstelle zum Zwecke der Steuerentrichtung die Fahrt zu unterbrechen, weil er z. B. im Schleppzuge fährt oder die Steuerstelle außerhalb der Amtszeit passiert, so hat er die Anmeldung zur Versteuerung in doppelter Ausfertigung vor der Ausladung dem Stromaufsichtsbeamten vorzulegen. Dieser hat die Anmeldung mit den Fracht- und Ladepapieren zu vergleichen, sich, soweit möglich, von der Übereinstimmung der Ladung mit den vorgelegten Papieren zu überzeugen, den Bescheid auf den Anmeldungen unter Angabe der Steuerstelle, bei der die Anmeldung und Versteuerung zu geschehen hat, sowie des Tages, an dem nach der Angabe des Schiffers die Lösung der Ladung erfolgen soll, zu vermerken und die eine der Ausfertigungen der für den Ort der Ausladung zuständigen Steuerstelle zu übersenden, die andere Ausfertigung aber dem Schiffer zurückzugeben. Unter Vorlegung der letzteren sind die Güter der genannten Steuerstelle spätestens binnen 3 Tagen nach dem im Vermerke des Stromaufsichtsbeamten angegebenen Tage der Lösung anzumelden und zu versteuern. Hat der Schiffer den Stromaufsichtsbeamten nicht erreichen können, so hat er, ehe er mit der Ausladung beginnt, die Anmeldungen dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Ausladestelle liegt, in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Der Vorsteher hat mit der Anmeldung gemäß Satz 2 zu verfahren. Sind für die Überwachung der Abgabenträchtigung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 besondere amtliche Stellen bestellt, so treten diese an die Stelle der Stromaufsichtsbeamten. Soweit es sich um die Ausladung von Gütern handelt, von denen die Abgabe im Wege des Wiederverfahrens zu entrichten ist, ist mit dem Steuerbegleitzettel (§ 20 Nr. 8) in gleicher Weise zu verfahren wie nach den Sätzen 1, 2, 4 bis 6 mit der Steueranmeldung.

§ 25.

d) Ausfuhr.

(1) Sind die Güter nach einem Orte des Auslandes bestimmt, so sind sie im Seeverkehr der für den Ausfuhrhafen zuständigen Steuerstelle spätestens vor der Ausfuhr, im Binnenverkehr der dem Grenzübergangspunkte nächstgelegenen Steuerstelle spätestens vor deren Überschreitung nach Maßgabe des § 21 anzumelden.

(2) Ist im Binnenverkehr die Ladung an einem anderen als dem Grenzübergangsorte (Abs. 1) eingenommen, so kann die Anmeldung und Versteuerung auch bei der für diesen anderen Ort zuständigen Steuerstelle erfolgen. Die Ausfuhr darf in diesem Falle erst geschehen, wenn der dem Grenzübergangspunkte nächstgelegenen Steuerstelle durch Vorlegung der mit Empfangsbekanntnis über die Entrichtung der Abgabe versehenen zweiten Ausfertigung der Anmeldung die Entrichtung der Abgabe nachgewiesen ist. § 23 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 26.

(1) Unternehmungen, die die Schleppschiffahrt betreiben, sind verpflichtet, die von ihnen geschleppten Fahrzeuge der Steuerstelle des Bestimmungsorts der Fahrzeuge alsbald nach der Ankunft an diesem Orte schriftlich anzumelden.

(2) Die Steuerstellen haben darüber zu wachen, daß am Orte der Steuerstelle keine Güter ausshändigt werden, bevor nicht die Anmeldung zur Entrichtung der Abgabe erfolgt oder der Nachweis erbracht ist, daß die Abgabe bei einer anderen Steuerstelle entrichtet oder daß die Entrichtung der Abgabe von einem Beförderungsunternehmen im Wege der Abrechnung übernommen worden ist oder daß die Güterbeförderung abgabefrei ist, es sei denn, daß die Steuerstelle die Aushändigung der Güter ausdrücklich ohne vorgängige Entrichtung oder Sicherstellung der Abgabe oder Beibringung der Nachweise gestattet hat. Bei Beförderungen in den Fällen des § 3 Nr. 2, 4 bis 7 des Gesetzes ist die Aushändigung zulässig, ohne daß vorher ein Nachweis der Steuerfreiheit erbracht ist. Die Überwachung kann anderen amtlichen Stellen übertragen werden, insbesondere für Ausladeplätze, bei denen sich keine Steuerstelle befindet. Die sich hieraus für das Verfahren ergebenden abweichenden Bestimmungen trifft die oberste Landesfinanzbehörde.

(3) Wird zum Nachweis, daß hinsichtlich der auszuladenden Güter den steuerlichen Vorschriften genügt ist, die mit Empfangsbekanntnis versehene zweite Ausfertigung der Besteuerungsanmeldung oder ein Steuerbegleitzettel in doppelter Ausfertigung vorgelegt, so hat die Steuerstelle die vorgelegten Nachweise zu prüfen und die Nachweise mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. Die Ausladung der Güter und die Wiederausfahrt des Fahrzeuges darf durch eine Prüfung, ob die Nachweise mit den geladenen Gütern übereinstimmen, nicht aufgehalten werden. Haben sich bei der Prüfung Anstände nicht ergeben, so ist die Besteuerungsanmeldung und, wenn die Sendung auf Steuerbegleitzettel gegangen ist, die eine Ausfertigung des Steuerbegleitzettels zurückzugeben. Für die Pflicht zur Aufbewahrung und Mittführung der letzteren gilt § 22 Abs. 2 Satz 2. Die zweiten Stücke der im Laufe des Monats abgegebenen Steuerbegleitzettel hat die Steuerstelle nach den Ausstellern und der Nummernfolge zu ordnen und bis zum 5. des folgenden Monats der Steuerstelle zu übersenden, bei der das zum Abrechnungsverfahren zugelassene Beförderungsunternehmen die Abgabe zu entrichten hat. Die letztere Steuerstelle hat gelegentlich der Prüfung der Steuerbücher sich zu überzeugen, ob die ausgestellten Steuerbegleitzettel mit dem Steuerbuch und seinen Unterlagen übereinstimmen, ob insbesondere also alle Sendungen, über die Steuerbegleitzettel ausgestellt sind, sich auch verbucht finden.

(4) Die Steuerstelle ist befugt, sich vom Schiffer den Nachweis der steuerlichen Erledigung der mit der letztvorhergegangenen Schiffsreise ausgeführten Güterbeförderung führen zu lassen. Zu diesem Zwecke hat der Schiffer auf Verlangen die auf diese Güterbeförderung bezügliche zweite Ausfertigung der Besteuerungsanmeldungen sowie die ihm zurückgegebenen zweiten Ausfertigungen der Steuerbegleitzettel vorzulegen. Ergibt sich der Verdacht, daß in der Zwischenzeit Güterbeförderungen unter Umgehung der Steuerpflicht ausgeführt worden sind, so ist das zur Einleitung des Strafverfahrens Erforderliche zu veranlassen.

§ 27.

Die Hafen-, Kanal- und Stromaufsichtsbeamten sowie die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten sind berechtigt, von den Führern von Schiffen und Flößen, die in Fahrt befindlich sind oder an Stellen, an denen sich keine Steuerstelle befindet, angelegt haben, oder die im freien Wasser in andere Fahrzeuge lösen, die Ladungspapiere vorlegen und sich den Nachweis der steuerlichen Erledigung hinsichtlich der seit Antritt der Reise bereits gelochten Güter und hinsichtlich der auf der letztvorhergegangenen Schiffsreise beförderten Güter führen zu lassen. Die Aufsichtsbeamten haben von dieser Befugnis in allen Fällen, in denen der Verdacht der Umgehung einer Abgabepflicht besteht, außerdem auch von Zeit zu Zeit in unbedächtigen Fällen Gebrauch zu machen.

10. Überwachung des Güterverkehrs.

a) Angehörigkeit der Schleppschiffahrtunternehmungen.
b) Überwachung durch die Steuerstellen.

c) Überwachung durch die Aufsichtsbeamten.

III. Nichtöffentlicher Güterverkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen.

Zum § 3 Abs. 3, § 6 des Gesetzes.

§ 28.

1. Begriff des nichtöffentlichen Güterverkehrs.

Eine Beförderung von Gütern im nichtöffentlichen Verkehr liegt insoweit vor, als die Beförderung nicht im Betrieb eines Beförderungsgewerbes erfolgt. Hat der Betriebsunternehmer die Güter im Betriebe seines Gewerbes oder seiner Wirtschaft von Dritten erworben oder an Dritte betrautet, so ist ihre Beförderung mit den eigenen Betriebsmitteln als Ausübung eines Beförderungsgewerbes auch dann nicht anzusehen, wenn die Kosten der Beförderung im ersten Falle dem Veräußerer, im anderen Falle dem Abnehmer zur Last fallen. Das gleiche gilt, wenn die Beförderung leblich für Rechnung von Personen übernommen wird, die mit dem Beförderungsunternehmer in einem Verhältnis der Interessengemeinschaft stehen oder für deren Zwecke das Beförderungsunternehmen unterhalten wird.

§ 29.

2. Befreiungen.

(1) Die Befreiung im § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes greift nicht Platz, wenn abgelagerte Abfallstoffe (z. B. Thomaschlacke) zur Aufbereitung von der Ablagerungsstätte wieder abbe-
fördert werden.

(2) Die Geschlossenheit einer Betriebsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2a des Gesetzes hängt nicht davon ab, daß die Anlage räumlich durch Zäune, Mauern und dergleichen eingefriedigt ist. Sie wird ferner nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß sie von einer öffentlichen Straße, einer öffentlichen Eisenbahn oder einem Flußlauf durchschnitten wird oder daß Teile eines technisch zusammenhängenden Betriebs, z. B. der Kalkofen einer Zementfabrik und die Fabrikanlage, durch einen zu überquerenden fremden Grundstücksstreifen getrennt sind. Ist eine geschlossene Betriebsanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so wird die Befreiungsvorschrift des § 3 Abs. 3 Nr. 2a nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Übergabebahnhof nach seiner örtlichen Lage einen Teil der geschlossenen Betriebsanlage bildet.

(3) Für die Länge einer Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2b des Gesetzes ist das Gesamtausmaß der zusammenhängend betriebenen Bahnstrecken maßgebend, auch wenn die Anlage der Strecken keinen durchgehenden Bahnbetrieb gestattet. Bei mehreren, örtlich einanderliegenden Bahnanlagen desselben Unternehmens ist die Länge für jede der außer Zusammenhang miteinander stehenden Bahnanlagen gesondert zu bestimmen. Für die Vermessung der 6 km-Länge kommen nur die der eigentlichen Beförderung dienenden Hauptgleise in Betracht, dagegen nicht Aufstellungs-, Auszieh-, Verschiebe- und andere Nebengleise.

(4) Erstreckt sich die Beförderung über die Grenze der geschlossenen Betriebsanlage hinaus, so greift die Befreiung im § 3 Abs. 3 Nr. 2a, b des Gesetzes nicht Platz, wenn die Gesamtlänge der Bahnanlage — gleichgültig, ob die Beförderung über die gesamte Bahnstrecke oder nur über einen Teil geschieht — mehr als 6 km beträgt.

(5) Ist eine nichtöffentliche Bahnanlage an eine öffentliche Bahn angeschlossen, so ist für die Beförderung auf der nichtöffentlichen Anschlussbahnstrecke die Abgabe nur einmal, und zwar von der Anschlussfracht, zu entrichten.

(6) Als zu vorübergehenden Zwecken angelegt ist eine Bahnanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2c des Gesetzes regelmäßig dann anzusehen, wenn sie nicht ortsfest angelegt ist. Ist eine Bahn nur teilweise ortsfest angelegt, so ist die Beförderung nur insoweit steuerpflichtig, als sie auf dem ortsfest angelegten Teile geschieht. Militärische Übungs- sowie Armierungsbahnen (schmalspurige und Vollbahnen) gelten als zu vorübergehenden Zwecken angelegt auch dann, wenn sie ortsfest angelegt sind.

§ 30.

Zum § 6 des Gesetzes.

3. Festsetzung des Beförderungspreises im Verkehr auf Wasserstraßen.

(1) Im nichtöffentlichen Güterverkehr auf Wasserstraßen hat der Betriebsunternehmer im Steuerbuche (§ 33) ober, falls er nicht zum Abrechnungsverfahren zugelassen ist, in der Steueranmeldung für die einzelnen Beförderungen vorbehaltslich der Bestimmungen im Abs. 3 den Beförderungspreis anzugeben, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen

Güterverkehre gezahlt wird. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Beförderung für Rechnung eines Dritten geschieht (§ 28 Satz 2, 3) und die hierbei vereinbarten Beförderungspreise andere sind. Er ist jedoch berechtigt, die vereinbarten Preise einzustellen, wenn er gleichzeitig die schriftliche Versicherung abgibt, daß im öffentlichen Güterverkehre unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen durchschnittlich keine höheren Beförderungspreise gezahlt worden sind.

(2) Die Steuerstellen haben sich über die im öffentlichen Güterverkehre auf Wasserstraßen gezahlten Beförderungspreise aus den Steuerbüchern und Anmeldungen sowie in sonst geeigneter Weise auf dem laufenden zu erhalten. Hat die Steuerstelle Bedenken, die vom Betriebsunternehmer im nichtöffentlichen Güterverkehre angegebene Beförderungspreise für richtig anzunehmen, so ist die Abgabe auf Grund der Anmeldungen vorläufig und unter Vorbehalt der Nachprüfung einzuziehen. Kommt hiernächst mit dem Betriebsunternehmer keine Einigung zustande, so hat die Steuerstelle den maßgebenden Beförderungspreis durch Anhörung von Sachverständigen zu ermitteln und, falls der danach geschuldete Steuerbetrag höher als der eingezahlte Abgabebetrag ist, den Unterschiedsbetrag unter Mitteilung der Feststellungsgrundlagen nachzuerheben.

(3) Lassen sich nach Lage der Verhältnisse eines bestimmten Verkehrsgebiets Frachtsätze, die unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen im öffentlichen Verkehre gezahlt werden, nicht fortlaufend mit Sicherheit ermitteln, so kann auf Antrag des Betriebsunternehmers die Steuerstelle mit diesem die Einstellung bestimmter mittlerer Frachtsätze in die Steuerberechnung vereinbaren. Die Vereinbarung hat jeweilig für einen bestimmten Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu erfolgen und bedarf der Genehmigung der Oberbehörde.

§ 31.

(1) Wer die Beförderung von Gütern im nichtöffentlichen Verkehre betreibt, hat dies spätestens vierzehn Tage vor dem Beginne des Betriebs und, wenn der Betrieb bereits bei Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Güterverkehrs bestand, spätestens vierzehn Tage vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften der für den Betriebsunternehmer örtlich zuständigen Steuerstelle anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat den Namen und Wohnort des Betriebsunternehmers oder Firma und Sitz des Unternehmens, die Art des gewerblichen oder wirtschaftlichen Betriebs, in welchem die Güterbeförderung stattfindet, sowie eine Angabe darüber zu enthalten, ob die Güterbeförderungen auf eigenen Schienenbahnen, mit eigenen Schiffen oder im eigenen Fißereibetriebe erfolgen. Bei nichtöffentlichen Bahnen sind die betriebenen Strecken, bei der nichtöffentlichen Güterbeförderung auf Wasserstraßen ist anzugeben, auf welchen Linien oder zwischen welchen Orten die Güterbeförderung im regelmäßigen Verkehre stattfindet.

Zu den §§ 15, 31 des Gesetzes.

§ 32.

(1) Betriebsunternehmern, die Güter im nichtöffentlichen Verkehre befördern, kann auf Antrag gestattet werden, für diese Beförderungen die Abgabe im Wege der nachträglichen Abrechnung über die im Laufe eines Kalendermonats ausgeführten Beförderungen (Abrechnungsverfahren) zu entrichten.

(2) Auf die Zulassung zum Abrechnungsverfahren finden die Vorschriften des § 19 über das Abrechnungsverfahren im öffentlichen Güterverkehre auf Wasserstraßen Anwendung. Über die Zulassung entscheidet die Oberbehörde. Sie kann hierbei anordnen, daß von einer Sicherheitsleistung abgesehen wird.

(3) Betrieben, in denen die Beförderungen unregelmäßig oder nur in einem Teile des Jahres stattfinden oder für die kein höherer Jahressteuerbetrag als eintaufend Mark in Betracht kommt, kann die Abrechnung für einen längeren als einmonatigen Zeitraum oder jährliche Abrechnung gestattet werden. In diesem Falle ist die Sicherheitsleistung nach dem anderthalbfachen Betrage der für den Abrechnungszeitraum durchschnittlich geschuldeten Abgabe zu berechnen.

4. Anmel-
dung des Be-
förderungs-
mittels
nehmens.

5. Abrech-
nungsver-
fahren.

§ 33.

(1) Betriebsunternehmer, die die Güterbeförderung sowohl im öffentlichen wie im nicht-öffentlichen Verkehr betreiben, haben über jeden dieser Verkehre gesondert abzurechnen.

(2) Als Grundlage für die Berechnung im nichtöffentlichen Verkehr hat der Betriebsunternehmer nach näherer Bestimmung der Oberbehörde ein Steuerbuch zu führen, in dem die innerhalb des Steuerzeitraums ausgeführten Güterleistungen mit den für die Steuerberechnung erforderlichen Angaben anzuschreiben sind. Im nichtöffentlichen Bahnverkehr muß sich aus dem Steuerbuche mindestens die Art und Menge der Güter sowie die Zahl der geleiteten Tonnenkilometer für jede Beförderungsstrecke gesondert ergeben. Im nichtöffentlichen Verkehr auf Wasserstraßen sind die einzelnen Beförderungen nach Abendungs- und Empfangsort, Art und Gewicht der Güter, bei Flößen nach Zusammenfassung und Umfang unter Angabe des Beförderungspreises aufzuführen, der im öffentlichen Verkehr einschließlich des Schlepplohns und der im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Ableichterung gezahlt wird.

(3) Das Steuerbuch ist mit Ablauf des Abrechnungszeitraums abzuschließen, in der Spalte für die Tonnenkilometer oder den Beförderungspreis aufzurechnen, und es ist von dem sich ergebenden Gesamtbeträge die Abgabe zu berechnen. Der Unternehmer hat das Steuerbuch mit der Versicherung zu unterschreiben, daß die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind, und das Buch bis zum 20. des folgenden Monats der Steuerstelle mit einer Nachweisung, entsprechend dem Muster 7, einzureichen, welche die Zahl der Eintragungen des Steuerbuchs und den Gesamtbetrag der sich banach ergebenden Abgabe enthält.

(4) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 und 9, für den Schiffs- und Flößereiverkehr auch Nr. 8, finden sinngemäße Anwendung.

§ 34.

Zum § 31 des Gesetzes.

6. Abfindung.

Die Oberbehörde kann unter den von ihr festzusetzenden Bedingungen auf Antrag wider-russlich genehmigen, daß in den im § 32 Abs. 3 bezeichneten Fällen, sofern die Feststellung der Abgabebeträge mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden sein würde, die Berechnung und Abführung der Abgabe im Wege der Abfindung stattfindet. Der Abfindungs-betrag ist nach dem Durchschnitt der Frachten zu berechnen, die der Betriebsunternehmer in den vorangegangenen fünf Geschäftsjahren zu zahlen gehabt hätte, wenn die Beförderung im öffent-lichen Verkehr erfolgt wäre. Hat der Betrieb noch nicht solange bestanden oder wesentliche Ände-rungen in dieser Zeit erfahren, so ist der Abfindungsbetrag nach dem geschätzten Jahresfracht-beträge festzusetzen. Die Festsetzung hat von drei zu drei Jahren und, wenn vor Ablauf dieses Zeitraums den Steuerort wesentlich beeinflussende Änderungen des Betriebs eingetreten sind, unmittelbar nach Eintritt dieser Änderungen von neuem zu erfolgen. Der Abfindungsbetrag ist für den nach § 32 Abs. 3 festgesetzten Abrechnungszeitraum unter Vorlegung von Liefercheinen in doppelter Ausfertigung bis zum 20. des folgenden Monats einzuzahlen.

§ 35.

Zum § 18 des Gesetzes.

7. Einzelver-
steuerung.

(1) Soweit die Abgabe nicht im Wege des Abrechnungsverfahrens oder der Abfindung ent-richtet wird, hat der Unternehmer die beförderten Güter vorberichtlich der Bestimmung im Abs. 2 der für das Betriebsunternehmen örtlich zuständigen Steuerstelle binnen vierzehn Tagen nach Ausführung der Beförderung nach Muster 10 in doppelter Ausfertigung unter Einschaltung der Abgabe anzumelden. Die Anmeldung kann, sofern hierdurch die im Satz 1 angeordnete Frist nicht überschritten wird, mehrere Beförderungen umfassen.

Muster 10.

(2) Erfolgt im Falle des Abs. 1 die Beförderung auf dem Wasserwege zur Ausladung an einem nicht dem Betriebsunternehmer gehörigen Orte, so hat die Anmeldung und Besteuerung bei der Steuerstelle zu erfolgen, die für die Besteuerung bei Beförderung im öffentlichen Güter-verkehr nach §§ 21, 23 bis 25 zuständig sein würde. Die zurückverhaltene zweite Ausfertigung hat der Steuerpflichtige als Beleg bei den von ihm nach § 18 Satz 2 des Gesetzes zu führenden Aufschreibungen aufzubewahren.

§ 36.

(1) Die Aufsichtsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung sowie im Verkehr auf Wasserstraßen die Hafen-, Kanal- und Stromaufsichtsbeamten sind befugt, die von dem Betriebsunternehmer über die Güterbeförderungen zu führenden Aufzeichnungen jederzeit einzusehen und sie auf ihre richtige und vollständige Führung hin zu prüfen.

(2) Die Bestimmungen des § 27 finden auch auf den nichtöffentlichen Verkehr auf Wasserstraßen Anwendung.

8. Überwachung durch die Aufsichtsbeamten.

IV. Güterverkehr auf Landwegen.

§ 37.

Zum § 1 Abs. 2 des Gesetzes.

(1) Als planmäßig im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sind Fahrten dann anzusehen, wenn sie in zeitlich bestimmter Wiederkehr und nicht nur nach Bedarf stattfinden.

(2) Für die Abrundung der Abgabebeträge gilt § 17 Abs. 1.

1. Im allgemeinen.

§ 38.

Zum § 14 des Gesetzes.

Soweit eine nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes steuerpflichtige Beförderung von Gütern auf Landwegen vom Reich oder einem Bundesstaate betrieben wird, werden die näheren Bestimmungen über die Entrichtung der Abgabe gemäß § 14 des Gesetzes von der obersten Landesfinanzbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister (Reichsfinanzamt) getroffen.

2. Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 39.

(1) Wer außer den Fällen des § 33 die Beförderung von Gütern auf Landwegen durch ein dem öffentlichen Verkehre dienendes Unternehmen mit motorischer Kraft auf bestimmten Linien mit planmäßigen Fahrten betreiben will, hat dies spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Betriebs und, wenn der Betrieb bereits bei Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Güterverkehrs bestand, spätestens vierzehn Tage vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften der für den Betriebsunternehmer örtlich zuständigen Steuerstelle anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat den Namen und Wohnort des Betriebsunternehmers oder Firma und Sitz des Unternehmens und die Art des Betriebs anzugeben und die Orte zu bezeichnen, zwischen denen der Betrieb im regelmäßigen Verkehre stattfindet.

3. Anmeldung des Beförderungsunternehmens.

§ 40.

Zum § 15 des Gesetzes.

(1) Dem Betriebsunternehmer ist unter den nachfolgenden Bedingungen widerruflich gestattet, die Abgabe erst nach Aushändigung der Güter in vierteljährlichen Zeitabschnitten durch Einzahlung bei der örtlich zuständigen Steuerstelle zu entrichten.

(2) Zur Verrechnung mit der Steuerstelle über die Abgabe hat sich der Betriebsunternehmer in seinem Betriebe der von der Steuerstelle käuflich zu beziehenden amtlichen Frachtzettelblöcke zu bedienen. Jeder Frachtzettelblock besteht aus einem Umschlag und zweihundertfünfzig Einlageblättern, ist mit einer Nummer versehen und entspricht dem anliegenden Mutter 11. Der Bedarf an Blöden ist der Steuerstelle mindestens vierzehn Tage vor Eintritt des Bedarfs anzuzeigen. Über die ausgegebenen Blöcke hat die Steuerstelle ein Verkehrssteuer-Merkbuch zu führen.

(3) Die einzelnen Blätter des Frachtzettelblocks haben einen negativen grauen Unterdruck. Sie bestehen aus einem mit dem Umschlag fest verbundenen Stammabschnitt A, dem Frachtzettel (Abschnitt B) und einem aus sechs Nummerzetteln bestehenden Abschnitt C. Die Abschnitte B und C sind abtrennbar. Die einzelnen Blätter des Blocks sind durchnummeriert. Die Nummer des Blattes trägt sowohl der Abschnitt A wie Abschnitt B; sie befindet sich auch auf jedem der sechs Nummerzetteln. Die Abschnitte A und B enthalten gleichmäßig einen Vordruck

4. Steuerentrichtung im Abrechnungsverfahren.

Wasser 11.

für die Bezeichnung des Tages der Beförderung und der Orte, zwischen denen die Beförderung des Gutes stattfindet, für die Bezeichnung des Gutes nach Zahl, Art und Gewicht der Frachtpfünde und nach dem Beförderungsspreise sowie für die nach diesem zu berechnende Abgabe, ferner für die Unterschrift des Betriebsunternehmers nach Namen und Wohnort.

(4) Die von den Steuerstellen zu verkaufenden Frachtzettelblöde werden durch die Reichsbruderei hergestellt und zu einem vom Reichszanzler (Reichsschatzamt) festgesetzten Preise abgegeben. Die Reichsbruderei verabfolgt nur denjenigen Umständlichen Frachtzettelblöde, welche ihr von den obersten Landesfinanzbehörden als zum unmittelbaren Bezuge berechtigt bezeichnet werden. Eine Verabfolgung an Privatpersonen durch die Reichsbruderei findet nicht statt. Die Rechnungen über die bezogenen Frachtzettelblöde sind mit den quittierten Liefererscheinungen zu belegen und von der Reichsbruderei den obersten Landesfinanzbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden einzureichen. Letztere lassen den Betrag der Rechnung an die Reichsbrudereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichshauptkasse zahlen.

(5) Der Betriebsunternehmer hat bei Annahme des Gutes die Abschnitte A und B des Frachtzettels gleichmäßig auszufüllen, den Abschnitt B dem Beförderer auszuhandigen und die anhängenden Nummerzettel, soweit dies die Frachtpfünde zulassen, zu deren Bekleidung zu benutzen. Reichen die sechs Nummern nicht aus, so werden zwei oder mehr Frachtzettel verwendet und in jedem die zugehörenden Frachtpfünde verzeichnet. Übrigbleibende Nummern sind sofort zu vernichten.

(6) Bis zum 10. des auf den Vierteljahrschluß folgenden Monats hat der Betriebsunternehmer die gebrauchten Blöde mit den in ihnen enthaltenen Stammabschnitten der Steuerstelle unter einer Nachweisung des Wurfers 12 in doppelter Ausfertigung einzureichen. Ist eine Beförderung nicht zur Ausführung gekommen, so sind die darüber ausgestellten Frachtzettel beizufügen. Die Steuerstelle stellt die Abgabe auf beiden Ausfertigungen der Nachweisung fest, vereinbart sie und gibt die zweite Ausfertigung mit einem Befenntnis über den Empfang der Abgabe unter Bezeichnung der Nummer des Eintrags im Einnahmebuche zurück.¹

(7) Enthält ein Block noch leere Blätter, so ist in der Nachweisung die Zahl der benutzten Blätter und der sich aus ihnen ergebende Abgabebetrag anzugeben. Nach Feststellung der Abgabe hat die Rückgabe dieses Blocks gegen Empfangsbekanntnis zu erfolgen. Die Steuerstelle hat die Wiederverlegung ausgebrauchter Blöde durch das Merkbuch (Abs. 2 Satz 4) zu überwaehen.

(8) Private Betriebsunternehmer und die von ihnen bestellten Vertreter haben sich schriftlich zu verpflichten, für jeden Fall, in welchem ein zur Beförderung angenommenes Gut, für das die Abgabe fällig geworden ist, zum Zwecke der Steuererhebung nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nachgewiesen worden ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu einhundert Mark unabhängig von der damit etwa verurtheilten gesetzlichen Strafe zu zahlen.

(9) Die Oberbehörde kann Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen anordnen, soweit dies nach der Besondereit des Betriebs des Unternehmers erforderlich erscheint. Sie kann auf Antrag an Stelle der Entrichtung der Abgabe auf Grund des vorstehenden Abrechnungsverfahrens die Entrichtung der Abgabe im Wege der Abfindung gestatten, sofern der Jahresbetrag der Abgabe eintausend Mark nicht übersteigt und das vorkorrend angeordnete Verfahren für den Betriebsunternehmer mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden sein würde. Auf die Abfindung findet § 34 Satz 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

(1) Der Unternehmer oder der von ihm bestellte Fahrleiter (Wagenführer, Schaffner) ist verpflichtet, den in Gebrauch befindlichen Frachtzettelblock während der Fahrt mit sich zu führen.

(2) Die Aufsichtsbeamten der Sicherheitspolizei und die Zoll- und Steueraufsichtsbeamten sind berechtigt und verpflichtet, in Fällen des Verdachts und von Zeit zu Zeit in unbedächtigen Fällen den Betrieb des Unternehmers an den Haltestellen und unterwegs auf die Beobachtung der vorstehenden Vorschriften hin zu prüfen. Der Unternehmer oder der von ihm bestellte Fahrleiter ist verpflichtet, ihnen den Frachtzettelblock vorzulegen und die Prüfung der Übereinstimmung der Angaben des Blockes mit den geladenen Frachtpfünden und den ihnen

aufgeklebten Zettelnummern zu gestatten, letzteres unterwegs jedoch nur, soweit dies ohne Auslabung der Frachtküde möglich ist.

(3) Für die Erfüllung der in Abs. 1, 2 bezeichneten Verpflichtungen durch den Fahrleiter ist neben diesem der Unternehmer verantwortlich.

§ 42.

Der Widerruf der Zulassung des in § 40 angeordneten Verfahrens erfolgt durch die 5. **Einzelerhebung.** Oberbehörde. Sie hat bei Erklärung des Widerrufs gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Art der Betriebsunternehmer die Einzelerhebung künftighin zu bewirken hat.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 43.

(1) Die mit der Erhebung und Verwaltung der Abgaben vom Güterverkehre betrauten **Steuerstellen.** Steuerstellen und die Oberbehörden, denen sie unterstehen, werden von den Landesregierungen bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

(2) Ein Verzeichnis der Steuerstellen und Oberbehörden ist unter Angabe ihrer Geschäftsbezirke dem Reichsanwalt (Reichsfinanzamt) mitzuteilen. Das gleiche hat mit etwaigen späteren Veränderungen zu geschehen.

VI. Erhebung und Verrechnung der Abgaben.

§ 44.

Jede zur Erhebung der Abgaben ermächtigte Steuerstelle hat über die Einnahmen ein **1. Einnahmehuch.** Einnahmehuch zu führen, dessen Einrichtung die oberste Landesfinanzbehörde bestimmt. Das anliegende Muster 13 dient als Vorbild. **Muster 13.**

§ 45.

(1) Als Vor- und Gegenbuch zum Einnahmehuch ist von jeder Steuerstelle ein **2. Anmeldebuch.** Anmeldebuch zu führen, für welches das Muster 14 als Vorbild dient. In dieses sind alle zur Entrichtung der Abgabe vorgeschriebenen Anmeldungen, Liefercheine und Nachweisungen einzutragen. **Muster 14.**

(2) Die oberste Landesfinanzbehörde kann bestimmen, daß in einzelnen Fällen das Einnahmehuch und das Anmeldebuch zu einem Buche vereinigt werden.

§ 46.

(1) Das Einnahmehuch und das Anmeldebuch werden für die Dauer des Rechnungsjahrs geführt und nach Jahreschluß abgeschlossen mit den dazu gehörigen Belegen an die Oberbehörde zur Prüfung eingereicht. **3. Prüfung und Aufbewahrung der Bücher.**

(2) Das Einnahmehuch, das Anmeldebuch und die dazu gehörigen Belege sind nach ihrem Abschluß noch 10 Jahre aufzubewahren.

§ 47.

Alle bei den Steuerstellen eingehenden Anmeldungen und Nachweisungen zur Entrichtung der Abgabe und die Liefercheine über Abschlagszahlungen sind mit dem Tage des Einganges, der Nummer des Anmeldebuchs und einem deutlichen Abdruck des gewöhnlichen Amtsstempels der Steuerstelle zu versehen. Die Anmeldungen, Nachweisungen und Liefercheine sind nach den Nummern dieses Buches zu ordnen und ihm als Belege beizufügen. **4. Behandlung der Anmeldungen.**

§ 48.

Zum § 30 des Gesetzes.

(1) Für die Erhebung und Verwaltung der Abgabe vom Güterverkehr erhalten die Bundesstaaten den Betrag von zwei vom Hundert der aufgetommenen Gesamteinnahme einschließlich Nacherhebungen und abzüglich Erstattungen und Rückvergütungen. Der Ausschuß des Bundes **5. Verwaltungskostenvergütung.**

rats für Rechnungswesen verteilt am Schlusse des Rechnungsjahrs diesen Gesamtbetrag auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältnis der diesen in dem gleichen Rechnungsjahre zuffließenden Verwaltungskostenvergütung für den Frachturkundenstempel.

(2) Den Bundesstaaten steht es frei, im Laufe des Rechnungsjahrs bei den monatlichen und vierteljährlichen Abrechnungen zwischen den Landeskassen und der Reichshauptkasse zwei vom Hundert der in ihrem Gebiet aufgetommenen Einnahme vorläufig zurückzubehalten.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 49.

**Änderungs-
befugnis des
Reichs-
kanzlers.** Der Reichskanzler (Reichsschatzamt) wird ermächtigt, die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie die Form der Erhebung der Abgaben und die Buchführung betreffen, nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen.

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M Pf.

Darauf ist anzurechnen laut vorgelegter Quittung die Abschlagszahlung vom ten 19..... — Nr. des Einnahmebuchs — für den Monat 19..... mit

Es bleiben somit zu zahlen / erstatte M Pf.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs vereinnahmt worden.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Empfänger)

(Unterschrift)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat 19..... — Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den ten 19.....

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)

(Unterschrift)

Eingegangen, den ten 19Nr. des Anmeldebuchs.
(Kautelleinblatt)**Muster 2.**

(Ausführungsbestimmungen § 8 Abs. 5)

Nachweisung

der für die nachstehend genannten Wechsel- und Durchgangsgüterverkehre mit dem Ausland nach dem Gesetze vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs abzuführenden Abgaben.

Monat

19

Ordnungsnummer	Bezeichnung des Verkehrs	Die nach der Verkehrsabrechnung aufgetretenen Abgaben betragen	
		Mark	ℳ.
1	Norddeutsch-niederländischer Verkehr	
2	Südwestdeutsch-niederländischer Verkehr	
3	.	.	
4	.	.	
	Zusammen		
Abgeschlossen wurden abgeführt			
im Monat	<u> </u> 19	laut Nr. <u> </u> des Einnahmebuchs . . .	
im Monat	<u> </u> 19	laut Nr. <u> </u> des Einnahmebuchs . . .	
im Monat	<u> </u> 19	laut Nr. <u> </u> des Einnahmebuchs . . .	
	Zusammen		
	Demnach bleiben zu zahlen		
	erstattet		

 , den ten 19

Es wird bescheinigt, daß die unter Ordnungsnummer 1 bis angegebenen Beträge mit der Verkehrsabrechnung übereinstimmen.

Der Vorstand der Verkehrskontrolle.*)

(Unterschrift)

 , den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

*) Bei Privatbeamten: Name und Dienststellung des Beamten der Steuerverwaltung.

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M Pf.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ten 19 Nr. des Einnahme-

buchs für den Monat 19 M Pf.

vom ten 19 Nr. des Einnahme-

buchs für den Monat 19 M Pf.

vom ten 19 Nr. des Einnahme-

buchs für den Monat 19 M Pf.

Zusammen M Pf.

Es bleiben somit zu zahlen M Pf.
erstattet

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten

..... Mark Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
bereinigt worden.

....., den ten 19

(Kontostempelabdruck) (Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Erstattungsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten

..... Mark Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat
— Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

....., den ten 19

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)

(Unterschrift)

Festsetzung der Abgabe.

Die vorstehende Nachweisung ist geprüft und der für den Abrechnungsmonat abzuliefernde Gesamtabgabebetrag festgestellt worden zu M Pf.

Darauf sind laut vorgelegten Quittungen anzurechnen Abschlagszahlungen

vom ^{ten} 19	Nr.	des Einnahme-			
	buchs für den Monat	19		M	Pf.
vom ^{ten} 19	Nr.	des Einnahme-			
	buchs für den Monat	19		M	Pf.
vom ^{ten} 19	Nr.	des Einnahme-			
	buchs für den Monat	19		M	Pf.

Zusammen M Pf.

Es bleiben somit zu zahlen M Pf.
erstattet

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
. Mark . . . Pf., ist heute gezahlt und unter Nr. des Einnahmebuchs
vereinrahmt worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung)

(Amts)stempelabdruck

(Unterschrift)

Erstattungsbescheinigung.

Vorstehender Betrag von M Pf., in Worten
. Mark . . . Pf., ist von der Abschlagszahlung für den Monat 19
— Nr. des Einnahmebuchs — abgezogen und dadurch erstattet worden.

, den ^{ten} 19

(Amtsbezeichnung der Abrechnungsstelle)

(Unterschrift)

B e s c h e i n i g u n g.

Die unterzeichnete Reederei (Schiffsmaklerfirma) bescheinigt hiermit, daß die nachstehend bezeichneten — mit dem Anspruch auf Abgabebefreiung von (Zinsen) in zur Beförderung nach dem Auslande verladene*) — Waren, nämlich

(Bezeichnung der Waren nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke und Nummer und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen)

mit ihrem Schiffe

.....
(Name des Schiffes)

von

.....
(Angabe des ausländischen Abladehafens)

von

.....
(Angabe des deutschen Abladehafens)

in

.....
(Angabe des Ankunfthafens)

nach

.....
(Angabe des Empfangshafens)

am

.....
(Angabe des Zeitpunkts der Ankunft
des Schiffes)

am

.....
(Angabe des Zeitpunkts des Abganges
des Schiffes)

eingeführt sind.

ausgeführt sind.

, den

19

.....
(Unterschrift der Reederei (des Schiffsmaklers))

*) Falls nicht zutreffend, zu streichen.

B e s c h e i n i g u n g .

Die unterzeichnete Behörde bescheinigt hiermit, daß die nachstehenden — mit dem Anspruch auf Abgabebefreiung von (Zitna) in zur Beförderung nach dem Ausland verladene(n) *) — Waren, nämlich

(Bezeichnung der Waren nach Gattung, Menge, Art der Verpackung, Marke und Nummer und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen)

mit dem Schiffe

mit dem Schiffe

von

von

in

nach

am

am

eingeführt sind.

ausgeführt sind.

....., den

ten

19

(Bezeichnung der Behörde)

(Stempelvermerk)

(Unterschrift)

*) Falls nicht zutreffend, zu streichen.

Steuerbuch

über die

von de in

im Laufe des Monats 19...

abgelieferten Gütersendungen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in das Steuerbuch unter laufender Nummer 1 bis gemachten Eintragungen wird bescheinigt *).

Es wird ferner bescheinigt, daß in den im Steuerbuch in Bezug genommenen Ladelisten (Manifesten) sämtliche Einzelsendungen vollständig aufgeführt sind und daß gleichlautende Abschriften dieser Ladelisten bei der Geschäftsstelle aufbewahrt werden *).

....., den 19.....

(Unterschrift)

Gepriift und festgesetzt auf den Betrag von Mark Pf.,
in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. bereinnahmt worden.

....., den 19.....

(Amtsbezeichnung)

(Stempelabdruck)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Ausföhrende Nr.	Nr. des Steuerbegleitgetzeils	Einladungsort und Abfender	Ausladungsort und Empfänger	a) Zahl der Packstücke und Art der Verpackung b) Gattung c) Gewicht oder d) Zusammenfassung e) Umfang	ber Güter	Berechnete Fracht einschließlich des neben der Fracht in Rechnung gebrauchten Schlepplagens und einschließlich der im gendhulichen Verlehrs berechneten Kosten der Absicherung	Von der berechneten Fracht (Sowolle 6) entfällt auf die ausländische Strecke als nicht abgabepflichtiger Beförderungspreisanteil		Betrag	
							a) gefamte Beförderungstrecke km	b) ausländische Beförderungstrecke km		Mark
1	2	3	4	5		6		7	8	
									a) km	
									b) km	

Inländischer Beförderungs- preisteil (Spalte 8 weniger Spalte 8)		In die vereinbarte, auf die inländische Strecke entfallende Fracht (Spalte 9) sind folgende nicht zum abgabepflichtigen Be- förderungspreis gehörige Beträge ein- gerechnet		Abgabe- pflichtiger Be- förderungs- preis (Spalte 9 weniger Spalte 11)		Fälliger Steuer- betrag		Bemerkungen (insbesondere über Steuer- freiheit der Sendung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Gesetzes (siehe Angabe der Belege)	
		Art	Betrag	Mark	Pf.	Mark	Pf.		Mark
9	10	11	12	13	14				
Zusammen . . .									

Eingegangen, den ten 19

Nr. des Anmeldebuchs.
(Wirtstempelabdruck)

Muster 7.

(Ausführungsbestimmungen § 20 Nr. 2 Abs. 4)

Nachweisung

de in
über

die in dem Steuerbuche
Geschäftsbuch (Benennung) *) für den Monat 19 ein-
getragenen Güterfendungen und den Gesamtbetrag der sich nach diesen Eintragungen
ergebenden Abgabe.

Zahl der Eintragungen in dem Steuerbuche	Gesamtbetrag der abzuführenden Steuer		Bemerkungen
	Mark	℥f.	
1	2		3

in Buchstaben

..., den ten 19

(Unterschrift)

Geprüft und festgestellt auf den Betrag von Mark ℥f., in Buch-
staben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ver-
einnahmt worden.

..., den ten 19

(Wirtstempelabdruck)

(Wirtsbezeichnung)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster 8.

(Ausführungsbestimmungen § 20 Nr. 8 Abs. 2)

Beförderungsunternehmer:

Schiffer
Flößführer:

Schiff:

Steuerbegleitzettel Nr.

Der unterzeichnete Betriebsunternehmer

— bekennt hierdurch, daß die Reichsabgabe von der Beförderung der nachstehend unter Nr. 1 bis
verzeichneten Güter
Flöße von ihm zur Entrichtung bei de (Bezeichnung der Steuerstelle)
in übernommen worden ist*), —

— bescheinigt hiermit zur Erlangung der Steuerbefreiung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2, 3 des Gesetzes,
daß die nachstehend unter Nr. aufgeführten Güter — den Zwecken des eigenen Beförderungs-
unternehmens dienen — aus dem Ausland eingegangene — nach dem Ausland auszuführende —
Waren betreffen*).

Die Güter
Flöße sind im Steuerbuche des Unterzeichneten unter der Nummer dieses Steuerbegleit-
zettels eingetragen.

....., den ten 19.....

(Stempel)

(Signa)

Nf. Nr.	Auslabungsort und Empfänger	a) Zahl der Packstücke und Art der Verpackung } b) Gattung } c) Gewicht } d) Zusammenstellung } e) Umfang } des Gutes des Flößes	Angabe der näheren Zweck- bestimmung des Gutes bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung
1	2	3	4

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Gingegangen, den ten 19.....

Nr. 1 des Anmeldebuchs.

(Amtsstempelabdruck)

Muster 9.

(Ausführungsbestimmungen § 21 Abs. 4)

**Anmeldung zur Entrichtung der Reichsabgabe für die Beförderung
von Gütern oder Flößen im öffentlichen Güterverkehr auf Wasser-
straßen im Wege der Einzelversteuerung.**

Nfö. Nr.	Namen und Wohnort a) des Beförderungsun- ternehmers, b) des Schiffers. Bezeichnung des Schiffes	Namen und Wohnort oder Geschäftssitz des Empfängers	a) Zahl der Packstücke und Art der Verpackung b) Gattung c) Gewicht oder d) Zusammen- setzung e) Umfang	} der Gü- ter } des Flo- bes	Berechnete Fracht einschließlich des neben der Fracht in Rechnung gebrauchten Schlepplohns und einschließlich der im gewöhnlichen Verkehr berechneten Kosten der Abseicherung	Von der berechneten Fracht (Spalte 5) entfällt auf die ausländische Strecke als nicht abgabepflichtiger Beförderungs- preisantheil		Betrag
						a) gesamte Be- förderungstrecke km.	b) ausländische Be- förderungstrecke km	
1	2	3	4		5	6	7	
						a) km b) km		

Inländischer Beförderungsb preisanteil (Spalte 5 weniger Spalte 7)		In die vereinarbe auf die inländische Strecke entfallende Fracht (Spalte 8) sind folgende nicht zum abgabepflichtigen Beförderungsbpreis gehörige Beträge eingerechnet		Abgabepflichtiger Beförderungsb preis (Spalte 8 weniger Spalte 10)		Fälliger Steuerbetrag		Bemerkungen (insbesondere über Steuerfreiheit der Sendung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Ge- setzes sowie Angabe der Belege)
		Nr.	Betrag	Nr.	Bf.	Nr.	Bf.	
8	9	10	11	12	13	14	15	16
					Zusammen			

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

... den ..ten .. 19.....

(Unterschrift)

Geprüft und festgesetzt auf den Betrag von Mark .. Pf.,
in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. verein-
nahmt worden.

... den ..ten .. 19.....

(Amtsstempelabdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

Eingegangen, den ten 19

Nr. des Anmeldebuchs.
(Kunststempelbereich)

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen § 35 Abs. 1)

**Anmeldung zur Entrichtung der Reichsabgabe für die Beförderung
von Gütern oder Flößen im nichtöffentlichen Güterverkehr im Wege
der Einzelversteuerung.**

Verförderung im nichtöffentlichen Verkehr auf Wasserstraßen						Fälliger Steuerbetrag		Bemerkungen (insbesondere, falls der vereinbarte Preis in Spalte 13 eingetragt ist, die in § 30 Abs. 1 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebene Befreiung)	
a) Abendungs- ort und b) Empfangsort	a) Art b) Gewicht c) Zusammen- setzung d) Umfang	} der Güter bes Flö- ses	Der Berechnung der Abgabe sind an- gründe zu legen				Markt		Pf.
			der im öffentlichen Verkehr gezahlte Ver- förderungspreis ein- schließlich des Schlepplohes und der im gewöhnlichen Ver- kehr berechneten Kosten der Ubleichlerung		der vereinbarte Verförderungs- preis				
10	11		Markt	Pf.	Markt	Pf.	14	Pf.	
					Zusammen . . .				15

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen wird hiermit bescheinigt.

den ten 19

(Unterschrift)

Geprüft und festgestellt auf den Betrag von Mark Pf.,
in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. ver-
einnaht worden.

den ten 19

(Stempelobdruck)

(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

(Hinfüglog)



Frachtzettelblock

Nr. 

zur Einrichtung der Reichsabgabe vom Güternverkehr für d.....

in

Dieser Block enthält 250 Blätter mit durch-
laufender Nummer.

ausgegeben am  19.....
(Emissionszeitpunkt)

(Unterschrift) 

(Stempel/Vermerk)

Muster 11.

(Ausführungsbestimmungen § 40 Abs. 2)

Error rendering image
cbl_1917/cbl_1917_0343.tif.

(Einfache)

Stammabschnitt A

Der Untergesetzte hat am
19) die nachgezählten Güter zur Beförderung von nach übernommen.

Sort und Art der Grundgüter	Menge kg	Beförderungspreis Mk	W
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
Zusammen . . .			

Hiervon sind 7 vom Hundert als Preisabgabe mit Markt Pf. zu entrichten.

(Name des Betriebsunternehmers)
Wohnort

216

Grundzettel
(Abschnitt B)

Der Untergesetzte hat am
19) die nachgezählten Güter zur Beförderung von nach übernommen.

Sort und Art der Grundgüter	Menge kg	Beförderungspreis Mk	W
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
Zusammen . . .			

Hiervon sind 7 vom Hundert als Preisabgabe mit Markt Pf. zu entrichten.

(Name des Betriebsunternehmers)
Wohnort

216

Abschnitt C

216

216

216

216

216

216

Gingegangen, den ten 19

Nr. ... des Anmeldebuchs.

(Amts(stempel)bezeichnung)

Muster 12.
(Ausführungsbestimmungen § 40 Abs. 6)

Nachweisung

über

die im Vierteljahr 19... von dem
in ... ausgeführten Güterbeförderungen.

Der Unterzeichnete hat in dem vorbezeichneten Zeitraum die in den anbei abgelieferten Stammapschritten der Blöcke Nr. bis ... aufgezeichneten Güter zu den darin bezeichneten Beförderungspreisen befördert und meldet die hiervon geschuldete Abgabe zur Entrichtung an.

Nummer der einzelnen Blöcke	Gesamtbetrag der Abgabe	
	Mark	ℳf.
Nr.
"
.....
.....
Zusammen

, den ten 19

(Unterschrift)

Geprüft und festgestellt auf den Betrag von Mark ℳf., in Buchstaben

Dieser Betrag ist heute eingezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinrahmt worden.

, den ten 19

(Amtsbezeichnung)

(Amts(stempel)bezeichnung)

(Unterschrift)

Einnahmebuch

de

(Bezeichnung der Steuerstelle)

zu

über das Aufkommen der Abgabe aus der Besteuerung des Güterverkehrs für
das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den

19

(Name)

(Dienststellung)

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluß unter fortlaufender Nummer.
2. Das Buch wird monatlich abgeschlossen, aber fortlaufend bis zum Vierteljahreschluß aufgerechnet. Die Summen der vier Vierteljahre werden am Jahreschluß wiederholt und aufgerechnet.
3. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Anmeldungsbuch

de.....

(Bezeichnung der Steuerstelle) zu
über die Erhebung der Abgabe aus der Besteuerung des Güterverkehrs für
das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält Blätter, die mit
einer angesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den 19.....

(Name)

(Name)

(Dienststellung)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen erfolgen bis zum Jahreschluss unter fortlaufender Nummer.
2. In das Anmeldungsbuch sind alle Anmeldungen, Liefercheine und Nachweisungen sowie sonstigen Anzeigen, auf Grund deren eine Abgabenerhebung erfolgt, einzutragen.
3. Das Buch ist am Jahreschluss abzuschließen und in der Spalte 5 aufzurechnen.
4. Die Verwendung von Schnur und Siegel ist nicht erforderlich, wenn es sich um festgebundene Bücher mit fortlaufenden Blattzahlen handelt.

Zf. Nr.	Tag der Eintragung	Name, Stand (Firma) und Wohnort des Anmeldepflichtigen	Gegenstand (Wertbesonderheit, nachweislich der Eintragsbesitzer, Nachweisungen, Anmeldungen, Reichsgeschäftung, Gründung, etc.)	Betrag der Abgabe	Zeitraum für den die Abgabe entrichtet ist	Der Betrag Spalte 5 ist nachgewiesen im Eintragsbuch unter Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	Mark / Pf.	6	7	8

Centralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 7. September 1917.	Nr. 26.
Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Aufnahme von Jubiläumsspendungen Seite 339 2. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 340	3. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und in den Geschäftsbezirken der Erbschaftssteuerämter und Oberbehörden 340	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Beirut beauftragten Kanzlerdragoman Drubba ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des Kaiserlichen Konsuls in Aleppo beauftragten Kanzlerdragoman Hoffmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Damaskus Konsul z. D. Grafen von der Schulenburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für das Gebiet der Stadt Damaskus und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 26. August 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Postarten“ erhält der 2. Satz des Abs. II folgende Fassung:
Gestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.
2. Im § 12 „Pakete“ erhält der letzte Satz des Abs. VI folgende Fassung:
Unbestellte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück abgelaufen.
3. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten“ erhält der 2. Satz des Abs. III folgende Fassung:
Verachtige Formulare werden von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.
4. Im § 18a „Postprotekt“ erhält der 1. Satz des Abs. II folgende Fassung:
Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verkauft werden.
5. Im § 19 „Postnachnahmeforderungen“ erhält der 5. Satz des Abs. I folgende Fassung:
Formulare zu Nachnahmepaketarten und Nachnahmefarten mit anhängender Postanweisung können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück bezogen werden.
6. Im § 20 „Postanweisungen“ erhält der 2. Satz des Abs. III folgende Fassung:
Gestempelte Formulare werden zum Nennwert des Stempels, ungestempelte zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück, ungestempelte Formulare mit angehängter Postkarte zur Empfangsbefähigung zum Preise von 10 Pf. für je 5 Stück verabfolgt.
7. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ erhält der letzte Satz des ersten Absatzes unter VI folgende Fassung:
Die Formulare können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück bezogen werden.
8. Vorstehende Änderungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. August 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rüdlin.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und in den Geschäftsbezirken der Erbschaftsteuerämter und Oberbehörden.

Fürstentum Reuß ä. L.

Vom 10. Juli d. J. ab ist für den gesamten Geschäftsbezirk des Fürstentums das „Landes-erbschaftsteueramt in Greiz“ an die Stelle der bisherigen Erbschaftsteuerämter in Greiz, Zeulenroda und Burgk getreten.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. | **Berlin, Freitag, den 14. September 1917.** | **Nr. 27.**

Inhalt: 1. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen eines zweiten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917 Seite 341	2. Justizwesen: Änderung der Vorschriften über die Strafregister 341
	3. Holl- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Holl- und Steuerstellen 342

1. Medizinal- und Veterinärwesen.

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1917 wird binnen kurzem ein zweiter Nachtrag — enthaltend Änderungen der Preisliste der Gefäße — im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Er kann von den Besitzern der Arzneitaxe 1917 unentgeltlich von der bezeichneten Buchhandlung bezogen werden.

2. Justizwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 6. September 1917 folgende Bestimmungen zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister beschlossen:

Die Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 18. Juni 1882/9. Juli 1896 und 29. April 1913 (Zentralblatt 1882 S. 309, 1896 S. 426, 1913 S. 495) wird, wie folgt, geändert:

1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

Zu die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurteile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte sowie durch Strafurteile der Militärgerichte ergehenden Verurteilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgeesehenen Übertretungen.

Ausgenommen sind Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist.

Ferner sind ausgenommen alle Verurteilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldbrüchfachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

II. Im § 11 a Abs. 1 werden die Worte: „wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe“ durch die Worte: „wegen einer Strafe, die in das Register aufgenommen oder nach § 2 Abs. 2 von der Aufnahme in das Register ausgenommen ist“ ersetzt.

III. In dem durch die Verordnung vom 9. Juli 1896 eingeführten Formular A erhält die Anmerkung **) folgende Fassung:

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen wegen Vergehen, bei denen der Rückfall nicht mit besonderer Strafe bedroht ist, sofern nur auf Verweis oder Geldstrafe nicht über fünfzig Mark allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen erkannt ist, ferner Verurteilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldbrüchfachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordnung des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Die noch vorhandenen Formulare A der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

Berlin, den 6. September 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Delbrück.

3. ZOLL- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Für die Dauer des Krieges geschlossen:

die Zollämter I Haynau und Lüben im Bezirke des Hauptzollamts Biegnitz unter Übertragung ihrer Geschäfte auf dieses Hauptamt; das Zollamt II Ober Schmiedeberg im Bezirke des Hauptzollamts Liebau i. Schf. unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt II Schmiedeberg i. Schf.

Erteilt:

dem Zollamt II Calau im Bezirke des Hauptzollamts Lübben die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitcheinen II;

dem Zollamt I Oranienburg im Bezirke des Hauptzollamts Potsdam die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitcheinen I über Schwefelsäure, die im Eisenbahnverkehre für die Chemische Fabrik Germania G. m. b. H. in Oranienburg eingeht, und zur Erledigung von Begleitzetteln über dieselbe Ware für die gleiche Firma;

dem Zollamt I Wolmirstedt im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Kauffhof die Befugnis zur Ausfertigung von Begleitcheinen I über inländisches Salz.

Königreich Bayern.

Dem Steueramt Traunstein im Bezirke des Hauptzollamts Reichenhall ist die Befugnis zur Verleidiung von Verzeichnissen über Reisegepäck (§ 22 E. B. O.) beigelegt worden.

Großherzogtum Hessen.

Der Ortseinnehmerei Michelstadt im Bezirke des Hauptsteueramts Darmstadt ist die Befugnis beigelegt worden, Begleitscheine über zu vergällende Essigsäure, die nicht unter Eisenbahnwagenverschluß oder in Eisenbahntopfswagen eingeht, zu erlebigen.

Berlin, Carl Hermanns Verlag, Berlin B. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchbinder in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. September 1917. | Nr. 28.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Festsetzung der ohne Steuerzuschlag herstellbaren Zündwarenmenngen für das Betriebsjahr 1917/18 Seite 345

2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende August 1917 346

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, für das Betriebsjahr 1917/18 die ohne Steuerzuschlag herstellbaren Zündwarenmenngen auf 50 v. H. der Vollfontingente festzusetzen.

Berlin, den 13. September 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Pinderknecht.

2. B a n k

Status der deutschen Notenbanken Ende August 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Rechnungsnummer	Bezeichnung der Banken	Grenzkredit	Reservefonds	Notenumlauf	Wegen 31. Juli 1917		In-gebotene Noten	Wegen 31. Juli 1917		Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten	Wegen 31. Juli 1917		Sonstige Passiva	Wegen 31. Juli 1917		Summe der Passiva	Wegen 31. Juli 1917	Event. Verbindlich-keiten auf weiter-gegebenen inläu-berlichen Wechseln
					+	-		+	-		+	-		+	-			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17		
1	Reichsbank	180 000	00 137	0 337 102	+ 484 325	6 164 681	+ 319 045	5 890 583	+ 42 612	-	-	566 288	+ 13 978	10 064 107	+ 540 935	-		
2	Sächsische Notenbank . .	7 500	3 750	67 477	- 570	31 438	+ 369	7 407	+ 705	-	-	7 516	+ 1 131	83 649	+ 1 269			a
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	36 720	- 809	7 409	+ 1 003	24 100	+ 4 001	20 160	- 931	2 966	+ 80	123 502	- 5 296			
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	24 951	+ 446	6 476	- 470	44 972	- 1 978	130	-	2 072	+ 137	83 015	- 1 395			2a
5	Bairische Bank	9 000	2 250	26 196	+ 595	9 953	- 564	34 086	- 8 011	-	-	2 159	+ 135	72 662	- 6 678			2b
	Zusammen	236 500	106 607	0 493 226	+ 484 840	6 210 957	+ 316 752	6 001 129	+ 29 330	20 290	- 931	580 988	+ 15 476	16 430 945	+ 828 715			5a

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

20 M = 2 071 327 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1),	
50 " = 891 605 000 "			
100 " = 4 139 590 000 "			
500 " = 14 600 000 "			(bei der Bank Nr. 3),
1 000 " = 2 376 404 000 "			(bei der Bank Nr. 1).

w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Juli 1917.
auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metall- bestand	Gegen 31. Juli 1917	Reichs- und Dar- lehens- scheine	Gegen 31. Juli 1917	Noten anderer Banken	Gegen 31. Juli 1917	Schafel und Schecks	Gegen 31. Juli 1917	Lombard	Gegen 31. Juli 1917	Effekten	Gegen 31. Juli 1917	Sonstige Kassa	Gegen 31. Juli 1917	Summe der Kassa	Gegen 31. Juli 1917	Darlehens- nummer
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 499 126	+ 21 125	671 335	+ 140 111	1 940	— 1 916	11 364 810	+ 236 700	10 086	+ 423	178 269	+ 48 528	1 340 709	+ 89 894	16 064 107	+ 510 965	1
29 588	+ 14	1 229	+ 230	5 222	— 1 183	48 599	+ 2 256	2 883	— 221	2 511	— 8	3 017	+ 181	93 640	+ 1 269	2
22 777	+ 145	5 356	+ 801	5 228	+ 268	19 763	— 1 188	49 774	+ 1 329	11 063	— 36	9 539	— 6 545	123 502	— 5 296	3
8 600	— 210	1 457	— 359	6 448	+ 1 196	29 321	— 302	20 041	— 1 095	3 460	— 197	13 698	— 791	83 025	— 1 905	4
6 413	— 35	2 627	+ 175	6 203	+ 1 444	19 273	+ 152	4 109	— 571	1 007	— 598	32 938	— 7 173	72 682	— 6 575	5
2 556 504	+ 21 033	682 024	+ 146 956	25 041	+ 99	11 811 568	+ 237 738	86 595	— 66	194 312	+ 47 419	1 400 501	+ 75 866	16 436 945	+ 623 716	

Berlin, Carl Seymanns Verlag, Berlin H. 8. — Gedruckt bei Julius Gittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einsame Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 28. September 1917. Nr. 29.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Lagegelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte . . . Seite 349
2. Militärwesen: Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegseistungsgesetze 350

3. Zoll- und Steuerwesen: Annahmewert der Etide und Schulbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer 351

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Lagegelder für die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Auf Grund des § 118 des Versicherungsgesetzes für Angestellte (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 989) und in Abänderung meiner Bekanntmachung, betreffend die Lagegelder und Reisevergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, vom 18. März 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 407) bestimme ich:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und ihre Ersatzmänner erhalten bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, das dem Jahre folgt, in welchem der Krieg beendet ist, für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Lagegeld von 28 M.

Berlin, den 19. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

2. Militärwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) beschlossen, daß vom 1. September 1917 ab die Vergütung für Vorspann und Spanndienste auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt.

Berlin, den 21. September 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegsleistungsgesetze.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) erfolgt vom 1. September 1917 ab tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden beziehungsweise mit Ochsen oder Kühen geleistet sind.

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden oder Maultieren.

Vergütungsätze für						4.			
1.		2.		3.		Von dem Unterstabe zwischen Spalte 1 und 3 entfallen auf			
ein mit einem Pferde oder Maultier bespanntes Fuhrwerk mit Führer		ein mit zwei Pferden oder Maultieren bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd oder Maultier		den Wagen		den Führer	
Mark	Pfennig	Mark	Pfennig	Mark	Pfennig	Mark	Pfennig	Mark	Pfennig
15	—	24	—	9	—	2	50	3	50

2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen, Kühen oder Eseln.

Vergütungsätze für								5.							
1.		2.		3.		4.		Von dem Unterstabe zwischen Spalte 1 und 3 oder 4 entfallen							
ein mit einem Ochsen oder einem bespanntes Fuhrwerk mit Führer		ein mit zwei Ochsen oder zwei Kühen oder zwei Eseln bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jeden weiteren Ochsen		jede weitere Stuh oder jeden weiteren Esel		auf den Wagen		auf den Führer					
Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.				
12	—	10	50	18	—	15	—	6	—	4	50	2	50	3	50

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tageslohes gewährt wird, soweit Führer und Zugtiere nicht gemäß § 12² und Ziffer 1, 5³ der Ausführungsverordnung frei einquartiert und versorgt werden. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tageslohes zahlbar.

Ruhe-, Sonn- und Feiertage sind bei fortgesetzter Vorspannleistung ohne Rücksicht in die Heimat wie Arbeitstage zu vergüten, wenn eine Vereinskraft zur Dienstleistung bescheinigt wird.

Bei Bestellung bespannter Möbelwagen kann wegen des größeren Fassungsraums die Vergütung für den Wagen je nach der Größe auf bis zu zehn Mark täglich erhöht werden.

Bei ausschließlicher Anforderung von Führern und Wagen ohne Bespannung oder eines von beiden allein hat der vorstehende Tarif keine Anwendung zu finden (§ 13 des Kriegszeitungsgesetzes).

3. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Bekanntmachung

des Reichskanzlers über den Annahmewert der Stücke und Schuldbuchforderungen der 7. Kriegsanleihe des Deutschen Reichs sowie der Zwischenscheine für solche Kriegsanleihestücke bei der Entrichtung der Kriegsteuer.

Gemäß § 32 des Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 561) wird der Grundkurs — berechnet für einen Zinsenlauf vom 1. Juli 1917 ab —, zu dem die auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schakanweisungen der siebenten Kriegsanleihe des Deutschen Reichs bei der Entrichtung der außerordentlichen Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen sind, auf 100 *M* für je 100 *M* Nennwert festgesetzt. Für die Berechnung des Annahmewerts der genannten Schakanweisungen wie der anderen Kriegsanleihewerte wird nach § 36 Abs. 1 Satz 3 der Kriegssteuerausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1916 S. 469) der auf die Zeit vom 1. Juli 1917 bis zum Beginne des Zinsenlaufs der mitübergebenen Zinscheine entfallende Zinsbetrag vom Kurswert abgezogen, da in dem Annahmewerte bereits die Verzinsung der Kriegsabgabe vom 1. Juli 1917 ab (§ 31 Abs. 3 des Gesetzes) berücksichtigt ist.

Die vierundeinhalbprozentigen auslosbaren Schakanweisungen der siebenten Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1918 ab sind daher zum Annahmewerte von 97,75 *M*, die fünfprozentigen Schuldbuchforderungen und Schuldbuchforderungen der siebenten Kriegsanleihe mit Zinsenlauf vom 1. April 1918 ab zum Annahmewerte von 96,25 *M* für je 100 *M* Nennwert bei Entrichtung der Kriegsabgabe an Zahlungs Statt anzunehmen.

Die vom Reichsbankdirektorium ausgestellten Zwischenscheine sind zu demselben Annahmewert anzunehmen, wie die Anleihestücke selbst, die Zwischenscheine zu den Reichsschakanweisungen der siebenten Kriegsanleihe also zu 97,75 *M*, die zu den Reichsschuldbuchforderungen der siebenten Kriegsanleihe zu 96,25 *M* für je 100 *M* Nennwert.

Auf die buchmäßige Behandlung der angenommenen auslosbaren vierundeinhalbprozentigen Schakanweisungen der siebenten Kriegsanleihe und der Zwischenscheine zu solchen sowie auf die Berechnung der von den Annahmestellen ausgestellten Bescheinigungen über die Annahme solcher Stücke und Zwischenscheine finden Abs. 2 und 3 meiner Bekanntmachung vom 19. März 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 104) über die buchmäßige Behandlung der angenommenen Schakanweisungen, Zinscheine und Bescheinigungen der sechsten Kriegsanleihe Anwendung. Einer Trennung der Schakanweisungen usw. der siebenten Kriegsanleihe von denen der sechsten Kriegsanleihe bedarf es dabei nicht.

Berlin, den 26. September 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchbinder, in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 2. Oktober 1917.

Nr. 30.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Zusammenstellung der einheitlichen Hafengebiete im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs Seite 368

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 1917 beschlossen, daß die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Hafengebiete als ein Hafengebiet im Sinne der Vorschrift im § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) anzusehen sind.

Berlin, den 29. September 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.

Zusammenstellung

der einheitlichen Hafengebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917.

Abf. Nr.	B u n d e s s t a a t (Regierungsbezirk)	Bezeichnung des Hafengebiets
1.	Preußen (Königsberg)	Königsberg, umfassend den unteren Pregel einschließlich der mit ihm in offener Verbindung stehenden schiffbaren Wasserflächen, stromabwärts bis zur Einmündung in das Frische Haff und stromaufwärts bis zur Vereinigung des Alten und Neuen Pregels beim Mägdeloch.
2.	Desgl.	Hafenanlagen in Memel, am Memeler Tief entlang vor den Gemeinden Dommelsbitte, königlich und Adlig Schmelz einschließlich des staatlichen Solzhafens in Schmelz.
3.	Desgl. (Gumbinnen)	Schmalleningken, bestehend aus den drei getrennten Ortschaften Schmalleningken • Augstogallen, • Wittkehmen und • Endruschen.
4.	Desgl.	Tilsit, einschließlich der Memel stromaufwärts vom oberen Ende der Rummabucht und stromabwärts bis zum oberen Ende des Stromdeichs bei Splitter.
5.	Desgl.	Ruß nebst den Uferstrecken in den Gemeinden Sziesze, Almath, Scherwitell und in dem Gutsbezirk Adlig Brionischken.
6.	Desgl.	Sedenburg nebst der Gilgesstrecke von km 29,6 bis 33.
7.	Desgl.	Alt und Neu Lappienen nebst den Bösch- und Ladeplätzen an beiden Ufern der Gilge.
8.	Desgl. (Danzig)	Danziger Hafen, auf der Weichsel von der Einlager Schleuse bis zur Mündung in Neufahrtwasser und auf der Mottkiau von der Steinschleuse bis zur Mündung in die Weichsel.
9.	Desgl. (Bromberg)	Bromberg mit der Gemeinde Schröttersdorf.
10.	Desgl. (Köslin)	Binnenhafen von Rügenwalde mit dem Hafengebiete von Rügenwaldermünde.
11.	Desgl. (Stettin)	Hafenanlagen in Swinemünde, im Gutsbezirke Swinemünde-Hafen-Grund und Dorf Dittwine.
12.	Desgl.	Die Hafenanlagen in Stettin und der anschließende Oberlauf stromabwärts bis zur Königsbate nebst dem oberen Teile der Engen Oder bis zur unteren Grenze der Gemarkung Scholwin.

Rfb. Nr.	Bundesstaat (Regierungsbezirk)	Bezeichnung des Hafengebietes
13.	Preußen (Stralsund)	Häfen zu Greifswald und Bick einschließlich des die beiden Häfen verbindenden Rückflusses.
14.	Desgl. (Berlin)	Berlin, umfassend die Spree in Berlin und Charlottenburg von der östlichen Berliner Weichbildgrenze unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Trepoto und Stralau stromab bis zu den Charlottenburger Schleusen und dem Wehr, einschließlich des Schleusenkanals und des Kupfergrabens, den Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal in Berlin, Charlottenburg, Neufölln und Trepoto, den Verbindungskanal in Berlin und Plöhensee von Plöhensee bis zum Humboldthafen und den Neufölln-Brücker Kanal in Neufölln und Brück vom Landwehrkanal bis zum Brücker Hafen ausschließlich nebst allen zugehörigen Hafenbeden.
15.	Desgl. (Potsdam)	Spandau mit der Havel nebst ihren Nebenarmen zwischen km 166 der Bickelsdorfer Havel und 6,2 der Spandauer Havel und 0,5 der Tegeler See-Wasserstraße sowie mit der Spree nebst ihren Nebenarmen von den Charlottenburger Schleusen und dem Wehr bis zu ihrer Mündung in die Havel nebst den beiderseitig angrenzenden Teilen der Ortschaften, namentlich von Charlottenburg.
16.	Desgl.	Rathenow mit der Havel nebst ihren Nebenarmen zwischen km 51,9 und 67,9 und den beiderseitig angrenzenden Ortschaften Götlin, Steedelsdorf, Neue Schleuse und Böhne.
17.	Desgl.	Brandenburg mit dem ganzen Silofanal und der Havel nebst ihren Nebenarmen zwischen km 107,1 der Brandenburger Havel und km 116,5 der Havel und die beiderseitig angrenzenden Teile der Ortschaften.
18.	Desgl. (Schleswig)	Hafenanlagen von Kiel und die Kieler Fördrde, seewärts begrenzt durch die Linie Friedrichsorter Leuchtturm-Wöltenort.
19.	Desgl. (Breslau)	Hafenanlagen in Breslau und in den Gemeinden Ostwik und Cosel, km 249—258,5 der Oder.
20.	Desgl. (Merseburg)	Halle a. d. Saale und die oberhalb und unterhalb der Stadtlage belegenen Bösch- und Ladestellen km 85,7 bis 95 der Saale.
21.	Desgl. (Hannover)	Hafenanlagen in den Städten Hannover, Linden und in den an Hannover angrenzenden Gemeinden Misburg, Brink und Marienwerder.
22.	Desgl. (Münster)	Lüdinghausen mit dem gleichnamigen Kirchspiel und der Gemeinde Sepperrade.
23.	Desgl.	Bergeshövede und Hebergern.

Zf. Nr.	Bundesstaat (Regierungsbezirk)	Bezeichnung des Hafengebiets
24.	Preußen (Stade)	Die Hafenanlagen an der Stoteler Runeschleufe mit Stoteler Schleufe und der Anlegestelle Stotel.
25.	Desgl.	Die Hafenanlagen in Ofen und Altendorf.
26.	Desgl.	Die Hafenanlagen von Westerende, Osterende und Stadt Otterndorf.
27.	Desgl. (Weissbaden)	Frankfurt a. M. und das zum Frankfurter Osthafen gehörige Gebiet der Gemeinde Feschenheim.
28.	Desgl. (Coblenz)	Coblenz und die gegenüber auf der rechten Rheinseite liegenden Orte Ehrenbreitstein, Pfaffendorf und Gorchheim.
29.	Bayern	Hafengebiet von Regensburg mit den Hafen- und Ländeanlagen in den Gemeinden Stadthof, Reinhäusen, Schwabelweis und Weichs.
30.	Sachsen (Königreich)	Riesa und Gröba an der Elbe.
31.	Desgl.	Meißen und Fischergasse an der Elbe.
32.	Baden	Mannheim und Ludwigshafen.
33.	Mecklenburg-Schwerin	Stadt Rostock und die Gemeinden Bramow und Gehlsdorf und das zu ihnen gehörige Gelände.
34.	Desgl.	Die Wisnarsche Bucht innerhalb der HOLLINIE.
35.	Oldenburg	Der Elsflether Hafenbezirk vom Liebehafen bis zum Alten Elsflether Sieltief.
36.	Desgl.	Der Braker Hafenbezirk, umfassend den Weserstrom von der Nordgrenze der Stadt Brake bis einschließlich der Lühringschen Schiffswerft in Kirchhammelwarden und die Insel Harrierland.
37.	Desgl.	Der Nordenhamer Hafenbezirk, umfassend den Weserstrom zwischen den Häfen Großenfiel und Blegen, beide Häfen eingeschlossen.
38.	Anhalt	Ballwighafen, Leopoldhafen, das Dorf Ziebig und die Ausladestelle Ziebigker Gutung.
39.	Lübeck	Trabe- und Hafengebiet zwischen der Götiner Straßenbrücke und dem Hochofenwerk in Gerrenwijk.
40.	Bremen	Die sämtlichen Häfen der Stadt Bremen als: die Häfen des Hollausflußgebiets, der Holzhafen mit Hafen III und Werfthafen, der Hohentorshafen, Indultriehafen, die Bösch- und Ladestellen am Deich und unterhalb der Kaiserbrücke sowie an der Oberwefer bis zur Hastedter Schleufe, ferner der in Preußen gelegene Hafen von Gemelingen.

Zfd. Nr.	B u n d e s s t a a t (Regierungsbezirk)	Bezeichnung des Hafengebiets
41.	Bremen	Die Häfen Bremerhavens (Alter Hafen, Neuer Hafen, Kaiserhäfen I, II und III sowie Dockvorhafen, Wendepfahl, Verbindungshafen, die im Bau befindlichen und noch vorgesehenen Nordhäfen, die Anlegeplätze an den Docks in den Häfen, die Anlegeplätze an der Seeite einschließlich der Werften auf dem Bremerhavener Ufer), die in Preußen gelegenen Seeestemünder Häfen und Dockanlagen einschließlich der Werften und die in Preußen gelegenen Vöhrer Hafenanlagen an der Seeite.
42.	Desgl.	Die Hafenanlagen von Vegesack und die in Preußen gelegenen Hafenanlagen der Gemeinden Blumenthal, Könnebeck, Farge Hafen, Farge Nord und Farge Süd.
43.	Hamburg	Die Gebiete des Hamburger Hafens einschließlich der Bille, des Altonaer Hafens, der Ufer und Hafeneinschnitte der hamburgischen Gemeinde Zintenwärder und der preußischen Elbinsel Hohnöferland, des Köhlbrands und der daran anschließenden Süderelbe bis Harburg, einschließlich der Harburger Häfen und des Harburg mit Hamburg verbindenden Keiherstieg sowie der sonstigen Kanäle und Wasserläufe von Wilhelmsburg, Altenwerder und Moorburg.
44.	Elsaß-Lothringen	Die Hafenanlagen in Straßburg und Kehl.

Berlin, Carl Hegemanns Verlag, Berlin B. 8. — Gedruckt bei Julius Gittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 12. Oktober 1917.

Nr. 31.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Titeländerung bei
den Stationskontrollleuten Seite 859

2. Post- und Telegraphenwesen: Postprotestaufträge mit
in Elsaß-Lothringen zahlbaren Wechseln und Schecks 959

1. Zoll- und Steuerwesen.

Dem Stationskontrollleur, königlich Württembergischen Hauptamtskontrollleur, Finanzamtmanu Luer in Hannover ist von Seiner Majestät dem König von Württemberg der Titel und Rang eines Oberfinanzamtmanns verliehen worden.

2. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Postprotestaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind. Vom 4. Oktober 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. September 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 854), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für

Elsaß-Lothringen, wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Juli 1917, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900, (Reichs-Gesetzbl. S. 587) folgende Verordnung erlassen:

A. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Januar 1918 eingetreten ist, am 31. Januar 1918;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Januar 1918 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vorbrud zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

B. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser kein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Januar 1918 (Abf. A) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Rüdin.

Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 19. Oktober 1917.

Nr. 32.

Inhalt:

1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vor- nahme von Zivilstands-handlungen . . .	Seite 361
2. Postwesen: Status der deutschen Nebenbanken Ende September 1917	382
3. Allgemeine Verwaltungssachen: Bestimmungen des Bundesrats über die Verwendung von Reichsmitteln für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge	364
4. Zoll- und Steuerwesen: Regionalveränderung bei den Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und bei den Stationskontrollleuten	364

Ernennungen von Stationskontrollleuten zu Ober- zollinspektoren	385
5. Handels- und Gewerwesen: Nachtrag zu dem Verzeichnis der regelmäßigen Untersuchungen unter- liegenden und amtlich als den Anforderungen der Inter- nationalen Meßlaus-konvention entsprechend erklärten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten	385

1. Konsulatwesen.

Dem Vertreter des Kaiserlichen Konsulats in Saïffa Konful z. D. Grafen von der Schulenburg ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlicly der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Band

Status der deutschen Notenbanken Ende September 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge in \mathcal{M})

Reihe	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Aug. 1917	Ungetroffene Noten	Gegen 31. Aug. 1917	Sonstige mögliche Reserveverbindlichkeiten	Gegen 31. Aug. 1917	Erwerbverbindlichkeiten mit Rückgangsfreit	Gegen 31. Aug. 1917	Sonstige Passiva	Gegen 31. Aug. 1917	Summe der Passiva	Gegen 31. Aug. 1917	Gegen die Bilanz zum Ende des Jahres 1917
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	90 137	10 204 036	+ 887 834	6 711 870	+ 547 189	9 540 926	+ 3 650 342	—	—	814 700	+ 249 473	20 830 768	+ 4 766 651	—
2	Bayerische Notenbank	7 600	8 750	87 042	— 435	33 539	+ 2 101	7 786	+ 359	—	—	5 454	— 2 061	91 511	— 2 136	21
3	Sächsische Bank zu Dresden	80 000	7 600	39 011	+ 241	7 384	+ 1 925	28 970	+ 4 879	19 733	— 433	3 251	+ 283	128 474	+ 4 972	—
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	35 003	+ 22	9 285	+ 800	37 126	— 7 847	120	— 10	2 328	+ 266	75 446	— 7 579	21
6	Babische Bank	9 000	2 250	26 445	+ 1 252	9 961	— 2	33 346	— 720	—	—	2 339	+ 189	73 383	+ 721	20
	Zusammen	235 600	105 507	10 382 140	+ 1 608 914	6 771 979	+ 502 022	9 648 140	+ 3 647 012	19 303	— 443	828 132	+ 247 144	21 199 572	+ 4 762 027	—

Bemerkungen.

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

• 20 \mathcal{M} = 2 227 804 000 \mathcal{M}	} (bei der Bank Nr. 1),	
• 50 „ = 1 028 024 000 „		
• 100 „ = 4 518 512 000 „		
• 500 „ = 14 833 000 „		(bei der Bank Nr. 3),
• 1 000 „ = 2 573 787 000 „		(bei der Bank Nr. 1).

w e f e n.

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende August 1917.

auf Tausend Mark.)

A k t i v a.

Wochen- bezeichnung	Gegen 31. Aug. 1917	Reichs- und Landes- Einfuhr- steuern	Gegen 31. Aug. 1917	Noten anderer Banken	Gegen 31. Aug. 1917	Wohlfühl- und Schieds	Gegen 31. Aug. 1917	Bausparb.	Gegen 31. Aug. 1917	Effekten	Gegen 31. Aug. 1917	Sonstige Kassa	Gegen 31. Aug. 1917	Summe der Kassa	Gegen 31. Aug. 1917	Sam- mentliche Summe
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
2 505 761	+ 6 635	986 481	+ 315 126	824	- 1 116	15 632 509	+ 4 287 809	9 227	- 871	159 544	- 16 725	1 536 412	+ 195 709	20 830 758	+ 4 768 651	1
29 581	- 7	734	- 495	3 188	- 2 034	44 570	- 4 029	2 627	- 266	2 498	- 15	8 316	+ 4 698	91 511	- 2 138	2
22 860	+ 83	4 140	- 1 207	4 658	- 560	22 668	+ 2 906	41 897	- 7 987	14 229	+ 3 155	18 102	+ 8 563	128 474	+ 4 972	3
8 588	- 12	825	- 632	6 305	- 143	22 440	- 6 881	18 488	- 1 533	3 460	-	15 940	+ 1 642	75 448	- 7 570	4
6 410	- 3	2 732	+ 100	7 353	+ 1 132	18 448	- 826	4 114	- 95	5 438	+ 4 429	28 887	- 4 051	73 383	+ 721	5
2573 200	+ 6 096	994 921	+ 312 897	22 940	- 2 701	15 740 030	+ 4 259 068	76 283	- 10 732	155 156	- 9 150	1 607 066	+ 206 558	21 109 572	+ 4 762 627	

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bestimmungen

des Bundesrats über die Verwendung von Reichsmitteln für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge. Vom 20. September 1917.

I. Aus Mitteln des Fonds zu Ausgaben aus Anlaß des Krieges (Kapitel 6 der Ausgaben des außerordentlichen Etats) wird ein Betrag von fünf Millionen Mark für Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge bereitgestellt.

II. Für die Verwendung dieses Betrags gelten an Stelle der am 6. Mai 1915 beschlossenen Bestimmungen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 159) die folgenden:

1. Der Betrag wird auf die Bundesstaaten nach dem Maßstab der Matrifularbeiträge verteilt.
2. Die Unterverteilung ist Sache der Landeszentralbehörden.
3. Die Reichsmittel sind, unbeschadet der unter Nr. 4 Satz 2 getroffenen Bestimmung, zur Entlastung anderer aus einem öffentlich-rechtlichen Titel Verpflichteter nicht bestimmt.
4. Die Reichsmittel haben die Aufgabe, die Einrichtung einer Kriegsinvalidenfürsorge zu erleichtern und den Ausgleich der durch Kriegsbeschädigung verursachten wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere mittels Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung, zu fördern. Darüber hinaus kann ihre Verwendung nach den vom Reichskanzler (Reichsschatzamt) aufzustellenden Grundfätzen zugelassen werden, um während der auf jenen Ausgleich gerichteten Fürsorgearbeit die Kriegsinvaliden und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen vor wirtschaftlicher Not aller Art zu schützen und ihnen den Eintritt in das Erwerbsleben zu erleichtern. Auch Kosten der ärztlichen Untersuchung und der Heilbehandlung können ausnahmsweise, soweit sie auf Fonds der Heeresverwaltung nicht übernommen werden und der Zurückführung der Kriegsinvaliden in ein geordnetes Erwerbsleben dienen, aus den Reichsmitteln bestritten werden.
5. Im April und Oktober eines jeden Jahres ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) von den Landeszentralbehörden eine summarische Nachweisung über die im vorausgegangenen Halbjahr verausgabten Beträge und ihre Verwendungszwecke zu übermitteln. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einzelner Ausgaben entscheidet der Bundesrat.
6. Die Bestimmungen unter 3 und 4 gelten auch für diejenigen Beträge, welche von den durch Beschluß des Bundesrats vom 6. Mai 1915 bereitgestellten fünf Millionen Mark noch nicht verausgabt sind.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen

an Stelle des zum Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat im Reichsschatzamt ernannten königlich Bayerischen Ober-Regierungsrats Japp hier der königlich Bayerische Ober-Regierungsrat Dr. jur. Bachmair in München der königlich Preussischen Zollverwaltung zu Berlin als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Berlin

und an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Oberzollinspektors Huber der Königlich Bayerische Zollinspektor Birth den Königlich Preussischen Hauptzollämtern zu Kolberg, Kügenwalde, Schivelbein, Stargard i. Pomm., Stettin, Stolp, Stralsund, Swinemünde und Wolgast als Stationskontrollleur mit dem Wohnsitz in Stettin

vom 1. Oktober 1917 ab

beigeordnet worden.

Die Stationskontrollleure, Königlich Preussische Oberzollrevisoren Linjen in Mannheim und Streckmann in Erfurt sind durch Verfügung des Königlich Preussischen Finanzministers mit dem 1. Oktober 1917 zu Oberzollinspektoren ernannt worden.

5. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf Artikel 9 Nr. 6 der Internationalen Neblaus-Konvention vom 3. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 125) wird zu dem in der Bekanntmachung vom 27. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 312) enthaltenen Verzeichnis von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Untersuchungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Konvention entsprechend erklärt worden sind, der nachfolgende, die inzwischen eingetretenen Änderungen enthaltende Nachtrag zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 13. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Kauß.

Nachtrag.

I. Weggefallene Anlagen.

Die unter den laufenden Nummern

21, 23, 79, 85, 87, 88, 127, 132, 158, 220, 248, 266, 279, 320, 337, 347, 381, 388,
412, 468, 472, 474, 476, 490, 640, 641, 643, 688, 707, 717, 724, 749, 755, 768,
771, 772, 775, 777, 779, 802, 841, 886, 983, 985, 994, 1028, 1064, 1083, 1085

aufgeführten Anlagen sind zu streichen.

II. Neu hinzugetretene Anlagen.

N ^o . Nr.	Ort der Gartenbauanlage	Name des Besitzers und Art des Grundstücks	Bemerkungen
13a. 101a.	Machen, Preußen, Rheinprov. Biebrich a. Rh., Preußen, Prov. Hessen-Nassau	Frennek, Max, Gärtnerei. König, Heinrich, Rosengärtnerei.	
114a. 136a.	Bonn, Preußen, Rheinprov. Bremen	Hammer Schmidt, Rudolf, Lustgarten. Krampe	Gastgeber Heer- straße 445.
155a.	Burg bei Magdeburg, Preußen, Prov. Sachsen	Heine, Franz, Gärtnerei.	
342a.	Friedersdorf bei Zittau, König- reich Sachsen	Förster, Max, Handelsgärtnerei und Gemüse- bau.	
366a.	Honnef, Preußen, Rheinprov.	Held, Wilhelm, Hoflieferant, Gärtnerei.	
404a.	Hamburg	Radebpiel, H., Handelsgärtnerei.	
432a.	Hörsing, Königreich Sachsen	Scheibe, Bruno, Handelsgärtnerei.	
468a.	Köstritz, Neuh. v. L.	Herger, Ernst, Nachf. Inh.: H. u. R. Jerich, Pflanztr. u. Obstbaumschulen.	
473a.	Köthlenbroda, Königreich Sachsen	Witz, Felix, Rosenschule.	
485a.	Ladenburg, Baden	Witsch, Gg., Gärtner.	
490a.	Langenmeddingen, Preußen, Prov. Sachsen	Hendrik, Wilhelm, Handelsgärtnerei.	
641a.	Magdeburg, Preußen, Prov. Sachsen	Zeller, Karl, Pflanztr. u. Züchttr. (Wasserpflanz- in Gewächshäusern).	
718a.	Niederseßitz bei Dresden, König- reich Sachsen	Erdmann, Wilhelm, Baumschulen, Pflanztr.	
771a.	Pegau, Königreich Sachsen	Wester, Gustav, Primelpflanzen.	
772a.		Glabow, Wilhelm, Beichensamlinge.	
981a.	Straßburg-Kronenburg, Elsaß- Lothringen	Wed, Gebrüder, Baumschule.	
1061a.	Wiesbaden, Preußen, Prov. Hessen-Nassau	Möller, Gottlieb, Baumschule.	
1061b.		Schweisguth, Emil, Topfpflanzengärtnerei.	
1089a.	Zittau, Königreich Sachsen	Kern, Max, Gärtnerei.	

Berlin, Carl Henmanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Oktober 1917.

Nr. 33.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbetesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker Seite 369	2. Statistik: Bekanntmachung über die Durchführung der Volkszählung am 5. Dezember 1917 379
---	---

1. Handels- und Gewerbetesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 23. Oktober 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird bestimmt:

§ 1.

Für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1 aufgeführten Preise frei Verladestelle der Fabrik.

Für Rohzucker, der in den in der Anlage 2 aufgeführten Orten außerhalb des Standorts der herstellenden Fabrik eingelagert ist, gelten die dort aufgeführten Preise frei Verladestelle des Lagerorts.

§ 2.

Für die Lieferung von gemahlenem Meißis aus den einzelnen Verbrauchszuckerfabriken gelten die in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preise bei Lieferung ab Verladestelle der Fabrik.

Für die Lieferung von gemahlenem Meißis, der von der Reichszuckerstelle gemäß §§ 12, 13 der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 für Kommunalverbände überwiesen wird, gelten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen die in der Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Preise.

§ 3.

Für die in den Anlagen 1 bis 3 nicht aufgeführten Fabriken und Lagerorte bestimmt die Reichszuckerstelle den Preis.

§ 4.

Für andere Zuckerarten als gemahlene Melis gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge. Die Reichszuckerstelle kann nähere Bestimmungen, namentlich über besondere Verpackungsarten und deren Verrechnung, erlassen.

Für die in der Anlage 4 nicht aufgeführten Zuckerarten bestimmt die Reichszuckerstelle die Zu- oder Abschläge.

§ 5.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

Robzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

Ost- und Westpreußen:		„	Schlesien:		„
Altfelde		22,80	Alt Zauer		22,67
Culmsee		22,65	Bauerwitz		22,60
Dirschau		22,88	Bernstadt		22,675
Groß Zinder		22,905	Brieg		22,71
Karienenburg		22,575	Buchelsdorf (Neustadt)		22,60
Karienenwerder		22,785	Diezdorf		22,735
Melna		22,60	Faulbrück		22,59
Neu Schönsee		22,65	Frankenstein (Zabel)		22,565
Neuteich		22,82	Fräbeln		22,675
Pelplin		22,62	Gräben		22,675
Rranitz		22,625	Groß Peterwitz b. Ganth.		22,71
Rastenburg		22,61	Groß Peterwitz, Kr. Ratibor		22,60
Riesenburg		22,745	Guhrau		22,665
Schwey		22,80	Gutschdorf		22,66
Sobbotitz		22,62	Hahnau		22,67
Liegenhof		22,85	Heibersdorf		22,63
Luislaw		22,62	Herwigswaldau		22,71
			Klettendorf		22,75
			Kreuzburg		22,65
			Kurtwik		22,62
			Lüben		22,66
			Maltitz		22,80
			Michelsdorf		22,68
			Rünzberg		22,595
			Renkersdorf		22,80
			Reuhoi		22,80
			Riederichwedeldorf		22,50
			Sbergglogau		22,65
			Ottmachau		22,56
			Pölnisch Neuteich		22,675
			Pölnisch Peterwitz b. Schmolz		22,73
			Ruschau		22,70
			Ruschawa		22,68
			Ratibor		22,625
			Rosenthal		22,75
			Schmolz		22,73
			Schönowitz		22,575
			Schottwitz		22,76
			Steinau-Georgenborf		22,80

	M		M
Strehlen-Nicklasdorf	22,655	Aischersleben	22,50
Trachenberg	22,675	Agendorf	22,00
Tschanchelwitz	22,705	Babersleben	22,50
Weizenrodau	22,605	Bahrensdorf	22,00
Woinowitz	22,60	Barby	22,55
Zorfau	22,80	Belleben	22,855
		Benkenhof	22,91
		Biere	22,925
Pommern:		Medenhof	22,90
Anklam	22,875	Presha (Agendorf)	22,90
Barth	22,90	Prottewitz	22,65
Demmin	22,86	Salbe	22,80
Friedrichsthal	22,84	Dahlenwarsleben	22,935
Greifenberg	22,86	Debeleben	22,85
Jarmen	22,87	Delitzsch	22,88
Mügow	22,88	Derenburg	22,80
Reichen	22,985	Egeln	22,89
Schune	22,955	Eidenbarleben	22,925
Stettin-Bredow (sachfrei Volkwerk Stettin)	23,025	Eilsleben	22,90
Stralsund	23,06	Erdeborn	22,885
		Gatersleben	22,825
		Genthin	22,875
Mecklenburg:		Goldbeck	22,875
Friedland	22,77	Gommern	22,90
Güstrow	22,79	Gröningen	22,85
Lübz	22,85	Groß Ammensleben	22,90
Malchin	22,845	Groß Osterhausen	22,86
Rostock	23,02	Groß Rosenburg	22,875
Stavenhagen	22,845	Hadersleben	22,90
Tessin	22,80	Halberstadt	22,85
Teterow	22,80	Halle-Exotha	22,925
Waren	22,75	Hammersleben	22,85
Wismar	23,05	Hebersleben	22,825
Wolbeck	22,75	Helmstedt	22,845
		Hörsenleben	22,85
		Hornburg	22,80
Braundenburg:		Jütleben	22,85
Alt Ranzf	22,88	Klein Wanzleben	22,90
Fruschaabe	22,80	Kochstedt	22,85
Friedrichsau (Jechin)	22,885	Mönigsau	22,825
Nejin	22,875	Rönnern	22,875
Rauen	22,875	Sörstsdorf	22,805
Brenzlau	22,80	Landenberg	22,91
Sachsenhof	22,815	Langenbogen	22,805
Strasburg H.W.	22,815	Langenweddingen	22,90
Thüringswerder	22,80	Lanča	22,85
Wußberg	22,84	Löbjuun	22,855
		Lützen	22,86
		Merbitz	22,90
Prov. Sachsen:		Mingsleben	22,775
Akendorf	22,875	Neuhaldensleben	22,90
Nerkstedt	22,85	Niederbodeleben	22,86
Nien a. Elbe	22,88	Nordgermersleben	22,86
Neeringersleben	22,876		
Nilsleben	22,815		
Netzen	22,76		

	M
Oberöbilingen	22,785
Oßleben	22,875
Oßersleben	22,875
Osternied	22,80
Otleben	22,825
Luczfurt	22,85
Roigsh	22,895
Rosla	22,76
Rosleben	22,775
Salzmünde	22,885
Salzwedel	22,775
Schackensleben	22,865
Schaffstädt	22,885
Schwanebeck	22,84
Schwittersdorf	22,885
Schwoigsh	22,92
Stendal	22,90
Stöbitz	22,875
Stöpen	22,925
Straußfurt	22,80
Teutichenthal	22,90
Trebitz	22,825
Wiggenburg	22,80
Waltwig	22,91
Walsleben	22,80
Wanzleben	22,90
Wasserleben	22,825
Weuerlingen	22,835
Wegeleben	22,825
Weisenfels	22,67
Welsleben	22,90
Wolmirstedt	22,935
Wulstorf	22,86
Zeitz	22,90
Zörbig	22,89

Königreich Sachsen und Thüringen:

Allstedt	22,765
Babeln	22,825
Ebeleben	22,775
Greußen	22,775
Groß Hundesfeldt	22,80
Hamburg	22,80
Löbau	22,85
Markranstädt	22,855
Oldisleben	22,75
Sieghaus	22,825

Anhalt:

Biendorf	22,885
Dröbel	22,86
Edderitz	22,90

	M
Essknigt	22,92
Gerleboigt	22,87
Glausig	22,84
Geddingen	22,875
Hohenerzleben	22,875
Jübersiedt	22,86
Kleppzig	22,90
Köthen	22,90
Osmarsleben	22,825
Prosig	22,825
Radecast	22,815
Reinsiedt	22,80
Schackenthal	22,86
Schortwitz	22,88
Varmsdorf	22,80
Wulsen	22,89

Brandenburg:

Barum	22,80
Broistedt	22,80
Brothem	22,85
Burgdorf (Osterlinde)	22,80
Detrum	22,825
Eichthal (Brandenburg)	22,825
Groß Twilpstedt	22,80
Hebwigsburg	22,825
Hessen-Brandenburg	22,775
Joiersdorf	22,825
Innendorf	22,80
Königsflutler	22,85
Mattierzoll	22,80
Niesburg	22,80
Nitrum	22,80
Rantheim	22,80
Salzbühlum	22,80
Schöppenstedt	22,825
Söllingen	22,85
Thiede	22,80
Trennelbusch	22,85
Ufingen	22,85
Wedelbe	22,80
Watenstedt	22,825
Wendessen	22,825
Wierthe	22,80

Hannover, Lippe, Schleswig-Holstein:

Algermissen	22,825
Babdenstedt	22,80
Bennigsen	22,80
Bodenem	22,80
Dingelbe	22,80
Dinftar	22,80

	<i>M</i>
Einbeck	22,80
Emmerthal	22,825
Fallersleben	22,80
Gehden	22,80
Grohnau	22,80
Groß Döingen	22,80
Groß Lafferde	22,80
Groß Mahner	22,80
Groß Munzel	22,825
Harum	22,80
Hasebe	22,85
Hohenhameln	22,80
Hlauen	22,80
Lage	22,95
Lehrte	22,80
Linden	22,80
Meine	22,80
Michaelisdonn	23,10
Nörten	22,875
Nordstemmen	22,80
Northeim	22,85
Obernjesa	22,90
Osternald (Groß Oldendorf)	22,825
Othfresen	22,80
Reine	22,80
Reihen	22,80
Rinkelheim	22,80
Sarstedt	22,825
Schellerten	22,80
Schlade	22,825
Schnde	22,80
Ulzen	22,95
Wienenburg	22,825
Weggen	22,80

	<i>M</i>
Rheinprovinz:	
Ameln	23,25
Beburg	23,275
Brühl	23,30
Dormagen	23,30
Düren	23,225
Eseldorf	23,30
Eisen	23,30
Euskirchen	23,30
Jülich	23,225
Wewelinghoven	23,30

	<i>M</i>
Westfalen, Heissen-Nassau:	
Brakel	22,95
Hessen-Oldendorf	22,825
Niederhone	22,95
Soest	23,05
Wabern	23,075
Warburg	22,95

	<i>M</i>
Süddeutschland:	
Ganustatt	23,95
Erstein	24,10
Friedensau	23,55
Friedberg	23,40
Gernsheim	23,525
Groß Gerau	23,55
Groß Unstadt	23,45
Heilbronn	23,80
Neu Offftein	23,55
Regensburg	23,80
Waghäusel	23,75
Worms	23,65
Züttlingen	23,60

Robzuckerpreise für Lagerorte.

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

Lagerort.	„	Lagerort.	„
Alten { bei Wasserverladung	22,925	Leipzig	22,90
Alten { bei Bahnverladung	22,80	Lübeck	23,00
Alten	22,975	Magdeburg	22,975
Birnbaum	22,75	Maltzin	22,845
Braunschweig	22,90	Maltich	22,80
Bremen	22,90	Neßbäum	22,70
Breslau	22,75	Neufahrtwasser	23,00
Breslau-Pöschwig	22,75	Neufals a. D.	22,80
Breslau Stadthafen	22,75	Neuß	23,30
Breslau West	22,75	Niemberg	22,92
Bromberg	22,75	Nosen	22,725
Bromberg-Karlsdorf	22,75	Nosen Gerberdamm	22,75
Cosel Oderhafen	22,70	Riesa	22,875
Danzig	23,00	Rostock	23,00
Deßau	22,95	Schönebeck	22,95
Erndon	22,75	Schweidnitz	22,575
Frauentorf b. Elettin	22,90	Spandau	22,875
Jürtenberg i. M.	22,80	Steinau a. D.	22,80
Wlogau	22,80	Stettin	23,00
Göttingen	22,90	Stumsdorf	22,90
Groß Reuendorf a. D.	22,90	Tangermünde	22,95
Halle Raffinerielager	22,975	Thorn	22,75
Halle andere Lager	22,95	Thorn Moser	22,75
Hamburg	23,10	Tschierzig b. Hüllschau	22,80
Hanneln ab Bahnverlade stelle	22,85	Wallwitz Hafen	22,925
Herburg	23,075	Waren	22,75
Hildesheim	22,85	Warenmünde	23,00
Hilze	22,80	Wronke	22,75
Müßtrin	22,90		

Anlage 3.

Verbrauchsuckerpreise.

(Die Preise gelten für 1 Zentner.)

	Preis nach § 2	
	Nbf. 1	Nbf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	M.	M.
1. Nordostdeutschland:		
Danzig	36,125	30,125
Neufahrwasser	"	"
Neuteich	"	"
Stettin	"	"
Stralsund	"	"
Teterow	"	"
2. Schlefien, Posen:		
Alt Zauer.	36,00	30,00
Linsee	"	"
Bauerwitz	"	"
Buchelsdorf-Neustadt	"	"
Fraustadt	"	"
Fröbeln	"	"
Glogau	"	"
Gräben	"	"
Groß Peterwitz	"	"
Großendorf (Bierschoslawitz)	"	"
Gutschdorf	"	"
Sertwigswaldau	"	"
Mlettendorf	"	"
Kruschwitz	"	"
Niederhambelndorf	"	"
Opalenika	"	"
Ratibor	"	"
Rosenthal	"	"
Rosowadze	"	"
Schmolz	"	"
Schroda	"	"
Trachenberg	"	"
Woinowitz	"	"

	Preis nach § 2	
	Nbf. 1	Nbf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	M.	M.
3. Mitteldeutschland, nördlicher Teil:		
Barum	36,25	30,25
Bennigsen	"	"
Bergedorf	"	"
Brakel	36,50	30,50
Braunschweig	36,25	30,25
Einbeck	36,375	30,375
Frellstedt	36,125	30,125
Genthin	"	"
Hamburg	36,25	30,25
Hildesheim	"	"
Ikehoe	36,00	30,00
Lage	"	"
Magdeburg	36,00	30,00
Nörten	36,375	30,375
Oberscheden (Gann. Mümben)	"	"
Osterlinde (Burgdorf)	36,25	30,25
Dihresen	36,375	30,375
Schulau	36,25	30,25
Schwartau	"	"
Tangermünde	36,125	30,125
Wottho	36,50	30,50
Worburg	"	"
Wetzten	36,25	30,25
4. Mitteldeutschland, südlicher Teil:		
Mitten	36,125	30,125
Artern	36,375	30,375
Barby	36,125	30,125
Kötzen	"	"

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	M	M
Glauchig	36,125	30,125
Gröningen	"	"
Halle	36,25	30,25
Leipzig	"	"
Nöbnu	"	"
Reihen	"	"
Schersleben	36,125	30,125
Rositz	36,375	30,375
Zeitz	"	"
Zörbig	36,25	30,25
5. Rheinland:		
Cöln	37,375	31,375
Eisdorf	"	"

	Preis nach § 2	
	Abf. 1	Abf. 2
	(Spalte 1)	(Spalte 2)
	M	M
Euskirchen	37,375	31,375
Irdbingen	37,25	31,25
6. Süddeutschland:		
Grstein	37,75	31,75
Franenthal	37,50	31,50
Groß Geran	"	31,45
Groß Umstadt	"	"
Heilbrunn	37,75	31,75
Regensburg	37,25	31,25
Schweinfurt	37,00	31,00
Stuttgart-Cannstatt	37,75	31,75
Waghäusel	37,625	31,625

Anlage 4.

Zuschläge zu dem für gemahlene Melis festgesetzten Preise.

A. Melis:

1. Kristallzucker (ohne Saß)	+	0,00	M
2. Melispuver (ohne Saß)	+	0,50	"

B. Harte Raffinaden:

1. Brote, Lose (in gewöhnlicher Papierpackung)	+	1,00	"
2. Platten, Lose (in gewöhnlicher Papierpackung)	+	1,375	"
3. Würfel in Kisten zu 50 kg bis 130 Stück auf 1/2 kg			
a) feinkörnige geschnittene Würfel	+	1,375	"
b) grobkörnige geschnittene Würfel	+	1,025	"
c) gepreßte Würfel	+	0,875	"

Für Würfel mit mehr als 130 Stück auf 1/2 kg gilt ein weiterer Zuschlag von

	+	0,25	"
--	---	------	---

Bei der Lieferung von Würfeln in Kisten kann neben dem Preise für den Zucker der Preis der Kiste zu den Selbstkosten in Rechnung gestellt werden.

C. Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker:

1. gewöhnliche Sorten (ohne Saß)	+	0,50	M
2. besondere Sorten, namentlich gemahlene Raffinaden aus Broten, Platten oder gleichwertigem Gut	+	1,25	"

2. S t a t i s t i k.

B e k a n n t m a c h u n g über die Durchführung der Volkszählung am 5. Dezember 1917. Vom 24. Oktober 1917.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1917 über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 906) wird folgendes bestimmt:

In die Haushaltungsliste (§ 3 a. a. O.) sind die in dem nachfolgenden Muster enthaltenen Angaben einzutragen.

Berlin, den 24. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

Staat:

Bezirk der unteren Verwaltungs-
behörde (Kreis, Bezirksamt, Amts-
hauptmannschaft usw.)

Volkszählung am

Haushaltungs

Zählbezirk

Saufgabe Nr.	Familienname und Vorname	Stellung im Haushalt (Haushaltungsoberhaupt, Ehefrau, Vater, Bremwille, andere Haushaltungsmitglieder, Dienstboten, Zimmer- abmieter, Schlafgänger, Besuche, eingeweihte Soldaten usw.)	Geschlecht durch 1 an bezeichnen		Geburts-			Be- mitten- stand ledig = l. ver- heiratet = v. ver- witwet = w. ge- schieden = g
			männlich	weiblich	Tag	Mo- nat	Jahr	
1	2	3	4		5			6

A. Verzeichnis aller in der Haushaltung in der Nacht

1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								

B. Verzeichnis der aus der Haushaltung

1								
2								

Mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer sich weigert, die vorgezeichneten Eintragungen

(Ort)

5. Dezember 1917.

Verteilungsbezirk:

Gemeinde (Ortschaft):

Straße (No.):

Nr.

liste Nr.

Nr.

Für Zivilpersonen (ohne kriegsgefangene Zivilpersonen)		Für Militärpersonen (Militär, Reservisten, Landwehr- und Landsturmleute) und für Kriegsgefangene			
Wohnort: bei nur vorübergehend Anwesenden; Aufenthaltsort: bei den vorübergehend Anwesenden	Brotversorgung zur Zeit der Zählung		Dienstgrad: (Urlauber außerdem durch U zu bezeichnen) Für Kriegsgefangene nur angabe ob Militär- oder Zivilgefangene	Durch ja oder nein zu beantworten, ob durch den Kruppennach- (Befangenentages) geteilt wird	
	für Brotgetreide: selbstverjorger: Gemeinde der Selbst- versorgung (Gemeinde, Reich)	für alle anderen Personen: Gemeinde, von der die Brotkarte oder Reije- brotmarken bezogen werden (Gemeinde, Reich)		sollte Ver- pflegung	keine Ver- pflegung
7	8	9	10	11	12

vom 4. zum 5. Dezember anwesenden Personen:

Wohnort					

vorübergehend abwesenden Personen:

Aufenthaltsort					

in die Haushaltungsliste zu machen, oder wer offensichtlich wahrheitswidrige Angaben macht.

Die Richtigkeit der Eintragungen bescheinigt

., den Dezember 1917.

.....
(Unterschrift des Haushaltungsvorstandes oder seines Vertreters)

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin D. S. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker, in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Montag, den 29. Oktober 1917.

Nr. 34.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kalkstidstoff Seite 383

Zoll- und Steuerwesen.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Kalkstidstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963).

§ 1.

Die gemäß § 2 der Verordnung über Kalkstidstoff vom 24. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 963) von dem abgesetzten, im Inland hergestellten Kalkstidstoff vom 1. November 1917 ab zu erhebende und an die Preisausgleichsstelle beim Reichsschatzamt abzuführende Umlage wird bis auf weiteres auf 30 Pf. für 1 kg Stidstoff im Kalkstidstoff festgesetzt.

Aus den aufgenommenen Beträgen werden für die einzelnen Kalkstidstoffhersteller die Ausgleichungskosten ausgeglichen.

§ 2.

Die Hersteller von unlagspflichtigem Kalkstidstoff haben dem Reichsschatzamt (Preisausgleichsstelle für Kalkstidstoff) in Berlin W 66, Wilhelmplatz 1, schriftlich bis zum 8. jedes Monats, erstmalig bis zum 8. Dezember 1917, die Menge des von ihnen im vorhergehenden Monat abgesetzten Kalkstidstoffs unter Angabe des durchschnittlichen und des Gesamtgehalts an Stidstoff anzumelden.

§ 3.

Die Preisausgleichsstelle berechnet auf Grund der Anmeldungen die Umlage und teilt dem Zahlungspflichtigen die Höhe der zu entrichtenden Umlage und des ihm zu gewährenden Ausgleichsbetrags mit.

§ 4.

Der Zahlungspflichtige hat den nach § 3 sich ergebenden Betrag binnen zwei Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung bei der Reichshauptkasse in Berlin für Rechnung der Preisausgleichsstelle einzuzahlen.

Berlin, den 26. Oktober 1917.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts.
Graf von Roedern.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. November 1917.

Nr. 35.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Exequaturerteilung Seite 385
2. Versicherungswesen: Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung 385

3. Zoll- und Steuerwesen: Wirtschaftliche Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. . . 386
4. Allgemeine Verwaltungssachen: Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 387

1. Konsulatwesen.

Dem zum Königlich Schwedischen Konsul in Frankfurt a. M. mit dem persönlichen Titel als Generalkonsul ernannten Bankier Curt von Neufville ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 1917 auf Grund des § 1242 Nr. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die § 1234, § 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1917 für

1. die auf den Bahnstrecken von der österreichischen Grenze bis Liebau und Seidenberg beschäftigten Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen

Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder wenn sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,

2. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung auf den bezeichneten Strecken von der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn oder den k. k. österreichischen Staatsbahnen Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft in dem zu Nr. 1 angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 27. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.

Zu Auftrage: Caspar.

3. Z o l l - und S t e u e r w e s e n .

Auf Grund der Vorschriften unter Ib Abs. 5 und III c Abs. 2 der Verordnung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Branntweinbrennereien usw. vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 934) wird folgendes bestimmt:

1. Bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der Brennereien im Betriebsjahr 1917/18 ist in gleicher Weise wie im Vorjahr nach der Bekanntmachung vom 14. November 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 396) zu verfahren. In Brennereien, die eigenen Durchschnittsbrand nicht besitzen oder diesen bereits erledigt haben und sich über den Erwerb anderen Durchschnittsbrandes durch den vorgeschriebenen Erlaubnischein noch nicht ausweisen können, ist die Betriebsaufgabe zunächst so zu berechnen und zu erheben, als wenn der Branntwein innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt wäre, sofern der Brennereibesitzer sich verpflichtet, Erlaubnischeine in dem erforderlichen Umfang bis zum 1. Januar 1918 nachzubringen. Kommen die Beteiligten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist alsbald die Betriebsaufgabe anderweit nach den Sätzen für Überbrand zu berechnen und der zu wenig erhobene Betrag nachzufordern.
2. Bei der Ablassung von Zucker unter Ermäßigung der Zuckersteuer auf 2 M für 100 kg als Zusaßstoff zu mehligem Stoffen oder Rübenstoffen ist grundsätzlich nach den Vorschriften der Anlage zu Nr. V der Verordnung vom 4. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 57 ff.) zu verfahren. Die Direktivbehörde wird aber ermächtigt, das Verfahren anderweit, insonderheit unter Zulassung anderer Vergällungsmittel als Kohlenstaub oder in der Art zu regeln, daß der Zucker von dem Brennereibesitzer unter steueramtlicher Überwachung (auf Begleitschein) bezogen und auf dem Brennereigrundstück vergällt oder ohne Vergällung unter amtlicher Überwachung verwendet wird. Dabei sind besondere Aufsichtsmaßnahmen gegen mißbräuchliche Verwendung des Zuckers namentlich während der Lagerung beim Brennereibesitzer zu treffen.

Berlin, den 25. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.

Zu Auftrage: Pinderneffe.

4. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
Vom 2. November 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1917 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1917 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von 5 Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1917 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reich erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Berlin, den 2. November 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin B. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchbinder in Berlin.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Es bestehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. | Berlin, Dienstag, den 6. November 1917. | Nr. 36.

Inhalt: Allgemeine Verwaltungssachen: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben Seite 389

Allgemeine Verwaltungssachen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 wird für das Gebiet der norddeutschen Brauereigemeinschaft folgendes bestimmt:

Artikel I.

Zusammenlegungskommissare für das Brauereigewerbe werden an den nachstehend bezeichneten Orten für die dabei angegebenen Zusammenlegungsbezirke bestellt:

I. Zusammenlegungskommissar zu Königsberg i. Pr.:

1. Zusammenlegungsbezirk Königsberg (Stadt Königsberg i. Pr., Kreis Königsberg i. Pr., Kreis Labiau, Kreis Fischhausen, Kreis Wehlau, Kreis Preuß. Eylau, Kreis Friedland, Kreis Gerdauen, Kreis Maltenburg, Kreis Heilsberg, Kreis Rößel).
2. Zusammenlegungsbezirk Tilsit (Stadt Tilsit, Kreis Tilsit, Kreis Niederung, Kreis Seydekrug, Kreis Ragnit, Kreis Pillkallen, Stadt Insterburg, Kreis Insterburg, Kreis Memel, Kreis Gumbinnen, Kreis Stallupönen, Kreis Darkehmen, Kreis Goldap, Kreis Angerburg, Kreis Oletzko).

II. Zusammenlegungskommissar zu Allenstein:

1. Zusammenlegungsbezirk Allenstein (Stadt Allenstein, Kreis Allenstein, Kreis Ortelsburg, Kreis Sensburg, Kreis Osterode i. Ostpr., Kreis Rosenberg i. Westpr., Kreis Löbau, Kreis Neidenburg, Kreis Johannisburg, Kreis Löben, Kreis Lyck).

2. Zusammenlegungsbezirk Elbing (Stadt Elbing, Kreis Elbing, Kreis Marienburg i. Westpr., Kreis Ft. Holland, Kreis Braunsberg, Kreis Stuhm, Kreis Rohrungen, Kreis Heiligenbeil).

III. Zusammenlegungskommissar zu Danzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Danzig (Stadt Danzig, Kreis Danziger Höhe, Kreis Danziger Niederung, Kreis Karthaus, Kreis Dirschau, Kreis Berent, Kreis Neustadt i. Westpr., Kreis Putzig).
2. Zusammenlegungsbezirk Graudenz (Stadt Graudenz, Kreis Graudenz, Kreis Schweb, Kreis Marienwerder, Kreis Culm, Kreis Briesen, Stadt Thorn, Kreis Thorn, Kreis Strassburg i. Westpr.).
3. Zusammenlegungsbezirk Konig (Kreis Konig, Kreis Schlochau, Kreis Tuchel, Kreis Preuß. Stargard).
4. Zusammenlegungsbezirk Stolp (Stadt Stolp, Kreis Stolp, Kreis Schlawe, Kreis Rummelsburg, Kreis Bütow, Kreis Lauenburg).

IV. Zusammenlegungskommissar zu Posen:

1. Zusammenlegungsbezirk Posen (Stadt Posen, Kreis Posen-West, Kreis Posen-Ost, Kreis Schroda, Kreis Gräz, Kreis Samter, Kreis Lhornif, Kreis Schrimm, Stadt Kosten, Kreis Schmiegel, Kreis Neutomischl, Kreis Wreschen, Kreis Birnbaum, Kreis Bomst, Kreis Mejeritz, Kreis Fraustadt, Kreis Lissa, Kreis Gostyn, Kreis Koschmin, Kreis Jarotschin, Kreis Schwerin, Kreis Rawitsch, Kreis Strotoschin, Kreis Pletschen, Kreis Adelnau, Kreis Ostrowo, Kreis Schildberg, Kreis Kempen i. Polen).
2. Zusammenlegungsbezirk Görlich (Stadt Görlich, Kreis Görlich, Kreis Rothenburg i. d. Oberlausitz, Kreis Lauban, Kreis Bunzlau, Kreis Sagan, Kreis Sprottau, Kreis Löwenberg, Kreis Dirschberg, Kreis Schönau, Kreis Goldberg-Gaynau, Stadt Liegnitz, Kreis Liegnitz, Kreis Lüben, Kreis Hlogau, Kreis Jauer, Kreis Soyerswerda, Kreis Wolfenhayn, Kreis Landeshut, Kreis Freystadt, Kreis Grünberg).

V. Zusammenlegungskommissar zu Breslau:

1. Zusammenlegungsbezirk Breslau (Stadt Breslau, Kreis Breslau, Kreis Ohlau, Kreis Strehlen, Stadt Schweidnitz, Kreis Schweidnitz, Kreis Neumarkt, Kreis Trebnitz, Kreis Lts, Kreis Wohlau, Stadt Brieg, Kreis Brieg, Kreis Steinau, Kreis Wittlich, Kreis Groß Wartenberg, Kreis Namslau, Kreis Guhrau, Kreis Striegau).
2. Zusammenlegungsbezirk Neuthen (Stadt Neuthen, Kreis Neuthen, Stadt Königshütte, Stadt Gleinwitz, Kreis Ost-Gleinwitz, Kreis Lamowitz, Stadt Rattowitz, Kreis Mattowitz, Kreis Hindenburg, Kreis Pleß, Kreis Rybnik).
3. Zusammenlegungsbezirk Oppeln (Stadt Oppeln, Kreis Oppeln, Kreis Falkenberg, Kreis Groß Strelitz, Kreis Lublinitz, Kreis Rosenberg i. Oberschlesien, Kreis Wrottkau, Kreis Kreuzburg).
4. Zusammenlegungsbezirk Frankenstein (Kreis Frankenstein, Kreis Glatz, Kreis Neichenbach, Kreis Münsterberg, Kreis Neutode, Kreis Nimptsch, Kreis Waldenburg, Kreis Habelschwerdt).
5. Zusammenlegungsbezirk Leobschütz (Kreis Leobschütz, Kreis Cosel, Stadt Ratibor, Kreis Ratibor, Kreis Neustadt i. Oberschlesien, Stadt Reize, Kreis Reize).

VI. Zusammenlegungskommissar zu Stettin:

1. Zusammenlegungsbezirk Stettin (Stadt Stettin, Kreis Randow, Kreis Rugard, Kreis Adermünde, Kreis Mannin, Kreis Regenwalde, Kreis Greifenberg, Kreis Uedom-Wollin).
2. Zusammenlegungsbezirk Stralsund (Stadt Stralsund, Kreis Franzburg, Kreis Grümmen, Stadt Greifswald, Kreis Rügen, Kreis Demmin, Kreis Anklam).

3. Zusammenlegungsbezirk Stargard (Stadt Stargard, Kreis Greifenhagen, Kreis Pyritz, Kreis Saagig).
4. Zusammenlegungsbezirk Röslin (Kreis Röslin, Kreis Kolberg-Röslin, Kreis Pübbly, Kreis Belgard, Kreis Schievelbein, Kreis Neustettin, Kreis Dramburg).
5. Zusammenlegungsbezirk Bromberg (Stadt Bromberg, Kreis Bromberg, Kreis Birsit, Kreis Schubin, Kreis Hohenfalsa, Kreis Flatow, Kreis Colmar, Kreis Bongrowitz, Kreis Quin, Kreis Mogilno, Kreis Strelno, Kreis Gnesen, Kreis Wittkowo, Kreis Deutsch Krone, Kreis Czarnikau, Kreis Jilehne).

VII. Zusammenlegungskommissar zu Berlin:

1. Zusammenlegungsbezirk Berlin (Stadt Berlin, Stadt Charlottenburg, Stadt Berlin-Schöneberg, Stadt Berlin-Wilmersdorf, Stadt Neufölln, Stadt Berlin-Lichtenberg, Kreis Teltow, Kreis Niederbarnim, Kreis Osthavelland, Stadt Spandau).
2. Zusammenlegungsbezirk Potsdam (Stadt Potsdam, Kreis Zauch-Belzig, Stadt Brandenburg a. d. H., Kreis Westhavelland, Kreis Rüterbog-Luckenwalde).
3. Zusammenlegungsbezirk Landsberg (Kreis Lebus, Stadt Frankfurt a. D., Kreis Weiskirchenberg, Kreis Lüfterberg, Kreis Landsberg, Stadt Landsberg a. d. W. mit Cüstrin, Kreis Soldin, Kreis Friedeberg Neumark, Kreis Arnsvalde).
4. Zusammenlegungsbezirk Ruppin (Kreis Ruppin, Kreis StPriegnitz, Kreis WestPriegnitz).
5. Zusammenlegungsbezirk Cottbus (Kreis Beeskow-Storkow, Kreis Ludau, Kreis Lübben, Kreis Calau, Kreis Cottbus, Stadt Cottbus, Stadt Guben, Kreis Guben, Kreis Crossen, Stadt Forst, Kreis Sorau, Kreis Spremberg, Kreis Jülichau-Schwiebus).
6. Zusammenlegungsbezirk Prenzlau (Kreis Oberbarnim, Stadt Eberswalde, Kreis Angermünde, Kreis Templin, Kreis Königsberg Neumark ohne Cüstrin, Kreis Prenzlau).

VIII. Zusammenlegungskommissar zu Dresden:

1. Zusammenlegungsbezirk Dresden (Kreishauptmannschaft Dresden, Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Dresden-S., Amtshauptmannschaft Großenhain, Amtshauptmannschaft Meißen, Stadtkreis Freiberg, Amtshauptmannschaft Freiberg, Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, Amtshauptmannschaft Pirna, Amtshauptmannschaft Marienberg, Amtshauptmannschaft Zlöha).
2. Zusammenlegungsbezirk Bautzen (Kreishauptmannschaft Bautzen, Amtshauptmannschaft Bautzen, Amtshauptmannschaft Kamenz, Amtshauptmannschaft Löbau, Amtshauptmannschaft Zittau).

IX. Zusammenlegungskommissar zu Leipzig:

1. Zusammenlegungsbezirk Leipzig (Kreishauptmannschaft Leipzig, Amtshauptmannschaft Leipzig, Amtshauptmannschaft Vorna, Amtshauptmannschaft Grimma, Amtshauptmannschaft Tschas, Amtshauptmannschaft Döbeln).
2. Zusammenlegungsbezirk Chemnitz (Kreishauptmannschaft Chemnitz, Amtshauptmannschaft Chemnitz, Stadt Zwickau, Amtshauptmannschaft Zwickau mit Ausnahme von: Amtsgerichtsbezirk Mitzberg, Amtsgerichtsbezirk Eibenstock, Amtsgerichtsbezirk Schneeberg, Amtshauptmannschaft Glauchau, Amtshauptmannschaft Stollberg, Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, Amtshauptmannschaft Annaberg, Amtshauptmannschaft Rodlitz).
3. Zusammenlegungsbezirk Kreisflau (Stadt Plauen, Amtshauptmannschaft Plauen, Amtshauptmannschaft Auerbach, Amtshauptmannschaft Csnitz, Amtsgerichtsbezirk Mitzberg, Amtsgerichtsbezirk Eibenstock, Amtsgerichtsbezirk Schneeberg).

X. Zusammenlegungskommissar zu Altona:

1. Zusammenlegungsbezirk Bremen (Stadt Bremen, Land Bremen und Vegesack, Stadt Bremerhaven und die preußischen Gebiete: Kreis Ahim, Kreis Osterholz,

Kreis Blumenthal, Kreis Rothenburg, Kreis Zeven, Kreis Verden, Stadt Geestemünde, Kreis Geestemünde, Kreis Lelhe).

2. Zusammenlegungsbezirk Hamburg (Stadt Hamburg, Landherrschaft Ritzebüttel, Landherrschaft Bergedorf und die preussischen Gebiete: Stadt Altona, Kreis Binnenberg, Stadt Wandsbek, Kreis Stormarn, Kreis Jork, Kreis Stade, Kreis Bremerbörde, Kreis Neuhaus, Kreis Stehdingen, Kreis Hadeln, Kreis Steinburg).
3. Zusammenlegungsbezirk Kiel (Stadt Kiel, Kreis Eckernförde, Kreis Blön, Kreis Bordesholm, Stadt Neumünster, Kreis Rendsburg, Kreis Norddithmarschen, Kreis Süderdithmarschen, Kreis Schleswig, Kreis Eiderstedt, Kreis Hadersleben, Kreis Norderdithmarschen, Kreis Tondern, Kreis Sonderburg, Stadt Flensburg, Kreis Flensburg, Kreis Husum, Kreis Segeberg, Kreis Lidenburg und das oldenburgische Fürstentum Lübeck).
4. Zusammenlegungsbezirk Lübeck (Stadt Lübeck und das preussische Herzogtum Lauenburg).
5. Zusammenlegungsbezirk Rostock (die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz).

XI. Zusammenlegungskommissar zu Hannover:

1. Zusammenlegungsbezirk Braunschweig (Herzogtum Braunschweig und die preussischen Gebiete: Kreis Gifhorn, Kreis Peine).
2. Zusammenlegungsbezirk Göttingen (Stadt Göttingen, Kreis Göttingen, Kreis Linden, Kreis Uslar, Kreis Northem, Kreis Duderstadt, Kreis Einbeck, Kreis Osterode, Kreis Hellerfeld, Kreis Ilfeld, Kreis Holzminden).
3. Zusammenlegungsbezirk Hannover (Stadt Hannover, Kreis Hannover, Stadt Linden, Kreis Linden, Kreis Neustadt a. R., Stadt Hildesheim, Kreis Hildesheim, Grafschaft Schaumburg, Kreis Springe, Kreis Gronau, Kreis Marienburg, Kreis Nienburg, Kreis Hameln, Kreis Stolzenau, Kreis Alfeld, Kreis Goslar, Kreis Goya, Kreis Burgdorf).
4. Zusammenlegungsbezirk Lidenburg (Großherzogtum Lidenburg und die preussischen Gebiete: Kreis Syle, Kreis Verfenbrück, Kreis Weener, Stadt Emden, Kreis Emden, Kreis Norden, Kreis Wittmund, Kreis Aurich, Kreis Leer, Kreis Hümmling, Kreis Meppen, Kreis Vingen, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Kreis Sulingen, Kreis Diepholz, Kreis Melle, Kreis Wittlage, Kreis Iburg, Grafschaft Bentheim).
5. Zusammenlegungsbezirk Alzen (Kreis Alzen, Stadt Celle, Kreis Celle, Kreis Nienhagen, Kreis Löhain, Kreis Dannenberg, Kreis Bleede, Stadt Buneburg, Kreis Lüneburg, Kreis Soltan, Kreis Winzen, Stadt Harburg, Kreis Harburg, Kreis Fallingb. ostl.).

XII. Zusammenlegungskommissar zu Magdeburg:

1. Zusammenlegungsbezirk Magdeburg (Stadt Magdeburg, Kreis Banzleben, Kreis Dolmirstedt, Kreis Halbe, Kreis Jerichow I, Kreis Neuhaldensleben, Kreis Jerichow II).
2. Zusammenlegungsbezirk Höderhof (Kreis Oschersleben, Stadt Oschersleben, Stadt Halberstadt, Kreis Halberstadt, Stadt Quedlinburg, Kreis Quedlinburg, Grafschaft Bernigerode).
3. Zusammenlegungsbezirk Salzwedel (Kreis Salzwedel, Kreis Gardelegen, Kreis Stendal, Stadt Stendal, Kreis Osterburg).
4. Zusammenlegungsbezirk Merseburg (Kreis Merseburg, Kreis Cuesfurt, Saalkreis, Kreis Sangerhausen, Kreis Delligsd., Kreis Torgau).
5. Zusammenlegungsbezirk Halle (Kreis Bitterfeld, Stadt Halle, Kreis Bitterberg, Stadt Eisleben, Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Kreis Schweinitz).
6. Zusammenlegungsbezirk Weissenfels a. d. S. (Stadt Weissenfels, Kreis Weissenfels, Kreis Gartschberge, Kreis Raumburg, Kreis Liebenwerda, Stadt Zeitz, Kreis Zeitz).
7. Zusammenlegungsbezirk Dessau (Herzogtum Anhalt).
8. Zusammenlegungsbezirk Altenburg (Herzogtum Altenburg).

XIII. Zusammenlegungskommissar zu Münster:

1. Zusammenlegungsbezirk Dortmund (Stadt Dortmund, Kreis Dortmund, Stadt Hörde, Kreis Hörde).
2. Zusammenlegungsbezirk Herford (Stadt Herford, Kreis Herford, Kreis Minden, Stadt Bielefeld, Kreis Bielefeld, Kreis Halle i. W., Kreis Lübbecke, Kreis Wiedenbrück und das Fürstentum Schaumburg-Lippe).
3. Zusammenlegungsbezirk Münster (Stadt Münster, Kreis Münster, Kreis Steinfurt, Kreis Coesfeld, Kreis Lüdinghausen, Kreis Beckum, Kreis Tecklenburg, Kreis Warendorf, Kreis Vorken, Kreis Ahaus, Stadt Hamm, Kreis Hamm).
4. Zusammenlegungsbezirk Baderborn (Kreis Baderborn, Kreis Höxter, Kreis Warburg, Kreis Büren, Kreis Lipptadt, Kreis Soest).
5. Zusammenlegungsbezirk Detmold (Fürstentum Lippe).
6. Zusammenlegungsbezirk Bochum (Stadt Bochum, Kreis Bochum, Stadt Bitten, Stadt Herne, Kreis Hattingen, Stadt Welsenkirchen, Kreis Welsenkirchen, Stadt Necklinghausen, Kreis Necklinghausen).
7. Zusammenlegungsbezirk Essen (Stadt Essen, Kreis Essen, Kreis Oberhausen, Stadt Mülheim a. d. R.).
8. Zusammenlegungsbezirk Hagen (Stadt Hagen, Kreis Hagen, Stadt Herlohn, Kreis Herlohn, Kreis Schwelm).
9. Zusammenlegungsbezirk Grefeld (Stadt Grefeld, Kreis Grefeld, Kreis Clebe, Kreis Gelbern, aus dem VIII. Armeekorps: Stadt München-Glabbad, Kreis Glabbad, Kreis Kempen, Kreis Rheylt).
10. Zusammenlegungsbezirk Wesel (Stadt Wesel, Kreis Wesel, Kreis Nees, Kreis Hamborn).
11. Zusammenlegungsbezirk Elberfeld (Stadt Elberfeld, Stadt Varmen, Kreis Mettmann, Kreis Lenne, Stadt Nemscheid, Stadt Solingen, Kreis Solingen, aus dem VIII. Armeekorps: Kreis Wipperfürth).
12. Zusammenlegungsbezirk Düsseldorf (Stadt Düsseldorf, Kreis Düsseldorf, Stadt Neuf).
13. Zusammenlegungsbezirk Duisburg (Stadt Duisburg, Kreis Duisburg, Kreis Mörz, Kreis Dinslaken, Stadt Sterkrade).

XIV. Zusammenlegungskommissar zu Cassel:

1. Zusammenlegungsbezirk Cassel (Stadt Cassel, Kreis Cassel, Kreis Hofgeismar, Kreis Wolfhagen, Kreis Frillar, Kreis Melsungen, Kreis Wittenhausen, Kreis Somburg, Kreis Schwwege, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, Kreis Hersfeld, Kreis Frankenberg, Kreis Ziegenhain, Kreis Kirchhain, Kreis Marburg, Kreis Biedenkopf, Kreis Hünfeld und die Fürstentümer Waldeck und Byrmont).
2. Zusammenlegungsbezirk Coburg (Herzogtum Coburg und der sachsen-meiningische Kreis Sonneberg).
3. Zusammenlegungsbezirk Greiz (preussischer Kreis Ziegenrück, Fürstentum Neuf a. L., Fürstentum Neuf j. L., der sachsen-meiningische Kreis Saalfeld und der schwarzburgische Landratsamtsbezirk Rudolstadt).
4. Zusammenlegungsbezirk Eisenach (die sachsen-weimarischen Gebiete: Stadt Eisenach, Verwaltungsbezirk Eisenach und Verwaltungsbezirk Dornbach sowie die sachsen-gothaischen Gebiete: Stadt Gotha und Landratsamtsbezirk Gotha).
5. Zusammenlegungsbezirk Erfurt (Stadt Erfurt, Kreis Erfurt).
6. Zusammenlegungsbezirk Jena (die sachsen-weimarischen Gebiete: Verwaltungsbezirk Weimar, Verwaltungsbezirk Apolda, Verwaltungsbezirk Neustadt).
7. Zusammenlegungsbezirk Hildburghausen (die sachsen-meiningischen Gebiete: Stadt Hildburghausen, Kreis Hildburghausen, der schwarzburg-rudolstadtische Landratsamtsbezirk Königsee und der preussische Kreis Schleusingen).

8. Zusammenlegungsbezirk Meiningen (die sachsen-meiningenschen Gebiete: Stadt Meiningen, Kreis Meiningen und die preußischen Gebiete: Stadt Schmalkalden, Kreis Schmalkalden).
9. Zusammenlegungsbezirk Mühlhausen (die preußischen Gebiete: Stadt Mühlhausen, Kreis Mühlhausen, Kreis Worbis, Kreis Seiligenstadt, Kreis Langensalza, Kreis Weisfeen).
10. Zusammenlegungsbezirk Nordhausen (die preußischen Gebiete: Stadt Nordhausen, Grafschaft Hohenstein, der schwarzburg-sondershausensche Landratsamtsbezirk Sondershausen und der schwarzburg-rudolstadtische Landratsamtsbezirk Franzenhausen).
11. Zusammenlegungsbezirk Arnstadt (die schwarzburg-sondershausenschen Gebiete: Stadt Arnstadt, Landratsamtsbezirk Arnstadt, die sachsen-gothaischen Gebiete: Landratsamtsbezirk Ohrdruf, Landratsamtsbezirk Waltershausen und die sachsen-weimarische Stadt Zimernau).
12. Zusammenlegungsbezirk Sigmaringen (Fürstentümer Hohenollern).

XV. Zusammenlegungskommissar zu Coblenz:

1. Zusammenlegungsbezirk Cöln (Stadt Cöln, Kreis Cöln außer Stadt Brühl, Stadt Mülheim a. Rh., Kreis Mülheim a. Rh.).
2. Zusammenlegungsbezirk Grevenbroich (Kreis Grevenbroich, Kreis Bergheim, Kreis Neuß).
3. Zusammenlegungsbezirk Aachen (Stadt Aachen, Kreis Aachen, Kreis Eupen, Kreis Montjoie, Kreis Geilertkirchen, Kreis Malmedy, Kreis Heinsberg, Kreis Jülich, Kreis Erkelenz).
4. Zusammenlegungsbezirk Coblenz (Stadt Coblenz, Kreis Coblenz, Kreis St. Goar, Kreis Mayen, Kreis Neuwied, Kreis Cochem, Kreis Aidenau, Kreis Kyllweiler, aus dem XVIII. Armeekorps: Unterverwaltdkreis).
5. Zusammenlegungsbezirk Düren (Kreis Düren).
6. Zusammenlegungsbezirk Bonn (Stadt Bonn, Kreis Bonn, Kreis Rheinbach, Kreis Siegfried, Kreis Waldbroel, Kreis Gummersbach, Kreis Schleiden, Kreis Euskirchen, Stadt Brühl, Kreis Altenkirchen).
7. Zusammenlegungsbezirk Trier (Stadt Trier, Kreis Trier, Kreis Berncastel, Kreis Wittburg, Kreis Wittlich, Kreis Prüm, Kreis Daun).
8. Zusammenlegungsbezirk Saarbrücken (Kreis Merzig, Stadt Saarbrücken, Kreis Saarbrücken, Kreis Saarlouis, Kreis Dittweiler, Kreis St. Wendel, Kreis Simmern, Kreis Zell, Kreis Kreuznach, Kreis Meisenheim und das obdenburgische Fürstentum Birkenfeld).

XVI. Zusammenlegungskommissar zu Frankfurt a. M.:

1. Zusammenlegungsbezirk Siegen (Kreis Siegen, Kreis Olpe, Kreis Dillkreis, Kreis Wittgenstein, Stadt Vüdensteyd, Kreis Altena, Kreis Meschede, Kreis Arnsberg, Kreis Brilon).
2. Zusammenlegungsbezirk Limburg a. Lahn (Kreis Limburg, Unterlahnfkreis, Oberlahnfkreis, Kreis Westerburg, Kreis St. Goarshausen, Oberwesterwalderkreis, Untertannuskreis).
3. Zusammenlegungsbezirk Siegen (die hessischen Gebiete: Stadt Siegen, Kreis Siegen, Kreis Alsfeld, Kreis Schotten, Kreis Wehlar, Kreis Friedberg, Kreis Büdingen, Kreis Lauterbach und die preußischen Kreise: Kreis Jülich, Kreis Hersfeld).
4. Zusammenlegungsbezirk Frankfurt a. M. (Stadt Frankfurt a. M., Kreis Höchst, Stadt Hanau, Kreis Hanau, Ober-tannuskreis, Kreis Ulfingen, Kreis Gelnhausen, Kreis Schlüchtern und der hessische Kreis Offenbach).
5. Zusammenlegungsbezirk Mainz (die hessischen Gebiete: Stadt Mainz, Kreis Mainz, Kreis Bingen, Kreis Gr. Gerau und die preußischen Gebiete: Stadt Wiesbaden, Kreis Wiesbaden, Rheingaukreis).

6. Zusammenlegungsbezirk Worms (die heffischen Gebiete: Stadt Worms, Kreis Worms, Kreis Alzen, Kreis Bensheim, Kreis Oppenheim, Kreis Heppenheim).
7. Zusammenlegungsbezirk Darmstadt (die heffischen Gebiete: Stadt Darmstadt, Kreis Darmstadt, Kreis Dieburg, Kreis Erbach).

Artikel II.

Zur näheren Ausführung der Verordnung wird bestimmt:

§ 1.

Die Kommissare führen die Bezeichnung „Zusammenlegungskommissar für das Brauereigewerbe zu“, die Ausschüsse die Bezeichnung „Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) für das Braugewerbe zu“, die Vertrauensleute die Bezeichnung „Vertrauensmann der Brauereiarbeiter bei dem Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) zu“.

Bezeichnung
der Organe.

§ 2.

Der Zusammenlegungskommissar bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorsitzende der Ausschüsse wird von dem Zusammenlegungskommissar bei der Ernennung der Mitglieder bezeichnet.

Ausschüsse.

Der Vorsitzende vertritt den Ausschuß nach außen und nimmt die ihm gegenüber abzugebenden Erklärungen entgegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Wege schriftlicher Einladungen. Zu jeder Sitzung sind der Zusammenlegungskommissar sowie die von ihm bezeichneten Stellen einzuladen. Der Kommissar, sein Vertreter sowie die Vertreter anderer Stellen haben beratende Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Zusammenlegungskommissar kann dem Ausschuß nähere Anweisungen über das von ihm zu beachtende Verfahren geben.

§ 3.

Die Aufforderung an den Bezirksausschuß zur Einreichung des Zusammenlegungsplans sowie die Einreichung des Plans und seine Mitteilung an die Brauereibetriebe und den Vertrauensmann erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Zusammen-
legungsplan.

Einwendungen gegen den Plan sind schriftlich geltend zu machen.

Sit die Anhörung des Zusammenlegungsausschusses geboten, so wird der Plan von dem Kommissar dem Vorsitzenden des Zusammenlegungsausschusses zwecks Herbeiführung einer Beschlusfassung vorgelegt.

Der festgesetzte Plan wird von dem Kommissar unterzeichnet vollzogen; eine von ihm beglaubigte Abschrift ist dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, dem Vertrauensmann und, wenn der Plan dem Zusammenlegungsausschuß vorzulegen war, auch dem Vorsitzenden dieses Ausschusses und dem bei ihm bestellten Vertrauensmanne durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4.

Der Zusammenlegungskommissar wird hiermit auf Grund der Verordnung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) ermächtigt, von Brauereibetrieben seines Bezirkes Auskunft über die für die Zusammenlegung in Betracht kommenden Verhältnisse zu verlangen sowie etwa erforderliche Nachprüfungen im Sinne des § 3 der angezogenen Verordnung vorzunehmen.

Auskunfts-
pflicht.

§ 5.

Eine beglaubigte Abschrift der vom Zusammenlegungskommissar festgesetzten Bedingungen des Lohnbrauerverhältnisses ist den beteiligten Brauereibetrieben durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Satzung einer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung errichteten Gesellschaft ist von dem Zusammenlegungskommissar auf Kosten der Gesellschaft im Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Zwangs-
weise Zusammen-
legung.

§ 6.

Berechnung
der
Brausteuer.

Zum Zwecke der Einzelberechnung der Brausteuer ist in den vorgeschriebenen Steuer-Anmeldungen und Steuerbüchern nach näherer Anordnung der Steuerbehörde bei jedem Eintrag ersichtlich zu machen, wieviel von der vorgetragenen Braustoff- und Biermenge auf jede beteiligte Brauerei entfällt.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahresspreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 9. November 1917.	Nr. 37.
Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme von Zivilstandsbehandlungen Seite 397	3. Allgemeine Verwaltungssachen: Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt 398	
2. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen eines dritten Nachtrags zur Deutschen Arzneitaxe 1917 397	4. Postwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 399	

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Konstantinopel beschäftigten Gerichtsassessor Lindenblatt ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. M e d i z i n a l - u n d V e t e r i n ä r w e s e n .

Zu der Deutschen Arzneitaxe 1917 wird binnen kurzem ein weiterer Nachtrag, der dritte, durch welchen der erste Nachtrag außer Kraft gesetzt wird, im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen; er ist zum Preise von 0,50 M. für das Stück im Buchhandel zu beziehen.

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg des Allerhöchsten Erlasses über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts vom 21. Oktober 1917 bestimme ich wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt, was folgt:

I. Im Geschäftskreis des Reichsamts des Innern verbleiben die Verfassungsangelegenheiten, die auf den Bundesrat, den Reichstag und die Reichstagswahlen bezüglichen Geschäfte, die allgemeinen Angelegenheiten der Reichsbehörden und der Reichsbeamten, die Staatsangehörigkeits-, Freizügigkeits- und Ausweisungssachen, das Auswanderungswesen, die Militär-, Marine- und Schulangelegenheiten, insbesondere Kriegszustand, Mobilmachung, Demobilmachung mit Ausschluß der wirtschaftlichen Fragen, Familienunterstützungen, Aufwandsentschädigungen, Kriegsschäden im Reichsgebiete, mit Ausnahme derjenigen der Seeschifffahrt, Verwaltung der besetzten Gebiete, Reichsentfähigungskommission, das Armenwesen, die allgemeinen Polizeianglegenheiten, insbesondere auf dem Gebiete des Vereins- und Presserechts, des Pkwesens sowie des Verkehrs mit Kraft- und Luftfahrzeugen, die Doppelsteuersachen, die Bearbeitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Angelegenheiten, das Luftfahrwesen, die Prüfung der Handfeuerwaffen, die Bauverwaltung, das Medizinal- und Veterinärwesen sowie endlich diejenigen Reichsangelegenheiten, deren Bearbeitung nicht anderen Abteilungen und Behörden übertragen ist.

Demgemäß gehören zum Geschäftsbereiche des Reichsamts des Innern:

1. Zentraldirektion der Monumenta Germaniae historica,
2. Reichskommissare für das Auswanderungswesen,
3. Reichs-Schulkommission,
4. Bundesamt für das Heimatswesen,
5. Entscheidende Disziplinarbehörden,
6. Gesundheitsamt,
7. Reichskommissar für die Typhusbekämpfung im Südwesten des Reichs,
8. Hygienisch-Technische Reichsanstalt,
9. die Zivilverwaltungen bei den Generalgouvernements in Brüssel und Warschau,
10. die Reichsentfähigungskommission,
11. der Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland,
12. der Reichsaussschuß und die Reichskommissariate für die Feststellung der Kriegsschäden im Reichsgebiete.

II. Zum Geschäftsbereiche des Reichswirtschaftsamts gehören diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe usw.), auf Wohlfahrtsinstitutionen, die Versicherung der Angestellten, die Verhältnisse des Arbeitsmarkts und sonstige Fragen der Sozialpolitik sich beziehen, die wirtschaftliche Seite der Mobilmachung und Demobilmachung, die gewerblichen Angelegenheiten einschließlich des Versicherungswesens, das Genossenschafts- und Hypothekendarlehen, die Wohnungsfürsorgeangelegenheiten, die See- und Binnenschifffahrt einschließlich der Postdampferverbindungen und der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals sowie der Kriegsschäden der Seeschifffahrt, die See- und Binnenfischerei, das Waj- und Gewächswesen, die land- und forstwirtschaftliche Biologie, die Handelspolitik und die sonstigen Handelsachen, insbesondere die Handelsverträge, die wirtschaftlichen Fragen der Landwirtschaft und der Industrie, die wirtschaftlichen Kriegsmassnahmen einschließlich der Vergeltungsmassnahmen, die wirtschaftliche Seite des Zoll- und Steuerwesens, das Ausstellungswesen und die die Produktionsverhältnisse des In- und Auslandes betreffenden Angelegenheiten, die allgemeine Statistik, die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland, das Bank- und Börsenwesen.

Demgemäß gehören zum Reichswirtschaftsamt:

1. Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt,
2. Bienenansicht,
3. Berufungskammer in Böhren-Ehrengerichtsachen,
4. Berufungskommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Terminhandels,
5. Verteilungsstelle für die Kaliindustrie,
6. Berufungskommission für die Kaliindustrie,
7. Technische Kommission für Seeschifffahrt,
8. Reichsprüfungsinspektoren,
9. Schiffsvermessungsamt,
10. Behörden für die Untersuchung von Seerunfällen,
11. Statistisches Amt,
12. Normal-Messungskommission,
13. Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft,
14. Reichsversicherungsamt,
15. Kanalamt,
16. Aufsichtsamt für Privatversicherung,
17. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
18. Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft,
19. Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung,
20. der Reichsausschuß für den Wiederaufbau der Handelsflotte sowie die Zentralstellen für Kriegswirtschaft und die Kriegsgesellschaften, soweit sie nicht dem Kriegsministerium oder dem Kriegsernährungsamt unterstellt sind.

III. Zum Geschäftsbereiche des Reichs-Justizamts gehören künftighin:

die Angelegenheiten des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes sowie demzufolge als nachgeordnete Behörde das Patentamt und der Reichskommissar für gewerbliche Schutzrechte.

Berlin, den 31. Oktober 1917.

Der Reichskanzler.
Dr. Michaelis.

4. P o l i z e i w e s e n .

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Kaufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimat	Grund der Verurteilung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum ^o des Ausweisungs- beschlusses
	1	2	3	4	5
	der Ausgewiesenen				6

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1	Josef Kiechl, Hilfs- arbeiter (Inhabere- teur),	geboren am 23. September 1888 in Wien, Bezirk Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl und schwerer Dieb- stahl in vier Fällen. (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 2. Dezember 1913),	Stadtmagistrat Strau- bing, Wapern,	17. August 1917.
---	---	---	--	--	---------------------

1 Kaufende Nr.	Name und Stand		Alter und Heimat	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungsbefchlusses
	der Ausgewiesenen					
2			3	4	5	6
2	Franz Pröster, Händler,		geboren am 4. Oktober 1848 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher Diebstahl im Rückfall und Brandbruch (5 Jahre Zuchthaus und vier Wochen Haft, laut Erkenntnis vom 5. Juni 1912),	Königlich-bayerisches Bezirksamt Donauwörth	28. August 1917.
3	Ferdinand Schöber, Schlosser,		geboren am 19. September 1891 zu Grafenbourg, Bezirk Spittal, Kärnten, ortsbekannt ebenda selbst, österreichischer Staatsangehöriger,	einfacher und schwerer Diebstahl (4 Jahre 6 Monate und 1 Jahr Zuchthaus, Erkenntnis vom 22. April und 8. Juni 1912),	Königlich-preussischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. August 1917.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

4	Walter Dehmel, Gelegenheitsarbeiter,		geboren am 24. Februar 1899 zu Dodingen, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Regierungspräsident zu Reg.	8. Oktober 1917.
5	Käthe Reuzel, Witwe, Kglöbnerin,		geboren am 18. September 1891 zu Preßlau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Diebstahl, Unterschlagung, Landstreichen und Weitein,	Stadtmagistrat Straubing, Bayern,	25. Mai 1917.

Die Ausweisung des Josef Rotwak (Zentralblatt für 1906 S. 4 Nr. 4) ist zurückgenommen worden.

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 16. November 1917.	Nr. 38.
Inhalt: 1. Zoll- und Steuerwesen: Zollfreie Einfuhr von Grabsteinen, Grabkreuzen usw. Seite 401	2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1917. 402	

1. Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in der Sitzung am 11. Oktober 1917 beschlossen, die Hauptämter zu ermächtigen, Grabsteine, Grabkreuze, Grabeinfassungen und andere Gegenstände, die für die Grabstätte eines während des gegenwärtigen Krieges im Ausland verstorbenen und dort beerdigten Angehörigen des deutschen Heeres oder der deutschen Marine oder eines deutschen Beamten verwendet worden sind und aus Anlaß der Verlegung der Grabstätte nach Deutschland eingeführt werden, aus Billigkeitsgründen zollfrei zu lassen.

2. B a n k

Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1917 nach den im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge in M.)

Bankennummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen		Sonstige fällige Verbindlichkeiten	Gegen		Reverbindlichkeiten mit Abhängigkeit	Gegen		Summe der Passiva	Gegen		Anmerkungen
					30. Sept. 1917	Ungedeckte Noten		30. Sept. 1917	30. Sept. 1917		30. Sept. 1917	30. Sept. 1917				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Reichsbank	180 000	90 137	10 400 264	+ 105 328	6 835 530	+ 143 600	656 056	- 3 854 869	—	—	702 516	- 112 244	17 059 973	- 3 771 785	-
2	Bayerische Notenbank . .	7 500	3 760	67 804	+ 762	90 585	- 2 354	8 021	+ 266	—	—	5 575	+ 121	92 650	+ 1 130	+
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 500	39 264	+ 253	5 519	- 1 786	30 050	+ 1 071	19 142	- 591	3 678	+ 327	129 574	+ 1 000	-
4	Württembergische Notenbank	9 000	1 870	24 484	- 719	8 477	- 808	47 506	+ 10 381	120	—	2 547	+ 219	85 627	+ 10 081	+
5	Babische Bank	9 000	2 260	26 025	- 421	9 978	+ 27	39 103	+ 5 757	—	—	2 630	+ 241	78 958	+ 6 676	-
	Zusammen	235 500	106 507	10 557 811	+ 105 401	6 910 119	+ 136 140	5 810 736	- 3 837 404	19 262	- 591	7 167 06	- 111 336	17 445 642	- 3 753 930	-

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abschnitten zu

• 20 M. = 2 242 988 000 M.	} (bei der Bank Nr. 1),	
• 50 „ = 1 002 508 000 „		
• 100 „ = 4 555 681 000 „		
• 500 „ = 15 758 000 „		(bei der Bank Nr. 3),
• 1 000 „ = 2 740 938 000 „		(bei der Bank Nr. 1).

w e f e n .

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende September 1917.
auf Tausend Mark.)

Aktiva.

Metall- bestand	Gegen 30. Sept. 1917	Wechsel- und Spar- schaffen- scheine	Gegen 30. Sept. 1917	Noten anderer Banken	Gegen 30. Sept. 1917	Wechsel und Schecks	Gegen 30. Sept. 1917	Sombard	Gegen 30. Sept. 1917	Effekten	Gegen 30. Sept. 1917	Sonstige Kittiva	Gegen 30. Sept. 1917	Summe der Kittiva	Gegen 30. Sept. 1917	Reihe Nummer
2 518 641	+ 12 880	1 023 935	+ 37 454	2 158	+ 1 334	11 737 062	- 3 895 467	13 454	+ 4 227	115 804	- 43 050	1 647 839	+ 111 427	17 038 973	- 3 771 785	1
29 527	- 54	1 051	+ 350	6 006	+ 3 420	45 486	+ 916	3 510	+ 922	2 456	- 40	3 940	- 4 375	92 650	+ 1 139	2
22 469	- 391	4 200	+ 60	7 037	+ 2 300	23 090	+ 362	46 459	+ 4 651	13 857	- 563	12 074	- 5 428	120 531	+ 1 090	3
8 594	+ 0	1 574	+ 749	5 899	- 486	30 841	+ 8 401	21 020	+ 3 122	3 753	+ 293	13 306	- 2 034	85 527	+ 10 091	4
6 304	- 46	3 106	+ 374	6 577	- 778	22 322	+ 3 873	6 425	+ 1 311	3 403	- 2 030	31 761	+ 2 874	78 968	+ 5 575	5
2 286 695	+ 12 300	1 033 008	+ 38 987	28 219	+ 6 870	11 868 731	- 3 881 005	90 506	+ 14 243	130 163	- 45 993	1 709 520	+ 102 454	17 445 042	- 3 783 990	

Berlin, Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Gittenseld, Hofbuchdrucker in Berlin.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 30. November 1917.

Nr. 39.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Änderung der Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft Seite 406
 2. Handels- und Gewerbewesen: Anordnungen zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel 408
 3. Statistik: Bekanntmachung über eine Nachweisung von Ergebnissen der Volkszählung vom 6. Dezember 1916 407

4. Zoll- und Steuerwesen: Mitverwendung von Hopfen als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen 410
 Verwendung von Hopfen zur Herstellung von nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchsabal 410
 5. Heil- und Veterinärwesen: Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute 411

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung

zur Abänderung der Bestimmungen vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 297), betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft.
Vom 26. November 1917.

Auf Grund von § 6 der Bundesratsverordnung über die Bestellung eines Reichskommissars für Übergangswirtschaft vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Bestimmungen, betreffend den Reichskommissar für Übergangswirtschaft, vom 28. September 1916 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 297) werden wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 9 und 13 werden die Worte „Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt“ durch die Worte „Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt“ ersetzt.
2. Die Bestimmungen in dem § 10 Abs. 2 Satz 1, 2 erhalten folgende Fassung:

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt oder ein von ihm bestellter Vertreter. Der Staatssekretär des Reichswirtschaftsamt setzt die Tagesordnung auf Vorschlag des Reichskommissars fest.

Artikel II.

Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 26. November 1917.

Der Reichszugler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Anordnungen

zu der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916
15. November 1917.

Auf Grund der § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1 der Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1114) 15. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1047) wird bezüglich der Erzeugnisse des Betriebsjahrs 1917/18 in Abänderung der Anordnungen vom 21. Oktober 1916 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 379) folgendes bestimmt:

1. Zu § 1 Abs. 3: Der Höchstgehalt an Zucker, der in der Rohmelasse bezahlt werden darf, beträgt 54 vom Hundert.
2. § 2 und § 4 Abs. 1 erhalten folgende Fassung:

§ 2.

Der Lieferungspflichtige hat die Ware nach Wahl der Bezugsvereinigung einschließlic Sack oder in Leihsäcken oder in eingefalteten Säcken zu versenden. Getrocknete Schnitzel dürfen nicht in Leihsäcken versandt werden. Geklebte Papiersäcke gelten nicht als Säcke im Sinne dieser Bestimmungen.

Wird in Leihsäcken geliefert, so kann der Lieferungspflichtige von demjenigen, an den verladen wird, eine Leihgebühr von 1 1/2 Pfennig für den Tag und je 50 Kilogramm Melassefutter verlangen, die Leihgebühr ist zu berechnen vom Tage der Verladung bis zum Tage der Wiederabsendung, höchstens aber für 30 Tage.

Sind die Säcke nicht binnen 30 Tagen wieder abgefaßt, so hat der Lieferungspflichtige neben der Leihgebühr Anspruch auf Ersatz der Säcke in Höhe von 2 Mark für je 50 Kilogramm Melassefutter.

Ansprüche aus der Stellung von Leihsäcken entstehen nicht gegen die Bezugsvereinigung, soweit die Ware nicht an sie verladen wird.

Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 gelten auch zwischen der Bezugsvereinigung und den Stellen, an die sie die Futtermittel abfeßt.

§ 4 Abs. 1.

Die Vergütung für Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Versicherung (§ 5 Abs. 2 und § 13 der Verordnung vom 5. Oktober 1916) 15. November 1917) beträgt für je 50 Kilogramm und jeden angefangenen Monat

bei getrockneten Schnitzeln, einschließlic der Zuckerschnitzel und Melasse-	8
schnitzel	Pfennig
bei Melasse	3
	"

Berlin, den 21. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

3. S t a t i s t i k.

B e k a n n t m a c h u n g über eine Nachweisung von Ergebnissen der Volkszählung vom 5. Dezember 1917. Bom 29. November 1917.

Gemäß § 8 der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1917 über die Vornahme einer Volkszählung am 5. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 906) wird folgendes bestimmt:

Dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist die Bevölkerung der Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden und der Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern nach der Volkszählung vom 5. Dezember 1917 in einer Nachweisung nach dem nachfolgenden Muster spätestens bis zum 1. April 1918 einzusenden.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.

4. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen die Mitverwendung von Hopfen als Ersatzstoff nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers und mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge 10 kg beträgt und daß im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzatzstoff-Ordnung Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schiffer.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 29. November 1917 bestimme ich:

1. Hopfen darf nur zur Herstellung von nicht zigarettensteuerpflichtigem Rauchtabak sowie von Zigaretten als Beimischung zu Tabak verwendet werden;
2. die als Tabakerzatzstoff verwendete Hopfenmenge darf bei Rauchtabakherstellern nicht mehr als 10 v. H. der Tabakmenge betragen, deren Verarbeitung ihnen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gestattet ist, bei Zigarettenherstellern nicht mehr als 10 v. H. der jeweils dem Zigarettenkontingent entsprechenden Tabakmenge, wobei für je 1000 Stück Zigaretten 1000 Gramm Tabak in Ansatz zu bringen sind;
3. das Mischungsverhältnis des Hopfens zum Tabak darf bei den einzelnen Tabakerzeugnissen 20 v. H. des Gesamtgewichts der Mischung nicht übersteigen.

Berlin, den 29. November 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Schiffer.

Beilage

zu

Nr. 39 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Berlin, den 20. November 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dammann.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
I. Königreich Preußen.					
Regierungsbezirk Königsberg.			Lapiau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Allenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3	Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Königsberg i. Pr.	Städtisches Krankenhaus	7	Goldap	Kreiskrankenhaus	1
"	Krankenhaus der Warmberzigeit. Diakonissenanstalt	3	Sjülkehmen	Johanniter-Krankenhaus	1
"	St. Elisabeth-Krankenhaus	2	Tilsit	Städtische Heilanstalt	1
"	Chirurgisch-orthopädische Privatklinik	2	Regierungsbezirk Allenstein.		
"	Privatklinik für Augenkrante	1	Allenstein (Stadt-wohl)	Lungenheilstätte „Frauen-wohl“	1
Memel	Städtisches Krankenhaus	1	Allenstein	St. Marien-Hospital	1
Pr. Holland	Johanniter-Krankenhaus	1	Kortau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Rastenburg	Kreiskrankenhaus	1	Reidenburg	Johanniter-Kreiskrankenhaus	1

Dort	Name der Anstalt	Schilbe anatomisch menschl. Gebirne
Regierungsbezirk Danzig.		
Conradstein	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Danzig	a) Städtisches Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	10
"	St. Marien-Krankenhaus	2
"	Diakonissen-Krankenhaus	2
Danzig-Langfuhr	Provinzial-Gebammen-Verh.-anstalt und Frauenklinik	2
Elbing	Städtisches Krankenhaus	2
Marienburg	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Neustadt (Westpr.)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Marienwerder.		
Graudenz	Städtisches Krankenhaus	1
Schweß (Weichsel)	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
"	Kreis-Krankenhaus	1
Stadt und Landespolizeibezirk Berlin.		
Berlin	a) Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	18
"	a) Städtisches Krankenhaus Moabit	1
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	18
"	a) Städtisches Krankenhaus am Urban	1
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	13
"	a) Städtisches Rudolf Virchow-Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	28
"	c) Bakteriologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus, Gitschinerstraße 104/105	1

Dort	Name der Anstalt	Schilbe anatomisch menschl. Gebirne
Berlin	Städtisches Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	3
"	Friedrich-Wilhelm-Hospital und Sektionsanstalt Fröbelstraße	1
"	Krankenstationen des Städtischen Obdachs Fröbelstraße 15	1
"	Krankenabteilung des Städtischen Waisenhauses und Kinderklinik	1
"	Zentraldiakonissenhaus Bethanien	5
"	Elisabeth-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	Lazarus-Kranken- und Diakonissenhaus	2
"	a) St. Hedwigs-Krankenhaus b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	6
"	a) Krankenhaus der jüdischen Gemeinde b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	4
"	a) Augustahospital b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	3
"	Paul Gerhardtstr. N Müllerstraße 56, 57 a	1
"	Königliches Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“	2
"	Berlin-Brandenburgische Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, Am Urban 10/11	3
"	St. Maria-Victoria-Heilanstalt, Karlstr. 28/30	2
"	Dr. Abel's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Potsdamerstraße 92	1
"	Dr. Landau's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Praktikanten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Praktikanten
Berlin	Dr. Straßmann's Privatkrankenanstalt für Frauenleiden und Geburtshilfe, Schumannstraße 18 Privatklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankte, W Genshinerstraße 12 Krankenhaus für Haut- und Geschlechtsleiden (Privat-anstalt), Tilsiterstraße 22 Privatkrankenanstalt für Haut- und Krankheiten, Karlstraße 19 Städtisches Krankenhaus	1 1 2 1 3	Neußölln	Privat-Krankenhaus Hasenheide 80/87	2
Berlin-Lichtenberg	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	3	Regierungsbezirk Potsdam.		
" "	Krankenabteilung des Großen Friedrichs-Waisenhauses der Stadt Berlin	1	Beelitz	Heilstätte Beelitz	6
" "	Kasernette des Arbeitshauses, Hospital und Verpflegungsstation für obdachlose Kranke der Stadt Berlin	1	Belzig	Vereinsheilstätte Belzig	1
" "	Kaiserin Auguste Victoria-Krankenhaus	1	Berlin-Brig	Kreiskrankenhaus	3
" "	Irrenanstalt Herzberge der Stadt Berlin	4	Berlin-Lankwitz	Privat-Heil- und Pflegeanstalt "Berolinum"	2
Berlin-Schöneberg	a) Städtisches Auguste Victoria-Krankenhaus	6	Berlin-Lichterfelde	a) Stubenrauch-Kreiskrankenhaus	6
" "	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1	Berlin-Ober-schöneweide	b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	1
" "	Maison de santé	2	Berlin-Pankow	Königin Elisabeth-Hospital	2
" "	St. Norbert-Krankenhaus	1	Berlin-Reinickendorf	Gemeindekrankenhaus	2
Charlottenburg	a) Städtisches Krankenhaus Charlottenburg-Western	14	" "	a) Krankenhaus der Gemeinden Berlin-Reinickendorf, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau und Berlin-Rosenthal	2
" "	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1	Berlin-Weissensee	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
" "	Städtisches Krankenhaus, Kirchstraße	2	" "	Auguste Victoria-Krankenhaus vom Roten Kreuz	2
" "	Städtisches Krankenhaus für Geburtshilfe, Sophie-Charlottenstraße	2	Berlin-Wittenau	Gemeinde-Säuglingskrankenhaus	2
" "	S. R. Dr. Edel's Heilanstalt für Gemüths- und Nervenkrankte, Berlinerstraße 17	2	Brandenburg	Iren- und Idiotenanstalt Dalldorf der Stadt Berlin	4
" "	Kaiserin Auguste Victoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit im Deutschen Reich, Molloystraße-Privatstraße	2	" a. S.	Städtisches Krankenhaus	1
			Buch b. Berlin	Irrenanstalt der Stadt Berlin	4
			Buckow bei Berlin	Hospital der Stadt Berlin	1
			" "	a) Krankenhaus der Stadt Neußölln	7
			Cöpenick	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
			Eberstalbe	Kreiskrankenhaus	2
			" "	Krankenhaus Auguste Victoria-Heim	1
			Grabowsee bei Dramenburg	Landesirrenanstalt	2
			Hermannswerder bei Potsdam	Volksheilstätte vom Roten Kreuz Grabowsee	2
			" "	Krankenhaus Hermannswerder (Hoffbauer-Stiftung)	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der angeschlossen Bettstellen
Hohenlychen	Heilanstalten vom Roten Kreuz Hohenlychen:	2
	Lungenheilstätte für Kinder, Heilstätte für Knochen- und gelenktuberkulöse Kinder, Nachbehandlung tuberkulöser Kinder, Behandlung tuberkuloseverdächtiger Kinder, Mittelstands-sanatorium für lungenkranke Frauen, Allgemeines Krankenhaus, Versuchsabteilung für heliotherapeutische Behandlung	
Ralkberge (Markt)	Rüdersdorfer Verbands-Krankenhaus	1
Rauen	Cecilie-Kreiskrankenhaus	1
Rotawass	Oberlin-Kreiskrankenhaus	1
Potsdam	Städtisches Krankenhaus	2
	St. Josephs-Krankenhaus	1
Sommerfeld (Distrikt- haveland)	Waldhaus Charlottenburg, Kaiser Wilhelm-Zubiläumshilfe 1913	1
Spanbau	Städtisches Krankenhaus	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft	1
Wuhlgarten bei Wiesdorf	Anstalt für Epileptische der Stadt Berlin	4
Zehlendorf (Barnseebahn)	„Haus Schönow“, Heilstätte für Nervenranke	2
Regierungsbezirk Frankfurt a. D.		
Uettrich	Knappschafstkrankenhaus	2
Cottbus	Neues Städtisches Krankenhaus (Vereinigtes Städtische und Thiem'sche Heilanstalten)	4
Cottbusser Stadt- forst bei Röll- witz	Lungenheilstätte Cottbus bei Röllwitz	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Frankfurt a. D.	Städtisches Krankenhaus	3
	Diakonissenhaus „Lutherstift“	1
Guben	Städtisches Krankenhaus	1
	Raemi-Wilfestift, Krankenhaus und evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der angeschlossen Bettstellen
Landsberg a. W. (Stadt)	Landeskreisanstalt	2
Müllrofe	Städtisches Krankenhaus	1
	Heilstätte der Kreis-Krankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin	1
Sonnenburg (Neumark)	Johanniter-Ordens-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Stettin.		
Frauenhof	Kreiskrankenhaus	1
Stargard in Pommern	Städtisches Krankenhaus	1
Stettin	a) Neues Städtisches Krankenhaus in der Apfelallee b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	8
	Rüdenmühlner Anstalten	2
	Kinderheil- und Diakonissen-Anstalt	1
	Provincial-Gebammen-Lehranstalt und Frauenklinik	1
Stettin-Neu- torney	Diakonissen- und Krankenhaus	2
Treptow a. N.	„Bethanien“	2
Udermünde	Provincial-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Köslin.		
Köslin	Kaiser Wilhelm-Krankenhaus	1
Lauenburg in Pommern	Provincial-Heilanstalt	3
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Straßund.		
Straßund	Städtisches Krankenhaus	2
	Provincial-Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Posen.		
Kgl. Forst bei Obornik	Kronprinz Wilhelm-Volkshelilstätte	1
Koßen	Provincial-Tren- und Totenanstalt	1
Dobrawalde	Provincial-Trenanstalt	1
Obornik	Provincial-Trenanstalt	1
Posen	Provincial-Frauenklinik und Hebammenlehreanstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Patienten
Posen	a) Städtisches Krankenhaus	5
	b) Pathologisch - anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
	Evangelische Diakonissen-Krankenanstalt	3
	Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern	1
	Krankenhaus St. Maria-Elisabeth-Stift	1
	Jüdisches Krankenhaus Abraham und Henriette Mohr-Stiftung	1
	Königliches Hygienisches Institut	2

Regierungsbezirk Bromberg.

Bromberg	Gieff-Nafalski-Stiftung (Diakonissenanstalt)	2
	Provinzial-Irrenanstalt	1
	Krankenhaus Bethesda	1
	Kreis-Krankenhaus	1
	Kranprinzeßin Cecilie - Heilstätte für weibliche Lungenkranke	1
Dzieskanfa		
Gnesen		
Hohenfalza		
Mühlthal		

Regierungsbezirk Breslau.

Breslau	Krankenhospital zu Allerheiligen	15
"	Benzel-Handel'sches Krankenhaus	8
"	Städtische Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	2
"	Krankenhaus der Landesversicherungsanstalt Schlesien	3
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Bethanien	2
"	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	3
"	Mutterhaus der Grauen Schwestern und St. Josef-Krankenhaus	2
"	Krankenhaus der Elisabethinerinnen	2
"	St. Georgs-Krankenhaus	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Patienten
Breslau	Augusta-Hospital	1
"	Jüdische Krankenverpflegungsanstalt	3
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
"	Städtisches Säuglingsheim	2
Brieg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Freiburg i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Görbersdorf	Dr. Brehmersche Heilanstalten Dr. Weider's Volks-sanatorium „Krankenheim“	2
Reubus	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Scheiße	Barmherziges Krankenstift	1
Waldburg i. Schles.	Knappschaffs-Klazarett	1

Regierungsbezirk Biegnitz.

Virkenhof (Gutsbez. Baumgarten)	Privat-Nervenheilstätte Virkenhof bei Greiffenberg (Schles.)	1
Bunzlau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Görlitz	Stadtkrankenhaus	2
"	Dr. Rahlbaums Heilanstalt für Nerven- und Geisteskranke	1
Girschberg	Stadtkrankenhaus	1
Hohenwiefe	Gemeinschaftsheim	1
Lamdesbuth	Kaiserin Auguste Victoria-Volksheilstätte	1
Biegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreisler-Stiftung (beides verbunden)	1
Lüben i. Schl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Nieder Schreiberhau	Heilstätte Moltkefels der Pensionskasse für die Arbeiter der Preussisch-Possischen Eisenbahngemeinschaft	1
Blagowitz a. Ober	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Schmiedeberg (Riesengeb.)	Gemeinschaftsheim	1
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Besitz der Anstalt
Regierungsbezirk Oepeln.		
Deutzen D. Schfl.	13 Knappschafts-Lazarette in den nebenstehend angegebenen Orten sowie eine Augenheilanstalt und eine Ohrenheilanstalt in Rattowitz	50
Deutzen D. Schfl.	Königliches Hygienisches Institut	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Krüppelheim zum hl. Geist	1
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Hindenburg D. Schfl.	Auguste Victoria-Krankenhaus	1
Rattowitz	Städtisches Krankenhaus	1
Rönigschütze D. Schfl.	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg D. Schfl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Loßlau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Lublinitz	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Oepeln	Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik	1
"	St. Albalbert-Hospital	1
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	1
Rybnik	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Slawentzitz	Kürst August-Krankenhaus	1
Tost D. Schfl.	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Müchtersleben	Städtisches Krankenhaus	1
Salzstadt	Salvator-Krankenhaus	2
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
"	a) Städtisches Krankenhaus Eubenburg	7
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
"	Stahnenberg-Stiftung	1

Ort	Name der Anstalt	Besitz der Anstalt
Magdeburg	Landes-Frauenklinik	1
Quedlinburg	Städtisches Krankenhaus	1
Salzwehel	Kreis-Krankenhaus	1
Uchterspringe	Landes-Heilanstalt	2
Wernigerode	Kreis-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Merseburg.		
Alticherbitz	Landes-Heilanstalt	2
Carlsfeld	Asyl Carlsfeld	1
b. Drehna	Bergmannskroft	6
Halle a. S.	St. Elisabeth-Krankenhaus	2
"	Evang. Diaconissenhaus	3
"	Privat-Krankenanstalt Weidenplan	1
"	Privatklinik für orthopädische Chirurgie und Krüppel-Heil- und Bildungsanstalt für den Regierungsbezirk Merseburg	1
Hohenmölsen	Knappschafts-Krankenhaus	1
Merseburg	Städtisches Krankenhaus	1
Raundorf	Knappschafts-Krankenhaus Lauchhammer	1
Rietleben b. Halle a. S.	Landes-Heilanstalt	2
Schleußitz	Anfall- und Nervenheilanstalt "Bergmannswohl"	1
Weißenfels	Städtisches Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Erfurt.		
Wieschgerode	Wilhelm und Auguste Victoria-Krankenhaus	1
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
"	Katholisches Krankenhaus	1
Wühlhaußen (Thür.)	Städtisches Krankenhaus	1
Nordhaußen	Städtisches Krankenhaus	1
Pfaffenrode b. Wühlhaußen (Thür.)	Landes-Heilanstalt	2
Regierungsbezirk Schleswig.		
Altona	a) Städtisches Krankenhaus	10
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1

Dort	Name der Anstalt	Zahl der anjensehmenen Prostitutionen
Altona	Altonaer Kinderhospital Krankenhaus und Kinderhospital der Diakonissenanstalt	1
Hamburg	Diakonissenanstalt	1
"	St. Franziskus-Krankenhaus	2
Hiel	a) Städtische Krankenanstalt b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieser Kranken- anstalt	1 4
"	Unschär-Krankenhaus	1
"	Chirurgische Privatheilstalt des Dr. Neuber	2
Neumünster	Städtisches Krankenhaus	1
Neustadt i. Holst.	Provincial-Heil- und Pflege- anstalt	1
Rendsburg	Städtisches Krankenhaus	2
Schleswig	Provincial-Heil- und Pflege- anstalt	1
Wandsbek	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	a) Städtisches Krankenhaus I b) Pathologisches und bakteri- ologisches Institut dieses Krankenhauses	5
"	Henriettenstift	1
"	Clementinenhaus	1
"	Kinderheilstalt	1
"	Provincial-Hebammenlehr- anstalt	1
Hannover-Linden	Krankenhaus II der Stadt Han- nover	1
"	Stadtkrankenhaus Siloah	2
Marienwerder Wutzbez.	Lungenheilstätte Heidehaus bei Hannover	1
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Goslar	Arceinst-Krankenhaus	1
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	St. Bernwards-Krankenhaus	1
"	Provincial-Heil- und Pflege- anstalt	1
St. Andreasberg	Heilstätte Glindauf	2
"	Heilstätte Dierberg-Gebhards- heim	1

Dort	Name der Anstalt	Zahl der anjensehmenen Prostitutionen
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Telle	Provincial-Hebammenlehr- anstalt	1
Harburg	Städtisches Krankenhaus	4
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus Provincial-Heil- und Pflege- anstalt	2 2
Regierungsbezirk Stade.		
Hammerstedt bei Blumenthal (Hann.)	Kreis-Krankenhaus	1
Geestemünde	Städtisches Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	2
"	Marien-Hospital	1
"	Provincial-Heil- und Pflege- anstalt	2
"	Provincial-Hebammenlehr- anstalt	1
Regierungsbezirk Münster.		
Buer (Westf.)	St. Marien-Hospital	1
Hövel	St. Josephs-Krankenhaus	1
Sengerich	Provincial-Heilstalt	1
Münster (Westf.)	Clemens-Hospital, Städtisches Krankenhaus	4 1
"	St. Franziskus-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
"	Johannisstift	1
"	Orthopädische Heilstalt	1
"	„Hülfer-Sittung“	2
"	Provincial-Heilstalt	1
Redlinghausen	Prosper-Hospital	1
"	Knappschäftskrankenhaus II	3
Redlinghausen- Süd	Elisabethstift	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingsche An- stalten	8

D r t	N a m e d e r A n s t a l t	Z e h l d e r a n z u e h m e n d e n P r e i s t a n i e n
Gütersloh	Provinzial-Heilanstalt	1
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II, Auguste Viktoria-Stift	1
Minden (Westf.)	Städtisches Krankenhaus	1
Dennhausen	Johanniter-Hospital	1
Paderborn	Landeshospital	1
"	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Provinzial-Hebammenlehr- anstalt	1

Regierungsbezirk Arnberg.

Aplerbeck	Provinzial-Heilanstalt	1
Ambros	Märkische Volksheilstätte	1
Beringhausen	Auguste-Viktoria-Knappschäfts- Heilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	3
"	Elisabeth-Hospital	3
"	Bergmannsheil in Biemel- hausen	4
"	St. Josefs-Hospital	2
"	Provinzial-Hebammenlehr- anstalt	1
Castrop	Kath. St. Rochus-Hospital	1
Dortmund	a) Luisenhospital — Städtisches Krankenhaus —	7
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Hospitals	1
"	Krankenhaus der Darmherzigen Brüder	4
"	St. Johannis-Hospital	3
"	Städtisches Wöchnerinnenheim	1
Eickelborn	Provinzial-Heil- und Pflege- anstalt	1
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus „Marienhospital“	3
"	Evangelisches Krankenhaus	2
"	Knappschäfts-Krankenhaus I	3
"	Institut für Hygiene und Bak- teriologie	2
Hagen	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josefs-Hospital	1
"	St. Marien-Hospital	1
Hamm	Städtisches Krankenhaus	1
Häsepe	Katholisches Krankenhaus zum heiligen Geist	1
Hellerfen	Volksheilstätte Hellerfen b. Lüdenscheid	1

D r t	N a m e d e r A n s t a l t	Z e h l d e r a n z u e h m e n d e n P r e i s t a n i e n
Herne	St. Marien-Hospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
Hörde	Evangelisches Krankenhaus	1
"	Veßalien	1
"	St. Josefs-Hospital	1
Langendreer	Gemeindekrankenhaus	1
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Niedermarsberg	Provinzial-Heilanstalt	1
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Warstein	Provinzial-Heilanstalt	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	2
"	Marienhospital	1

Regierungsbezirk Cassel.

Cassel	Landkrankenhaus	4
"	Hessisches Diakonissenhaus	1
"	Krankenhaus vom roten Kreuz	1
"	Marienkrankenhaus	1
"	Landkrankenhaus	3
Fulda	Landeshospital	2
Haina	Landkrankenhaus	2
Hanau	St. Vincenz-Krankenhaus	1
"	Landkrankenhaus	1
Hersfeld	Landeshospital	2
Marburg	Heilstätte Stadtwald	1
Reisungen	Landeshospital	2
Wetzhausen	Landeshospital	2
Oberkaufungen	Heilstätte	1

Regierungsbezirk Wiesbaden.

Wiesbaden	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Frankfurt a. M. *)	Hospital zum heiligen Geist	6
"	Bürgerhospital	2
"	Marienkrankenhaus	5
"	Krankenhaus der israelitischen Gemeinde	3
"	Königliches Institut für ex- perimentelle Therapie	1
"	Privatkrankenanstalt für Zuckerkranke und diätetische Heilbehandlung von Sani- tätsrat Dr. Lampé	1

*) Die zur Universität Frankfurt a. M. gehörenden städtischen und Stiftungskrankenanstalten und medizinisch-wissenschaftlichen Institute sind unterwärts-Kliniken und Institute im Sinne der §§ 69 und 71 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Ärzte.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Stellen	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Stellen	
Gerborn	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1	Duisburg	St. Vincenz-Krankenhaus	3	
	Städtisches Krankenhaus	2	Duisburg-Hochfeld	Krankenhaus Bethesda	2	
	Allgemeines Krankenhaus	1	Duisburg-Laar	St. Josephs-Hospital	2	
Bad Homburg v. d. H.	Lungenheilstätte	1	„Meiderich	St. Elisabeth-Hospital	1	
Ruppertsheirn im Taunus	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1	Die zur Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf vereinigten Krankenanstalten und Institute: Düsseldorf			
Weilmünster Wiesbaden	a) Städtisches Krankenhaus b) Pathologische Abteilung dieses Krankenhauses	7				
	St. Josephs-Hospital	1	„	Allgemeine städtische Krankenanstalten:		
	Diakonissenhaus Paulinenstift	1	„	Chirurgische Klinik mit äußerer Infektionsabteilung		
	Augenheilanstalt für Arme	1	„	Medizinische Klinik		
			„	Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten		
Regierungsbezirk Coblenz.			„	Klinik für Augenkrankheiten	} 20	
Ahrweiler	Dr. von Ehrenwallasche Kuranstalt für Nerven- und Gemütskranke	1	„	Klinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten		
Andernach	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2	„	Geburtsbüßliche und Frauenklinik		
„	Departemental- Irrenpflegeanstalt St. Thomas	1	„	Klinik für Kinderkrankheiten mit inneren Infektionsabteilungen		
Wendorf	Dr. Erlenneyerische Anstalt für Gemüts- und Nervenkrankte	1	„	Institut für allgemeine Pathologie, pathologische Anatomie und Bakteriologie		
Coblenz	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1	„	Biodynamisches Institut		
„	Städtisches Hospital	2	„	Marienhospital		4
Kreuznach	Zentralkrankenhaus des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses	1	„	Evangelisches Krankenhaus Maria Theresia-Hospital (Karmelitenkloster)		3
„	Krankenhaus St. Marien-Wörth	1	Düsseldorf-Gräfenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt		2
Waldbreitbach	Volksheilstätte für weibliche Lungenkranke	1	Düsseldorf-Heerdt	Krankenhaus der Dominikanerinnen		3
Waldbhof-Elgershausen	Lungenheilstätte des Sanitätsrats Dr. Liebe	1	„-Rath	Augusta-Krankenhaus	1	
			Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	1	
			„	St. Josephs-Hospital, katholisch	5	
			„	Hospital des Vaterländischen Frauenvereins	1	
Regierungsbezirk Düsseldorf.			„	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1	
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5	„	Provinzial-Gebammenlehranstalt	1	
„	St. Petrus-Krankenhaus	1	Essen (Ruhr)	Städtische Krankenanstalten	7	
Woburg-Gau	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3	„	Evangelisches Krankenhaus, Snyffen-Stiftung	3	
Crefeld	Allgem. städtisches Krankenhaus	4	„	Fried. Krupp'sches Krankenhaus	3	
„	St. Josephs-Krankenhaus	1				
Duisburg	Diakonienkrankenhaus, evangelisch	1				

Ort	Name der Anstalt	Bethl. bei anzurechnenden Kranken
Essen (Ruhr)	Kathol. Elisabeth-Krankenhaus der Barmherzigen-Schwwestern	3
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Hamborn	St. Johannes-Hospital	2
Hefn	Heilstätte der Stadt Münden-Glabbad „Louise-Gueury-Stiftung“	1
Homburg (Rhein)	St. Johannis-Stift	1
Johanniskal bei Sückeln	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Kaiserswerth	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Leichlingen	Heilstätte Roderbirken	1
Mörs	Krankenhaus Bethanien	1
Mülheim (Ruhr)	Evangelisches Krankenhaus	2
„	St. Marien-Hospital	2
„	Städtische Augenheilstätte (Leonhard Stinnes-Stiftung)	1
München - Gladbach	Katholisches Krankenhaus mit Lungenheilstätte Franziskus-haus Windberg	3
Neuß	Städtisches Krankenhaus	1
Oberhausen	Evangelisches Krankenhaus	2
„	St. Josephs-Hospital	1
Ohligs	Städtisches Krankenhaus (Wilhelm-Augusta-Stiftung)	1
Remscheid	Städtische Krankenanstalten (Kaiser Wilhelm - Auguste Victoria-Stiftung)	3
Rheydt	Städtisches Krankenhaus	2
Ronsdorf	Lungenheilstätte	1
Stoppenberg	St. Vincenz-Hospital	1
Wierzen	Allgemeines Krankenhaus	1
Wald (Rhld.)	Gemeinshauskrankenhaus der Städte Solingen, Wald, Gräfrath und Hülshheid	2
Werden-Land	Heilstätte Holfsterhausen	1
Regierungsbezirk Cöln.		
„	St. Joseph-Hospital	2
„	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
„	St. Johannis-Hospital	3
„	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Bonnerthalweg	3
„	St. Marien-Hospital am Venusberg	2
„	Herz Jesu-Hospital	1
„	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2

Ort	Name der Anstalt	Bethl. bei anzurechnenden Kranken
Bonn	Dr. Herz'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt	1
Die zur Akademie für praktische Medizin in Cöln vereinigten Krankenanstalten und Institute:		
Cöln	Bürgerhospital	46
„	Augustahospital	
„	Pathologisch-anatomische Abteilung des Augustahospitals	
„	Krankenanstalt Lindenburg	
„	Frb. A. v. Oppenheim'sches Kinderhospital	
„	Augenheilstätte	
„	Provinzial- u. Hebammen-Veranstalt	
„	Städtisches bakteriologisches Laboratorium bei dem Augustahospital	
„	Physiologisches Institut der Stadt Cöln	
„	St. Marien-Hospital	
„	St. Vincenz-Haus	
„	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	
„	St. Antonius-Krankenhaus in Cöln-Weyenhal	
„	Hospital in Cöln-Deuz	
„	St. Franziskus-Hospital in Cöln-Ehrenfeld	
„	Israelitisches Asyl (Krankenabteilung) in Cöln-Ehrenfeld	
„	St. Joseph-Hospital in Cöln-Kalf	
„	Evangelisches Krankenhaus in Cöln-Kalf	
„	Alexianer-Krankenhaus in Cöln-Lindenthal	
„	St. Vincenz-Hospital in Cöln-Nippes	
„	Städtisches Krankenhaus in Cöln-Mülheim/Nh.	
„	Dreifönigenhospital in Cöln-Mülheim/Nh.	
Hülshheid	Heilanstalt für Nerven- und Gemütskranke	
Rosbach a. d. Sieg	Stadtcölnische Auguste Victoria-Stiftung (Volksheilstätte)	

Drt	Name der Anstalt	Zeit der anzunehmenden Bruchkanten
Regierungsbezirk Trier.		
Dillingen	Knappschafslazarett der Dillinger Süttenwerke	2
Merzig	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Neunkirchen	Knappschafslazarett	2
Quierschied	Knappschafstkrankenhaus	2
Saarbrücken	Neues Krankenhaus der Hospitalstiftung	3
	Krankenhaus des Knappschafsbereins der Burbacher Hütte	1
	Königl. Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten	2
	Dr. Schoenemann's Privat-Augenheilstalt	1
Sonnenberg	Lungenheilstätte	1
Sulzbach	Knappschafslazarett	1
Trier	Krankenhaus der Vereinigten Hospitien	1
	Krankenhaus der Barmherzigen Brüder	1
Bölklingen	Knappschafstkrankenhaus	2
	Krankenhaus der Krankenkasse der Röchling'schen Eisen- und Stahlwerke	1
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Mariahilf-Hospital	2
	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Krankenhauses	1
	Luisenhospital	2
	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burtscheid	Marienhospital	2
Badenberg	Knappschafslazarett	2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landeshospital	1

Drt	Name der Anstalt	Zeit der anzunehmenden Bruchkanten
II. Königreich Bayern.		
Achdorf	Distriktskrankenhaus	1
	Marienspital	1
Ansbach	Kreis-Zrennanstalt Ansbach	2-3
	Städtisches Krankenhaus	1
Aichaffenburg	Städtisches Krankenhaus	5
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	5
	Dr. Mayr's Augenheilstalt	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4-5
	Heil- und Pflegeanstalt St. Getreu	1
Bayreuth	Städtisches Krankenhaus	2
	Dr. Würzburger's Kuranstalten:	
	1. Sanatorium „Herzoghöhe“ für Gemütskranke	
	2. Kurhaus „Mainischloß“ für Nervenkranken und Erholungsbedürftige	1
	Oberfr. Heil- und Pflegeanstalt	1
Bischofsgrün	Lungenheilstätte	1
Deggendorf	Heil- und Pflegeanstalt für Niederbayern	2
Ebenhausen	Sanatorium und Kurheim Ebenhausen	1
Egging (bei München)	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Egging bei München	2
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	K. bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
	I. Kreis-Zrennanstalt von Mittelfranken	2
Frankenthal	St.-Elisabethen-Hospital	2
	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt	3-4
	Städtisches Krankenhaus	1
Freising	Heilstätte Fürth	1
Fürth (Fürther Stadtwald)		
Gabersee	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Gabersee	1
Georgensgmünd	Sanatorium für chirurgische und Lungentüberfulose in einem Haushalt betrieben mit dem Gemeindefrankenhause Georgensgmünd	1
Haar	Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Haar	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Vorkonten	Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzuwendenden Vorkonten
Hausham	Knappschäftskrankenhaus Hausham	1	München (Harlachingerstr. 12)	R. orthopädische Klinik bei der Landesanstalt für krüppelhafte Kinder in München	2
Hausstein, Gemeinde Kadling, R.-A. Deggenborf	Sanatorium auf dem Hausstein	1	München	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz	2
Hof	Städtisches Krankenhaus Heil- und Pflegeanstalt	2	"	Säuglingsheim München	1
Homburg (Wfal.)	Distriktskrankenhaus Immenstadt	1	(Fürsteneriederstr.)	Nerdenheilanstalt Neufriedenheim	1
Immenstadt	Städtisches Krankenhaus	1	München (Herzog Wilhelmstr. 19)	Schöffersche Augenheilanstalt	1
Ingolstadt	Städtisches Krankenhaus	2	München (Romanstr. 11)	Kuranstalt Neuwittelsbach	1
Kaiserslautern	Distriktskrankenhaus	2	München (Winthirstr. 24)	Maria Ludvig Ferdinand-Anstalt	1
Kaufbeuren	Heil- und Pflegeanstalt	2	München (Gutenbergstr. 30)	Chirurgische Heilanstalt von Dr. Krede	1
Kempten	Distrikthospital	2	München (Randistr. 2)	Carolinum, Privatklinik von Dr. Feldrich	1
Kißingen	Städtisches Krankenhaus	1	Neuburg a. D.	Krankenanstalt der Elisabethinerinnen	1
Klingenmünster	Heil- und Pflegeanstalt	4-5	Neustadt a. S.	Städtisches Krankenhaus	1
Krailling	Volkshausstätte bei Planegg	1	Nürnberg	Sehelfstift	1
Kulmbach	Städtisches Krankenhaus	1	"	Städtisches Krankenhaus	14
Landshut	Städtisches und Distriktskrankenhaus	1	"	Pathologisches Institut des allgemeinen Städtischen Krankenhauses	1
Landshut	Städtisches Krankenhaus Landshut	1	"	Knopfsches Kinderspital, E. B.	2
Lohr	Luitpoldheim	1	"	Magimilians-Augenheilanstalt	1
"	Heil- und Pflegeanstalt Lohr a. M.	1	Pasing	Distriktskrankenhaus für den Distrikt München I. Z.	1
Ludwigshafen a. Rh.	Städtisches Krankenhaus	4	Passau	Städtisches Krankenhaus	1
München	R. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1	Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	2
"	R. Hebammenschule	1	Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1-2
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München I. Z.	32	Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
"	Städtisches allgemeines Krankenhaus, München r. Z.	10	Rothenburg o. T.	Städtisches Spital	1
"	Pathologisches Institut des Städtischen Krankenhauses München r. Z.	2	Schweinfurt	Städtisches Krankenhaus Bürgerhospotal	1
"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	5	Speyer	Krankenhaus der Diakonissenanstalt	1
"	a) Chirurgische Abteilung	5	Stadtamhof	Distriktskrankenhaus Stadtamhof	1
"	b) I. medizinische Abteilung	6	Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1-2
"	c) II. medizinische Abteilung	5	"	"	"
"	d) Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	1	"	"	"
"	e) Kinderabteilung	1	"	"	"
"	f) Prosektur	2	"	"	"
"	Städtisches Sanatorium Harlaching (Abteilung für Lungentuberkulose)	1	"	"	"
" (Nymphenburg)	Krankenanstalt des III. Ordens	2	"	"	"

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Patienten
Tegernsee	Distriktskrankenhaus	1
Weiden i. D.	Städtisches Krankenhaus	1
Reilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Bernert	Kreis-Trennanstalt	2
Würzburg	Juliuspital, Medizinische Abteilung	8—9
"	Juliuspital, Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten	3
"	Juliuspital, Chirurgische Abteilung	7
"	Juliuspital, Medizinische Kinderabteilung und Universitäts-Poliklinik für Kinderkrankheiten	1
"	R. Bakteriologische Untersuchungsanstalt	1
"	Unterfränkisches Krüppelheim	1
III. Königreich Sachsen.		
Arnsdorf	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Arnsdorf	4
Albertsberg	Volkshelilstätte für Lungenkranke (Männer)	1
Aue	Heilanstalt Aue	1
Baußen	Stadtkrankenhaus	2
Carolagrün	Volkshelilstätte für Lungenkranke (Frauen)	1
Chemnitz	Stadtkrankenhaus	6
"	Städtische Nervenheilanstalt	2
"	Pathologisch-hygienisches Institut	6
"	Landes-Erziehungsanstalt für Blind- und für schwachsinrige Kinder	1
Dösen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt Dösen	2
Dohna	Johanniter-Krankenhaus	1
Dresden	Rgl. Frauenklinik und Hebammen-Lehranstalt	6
"	Stadtkrankenhaus Friedrichsstadt	15
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Friedrichsstadt	3
"	Stadtkrankenhaus Johannsstadt	10
"	Pathologisch-anatomische Abteilung des Stadtkrankenhauses Johannsstadt	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Patienten
Dresden	Städtische Heil- und Pflegeanstalt (Trennabteilung)	2
"	Carolaghaus	3
"	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
"	Kinderheilanstalt	3
Dresden-Trachenberg	Maria Anna-Kinderhospital	1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
"	Städtisches Säuglingsheim	1—2
"	Sanitätsrat Dr. Schanz orthopädische Heilanstalt	1
Bab Elster	Sanatorium des Sanitätsrats Dr. Köhler	1
"	Krankenhaus	1
Freiberg	Heilstätte bei Gottleuba	2
Gottleuba	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweischchen	2
Hochweischchen	Heilstätte Hohwald	2
Heilstätte Hohwald	Heilstätte Hohwald	2
Leipzig	Pflegelhaus der Stadt Leipzig	1—2
"	Diakonissenhaus und Poliklinik	3
"	Kinderkrankenhaus und Poliklinik	4—6
"	Städtisches Krankenhaus St. Georg	8
Leipzig-Thonberg	Trenn-Heil- und Pflegeanstalt	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
"	Ländliches Bezirkskrankenhaus	2
Neu Coswig	Vindenhof, Privattrennanstalt	1
Rauen	Stadtkrankenhaus	5
Rabenstein	Bezirkskrankenhaus der Amtshauptmannschaft Chemnitz	1
BabReiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1—2
Riesa	Stadtkrankenhaus	1
Sonnenstein	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Untergörlitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke zu Untergörlitz	2
"	Stadtkrankenhaus	1
Wurzen	Stadtkrankenhaus	1—2
Zittau	Rgl. Krankenstift Zwickau	5

Ort	Name der Anstalt	Bahl der anzu- nehmenden Bett- stellen	Ort	Name der Anstalt	Bahl der anzu- nehmenden Bett- stellen
Zwickau	Pathologisch-bakteriologisches Institut des Kgl. Krankenhauses	1	Rottenmünster	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
	Stadtkrankenhaus	1—2	Schloß Hornegg (Gemeinde Gundelsheim)	Sanatorium Schloß Hornegg	1
	Dr. Gangele's Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1	Schömburg	Sanatorium Schömburg, G. m. b. H.	1
Zwickau-Marienthal	Krüppelheim	1	„, Eisenbahnstation Calmbach)	Volksheilstätte Charlottenhöhe	1
			Schömburg	Neue Heilanstalt für Lungenkranke, G. m. b. H.	1
			Schussenried	Königliche Heilanstalt Schussenried	2
			Stetten i. R.	Heil- und Pflegeanstalt für Schwachsinnige und Epileptische	1

IV. Königreich Württemberg.

Biberach	Bezirkskrankenhaus	1	Stuttgart	Katharinenhospital	9
Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1	„	Bürgerhospital Stuttgart	2
Dollernang (Gemeinde Großholzleute im Allgäu)	Lungenheilstätte Uebercruf	2	„	Marienhospital	3
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1	„	Karl Olga-Krankenhaus	2
Freudenstadt	Bezirkskrankenhaus Freudenstadt	1	„	Ludwigs-Hospital „Charlottenhilfe“	2
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1	„	Olgaheilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
Göppingen	Bezirkskrankenhaus Göppingen	2	„	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1
„	Heil- und Pflegeanstalt Christlosbad	1	„	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augen- kranke	1
Hall	Diaconissenanstalt mit Johanner-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	2	„	Charlottenheilanstalt für Augenranke	1
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1	„	Königliche Landeshebammen- schule	1
Heilbronn	Städtisches Krankenhaus	2	„	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1
Kennenburg (Gemeinde Eßlingen)	Heilanstalt	1	„	Stuttgarter Säuglingsheim (Säuglingsheilstätte) Eingetragener Verein	1
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	2	„	Krankenanstalten der Evangelischen Diaconissenanstalt	3
Wßlingen	Geheimer Hofrat Dr. Flamm'sche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für physisch Kranke	2	Stuttgart-Cannstatt	Städtisches Krankenhaus Stutt- gart-Cannstatt (bisher Bezir- krankenhaus Cannstatt)	4
Wöchingen a. Neckar	Johanniterkrankenhaus Wöchingen	1	Tuttlingen	Bezirkskrankenhaus	1
Nabensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1	Ulm	Städtisches Krankenhaus	4
Neidlingen	Heilstätte für männliche Lungenranke Wilhelmshelm	2	Waiblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Neuffingen	Bezirkskrankenhaus	1			
Niedlingen	Bezirkskrankenhaus	1			

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehmenden Kran- kten
Weinsberg	Königliche Heilanstalt Weins- berg	2
Weissenau	Königliche Heilanstalt Weissenau	4
Winnental	Königliche Heilanstalt Winnen- tal	3
Zwiefallten	Königliche Heilanstalt Zwie- fallten	4

V. Großherzogtum Baden.

Achern	Heil- und Pflegeanstalt Achern	4
Baden	Städtisches Krankenhaus	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
"	Sanatorium Luisenheim	1
"	Erholungsheim Friedrichshaus	1
"	Sanatorium St. Blasien	1
"	G. m. b. H.	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Em- mendingen	4
"	Städtisches Krankenhaus	1
Engen	Städtisches Spital Engen	1
Freiburg	Freiburger Diakonissenhaus Krankenhaus St. Josef	2 2
Heidelberg	Orthopädisch-chirurgische Heil- anstalt und Krüppel-Heil- und Erziehungsanstalt, hier- mit verbunden Sanatorium Solbad Rappenaun in Rap- penau (Wahlbezirk Sinsheim)	2 2
Karlstraße	Neues St. Vincentius-Kranken- haus	2
"	Ludwig Wilhelm-Krankenheim	2
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	Städtisches Krankenhaus, Pro- sektur (pathologisch-bakte- riologisches Institut)	1
"	Evangelische Diakonissenanstalt	2
Konstanz	Stadthospital	3
"	Dr. Büdingens Sanatorium (Konstanzerhof)	1
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Städtische Krankenanstalten Diakonissenhaus	9 1
Marzell	Bereinigte Heilstätten Fried- richsheim und Luisenheim	4
Nordrach-Colonie	Heilstätte Nordrach-Colonie	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehmenden Kran- kten
Oberweiler (Amt Müllheim)	Friedrich - Hilba - Genesungs- heim	1
Offenburg	Krankenhaus	1
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus Kinderhospital Sileoah und Evangelisches Diakonissen- haus	5 2
"	Heil- und Pflegeanstalt Pforz- heim	2
Radolfzell	Krankenhaus Radolfzell nebst Pfründnerhaus	1
Rastatt	Bürgerhospital	1
Gemeinde Reichenau	Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz	2
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Schriesheim	Lungenheilstätte Stammberg	1
Sinsheim	Kreispflegeanstalt	1—2
Überlingen	Städtisches Krankenhaus	1
a. Bodessee		
Billingen	Friedrich-Krankenhaus	1
Waldbshut	Städtisches Krankenhaus	1
Wiesloch	Heil- und Pflegeanstalt Wies- loch	4

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey	Kreiskrankenhaus	1
"	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
Bingen	Heilig-Geist-Hospital	1
Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
"	Diakonissenhaus „Elisabethen- stift“	2
"	Ernst Ludwig-Heilanstalt	1
Eberstadt bei Darmstadt	Provincial - Pflegeanstalt der Provinz Starckenburg	1
Freiberg	Bürgerhospital	1
Gießen	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Göddelau	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philipp- hospital“	4
Heppenheim	Großherzogliche Landes-Heil- und Pflegeanstalt	4
a. d. L.		
Mainz	St. Hildegardis-Krankenhaus	1
"	Städtisches Krankenhaus	6
"	St. Vincenz- und Elisabeth- Hospital	1—2
"	Großherzogliche Hebammen- Lehranstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der angenehmen Verhältnisse
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus	2
Sandbach i. Oberrhein	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Winterkasten	Eleonoren-Heilstätte	1
Worms	Städtisches Krankenhaus	4

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Güstrow	Stadtkrankenhaus	1
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital	1
"	Staatsanstalt für geistes-schwache Kinder „Kinderheim Lewenberg“	1
"	Staats-Irrenanstalt Sachsenberg	5
Wismar	Stadtkrankenhaus	1

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Wanzenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Emstropf bei Weisk a. S.	Sophienheilstätte auf dem Emstropf	1
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz	Karolinenstift	2
Strelitz (Alt.)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt bei Strelitz (Alt.)	1

X. Großherzogtum Oldenburg.

Nordenham	Amtsverbands-Krankenhaus	1
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Weyhe	Großherzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wildeshausen	Großherzogin Elisabeth-Heilstätte	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der angenehmen Verhältnisse
XI. Herzogtum Braunschweig.		
Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	8
"	Pathologisches Institut des Herzoglichen Krankenhauses	1
"	Städtisches Krankenhaus	1
"	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
"	Schwefelsteinhaus vom Roten Kreuz	1
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2
Königsutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt	2
Wolfenbüttel	Städtisches Krankenhaus	1—2

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Meiningen	Georgen-Krankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Römhild	Städtisches Krankenhaus	1
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreis-Krankenhaus	1

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus	3—4

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg	Herzogliches Landkrankenhaus	2
Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	6

XV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
"	Kreis-Krankenhaus Bernburg	2
"	Kreis-Krankenhaus	1
Cöthen	Kreis-Krankenhaus	2
Deßau	Kreis-Krankenhaus	2
Jerbst	Kreis-Krankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Jahr der angewand- ten Praxis- tätigkeit
-----	------------------	--

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen	Städtisches Krankenhaus	1
---------------	-------------------------	---

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt	Fürstliches Landeskrankenhaus	1
------------	-------------------------------	---

XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Kassel	Landkrankenhaus (Paulinen-Hospital)	1
--------	--	---

Bad Wildungen	Krankenhaus Heilenheim	1
---------------	------------------------	---

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1
-------	-----------------------------	---

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera	Städtisches Krankenhaus	2
------	-------------------------	---

Witzleben bei Gera	Heilanstalt Witzleben, Reuß, Stiftung der Familie Louis Schluter	2
--------------------	--	---

XXI. Fürstentum Lippe.

Bielefeld	Heil- und Pflegeanstalt Bielefeld	2
-----------	-----------------------------------	---

Detmold	Landkrankenhaus	2
---------	-----------------	---

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck	Staatl.-Irrenanstalt	1—2
--------	----------------------	-----

•	Allgemeines Krankenhaus	4
---	-------------------------	---

•	Kinderspital	1
---	--------------	---

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen	Städtische Krankenanstalt	7
--------	---------------------------	---

•	Pathologisches Institut der Krankenanstalt	3
---	---	---

•	Hygienisches Institut	2
---	-----------------------	---

Ort	Name der Anstalt	Jahr der angewand- ten Praxis- tätigkeit
-----	------------------	--

Bremen	St. Joseph-Stift	3
--------	------------------	---

•	Kinder-Krankenhaus	3
---	--------------------	---

•	Evangelisches Diakonissenhaus	1
---	-------------------------------	---

•	Vereinskrankenhaus zum Roten Kreuz	1
---	---------------------------------------	---

Bremervorstadt	Städtisches Krankenhaus	2
----------------	-------------------------	---

•	St. Joseph-Hospital	1
---	---------------------	---

Ellen bei Bremen	St. Jürgen-Asyl	3
------------------	-----------------	---

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	26
---------	--------------------------------------	----

•	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	5
---	---	---

•	Institut für experimentelle Therapie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	2
---	--	---

•	Abteilung für Pathologie des Allgemeinen Krankenhauses Eppendorf	1
---	--	---

•	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	15
---	--------------------------------------	----

•	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses St. Georg	4
---	---	---

•	Allgemeines Krankenhaus Barmbeck	15
---	-------------------------------------	----

•	Pathologisches Institut des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck	4
---	--	---

•	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
---	-----------------------------	---

•	Irrenanstalt Langenhorn	2
---	-------------------------	---

•	Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	2
---	--	---

•	Hafenkrankenhaus	2
---	------------------	---

•	Anatomie und Leichenschau- haus des Hafenkranken- hauses	1
---	--	---

•	Kranken- und Säuglingsab- teilung des Waisenhauses	1
---	---	---

•	Institut für Geburtshilfe	2
---	---------------------------	---

•	Vereinshospital	1
---	-----------------	---

•	Bethesda	1
---	----------	---

•	Krankenhaus der deutsch- israelitischen Gemeinde	2
---	---	---

•	Freimaurer-Krankenhaus	1
---	------------------------	---

D r t	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehmenden Bett- stellen	D r t	Name der Anstalt	Zahl der anzu- nehmenden Bett- stellen
Hamburg	Kinderhospital	1	Vörschingen	Lothringische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	1
"	Marienkrankenhaus	8	Wies	Mathildenstift (Diakonissen- spital)	1
Hamburg- Geesthacht	Hamburgische Heilstätte Ed- mundshal-Siemerswalde	2	"	Hospital St. Margarina	2
Hamburg- Sahlburg	Hamburgisches Seehospital Nordheimstiftung	1	Mühlhausen	Bürgerhospital (Krankenhaus am Hajenrain)	4
XXV. Elsaß-Lothringen.			Rufach	Oberelsässische Bezirks-Heil- und Pflegeanstalt	2
Algringen	Bergmanns-Krankenhaus Algringen, G. m. b. S.	2, für die Epoche des Krieges 1	Saal	Lungenheilanstalt Lannenberg	1
Colmar	Bürgerhospital: innere Abteilung	2	Saargemünd	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
"	chirurgische Abteilung	1	Stephansfeld	Bezirks-Heilanstalt des Unter- elsaß	2
Diebenhofen	Bürgerhospital Diebenhofen-		Straßburg	Unfallkrankenhaus G. m. b. S. Bürgerhospital:	2
"	Beauregard	1	"	chirurgische Abteilung II	5
Hagenau	Bürgerhospital	2	"	Entbindungsabteilung II	1
Hördt	Gemeinsame Irrenpflege- anstalt	1	"	medizinische Abteilung II	4
			"	Abteilung für chronisch Kranke	2
			"	Röntgen- und Badehaus	1

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achteiligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 7. Dezember 1917. Nr. 40.

Inhalt:	
1. Konsulatwesen: Erequaturerteilung	Seite 429
2. Handels- und Gewerbewesen: Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker	429
3. Post- und Telegraphenwesen: Beschränkungen im Postpaketverkehr	480
4. Zoll- und Steuerwesen: Veränderungen in dem Etatbe und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen	430
Ergänzung der Erklärungstafel zum Amtverzeichnisse	431

Verwendung von Buchenlaub als Ersatzstoff bei der Herstellung von Zigarettenzeugnissen und tabakähnlichen Waren	431
Verwendung von Sigariensblättern als Ersatzstoff bei der Herstellung von Zigarettenzeugnissen und tabakähnlichen Waren	432
5. Militärwesen: Wänderung des Verzeichnisses der den Militärärzten usw. im Reichsdienst vor- gefallenen Stellen	432

1. Konsulatwesen.

Dem argentinischen Konsul in Bremen, Arnaldo Torres, ist namens des Reichs das Erequaturerteilung worden.

2. Handels- und Gewerbewesen.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 4. Dezember 1917.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) und der Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird bestimmt:

Der in der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 23. Oktober 1917 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 369) in Anlage 3 auf S. 377 unter Nr. 6 für Groß Gerau und Groß Umstadt in Spalte 2 angegebene Preis wird dahin berichtigt, daß an Stelle der Zahl „31,45“ die Zahl „31,50“ tritt.
Berlin, den 4. Dezember 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

In Vertretung: von Braun.

3. Post- und Telegraphenwesen.

Bekanntmachung.

Für die Zeit vom 17. bis einschließlich 23. Dezember treten auf Grund des § 50 Ziffer 1 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 im Paketverkehre die nachstehenden Beschränkungen ein, die unter den gegenwärtigen, durch den Krieg geschaffenen schwierigen Verkehrsverhältnissen notwendig sind:

1. Zur Beförderung unter Wertangabe werden von Privatpersonen nur solche Pakete angenommen, die — abgesehen von den den Inhalt betreffenden Mitteilungen — ausschließlich bares Geld oder Wertpapiere, Urkunden, Gold, Silber, Edelsteine oder daraus gefertigte Gegenstände enthalten. Pakete mit anderem Inhalt sind während der angegebenen Zeit von der Versendung unter Wertangabe ausgeschlossen.
2. Das Verlangen der Eilbestellung ist für die bezeichneten Tage bei gewöhnlichen Paketen, die von Privatpersonen herrühren, nicht zugelassen.

Berlin, den 30. November 1917.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Rüdin.

4. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Das Zollamt I Kempen im Bezirke des Hauptzollamts Ostrowo ist in ein Zollamt II, das Zollamt II Senftenberg im Bezirke des Hauptzollamts Cottbus in ein Zollamt I umgewandelt worden.

Für die Dauer des Krieges wurden geschlossen:

das Zollamt I Altenhundem im Bezirke des Hauptzollamts Iserlohn unter Übertragung seiner Geschäfte auf dieses Hauptzollamt; das Zollamt II Bahnhof Ottlofsch in im Bezirke des Hauptzollamts Thorn unter Übertragung des Zollverkehrs auf das Zollamt I Thorn Bahnhof, der übrigen Dienstgeschäfte auf das Zollamt II Sachsenbrück; das Zollamt II Gemünd im Bezirke des Hauptzollamts Düren unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt I Euskirchen; das Zollamt II Hermesfeil im Bezirke des Hauptzollamts Trier unter Übertragung seiner Geschäfte auf dieses Hauptzollamt; das Zollamt II Wüstewaltersdorf im Bezirke des Hauptzollamts Liebau i. Schl. unter Übertragung seiner Geschäfte auf das Zollamt II Nieder Wüstegiersdorf.

Erteilt:

dem Zollamt I Geldern im Bezirke des Hauptzollamts Bielefeld die Befugnis zur Ufertigung der unter Eisenbahnwagenverschluss für die Firmen Geh. Berg, Louis Voegtes, Emil Deckers, Geh. Kersten und Wilhelm Sageborn in Geldern mit Begleitschein eingehenden Sendungen unbearbeiteter und bearbeiteter Tabakblätter;

dem Hauptzollamt König die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz für das Materialiendepot in Egersk und zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und von Begleitzetteln über Liebesgaben sendungen für die Kriegsgefangenenlager in Egersk und Lufel;

dem Hauptzollamt Lübbecke die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen I;

dem Zollamt II Prüm im Bezirke des Hauptzollamts Malmedy die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz;

dem Zollamt I Tarnowitz im Bezirke des Hauptzollamts Myslowitz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Wein in Fässern mit einem Weingeistgehalte von nicht mehr als 14 Gewichtsteilen in 100.

Entzogen:

dem Hauptzollamt Charlottenburg die Befugnis zur Ausfertigung von Schaumweinbegleitscheinen und dem Hauptzollamt Landsberg a. W. die Befugnis zur Ausfertigung von Zigarrettenbegleitscheinen.

Königreich Bayern.

Dem Steueramt Gemünden im Bezirke des Hauptzollamts Aschaffenburg ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Tabakbegleitscheinen I und II erteilt worden.

Königreich Sachsen.

Die Zollabfertigungsstelle für Postgüter in Großröhrsdorf im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen ist aufgehoben worden.

Erteilt:

dem Nebenzollamt Außeritz-Mittel-Soßland im Bezirke des Hauptzollamts Bautzen und dem Nebenzollamt Döhlen im Bezirke des Hauptzollamts Dresden II die Befugnis zur Erledigung von Tabakbegleitscheinen II.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Dem Zollamt I Boizenburg im Bezirke des Hauptzollamts Schwerin ist die Befugnis zur Erledigung von Kohlenbegleitscheinen erteilt worden.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dem Bezirkszollamt Frankenhäusen ist die Befugnis zur Erledigung von Kohlenbegleitscheinen erteilt worden.

In der Erklärungstafel zum Amtsverzeichnis ist unter Ziffer 1 in der rechten Spalte einzuschalten:

K = Kohlen.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen zu genehmigen, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen die Verwendung von Buchenlaub als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge 20 kg beträgt und im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzuchtordnung Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 6. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Bindernelle.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen zu genehmigen, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen die Verwendung von Zichorienblättern als Ersatzstoff bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren mit der Maßgabe gestattet werden darf, daß die jährliche Mindestmenge 20 kg beträgt und im übrigen die Bestimmungen der Tabakerzatzstoffordnung Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 6. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Pindernelle.

5. Militärwesen.

Bekanntmachung.

1. Das unter dem 15. Juni 1911 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 298) veröffentlichte „Verzeichnis der den Militärämtern usw. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen“ (Anlage F der Anstellungsgrundzüge für Militärämtern usw. vom 20. Juni 1907) wird an den betreffenden Stellen abgeändert, wie folgt:

IV. Militärverwaltung Königreich Sachsen.

a. Mittlere Beamte.

1. Unter Ifd. Nr. 2 „Generalstab“ ist hinter „Expedierende Sekretäre“ als neue Zeile einzuschalten:
Bureaubiätare.
2. Zwischen Ifd. Nr. 2 und 3 ist einzuschalten:
2a. Generalkommandos,
Kommandantur Dresden.
Ober-Registratoren, } soweit die Stellen der Bureaubordkände nicht mit ver-
Registratoren, } abschiedeten Offizieren besetzt werden.
Registratorbiätare, }
3. Unter Ifd. Nr. 4 „Intendanturen“ ist am Schluß als neue Zeile einzuschalten:
Intendantur-Baukalkulatoren.
4. Unter Ifd. Nr. 7 „Kadettenkorps“ ist an Stelle von „Inspektor“, zu setzen: „Inspektoren.“
und zu streichen: „Kassensekretär.“
5. Unter Ziffer 10 „Soldatenknaben-Erziehungsanstalt in Kleinstruppen“ ist am Schluß ein Komma zu setzen und als neue Zeile anzufügen:
Kanzlist.
6. Unter Ziffer 11 „Bekleidungsämter“ ist am Schluß ein Komma zu setzen und als neue Zeile einzuschalten:
Betriebsmeister bei der elektrischen Zentrale in Leipzig.
7. Unter Ifd. Nr. 13 „Feldzeugmeisterei, Technische Institute, Artillerie- und Traindepots“ ist am Schluß an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und anzufügen:
Buchführer,
Kanzlisten.

8. Unter Ifd. Nr. 15 „Unteroffizierschule“ ist am Schlusse an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und als neue Zeile anzufügen:
Inspektor.

9. Unter „b. Unterbeamte.“ ist hinter „Küster,“ einzuschalten:
Maschinenmeister,

2. Das Verzeichnis der Behörden usw., die hinsichtlich der den Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen als Anstellungsbehörden anzusehen sind (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1911 S. 304 ff.), wird, wie folgt, ergänzt:

Militärverwaltung Königreich Sachsen.

1. Hinter „Generalstab“ ist als neuer Abschnitt einzuschalten:

IV a 2 a

Generalkommandos.

Das Generalkommando, in dessen Befehlsbereich der Bewerber angestellt zu werden wünscht.

Kommandantur Dresden.

Die Kommandantur Dresden.

2. Unter „Unteroffizierschule“ ist in Spalte 2 hinter „Rendant“ an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen und als neue Zeile anzufügen: Inspektor.

3. Unter „Feldzeugmeisterei“ ist in Spalte 1 zwischen „I“ und „B“ einzufügen:
A und

4. Unter „Militärbauwesen“ ist an Stelle „Diätarische BauSchreiber.“ zu setzen:
HilfsbauSchreiber.

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lelwa I b.

Berlin, Godefroy's Verlag, Berlin E. 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzelne Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfertigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. Dezember 1917.

Nr. 41.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Ergänzung
der Bekanntmachung über die Verteilung der Geschäfte
auf das Reichsamt des Innern und das Reichs-
wirtschaftsamt Seite 435
2. Bankwesen: Status der deutschen Notenbanken Ende
November 1917 436

Anhang. Militärwesen: Gesamtverzeichnis der gemäß
§ 90 der Wehrcodnung zur Ausstellung von Zeugnissen
über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen
Militärdienst berechtigten Lehranstalten 439

1. Allgemeine Verwaltungssachen.

Bekanntmachung.

Im Verfolg des Allerhöchsten Erlasses über die Errichtung des Reichswirtschaftsamts vom 21. Oktober 1917 bestimme ich wegen der Verteilung der Geschäfte auf das Reichsamt des Innern und das Reichswirtschaftsamt was folgt:

In der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1917 — Reichsanzeiger Nr. 263 vom 5. November 1917, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 398 — ist unter II. Abf. 2 zuzufügen:

21. Reichskommissar für Übergangswirtschaft.
Berlin, den 26. November 1917.

Der Reichskanzler.
Dr. Graf von Hertling.

2. B a n k

Status der deutschen Notenbanken Ende November 1917 nach dem im Reichsanzeiger

Passiva.

(Die Beträge lauten

Reihennummer	Bezeichnung der Banken	Grundkapital	Reservefonds	Notenumlauf	Gegen 31. Okt. 1917	Ungebedete Noten	Gegen 31. Okt. 1917	Sonstige (süßliche) fällige Verbindlichkeiten	Gegen 31. Okt. 1917	Verbindlichkeiten mit Rückstellungen	Gegen 31. Okt. 1917	Sonstige Passiva	Gegen 31. Okt. 1917	Summe der Passiva	Gegen 31. Okt. 1917	Wert. Verbindlichkeiten aus weiteren gegebenen inländischen Wechseln
1	Reichsbank	180 000	90 137	10622 301	+222 037	7 023 163	+107 633	4 015 316	+ 369 262	—	—	803 445	+100 920	17 741 201	+ 682 226	—
2	Sächsische Notenbank . .	7 600	3 750	68 125	+ 321	31 931	+ 1 346	7 357	— 664	—	—	4 904	— 671	81 636	— 1 014	170
3	Sächsische Bank zu Dresden	30 000	7 600	41 273	— 2 009	7 166	+ 1 607	22 252	— 7 798	17 800	— 1 342	3 663	+ 85	122 468	— 7 046	1
4	Mittelbergische Notenbank	9 000	1 870	24 674	— 190	9 477	+ 1 000	44 314	— 3 192	120	—	2 713	+ 166	82 690	— 2 837	28
5	Thüringische Bank	9 000	2 250	25 865	— 180	9 982	+ 4	41 689	+ 2 560	—	—	2 896	+ 118	81 402	+ 2 544	102
	Zusammen	236 500	105 607	10 782 238	+224 307	7 081 709	+171 600	6 160 790	+ 350 194	17 920	— 1 342	817 423	+100 627	18 119 517	+ 673 875	—

B e m e r k u n g e n .

Zu Spalte 5: Davon in Abzügen zu

20 M = 2 248 355 000 M	}	(bei der Bank Nr. 1).	
50 „ = 981 585 000 „			
100 „ = 4 654 735 000 „			
500 „ = 17 023 000 „			(bei der Bank Nr. 3).
1 000 „ = 2 850 540 000 „			(bei der Bank Nr. 1).

w e s e n .

veröffentlichten Wochenübersichten, verglichen mit demjenigen Ende Oktober 1917.
auf Tausend Mark.)

A k t i v a .

Metall- bestand	Gegen		Reichs- und Dar- lehns- scheine	Gegen		Noten anderer Banken	Gegen		Wechsel und Schecks	Gegen		Sombard	Gegen		Effekten	Gegen		Sonstige Kittiva	Gegen		Summe der Kittiva	Gegen		Saufende Summe
	31. Okt. 1917	1917		31. Okt. 1917	31. Okt. 1917		31. Okt. 1917	31. Okt. 1917		31. Okt. 1917	31. Okt. 1917		31. Okt. 1917	31. Okt. 1917		31. Okt. 1917	31. Okt. 1917		31. Okt. 1917	31. Okt. 1917		31. Okt. 1917	31. Okt. 1917	
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34								
2533382	+ 20 721	1 056 676	+ 32 941	2 900	+ 742	12 234 229	+ 497 171	8 776	- 4 678	98 377	- 17 617	1 800 688	+ 152 949	17 741 201	+ 682 228	1								
29 532	+ 5	1 406	+ 325	5 253	- 1 305	45 276	- 210	3 612	+ 63	2 302	- 64	4 102	+ 222	91 636	- 1 014	2								
22 441	- 28	4 941	+ 732	6 736	- 302	21 024	- 1 406	41 072	- 2 386	13 008	- 649	9 967	- 3 007	122 488	- 7 046	3								
6 680	- 8	1 986	+ 411	4 620	- 1 213	28 950	- 1 891	24 734	+ 3 114	3 667	- 86	10 142	- 3 184	82 690	- 2 837	4								
6 940	- 18	3 081	- 23	6 456	- 121	20 251	- 2 071	4 933	- 492	4 385	+ 962	36 070	+ 4 309	81 502	+ 2 544	5								
2 604 267	+ 20 672	1 068 292	+ 34 384	25 970	- 2 249	12 350 324	+ 481 680	86 126	- 4 380	121 800	- 17 354	1 800 729	+ 151 209	18 119 617	+ 673 875									

Berlin, Carl Feymanns Verlag, Berlin W. 8. — Gedruckt bei Julius Eittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.

U n h a n g

311

Nr. 41 des Zentralblatts für das Deutsche Reich.

M i l i t ä r w e s e n .

Gesamtverzeichnis

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß § 90 der Behrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkung.

Die mit * bezeichneten Anstalten gymnastischen oder realgymnastischen Charakters sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen beziehungsweise Englischen befreiten Schülern auszustellen, wenn diese an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig teilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Die nach dem System des gemeinsamen Unterbaues (Frankfurter Lehrplan) organisierten Anstalten sind durch ein Kreuz (†) kenntlich gemacht.

Übersicht.

Öffentliche Lehranstalten.	Seite		Seite
Gymnasien (A. a)	440	Realschulen (C. c)	456
Realgymnasien (A. b)	446	Öffentliche Lehrerseminare (C. d)	461
Oberrealschulen (A. c)	460	Anderer öffentliche Lehranstalten (C. e)	464
Progymnasien (B. a)	468	Privat-Lehranstalten:	
Realprogymnasien (B. b)	458	a) Lehrerseminare	466
Realschulen (B. c)	463	b) Anderer Privat-Lehranstalten	466
Progymnasien (C. a)	464	Lehranstalten im Ausland	468
Realprogymnasien (C. b)	465		

Öffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten, zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

- Aachen: Kaiser Karls-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Andernach,
Anklam,
Arnberg,
† Aßchersleben: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium und Realschule),
Attendorn,
Aurich,
† Barmen,
Bartenstein,
† Beckum,
Beburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Uskanisches Gymnasium,
† Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich Werdersches Gymnasium,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königsstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luise-Gymnasium,
Luisestädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Berlin-Dahlem: Arndt-Gymnasium,
Berlin-Friedenau,
Berlin-Lichterfelde: Schiller-Gymnasium,
Berlin-Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,
† Hohenzollernschule (verbunden mit Realgymnasium),
Berlin-Steglitz,
Berlin-Wilmersdorf: Bismarck-Gymnasium,
Fichte-Gymnasium,
Joachim Friedrich-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

- Deuthen i. Oberhesien,
Dielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
* Döckolt,
Dochum,
Donn: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Doppard,
* Dorbed,
Doltrop (Reg.-Bez. Münster),
Brandenburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
† Friedrichs-Gymnasium,
† Gymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Realgymnasium),
Johannes-Gymnasium,
König Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
* Brier,
Brilon,
† Bromberg,
Brühl,
Buer i. Westfalen: * Gymnasium (verbunden mit Realschule),
* Bunsau,
Burg i. d. Provinz Sachsen,
* Burgsteinfurt,
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg: † Kaiser Friedrichs-Schule (mit Realschule),
Kaiserin Augusta-Gymnasium,
Rommelen-Gymnasium,
* Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,

- Cöln: Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
Dreikönigsgymnasium,
Städtisches Gymnasium in der Kreuzgasse
(verbunden mit Realgymnasium),
Schiller-Gymnasium,
" = Ehrenfeld,
" = Kalf,
" = Mülheim,
Goersfeld,
Cöslin,
Cottbus,
Crefeld,
Cüstrin,
Danzig: Königlich-Gymnasium (verbunden mit
Realschule),
† Städtisches Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium),
Demmin,
* Deutsch Eylau,
Deutsch Krone,
* Dillenburg,
* Dorsten,
Dortmund: Königlich-Gymnasium,
† Städtisches Gymnasium,
* Dramburg,
* Duderstadt,
† Dülmen,
Düren: Gymnasium (verbunden mit Realprogym-
nasium),
Düsseldorf: Hohenzollern-Gymnasium,
† Prinz Georg-Gymnasium (verbunden
mit Realprogymnasium),
Städtisches Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium),
Düsseldorf-Obercassel,
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Eiberfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium),
Elbing,
Emden,
Emmerich,
Erfurt,
Eichwege: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Eichweiler: Gymnasium,
Elsen: Königlich-Gymnasium,
Elsen-Rüttenscheid: † Städtisches Gymnasium (ver-
bunden mit Realgymnasium),
* Euskirchen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium),
Frankenstein,
Frankfurt a. Main: Kaiser Friedrichs-Gymnasium,
† Goethe-Gymnasium,
Frankfurt a. Main: Lessing-Gymnasium,
† Kaiser Wilhelms-Gymnasium,¹⁾
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
* Gelsenkirchen,
Gleiwitz: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
* Glüchstadt,
Gnesen,
† Görlich,
Göttingen,
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pommern,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Groß Ströhlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Güterlosh,
Gumbinnen: Friedrichsschule (verbunden mit Real-
schule),
Hadamar,
* Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Hauptschule der
Französischen Stiftungen,
Städtisches Gymnasium,
* Hamein: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
* Hamm,
Hannau,
Hannover: Goethe-Gymnasium,
Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
† Leibnizschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Ratsgymnasium (vormals Lyzeum),
Heiligenstadt,
* Herford,
* Hersfeld,
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum,
Hirschberg,
Höchst a. Main: Gymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Hörter,
Hohenalza,
Homburg v. d. Höhe: Gymnasium (verbunden mit
Realschule),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Juni 1917 einschließl. ab.

- * **Gusum**,
 * **Jauer**,
Isfeld: Klosterschule,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jülich,
Kattowiß,
 * **Kempen** i. **Posen**: Prinz Heinrich-Gymnasium,
 * **Kempen** i. d. **Rheinprovinz**,
Kiel,
Königsberg i. d. **Neumark**,
Königsberg i. **Ostpreußen**: Altstädtisches Gymnasium,
 Friedrichs-Kollegium,
 † **Fujengymnasium**,
 Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Koesfeld,
Köslin: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kolberg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 * **Konig**,
Kreuzburg i. **Oberschlesien**,
Kreuznach: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 † **Krotoschin**: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Kulm,
Landsberg a. d. **Warthe**: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 * **Lauban**,
 * **Lauenburg** i. **Pommern**,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Leobshüh,
Liegnitz: * Gymnasium Johanneum,
 Städtisches Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Limburg a. d. **Rahn**: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Linden bei **Hannover**,
 * **Lingen**,
Ling,
 * **Lissa**,
 * **Lützen**,
Ludau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 † * **Lyck**,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
 † **Dom-Gymnasium**,
König Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. **Westpreußen**,
Marienwerder,
Mayen,
- * **Reibdorf**,
 † **Remel**: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Reppen,
Reiseburg: **Dom-Gymnasium**,
Rezerib,
Reinben: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 * **Rörs**,
Montabaur,
Rüthlaufen i. **Thüringen**,
 † **Rüthheim** a. d. **Ruhr**: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
München-Grablach,
 * **Ründen**,
Münster i. **Westfalen**: **Paulinisches Gymnasium**,
 * **Schiller-Gymnasium**,
 * **Städtisches Gymnasium** (verbunden mit Realschule),
Münstereifel,
Rhadowiß,
Rafel,
Raumburg a. d. **Saale**: **Dom-Gymnasium**,
Reiffe,
Reichaldensleben,
Reumünster: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Neuruppin,
Reuß,
Reustadt i. **Oberschlesien**,
Reustadt i. **Westpreußen**,
 * **Reusettin**,
Reuwig: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 * **Rorden**,
Rordhausen a. **Harz**,
 * **Rorthelm**,
Oberlahnstein: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Ris,
Rhlau,
Rppeln,
Rsnabrück: Gymnasium carolinum,
Rats-Gymnasium,
 * **Rterode** i. **Ostpreußen**,
Ritrowo,
Raderborn,
Raschau,
Rforta: **Landeschule**,
Rleß,
 * **Rlön**,
Posen: † **Auguste Victoria-Gymnasium** (verbunden mit Realprogymnasium),
Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 † **Marien-Gymnasium**,

Potsdam,
 * Brenzlau,
 Preußisch Stargard,
 Prüm,
 Putbus: Pädagogium,
 Pyritz,
 Queblinburg,
 † Rafenburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Ratibor,
 Rabeberg,
 * Ramwisch,
 Reddinghausen,
 Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 * Rheinbach,
 * Rheine,
 † Rheyl: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 Rinteln,
 Rößel,
 Rogalen,
 Roggichen: Klosterschule,
 Rybnitz,
 Saarbrücken: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Saarlouis,
 Sagan,
 Salzwehel,
 Sangerhausen,
 St. Wendel,
 Schleswig: Domschule (verbunden mit Realschule),
 Schleusingen,
 Schneidemühl: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Schörrn,
 * Schwedt a. d. Oder,
 * Schweidnitz,
 * Schwefz,
 Siegburg: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Sigmaringen,
 * Soest,
 † Solingen: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 * Sorau, 1)
 Spandau,
 * Stade,
 Stargard i. Pommern,
 * Steele,
 Stendal,
 Stettin: König Wilhelms-Gymnasium,
 Marienstifts-Gymnasium,
 Stadt-Gymnasium,
 * Stolberg i. d. Rheinprovinz,

Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
 Stralsund,
 Strasburg i. Westpreußen,
 * Strehlen,
 Templin (Uckermark): Joachimsthal'sches Gymnasium,
 † Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
 Tilsit,
 * Torgau: Madensen-Gymnasium, 1)
 * Traben-Trarbach,
 Treptow a. d. Rega,
 Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnasium,
 * Kaiser Wilhelms-Gymnasium,
 * Verden,
 Viefen: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
 Waldenburg,
 Wandersbel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 Warburg,
 Warendorf,
 * Wattenscheid,
 Weilburg,
 * Werl,
 Wernigerode,
 Wesel: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
 * Weßlar,
 Wiesbaden,
 * Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms-Gymnasium
 (verbunden mit Realprogymnasium),
 Wipperfürth,
 Wittenberg: *Melanchthon-Gymnasium, 1)
 * Wittftod,
 * Wohlau,
 Wöngrowitz,
 Waberge: Königin Luife-Gymnasium,
 Weiz: Stiftsgymnasium,
 Wehlenhof,
 Wöllschau: Pädagogium.

II. Königreich Bayern.

Amberg,
 Ansbach,
 Aichaffenburg,
 Augsburg: Gymnasium bei St. Anna,
 Gymnasium bei St. Stephan,
 Bamberg: Altes Gymnasium,
 Neues Gymnasium,
 Bayreuth,
 Burghausen,
 Dillingen,
 Eichstätt,
 Erlangen,
 Etal,

1) Mit rückwirkender Geltung der erweiterten Berechtigung vom Ostertermin 1916 einschließlicb ab.

Freising,
Fürth,
Günzburg,
Hof,
Ingolstadt,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Lohr,
Ludwigsbafen a. Rhein,
Metten,

München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Theresien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Wittelsbacher Gymnasium,

Münsterstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Saardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Passau,
Pirmasens,
Regensburg: Alles Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Rosenheim,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Weiden,

Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bauhen,
Chemnitz,
Dresden: Königlich-Gymnasium,
Kreuzschule,
Wigthumsches Gymnasium,
† Wettiner Gymnasium (verbunden mit
Realgymnasium i. E.),¹⁾
† König Georg-Gymnasium (verbunden
mit Realgymnasium),

Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landes-Schule,
Leipzig: König Albert-Gymnasium,
Königin Karola-Gymnasium,
† Nikolaischule,²⁾
Thomaschule,

Meißen: Fürsten- und Landes-Schule,
Plauen i. Vogtland,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Cannstatt,
* Ebingen: * Gymnasium (verbunden mit Realschule),
* Ellwangen,
* Esslingen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Heilbronn,
* Ludwigsburg,
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
* Ravensburg,
* Reutlingen,
* Rottweil,
Schöndal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
* Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Donaueshingen,
Durlach: Gymnasium (verbunden mit Realpro-
gymnasium),
Freiburg: Bertholds-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Heidelberg,
Karlsruhe: Gymnasium,
† Goetheschule, Gymnasialabteilung (ver-
bunden mit Realgymnasium),

Konstanz,
Lahr,
Lörrach,
Mannheim: Karl Friedrichs-Gymnasium,
Offenburg,
Pforzheim: Neuschlin-Gymnasium,
Rastatt: Ludwig Wilhelm-Gymnasium,
Lauterbachsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogtum Hessen.

Densheim,
Düdingen: Wolfgang Ernst-Gymnasium,

¹⁾ Reform zur Zeit bis U I.

²⁾ Reform zur Zeit bis U III.

Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Friedberg: Augustiner-Schule (Gymnasium und Realschule),
Gießen: Landgraf-Ludwigs-Gymnasium,
Leubach: Gymnasium Fredericianum,
Rain: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Dissenbach a. Rain,
Worms.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Dobran: Gymnasium Frederico-Francisceum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium),
Rostock: Gymnasium,
Schwerin: Gymnasium Fredericianum,
Baren,
Wismar: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
Neubrandenburg: *Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Neustrelitz.

X. Großherzogtum Oldenburg.

* Birtenfeld,
* Eutin,
Zevel: * Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
* Weßta.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: Gymnasium Martino-Catharineum,
Wilhelm-Gymnasium,
Gelnstedt,
* Holzminden,
Wolfsenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Hilburgshausen: Gymnasium Georgianum,
Reiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christians-Gymnasium.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,

Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realgymnasium).

XV. Herzogtum Anhalt.

Ballenstedt: Städtisches Wolterstorff-Gymnasium (verbunden mit Realschule und Alumnat),
Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),
Jerbst: Gymnasium Francisceum (verbunden mit Realprogymnasium).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Sondershausen: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realprogymnasium).

XVIII. Fürstentum Waldeck.

Corbach.

XIX. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

XX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera,
* Schleiz.

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Realgymnasium und Lehrerseminar).

XXII. Fürstentum Lippe.

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Oberrealschule),
Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Ratharineum (verbunden mit Realgymnasium).

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Altes Gymnasium,
+ Neues Gymnasium (und Realgymnasium),
Bremerhaven.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeborf: Gymnasialabteilung der Hanseschule (verbunden mit Realschule),

Cuzhaven: Gymnasialabteilung der höheren Staats-
schule (verbunden mit Realschule),
Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

Altkirch,¹⁾
Bisch: Bischöfliches Gymnasium St. Augustin,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),
Colmar: Lyzeum,
Diedenhofen: Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),
*** Gebweiler:** Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),¹⁾
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),

Metz: Lyzeum (verbunden mit Realgymnasial-
abteilung),
Montenigen bei Metz: Bischöfliches Gymnasium
(Anabenseminar),

*** Mühlhausen i. Elsaß,**
Saarburg,
Saargemünd: *Gymnasium (verbunden mit Real-
abteilung),
Schlettstadt,
Strasburg i. Elsaß: Lyzeum (verbunden mit Real-
gymnasialabteilung),
Bischöfliches Gymnasium bei
St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
Weissenburg,
Zabern,
Zillisheim: Bischöfliches Gymn a

b. Realgymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Realgymnasium,
† Realgymnasium (verbunden mit Oberreal-
schule),
Ahlen,
Ahrweiler-Neuenah: Realgymnasium (verbunden
mit Progymnasium),²⁾
Altena,
† **Altenessen:** Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Allona: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium
Christianeum),
† Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Aischersleben: † Realgymnasium (verbunden mit
Gymnasium und Realschule),²⁾
† **Barmen,**
Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreaschule),
Dorotheenstädtisches Realgymnasium,
Falk-Realgymnasium,
Friedrichs-Realgymnasium,
Kaiser Wilhelms-Realgymnasium,
Königstädtisches Realgymnasium,
Luisenstädtisches Realgymnasium,
Sophien-Realgymnasium,
† **Berlin-Friedenau:** Realgymnasium (verbunden mit
Realschule),
† **Berlin-Grünwald,**
Berlin-Lankwitz,
Berlin-Nichtenberg: Zahn-Realgymnasium,
† Realgymnasium (verbunden mit
Realschule),

Berlin-Nichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Realgymnasium,
† **Berlin-Oberschöneweide:** Hindenburgschule (ver-
bunden mit Realschule),
Berlin-Rantow,
† **Berlin-Reinickendorf:** Realgymnasium (verbunden
mit Realschule),
Berlin-Schmargendorf,
Berlin-Schöneberg: Helmholz-Realgymnasium,
Werner Siemens = Realgym-
nasium,
† Hoheuzollernschule (verbunden
mit Gymnasium),
Berlin-Steglitz: Baußen-Realgymnasium,
† **Berlin-Tempelhof:** Realgymnasium (verbunden
mit Realschule),⁴⁾
† **Berlin-Weißensee:** Realgymnasium (verbunden mit
Oberrealschule),
† **Berlin-Wilmersdorf:** Goethechule (verbunden mit
Oberrealschule),
Realgymnasium I (verbunden
mit Joachim Friedrich-
Gymnasium),
† Realgymnasium II (verbunden
mit Realschule),
Bezsdorf-Kirchen,
† **Biebrich:** Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
† **Blankensee:** Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),

¹⁾ Zur Zeit geschlossen.

²⁾ Zur Zeit nach Colmar verlegt.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1916 einschließl. ab.

⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1916 einschließl. ab.

Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),	† Essen,
Brandenburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),	† Essen-Rüttenscheid: † Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Breslau: † Realgymnasium zum heiligen Geist (verbunden mit Gymnasium),	Eupen, ¹⁾
Realgymnasium am Zwinger,	Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
† Bromberg,	† Forst i. Lausitz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Bünde i. W.,	Frankfurt a. Main: † Ruster Schule,
† Cassel,	† Wohler-Realgymnasium,
Charlottenburg: Schiller-Realgymnasium,	† Frankfurt a. d. Oder,
† Ferberische (verbunden mit Realschule),	Friedrichshagen bei Berlin,
Coblenz: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	† Geestemünde: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtischem Gymnasium),	Gelsenkirchen,
† Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),	† Gevelsberg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Cöln-Deutz,	† Görzlig,
Cöln-Indenthal,	† Golbap,
† Cöln-Mülheim: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Cöln-Nippes,	Grünberg,
† Cöpenick: Köerner-Schule — Realgymnasium — (verbunden mit Realschule),	Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
† Crefeld,	Halberstadt,
Danzig: † Johannis-Schule,	† Halle a. d. Saale,
† Realgymnasium (verbunden mit dem Städtischen Gymnasium),	† Hamborn,
† Danzig-Rangfuhr,	Hannover: † Bismarck-Schule (verbunden mit Oberrealschule),
Dillingen,	† Leibniz-Schule (verbunden mit Gymnasium),
† Dirschau,	Realgymnasium,
† Dorimund,	† Harburg: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
† Düren: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Hattingen,
Düsseldorf: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),	† Hedingeh,
† Realgymnasium an der Rathelstraße (verbunden mit Realschule),	† Hildesheim: Andreas-Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Duisburg: Realgymnasium,	Hörde,
" = Weidrich: † Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Insterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
" = Ruhrort,	† Jerlöhn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Eilenburg,	† Jphoe: Kaiser Karl-Schule (verbunden mit Realschule),
Einbeck,	† Katernberg,
Elberfeld: † Königliches Realgymnasium, Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), ¹⁾	† Kiel,
† Städtisches Realgymnasium,	Königsberg i. Ostpreußen: Löbenichtisches Realgymnasium,
† Elbing: Realgymnasium (verbunden mit Realschule), ¹⁾	Kolberg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
† Elmshorn: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),	Kreuznach: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Erfurt,	Landeshut,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Juni 1916 einschließl. ab.

† Langenberg,
Langensalza,
Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
† Lennep: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Liegitz: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
† Linteln bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realschule),
† Lippstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
† Löwenberg,
† Ludenwalde: Friedrichsschule (verbunden mit Realschule),
Lüben,
† Lüdenscheid: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Realgymnasium,
† Bismarckschule,
† Marburg: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
† Mülheim a. d. Ruhr: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nauen,
† Naumburg a. d. Saale: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Neheim: Realgymnasium,
Neisse,
Neußölln: Kaiser Friedrich-Realgymnasium,
Neunkirchen,
Nienburg a. d. Weser,
Nordhausen a. Harz,
Nowawes,
† Oberhausen: Realgymnasium,
† Ohligs-Wald: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
† Opladen: *Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
† Osnaabrück: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Osterode i. Hannover,
Papenburg,
Pajemall,
† Peine: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),²⁾
† Berleberg,
Potsdam,

Duaftenbrück,
Rathenow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ratibor,
Reichenbach i. Schlesien: König Wilhelmschule,
† Remscheid,
Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Saarbrücken: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
† Schwelm: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Schwiebus,
† Siegen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Spremberg,
Sterkade,
Stettin: † Friedrich Wilhelmschule,
Schiller-Realgymnasium,
Striegau,
† Sulzbach a. d. Saar,
† Swinemünde: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Tarnowitz,
† Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),
† Tilsit,
Trier,
Ulzen,
† Umma: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
† Welbert: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Wöllmingen,
Wanne,
† Weisenfels: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule),
Wiesbaden: Königl. Realgymnasium,
† Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
† Witten: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Wittenberge: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
† Zoppot: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

II. Königreich Bayern.

Mugsburg,
München: Realgymnasium,
Kabattenkorps,
Mürnberg,
Würzburg.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Odiertermi 1917 einschließlicb ab.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Odiertermi 1914 einschließlicb ab.

III. Königreich Sachsen.

- Annaberg,**
Blasewitz,
Borna,
Chemnitz: Realgymnasium, Reformrealgymnasium
(verbunden mit Realschule),
Crimmitschau: Realgymnasium, Reformrealgymnasium
(verbunden mit Realschule),
Döbeln: Realgymnasium (verbunden mit höherer
Landwirtschaftsschule),
Dresden: Annenschule,
† Dreißnigschule,
† Realgymnasium i. G. (verbunden mit
Wettiner Gymnasium),
† Realgymnasium (verbunden mit König
Georg-Gymnasium),
Radettenkorps,
Freiberg,
† **Glauchau:** Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Leipzig: Petrischule,
Schillerrealgymnasium,
Realgymnasium (verbunden mit der
IV. Realschule in Lindenau),
Meißen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Pirna: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Plauen i. B.: Reformrealgymnasium,
Radebeul: Realgymnasium in der Döbmitz,
Reichenbach i. B.: Realgymnasium (verbunden mit
Realschule),
Zittau: Realgymnasium (verbunden mit höherer
Handelschule),
Zwickau: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).
- #### IV. Königreich Württemberg.
- † **Aalen:** Reformrealgymnasium (verbunden mit Ober-
realschule),
Ehlingen: Realgymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Emmendingen: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Göppingen: Realgymnasium (verbunden mit Ober-
realschule),
Hall: Realgymnasium (verbunden mit Oberreals-
schule),
Heidenheim: Realgymnasium (verbunden mit Ober-
realschule),
Heilbronn: Realgymnasium (verbunden mit Ober-
realschule),
Stuttgart: Realgymnasium,
† Reformrealgymnasium,
Ulm: Realgymnasium (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Baden.

- † **Ettenheim,**
† **Freiburg:** Realgymnasium (verbunden mit Ober-
realschule),
† **Karlsruhe:** Goetheschule (verbunden mit Gym-
nasialabteilung),
† **Humboldttschule,**
Mannheim: Realgymnasium,
† **Neßlingtschule** (verbunden mit Realschule),
† **Willingen:** Realgymnasium (verbunden mit Ober-
realschule),
† **Weinheim:** Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule).

VI. Großherzogtum Hessen.

- Darmstadt,**
Gießen,
Mainz.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

- Bülow,**
Güstrow: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),
Ludwigslust,
Malchin,
Neustadt,
Schwerin.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

- † **Apołda:** Reform-Realgymnasium (verbunden mit
Realschule [vormals B. und R. Zim-
mermanns Realschule]),
Eisenach,
Weimar.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

- Rüstringen:** Realgymnasium (verbunden mit Real-
schule).¹⁾

X. Herzogtum Braunschweig.

- † **Braunschweig,**
† **Bad Harzburg.**²⁾

XI. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

- Meiningen,**
Saalfeld.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

- Altenburg:** Ernst-Realgymnasium (verbunden mit
Realschule).

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Diestertin 1917 einschließl.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Diestertin 1916 einschließl.

XIII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realgymnasium des Gymnasium Ernestinum.

XIV. Herzogtum Anhalt.

Bernburg: Karls-Realgymnasium,
 Dessau: Realgymnasium — 3. St. bis 1b einschließlich entwickelt (verbunden mit dem Friedrichs-Gymnasium).

XV. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

† Arnstadt: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XVI. Fürstentum Waldeck.

Kroffen.

XVII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realgymnasium (verbunden mit Realschule).

XVIII. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Bückeburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium und Lehrerseminar).

XIX. Freie und Hansestadt Lüneburg.

Lüneburg: Realgymnasium des Katharineums,
 † Realgymnasium des Johanneums.

XX. Freie Hansestadt Bremen.

† Bremen,
 † Vegesack.

XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Heinrich Herz-Realgymnasium, Realgymnasium des Johanneums, Kirchenpauer-Realgymnasium.¹⁾

XXII. Elsaß-Lothringen.

Metz: Realgymnasialabteilung des Lyzeums,
 Straßburg i. Elsaß: Realgymnasialabteilung des Lyzeums.

c. Oberrealschulen.**I. Königreich Preußen.**

† Aachen: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

Allenstein,

Altona: Oberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft),

Barmen-Bupperfeld,

Berlin: Friedrichs-Werdersche Oberrealschule,
 † Kirchner-Realschule¹⁾ (Oberrealschule i. G.),

Luisenstädtische Oberrealschule,

Königsstädtische Oberrealschule,

Berlin-Nichtersfelde,

Berlin-Rantow,

Berlin-Schöneberg: Hohenzollernschule,

Berlin-Steglitz

Berlin-Tegele: Humboldt-Oberrealschule,

† Berlin-Weißensee: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

Berlin-Wilmersdorf: † Goetheschule (verbunden mit Realgymnasium),

Oberrealschule am Seepark,

Beuthen i. Oberschlesien,

Bielefeld,

† Bitterfeld: Madansen-Schule (Oberrealschule, verbunden mit Realprogymnasium),

Böhm,

Breslau,

Bromberg: Hindenburg-Oberrealschule,

Cassel: I. Oberrealschule,

II. Oberrealschule,

Charlottenburg: Leibniz-Oberrealschule,
 Siemens-Oberrealschule,

† Köln: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium),

Crefeld,

Danzig: Oberrealschule St. Petri und Pauli,

Danzig-Bangfuhr: von Contradi'sche Erziehungsanstalt — verbunden mit den drei Unterklassen eines Progymnasiums —,²⁾

Delitzsch,

Dortmund,

Düsseldorf: Oberrealschule an der Florastraße,
 Oberrealschule an der Schornhorststraße,
 Lessingoberrealschule,

Duisburg,

Duisburg-Meiderich: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

Eisleben,

Erfeld, Nord,²⁾

Süd,

Erfurt,

Essen: Humboldt-Oberrealschule,

Krupp-Oberrealschule,

Hensburg: Oberrealschule I (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftsschule —),
 Oberrealschule II,²⁾

Frankfurt a. Main: Klinger-Oberrealschule,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1917 einschließlich.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Juni 1915 einschließlich ab.

Frankfurt a. Main: †Hiebig-Oberrealschule,¹⁾
Sachsenhäuser-Oberrealschule,

Freiburg i. Schöfen,
Fulda,
Gelsenkirchen,
Gleiwitz,
Görtitz,
Göttingen,
Graudenz,
Gronau,
Gummersbach,
Hagen i. Westfalen,
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Oberrealschule,
Oberrealschule bei den
Franzesischen Stiftungen,

†Hamel: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Hannau,
Hannau,

Hannover: Oberrealschule am Elevertore,
Oberrealschule an der Lutherkirche,
†Bismarckschule (verbunden mit Real-
gymnasium),

Heide, Provinz Schleswig-Holstein,

Herne i. Westfalen,
Hirschberg i. Schlesiens,
Homburg a. Rhein,²⁾
Kattowitz,

Kiel: Oberrealschule I,
Oberrealschule II,

Königsberg i. Ostpreußen: Burgschule,
Städtische Oberreals-
schule,

Königschütze,¹⁾

Kottbus,
Lehe i. Hannover,
Liegnitz: Wilhelmschule,
Magdeburg: Gueride-Schule,

†Marburg: Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),

Minden: Oberrealschule (verbunden mit Gym-
nasium),

Mühlhausen i. Thüringen,
Mühlheim a. d. Ruhr,
München-Glabbeck,

Münster,
Neustolln: Albrecht Dürer-Oberrealschule,
Neumünster: Oberrealschule (verbunden mit Gym-
nasium),

Neuß,
Oberhausen,²⁾

Oberursel,
Olbesloe,
Oppeln,²⁾
Pösen: Berger-Oberrealschule,
Rostdam,
Queblinburg,
Recklinghausen,
Remscheid,¹⁾

†Rhend: Oberrealschule (verbunden mit Gym-
nasium),

Saarbrücken,
Schmalkalben,
Schweidnitz,¹⁾
Sonderburg,
Spandau,
Stargard i. Pommern,
Stettin: Bismarckschule,
Stolp: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium),
Straßund,
Suhl,

†Weißfels: Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),

Wiesbaden: Oberrealschule am Zietenring,
Wilhelmshaven,

†Zehlendorf: Oberrealschule²⁾ (verbunden mit
†Realprogymnasium),

Zeitz.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: Kreis-Oberrealschule,
Bayreuth: Kreis-Oberrealschule,
Kaiserslautern: Kreis-Oberrealschule,
Ludwigshafen a. Rhein: Oberrealschule,
München: Luitpold-Kreis-Oberrealschule,
Nürnberg: Kreis-Oberrealschule,
Paffau: Kreis-Oberrealschule,
Regensburg: Kreis-Oberrealschule,
Würzburg: Kreis-Oberrealschule.

III. Königreich Sachsen.

Baußen,
Chemnitz,
Dresden-Zohannstadt,
Leipzig: Oberrealschule (verbunden mit der I. Real-
schule),

Meerane,
Blauen i. B.

IV. Königreich Württemberg.

†Aalen: Oberrealschule (verbunden mit Reformreal-
gymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Juni 1916 einschließlic ab.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1917 einschließlic ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1914.

Cannstatt,
Eßlingen,
Göppingen: Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Hall: Oberrealschule (verbunden mit Realgymna-
sium),
Heidenheim: Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Heilbronn: Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Ludwigsburg,
N Ravensburg,
Neutlingen,
Stuttgart: Friedrich Eugens-Realschule,
Wilhelms-Realschule,
Tübingen,
Ulm: Oberrealschule (verbunden mit Realgymnasium).

V. Großherzogtum Baden.

Baden,
Bruchsal,
Freiburg: Oberrealschule,
Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,
Mannheim: Oberrealschule (verbunden mit Handels-
realschule),
Offenburg,
Pforzheim: Friedrichschule,
Sillingen: Oberrealschule (verbunden mit Real-
gymnasium).

VI. Großherzogtum Hessen.¹⁾

Kaiserslautern,
Darmstadt: Liebig's-Oberrealschule,
Ludwig's-Oberrealschule,
Gießen,
Heppenheim,
Main,
Offenbach a. Main: Oberrealschule am Stadthaus,
Oberrealschule am Friedrichs-
platz,
Worms.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: Oberrealschule (verbunden mit Gym-
nasium).²⁾

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Jena.

IX. Großherzogtum Oldenburg.

Delmenhorst,
Oberstein-Idar,
Oldenburg.

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzog Johann Albrecht-Ober-
realschule,
Gaußschule, Oberrealschule am
Löwenwall.

XI. Herzogtum Meiningen.

Sonneberg.

XII. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Oberrealschule (Ernestinum).

XIII. Herzogtum Anhalt.

Deffau: Friedrich's-Oberrealschule.

XIV. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Greiz: Oberrealschule (verbunden mit Gymnasium).

XV. Fürstentum Lippe.

Detmold: Oberrealschule (verbunden mit Gym-
nasium Leopoldinum),

XVI. Freie und Hansestadt Albed.

Lübeck: Oberrealschule zum Dom.³⁾

XVII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Oberrealschule.

XVIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Oberrealschule in Einsbüttel,
Oberrealschule in Eppendorf,
Oberrealschule in St. Georg,
Oberrealschule vor dem Holstentore,
Oberrealschule auf der Uhlenhorst.

XIX. Elsaß-Lothringen.

Colmar,
Forbach,
Metz,
Mülhausen i. Elsaß,
Straßburg i. Elsaß: Oberrealschule (beim Kaiser-
palast),
Oberrealschule (bei St. Jo-
hann).

¹⁾ Solche Schüler, welche zu ihrem künftigen Berufe des auf einer besonderen Prüfung beruhenden Ausweises der Reife für die Obersekunda einer neuerrichteten Lehranstalt bedürfen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Hessische Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermine 1916 einschließend ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Jahre 1915 einschließend ab.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten, zur Darlegung der Befähigung nötig ist.

a. Progymnasien.

Großherzogtum Hessen.¹⁾

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),

Bingen: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Dieburg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Böblingen,

Calw,

† Weislingen: Reformrealprogymnasium (verbunden mit Realschule),²⁾

Kirchheim u/X.: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

Nürtingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).²⁾

II. Großherzogtum Baden.

Durlach: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium),

† Ettlingen: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

*Mosbach,

† Waldshut: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule).

III. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Schönberg: Realschule.

IV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Frankenhäusen,

Rudolstadt: Realprogymnasium (dem Gymnasium angeschlossen).

V. Fürstentum Schaumburg-Elpfe.

Stadthagen.²⁾

c. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Biberach: Realschule (verbunden mit *Progymnasium),

Kirchheim u/X.: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

Rothenil.

II. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium).

Karlsruhe,

Mannheim: Leisingerschule, Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Oberkirch,

Schopfheim,

Singen,

III. Großherzogtum Hessen.⁴⁾

Alzey: Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Bingen: Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Bugbach,

Dieburg: Realschule (verbunden mit Progymnasium),

Friedberg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Gernsheim,

Groß Umstadt: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),

Mühlstadt,

Nauheim-Elpfe: Ernst Ludwig-Schule,

Oppenheim,

Wimpfen am Berg.

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die Befähigungsprüfungsordnung vom 15. Dezember 1899 maßgebend ist. Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung für den Ostertermin 1903 können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Julitermin 1916 ab.

³⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bezügliche Prüfungsordnung maßgebend ist.

⁴⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Untersekunda oder vor Absolvierung der Obersekunda die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erwerben wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bezügliche Prüfungsordnung maßgebend ist. Für Dessen: Nach einer neueren Bestimmung mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1908 einschließlich ab können auch Nichtschüler diese Prüfung ablegen.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
Neustrelitz.

V. Freie Hansestadt Bremen.¹⁾
Bremen: Realschule in der Altstadt,
Realschule beim Donentore,
Realschule in der Neustadt.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung
der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

- * Ahreweiler-Neuenahr (verbunden mit Realgymnasium),
- * Berent,
- * Berg. Gladbach,
- Ertelenz,
- * Geldern,
- Gladbeck: † Progymnasium (verbunden mit Real-
schule).²⁾
- * Goldberg,
- * Grevenbroich,
- Herne i. Westfalen,
- * Hogeisemar,
- Köfel i. Oberschlesien,
- Löbau i. Westpreußen,
- * Ralmedy,
- * Neumark i. Westpreußen,
- Deynhausen,
- Preußisch Friedland,
- * Ratingen,
- Rielberg,
- * Schlawe,
- Tremessen,
- * Werben a. d. Rußr.

II. Königreich Bayern.

Donauwörth,
Dürkheim,
Ebenloben,
Forchheim,
Frantenthal,
Germerstheim,
Grünstadt,
Hammelburg,
Hersbruck,
Homburg (Bfalz),
Kaufbeuren,
Kirchheimbolanden,

Rippen,
Kusel,
Remmingen,
Rültenberg,
Neustadt a. d. Aisch,
Nördlingen,
Dettingen,
Bising,
Rothenburg o. d. Tauber,
St. Ingbert,
Schäßlarn,
Schwabach,
Traunstein,
Weißenburg i. D.,
Windsbach,
Windsheim.

III. Königreich Württemberg.

Biberach: * Progymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Kornthal: Höhere Knabenschule der Gemeinde Korn-
thal, * Progymnasium (verbunden mit
Realschule),

- * Mergentheim,
- * Nürtingen,
- * Riedlingen,
- * Rottenburg.

IV. Oldenburg.

Gloppenburg: Progymnasium (verbunden mit Real-
gymnasium).³⁾

V. Herzogtum Braunschweig.

Gandersheim: * Progymnasium (nebst Realabteilung).

VI. Elsaß-Lothringen.

Oberehnheim.

¹⁾ Solche Schüler, welche im Interesse ihres künftigen Berufs mit dem Abschluß der Unterprima oder vor
Absolvierung der Oberprima die Anstalt verlassen und sich den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst e. c. t.
wollen, haben sich der fakultativen Abschlußprüfung zu unterziehen, für welche die bezügliche Prüfungsordnung maßgebend ist.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ditertermin 1915 einschließlic ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ditertermin 1917 einschließlic ab.

b. Realprogymnasien.

I. Königreich Preußen.

- Alfeld a. d. Leine,
Angermünde,¹⁾
† Alcherleben: Realprogymnasium (verbunden mit
Gymnasium und Realschule),¹⁾
Benrath,
† Berlin-Friedrichsfelde (Ortsteil Karlshorst): Real-
progymnasium (verbunden mit Realschule),²⁾
† Berlin-Mariendorf: Realprogymnasium (verbunden
mit Realschule),
† Berlin-Niederschönhausen,³⁾
Berlin-Treptow,¹⁾
Biebrich,
† Bitterfeld: Madensen-Schule (Realprogymnasium,
verbunden mit Oberrealschule),³⁾
Breslau: Realprogymnasium (verbunden mit dem
Elisabeth-Gymnasium),
† Briesen i. Westpreußen,
† Castrop,
† Croßen,
† Dinslaken: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),
† Dortmund: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),²⁾
Düren: Realprogymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),
Düsseldorf: Realprogymnasium (verbunden mit
dem Prinz-Georg-Gymnasium),¹⁾
† Ems: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),
† Essen-Bredeneu,²⁾
† Gardelegen,²⁾
† Geißenheim: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),
Goch,
Gollnow,
Güterberg: Schiller-Schule (verbunden mit Realschule),
† Hameln,
† Königs Wusterhausen,
† Kulmsee,
Langendreer: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),¹⁾
† Nichtenrade bei Berlin,
Limburg a. d. Rhijn: Realprogymnasium (ver-
bunden mit Gymnasium),
† Münden,
† Münden i. W.,²⁾

- Mergig,
† Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),
Meidenburg,
Neusalz a. O.,³⁾
Neuwied: Realprogymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
Oberlahnstein: Realprogymnasium (verbunden mit
Gymnasium),
† Oranienburg: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),
† Ortelsburg,
† Posen: Realprogymnasium (verbunden mit dem
Auguste-Victoria-Gymnasium),²⁾
† Riefenburg i. W.,
† Saarbrücken: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),²⁾
Schlabe,
† Schönebeck a. E.,²⁾
Schwerte,
† Senftenberg,¹⁾
Simmern,²⁾
Sprottau,
† Stallupönen,²⁾
† Stahfurt,
† Strausberg: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),
† Urbingen: Realprogymnasium (verbunden mit Real-
schule),
Wierßen: Realprogymnasium (verbunden mit Gym-
nasium),²⁾
Wilhelmshaven: Realprogymnasium (verbunden
mit dem Kaiser-Wilhelms-
Gymnasium),²⁾
Wolgast,
† Wollstein i. Posen,⁴⁾
Wriezen,
† Zehlendorf: Realprogymnasium (verbunden mit
Oberrealschule).²⁾
- ### II. Königreich Sachsen.
- Großenhain: Realprogymnasium (verbunden mit
Realschule),
Miesä: Realprogymnasium (verbunden mit Real-
schule),
† Waldheim.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1916 einschließlich ab.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1916 einschließlich ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1917 einschließlich ab.

⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1914 einschließlich ab.

III. Königreich Württemberg.

- † Ebingen: Reformrealprogymnasium (verbunden mit Realschule),
 † Feuerbach: Reformrealprogymnasium (verbunden mit Realschule),¹⁾
 † Tübingen: Reformrealprogymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Großherzogtum Baden.

* Buchen.

V. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

- Grabow,
 Parchim: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

VI. Großherzogtum Oldenburg.

- Stappenburg: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).²⁾

VII. Herzogtum Anhalt.

- Herbst: Realprogymnasium (verbunden mit Gymnasium).

c. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

- † Allenstein: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Altona: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Altonaer,
 Arnswalde,
 † Althersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium und Realprogymnasium),
 Barmen,
 Barth,³⁾
 Berlin: Bertram-Realschule (Nr. 1),
 Feder-Realschule (- 2),
 Körner-Realschule (- 3),
 Jahn-Realschule (- 4),
 Fichte-Realschule (- 5),
 Arnbt-Realschule (- 6),
 Carl Michaelis-Realschule (Nr. 7),
 Bismarck-Realschule (- 8),
 Werner Siemens-Realschule (- 9),
 Lehnte Realschule,
 Eiffe Realschule,
 Zwölfte Realschule,
 Dreizehnte Realschule,
 Vierzehnte Realschule,
 † Berlin-Friedenau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Berlin-Friedrichsfelde (Ortsteil Karlshorst): Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),²⁾
 † Berlin-Lichtenberg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Berlin-Mariendorf: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 † Berlin-Reinickendorf: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

- Berlin-Schöneberg: Fischercasschule mit Handelskassen,
 † Berlin-Oberschöneweide: Hindenburg-Schule (verbunden mit Realgymnasium I),⁴⁾
 † Berlin-Wilmersdorf: Realschule (verbunden mit Realgymnasium II),⁴⁾
 Berlin-Steglitz,
 † Berlin-Tempelhof: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Biebrich: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Blankenese: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Bochum,²⁾
 Bonn,
 Breslau: Erste evangelische Realschule,
 Zweite evangelische Realschule,
 Katholische Realschule,
 Vierte Realschule,
 Buer i. Westfalen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Buztehude,
 Calbe a. d. Saale,
 Cammin,
 Cassel,
 Celle,
 Charlottenburg: † Herder-Schule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Kaiser Friedrich-Schule (nebst Gymnasium),
 Hindenburg-Realschule,
 Realschule II,
 Coblenz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Cöln: Realschule,
 Handelsrealschule,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Zulstermin 1917 einschließlic ab.²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1917 einschließlic ab.³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1915 einschließlic ab.⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Dictermin 1916 einschließlic ab.

Cöln-Nülheim: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Cöpenick: Könierschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Crefeld,
 Danzig: Realschule (verbunden mit dem königlichen Gymnasium),¹⁾
 Diez,
 † Dinslaken: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 † Dortmund: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),²⁾
 Dülken,
 † Düren: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Düsseldorf: † Realschule an der Methelstraße (verbunden mit Realgymnasium),
 † Duisburg-Neiderich: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Eberswalde,
 Ebernförde,
 † Elbing: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Elmshorn: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Embden: Kaiser Friedrichs-Schule,
 † Ems: Kaiser Friedrichs-Schule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Eschwege: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Fischweiler,
 Finstrowalde,
 † Forst i. d. Lausitz: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Frankfurt a. Main: Realschule der israelitischen Gemeinde,
 Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
 Adlerschule,
 Helmholz-Realschule,
 Rödelheimer Realschule,
 Seckenschule,
 Werton-Realschule,
 Friedrichsthal,
 † Geesemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Geisenheim: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Gelnhausen,
 † Gerolshausen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

Glödebeck: Realschule (verbunden mit † Progymnasium),³⁾
 Hoggau,
 Greifswald: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Guben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Gumbinnen: Friedrichschule (verbunden mit Gymnasium),
 Hadersleben: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Hannover: Erste Realschule,
 Zweite Realschule,
 † Harburg: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Haspe,
 Havelberg,
 Haynau,
 Heilsberg,¹⁾
 Herford: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Hilben (Reg.-Bez. Düsseldorf),¹⁾
 † Hildesheim: Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnasium),
 Höchst a. Main: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Homburg v. d. Höhe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Herten: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Ichehoe: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Jüterbog: Schillerchule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Königsberg i. Preußen: Steinhammer Realschule,
 Vorstädtische Realschule,
 Kosmar i. Polen,
 Köslin: Realschule (verbunden mit Gymnasium),⁴⁾
 Kreuznach,
 Kronenberg,
 † Krotoschin: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Kulm,
 Landsberg a. d. Warthe: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Langendreer: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 † Lennep: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Linden bei Hannover: Humboldtschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Lippstadt: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom 1. Oktober 1916 einschließl. ab.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom 1. Oktober 1917 einschließl. ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom 1. Oktober 1916 einschließl. ab.

⁴⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Juni 1917 einschließl. ab.

- † Lützenwalde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium Friedrichsschule),
 † Lüdenscheid: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Magdeburg,
 Marktgrabow: Realschule (verbunden mit Landwirtschaftsschule),
 Marne,
 † Memel: Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 † Mettmann: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Mewe,
 † Naumburg a. d. Saale: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Neustadt,
 Oberkirchen,
 † Ohligs-Wald: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Opladen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Oranienburg: † Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 Oschersleben: Realschule mit gymnasialem Nebenskursus in den drei unteren Klassen,
 † Oschnabrück: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Otterndorf,
 † Peine: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Pillau,
 Pleschen,
 Plethenberg i. W.,
 † Pletzenburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Rathenow: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Ruda D. S.,
 Saarbrücken: † Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),²⁾
 Serhausen i. d. Altmark,
 Schleswig: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Schneidemühl: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Schönlanke,
 † Schwelm: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Schwerin a. d. Warthe,
 Segeberg, Reg. Bez. Schleswig,
 Siegburg: Realschule (verbunden mit Gymnasium),¹⁾
 † Siegen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),

- Sobernheim,
 † Solingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Straußberg (verbunden mit Realprogymnasium),²⁾
 † Swinemünde: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Tiegenhof,
 Tondern,
 † Urbingen: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
 † Unna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Velbert: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Vohwinkel,
 Waldenburg i. Schl.: Realschule,
 Wandsbek: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 Wetzlar,
 Weidenau (Sieg),
 Wesel: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
 † Wiesbaden: Realschule (verbunden mit demstädtischen Realgymnasium),
 Wilhelmsburg a. Elbe,
 † Witten: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 † Wittenberge: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Wolin,
 † Zoppot: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

II. Königreich Bayern.

- Amberg,
 Ansbach,
 Aschaffenburg,
 Bamberg,
 Deggendorf,
 Dinkelsbühl,
 Eichstätt,
 Erlangen,
 Freising,
 Fürth,
 Gunglshausen,
 Hof,
 Ingolstadt,
 Kaufbeuren,
 Kempten,
 Kissingen,
 Kitzingen,
 Kronach,
 Kulmbach,
 Landau,
 Landsberg,
 Landskron,
 Lindau,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1916 einschließlich ab.²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1916 einschließlich ab.³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermin 1917 einschließlich ab.

Memmingen,
München: Gijela-Kreisrealschule,
Ludwigs-Kreisrealschule,
Maria Theresia-Kreisrealschule,
Rupperts-Kreisrealschule,

Neuburg a. b. Donau,
Neumarkt i. d. Oberpfalz,
Neustadt a. d. Saardt,
Neu Ulm,
Nördlingen,
Nürnberg: Kreisrealschule I,
Kreisrealschule II,

Birmasens,
Nosenheim,
Nosenburg o. d. Tauber,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Traunstein,
Wasserburg,
Weiden,
Weilheim,
Weihenburg i. Bayern,
Wunsiedel,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Aue,
Auerbach,
Chemnitz: Realschule (verbunden mit Reformreal-
gymnasium),
Realschule,
Crimmitschau: Realschule (verbunden mit Realgym-
nasium, Reformrealgymnasium),
Dresden: Realschule Seedorfstadt,
Realschule Dresden-Neustadt,
Realschule Dresden = Strießen (Frei-
maurer-Institut),
Frankenberg,
Glauchau: Realschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Grimma,
Großenhain: Realschule (verbunden mit Real-
gymnasium),
Kamenz: Leßingschule,
Leipzig: Erste Realschule (verbunden mit Ober-
realschule),
Zweite Realschule,
Dritte Realschule,
Vierte Realschule (Lindenau) (ver-
bunden mit Realgymnasium),
Fünfte Realschule (Reudnitz).

Leisnig,
Löbau,
Meißen: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Mittweida,
Mitsnig i. Vogtland,
Nisch,
Pirna: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Plauen i. Vogtland (Oberrealschule),
Raddeberg,
Reichenbach i. Vogtland: Realschule (verbunden
mit Realgymnasium),
Riesa: Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),
Rochlitz,
Schwarzenberg im Erzgebirge,¹⁾
Stollberg,
Verdau,
Zwickau: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

IV. Königreich Württemberg.

Backnang: Realschule,
Crailsheim: Realschule,
† Ebingen: Realschule (verbunden mit Reformreal-
gymnasium),
Ehingen: Realschule (verbunden mit Gymnasium),
† Feuerbach: Realschule (verbunden mit Reform-
realprogymnasium),²⁾
Freudenstadt,
† Geislingen: Realschule (verbunden mit Reform-
realprogymnasium),
Gmünd: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
Göppingen,
Heilbronn,
Kornthal: Höhere Knabenschule der Gemeinde Korn-
thal, Realschule (verbunden mit Pro-
gymnasium),
Mergentheim,
Nürtingen: Realschule (verbunden mit Realpro-
gymnasium),
Schorndorf: Realschule,
Schramberg: Realschule,
Schwenningen,
Sindelfingen,
Stuttgart: Rosenbergschule,
Schickhardtschule,
Stöckherschule,
† Tullingen: Realschule (verbunden mit Reformreal-
gymnasium),
Ulm.
V. Großherzogtum Baden.
Achern,
Bruchsal,

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Wintertermin 1915 einschließlic ab.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Sommertermin 1917 ab.

Bretten,
 Bühl,
 Eberbach,
 Emmendingen,
 Eppingen,
 Gernsbach,
 Kehl,
 Kenzingen,
 Ladenburg,
 Lorrach,
 Mersbrunn,
 Mühlheim,
 Neustadt,
 Nabolitzell,
 Rheinböschheim,
 Säckingen,
 Schwetzingen,
 Sinsheim,
 Tauberböschheim,
 Triberg,
 Überlingen,
 Waldbühl: Realschule (verbunden mit Realpro-
 gymnasium),
 Weinsheim: Realschule (verbunden mit Realgym-
 narium),¹⁾
 Wiesloch.

VI. Großherzogtum Hessen.

Großgerau,
 Grünberg,
 Langen,
 Lauterbach,
 Neu Stenfurt: Goetheschule,
 Schotten.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Wüstrow: Realschule (verbunden mit Realgym-
 narium),

Ribnitz,
 Rostock,
 Teterow.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

+ Apolda: Realschule — vormals W. und L. Zimmer-
 manns Realschule — (verbunden mit
 Reform-Realgymnasium),

Eisenach,²⁾
 Ilmenau,
 Neustadt a. d. Orla,
 Weida.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
 Neubrandenburg: Realschule (verbunden mit Gym-
 narium).

X. Großherzogtum Oldenburg.

Braze,
 Gutin: Friedrich August-Realschule,²⁾
 Nordenham,
 Rüstingen: Realabteilung des Realgymnasium,³⁾
 Warel.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Schöningen,
 Wolfenbüttel.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Börsdorf.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Realschule (verbunden mit dem Ernst-
 Realgymnasium),
 Schmöln.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: Realschule, z. Bt. bis 1911 einschließlich ent-
 wickelt,
 Ohrdruf: Realschule (Gräflin Gleichensche Stiftung).

XV. Herzogtum Anhalt.

Naustedt: Realschulabteilung des Bolterstorff-
 Gymnasium,
 Köthen: Friedrichs-Realschule,
 Dessau: Städtische Handelsrealschule.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Realgymnasium),
 Sondershausen: Realschule (verbunden mit Gym-
 narium).

XVII. Fürstentum Waldeck.

Bad Wildungen.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.

Zeulenroda.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Realschule (verbunden mit Realgymnasium).

XX. Fürstentum Lippe.

Salzhausen.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom 13. September 1915 einschließlich ab.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermine 1916 einschließlich ab.

³⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Ostertermine 1915 einschließlich ab.

XXI. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: Realschule in der westlichen Vorstadt,¹⁾
Bremerhaven.

XXII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Bergeedorf: Realschulabteilung der Hanseschule
(verbunden mit Gymnasium),
Cuxhaven: Realschulabteilung der höheren Staats-
schule (verbunden mit Gymnasium),
Hamburg: Realschule in Eilbeck,
Realschule vor dem Lübeckertore,
Realschule in St. Pauli,
Realschule in Hamm,
Realschule in Farmsbeck,
Realschule an der Bogenstraße,
Realschule am Weidenstieg.¹⁾

XXIII. Elsaß-Lothringen.

Barr,
Bischweiler,
Buchweiler: Realabteilung des Gymnasiums,
Diedenhofen: Realabteilung des Gymnasiums,²⁾
Gebweiler: Realabteilung des Gymnasiums,²⁾
Hagenau: Realabteilung des Gymnasiums,
Märlkirch,
Mörchingen,
Münster,²⁾
Nappolsweiler,
Rombach,
Saargemünd: Realabteilung des Gymnasiums,
Straßburg i. Elsaß: Neue Realschule,
Thann.²⁾

d. Öffentliche Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Alfeld
Altdöbern
Angerburg
Anklam
Arnsberg
Aschersleben
Aurich
Barby
Bebberka
Berent
Boppard
Braunsberg
Breslau
Brieg
Bromberg ev.
Bromberg kath.
Brühl
Büren
Bütow
Bunzlau
Cammin
Goesfeld
Cöpenick
Cöslin
Corneliamünster
Cottbus
Danzig-Langfuhr
Delitzsch
Deulich Krone
Dillenburg

Königliches
Lehrerseminar.

Dorsten
Dramburg
Drossen
Düren
Edernförde
Eilenburg
Einbeck
Eisleben
Eising
Esterwerda
Elsen
Erfurt
Eichwege
Essen ev.
Essen kath.
Eustirchen
Ezin
Frankenberg
Frankenstein
Frankenburg
Fraustadt
Friedeberg i. d. Neumark
Fulda
Fürstenwalde
Genthin
Graudenz
Gütersloh
Gummersbach
Habelschwerdt
Hadersleben
Halberstadt

Königliches
Lehrerseminar.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom Osterterrn 1916 einschließlich ab.

²⁾ Zur Zeit geschlossen

Hameln
 Hamm i. W. ev.
 Hamm i. W. kath.
 Hannover
 Haltingen
 Havelberg
 Heiligenstadt
 Herbede
 Herford
 Hilsenbach
 Hildesheim
 Hohenstein
 Homberg
 Jüterbog
 Karalenc
 Kempen (Regierungsbezirk
 Düsseldorf)
 Kettwig
 Kiel
 Königsberg i. d. Neumark
 Kotschin
 Kreuzburg
 Krottschin
 Kyriß
 Leobschütz
 Liebenthal
 Liegnitz
 Linnich
 Lissa
 Löbau
 Lüdenscheid
 Lüneburg
 Lyd
 Marienburg i. Westpreußen
 Memel
 Merseburg
 Merzig
 Meitmann
 Mürs
 Montabaur
 Mühlhausen i. Thüringen
 Münsterberg
 Münstermaifeld
 Myslowitz
 Naumburg a. d. Saale
 Neuhaldensleben
 Neuruppin
 Neustadt i. Westpreußen
 Neuß
 Neuwied
 Neuzelle
 Northeim
 Oberglogau
 Odenkirchen

Königliches
 Lehrerseminar.

Ols
 Olpe
 Oranienburg
 Ortelsburg
 Osnabrück ev.
 Osnabrück kath.
 Osterburg
 Osterode i. Ostpreußen
 Ottweiler
 Paderborn
 Paradies
 Peistretscham
 Petershagen
 Pilschowitz
 Pöthß
 Prenzlau
 Preußisch Eylau
 Preußisch Friedland
 Proskau
 Prüm
 Pyriß
 Quedlinburg
 Ragnit
 Raitbor
 Ratingen
 Rastenburg
 Rawitsch
 Reddinghausen ev.
 Reddinghausen kath.
 Reichenbach i. d. Oberlausitz
 Reudsburg
 Rheydt
 Rinteln
 Rogosen
 Rosenburg
 Rütten
 Sagan
 Schleusingen
 Schlichtern
 Schneidemühl
 Schweidnitz
 Schwerin a. d. Warthe
 Segeberg
 Siegburg
 Soest
 Spanbau
 Stade
 Steinau a. d. Dber
 St. Wendel
 Tarnowitz
 Thorn ev.
 Thorn kath.
 Tondern
 Tüchel

Königliches
 Lehrerseminar.

Ulzen
 Uterfen
 Unna
 Ufingen
 Verden
 Walbau
 Warendorf
 Weifenfels
 Werl
 Wehlar
 Wipperfürth
 Wittlich
 Wollstein
 Wöngrowitz
 Wunstorf
 Ziegenhals
 Züllichau
 Zülz

Königliches
 Lehrerseminar.

II. Königreich Bayern.

Altdorf: Königliches Schullehrerseminar,
 Amberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Bamberg: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Bayreuth: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Eichstätt: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Freising: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Kaiserslautern: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Lauingen: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Passau: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Schwabach: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Speyer: Königliche Lehrerbildungsanstalt,
 Straubing: Königliches Schullehrerseminar,
 Würzburg: Königliches Schullehrerseminar.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg: Königliches Lehrerseminar,
 Auerbach: Königliches Lehrerseminar,
 Außen: Landständisches evangelisches Lehrerseminar,
 Domstiftliches katholisches Lehrerseminar,
 Bischofswerda: Königliches Lehrerseminar,
 Borna: Königliches Lehrerseminar,
 Dresden-Neustadt: Freirechtlich v. Fletcher'sches
 Lehrerseminar,
 Dresden-Blauen: Königliches Lehrerseminar,
 Dresden-Strehlen: Kgl. Friedrich August'sches
 Lehrerseminar,
 Frankenberg: Königliches Lehrerseminar,
 Grimma: Königliches Lehrerseminar,
 Leipzig: Königliches Lehrerseminar,
 Löbau: Königliches Lehrerseminar,
 Rössen: Königliches Lehrerseminar,
 Schatz: Königliches Lehrerseminar,

Pirna: Königliches Lehrerseminar,
 Plauen i. Vogtland: Königliches Lehrerseminar,
 Rochlitz: Königliches Lehrerseminar,
 Schneeberg: Königliches Lehrerseminar,
 Stollberg: Königliches Lehrerseminar,
 Waldenburg: Fürstlich Schönburg'sches Lehr-
 seminar,
 Zschopau: Königliches Lehrerseminar,
 Zwickau: Königliches Lehrerseminar.

IV. Königreich Württemberg.

Badnang: Evangelisches Lehrerseminar,
 Ehlingen: Evangelisches Lehrerseminar,
 Gmünd: Katholisches Lehrerseminar,
 Heilbronn: Evangelisches Lehrerseminar,
 Künzelsau: Evangelisches Lehrerseminar,
 Nagold: Evangelisches Lehrerseminar,
 Nürtingen: Evangelisches Lehrerseminar,
 Rothweil: Katholisches Lehrerseminar,
 Saulgau: Katholisches Lehrerseminar.

V. Großherzogtum Baden.

Ettlingen: Großherzogliches Lehrerseminar,
 Freiburg i. Br.: Großherzogliches Lehrerseminar,
 Heidelberg: Großherzogliches Lehrerseminar,
 Karlsruhe: Großherzogliches Lehrerseminar I,
 Großherzogliches Lehrerseminar II,
 Meersburg: Großherzogliches Lehrerseminar.

VI. Großherzogtum Hessen.

Alzey: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Bensheim: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Friedberg: Großherzogliches Schullehrerseminar.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Neukloster: Großherzogliches Lehrerseminar.

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Eisenach: Großherzogliches Schullehrerseminar,
 Weimar: Großherzogliches Schullehrerseminar.

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Mitow: Großherzogliches Lehrerseminar.

X. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg: Evangelisches Schullehrerseminar,
 Barel: Evangelisches Schullehrerseminar,¹⁾
 Bockta: Katholisches Schullehrerseminar.

XI. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig: Herzogliches Lehrerseminar,
 Wolfenbüttel: Herzogliches Lehrerseminar.

¹⁾ Mit rückwirkender Geltung vom 1. Juni 1915 einschließlich ab.

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.
Hildburghausen: Herzogliches Landes-Schullehrer-
seminar.

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.
Altenburg: Herzogliches Lehrerseminar.

XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.
Coburg: Herzogliches Ernst-Albert-Schullehrer-
seminar,
Gotha: Herzog Ernst-Seminar.

XV. Herzogtum Anhalt.
Cöthen: Herzogliches Landesseminar.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
Sondershausen: Fürstliches Landesseminar.

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
Rudolstadt: Fürstliches Landesseminar.

XVIII. Fürstentum Reuß älterer Linie.
Greiz: Fürstliches Schullehrerseminar.

XIX. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.
Schleiz: Fürstliches Seminar.

XX. Fürstentum Schaumburg-Lippe.
Bückeburg: Fürstliches Lehrerseminar (verbunden
mit Gymnasium Adolphinum und Real-
gymnasium).

XXI. Fürstentum Lippe.
Detmold: Fürstliches Lehrerseminar.

XXII. Freie und Hansestadt Lübeck.
Lübeck: Lehrerseminar.

XXIII. Freie Hansestadt Bremen.
Bremen: Staatliches Volksschullehrerseminar.

XXIV. Freie und Hansestadt Hamburg.
Hamburg: Staatliches Lehrerseminar (Binnenstraße),
Staatliches Lehrerseminar (Steinhauers-
damm),
Staatliches Lehrerseminar (Hoheweide).

XXV. Elsaß-Lothringen.
Colmar: Lehrerseminar,¹⁾
Montenigen bei Metz: Lehrerseminar,¹⁾
Diersheim: Lehrerseminar,
Pfalzburg: Lehrerseminar,
Straßburg i. Elsaß: Lehrerseminar.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: Landwirtschaftsschule,
Bojanowo: Landwirtschaftsschule,
Brieg: Landwirtschaftsschule,
Cleve: Landwirtschaftsschule,
Dahme: Landwirtschaftsschule,
Eldena: Landwirtschaftsschule,
Flensburg: Landwirtschaftsschule (verbunden mit
Oberrealschule),
Heiligenbeil: Landwirtschaftsschule,
Herford: Landwirtschaftsschule (verbunden mit
Realschule),
Hildesheim: Landwirtschaftsschule,
Liegnitz: Landwirtschaftsschule,
Lüdinghausen: Landwirtschaftsschule,
Margaraboma: Landwirtschaftsschule (verbunden
mit Realschule),
Marienburg i. Westpreußen: Landwirtschaftsschule,
Salzweibel: Landwirtschaftsschule,

Samter: Landwirtschaftsschule,
Schwielbeim: Landwirtschaftsschule,
Weilburg: Landwirtschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Nürnberg: Kreis-Landwirtschaftsschule,
Städtische Handelsschule für Knaben,²⁾
München: Städtische höhere Handelsschule,
Pfartrirchen: Landwirtschaftsschule.

III. Königreich Sachsen.

Bauzen: Städtische Handelsschule,
Chemnitz: Öffentliche Handelslehranstalt,
Döbeln: Höhere Landwirtschaftsschule (verbunden
mit Realgymnasium),
Handelschule,
Dresden: Öffentliche Handelslehranstalt der
Dresdener Kaufmannschaft,
Leipzig: Öffentliche Handelslehranstalt,
Blauen i. S.: Öffentliche Handelslehranstalt,
Zittau: Handelsabteilung des Realgymnasiums.

¹⁾ Nur Zeit geschlossen.

²⁾ Mit Stellung vom Juli 1917 ab.

IV. Großherzogtum Baden.

Mannheim: Handelsrealschule (verbunden mit Oberrealschule).

V. Großherzogtum Hessen.

* Groß-Ulmstadt: Landwirtschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Herzogtum Braunschweig.

Helmstedt: Landwirtschaftliche Schule Marienberg nebst Realabteilung.

VII. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: Handelsabteilung der Realschule.

VIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Gera: Städtische höhere Handelschule (Handelsrealschule mit Faktors- und Lehrlingsabteilung).

IX. Elsaß-Lothringen.

Rufach: Landwirtschaftsschule.

Privat-Lehranstalten.

a) Lehrerseminare.

I. Königreich Preußen.

Berlin: Jüdische Lehrerbildungsanstalt,

Riesky: Seminar der Brüdergemeinde,

Hannover

Münster

Cassel

Cöln

} Israelitische Lehrerseminare, für die Dauer des Krieges.

II. Königreich Bayern.

Würzburg: Israelitische Lehrerbildungsanstalt, für die Dauer des Krieges.

III. Königreich Württemberg.

Lichtenstern: Privatseminare,

Tempelhof: Privatseminare.

IV. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Lübbßen: Lehrerseminar, für die Dauer des Krieges.

b) Andere Privat-Lehranstalten. x)

I. Königreich Preußen.

Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg, 1)

Bischhofstein, Schloß bei Lengensfeld unterm Stein, Reg. Bez. Erfurt: Privat-Erziehungsschule unter Leitung des Dr. Gustav Marcellie,

Falkenberg i. b. Mark: Viktoria-Institut von Hermann Schulz, 1)

Fähr-Südstrand: Nordsee-Pädagogium unter der einseitigen Leitung des Dr. Kuno Meyer, 2)

Frankfurt a. Main: Cassel'sches Erziehungs-Institut unter Leitung des Dr. Karl Blumenhagen, 3)

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Warmier,

Gaesdonk (Rheinprovinz): Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Prof. Dr. Heinrich Limberg, 4)

Gobesberg (Rheinprovinz): Evangelisches Pädagogium (realistische und * programmatische Abteilung) von Professor Otto Kühne,

x) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Befehens einer unter Leitung eines Regierungskommissärs abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen. Sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Kultusbehörde genehmigt ist. Bestimmungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unkauflich.

1) Mit Geltung bis Ostertermin 1921 einschließl.

2) Mit Geltung für Ostern 1914 bis Ostern 1920 einschließl.

3) Mit Geltung vom 1. April 1918 bis dahin 1918.

4) Die Anstalt ist befugt, das Befähigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersekunda auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorbehalt eines staatlichen Kommissärs auf Grund der Ordnung der Kreisprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

- Remperthof bei Coblenz:** Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Oberlehrers Joseph Niessen,
- Bad Lauterberg i. Harz:** Ahn'sche Realschule, höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels,
- Welfungen, Bezirk Cassel:** Wilmar'sche Privatschule unter der Leitung des Professors Dr. Kauffmann,¹⁾
- * **Niesky:** Pädagogium unter Leitung des Friedrich Drexler,²⁾
- Obercaffel bei Bonn:** Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Oberlehrer Dr. Franz Heel,
- Opladen:** Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Moyssanum) in Opladen unter Leitung des Dr. Peter Neuenhauer,³⁾
- Osnabrück:** Nölle'sche Handelsschule des Dr. Hermann Lindemann,
- Ostrau bei Fifehne:** Progymnasiale und Realschulabteilung des Pädagogiums unter Leitung des Dr. Felix Beheim-Schwarzbach und des Siegfried Beheim-Schwarzbach,
- Paderborn:** Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann,
- * **Rees (Rheinproving):** Höhere Lehranstalt (Progymnasium) unter Leitung des Lambert Heuten,⁴⁾
- Sachsa a. Harz:** Privatrealschule des Dr. Härtel,
- St. Goarshausen:** Erziehungsanstalt (Institut Hofmann) des Professors Dr. Gustav Müller,
- Spanbau:** Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftsvorstehers Warrers Ernst Bunte und des Oberlehrers Theodor Menzel,⁵⁾
- Telgte:** Progymnasiale und höhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts von Karl Limpfel,
- Wiesbaden:** Höhere Privat-Knabenschule — früher Faber — (Realschule und Realprogymnasium), unter Leitung des Oberlehrers a. D. Professors Dr. Ph. Schäfer,⁶⁾

Wunstorf: Scharnhorst'sche Realschule unter Leitung des Georg Holle.

II. Königreich Bayern.

- Augsburg:** Sechsklassige Handelsschule von G. Hoffmann,
- Donnersberg bei Marneheim (Pfalz):** Realanstalt unter Leitung des Professors Dr. Ernst Goebel und des Professors Dr. Gustav Goebel,
- Dürkheim a. S.:** Realschule des Heinrich Wärmann,
- Frankenthal (Pfalz):** Reallehrinstitut Frankenthal,⁷⁾
- Fürth:** Israelitische Realschule des Professors Dr. Alfred Feidenfeld,
- Marktbreit a. Main:** Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Franz Koepl,
- Mittenberg a. Main:** Privat-Real- und Handelsschule unter Leitung des Karl Krings,
- Nürnberg:** Real- und Handelsschule (Institut Gombrich),
- Büzburg:** Institut Adam, Realschule mit Handelsabteilung.⁸⁾

III. Königreich Sachsen.

- Altenberg i. Erzgeb.:** Höhere Lehranstalt für künftige Verkehrsbearbeiter, unter Leitung des Direktors Hauke,
- Dresden:** Privatrealschule des Probegamtskandidaten Gerhard Gröffel, Privatrealschule von G. Müller-Gelinel,
- Leipzig:** Erziehungsschule (Barth'sche Privatrealschule) des Direktors Dr. Bödel unter Leitung des Oberlehrers Hermann Fischer, Privatschule des Dr. Bischof (früher Feichmann-Noth), Privatrealschule des Professors Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

- Stuttgart:** Stuttgarter Handelsschule unter Leitung des Direktors Bonhöffer,

¹⁾ Die Berechtigung ist bis zum Ostertermin 1920 einschließlicb erteilt.

²⁾ Die Anstalt ist befristet, das Befähigungsergebnis für den einjährig-zeiweißigen Militärdienst denjenigen Schülern der Unterlehre auszustellen, welche die Entlassungsprüfung unter Vorsitz eines jantlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reifeprüfung für die preussischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

³⁾ Die Berechtigung gilt einmweilen bis 1918 einschließlicb.

⁴⁾ Gültig bis zum Ostertermin 1921 einschließlicb.

⁵⁾ Die Berechtigung hat Geltung bis 1917 einschließlicb.

⁶⁾ Die Berechtigung gilt vorläufig bis 30. September 1918.

Stuttgart: Privatrealsschule mit Internat des Professors Karl Widmann (vereinigt mit Reformschule Heidehof).

V. Großherzogtum Baden.

Waldfisch: Erziehungsanstalt des Dr. Rudolph Blähn.¹⁾

VI. Großherzogtum Hessen.

Mainz: St. Marienschule (Wissenschaftliche Lehranstalt).²⁾
Offenbach a. Main: Goetheschule unter Leitung des Reinhard Rau.

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin: Privatrealsschule unter Leitung des Dr. Buhse.³⁾

VIII. Großherzogtum Sachsen.

Zena: Erziehungsanstalt des Dr. Stoy unter Leitung des Dr. Leopold Sommer.¹⁾

IX. Herzogtum Braunschweig.

Blantenburg a. Harz: Lehr- und Erziehungsanstalt (Privatrealsschule) von Professor Witbrand Rhotert.

Braunschweig: Zahn'sche Realschule des Direktors Professor Dr. Junter.

Seesen a. Harz: Jacobson-Schule (Realschule und † Realprogymnasium) unter Leitung des Professors Dr. Nathan Friedland.

Wolfenbüttel: Samson-Schule (Realschule) unter Leitung des Professors Dr. Ludwig Tachau.

X. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Salungen: Privatrealsschule von Heinrich Christian Behner.

XI. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Grumperda bei Kahla: Lehr- und Erziehungsanstalt des Professors Dr. Alfred Schaffner.³⁾

XII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Reilshau: Erziehungsanstalt von Professor Dr. Otto Wächter.³⁾

XIII. Fürstentum Waldeck.

Pyrmont: Pädagogium des Ratang von Trippebach (Progymnasialabteilung und Realschulabteilung mit kaufmännischem Rechnen und Unterricht in der Buchführung).

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: Privatrealsschule des Dr. G. H. Reimann.³⁾

XV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: Bieber'sche Privatrealsschule unter Leitung des Friedrich Bauch.⁴⁾

Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Professors Max Rutnewsky.⁴⁾

Privatrealsschule des Dr. A. Richard Lange.⁴⁾

Privatrealsschule des Dr. Th. Wahnschaff unter Leitung des wissenschaftlichen Lehrers Johannes Karnag.⁴⁾

Realschule der Zalmud=Lora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt.⁴⁾

Realschule des unter Leitung des Direktors R. Fennig und des Dr. G. Tiede stehenden Paulinums, Pensionat des Rauhen Hauses.⁴⁾

Katholische Realschule (verbunden mit gymnasialen Nebentassen) unter Leitung des Dr. Heinrich Timpe.⁴⁾

¹⁾ Die Berechtigung gilt bis Ostern 1921 einschließlich.

²⁾ Die Berechtigung gilt für Ostern 1914 bis dahin 1920 einschließlich.

³⁾ Die Berechtigung gilt bis Ostern 1918 einschließlich.

⁴⁾ Die Berechtigung gilt bis 1. April 1921.

⁵⁾ Mit rückwirkender Wirkung vom Termin 1916 einschließlich ab.

Lehranstalten im Ausland.^{*)}

- Antwerpen: Oberrealschule der Allgemeinen Deutschen Schule unter Leitung des Direktors Dr. Bernhard Gaster,¹⁾
- Barcelona: Realschule des deutschen Schulvereins unter einstufiger Leitung des Direktors Dr. Ernst Jockers,²⁾
- Belgrano: Deutsche höhere Knabenschule — Realschule — unter Leitung des Direktors Dr. H. Gabert,
- Brüssel: Realgymnasium des deutschen Schulvereins unter Leitung des Direktors Dr. Karl Friedrich Wilhelm Lohmeyer,¹⁾
- Buenos Aires: Germaniaschule (Realschule) der evangelischen Gemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Willy Ruge,
- Bukarest: Deutsche Oberrealschule der evangelischen Gemeinde und höhere Handelsschule unter einstufiger Leitung des Direktors Dr. Alfred Bernhardt,¹⁾
- Constantinopel: Oberrealschule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Dr. Tominski,¹⁾
- Concepcion (Chile): Deutsche Schule (Realschule) unter einstufiger Leitung des Dr. Rudolf Reinhard,²⁾
- Davos-Platz: Schulanatorium Fridericianum (Gymnasium und Oberrealschule) unter den Leitern Dr. Bach und Rüdiger,¹⁾
- Genua: Realschule der deutschen Schulgemeinde (zur Zeit geschlossen),
- Madrid: Realschule der deutschen Schulgemeinde unter Leitung des Direktors Wilhelm Schmidt (im Felde, vertreten durch den Oberlehrer Dr. Adolf Poschmann),
- Mailand: Internationale Schule protestantischer Familien (Realschule), zur Zeit geschlossen,
- Mexico: Schule der Deutschen Kolonie (Realschule) unter Leitung des Direktors Dobroschke,
- Rom: Reformrealprogymnasium des Deutschen Schulvereins (zur Zeit geschlossen).

Berlin, den 5. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

*) Die Anstalten — abgesehen von den vier Vollanstalten in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Constantinopel (vergl. Anmerkung 1) — dürfen Befähigungsgewinne nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Reichskommissars abgehaltenen Prüfung ausstellen, sofern für diese die Prüfungsordnung von Aufsicht wegen genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

¹⁾ Das Befähigungsgewinnis kann ohne Abhaltung einer förmlichen Schlussprüfung auf Grund einjähriger erfolgreicher Besuch der Unterlehre (Bersehung nach Oberlehre) erteilt werden.

²⁾ Mit rückwirkender Geltung von der im Dezember 1914 abgehaltenen Schlussprüfung einschließlic ab.



Centralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtseitigen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Dezember 1917.

Nr. 42.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigung zur Vornahme
von Zivilstandsbehandlungen; --- Exequaturerteilung
Seite 469

2. Medizinal- und Veterinärwesen: Erscheinen der
Deutschen Arzneitaxe 1918 470
3. Versicherungswesen: Ortslöhne 470

1. K o n s u l a t w e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Haiffa beschäftigten Kanzlerdragoman Hoffmann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsuls bürgerlich gültige Geschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum königlich Schwedischen Konsul in Berlin mit dem persönlichen Titel als Generalkonsul ernannten Herrn Louis Ravené ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

2. Medizinal- und Veterinärwesen.

Die Deutsche Arzneitaxe 1918 wird im Laufe dieses Monats im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung, Berlin SW 68 Zimmerstr. 94, erscheinen und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Berlin, den 22. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Dammann.

3. Versicherungswesen.

Ortslöhne.

(§§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung.)

Seit Veröffentlichung des am 26. November 1915 abgeschlossenen Veränderungsnachweises (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1915 S. 472) sind nach einem Berichte des Kaiserlichen Statistischen Amtes vom 6. Dezember 1917 weitere Veränderungen der Ortslöhne nicht gemeldet.

Berlin, den 19. Dezember 1917.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.
